Jahrbücher

für

die Preußische

Gesetzgebung, Rechtswissenschaft

und

Rechtsverwaltung.

Herausgegeben

im Bureau des Königl. Justiz-Ministeriums.

Zum Besten der Königl. Justizoffizianten-Wittwen-Kasse.

Sechs und Funfzigster Band.

Hundert und eilftes und hundert und zwölftes Heft.

Berlin, 1840.

In der Expedition der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung u. s. w. Wilhelmsstraße No. 74.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

Beiträge
zum
pommerschen Lehnrechte,
insbesondere
das Verfahren bei dem Verkaufe pommerscher Lehngüter und bei der Ausübung der den Agnaten zustehenden Lehnrechte betreffend.

Das Verfahren bei dem Verkaufe pommerscher Lehngüter und bei der Ausübung der den Agnaten zustehenden Lehnrechte ist durch eine Reihe von Ministerial-Reskripten bestimmt, welche zum Theile im Mylius novum corpus constitutionum und in Privat-Sammlungen abgedruckt sind. Bei den vielfachen Zweifeln über die Auslegung dieser Reskripte erschien es angemessen, die denselben vorangegangenen Berichte der beiden pommerschen Landes-Justizkollegien und die besonders wichtige bisher ganz unbekannte Korrespondenz des Großkanzlers von Carmer mit dem Regierungs-Präsidenten und General-Landschafts-Direktor Freiherrn von Eickstedt über diesen Gegenstand allgemein bekannt zu machen, denselben auch der Uebersicht und des Zusammenhanges halber die ergangenen Reskripte wieder beizufügen.

Zu vergleichen sind die Berichte des Hofgerichts zu Köslin vom 22. Juni 1791 und der Regierung zu Stettin vom 27. ej., das Reskript vom 23. November 1805 und das Konklusum des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 9. Dezember 1839, die Revokationsklage der Agnaten

betreffend (Jahrbücher Band 54. S. 338 — 347), so wie das Gesetz vom 28. November 1826, das Aufgebot der Agnaten bei Veräußerungen der Lehne in Pommern an Familienglieder betreffend (Ges. Samml. 1826. S. 120) und die Verordnung vom 11. Mai 1839 über das Verfahren bei Subhastation pommerscher Lehngüter (Gesetz-Samml. 1839 S. 167.)

---

1. Bericht des Hofgerichts zu Köslin, wie es mit dem Moniren der Taxe bei Exerzirung des benificii taxae gehalten werden soll, vom 26. Mai 1783.

Nach der pommerschen Lehnsverfassung stehet denen adelichen Geschlechts-Vettern bei Lehnen, die wegen Schulden verkauft werden sollen, das beneficium taxae zu, wonach sie für solche Lehne nur den nach einer gerichtlich aufzunehmenden Taxe herausgebrachten Werth erlegen dürfen, wenn gleich Creditores des letztern Besitzers auf die Subhastation bestehen wollen. Wider solche gerichtlich aufgenommene Taxe können sowohl die Agnaten, als auch die Creditores ihre Erinnerungen beibringen, wenn erstere glauben, daß sie zu hoch, und letztere, daß sie zu niedrig ausgefallen sei. Durch die Gesetze ist bishero nicht bestimmt, binnen welcher Zeit abseiten der Agnaten oder Kreditoren ihre Erinnerungen beigebracht werden müssen. Indessen haben wir bisher darauf gehalten, daß es binnen 4 Wochen hat geschehen müssen.

In dem Corp. jur. Frid. ist von diesem Falle auch keine Vorschrift enthalten, sondern P. 2. Tit. 28. §. 21. pag. 411. handelt nur von Taxen bei Subhastationen, und erlaubet die Beibringung der Erinnerungen bis 4 Wochen vor dem letzten Subhastations-Termin, welches auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist.

Wir haben gegenwärtig den Fall: Einer von Adel verstarb mit Hinterlassung einiger Lehngüter, zugleich aber mehrere Schulden, als seine Güter und Nachlaß beträgt, so daß concursus zu eröffnen sein wird. Ein Agnat will das beneficium taxae ausüben. Es ward, da defunctus nicht der Landschaft assozirt gewesen, per commis-

sarium eine Taxe von denen Lehnen aufgenommen. Diese schien dem Agnaten zu hoch, welcher deshalb seine Erinnerungen übergab, und als durch einen andern commissarium mit Adhibirung eines Wirthschafts-Verständigen die Revision der Taxe vorgenommen ward, kam letztere gegen die erstere Taxe zum Vortheil des Lehns-Folgers niedriger zu stehen, und diese modirirte Taxe will der Agnat erfüllen. Hingegen ist die Wittwe des verstorbenen Gemeinschuldners als dessen Kreditrizin mit der herabgesetzten revidirten Taxe nicht zufrieden, sondern will auch gegen diese ihre Erinnerungen annoch beibringen. Nun könnte es aber leicht geschehen, daß ihre Erinnerungen wieder eine Erhöhung der revidirten Taxe bewirken möchten, und alsdann würde der Agnat wieder mit neuen Erinnerungen gehöret sein wollen.

Da nun dergleichen Fälle öfters vorkommen, und es nach der angeführten Stelle des Corp. jur. Frid. den Anschein hat, daß über die wider eine Taxe angebrachten Erinnerungen zwischen dem Agnaten und Kreditoren keine förmliche Kontestation verstattet sein soll; auch keine gewisse Frist bestimmet ist, binnen welcher agnati oder creditores sub poena praeclusi schuldig sind, ihre monita beizubringen, so bitten wir allerunterthänigst,

1) diese Frist festsetzen, und

2) uns allergnädigst bescheiden zu lassen, ob wir über die von dem Agnaten oder Kreditoren einzureichenden Erinnerungen coram deputato die Parteien mit ihrer Nothdurft hören, und nach instruirter Sache die Taxe per sententiam festsetzen können; auch ob und welche remedia dagegen zulässig sein sollen.

Die wir in tiefster Submission ersterben

Euer Königliche Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamste

v. Pirch. Gaedike. v. Schaper. Rodt. Köhne.
v. Keffenbrinck.

Köslin, den 26. Mai 1783.

---

2. Bericht der Regierung zu Stettin, das gerichtliche Verfahren bei Monirung der Taxen betreffend, wenn ein Agnat das beneficium taxae exerzirt, vom 23. Juli 1783.

Ew. Königl. Majestät haben uns mit Zufertigung des in der rubrizirten Materie vom Köslinschen Hofgericht abgestatteten und hierbei zurückkommenden Berichts per rescriptum clementissimum vom 2. Juni et praesent. den 8. Juni c. allergnädigst befohlen, anzuzeigen:

wie es in dergleichen Fällen bishero bei uns gehalten worden, und zugleich unser rechtliches Gutachten über die Anfrage des gedachten Hofgerichts beizufügen, damit bis zur Emanirung des künftigen Provinzial = Gesetzbuches ein interimistisches Regulativ festgesetzet werden könne.

Der Gegenstand dieses Allerhöchsten Befehls steht mit der Theorie des pommerschen Lehnrechts in so genauer Verbindung, daß wir:

I) die hier einschlagende principia juris feudalis zuvörderst kürzlich berühren, und besonders anführen müssen, was beim Schulden halber nothwendigen Verkauf eines Lehngutes die Agnaten für Befugnisse haben; da wir denn in dieser Voraussetzung

II) desto deutlicher detailliren können, wie bishero in dergleichen Fällen in Ansehung der Aufnahme und Monirung der Taxen und des darauf zu gründenden Verkaufs verfahren worden, und endlich

III) wie unsers unvorgreiflichen Erachtens nunmehro in Verbindung der pommerschen Lehnrechte mit denen Vorschriften des Corp. jur. Frid. künftig der modus procedendi bei Veräußerung und Würdigung der Lehngüter, so Schulden halber zum Verkauf kommen, zu reguliren; woraus sich

IV) von selbst das von uns Allerhöchst erforderte Gutachten über die spezielle Anfrage des Hofgerichts ergeben wird.

Euer Königl. Majestät werden es uns gnädigst verzeihen, wenn wir nach diesem Plan den Vorwurf unsers unterthänigsten Berichts weiter extendiren, als der im rescripto clementissimo bemerkte Köslinsche Fall es erfordert, weil eines Theils sich sodann das Ganze besser übersehen und bestimmen läßt, andern Theils aber wir diese Gelegenheit

benutzen, um über das Verfahren in allen denenjenigen Kreditfällen, wobei jura agnatorum konkurriren, die noch ermangelnde bestimmte Vorschriften zu erhalten; wenn aber hierdurch zugleich wegen Ausmittelung der bisherigen Verfahrungsart aus ältern und neuern aufzusuchenden Akten dieser pflichtmäßige Bericht verzögert worden, so bitten wir um allergnädigste Nachsicht, und wenden uns nunmehro zur näheren Erörterung der vier Hauptabschnitte, worin unser Vortrag sich theilt.

I. Zur Erläuterung der unten im II. und III. Abschnitt enthaltenen Bemerkungen, müssen wir hier Verschiedenes von der eigentlichen Theorie des juris feud. Pom. prämittiren; unsere Absicht hiebei geht aber keinesweges dahin, uns in die bei manchen Sätzen noch obwaltende dubia einzulassen, da ohnedem dieses zur Dezision der Instanzen gehöret; vielmehr sind diese Anzeigen blos historische Nachrichten, die zum Leitfaden dienen sollen, wie fern man die Regulirung der Verfahrungsart auf die Theorie bauen müsse; daß aber diese Theorie noch selbst sehr schwankend sei, ergiebt sich des mehreren aus dem in der zweiten Sammlung der Beiträge zur juristischen Litteratur in preußischen Staaten pag. 1—59. befindlichen Gutachten, wo auch pag. 6—8. die hierher gehörigen Gesetze und autores allegirt sind, und womit noch zu konferiren das in der ersten Zugabe zur sechsten Sammlung dieser Beiträge pag. 51—406. von pommerschen Lehnen Vorkommende. Materielle Gesetze en detaille zu erörtern, oder wegen deren näheren Bestimmung unser Gutachten abzugeben, leidet eines Theils die Absicht dieses Berichts nicht, anderen Theils halten wir uns nach der Landesverfassung ohne vorgängige Zuziehung der Landstände hiezu nicht bemächtiget, dahero denn auch, wie gesagt, unser allerunterthänigster Bericht materialia nur superfiziel folgendergestalt berühret:

A. Nach denen pommerschen Lehnrechten haben die an einem Lehngut berechtigte Agnaten und Gesammthänder, wenn dasselbe zum Verkauf kömmt, viererlei Befugnisse:

1) das Retrakt-Recht oder Revokation des Lehns findet, wenn nämlich das Lehn von dem vasallo possidente jure dominii in perpetuum transferirt, nach Abgang des

Verkäufers und dessen lehnsfähigen Deszendenten, binnen 30 Jahren Statt, es muß aber alsdann das Kaufpretium völlig bezahlt werden, nebst den Meliorationen.

2) Das jus reluitionis competiret bei Lehnen, so nur verpfändet oder sonst jure crediti besessen werden, dem Alienanten und seiner Deszendenz, nach deren Abgang aber den Lehnsvettern ohne Einschränkung einer Verjährungs-Zeit gegen Bezahlung des Pfandschillings oder derjenigen Summe, wofür der Kreditor den Besitz des Gutes erhalten, jedoch nach Maaßgabe des Pfandkontraktes.

3) Das jus protimiseos (Vorkaufsrecht), da nämlich binnen Jahr und Tag ein Vetter das Veräußerte gegen Erlegung des von einem dritten Käufer offerirten oder bezahlten pretii an sich bringen kann.

Conf. ad 1—3. Schweders Anmerkung zur hinterpommerschen Lehns-Konstit. Tit. 26. §. 1. nota 1.

4) Das beneficium taxae, wodurch die Lehnsvettern bei der Alienation eines Lehngutes selbiges gegen Erlegung des nach der sogenannten Lehnstaxe zu bestimmenden Werths an sich bringen können, wenngleich das Gut durch die sodann cessirende Subhastation höher verkauft werden könnte.

Conf. die hinterpommersche Lehns-Constitution. Tit. 22. §. 1.

und die Deklaration der allgemeinen Hypotheken- und Konkurs-Ordnung de 1726. §. 3. in M. c. c. desgleichen Schweder cit. ad Tit. 22. §. 1. not. 11.

Beiläufig bemerken wir noch, wie das beneficium taxae auch diesen Vortheil gewähret, daß der Werth, den der Agnat für das Gut erlegen muß, nach etwas gelindern, als sonsten in Taxen bei Schuldfällen und Subhastationen üblichen principiis geschätzt wird; als weshalb wir uns auf die eingesandte Sammlung Pommerscher Gesetze Buch 1. Theil 2. Tit. 1. §. 9. beziehen.

B. In wiefern nun diese vier ad A. bemerkte Befugnisse bei einem Schulden halber vorzunehmenden Verkauf, alienatio necessaria, Statt finden, ist die zweite hier zu erörternde Frage, deren Beantwortung auf alle Fälle

paßt, es mag das Lehn-Gut im förmlichen Konkurs oder in einem Liquidations-Prozeß, oder bei einer ad instantiam eines einzelnen creditoris verhängten Exekution zum Verkauf kommen; es mag solches von dem debitore tituli feudi vel alio quodam titulo, e. g. jure crediti et pignoris vel jure perpetui dominii allodialis besessen werden.

Was nun 1) das Revokations-Recht betrifft, so setzt es den Fall voraus, daß debitor obaeratus der tertius possidens ist, dem vasallus possidens jure dominii perpetui allodialis das Lehngut überlassen hat, da denn, wenn linea alienans verstorben, und das Revokations-Recht noch nicht verjährt ist, die Vettern gegen Erlegung des pretii cum meliorationibus das Gut acquiriren können, eben so, als sie auch gegen den Besitzer, wenn gleich zu Befriedigung seiner Gläubiger kein Verkauf sonst vorgenommen werden dürfte, actionem revocatoriam anstellen konnten, und hieraus folgt ziemlich klar, daß durch die Anmeldung des Agnaten ad exercitium hujus juris die subhastatio necessaria nicht Statt finden könne, wenn gleich keine Gesetze den letzteren Satz ausdrücklich normiren.

2) Das Reluitions-Recht wird in dem Fall, da creditor possidens kein ander Zahlungsmittel, als das jure crediti besessene Gut, oder vielmehr den ihm daran zustehenden Pfand-Schilling oder sonstiges Kapital hat, in der oben litt. A. n. 2. bemerkten Voraussetzung exercirt, und cessiret in diesem Fall ebenmäßig die öffentliche Ausbietung des dem debitori obaerato an dem Lehngute zustehenden Rechtes.

3) Das jus protimiseos tritt dann ein, wenn wegen Schulden das vasalli possidentis alienatio necessaria erforderlich, oder, wenn über das vom vasallo einem tertio verkaufte Lehn, binnen der Zeit, da das dem agnato competirende Vorkaufsrecht noch nicht verjährt ist, wegen des nunmehrigen neuen Besitzers Schulden verkaufet wird. Ob es bei einer subhastatio oder alienatione judiciali necessaria aber Statt finden könne, ist sehr gegründeten Zweifeln unterworfen; das Gutachten in den oben allegirten Beiträgen behauptet Samml. 2. pag. 30. affirmativam.

Wir können, ohne aus denen oben prämittirten Grenzen dieses sich nicht auf Materialia extendirenden Berichts zu weichen, zwar unsere Meinung hierüber nicht äußern; doch müssen wir beiläufig bemerken, daß es bei der subhastatio necessaria ganz unvermeidliche Collisionen und Inconvenienzien erzeuget, und wenn unten der Sect. II. litt. B. no. 4. litt. c. bemerkte Fall dergleichen bei einer subhastatio necessaria exercirtes jus protimiseos beweiset; so scheint es doch, daß eine Verwechselung der Begriffe von Revokations- und Vorkaufs-Recht solches nur veranlaßt habe.

4) Das beneficium taxae aber hebt, wenn es exercirt wird, von selbst den Subhastations-Actum auf.

C. Ob aber die Agnaten sub poena praeclusi zur Ausübung derer nach obigen Prämissen verschiedentlich ihnen competirenden Rechte bei einem nothwendigen Schulden halber vorseienden Verkauf provocirt werden können, ist hiebei die zweite Frage, die selbst in die Theorie des Verfahrens bei dergleichen Kredit-Fällen von dem wichtigsten Einfluß ist, und dahero hier, wenn sie gleich zu denen im künftigen Provinzial-Gesetzbuch zu bestimmenden materiellen Rechts-Sätzen eigentlich gehört, nicht übergegangen werden kann, ohne jedoch durch Erörterung derselben mehr als eine vorläufige Aeußerung zu beabsichtigen, da es bei Abfassung der praeclusoria des Richters Sache ist, in jedem Fall zu beurtheilen, ob nach den Umständen eine praeclusoria rechtlich eröffnet werden kann oder nicht. Daß dergleichen provocatio ad effectum praeclusionis sehr nützlich ist, und die dominia rerum sichert, mehrere Lizitanten, auch bessere pretia gewähret, folglich den öffentlichen Kredit befördert, bedarf keiner weitläuftigen Ausführung, da sonst ein jeder Acquirent wegen der Ansprüche der Agnaten nicht durch die bloße adjudicatoriam sicher ist, mithin weniger Leute sich mit Ankaufung eines Gutes befassen, welches sie heute oder morgen wieder abtreten müssen. Ein anderes aber ist es, ob dergleichen Provocation und praeclusoria sich aus der Natur der Sache und Vorschrift der Gesetze rechtfertigen lässet, und also nicht denen Rechten der Agnaten zu nahe trete.

1) In Ansehung des Revokations-Rechts setzt die

hinterpommersche Lehns-Konstitution Tit. 26. §. 1. ausdrücklich fest: daß denen Agnaten terminus sub poena praeclusi gesetzt werden könne, welches auch analogisch wohl auf Vorpommern seine Anwendung findet; den Fall aber bestimmt das Gesetz nicht, ob nämlich solches auch zuläßig sei, wenn linea alienans noch am Leben; indessen hat solches kein Bedenken, wenn das Gut irrevocabiliter jemandem verkauft; denn da linea alienans keine Ansprüche an dem Gute dann hat, so können die Agnaten das Revokationsrecht exerciren; ein anderes aber ist es, wenn das Gut titulo revocabili sub pacto de retrovendendo veräußert worden, folglich das Revokationsrecht noch nicht auf die Vettern devolviret; es scheint alsdann ob actionem nondum natam dieses nicht zuläßig zu sein, weil ad exercenda jura nondum competentia alle Provocation und Praeclusion mit der Natur der Sache in großem Widerspruche steht; vielmehr müßte alsdann blos das dem Besitzer an dem Gute zustehende temporelle Recht subhastirt werden. Letzteres gilt auch

2) bei der Reluition respectu agnatorum vivente linea oppignorante und gegen die verpfändende Linie sowohl, als nach deren Ableben. Gegen die Agnaten findet eine provocatio ad reluendum nur in sofern Statt, als nach Maßgabe des tituli, worin sich das jus crediti des Pfandinhabers und debitoris modo obaerati gründet, die Zeit der Possession ex jure crediti abgelaufen ist.

Eben so ist 3) respectu des Vorkaufsrechtes, vorausgesetzt, wenn es bei einer subhastatio necessaria zuläßig sein sollte, die provocatio zur Exercirung dieses Rechts und darauf erfolgende Praeclusion der solches versäumenden Agnaten nach der Natur der Sache vielen Bedenklichkeiten ausgesetzet. Denn beim jure protimiseos würde diese Aufbietung die Stelle der Denunziation des vorseienden Verkaufs vertreten müssen; es setzt aber einen andern Käufer und Gebot voraus, und kann also nur erst dann wirklich exercirt werden, wenn weder der Fall der Revokation, noch der Reluition, noch des beneficii taxae da ist; folglich das Gut wirklich zur Subhastation kommt, und durch die Subhastation ein Käufer und ein Kaufgeld ausgemittel worden; dieses hindert aber die Agnaten nondum exis-

tento casu der Veräußerung an einen Fremden eventualiter sub poena praeclusi in Rücksicht des juris protimiseos vorzuladen, und sie beim Ausbleiben sodann casu existente mit diesem Recht wirklich zu präkludiren; daher denn unserer Meinung nach das jus protemiseos bei der Subhastation allenthalben Anstoß erreget.

4) Bei dem beneficio taxae ist die provocatio ad effectum praeclusionis in der Natur der Sache gegründet und nothwendig, weil, wenn das Gut schon einem andern sub hasta adjudicirt, nicht mehr res integra und der Agnat nicht berechtiget ist, den emtorem durch ex post vorgenommene Ausübung des beneficii um das die Lehnstaxe etwa übersteigende und von ihm bezahlte pretium zu bringen.

II. Die bisherige Verfahrungsart hiesiger Regierung betreffend, so bemerken wir vorläufig, daß bei uns seit Emanirung des Corp. juris Fridr. kein Fall vorgekommen, wo bei einem Schulden halber verkauften Lehngute das beneficium taxae exercirt worden. Es ist auch ehedem sehr selten dieses beneficium ausgeübt; weil das Geldnegoziiren, besonders in neuern Zeiten bei Landgütern wegen des Verbotes, daß Bürgerliche keine adeliche Güter acquiriren sollten, und wegen der bei denen Gerichten, Consistoriis und Vormundschafts-Collegiis immer höher gestiegenen Sicherheits-Modalitäten mehrere Schwierigkeiten fand, hierdurch die Güter sehr im Preise fielen, und dahero die Agnaten weit besser dabei fuhren, wenn sie als Meistbietende das Lehn ex subhastatione erstanden, als wenn sie es für die Lehnstaxe, die gemeiniglich das Adjudicationspretium überstieg, annahmen, nunmehro aber, da durch Einrichtung des landschaftlichen Kreditsystems das Geldnegoce erleichtert worden, und hieraus eine Steigerung der Güterpreise zu vermuthen ist, kann der Fall eher eintreten, daß ein Agnat mit reellem Vortheil sich der Rechtswohlthat der Lehnstaxe bedienet. In Ansehung des vor Publikation des Corporis juris Fridr. üblichen modi procedendi sind

A. die älteren Zeiten vor dem Gebrauch der Subhastationen in Kreditfällen von denen neuern zu unterscheiden.

Nach denen eigentlichen Lehnsgesetzen und uralter Observanz geschahe in alten Zeiten:

1) die Befriedigung der Gläubiger aus einem Lehne entweder durch Geld, so der das beneficium taxae exercirende Agnat erlegte, oder durch dationem in solutum, da durch gewisse Distributions-Kommissarien nach Maaßgabe der aufgenommenen Taxe das Lehngut in so viele Partikuln demembrirt wurde, als die ratae der einzelnen creditorum betrugen; diese besaßen das Gut sodann jure antichretici, oder vielmehr dominii temporarii so lange, bis ein Agnat das pretium addictionis cum meliorationibus vigore des juris revocationis oder reluitionis oder allenfalls den Werth nach der Lehnstaxe refundirte. Wollten sie aber nicht in dieser Ungewißheit bleiben, so hatten sie observanzmäßig das Recht, die Agnaten dazu sub poena praeclusi vorladen zu lassen; post praeclusoriam waren sie aber verpflichtet, entweder selbst das Gut zum neuen Lehn zu nehmen, oder, wenn sie nicht lehnsfähig waren, es an einen Lehnsfähigen zu überlassen, wenn sie nicht etwa interea die Allodifikation auswirkten. Damals war also

2) das Subhastiren verschuldeter Lehngüter gar nicht gebräuchlich, so wie denn auch die Lehnsgesetze desselben nirgends erwähnen; und die vorstehende Anzeige des damaligen Verfahrens dient blos zur Vollständigkeit der Geschichte des modi procedendi, weil in der Folge die Zeiten sich geändert, und also hievon nicht auf die jetzt zu regulirende Verfahrungsart argumentirt werden kann. Denn

3) die Vorschriften, daß Bauerhöfe nicht eingezogen werden sollen, hinderten in der Folge, daß die creditores die ihnen adjudizirten Partikuln und Bauerhöfe nicht zu herrschaftlichen Vorwerkern machen, und also ein dergleichen demembrirtes Gut ungleich weniger und manchen Theils gar nicht nutzen konnten, und dieses war mit eine Hauptursache, wodurch die Observanz der Natural-Distribution bei Kreditfällen

B. in neuern Zeiten aufhörte; man sahe sich daher genöthiget, per usum fori den Weg der Subhastation einzuschlagen und wandte die Subhastationsvorschriften des damaligen Codicis Fridericiani auch bei Lehngütern

an, ohne daß man mit Gesetzen versehen wurde, die die öffentliche Ausbietungen der Lehngüter an besondere der Analogie der Lehnrechte konforme Modalitäten gebunden hätten; letzteres erzeugte also auch natürlicher Weise bei hiesiger Regierung sehr verschiedene Verfahrungsarten beim Verkauf der Lehngüter in Schuld- und Kreditfällen.

1) Zuweilen sind, besonders im Anfange dieses neuen modi procedendi, Lehne ad tempus und wiederlöslich subhastirt, in der Folge immer unwiderruflich.

2) Die Vorladung der Agnaten wurde ursprünglich nicht dabei beobachtet, man adjudizirte erb- und eigenthümlich; das Lehnrecht der Agnaten blieb aber unerörtert und dauerte also fort; es haben dahero auch agnati zuweilen Miene gemacht, dergleichen praevia subhastatione dem Käufer adjudizirte Güter für das Lizitationspretium eben so zu reluiren, als ehedem bei dem creditore geschahe, der ein Gut praevia datione in solutum addizirt erhalten hatte, und ein günstiges Schicksal hat nur dergleichen Prozesse selten reif werden lassen.

3) Endlich suchte man sich damit zu helfen, daß zur Sicherstellung der Adjudikation die Agnaten ad exercendum beneficium taxae sub poena praeclusi mit dem ganzen Lehnrecht provozirt wurden, und leitete diese Aufforderung entweder besonders vor der Subhastation, die post praeclusoriam dann erst vor sich ging, ein, oder man verband auch beides dergestalt, daß man in einerlei Patenten den Subhastationstermin auf 9 Monate, den Provokationstermin aber auf drei Monate anberaumte; da denn beim Eintritt des letzten Subhastationstermini es schon bestimmt ausgemittelt war, ob ein Agnat das beneficium taxae ausüben wollte, folglich subhastatio aufzuheben oder eine praeclusoria gegen die Agnaten eröffnet worden, oder man zitirte zuweilen auch die Agnaten erst nach abgehaltenem Bietungstermin.

4) Wenn sich also ein Agnat zum beneficio taxae gemeldet, so hat er sich zuweilen

a) pure zur Bezahlung der Taxe erboten; wie anno 1763 in dem von Ramin-Plötzschen Konkurse vom General-Lieutenant von Ramin geschah, wobei aber sowohl agnati als creditores sich der monitorum gegen die Taxe

begeben haben, und der wegen der Münzsorten obwaltende Streit in termino commissionis verglichen worden.

b) Bei dem von Petersdorff-Pudenziger Konkurse anno 1772, extrahirte der Kurator die Citation der Agnaten nach aufgenommener Taxe des Gutes, mit Beifügung des Attests derjenigen, so im Huldigungsregister bei Verfolgung der Lehne notirt und nicht interea aktenmäßig als verstorben gelöscht waren; die Regierung erließ hierauf, mit Aussetzung der Subhastation, patentum ad domum an die im Huldigungsregister bemerkten, und Ediktalcitation an die unbekannten Agnaten des von Petersdorffschen Geschlechts, worin mit Anzeige des per taxam eruirten Werths terminus von 3 Monaten praefigiret wurde, um sich zu erklären, ob sie das Gut für die Taxe annehmen wollten, zugleich auch mit creditoribus über die Taxe selbst zu verhandeln, sub comminatione, daß im Nichterscheinungsfall sie mit ihren habenden Lehnsansprüchen nicht weiter gehört, sondern damit gänzlich präkludirt, hingegen das Gut zu jedermanns feilem Kauf ad hastam gestellet werden sollte. In termino zeigte curator provocando an, daß die Taxe zu geringe sei, und also von neuem nach denen von creditoribus noch zu übergebenden monitis revidirt werden müßte; es meldeten sich zugleich 2 verschiedentlich mit dem vasallo debitore verwandte Agnaten, der eine, der Major von Petersdorff, reservirte sich, monita gegen die Taxe beizubringen, der andere, ein leiblicher Bruder des debitoris, behauptete vor jenem zur Ausübung dieses beneficii den Vorzug und reservirte monita; Kurator verlangte die Aussetzung der Tradition, bis die Taxe rektifizirt; wogegen der Major von Petersdorff selbige sogleich gegen Bezahlung des pretii taxae und mit Vorbehalt des abzuziehenden oder nachzuzahlenden quanti differentiae der revidirten Taxe haben wollte; hierauf wurde terminus von 4 Wochen zur Beibringung der wechselseitigen monitorum präfigirt, der aber durch verschiedene Resolutionen successive noch wieder von da an auf 8 Wochen prorogirt wurde, da denn sowohl der Major von Petersdorff, als der Bruder des debitoris monita einreichten: worüber man terminum zur Verhandlung ansetzte und während dieser Verhandlung eine Sentenz über

die Präliminair-Frage: ob und wer von denen beiden Agnaten zum beneficio taxae und in welcher Art zu verstatten, dahin eröffnete: daß der Bruder des debitoris als nächster Agnat, mit Ausschließung des entfernteren Major von Petersdorff, dazu zu admittiren, er aber den taxirten Werth und was creditores durch die reservirten Monita noch mehr zu erstreiten vermöchten, mit Vorbehalt des durch die seiner Seits beigebrachten Erinnerungen etwa zu eruirenden Abzuges, zu erlegen schuldig, und daß ihm gegen Erlegung des Werths nach der ersten Taxe der Besitz des Gutes einzuräumen, dabei creditoribus unbenommen bleibe, sich durch eine im Landbuche zu registrirende Protestation de non intabulando zu prospiziren, dem Lehnsfolger aber frei stehe, durch Verkümmerung des zu deponirenden Reluitions-pretii seine Sicherheit zu nehmen, wobei zugleich terminus depositionis über 14 Tage eventualiter angesetzt wurde. Ueber die Monita der Taxe aber ist das gewöhnliche Defekten-Verfahren instruirt und darüber durch die Instanzen erkannt worden.

c) In dem Major von Arnstädtschen Konkurs meldeten sich anno 1771 die beiden Brüder des communis debitoris zum beneficio taxae ratione der Güter Lenz und Faulenbenz erst in termino generali; worauf die Regierung die Taxe aufnehmen, nach deren Eingang selbige denen Brüdern und creditoribus kommunizíren ließ, um sich eventualiter in termino von 4 Wochen ratione monitorum zu erklären; worauf denn über die wechselseitige Monita verfahren und erkannt, interea aber das Gut, welches die Brüder cum debitore gemeinschaftlich besaßen, auf gemeinschaftliche Rechnung des Konkurses und der Gebrüdere administrirt wurde.

d) In dem von Weyherrschen Konkurs ist die Subhastation ohne Vorladung der Agnaten veranlaßt, jedoch aber in der Adjudikations-Sentenz, worin das Lehngut Parlin der Obristin von Wartenberg zugeschlagen ward, ad instantiam der Käuferin festgesetzt, daß sie nicht eher das Kaufpretium zu bezahlen und das Gut anzutreten schuldig sei, bis die Lehnsfolger präkludiret wären; die hierauf anno 1772 vom curatore extrahirte Vorladung wurde wie

wie oben ad b. bemerkt, erlassen. Als sich hierauf ein Agnat meldete, so ward nach vorgängiger Verhandlung zwischen ihm und der Käuferin, die ihm ratione eines Antheils das beneficium taxae, weil es nicht Lehn, sondern Allodium wäre, bestritten hatte, erkannt, daß dem Agnaten ratione des übrigen Antheils, seinem Anerbieten nach, der Besitz desselben gegen Erlegung des Adjudikations-pretii zu gestatten, und wenn er in termino von 14 Tagen das Kaufgeld ad depositum zahlen würde, ihm dieses Antheil mittelst Separation desselben von dem allodio einzuräumen. Dieses war also eigentlich nicht sowohl das beneficium taxae, als das jus protimiseos, so der Agnat exerirte.

e) In dem von Normannschen Konkurs ließ die Regierung die Lehngüter in eine doppelte Taxe, nämlich à 5 und à 6 pCt., bringen; die Veranlassung dieser doppelten Taxe war aber wohl eigentlich ein error juris, man nahm irrig an, daß das beneficium taxae eine Taxe à 6 pCt. erfordere, welches aber wirklich nicht in denen pommerschen Lehnrechten und Observanzen gegründet ist. Der zum beneficio taxae sich meldende Agnat wollte selbige nach der letzteren annehmen; creditores aber verlangten, daß er die Taxe à 5 pCt. erfüllen sollte. Hierauf ist dem agnato per resolutum aufgegeben, sich zu erklären, ob er auf den Fall, daß der Antrag der creditorum künftig für rechtlich erkannt würde, auch die Taxe à 5 pCt. erfüllen wolle, damit nicht der über die übrigen monita taxae eingeleitete Streit in casu quod non vergeblich geführt werde, daß er auch, im Fall er sich die Taxe à 5 pCt. gefallen ließe, das Nöthige wegen Deposition des pretii à 5 pCt., salvo jure des nach Erörterung der Spezial-monitorum zu erhöhenden oder zu vermindernden Kaufgeldes und dagegen zu bewirkenden Tradition der Güter, zu besorgen habe. Der Agnat hielt die Frage, ob er die Güter auch eventualiter, wenn darauf erkannt würde, à 5 pCt. annehmen wollte, nicht zur vorläufigen Erklärung angethan; deduzirte sein Recht auf die Taxe à 6 pCt. pure, und bat zugleich, den creditoribus terminum super praeclusionem mit denen von ihnen contra taxam reservirten Spezial-monitis zupräfigiren; letzteres geschah cum termino

von 3 Wochen, und die Deduktion ratione des ersteren wurde creditoribus ad excipiendum kommunizirt; die creditores reichten monita ein, und man trug mit Beilegung der monitorum einem commissario auf, die Taxe in loco zu revidiren und respektive zu rektifiziren, so wie auch interea über die Hauptfrage der Taxe à 6 vel 5 pCt. das Verfahren instruirt und die vom commissario eingesandte revidirte Taxe von Neuem beiden Theilen mitgegeben wurde, um in termino ihre wechselseitigen etwanigen monita einzureichen; weil aber der Agnat sich alles Anspruchs auf die Güter ex post begab, so erkannte man in fundamento der anfänglich erlassenen Provokation gegen sämmtliche Agnaten, wovon sich sonst niemand gemeldet, praeclusoriam und verfuhr mit Subhastation des Gutes.

Diese vorallegirte Fälle sind diejenigen, die man in der Registratur aufgefunden und das bisherige Verfahren ausweisen.

III. Dasjenige, so bis jetzt in Ansehung der verschiedenen und zum Theil, wegen fehlender bestimmter die allgemeine Theorie des Verfahrens in Schuld-, Konkurs- und dergleichen Prozessen nach der pommerschen Lehnsverfassung modifizirender Gesetze, mangelhaften Verfahrungsart bemerkt worden, macht es allerdings nothwendig,

A. die in dem Corpore juris Fridr. gegebene allgemeine Anweisung circa modum procedendi nach der Aeußerung des Allerhöchsten Reskripts in dem Fall näher zu bestimmen, da der modus procedendi mit der pommerschen Lehnsverfassung in Verbindung steht, nicht bloß in dem die Anfrage des Köslinschen Hofgerichts veranlassenden besondern Fall des Verfahrens bei Monirung der Taxen, sondern auch in Ansehung der übrigen dabei vorkommenden Handlungen; daher denn auch das von uns erforderte unmaßgebliche Gutachten mit Eurer Königlichen Majestät gnädigsten Erlaubniß sich auf die ganze Materie extendiren wird,

wie in Exekutions-, Liquidations-, Konkurs-, und Subhastations-Fällen, wobei Lehngüter vorkommen, zu prozediren.

B. Es giebt 3 verschiedene Fälle, da ein Lehngut Schul-

denhalber versilbert werden muß und die Agnaten und Gesammthänder dieses oder jenes der vier oben Sect. I. litt. A. bemerkten verschiedenen Befugnisse exerziren können, nämlich:

1) wenn bei der ad instantiam eines einzelnen Gläubigers gegen den Gutsbesitzer verhängten Exekution die Substanz eines Lehnsguts angegriffen und versilbert wernen muß;

2) wenn solches bei dem über das ganze Vermögen des Besitzers eröffneten Konkurs nothwendig ist;

3) oder bei einem blos auf das Gut sich einschränkenden Liquidationsprozeß zum Verkauf geschritten wird; und diesen treten

4) noch diejenigen Fälle hinzu, wobei zwar die Veräußerung nicht per se nothwendig, doch aber die Gesetze dem Inhaber eines Gutes erlauben, sich wegen der Ansprüche der Lehnsberechtigten durch provocationes ad effectum praeclusionis in Sicherheit zu setzen, als wohin die erbschaftliche Liquidationsprozesse und auch

5) das Aufbieten ad instantiam eines Käufers oder andern successoris singularis gehören.

Unsere unmaaßgeblichen Vorschläge sollen dahero darauf gerichtet werden: wie bei jeder dieser Prozeßarten die Anweisung des Corporis juris Fridericiani nach der pommerschen Lehnsverfassung einer näheren Bestimmung und Modifikation, auch in Rücksicht des dabei vorkommenden Verfahrens über die monita bei Taxen der Lehngüter, bedürfe.

C. Es ist aber ein bei allen diesen verschiedenen speciebus des Verfahrens anzuwendender Präliminairpunkt vorläufig zu erörtern;

wie nämlich die Vorladung derer in dergleichen Fällen interessirenden Lehnsberechtigten mit einer rechtlichen Wirkung der Präklusion zu verfügen?

1) Die in denen einzelnen Titeln des Corp. jur. enthaltenen Modalitäten bei Vorladung der Realprätendenten eines Grundstücks beziehen sich hauptsächlich nur auf eigentliche Gläubiger, und es ist lib. 1. P. 2.

a) Tit. 26. §. 73—77. vorgeschrieben, welche creditores per patenta ad domum, und welche blos edictaliter citirt werden sollen, wenn ein Konkursprozeß instruirt wird;

b) secundum Tit. 27. §. 11. wird bei Liquidations-prozessen auch nur derer ex quocunque capite NB. nach Maaßgabe des Hypothekenscheins einen Realanspruch an dem Gute habenden Gläubiger gedacht und deren Vorladung per patentum ad domum, doch aber §. 42. die Zuziehung der Gesammthänder und Agnaten bei der Citation der Gläubiger nach der Lehnsverfassung einer jeden Provinz erfordert;

c) und §. 55. Tit. 27. wird bei erbschaftlichen Liquidationsprozessen auf die Materie von Konkursen ratione citationis creditorum verwiesen;

d) bei Aufbietungen ad instantiam eines Käufers oder successoris singularis besiehlt der §. 89. Tit. 27. blos citationis monitoriam ohne besondere Citation an die aus dem Hypothekenschein und der Angabe des Extrahenten konstirende Real-creditores, mit der §. 94. bei Lehngütern remissive verordneten Zuziehung der Agnaten; und eben dies gilt auch

e) secundum §. 96. in dem Fall, da zur Berichtigung des tituli possessionis die Realprätendenten citirt werden;

f) bei Subhastationen verordnet §. 19. Tit. 28., daß die verfügte Detaxation den Realgläubigern bekannt zu machen.

2) Es kommt also hauptsächlich darauf an, ob und in wie fern dasjenige, so das Corp. juris Fridr. nach obigen allegatis allgemein von Zuziehung der Lehnsberechtigten nach denen Verfassungen jeder Provinz vorschreibt, in Pommern näher zu determiniren.

Nach dem oben im ersten Abschnitt dieses allerunterthänigsten Berichts Angezeigten, ist das Interesse derer Agnaten bei einem nothwendigen öffentlichen Verkauf eines Lehngutes sehr wichtig, und wenn gleich dadurch, daß derselbe ohne ihre Zuziehung vorgenommen wird, kein damnum irreparabile entsteht, vielmehr sie sodann gegen den Acquirenten noch ihre jura, in Ermangelung einer rechtsgültigen Präklusion, verfolgen können, auch nach der Sect. II. dieses Berichtes bemerkten bisherigen Verfahrungsart die Vorladung der Agnaten nicht für ein wesentliches Requisitum bei dergleichen Verkauf angesehen worden, so ist doch

so viel gewiß, daß die Verabsäumung derselben das dem Käufer per adjudicationem zugefallene dominium maxime incertum machet und seinen titulum possessionis manchen Bedenklichkeiten aussetzt; nicht zu gedenken, daß der Acquirent bei vorsichtigen Gläubigern weniger Kredit in Ansehung neuer von ihm auf das Gut zu kontrahirenden Schulden findet, weil auf den Fall, daß agnati das Gut in Anspruch nehmen, oft ein geringeres pretium, als die Adjudikations-Summe des Acquirenten erstattet wird; wozu noch die weit aussehenden Eviktionsklagen gegen die in aller Welt mit denen ihnen aus dem Kaufgelde bereits distribuirten Forderungen zerstreueten Gläubiger des debitoris communis kommen. Alles dieses macht es ob salutem publicam nicht nur nothwendig, sondern es ist an sich denen Rechten der Agnaten, wie oben ausgeführet worden, nicht entgegen,

daß die allgemeine Regel in Pommern gesetzlich festgesetzt werde, bei einem jeden nothwendigen öffentlichen Verkauf eines pommerschen Lehngutes die Lehnsberechtigte sub poena praeclusi zur Ausübung ihrer Lehnsbefugnisse aufzufordern.

3) Dagegen ist die eigentliche Bestimmung des Punktes, in welcher Art dergleichen Vorladung zu veranstalten, mehreren Schwierigkeiten unterworfen;

a) generaliter würde zwar das principium anzunehmen sein, daß hier die agnati ebenso analogisch, wie die Realgläubiger nach Vorschrift des Corporis juris zu behandeln, folglich per patenta ad domum vorgeladen werden müßten, wenn nicht

b) der Anwendung dieses Satzes die bei denen Agnaten ganz abweichende Verfassung im Wege stände.

c) Die Real-creditores konstiren aus dem Hypothekenbuche allemal genau, und es ist dahero der Fall nicht möglich, daß ein eingetragener Gläubiger unvorgeladen bleiben könnte; in Ansehung der Agnaten giebt das Hypothekenbuch nicht die geringste Nachweisung; blos das anno 1740 bei der damaligen Huldigung aufgenommene Huldigungsregister, welches bei der ex post geschehenen Verfolgung der Lehnen fortgesetzt worden und worin der beim Hypothekenbuch successive registrirte Tod der einge-

zeichneten Vasallen bemerkt wird, ist die Nachweisung, die ratione der Agnaten, so wie das Hypothekenbuch ratione creditorum, den Umstand an die Hand giebt, was namentlich für zur Vorladung qualifizirte Interessenten vorhanden; dagegen

d) ist beim Hypothekenbuch der Fall äußerst selten, daß eingetragene creditores verstorben sein sollten, ohne daß die Forderung im Hypothekenbuch auf den Namen ihrer Erben notirt wäre, der Gutsbesitzer ist wegen der Zinszahlungen mehrentheils von dem Aufenthalt der creditores unterrichtet; im Huldigungsregister aber stehen manche Agnaten, die interea längst mit oder ohne Lehnserben verstorben, und haben diese nicht zugleich nicht ein Lehn oder anderes Gut actualiter besessen, so findet sich keine Gelegenheit, ihren Abgang im Huldigungsregister zu bemerken und ihre Lehnserben nachzutragen: da ohnedem die pommerschen Lehnrechte auf die verabsäumte Verfolgung der Lehne nicht den Verlust des Lehnrechts, sondern nur eine geringe poenam pecuniariam bestimmen;

e) eben so ist auch der jedesmalige Aufenthalt der Agnaten nicht aus dem Huldigungsregister ersichtlich, und es giebt so zahlreiche Geschlechter in Pommern, daß die Vorladung per patentum ad domum auch nur an die innerhalb Landes in allen Provinzen bei denen Regimentern zerstreueten Agnaten, wenn man gleich deren Aufenthalt sehr mühsam ausmitteln könnte, mit unsäglichen Kosten verbunden ist. Alles diese hindert,

f) daß auch selbst in Ansehung der im Huldigungsregister noch bemerkten Agnaten nicht die bei denen eingetragenen Gläubigern festgesetzten principia des Corp. juris Fridr. ratione citationis per patenta ad domum analogisch angewandt werden können. Wollte man nun auch,

g) wie es mehrentheils bisher geschehen, dem Extrahenten des Verkaufs oder der Verhandlung zur Pflicht machen, sich nach dem Aufenthalt der im Huldigungsregister verzeichneten, so wie auch nach der Existenz und Aufenthalt derer übrigen Agnaten sorgfältig zu erkundigen und diese angewandte Bemühung eidlich zu erhärten, so gehet damit doch unendlich viel Zeit verloren, die deshalb nöthige Korrespondenz und Besorgung der Todtenscheine ra-

tione der verstorbenen registrirten Vettern und Atteste der von ihnen nachgelassenen lehnsfähigen Kinder belästigen die Massen und Extrahenten mit beschwerlichen Kosten, und mangelhafte Behändigung der Citationen sind dann gewöhnlich die Veranlassungen zur Verschleppung der Kreditverhandlungen; man ist auch eben

h) hierdurch in älteren und zuweilen in neuern Zeiten bewogen worden, lieber auf gut Glück ohne Zuziehung der Agnaten zu verkaufen; als, besonders bei geringen objectis durch die Kosten, die creditores noch um den Rest ihrer Befriedigungsmittel zu bringen.

i) Unseres unmaaßgeblichen Erachtens suppeditiren diese eben bemerkten Umstände einen hinreichenden Grund, allgemein die gesetzliche Regel in Pommern zu stabiliren:

daß alle Vorladungen an die Agnaten zur Ausübung eines Lehnrechtes nicht per patenta ad domum, sondern blos durch edictales und öffentliche Blätter und zwar an das ganze Geschlecht, ohne spezielle Ausdrükkung der Vornamen eines jeden, cum effectu praeclusionis zu besorgen.

k) Was hierdurch von der einen Seite denen Agnaten unbekannt bliebe, könnte man durch eine Erweiterung der Ediktalcitations-Publikation von der andern Seite ergänzen; daß nämlich

1) die edictales, außer dem beim Kollegio zu affigirenden Exemplar, noch an zwei andern Orten anzuschlagen, und zwar

eines bei dem zweiten pommerschen Landeskollegio, entweder in Stettin oder Cöslin,

ein drittes in der Kreisstadt des Gutes.

2) Die Ediktalcitation nicht nur denen Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, sondern auch

3) in 2 auswärtigen Zeitungen, und allenfalls

4) in denen Zeitungen sämmtlicher Königl. Lande, als

1) in denen Berlinschen,
2) in denen Ost-
3) in denen Westpreußischen,
4) in denen Breslauer,
5) Magdeburger,
6) Mindenschen,

7) Cleveschen,
8) Ostfriesischen

zu inseriren; oder wenn dieses ratione der Kosten nicht Beifall finden sollte, wenigstens in denen Berlinschen bekannt zu machen, wenn man nicht lieber, da in Berlin zweierlei Zeitungen gehalten werden, die Berliner Intelligenzien noch hinzufügen wollte. Denn da die Agnaten in allen Provinzen bei denen Regimentern und Kollegiis zerstreuet sind, so scheint diese Insertion in alle Provinzial-Zeitungen das sicherste Bekanntmachungsmittel zu sein.

Wir schreiten nunmehro zu denen speziellen Handlungen, die bei einer jeden der oben ad B. distinguirten Prozeßarten in Ansehung der Agnaten nähere Bestimmung des Verfahrens erfordern, und zwar

D. bei der ad instantiam eines einzelnen creditoris im Wege der Exekution vorzunehmenden Subhastation eines Lehngutes ist

1) zwar im Corp. Jur. Fridr. die Ediktalcitation sämmtlicher Realprätendenten, mithin auch der Agnaten nicht vorgeschrieben; weil aber von der vorzunehmenden Taxe doch denen eingetragenen Gläubigern Nachricht gegeben werden soll, P. 2. Tit. 28. §. 19., so würde dieses auch auf die Agnaten passen; nur nicht in Form eines patenti, sondern nach Art eines edictalis; denn bei creditoribus kann die persönliche Gegenwart bei Aufnahme der Taxe nur den Nutzen haben, daß sie sich genau von der richtigen Verfahrungsart des commissarii überzeugen, das Gut selbst kennen lernen, um ihre künftige Erklärung über das Gebot auf sicheren durch eigene Lokalkenntniß geprüften fundamentis zu bauen; bei den Agnaten aber ist diese Gegenwart noch von weit wichtigerem Einfluß auf ihr Interesse, weil sie das Gut nach Maaßgabe der Taxe akquiriren sollen, und ihnen also sehr viel daran liegt, sich von der richtigen Aufnahme derselben nicht blos nach dem Produkt auf dem Papier, sondern aus Lokalkenntnissen zu versichern.

Nimmt man aber den Satz an, daß die Agnaten den Detaxationstermin wissen müssen, so folgt hieraus

2) von selbst, daß mit der Taxe nicht der Anfang beim Subhastationsprozeß gemacht werden kann, sondern

der erste Schritt des Richters dabei dahin gehen müsse, denen Agnaten die vorseiende Subhastation bekannt zu machen, und sie ad terminum praeclusivum zu Wahrnehmung ihrer Gerechtsame aufzufordern, und zwar cum termino von 3 Monaten; melden sich dann in diesem

a) termino keine Agnaten, so wird die Präklusionssentenz eröffnet, und die Aufnahme der Taxe und fernerweit die Subhastation verfüget.

b) Im entgegengesetzten Fall würde sodann ihre Anmeldung konnotiret; wegen vorläufiger Regulirung der Präliminairfragen: an et quo modo jura feudalia zu exerziren, zwischen ihnen eines und dem Gutsbesitzer und extrahirenden Kreditor andern Theils nach denen unten Litt. E. no. 4. 5. bemerkten Vorschlägen verfahren und erkannt, und sodann weiter secundum litt E. no. 6. prozediret.

3) Es steht zwar diesem Vorschlag entgegen, daß durch die der Tax- und Subhastation zu prämittirende Vorladung

a) der Agnaten eine Zeit von 3 Monaten verloren gehet, und man kann inklusive der Zeit zur Herbeischaffung der Publikations-Dokumente wohl noch 6 bis 8 Wochen mehr Zeitverlust annehmen. Wogegen, wenn die Citation erst nach aufgenommener Taxe zugleich mit den Subhastationspatenten verbunden wird, die ohnedem langen intermedia der Subhastationsfristen zu der Anmeldung der Agnaten ad exercenda jura feudalia binnen 3 Monaten benutzt werden können, und

b) durch Verbindung der citatio agnatorum mit denen Subhastationspatenten einige Kosten erspart werden. Es ist daher auch das Kollegium in seinen Meinungen getheilt, und diejenigen, die es zuträglicher halten, daß die Aufnahme der Taxe der Provokation der Agnaten prämittirt werde, sind zwar damit einig, daß die Ausfertigung der Subhastationspatente so lange ausgesetzt werde, bis konstirt, ob agnati ein die Subhastation aufhebendes Recht exerziren oder nicht; halten aber dafür, daß

c) der Grund, so oben sub no. 1. aus dem Interesse der Agnaten entnommen, sich damit balanzire, daß dagegen, wenn vorhero eine Taxe aufgenommen und dar-

nach der eruirte Werth dem edictali, womit agnati vorgeladen werden, inserirt wird, die Vettern gleich einen Leitfaden haben, um zu beurtheilen, ob nach Höhe des Werthes die Acquisition des Gutes ihren Vermögens-Umständen konvenire, und hiermit zu balanziren, welches der verschiedenen Rechte ihnen am gerathensten sei. Sollten nun auch diese letztern Gründe eine vorläufige Aufnahme der Taxe rechtfertigen; so hat doch der Vorschlag wegen Suspension der Subhastation

4) dieses für sich, daß man im Fall,

a) daß agnati sich melden, der sodann ganz vergebliche Subhastations actum koupirt, und statt der gewöhnlichen 9 Monate die Versilberung des Gutes desto eher geschehen kann;

b) beim Ausbleiben der Agnaten aber, die sodann bei Ausfertigung der Subhastationspatente schon publizirte praeclusoria, wenn dieser Umstand den Patenten inserirt wird, desto mehr Liebhaber und also auch höhere pretia wahrscheinlich veranlasset.

Hiezu kommt nach der Meinung des zweiten Theils unseres collegii,

c) daß bei dem der Taxe zu prämittirenden Termin zur Anmeldung der Agnaten gleich ausgemittelt werden kann, welches derer vier oben sectio I. litt. A. distinguirten vier verschiedenen Lehnrechte in casu substracto zuläßig sei, oder exerzirt werden wolle. Da denn e. g. beim jure revocationis es keiner Taxe pro statu praesente, sondern nur einer Angabe und Ausmittelung der respektive Meliorationen, die beim feststehenden Kaufpretio mit addirt oder subtrahirt werden müssen, bedarf; und beim jure reluitionis eben dieses im Verhältniß gegen den Pfandschilling stattfindet. Und endlich

d) können sodann mittlerweile, daß die Taxe aufgenommen wird, zugleich die etwanigen Kontroversen zwischen mehreren sich meldenden agnatis ratione des Vorzugsrechts ad exercenda jura feudalia erörtert und entschieden werden.

E. Im zweiten oder Konkursfall findet

1) wegen Aussetzung der Taxe eben das sub D. Be-

merkte bis nach erfolgter Vorladung der agnatorum statt; und würde

2) ad P. 2. Tit. 26. §. 70. Corp. jur. Fridric. ad anologiam des §. 42. Tit. 27. und das oben von uns Ausgeführte festzusetzen sein:

daß, wenn sich pommersche Lehngüter in der Konkursmasse befinden, zugleich die Vorladung der Agnaten zu Ausübung ihrer Lehnsbefugnisser, sub poena praeclusi mit dem ganzen Lehnrechte an dem Gute zu besorgen; nur daß ad §. 78—82. ohne Unterschied des objecti massae die öffentliche Vorladung nach denen oben sub litt. C. no. 3. litt. i. et k. vorgeschlagenen Modalitäten einzurichten;

3) melden sich nun in termino generali keine Agnaten, so kann sodann gleich und ohne das Prioritäts-Erkenntniß abzuwarten, praeclusoria ratione agnatorum publizirt, und mit Subhastation des Lehngutes verfahren werden;

4) melden sich aber Lehnsberechtigte, so müssen sie in einer a deputato oder einem Assistenzrath aufzunehmenden Klage sich erklären, welche Art der Lehnsbefugniß sie nach den verschiedenen Umständen exerziren wollen; und wann sie diese Erklärung binnen einer etwa auf 14 Tage nach der Anmeldung zu bestimmenden Frist nicht beibringen, so würde ein anderweitiger kurzer Termin von 8 Tagen zu präfigiren sein, mit der Verwarnung, daß der Agnat im Fall des Ungehorsams mit seinem Lehnrecht präkludirt werden solle; da denn beim Ausbleiben desselben, wenn sich noch mehrere gemeldet, eine praeclusoria specialis in forma sententiae, ad analogiam des P. 2. Tit. 8. §. 23—27. Corp. jur. vom Diffamationsprozeß, abzufassen, die aber, wie sich von selbst versteht, in diesem besondern Fall nicht den contumacem seines ganzen Lehnrechts, sondern blos des temporellen exercitii desselben verlustig erklärt, weil, wenn die übrigen Agnaten jura feudalia exerziren, sie hiedurch qualitatem feudalem des fundi konserviren, die in der Folge dem specialiter präkludirten zu Statten kommen kann; Falls aber außer demselben sich nicht Mehrere zur Ausübung angemeldet hätten, kann mit der allgemeinen, und nur nach dem neuern de-

ciso der Gesetzkommission in Voraussetzung, daß auch nur **ein** Agnat jura feudalia wahrnehme, nicht zulässigen praeclusoria des ganzen Geschlechts verfahren werden.

5) Hätten aber Agnaten sich nicht nur in termino generali angemeldet, sondern auch specifice deklarirt, aus welchen Gründen und unter welchen Modalitäten sie sich ihres Lehnrechts bedienen wollen; so würde darüber terminus instructionis mit creditoribus in einem besonders zu formirenden Aktenstück angesetzt, und dabei gütlich oder im Wege Rechtens per sententiam salvis ordinariis remediis erörtert werden müssen:

a) ob der Antrag des agnati simpliciter Statt finden könne,

b) unter was für Modalitäten derselbe zulässig sei, e. g. ob jus revocationis, oder jus reluitionis, oder beneficium taxae, oder jus protimiseos eintrete, und ad b., was ratione quanti des zu restituirenden Kaufgeldes im ersten, Pfandschillings im 2ten Fall zu bestimmen, ob und in wie fern im 3ten Fall die Fundamental-Detaxations-principia festzusetzen, und in wie fern beim 4ten Fall der Agnat, wenn er sich des juris protimiseos bei künftiger Subhastation bedienen wollte, sich wegen gleichmäßiger Erfüllung des Gebotes in futuro termino erklären müsse, oder noch a dato adjudicationis oder von welchem termino a quo an das Vorkaufsrecht binnen Jahresfrist exeziren könne;

c) Wie es besonders mit dem termino et modo solutionis pretii et traditionis fundi zu halten, und was sonst noch für vorläufige Punkte zu terminiren.

Denn so lange alle diese Fragen noch nicht aus klaren Gesetzen sich von selbst erledigen, ist es der Natur der Sache gemäß, solche ordentlich in contradictorio zu instruiren und darüber salvis remediis zu erkennen. Alle bishero per decretum hierüber getroffene richterliche Anordnungen machen keine sichere Basis beim Konkursprozeß aus, der nothwendig nach festen principiis instruirt werden muß, und wo eine ex post ad querelas oder sonst wieder zurückgenommene Verfügung mancherlei Verwirrungen im Ganzen erzeuget, die, wo nicht wirklichen Verlust dieses oder jenes Interessenten, dennoch Aufenthalt und Verzögerung zur nothwendigen Folge haben.

Bei dem ad 5 gethanen Vorschlag sind wiederum die Stimmen des collegii getheilt, und es behauptet die eine Hälfte, daß der Punkt: ob der Agnat sich gleich bestimmt erklären müsse, das von ihm gewählte Recht zu exerziren, die hiernach entweder schon in revocatione vel reluitione feststehende oder in beneficio taxae durch die vorläufige Taxe eruirte pretia zu erlegen, und dagegen mit Vorbehalt des Zuschusses oder Abzuges, der ratione der Meliorationen und Deteriorationen oder ratione der monitorum taxae per futuram sententiam festgesetzt werden würde, das Gut in Besitz zu nehmen, ohne daß er berechtigt, wenn nach erörterten monitis ihm etwa das zu Bezahlende zu hoch wäre, von der Annahme des Gutes wieder abzustehen, — pro affirmativa in der Natur der Sache gegründet sei, und also über dessen Bestimmung keine Entscheidung durch die Instanzen verstattet werden könne, vielmehr derselbe, wie in dem oben Sect. II. litt. B. no. 4. litt. b. allegirten Erkenntniß geschehen, auch ratione der Sicherheitsmodalitäten ein für allemal anzunehmen; es findet aber der andere Theil des collegii bedenklich, so lange dieser Satz noch nicht auf vorgängige Vernehmung der Landstände gesetzlich stabilirt worden, den Agnaten ihre Einwendungen und rechtlich Gehör zu versagen, zumal sich noch vieles dagegen einwenden ließe.

b) Diese ad 5. vorauszusetzende Regulirung wird nun von selbst, sie mag in Form eines gemeinschaftlichen Einverständnisses, Vergleiches, oder rechtskräftigen Urtels geschehen, in jedem besondern Fall Anleitung geben, ob und wie, wenn

a) schon ein bestimmtes pretium, e. g. in revocatione vel reluitione, da, und nur ratione der Meliorationen und Deteriorationen noch eine besondere Instruktion und Entscheidung nöthig ist, sonst aber nicht besondere Umstände ein Anderes erfordern, nach Maaßgabe des oben erwähnten Regulativs ratione traditionis et solutionis pretii etc. zu verfahren; auf alle Fälle aber, wenn es nicht schon geschehen, denen Agnaten sowohl als creditoribus eine Frist von 3 bis 4 Wochen zu praefigiren, binnen welcher sie ihre respektive Meliorations-Forderungen oder Deteriorations-Abzüge genau mit Bemerkung der Beweismittel

angeben, und beim Ungehorsam, wie oben sub Nr. 4. bemerkt, nach der Analogie des Diffamations-Prozesses zu verfahren; hingegen aber beim Eingang der Meliorations- oder Deteriorations-Rechnung, nach der Analogie des Tit. 21. S. 2. von Rechnungssachen, dergestalt die Sache einzuleiten, daß dem Gegentheil die Einreichung der monitorum oder Agnitions-Erklärung in termino brevi aufgegeben, er in dessen Entstehung und, wenn auch in dem zweiten kurzen Präjudizial-Termin keines von beiden erfolgte, durch eine Kontumazial-Sentenz salvis remediis appellationis der formirten Rechnung geständig erklärt; bei Einreichung der monitorum aber in loco eine Kommission zur Instruktion des Defekten-Verfahrens ernannt, und sodann salvis remediis erkannt wird.

b) Dagegen ist, wenn das beneficium taxae eintritt, das Nöthige wegen Aufnahme der Taxe zu verfügen; sowohl creditoribus, als dem agnato, die vorseiende Taxe per patentum ad domum zu notifiziren; nach Eingang der Taxe, oder wenn, solche vor der citatio agnatorum aufzunehmen, künftig verordnet würde, sogleich beiden Theilen die Einreichung der monitorum, die aber alsdann, wenn bei der obigen General-Verhandlung schon die allgemeinen principia feststehen, nur eigentlich die in Anwendung derselben und sonst bei der Vollständigkeit und Verfahrungsart der Würdigung begangene Fehler zum Vorwurf haben, eben so wie ad a. bemerkt, aufzugeben, auch nach dem ad a. gethanen Vorschlage bei Ausbleibung der monitorum zu verfahren; im Fall ihrer Beibringung aber die obwaltenden Differenzen allenfalls durch Lokal-Kommission und Recherche der monitorum zu instruiren, und sodann salvis remediis zu erkennen: ob und in wie fern die Taxe abzuändern und das pretium derselben zu erhöhen oder herunterzusetzen. So wie nun in denen sub a. et b. bemerkten Fällen die Subhastation von selbst wegfällt, so ist dagegen

c) alsdann, wenn der Agnat blos das jus protimiseos sich reservirt hat, im Fall das Recht nämlich bei dergleichen nezessairem Verkauf anwendlich sein sollte, die Aufnahme der Taxe gleich nach Feststellung des ersten oben ad 5. vorgeschlagenen Regulativs zu veranstalten, und beim

Eingang derselben, sofern nicht gleich augenscheinliche Unrichtigkeiten und Mängel vom Richter oder denen Interessenten bemerkt werden, die auf diesen Fall mit Zuziehung der Interessenten zu redressiren, die Subhastation nach Vorschrift des Corp. juris Frid. zu verfügen, und da hiebei alsdann der Agnat als ein Lizitant, nur mit dem Unterschiede, angesehen wird, daß er nicht überzubieten schuldig, sondern bloß in termino subhastationis ultimo sich erklären muß, ob er das höchste Gebot zu erfüllen gemeinet, so finden dann auch ratione monitorum contra taxam die Vorschriften des §. 21. Tit. 28. schlechthin ihre Anwendung. Nur halten wir nicht dafür, daß nach dem Sinne dieses Gesetzes in diesem besondern Fall es eines förmlichen Defekten-Verfahrens und Erkenntnisses super monitis bedürfe, weil hier doch nur die Taxe zur historischen Nachricht, und nicht, wie beim beneficio taxae, zur Basis des wirklich zu erlegenden pretii dient.

F. Wird ferner über ein einzelnes Gut der im Corp. jur. Frid. P. 2. Tit. 27. §. 2 — 42. beschriebene Liquidations-Prozeß eröffnet, so kann jus agnatorum nur hiebei alsdann konkurriren, wenn die Subhastation nicht schon vorhergegangen, und solche nicht bloß ratione pretii der Liquidations-Prozeß obwaltet, denn sodann müßte vor der Subhastation selbst das oben ad D. vorgeschlagene Verfahren ratione agnatorum eingeleitet sein, ist aber das Gut noch nicht verkauft, auch mit den Agnaten noch nicht das Nöthige regulirt, so würden hier ob paritatem rationis alle beim Konkursprozeß oben ad E. vorgeschlagene principia gelten.

G. Bei denen erbschaftlichen Liquidationsprozessen aber wird es nöthig sein, in Ansehung der im Nachlaß befindlichen Lehngüter den §. 62. Corp. jur. P. 2. Tit. 27. einzuschränken; die daselbst den Erben ertheilte Befugniß, den ganzen Nachlaß, mit Vorbehalt des Ueberschusses, creditoribus zu cediren, findet bei pommerschen Lehnen nicht füglich Anwendung, weil hier nicht im strengen Verstande genommen alienatio necessaria sich behaupten läßt, und vielleicht der dem Erben nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Ueberschuß des Nachlasses so beträchtlich sein kann, daß die Veräußerung nicht Schulden

halber nothwendig gewesen wäre; wenigstens sich dies zum Voraus nie bestimmen läßt, und diese Distinktion: ob nämlich gerade der ganze Werth des Gutes rein übrig bleiben werde, zu sehr ins kleine Detaille geht. Unsers Erachtens findet also hiebei weder eine Provokation der Agnaten noch eine subhastatio fundi statt.

II. Endlich ist noch der Aufbietungsprozeß ad instantiam eines einzelnen Käufers oder successoris singularis übrig; dieserhalb steht schon nach uralter Observanz fest, daß dergleichen Akquirent auch die Agnaten cum effectu praeclusionis zur Ausübung ihrer Lehnrechte provoziren könne, er mag das Gut per necessariam oder voluntariam alienationem an sich gebracht haben; folglich ergiebt sich hiebei die Verfahrungsart dahin von selbst:

1) daß die Agnaten oben vorgeschlagener Maaßen adzitirt werden,

2) wenn sich kein Agnat meldet, das ganze Geschlecht zu praekludiren,

3) beim Anmelden eines oder mehrerer, das oben sub litt. E. no. 4. et 5. vorgeschlagene Regulativ zwischen ihnen und Provokanten festzusetzen, und nach Anleitung desselben,

4) wie l. c. ausgeführet, zu verfahren.

IV. Wendet man nun die Sect. III. vorgeschlagene Theorie des Verfahrens auf den die Anfrage des Köslinschen Hofgerichts veranlassenden Fall an, so würde, wenn noch res integra wäre, das Sect. III. litt. E. no. 4—6. bemerkte Verfahren unseres unvorgreiflichen Erachtens Statt finden. Jetzt aber hat das Hofgericht nach Inhalt seines Berichts, anstatt daß, wie wir dafür halten, nach Eingang der Taxe beiden Theilen die Einreichung ihrer monitorum oder respektive Agnition hätte unter denen oben bemerkten Verwarnungen aufgegeben und über beiderseitige monita die noch streitigen facta in einem Instruktionstermin hätten ausgemittelt, sodann aber durch eine Lokalkommission die facta durch Aufnahme der wechselseitigen Beweismittel und Revision derer monirten Stellen der ersten Würdigung hätten erörtert und salvis remediis über die monita erkannt werden sollen, — gleich auf die monita des einen Theils revisionem taxae veranlaßt; und bei diesen

Um-

Umständen scheint uns jetzt nichts weiter übrig zu sein, als daß über die revidirte niedrige Taxe ebenso, als wenn es die erste wäre, der oben Sect. III. litt. E. no. 6. litt. b. vorgeschlagene modus procedendi anzuwenden.

Wir stellen jedoch Alles Eurer Königlichen Majestät höchstem Ermessen anheim und bitten zugleich, uns über unsere oben Sect. III. gewagten Vorschläge mit einer gnädigen Resolution zur Richtschnur in denen auch bei uns vorkommenden Fällen zu versehen.

Die wir mit tiefster Submission ersterben,

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamste

v. Wyckerstodt. v. Massow. v. Favin. v. Bismarck. Ubbelohde. Kretzschmer. Caps. Vogt. Schiffmann.

Stettin, den 23. Juli 1783.

---

3. Schreiben des Großkanzlers von Carmer an den Regierungs-Präsidenten und General-Landschafts-Direktor Freiherrn von Eickstedt, vom 25. August 1783.

Die pommersche Regierung hat über das Verfahren in Fällen, wo bei Veräußerung eines Lehns die Agnaten von ihren beneficiis Gebrauch machen wollen, einen Bericht abgestattet, dessen Inhalt so wichtig, und für die ganze Provinz, insonderheit aber für die pommersche Landschaft so interessant ist, daß ich, ehe die Referenten beschieden werden, zuvor nöthig finde, mit Euer Hoch- und Wohlgeboren darüber zu konferiren, und zu dem Ende den Orginalbericht unter desselben Zurückerbittung hier beifüge.

Unter den verschiedenen beneficiis der Agnaten und Gesammthänder in Pommern sind das jus reluendi und die actio revocatoria die bedenklichsten.

Vermöge derselben kann ein Agnat ein ohne seinen Konsens veräußertes Lehngut gegen bloße Erlegung desjenigen, was bei der Veräußerung bezahlt worden und der etwanigen Meliorationen an sich nehmen.

Nach der Theorie des pommerschen Lehnrechts hat der Akquirent eines solchen Gutes kein Mittel, sich gegen die künftige Ausübung dieser beneficiorum zu schützen, und seine Familie bei dem Besitze des Gutes zu sichern; nicht durch den Konsens der Agnaten, weil nach der im Regierungsbericht detallirten Verfassung es zu den Unmöglichkeiten gehört, bei der Ausbreitung und Zerstreuung der pommerschen Geschlechter alle und jede Agnaten nur mit einigem Grade von Zuverlässigkeit auszumitteln, geschweige denn die Einwilligung derselben herbeizuschaffen; auch nicht durch die Präskription, weil die actio revocatoria erst innerhalb 30 Jahren a die devolutae successionis präskribirt wird, folglich der entfernteste Agnat, wenn nach hundert Jahren die Succession auf ihn devolvirt wird, noch dreißig Jahre darnach die Revokationsklage aufstellen kann.

Noch bedenklicher ist die Lage des creditoris, der auf dergleichen Lehngut Darlehne macht, und insonderheit der Landschaft. Denn da es sehr möglich ist, daß bei den jetzt steigenden Güterpreisen das landschaftliche Darlehn à $\frac{2}{3}$ des damaligen Werthes das alte Kaufpretium, wofür ein solches Gut vor hundert Jahren aus der Familie veräußert worden, übersteigen kann, so könnte die Landschaft durch das exercitium juris reluendi vel revocandi künftig einmal in keine geringe Verlegenheit gesetzt werden.

Die erste und Präjudizial-Frage bei der Sache scheint zu sein:

> Ob, wenn ein Lehngut, es sei in via executionis oder bei entstandenem Konkurs zum gerichtlichen Verkaufe gelangt, alsdann der Agnat von seinem jure revocandi vel reluendi in praejudicium creditorum Gebrauch machen könne, oder ob ihm in solchem Falle bloß auf das beneficium taxae zu provoziren frei stehe?

Letzteres scheint mir dem Sinne und der Analogie der pommerschen Lehnsgesetze gemäßer. Denn da der Lehnsbesitzer berechtigt ist, das Lehngut auch ohne Konsens der Agnaten zu verschulden, und ein jeder Successor diese Schulden ad taxam usque übernehmen muß; so würde es damit gar nicht bestehen können, wenn dem Agnaten erlaubt sein sollte, zum Präjudiz der creditorum, das Lehn vor

den ehemaligen geringern Preis, vor welchen es in vorigen Zeiten einmal verkauft worden, zu revoziren.

Könnte man diesen Satz für richtig und unzweifelhaft annehmen, so hätte die Landschaft nicht so leicht etwas zu befürchten. Denn da sie mit ihren Taxen sich immer so einrichtet, daß $\frac{2}{3}$ derselben die ganze Lehnstaxe niemals übersteigen können; und da es in ihrer Gewalt stehen würde, wenn ein Agnat zu ihrem Nachtheil sein jus revocandi vel reluendi exerziren wollte, auf Subhastation anzutragen, und dadurch den Agnaten zu nöthigen, daß er sich nur seines beneficii taxae bediene, so könnte man von dieser Seite ganz ruhig sein. Ich wünschte daher von Euer ꝛc. für allen Dingen zu vernehmen, ob man den Satz:

> daß in venditione necessaria der Agnat von seinen übrigen beneficiis in praejudicium creditorum keinen Gebrauch machen könne, sondern sich bloß an das beneficium taxae zu halten berechtigt sei?

als ein nach pommerschen Lehnrechten ganz zuverlässiges und ungezweifeltes principium voraussetzen könne.

Wäre dies, so würde folgen, daß bei einer solchen subhastatione necessaria die Agnaten auch nur zur Ausübung des beneficii taxae provozirt werden müßten, ohne daß es einer Erwähnung der übrigen beneficiorum bedürfe, und in diesem Falle würde es nur darauf ankommen:

1) ob gegen den Vorschlag der Regierung, diese Provokation nicht per patentum ad domum, sondern bloß per edictales bekannt zu machen, etwas Erhebliches einzuwenden sei, und solcher adoptirt werden könnte, ohne erst eine weitläuftige Rücksprache darüber mit den Ständen zu veranlassen?

2) ob es rathsam sei, mit der Provokation der Agnaten den Anfang zu machen, und erst, wenn diese präkludirt worden, zur Subhastation selbst zu schreiten? oder ob es besser wäre, provocationem agnatorum et subhastationem fundi unter einem zu veranlassen?

Auch über diese beiden Punkte erbitte ich mir Euer ꝛc. erleuchtetes Sentiment.

Wäre solchergestalt für den casum venditionis necessariae gesorgt, so würde die zweite Frage:

wie in alienatione voluntaria der neue Akquirent

sich gegen künftige Lehnsansprüche der Agnaten seines Verkäufers sicher stellen könne?

zwar minder interessant für die Landschaft, aber doch immer an sich sehr wichtig bleiben; da so lange die dominia rerum solchen Ungewißheiten exponirt sind, man niemals hoffen darf, daß die Preise der Güter sich heben und die Gutsbesitzer zu erheblichen mit einigen Auslagen verbundenen Meliorationen sich entschließen werden.

Die Regierung attestirt in ihrem Berichte,

wie es nach uralter Observanz feststehe, daß ein Käufer oder anderer successor singularis auch die Agnaten cum effectu praeclusionis zur Ausübung ihrer Lehnrechte provoziren könne.

Diese Observanz muß ich, da die Regierung solche so positiv und zuversichtlich bezeuget, für richtig annehmen; ob ich es wohl sonst mit der analogia juris nicht vereinen kann, daß ein Agnat, dessen actio revocatoria erst per devolutam successionem begründet wird, an deren Anstellung actione nondum nata sollte präkludirt werden können. Es würde daher, um alle künftige Zweifel zu vermeiden, wohl nöthig sein, dieser Observanz wirkliche gesetzliche Kraft beizulegen; und es fragt sich, ob dagegen ein erhebliches Bedenken vorhanden, und eine vorhergängige Rücksprache darüber mit den Ständen nothwendig sei?

Inzwischen würde es in jedem Falle dem eigenen Befinden eines jeden neuen Akquirenten zu überlassen sein, in wie fern er von dieser Zulassung eines Aufgebots Gebrauch machen wolle, oder nicht; da quoad interesse creditorum und insonderheit der Landschaft durch das obgedachte principium: daß in venditione necessaria der Agnat nur von dem beneficium taxae, nicht aber von dem jure reluendi et revocandi in praejudicium creditorum Gebrauch machen könne, hinlänglich gesorgt wäre.

Gesetzt aber, man könnte dies letztere principium nicht als ungezweifelt gewiß annehmen, so würde es eine Vorsichtsregel für die Landschaft sein, auf Lehngüter, die außer der Familie veräußert werden, entweder nur soviel, als das alte Kaufpretium beträgt, an Pfandbriefen zu bewilligen, oder wenn sie weiter gehen wollte, den possessorem anzuweisen, daß er für allen Dingen erst praeclusoriam

wegen der Lehnrechte der Agnaten ausbringen, und deren Eintragung im Hypothekenbuche bewirken müsse.

Auch würde in diesem Fall es nothwendig sein, annoch förderſamſt die Hypothekenſcheine aller Güter, worauf bisher schon Pfandbriefe bewilligt worden, nochmals vorzunehmen, und nachzusehen, in wie fern sich darunter solche befinden, die ursprünglich Lehne gewesen, und an extraneos vel agnatos remotiores veräußert worden; wo das alte Kaufpretium überschritten und dabei noch keine praeclusoria eingetragen ist; damit possessor zur förderſamſten Ausbringung einer solchen praeclusoriae, und in Entstehung dessen zur Ablösung der Pfandbriefe über den Betrag des alten Kaufpretii angehalten werden könne.

In Ansehung des beneficii taxae scheint bei den Vorschlägen der Regierung wegen des als dann zu beobachtenden modi procedendi nichts Wesentliches zu erinnern zu sein. Nur die Frage scheint hauptsächlich einer näheren Bestimmung zu bedürfen, ob der auf das beneficium taxae provozirende Agnat verlangen könne, daß ihm gegen Deponirung des pretii, so wie solches durch die aufgenommene Taxe oder durch seine darüber gemachten monita bestimmt wird, der fundus sofort tradirt, und hiernächst über diese von ihm, oder auch über die von creditoribus formirten monita durch die Instanzen erkannt werden solle; oder ob die Tradition so lange ausgesetzt bleibe, bis nach rechtskräftig erörterten monitis das eigentliche quantum taxae feststeht?

Ich erbitte mir daher über alles Vorstehende Euer Hoch- und Wohlgeboren nähere Meinung und Gutachten, und beharre in vollkommenster Hochachtung ꝛc.

Berlin, den 25. August 1783.

v. Carmer.

An

des Königl. Regierungs-Präsidenten und General-Landschafts-Directoris Herrn B. von Eickstedt Hoch- und Wohlgeboren.

4. Antwortschreiben des Präsidenten von Eickstedt an den Großkanzler von Carmer, v. 25. Okt. 1783.

Hoch- und Wohlgeborener Freiherr,
Hochgebietender Herr Großkanzler, Chef de Justice
und Geheimer Etats-Minister.

In gehorsamster Befolgung des von Euer Exzellenz unterm 25. August an mich erlassenen, den 17. September mir gewordenen Befehls, habe ich die Ehre, in der Anlage meine Gedanken über die Zweifel bei Verkauf pommerscher Lehngüter in via executionis unterthänigst beizufügen.

Ich habe Euer Exzellenz mir angeehrtes Schreiben zum Leitfaden genommen, theils, um so viel mir möglich mich in den Gesichtspunkt zu setzen, aus welchem ich vermuthe, daß Euer Exzellenz diese Sache betrachtet haben, der auch mir der richtigste zweckführende zu sein scheint, theils weil ich vermuthe, daß Euer Exzellenz vielleicht Abschrift von Ihrem mir angeehrten Schreiben behalten haben, und dann desto eher den Faden der derzeitigen Gedanken wiederum finden werden.

Beweise habe ich nicht beigefüget, um den Aufsatz nicht weitläuftiger zu machen, bin aber sehr bereit, selbige bei jedem Satze nachzuholen.

Ich empfehle mich zu fortwährendem hochgeneigten Wohlwollen, und ersterbe mit vollkommenster Ehrfurcht

Euer Exzellenz

unterthäniger Diener

von Eickstedt.

Rothen-Clempenow, den 25. Oktbr. 1783.

Anlage.

Die von der pommerschen Regierung bemerkte beneficia, welche den Agnaten bei veräußerten oder verpfände-

ten und verschuldeten Lehngütern zustehen, machen eigentlich nur die Privat-Veräußerungen bedenklich und schwer.

Im Grunde können nur die allerwenigsten bei Veräußerungen in via executionis eintreten, und die Fälle werden äußerst selten sein, wo in concursu creditorum oder bei sehr verschuldeten Gütern ein anderes, als das beneficium taxae Statt gefunden hätte.

Viele in älteren Zeiten abgehaltene Landtags-Rezesse haben mich gelehrt, die Ueberzeugung zu abstrahiren, daß unsere Vorfahren wegen des sehr verfallenen Kredits zum Grundsatz angenommen haben,

a) den Geld verleihenden Gläubiger nach aller Möglichkeit zu sichern, aber
b) auch soviel immer möglich die Lehngüter bei den Familien und Geschlechtern zu erhalten, oder doch die Wiedererlangung zu den Geschlechtern zu erleichtern.

Damit stimmet die von der pommerschen Regierung angezeigte praxis antiqua bei Subhastationen und Veräußerungen in via executionis völlig.

Die actio revocatoria, das jus reluendi und das jus protimiseos machen allerdings eine jede Privat-Akquisition pommerscher Lehn- und Geschlechtsgüter, wenn sie nicht Schulden halber nothwendig wird, mithin in via executionis geschiehet, bedenklich.

Der Akquirent muß solchen Falls entweder das akquirirte Gut als ein revokables Gut besitzen,

so lange die alienierende Linie lebet, und agnati es nachher nicht in Anspruch nehmen können und wollen,

oder er muß in Zeiten Bedacht nehmen, den Konsens der Agnaten zu erhalten, das freilich etwas schwer und kostbar, aber nicht unmöglich ist, wie weiter unten vorkommen wird.

Es trifft aber diese Bedenklichkeit nur bloß die Bequemlichkeit, die Liebhaberei, dieses Gut vorzüglich vor ein anderes zu besitzen, und im Fall das Gut unter dem wahren Werth akquiriret worden, auch dies lucrum; aber dies ist gerade die Absicht der Verfassung, daß nämlich die Güter nicht außer dem Geschlechte verschleudert werden sollen.

Nie hergegen trifft diese Bedenklichkeit das pretium,

was der Akquirent wirklich dafür gegeben hat, denn dieses muß allerwege zusammt den erweislichen Meliorationen, die tempore revocationis existiren, erstattet werden, und der Akquirent hat nicht nöthig, über die Verwendung des Kaufpretii dem revocanti Rede und Antwort zu geben. Der Grund hiervon lieget, wie aus dem Wolgastischen Landtagsabschiede de anno 1606 sehr deutlich hervorgeht, darin: daß

a) dieses eine strafende Folge der Sorglosigkeit der Agnaten sein soll, die nicht zu rechter Zeit auf das Benehmen des Lehnbesitzers vigilirt haben;

b) dem allgemeinen Grundsatze, daß unsere Lehne Erbe und Lehne zugleich sind, mithin der successor facta des Erblassers prästiren, und sowohl dieserhalb, als um den ehrlichen Namen desselben zu retten, alle Schulden, so weit das Lehn reichet, bezahlen muß.

Die Lage eines Privat-acquirentis eines Lehngutes ist also in Absicht eines unwiderruflichen Besitzes immer mißlich, so lange er nicht freiwilligen Konsens der Agnaten erhalten hat, in Absicht des auf das Gut gewandten pretii und der zum wahren Nutzen verwandten Meliorationen aber ganz vollkommen sicher.

Hingegen ist die Lage eines creditoris, der auf ein Lehngut Kapitalia verleihet, wenn er nur eine sehr gewöhnliche leichte Vorsicht beobachtet, ganz und gar nicht mißlich, vielmehr vollkommen sicher. Denn

es ist eine erste Vorsichtsregel, daß, wenn er leihet, er sich den Hypothekenschein zeigen lasse; aus diesem ersieht er:

ob der Besitzer das Gut als ein ihm zustehendes Geschlechtslehn irrevocabiliter, oder

ob er selbiges als ein Geschlechtslehn eines andern Geschlechts, mithin gewöhnlich titulo revocabili besitzet.

Im ersten Falle hat er auf den Werth des Gutes, im zweiten auf das pretium, wofür es der Besitzer akquirirt hat, bloß zu sehen, und so kann er sich vollkommen sicher stellen, wenn er in dem zweiten Falle nicht höher verleihet, als das pretium ist, wofür der possessor das Gut akquirirt hat.

Die Landschaft kann ohne strafbare Sorglosigkeit der

landschaftlichen collegiorum unmöglich in Verlegenheit und Gefahr kommen. Die collegia sind schon im Reglement angewiesen, sich mit keinem Gute zu befassen, wo nicht der possessor durch Produktion eines Hypothekenscheins seinen titulum possessionis nachgewiesen hat. Sie sind gleich vom Anfange von der General-Direktion per circulare auf die Qualität des Besitzes aufmerksam gemacht worden, ob er vocabilis oder irrevocabilis sei, und im ersten Fall instruirt, sich dadurch zu prospiziren, daß sie nicht über $\frac{3}{4}$ des Kaufpretii bewilligen, wenn vorher übersehen worden, daß das Gut den Werth des Kaufpretii annoch gewähret. Die Landschaft ist also nicht nur gegen alle Revokationsfälle gedeckt, sondern auch auf den Fall, wenn etwa in der Folge die deteriorationes die meliorationes überwiegen sollten; und bei der eingeführten Verfassung, daß der Syndikus der General-Direktion von Führung des Intabulations-protocolli dispensirt, ihm dagegen zum Hauptgeschäfte gemacht worden, bei der Intabulation die Hypothekenscheine zu revidiren und mit dem Landbuche zu konferiren, müßte es ein außerordentlicher Fall sein, wenn ein Versehen vorfiele. Ist der titulus possessionis dunkel eingetragen, e. g.

> possessor hat das Gut von seiner Mutter ererbt, der es von den Erben des ersten Mannes für die illata in solutum zugeschlagen worden,

wie der Fall vorgewesen; so werden nur die Kapitalia mit Pfandbriefen beleget, welche auf dem Gute intabulirt waren, ehe es ihr zugeschlagen wurde, übrigens aber dem Besitzer überlassen, zuvor bei der Lehnskanzlei das Quantum außer Zweifel zu setzen, wofür es in solutum gegeben ist, oder die Irrevokabilität in foro ordinario nachzuweisen, ehe ihm ein Mehreres bewilligt wird. Bei diesen Umständen, wo die Landschaft, wenn nicht sorglos zu Werke gegangen wird, sich um den Werth der Güter nur in dem Fall bekümmert, wenn ein dominium irrevocabile offenbar ist, kann sie nie in den Fall kommen, daß wegen gestiegenen Werthes der Güter die bewilligte $\frac{2}{3}$ des dermaligen Werths unter das alte pretium fallen, und ausfallen könnten.

Ich zweifle aber auch, daß die Güter in dieser Pro-

vinz so, wie in Schlesien, steigen werden, eben wegen des Lehnsnexus, der einen jeden willkührlichen Verkauf erschweret, und dagegen in der Ausübung der Lehns-beneficiorum durch das System eine so große Erleichterung erhält.

Ich schreite nun zu denen besonders vorgelegten Präjudicial-Fragen, deren erste ist:

Ob, wenn ein Lehngut in via executionis oder bei entstehendem Konkurs zum gerichtlichen Verkauf gelanget, alsdann der Agnat von seinem jure revocandi vel reluendi Gebrauch machen könne, oder ob ihm in solchem Falle bloß das beneficium taxae provoziren freistehe?

Hierbei müssen nothwendig zwei Fälle wohl von einander unterschieden werden.

Entweder wird das Gut, in welches die Exekution statt finden soll, von dem Besitzer als ein seinem Geschlechte gehöriges Lehn irrevocabiliter besessen,

oder der Besitzer hat das Gut von jemand aus einem andern Geschlechte erkauft, und jene Lehnrechte sind noch nicht erloschen, er besitzt also das Gut titulo revocabili.

Im ersten Fall, wo der possessor das Gut irrevocabiliter als ein Geschlechtslehn besitzt, da beantwortet sich die vorliegende Frage den Grundsätzen der Lehns- und Landesverfassung gemäß ganz außer Zweifel dahin, daß

in venditione necessaria, wo eine übergroße Schuldenlast, oder auch ein Unvermögen, den dringenden Gläubiger zu befriedigen, zum Grunde lieget, die Agnaten weder ein jus revocandi, noch reluendi gebrauchen können, sondern sich blos an das beneficium taxae zu halten, berechtiget und auch schuldig sind.

Die Gründe zu dieser Beantwortung liegen in Folgendem: revocatio setzt einen schon vorher privatim willkührlich getroffenen und realisirten Kauf-, reluitio einen schon vorhin privatim willkührlich getroffenen und realisirten Pfand-Kontrakt voraus. Von beiden ist in via executionis die Rede nicht, sondern es soll erst das Gut verkaufet werden, weil der Besitzer keine andere Mittel zur Befriedigung seiner Gläubiger hat.

In diesen Fällen sind nach den Lehns-Grundgesetzen

vasalli possidentes befugt, ihr Lehngut creditoribus hinzugeben, und agnati können sich des Gutes nicht anders anmaaßen, als wenn sie die creditores befriedigen, so weit das Lehn reicht. Hier würde nun der Fall eintreten, wo agnati, wie gemeinen Rechten nach, das jus protimiseos exerziren, und das Gut gegen Erlegung dessen, was ein Fremder bietet, an sich nehmen könnten. Weil aber solchergestalt durch den großen favorem, welcher den creditoribus gegeben worden, die jura agnationis, so wie das dominium directum fast ganz vereitelt sein würden, und agnati leicht in die Verlegenheit kommen könnten, entweder das Lehn für einen sehr hohen Werth akquiriren oder davon abstehen zu müssen, gleichwohl zu einem Mehreren sie nicht verbunden sind, als die Schulden zu zahlen, so weit das Lehn reicht, so ist die Taxe als der Mittelweg angenommen worden, nach welchem die agnati gegen Erlegung des taxirten Werthes das Lehn an sich nehmen können. Es ist also das beneficium taxae eigentlich nur ein nach der Billigkeit erleichtertes und bestimmtes jus protimiseos, daher auch die Doctores und besonders Engelbrecht, einer von den bewährtesten, die Worte beneficium taxae und jus protimiseos promiscue gebrauchet. Hieraus folget denn allerdings, daß in dem Fall,

wo der possessor exequendus das Lehn irrevocabiliter besitzet

die agnati bloß ad exercitium des beneficii taxae citirt werden dürfen; und daß sie dazu citirt werden können, leidet nicht den allermindesten Zweifel, da dieses in den Grundgesetzen, besonders im Landtags-Abschiede de 1606, ausdrücklich vorgeschrieben ist. Wenn also die pommersche Regierung hierüber Zweifel äußert, hat sie wahrscheinlich den von mir oben distinguirten zweiten Fall in Gedanken gehabt, den ich, um die Ideen nicht zu trennen, jetzt vornehme, ehe ich in die Art, die Citation zu verfügen, hineingehe.

Dieser zweite Fall ist,

wenn der possessor des der Exekution unterliegenden Lehnguts das Gut nicht irrevocabiliter besitzt, sondern solches privatim von jemand aus einem anderen Geschlechte akquirirt

hat, und die Lehnrechte der Agnaten des Alienanten noch nicht erloschen sind, mithin das Gut von ihm eigentlich nur titulo revocabili besessen wird.

In diesem Fall halte zwar ich es außer Zweifel, daß agnati nicht schuldig sind, sich bloß an das beneficium taxae zu halten, sondern

ihnen actio revocatoria, wenn das Gut kaufweise akquirirt ist, allerdings zustehe, wenn sie sich dadurch gerathener, als durch das exercitium beneficii taxae finden, mithin agnatis die Wahl zustehe, welches von beiden Rechten sie ausüben wollen.

Gleiche Bewandniß hat es in dem Fall, wenn der Besitzer des der Exekution unterliegenden Gutes selbiges pfandweise akquirirt hat, es findet alsdann eben das, nur unter dem Namen der Reluition Staat.

Die bestimmenden Gründe sind nachstehende:

Die Schuldigkeit der ein Gut gegen creditores in Anspruch nehmenden Agnaten, die Schulden zu bezahlen, so weit das Lehn reicht, das ist, so hoch es taxirt wird, beruhet in der Qualität pommerscher Lehne, daß sie Erbe und Lehn zugleich sind, mithin der vasallus possessor eine weitere Disposition in und über selbige hat, als die gemeinen Lehnrechte geben. Hieraus folgt schon, daß jemand, der sein Gut bis zum vollen taxirten Werth mit Schulden beladen, und Agnaten verbinden will, selbige zu bezahlen, ein dominium plenum et irrevocabile haben müsse, und agnati nicht anders, als durch ihn ein Besitzrecht zum Gute überkommen können.

Der Fall tritt aber bei einem Besitzer nicht ein, der ein Geschlechtsgut eines andern Geschlechts akquirirt hat, ohne daß die Lehnrechte des Geschlechts erloschen sind. Dieser hat nur ein jus revocabile und eigentlich nur jura crediti an das Gut. Die agnati, welche das Gut in Anspruch nehmen, thun dies nicht ex jure et causa, die sie von ihm erhalten müssen, sondern ex jure singulari, das sie ex beneficio majorum haben. Der possessor hat also keine Befugniß gehabt, die das Gut in Anspruch nehmenden Agnaten zu verbinden, er hat auch nicht mehrere Rechte am Gute auf seine creditores, die in seine

Rechte treten, transferiren können, als er selbst daran hatte, und das war nur ein jus crediti, das Objekt des Konkurses oder der Exekution kann also kein anderes sein, als das Recht, was der possessor am Gute hatte.

Die das Gut in Anspruch nehmenden agnati hergegen müssen nach dem Rechte und nach der Verbindlichkeit beurtheilt werden, welche von demjenigen alienirenden vasallo auf sie devolvirt worden, der das Gut an den zeitigen possessorem, der die Exekution erreget, alienirt hat. Ist diese Alienation in der Art geschehen, daß das Gut unter dem wahren Werth verkauft worden, so ist auf sie das Recht transferirt, selbiges für diesen Werth und Erstattung der erweislich existirenden Meliorationen zu revoziren, weil sie, im Fall ein Gut ohne ihren Konsens extra familiam alienirt worden, ein Mehreres, als pretium cum meliorationibus zu erstatten, nicht schuldig sind.

Ist hergegen die Alienation in der Art geschehen, daß das Gut höher bezahlt worden, als es werth ist, oder ist es vielleicht im Werth gefallen, so sind sie nach dem allgemeinen Grundsatz,

daß agnati die Schulden nur so weit zu tragen schuldig sind, als das Lehn reicht,

befugt, sich des beneficii taxae zu bedienen. Es ist zwar Schweder in seinen Noten zur hinterpommerschen Lehnskonstitution ad tit. XXVI. ad §. 3. not. 19. gegenseitiger Meinung, allein ex opinione Doctorum, die nicht über die pommerschen Lehnrechte eigentlich autoritatem haben; und aus den angezogenen praejudiciis ist nicht zu ersehen, ob der Fall da war, daß agnati durch Zahlung des pretii cum meliorationibus mehr als den taxirten Werth oder weniger zahlten; es scheint vielmehr, daß überhaupt nur über die Frage erkannt worden, ob agnati das pretium zu erstatten schuldig oder nicht, seine Soutenue kann also gegen klare Grundgesetze nicht Gewicht haben, da einem Lehrer und Richter kein Recht zustehet, zu distinguiren, wo das Gesetz nicht distinguirt.

Allein ich muß gestehen, daß diese aus den Grundgesetzen hergenommene Meinung sich in favorem der Alienationen jetzt ganz alterirt, nachdem die Verfahrungsart in

neuern Zeiten den Grundsatz angenommen hat, daß bei Ausübung des juris revocandi, wie des juris reluendi, das pretium probatum cum meliorationibus exstantibus salvis deteriorationibus restituirt werden müsse, und ein beneficium taxae nicht Statt finden könne. Denn die vorpommerschen Landstände haben in dem übergebenen Projekt zur Lehnskonstitution Tit. 24. §. 20. den Satz als allgemein ohne Restriktion angenommen, daß agnati revocantes das erwiesene pretium cum meliorationibus extantibus erlegen müssen. Die Regierung hat in ihren monitis es bei diesem Satze belassen, und mir ist in neueren Zeiten in causa Landrath Jurgen Berndt von Ramin, contra den Grafen von Lepell wegen des Gutes Böck der Fall eigentlich bekannt, wo der erste die Revokation des Gutes in dieser Art einleitete, und sich zu Erlegung des den wahren Werth übersteigenden pretii erbot, seine Erben aber, als er kurz darauf starb, der Revokation sich begaben, und den Kauf unwiderruflich machten.

Die hinterpommerschen Stände haben in ihrer Lehnskonstitution Tit. 26. §. 3. ebenfalls den Satz allgemein angenommen, und in Absicht ihrer muß das Zeugniß des Schweder's über die praejudicia allerdings vollgültig gehalten werden, da sie ihm fast überall Gesetzeskraft beilegen. Sowohl die vor- als hinterpommerschen Stände haben selbst auf die Citation angetragen.

Man kann also den Satz als nach der Verfassung ganz außer Zweifel annehmen.

Wenn ein Gut in via executionis, es sei ad instantiam mehrerer konkurrirender Gläubiger, oder auch nur eines auf Bezahlung dringenden Gläubigers, da andere Mittel zur Zahlung ermangeln, zur Subhastion gelanget; so wird es

entweder von dem Besitzer als ein ihm gehöriges Geschlechtsgut cum pleno dominio besessen, und dann haben die agnati kein anderes Recht auszuüben, als das beneficium taxae, sind bloß daran sich zu halten schuldig, mithin auch bloß zu diesem exercitio sub praejudicio zu zitiren;

oder das Gut wird von dem die Exekution auf sich ladenden Besitzer nicht cum pleno dominio, sondern

als ein von einem andern Geschlechte gekauftes fremdes Geschlechtslehn, ohne daß die jura agnationis dieses Geschlechts extinguirt sind, mithin revocabiliter nur besessen, und dann haben die agnati kein anderes Recht, als das jus revocandi gegen Erstattung des erweislichen Kaufpretii und der erweislichen existirenden Meliorationen, sind bloß an dieses sich zu halten verbunden, mithin auch bloß zu diesem exercitio zu zitiren;

oder der Besitzer hat es eben revocabiliter pfandweise besessen, und dann haben agnati kein anderes Recht, als das jus reluendi gegen Erfüllung des Pfand-Kontraktes, sind bloß daran sich zu halten schuldig, mithin auch nur zu diesem exercitio zu zitiren.

Es kann also in alle Wege, wenn ein Gut in via executionis verkaufet werden muß, die Sache in der Art rein werden. Entweder nehmen agnati das Gut nach dem beneficio taxae, oder restituto pretio cum meliorationibus bei der actione revocatoria, oder gegen Erfüllung des Pfandkontrakts bei der Reluition nach sich; oder der Käufer erhält durch den Konsens und Abstand der Agnaten oder deren Präklusion ein dominium certum et irrevocabile.

Denn diese drei beneficia können bei einem Verkauf in via executionis nur ab agnatis exerzirt werden, das jus protimiseos ist bei einem Verkauf in via executionis nach pommerscher Verfassung völlig unbekannt, und in der Art, wie die pommersche Regierung in ihrem Berichte Sect III. litt. E. No. 6. litt. c. über die Frage,

ob es anwendbar,

zweifelhaft ist, nicht gegründet; in via executionis ist das beneficium taxae das jus protimiseos, und es kann auf eine andere Art nicht ausgeübt werden. Nur in Privat-Veräußerungen findet das jus protimiseos binnen Jahr und Tag statt, darüber ist die Verfassung klar, und die die meiste Autorität habenden Rechtslehrer, Engelbrecht und Schweder, sind darunter einig.

Die pommersche Regierung hat in ihrem Bericht Sect. II. litt. B. No. 4. litt. d. den Fall mit dem von Weyherschen Gute Parlin angeführet. Allein hier war

das Gut ohne vorgängige Citation der agnatorum adjudizirt, erst ad instantiam der Käuferin wurden agnati wiewohl vom curatore bonorum zu zitiren gesucht, der Weg war also nicht mehr der, welcher bei einem Verkaufe in via executionis einzuschlagen gewesen wäre, agnati wurden mit Notifikation des Adjudikat-Preises, um sich zu erklären, zitirt, und als sich einer derselben erklärte, das Gut für den Adjudikationspreis anzunehmen, wurde über die Frage, ob er das Gut ganz oder halb erhalten könne, und zugleich mit erkannt, daß er die eine Hälfte gegen Erlegung des Adjudikations-Preises an sich nehmen könne. In effectu wurde diesem agnato, der vielleicht die ihm zustehende Gerechtsame nicht kannte, das exercitium juris protimiseos zugeschoben, es begründet also dieser Fall wohl kein jus protimiseos bei Verkäufen in via executionis.

Aus dem Vorangeführten ist klar, daß in regula dem Agnaten bei jedem Fall nur ein bestimmtes Recht zustehe, sie also nur zur Erklärung über die Ausübung eines bestimmten Rechts zitirt werden dürfen, und ein Verfahren über die Frage, welches Recht agnati ausüben können, in regula nicht existiren könne, es müßte denn der äußerst seltene Fall eintreten, daß in dem Hypothekenscheine nicht konstire, quo titulo das der Exekution unterliegende Gut besessen werde.

Es kommt also nun weiter auf die Bestimmung an, wie diese citatio agnatorum zu verfügen ist.

Sowohl die vor- als hinterpommerschen Landstände haben in ihren Projekten zur Lehnskonstitution selbst zur gesetzlichen Festsetzung submittirt, daß agnati in allen Fällen, sowohl in concursu creditorum, als in Privatveräußerungen ad instantiam des Käufers sub praejudicio praeclusionis citirt werden können, und im Fall des Außenbleibens auf effectum praeclusionis angetragen, das auch in Konkurs-Fällen der Verfassung gemäß ist; es leidet also keinen Zweifel, daß die citatio cum effectu praeclusionis statt finde.

Bei der Frage: quomodo? aber kann ich dem Vorschlage der pommerschen Regierung nicht beipflichten, am wenigsten getraue ich mich, zu asseriren, daß der Vorschlag ohne die

die Stände darüber zu hören, adoptirt werden könne, glaube vielmehr sehr dringende Beschwerden darüber befürchten zu müssen.

Das aus der Präklusion eines ganzen Geschlechts erwachsende Präjudiz ist an sich wichtig und kann in casu individuo von sehr großer Wichtigkeit sein.

Ein solches Präjudiz sollte doch wohl auf eine zuverlässig den Agnaten zugekommene Kenntniß und Wissenschaft gebauet sein, und ich glaube es muß es nothwendig sein.

Hierzu halte ich die Provokation per edictales allzu unzureichend und unzuverlässig, wenn sie auch in allen vorgeschlagenen Zeitungen und Intelligenzen steht, denen wenigstens die Zeitungen der Orte zu addiren wären, wo Gesandte unseres Hofes residiren, als Pariser ꝛc. Nicht alle, die jura agnationis haben, lesen Zeitungen, die allerwenigsten lesen den Artikul von Ediktal-Citationen. Niemand wird in Schlesischen, Westphälischen oder Ostfriesischen Zeitungen eine Provokation, pommersche Güter betreffend, vermuthen und suchen, gleichwohl soll er der Gefahr ausgesetzt sein, wegen einer täglich fast bei allen Menschen vorkommenden incuria um ein Recht zu kommen, dessen Verlust ihm sehr wehe thun, und unersetzlich werden kann; diese Strafe scheint mir zu hart für eine unterlassene Aufmerksamkeit, die man doch eigentlich nicht mal Sorglosigkeit nennen kann.

Ich sehe auch zu einer solchen Abweichnng von dem bisherigen modo procedendi, ich gestehe es, keinen Grund. Freilich sind die Agnaten aus den Hypothekenscheinen nicht ersichtlich, aber sie sind aus dem Huldigungs-Register und mit noch größerem Grade von Gewißheit aus den Vasallen-Tabellen ersichtlich, und wenn diese mit dem Huldigungs-Register zusammengehalten werden, wird man der Richtigkeit in der Zahl existirender Agnaten sehr nahe kommen können.

Ich gebe es gerne zu, daß die Agnaten sehr zerstreuet aus einander, und bei starken Geschlechtern fast in der ganzen Armee zerstreuet leben, aber die Vasallen-Tabellen werden den Aufenthalt der allermehrsten anzeigen, und diejenigen, die weder aus den Huldigungs-, und Muthungs-Re-

gistern, noch aus den Vasallen-Tabellen hervorgehen, die können freilich ein mehreres nicht, als Ediktal-Citation begehren, wenigstens ist hier ein Grund dazu in dem, daß sie nicht gemuthet haben, und von ihren in der Provinz wohnenden Verwandten den Vasallen-Tabellen nicht inserirt worden.

Die Kosten einer Citation per patentum ad domum laufen zwar freilich ziemlich hoch an, allein die Insertion der Ediktal-Citation in so viele Zeitungen und öffentliche Blätter wird auch nicht unbeträchtliche Kosten verursachen, und dabei weniger Gewißheit und Zuverlässigkeit gewähren.

Gesetzt aber auch, daß wirklich die Kosten einer Citation per patentum ad domum größer wären, die Weitläuftigkeit derselben lästiger ist, so kann ich mich doch nicht überzeugen, daß diese mehrere Kosten und Weitläuftigkeit mit einer so sehr wichtigen Zuverlässigkeit bekannt gewordener Aufrufung, und mit der Gewißheit des künftigen Besitzrechts in Gleichgewicht kommen können.

Dagegen sind agnati bisher gewohnt gewesen, per patentum ad domum zitirt zu werden, und da sie, wo nicht alle, doch gewiß größesten Theils aus den Huldigungs-, Muthungs-Registern und Vasallen-Tabellen ersichtlich sind, so scheinen sie eben so gut, als die aus den Hypothekenscheinen hervorgehenden Real-Gläubiger ein Recht zu haben, die Auftufung per patentum ad domum zu erwarten, da die Huldigungs- und Muthungs-Register und Vasallen-Tabellen in Absicht ihrer das sind, was die Hypothekenscheine bei den Realgläubigern sind, die doch auch gewiß nicht alle Gläubiger enthalten, welche ein jus crediti reale erlangt haben.

Hiernach glaube ich, daß die Stände durch die bloße Ediktal-Citation sich sehr gefährdet und zu Beschwerden berechtigt halten dürften.

Es ist freilich sehr zu wünschen, daß bei allen Geschlechtern die Zahl der Agnaten und Gesammthänder, und ihre Proximität, dann die expectivati Principis in solche Gewißheit und Ordnung versetzet würden, die eher zu übersehen wäre. Ein nach dem Rathschluß der Vorsehung späte zu wünschender, gleichwohl gewiß bevorstehender casus magnus kann dazu Gelegenheit geben. Wenn dann ein vor

allemal mit etwas mühsamen Ernst zu Werke gegangen, und sogleich so viel möglich darauf gesehen wird, daß alle huldigen und muthen müssen, wenn den Geschlechtern der große Vortheil einleuchtend gemacht wird, der ihren Gerechtsamen selbst aus einer fortwährenden richtigen Ordnung erwächset, und den Landräthen ein vor allemal aufgegeben wird, daß alle Jahre in einem gewissen termino jeder die in seinem Kreise vorkommenden Veränderungen, oder ob dergleichen nicht vorgekommen, nach vorgängig von ihm zu verfügender Umfrage im Kreise, anzeige; so wird die Frage in der Folge sehr leichte werden, die doch auch bisher, wie die Regierung selbst Fälle angemerkt hat, nicht unmöglich gewesen.

Ob es rathsam,

mit Provokation der Agnaten den Anfang zu machen, und erst nach ihrer Präklusion zur Subhastation zu schreiten, oder vielmehr provocationem agnatorum et subhastationem unter einem zu veranlassen?

darüber wage ich nachstehende ganz unvorgreifliche Gedanken mittelst Voraussetzung einiger Generalsätze.

Auch hier kontinuirt die Nothwendigkeit, die Besitzrechte zu distinguiren:

1) ob nämlich der jetzt die Exekution veranlassende Besitzer ein eigenthümliches Lehngut besitzet,
2) oder ob er ein Lehn eines andern Geschlechts besitzet, dessen jura agnationis noch nicht erloschen sind.

Im ersten Fall, wohin ich auch den sehr seltenen Fall rechnen zu können glaube, wenn zwar aus dem Landbuche gewiß ist, daß der possessor ein fremdes Lehn besitzet, aber nicht ausgemittelt werden kann, ob er es jure emti, oder pignoris oder sonst crediti besitzet, wo also, weil de jure agnationis in genere konstirt, die Sache nicht anders betrachtet werden kann, als ob jetzt die erste alienatio necessaria existirte, scheint die Taxe die ganze Grundlage auszumachen, sie muß den Subhastations-Patenten inserirt werden, sie giebt den Maaßstab zur Erklärung der Agnaten ab, und über diese müssen sowohl creditores als agnati gehört werden, sie scheint also die Erstigkeit in den Geschäften zu behaupten.

Das Landbuch weiset nach, quo titulo der Besitzer

das Lehn besitzet, und die Verfassung bestimmt, welches Recht die Agnaten bei jeder Art des Besitzes nur ausüben können, es ist also in regula kein Verfahren über die Art des zu exerzirenden Rechts möglich. Ein ganz außerordentlicher individueller Fall, wohin auch der eben hier angezogene gehören wird, machte exceptionem a regula aus.

Die Subhastation kann der Verfassung nach nicht statt finden, wenn agnati entweder das beneficium taxae exerziren, oder revoziren, oder reluiren; von der Agnaten Erklärung hänget also die Frage ab, ob eine Subhastation statt finden werde, oder nicht:

Die Taxe werde von den landschaftlichen collegiis oder von einem besonderen commissario aufgenommen, so geschieht solches einen Weg, wie den anderen, von verpflichteten Personen, welche öffentlichen Glauben haben; die monita sowohl der Agnaten als der Gläubiger können nur entweder die principia, oder etwanige omissa ex errore treffen; es scheinet also weder der Agnaten, noch der Gläubiger Gegenwart nöthig, sie ist vielmehr unzulässig, weil sie zu mancherlei Disputationen und Intimidirung der etwa adhibirten Zeugen Gelegenheit geben würde. Lokal-Kenntnisse ist der Agnat, wie der Gemein-Anwalt der Gläubiger sich zu aller Zeit zu verschaffen befugt, und es scheint also gar nicht nöthig oder rathsam, daß agnati oder creditores von dem termino zur Aufnahme der Taxe avertirt werden.

Hingegen ist allerdings nöthig, darauf Rücksicht zu nehmen, wie die Verfassungsart so viel möglich abgekürzt und erleichtert werden könne.

Hiernach bin ich, mit Uebergehung alles dessen, was zur Bestimmung, Berichtigung und Sicherstellung der Masse sonst nöthig ist, bieher nicht gehöret und im corp. jur. Fridr. zureichende Festsetzung erhalten hat, also in alleiniger Rücksicht auf das mit zur Exekution gezogene Lehngut, des unvorgreiflichen Dafürhaltens,

daß vor allem mit Aufnahme der Taxe zu verfahren, ohne davon agnatis und creditoribus Nachricht zu geben, weniger ihnen der Termin bekannt zu machen, und daß diese Aufnahme den landschaftlichen collegiis zu kommittiren.

Freilich werden hier ein paar Monate verfließen, ehe etwas zu Aufrufung der Agnaten und Expedition der Subhastations-Patente geschehen kann, allein diese werden dadurch in der Folge doppelt nachgeholt, daß solchergestalt agnati sich bestimmt erklären und sowohl als creditores ihre etwanige monita zu gleicher Zeit einbringen, mithin über alles zugleich Verfügung erfolgen kann, und sowohl agnati als creditores durch die bereits aufgenommene Taxe ein ordentliches Geleise gleichsam zu ihren monitis erhalten, statt daß, wenn vorher über die principia taxae verfahren werden sollte, sehr viele Punkte werden aufgenommen werden, die unnöthig sind, und durch deren Erörterung den künftigen monitis doch nicht vorgebeuget, im Grunde also das Verfahren über die monita verdoppelt wird. Den landschaftlichen collegiis halte ich aus dem Grunde die Aufnahme der Taxe vorzüglich zu übertragen rathsam, weil sie solchergestalt nach schon allgemein aufgenommenen principiis von Leuten aufgenommen wird, die von der Landwirthschaft genauere, und von den Lokal-Umständen des Gutes schon allgemeine Kenntnisse und bei Beleuchtnng des Gutes ein ökonomisches Auge haben, dann aber die Taxe von einem collegio, das aus routinirten Männern besteht, ausgearbeitet wird, welches in der Folge durch gutachtlichen Bericht sehr viel Erleichterung bei Widerlegung und Beurtheilung der monitorum verschaffen kann.

Nach eingegangener Taxe würde die Aufrufung der Agnaten, mit Kommunikation der Taxe, die Ausfertigung der Subhastationspatente, mit Inserirung der Taxe, auch der Anzeige, daß die Subhastation nur dann statt haben könne, wenn nicht agnati das (zu benennende Recht) exerziren, als wovon die Kauflustigen durch die öffentlichen Nachrichten und in termino licitationis ultimo benachrichtiget werden sollten, und die Kommunikation der letzteren an creditores zugleich geschehen können.

Durch diese Einleitung würde meines vielleicht fehlsamen Ermessens das ganze Verfahren zugleich in wirksamen Gang kommen, und mehrentheils zu gleicher Zeit zum Ende zu bringen zu sein, denn wenn die Aufrufung der Agnaten cum termino von dreien Monaten geschieht, so ist doch

wahrscheinlich, daß in den noch übrigen sechs Monaten bis zum termino licitationis ultimo die Erklärung der Agnaten, die etwanige Differenz wegen Erstigkeit der sich gemeldeten Agnaten, und die etwanigen monita gegen die Taxe entweder gütlich berichtiget, oder doch zum Spruch, wenigstens in der zweiten Instanz reif sein werden, wo es denn solchergestalt nur auf Hinaussetzung des letzten Lizitations-Termins ankommen würde.

Hier kommt nun der Punkt vor, unter welchen Modalitäten den agnatis das Gut zu tradiren sei, worüber das collegium regiminis getheilt ist, nämlich

> ob agnati, wenn sie sich erklären, das beneficium taxae ausüben zu wollen, an diese Erklärung ein vor allemahl gebunden sind, ohne davon abgehen zu können, mithin ihnen das Gut gegen Erlegung des pretii taxati zu tradiren, mit Vorbehalt, daß sie künftig dasjenige zurückzufordern befugt, was nach ihren monitis der Richter von dem taxirten Werth heruntergesetzt, oder zu addiren, was creditores nach ihren monitis dem taxirten pretio zu addiren ausführen werden?

Auch hier offenbaret sich der Vortheil derjenigen Verfahrungsart, wo mit Aufnahme der Taxe der Anfang gemacht, und diese überall zum Grunde geleget wird, denn hiedurch wird beinahe der ganze Zweifel koupirt.

Es scheint hart, von dem Agnaten eine bestimmte Erklärung zu fordern, ob er das beneficium taxae ausüben will, ehe er übersehen kann, wie er dabei zu stehen kommen werde; noch härter aber scheint es, seiner ersten Erklärung, die nur in folle sein kann, die Verbindung beizufügen, daß er davon nicht wieder abgehen kann, wenn auch die Taxe seine Erwartung übersteigen sollte.

Die eigentliche gesetzliche Verfassung der Provinz kennt diese konditionelle Tradition nicht,

> sie giebt den agnatis das Recht, das Lehn ex soluta feudi aestimatione an sich zu nehmen.

Dies scheint eine reine Berichtigung des Geschäftes Zug um Zug vorauszusetzen, und meines unvorgreiflichen Dafürhaltens würde die Tradition nicht eher statt finden,

> bis die hinc inde formirten monita erlediget und die Taxe völlig berichtiget worden.

Denn beide Theile haben es in ihrer Gewalt, die Tradition zu befördern, wenn sie nicht unnöthige monita machen, oder von beiden Seiten auf den höchsten Punkt ihre Rechte treiben wollen, oder da keinem Theile der Vergleich ganz oder zum Theil genommen werden kann, über die Tradition und deren Modalitäten sich zu vergleichen, will dann ein oder der andere Theil einem ungewissen Ausgang sich unterwerfen, so ist es sein freier Wille, nur scheint mir bedenklich, eine solche Art von Tradition gesetzlich feste zu setzen, mithin einem oder dem anderen Theil ein Recht zu gestatten, darauf provoziren zu können.

Der Fall wird dadurch möglich, daß dem agnato neben dem ungewissen Ausgange über das plus oder minus des Werths, eine Nebengefahr, e. g. eines nicht entfernt zu vermuthenden Viehsterbens ꝛc., zugeschoben werden kann, creditores aber in dem Fall, wenn das pretium aestimatum mit fremden Gelde bezahlt worden, dem exponirt werden können, dem mehr behaupteten pretio von Neuem nachlaufen und in neue Weitläuftigkeiten sich einlassen zu müssen.

Anders würde, meines unvorgreiflichen Dafürhaltens, das Verfahren in dem gleich oben gesetzten zweiten Fall zu richten sein,

> wann nämlich der die Exekution veranlassende Besitzer ein Lehn eines anderen Geschlechts kauf= oder pfandweise besitzet, mithin agnati nicht das beneficium taxae exerziren, sondern gegen Erlegung des Kaufpretii cum meliorationibus exstantibus revoziren, oder gegen Erfüllung des Pfandkontrakts reluiren können und müssen.

Hier ist die Taxe blos zum Behuf der Subhastation nöthig, und sie ist, wie die pommersche Regierung auch bemerkt, nur gleichsam eine historische Nachweisung, und bedarf eigentlich keines Verfahrens, agnati haben damit gar nichts zu thun. Hingegen hänget die Statthaftigkeit der Subhastation ganz von der Erklärung der Agnaten über die Frage, ob sie revoziren und respektive reluiren wollen, ab, und diese Erklärung ist schwerer zu purifiziren, weil es zugleich auf die bekanntlich weitläuftige Ausmittelung

und Festsetzung der meliorationum et deteriorationum ankommt, wenn diese nicht, wie doch oft geschieht, durch einen Vergleich ganz kurz abgemacht und erreicht wird.

In diesem Falle scheint

die Aufrufung der Agnaten, mit Beifügung des Kontrakts, welcher dem von ihnen auszuübenden Rechte die Maaße giebet, und der Auflage, die vermeintlichen deteriorationes anzuzeigen

der erste Schritt zu sein; wobei die Subhastations-Patente so lange auszusetzen sein würden, bis sich aus der Erklärung der Agnaten übersehen läßet, ob wahrscheinlich eine Subhastation überhaupt statt haben werde, oder nicht, weil in diesem Falle die subhastationes seltener statt finden, als da, wo nur das beneficium taxae ab agnatis ausgeübt werden kann.

Ich komme nun zu der Frage:

wie in alienatione voluntaria der neue Akquirent sich gegen künftige Lehnsansprüche der Agnaten seines Verkäufers sicher stellen könne?

Dies kann freilich durch eine Aufrufung der Agnaten cum effectu praeclusionis geschehen.

Es ist allergings sehr gegründet, daß es mit der Analogie der Rechte nicht zu stimmen ist, daß jemand, dessen Recht erst per successionem devolutam begründet wird, actione nondum nata an dessen Ausübung präkludirt werden könne, und die von der Regierung attestirte Observanz dürfte vielleicht in Vorpommern wenigstens noch einigen Einschränkungen unterworfen sein.

Allein die Sache leidet keinen Zweifel, und gehört mit zu der Anomalie in unserer Verfassung.

Der Grund davon soll wohl vermuthlich darin liegen, daß agnati zugleich durch die Aufrufung die Freiheit erhalten, schon jetzt actione nondum nata ihre Rechte auszuüben, mithin auch im Fall sie nicht ausüben wollen, davon präkludirt werden können; da stößet man aber freilich gegen den Satz an, daß beneficia niemandem obtrudirt werden, am wenigsten, wenn der Fall möglich ist, das er künftig ein beneficium mit mehr Bequemlichkeit würde genießen können, das er jetzt vielleicht gar nicht genießen kann.

Allein sowohl die Vor- als Hinterpommerschen Stände

haben im Projekt zur Lehnskonstitution selbst auf die Citation cum effectu praeclusionis angetragen, wie ich schon oben bemerkt habe. Die pommersche Regierung behauptete in ihren 1766 gemachten monitis, daß dies bei Wiederkaufs- und Pfandkontrakten nicht statt finde, sondern die stipulirten Jahre von beiden Theilen abzuwarten wären.*) Die Stände suchten bei Hofe Kommunikation derer monitorum regiminis, und in ihrer darauf nach Hofe eingesandten weiteren Erklärung ad Tit. XXIV. §. 22. haben sie bei ihrem Projekt beharret, und auf das monitum der Regierung nicht zu attendiren, gebeten. Nun wurde in Berlin ein Projekt zur Rektifizirung des Projekts der Stände (wann ich nicht irre, von dem Geheimen Rath Scherer) gemacht, in diesem adoptirte derselbe das monitum der Regierung. Ew. Exzellenz haben dies anno 1781 im Februar den Ständen kommunizirt, und diese nahmen nun in ihrer Konferenz hierüber das monitum an, daß in Wiederkaufs- und Pfandkontrakten die stipulirten Jahre von beiden Seiten abzuwarten sind. In dieser Lage liegt die Sache noch.

Hiernach ist soviel außer Zweifel,

daß auch ein jeder Privat-Akquirent eines Lehns, wenn er unwiderruflich akquirirt, die Agnaten zu Ausübung ihrer Rechte cum effectu praeclusionis zitiren lassen könne und diese zu erscheinen schuldig sind, und daß dieser Satz ohne vorgängige Rücksprache mit den Ständen gesetzlich festgesetzt werden könne;

nur submittire ich, ob nicht bei Wiederkaufs- und Pfandkontrakten hiervon eine Ausnahme zu machen, weil bei diesen die Provokation gar zu sehr der Analogie der Verfassung entgegen, und wirklich mit einem wichtigen Präjudiz sowohl für den Alienanten, als dessen Agnaten verknüpft ist.

Möchte doch einmal das nun schon 33 Jahre in Werk und Arbeit seiende Projekt zur Lehns-Konstitution zu einem Gesetze gedeihen, so würden alle dergleichen dubia wegfallen, und so manche Prozesse theils nicht existiren, theils leichter entschieden werden, und ich darf sagen richtiger.

---

*) cf. Hymmens Beiträge. Zugabe zur sechsten Sammlung Seite 222.

5. Reskript vom 1. November 1783, den modus procedendi beim Verkaufe pommerscher Lehngüter betreffend.

Von G. G. Friedrich König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habet in Eurem umständlichen Berichte vom 23. Juli c. auf nähere Bestimmungen des modi procedendi in denjenigen Fällen angetragen, wenn ein pommersches Lehngut zum Verkaufe kommt, und die Agnaten ihre Lehnrechte daran exerziren wollen.

Dabei habt Ihr die Fälle unterschieden:

1) wenn eine alienatio necessaria, es sei in via simplicis executionis oder bei entstandenem Konkurs- oder Liquidations-Prozesse, vorgenommen werden soll,
2) wenn ein Gut aus freier Hand veräußert worden, und der Käufer sich gegen die Ansprüche der Geschlechtsvettern und Gesammthänder durch ein gerichtliches Aufgebot sicher stellen will.

Um Euch auf Eure Anträge und Anfragen bescheiden zu können, müssen folgende Grundsätze des pommerschen Lehnrechts, die Ihr theils selbst in Eurem Berichte als ausgemacht annehmt, und die theils in ausdrücklichen Grundgesetzen beruhen, theils aber auch zwar nur observantiam fori für sich haben, jedoch von den Ständen bei den bisherigen Konferenzen über die Revision und Verbesserung der Lehns-Konstitutionen angenommen sind; und folglich so lange gelten müssen, als nicht ein anderes per legem expressam verordnet ist, vorausgesetzt werden.

I. Zuvörderst können in dem Falle, wenn der bisherige Besitzer und Alienant das Gut, welches veräußert werden soll, als ein ihm und seiner Familie zugehöriges Geschlechtslehn, und also irrevocabiliter besessen hat, die Agnaten bei der Veräußerung nur das beneficium taxae exerziren; weil nach der Natur der Sache ein jus revocandi vel reluendi sich alsdann noch nicht gedenken läßt.

II. Wenn hingegen der Alienant oder dessen auctores das Gut, von dessen Veräußerung die Frage ist, aus einem anderen Geschlechte, es sei titulo dominio translativo oder pfandweise, überkommen haben, und die Lehnrechte der

Agnaten des ehemaligen Besitzers aus der Familie noch nicht erloschen sind, so können diese letzteren das jus revocandi vel reluendi exerziren, und der Zweifel, ob ihnen alsdann nicht zwischen diesen beneficiis und dem beneficio taxae die Wahl zustehe? ist durch die Vereinbarung der Stände dahin entschieden, daß in solchen Fällen der agnatus revocans vel reluens präzise das Pretium und respektive den Pfandschilling cum meliorationibus deductis deteriorationibus erlegen müsse.

III. In allen Fällen können die Agnaten zur Ausübung dieser ihrer Befugnisse cum effectu praeclusionis zitirt werden, und selbst in dem Falle, wenn das jus revocandi selbst auf die Agnaten noch nicht übergegangen, weil die alienirende Linie noch vorhanden ist, folglich nach der Analogie, actione nondum nata, auch keine Präklusion daran statt finden zu können scheint, da die pommerschen Lehnsgesetze und Observanzen, nach dem einstimmigen Anerkenntniß der Gerichte sowohl, als der Stände, selbst dergleichen Anomalie ausdrücklich annehmen.

IV. Alles vorstehende findet nicht blos bei nothwendigen, sondern auch bei freiwilligen Veräußerungen statt; dergestalt, daß auch ein Privat-Akquirent die Agnaten des Alienanten zur Ausübung ihrer Lehnrechte auffordern, und cum effectu praeclusionis zitiren lassen kann.

V. Davon ist nur der einzige Fall auszunehmen, wenn ein Gut aus der Familie bloß auf Wiederkauf oder pfandweise, und zwar nur auf gewisse bestimmte Jahre veräußert worden. Denn da auf diesen Fall noch nichts gewisses festgesetzt ist, vielmehr die Anträge der Stände und die vota des Regierungskollegii bei den ehemaligen Konferenzen einander entgegen sind, so ist das Sicherste, vorläufig anzunehmen, daß erst der Ablauf der bestimmten Jahre abgewartet werden müsse, ehe und bevor eine Citation der Agnaten cum effectu praeclusionis verfügt werden kann. Endlich

VI. versteht es sich von selbst, daß, wenn bei der ergangenen Aufforderung mehrere Agnaten sich melden, und ihre beneficia exerziren wollen, die Befugnisse dazu unter sich nach dem Verhältnisse des Sukzessionsrechts selbst sich eguliren, und also z. E. der Bruder einem bloßen Agnaten

und der agnatus proximior dem remotiori vorgehen müsse.

Alles obige nun vorausgesetzt, werdet Ihr über den zu beobachtenden modum procedendi in dergleichen Fällen mit nachstehenden Anweisungen hierdurch versehen.

A. Bei der alienatione necessaria,

sie erfolge nun in via executionis oder bei einem Konkurs- oder Liquidations-Prozeße, muß für allen Dingen aus den Hypothekenbüchern und Grund-Akten genau eruirt werden, ob der bisherige Besitzer, wegen dessen Schulden die Alienation geschehen muß, das Gut als ein ihm und seiner Familie zugehörendes Geschlechtslehn, oder als ein einer anderen Familie ursprünglich zustehendes, und aus dieser ehehin schon veräußertes Lehngut besessen habe, und ob folglich nach obigen Bestimmungen sub No. I. et II. das beneficium taxae oder das jus revocandi vel reluendi von den Agnaten exerzirt werden könne.

Im ersten Falle,

wenn nämlich nur das beneficium taxae statt finden kann, muß folgendes Verfahren beobachtet werden:

1) Für allen Dingen muß die Aufnahme der Taxe von dem Gute veranlaßt werden, und dieß muß mit möglichster Akkuratesse geschehen, weil diese Taxe, wie die Folge zeigen wird, bei der ganzen Verhandlung zwischen dem Besitzer und creditoribus einer-, und den Agnaten andererseits pro basi dienen muß.

Um dabei desto sicherer zu gehen, muß die Taxe allemal, und ohne Unterschied, ob das Gut mit Pfandbriefen belegt sei, oder nicht, durch die Landschaft aufgenommen werden.

Wegen der Notifikation respektive an den Besitzer und die creditores sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beobachten; die Adzitation der Agnaten aber ist dazu nicht erforderlich.

2) Sobald die Taxe einkommt, wird die Subhastation wie gewöhnlich veranlaßt, und zugleich in den Patenten erwähnt, daß die Agnaten zur Ausübung ihrer Lehnrechte sub poena praeclusi aufgefordert worden, im letzten Lizitationstermin aber den Kauflustigen bekannt gemacht

werden solle: ob dergleichen Agnaten sich gemeldet, oder ob praeclusoria wider sie ergangen sei.

3) Zugleich mit der Subhastation muß die Citation der Agnaten selbst veranlaßt werden.

4) Der terminus praeclusionis, welcher denselben zu bestimmen ist, regulirt sich nach der Subhastationsfrist dergestalt, daß solcher immer drei Monat früher eintreten muß, als der letzte Lizitationstermin. Ist also das Gut auf 9 Monat subhastirt, so wird der Termin zur Anmeldung für die Agnaten auf 6 Monat, und wenn zur Subhastation nur 6 Monat erforderlich, jener Termin nur auf drei Monat hinausgesetzt.

5) Der Citation muß das pretium taxatum, die Anweisung, sich die Taxe in der Registratur vorlegen, oder Abschrift davon ertheilen zu lassen, und die Kommination der Präkludirung mit sämmtlichen Lehnrechten inserirt werden.

6) Die Bekantmachung der Citation per edictales geschieht auf eben die Art, wie es die gesetzlichen Vorschriften bei Vorladung der Kreditoren nach Unterschied der Fälle mit sich bringen. Was aber

7) die Vorladung der bekannten Agnaten per patenta ad domum betrifft, so können wir Euren Vorschlag, solche gänzlich zu unterlassen, nicht genehmigen; da das Präjudiz, welches den Agnaten durch diese Unterlassung zugefügt werden kann, allzuwichtig ist, und durch die dagegen vorgeschlagene Erweiterung der Ediktal-Citation zu unsicher abgewendet wird, als daß von diesem in allen ähnlichen Fällen gesetzlichen und in dem gegenwärtigen bisher üblich gewesenen modo insinuationis abgegangen werden könnte.

Es muß daher zu gleicher Zeit, wenn die Aufnehmung der Taxe verordnet wird, aus dem Huldigungs-Register, den Hypothekenbüchern und Akten, mit Zuhülfenehmung der Vasallen-Tabellen, eine möglichst genaue Spezifikation der vorhandenen Agnaten angefertigt werden. Ist das Leben und der Aufenthalt einiger von diesen Agnaten unbekannt, oder ist es zweifelhaft, ob sie auch sämmtlich in dieser Spezifikation mit begriffen sind, so muß letztere einem von den in der Provinz etablirten Geschlechts-Vettern kommunizirt werden, mit der Auflage, innerhalb einer zu be-

stimmenden Frist anzuzeigen, ob außer den darin verzeichneten Agnaten noch andere vorhanden und was ihm von dem Leben und Aufenthalt derselben sowohl, als der in der Spezifikation bereits enthaltenen bekannt sei.

Alle diejenigen Agnaten, welche durch diese Recherche sowohl in Ansehung ihrer Existenz, als ihres Aufenthalts bekannt werden, müssen demnächst per patentum ad domum vorgeladen werden.

Sind Agnaten zwar ihrer Existenz nach bekannt, ihr Aufenthalt aber stehet nicht auszumitteln; so fällt zwar die Citation per patentum ad domum von selbst weg: es müssen aber dergleichen Agnaten in den Ediktal-Citationen namentlich mit vorgeladen werden.

Hingegen soll, wenn obige Präkautionen beobachtet worden, und dennoch ein oder anderer Agnat, des Existenz, Leben und Aufenthalt nicht eruirt werden können, übrig geblieben wäre, demselben die unterlassene Vorladung per patentum ad domum in keiner Weise zu statten kommen. Denn ein solcher Agnat ist offenbar in supina negligentia, da er sich nicht nur im Huldigungsregister nicht nachtragen lassen und sonst bei den Gerichten gemeldet, ja nicht einmal seinen in der Provinz etablirten Verwandten von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben hat. Wir können und werden aber niemals gestatten, daß jemand aus dergleichen unerlaubten Fahrlässigkeit zum Präjudiz eines Dritten Vortheil ziehe.

Wenn nun solchergestalt

8) die Citation der Agnaten gehörig veranlaßt worden, und in dem bestimmten Anmeldungstermine keiner derselben erschienen ist, so muß mit Abfassung und Publikation der praeclusoriae gehörig verfahren, und demnächst der Subhastationsaktus gewöhnlichermaßen fortgesetzt werden. Melden sich hingegen Agnaten, so muß zwar

9) wegen der Nichterscheinenden die Präklusion gleichfalls erfolgen; unter einem aber mit den comparentibus die Sache gehörig eingeleitet werden.

Dabei setzen Wir voraus, daß nach den oben sub No. I. II et VI. etablirten principiis weder darüber, welches beneficium zu exerziren sei, noch welchem von mehrern sich meldenden Agnaten dieses Exerzitium zukomme, ein

Zweifel entstehe, vielweniger ein besonderer Prozeß deswegen statuirt werden könne. Es muß also

10) der zu dem beneficio taxae sich meldende und berechtigte Agnat sich erklären, ob er die aufgenommene Taxe pure agnoszire, oder ob, und was er dagegen für monita habe; geschieht solches nicht gleich bei der Anmeldung, so ist ihm ein kurzes spatium dazu, unter dem praejudicio zu bestimmen: daß die Taxe alsdann in contumaciam für agnoszirt geachtet werden solle; als worüber kein Agnat sich beschweren kann, da er schon vor dem Termine die Taxe hat einsehen, und sich nach den Umständen des Gutes erkundigen können.

11) Gleichergestalt müssen die creditores und respektive der Besitzer, wenn nicht casus concursus obwaltet, vernommen werden: ob sie ihres Orts bei der Taxe stehen bleiben, oder was sie dagegen, um ein höheres pretium nachzuweisen, für monita beibringen wollen.

12) Vereinigen sich creditores und der Agnat über die Taxe, so sind nur noch unter richterlicher Vermittelung die Zahlungs-Modalitäten und Termine zu reguliren, welches dermalen, bei der zur Hand seienden landschaftlichen Assistenz, keine sonderliche Schwierigkeiten haben kann, und wobei übrigens eben die Vorschriften des corp. jur. Frid. Part. II. Tit. XXVIII. §. 40. zu beobachten sind. Nach dieser erfolgten Regulirung wird alsdann der fundus dem Agnaten übergeben und die Subhastations-Proklamata werden zurückgenommen.

13) Sind hingegen von einer oder auch von beiden Seiten monita gegen die Taxe zu machen, so müssen solche, nach der analogischen Anweisung des corp. jur. Frid. Part. II. Tit. XXI. §. 11. seq., ad definitivam instruirt, darüber durch die Instanzen erkannt, und in jedem Urtel der Werth des Gutes, so wie er nach den vorher entschiedenen einzelnen monitis zu stehen kommt, deutlich exprimirt werden.

14) So lange diese Instruktion dauert, und bis das Pretium, wofür der Agnat das Gut übernehmen könne, rechtskräftig feststeht, bleibt dasselbe unter der bisherigen Administration; es wäre denn, daß die Interessenten sich eines andern gütlich geeinigt hätten, und z. E. der fundus

durch eine solche Vereinbarung dem Agnaten, gegen Deposition des quanti taxati, salvo jure des durch die Erkenntnisse super monitis auszumittelnden höheren oder niederen Betrages, sofort eingeräumt würde.

15) Steht das Uebernehmungspretium rechtskräftig fest, so erfolgt alsdann die Regulirung der Zahlungs-Modalitäten, nach den oben sub. No. 12. gegebenen Anweisungen. Bei dieser Gelegenheit kann

16) der Agnat, wenn er findet, daß durch die ergangenen judicata das Uebernehmungspretium höher zu stehen gekommen, als die nach seinen monitis rektifizirte Taxe betragen haben würde, diesem seinem benefioio annoch renunziren, und das Gut den creditoribus zum freien Verkauf überlassen. Denn ob solches gleich allerdings einige Unbequemlichkeit für die creditores bei sich führt, so erlaubt doch auf der anderen Seite der nach den pommerschen Lehnrechten überwiegende favor agnatorum nicht, daß der Agnat an seine Erklärung, das beneficium taxae unter den zugleich beigefügten Modalitäten exerziren zu wollen, pure und selbst auf den Fall gebunden werde, wenn der Richter andere Modalitäten, die er nicht voraussehen, und die oft seine ganze Lage alteriren können, festgesetzt hat.

Uebrigens und

17) ergiebt sich aus Vorstehendem von selbst, daß, so oft unter den sich meldenden Agnaten und den creditoribus ein Verfahren super monitis entsteht, die Subhastation nicht zurückgenommen werden könne. Jenes Verfahren muß vielmehr so viel als möglich dergestalt beschleunigt werden, daß bis zum eintretenden Subhastationstermin entschieden sei: ob der Agnat den fundum wirklich übernehmen werde, oder nicht. Kann die Sache bis zum Subhastationstermine so weit nicht gebracht werden, so muß dieser Termin zwar vor sich gehen, und die Verzeichnung der etwa abgegebenen Gebote ad protocollum erfolgen. Eine Adjudikation aber kann natürlicher Weise nicht statt finden, sondern es muß den Lizitanten die Lage der Sache mit dem sich gemeldeten Agnaten bloß bekannt gemacht werden; und es versteht sich von selbst, daß kein Lizitant unter solchen Umständen wider Willen an sein Gebot gebunden werden könne. Kommt aber

aber zuletzt in dem Falle des Nr. 16. das negotium mit dem Agnaten nicht zu Stande, so hat die gehörig abgewartete Subhastationsfrist doch immer den Effekt, daß, ohne Nullitäten zu besorgen, das nochmalige Aufgebot des fundi nach dem Entschlusse der creditorum auf einen kürzeren Termin erfolgen kann. Bei Bekanntmachung dieses neuen Termins aber ist dem Publiko ausdrücklich zu eröffnen, daß nunmehr kein weiterer Anspruch von den Agnaten zu erwarten sei; auch wird in den meisten Fällen die Notifikation des neuen Termins an die vormaligen Lizitanten von gutem Nutzen sein können.

In dem zweiten Falle,

wenn nämlich der zu alienirende fundus kein dem letzten Besitzer und dessen Geschlecht zugehöriges, sondern ein aus einer anderen Familie durch Kauf oder Verpfändung herausgekommenes Lehngut ist, folglich von den Agnaten nicht das beneficium taxae, sondern nur das jus revocandi vel reluendi exerzirt werden kann; findet gegen den ersten Fall der hauptsächlichste Unterschied statt, daß es hier keiner Taxe bedarf, sondern es bloß auf die Ausmittelung des pretii venditionis vel oppignorationis und auf Bestimmung der Meliorationen und Deteriorationen ankommt.

Es kann also in diesem Falle mit der Tax- und Subhastation, welche bei eintretendem exercitio des juris revocandi vel reluendi ganz vergebliche actus sein würden, eher nicht verfahren werden, als bis die Sache mit den Agnaten ins Reine gebracht worden.

Es muß daher für allen Dingen die Citation der Agnaten zur Ausübung ihrer Lehnrechte sub poena praeclusi verfügt werden; wobei nach Verhältniß des alten die Summe von 5000 Rthlr. übersteigenden oder nicht übersteigenden Verkaufs- oder Verpfändungspretii der Termin auf 3 oder 6 Monat hinauszusetzen, das alte aus den Hypothekenbüchern konstirende pretium mit zu bemerken, übrigens aber die in dem ersten Falle sub no. 6. und 7. gegebenen Vorschriften wegen des modi publicationis et insinuationis zu beachten sind.

Meldet sich in dem bestimmten Termine kein Agnat, so wird praeclusoria gehörig eröffnet, und demnächst wegen der Tax- und Subhastation das Erforderliche verfügt.

Erklärt aber ein Agnat, das jus revocandi vel reluendi exerziren zu wollen, so muß mit Zuziehung der creditorum alles und jedes wegen der Münzsorten, des pretii antiqui, wegen der etwa davon abzuziehenden Deteriorationen, oder demselben beitretenden Meliorationen, wegen der Zahlungs-Modalitäten, und sonst überall so viel als möglich in Güte regulirt, wo aber ein gütliches Uebereinkommen nicht statt findet, müssen die eigentlich in Kontestation gebliebenen Punkte deutlich bestimmt und ordnungsmäßig instruirt, in jedem Urtel aber festgesetzt werden, welches eigentlich der Preis nach jetzigen Münzsorten sei, für welchen der revozirende oder reluirende Agnat das Lehn zurücknehmen könne.

So lange dies Verfahren dauert, und bis rechtskräftig darüber erkannt ist, kann natürlich keine Subhastation erfolgen, nnd das Gut bleibt regulariter, so lange die Interessenten sich nicht anders einigen, unter der bisherigen Administration.

Sobald hingegen das Kaufpretium rechtskräftig feststeht, muß der Agnat binnen vier Wochen ipso jure präklusivischer Frist, a die judicati an gerechnet, entweder das Gut wirklich dafür übernehmen, und nach den zugleich bestimmten Modalitäten Zahlung leisten, oder, wenn er findet, daß durch den richterlichen Ausspruch der Preis für seine Konvenienz zu hoch gesetzt worden, seinem Rechte ausdrücklich renunziiren. Thut er weder eines noch das andere, so steht es in der Wahl der creditorum, ob sie bei dem judikatmäßigen pretio stehen bleiben und das Gut dem Agnaten dafür überlassen, oder ob sie nunmehr auf die wirkliche Subhastation antragen wollen.

Uebrigens ist zu bemerken, daß in diesem Falle, wo solchergestalt die Agnaten mit ihren Lehnrechten entweder präkludirt worden, oder denselben ausdrücklich oder stillschweigend entsagt haben, solches in den Subhastationsproclamatibus ausdrücklich inserirt werden müsse.

B. Bei der alienatione voluntaria

und in dem Falle, wenn ein dritter successor singularis zur Sicherheit seines tituli possessionis das Aufgebot des Lehngutes extrahiren will, steht ihm solches nach

dem oben sub no. IV. etablirten principio frei, und der Unterschied, ob die Agnaten nur zum beneficio taxae, oder nur zur Ausübung ihres Revokations- oder Reluitions-Rechtes provozirt werden sollen ist eben derselbe, wie bei der alienatione necessaria. Auch sind bei der Citation und Präklusion der Agnaten eben diese Modalitäten, wie dort vorgeschrieben worden, zu beobachten, mit dem einzigen Beisatze, daß in alienatione voluntaria die Agnaten außer dem ihnen alternative zustehenden beneficio taxae, vel jure revocandi seu reluendi, auch cumulative das jus protimiseos haben; folglich auch zu dessen Ausübung mit aufgefordert werden müssen, und es in der Wahl des sich Meldenden stehet, von welchem der beiden ihm elective zukommenden beneficiorum er Gebrauch machen wolle.

Es bleibt also nur noch

C. Der erbschaftliche Liquidations-Prozeß

übrig, wo allerdings eine Provokation der Agnaten nicht eher stattfinden kann, als bis entweder ein nothwendiger Verkauf ad instantiam creditorum verfügt werden muß, oder bis der fundus an einen tertium titulo singulari veräußert wird, und dieser dritte Besitzer von seiner Befugniß, die Agnaten cum effectu praeclusionis citiren zu lassen, Gebrauch machen will.

Nach diesen umständlichen vorläufigen Anweisungen habt Ihr Euch also in Zukunft pflichtmäßig zu achten, und dieselben in so lange, bis in dem künftigen Provinzial-Gesetzbuche das Erforderliche in vim legis perpetuo valiturae festgesetzt werden wird, Euch zur Richtschnur Eures Verfahrens dienen zu lassen. Sind rc.

Gegeben Berlin, den 1. November 1783.

Ad mandatum.

v. Carmer.

An
die Pommersche Regierung.

b.

Von G. G. Friedrich, König von Preußen ꝛc.

Unsern ꝛc. Die von Euch unterm 26. Mai c. geschehene Anfrage, wie es mit dem Moniren der Taxen bei eintretendem exercitio des beneficii taxae gehalten werden solle, hat Uns veranlaßt, über die Art des Verfahrens überhaupt, wenn bei geschehenden Lehnsveräußerungen agnati zu Ausübung ihrer Rechte provozirt, und solche von ihnen wirklich ausgeübt werden, allgemeine vorläufige Anweisungen zu ertheilen. Ihr erhaltet solche in der kopeilichen Anlage zu Eurer künftigen genauesten Nachachtung, und werdet Euch daraus von selbst belehren, daß in dem Falle, welcher zu Eurer Anfrage Gelegenheit gegeben, die revidirte Taxe, die der Agnat nach Eurer Anzeige pure prästiren will, zum Grunde gelegt, den creditoribus eine vierwöchentliche präklusivische Frist zur Beibringung ihrer monitorum specialium dagegen bestimmt, diese monita ordnungsmäßig instruirt und durch die Instanzen darüber erkannt, solchergestalt aber das eigentliche pretium, welches der Agnat erlegen muß, wenn er den fundum an sich nehmen will, durch Urtel und Recht festgesetzt werden müsse. In künftigen Fällen aber muß, wie die Anlage des Mehreren besagt, die ad effectum subhastationis aufgenommene Taxe jedes Mal zum Grunde gelegt, und auf die simple Provokation desjenigen, der sich dabei nicht beruhigen will, keinesweges sofort eine Revision derselben verfügt, vielmehr ein solcher Kontradicent zu Beibringung spezifiquer monitorum intra spatium praeclusivum angehalten werden. Hiernach habt Ihr Euch also pflichtmäßig zu achten, und Wir sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 1. November 1783.

Ad mandatum.

v. Carmer.

An
das Hinterpommersche Hofgericht.

6. Bericht des Hofgerichts zu Köslin, betreffend die Verfahrungsart in Schuld-, Kredit- und Subhastations-Fällen, wobei pommersche Lehngüter konkurriren, vom 2. April 1784, nebst Reskript vom 17. April 1784.

a.

Euer Königl. Majestät haben durch das Reskript vom 1. November 1783 festgesetzt, wie die Lehns-Agnaten in ein oder andern Fällen in alienatione necessaria oder in alienatione voluntaria zu Ausübung ihrer Lehnrechte aufgefordert werden sollen, und was selbige für ein beneficium zu exerziren befugt, und zu welchen die Lehns-Agnaten aufzufordern.

Es ist in alienatione necessaria, wenn das Geschlechtslehn irrevocabiliter besessen worden, das beneficium taxae ihnen nachgegeben, und dazu sollen sie aufgefordert werden; es ist dabei verordnet, daß

für allen Dingen die Aufnahme der Taxe von dem Gute veranlaßt werden soll,

damit der Lehns-Agnat sich über die Taxe erklären könne.

Bei der alienatione voluntaria wird das Aufgebot nach dem sub no. IV. etablirten principiis freigelassen, und der Unterschied, ob die Agnaten nur zum beneficio taxae, oder nur zur Ausübung ihres Revokations- oder Reluitionsrechts provozirt werden sollen, ist eben derselbe, wie bei der alienatione necessaria. Es sollen auch eben die Modalitäten, wie bei der alienatione necessaria bei der Citation beobachtet werden, jedoch sollen die Agnaten in alienatione voluntaria außer dem ihnen alternative zustehenden beneficio taxae vel jure revocandi seu reluendi auch cumulative das jus protimiseos haben und dazu citiret werden.

Es ist ein Zweifel entstanden, weshalb Euer Königl. Majestät Entscheidung wir erbitten. Solcher bestehet darin:

ob bei der alienatione voluntaria vor der Citation der Lehns-Agnaten ebenfalls zuvörderst die Taxe des

Gutes, wie bei der alienatione necessaria, aufzunehmen, ehe citatio ergeht?

Es scheinet, daß die Aufnahme der Taxe in alienatione necessaria zuvörderst geschehen soll, weil der Lehns-Agnat, wenn das Geschlechtslehn irrevocabiliter besessen worden, in dem Fall kein anderes Recht auszuüben, als daß er es pro taxa nehme, habe und haben soll, folglich, wenn er zu Erlegung der Taxe citirt wird, solche vorhero einsehen muß, ob es seiner Konvenienz gemäß ist, das Gut dafür zu nehmen.

Bei der alienatione voluntaria ist denen Agnaten außer dem alternative zustehenden beneficio taxae auch cumulative das jus protimiseos vorbehalten, welches letztere sie nach der bisherigen Lehnsverfassung nur exerziren konnten, und schlechterdings das pretium, was extraneus bezahlt, erlegen mußten, und nur alsdann die Taxe ergreifen konnten, wenn das Gut bloß jure crediti besessen worden.

Werden die Agnaten dergestalt citirt, so hat er die Wahl, wozu er sich erklären will, ob er das beneficium taxae, oder das jus protimiseos exerziren will. Erkläret er sich zur Taxe, so wäre solche alsdann aufzunehmen, und alsdann kann er überlegen, ob es seiner Konvenienz gemäß ist, nach der Taxe das Gut zu nehmen.

Sollte die Taxe vorhero geschehen, und er erklärt sich, das jus protimiseos zu exerziren, so würden die großen Kosten unnütz sein, und der Agnat solche nicht tragen wollen, weil ihm, die Taxe fahren zu lassen, frei gestanden. Es ist nicht zu läugnen, daß, wenn die Taxe nach der Erklärung des Agnaten ausgesetzt wird, solches langen Aufenthalt in der Sache, an deren Beschleunigung öfters dem Käufer gelegen, verursachen kann, aber es werden die großen Kosten, welche, wenn das jus protimiseos exerzirt wird, unnütz sein würden, erspart werden können. Und da bei der alienatione voluntaria eben die Modalitäten beobachtet werden sollen, wie bei der necessaria, und bei der ersteren Alienation der Agnat, wenn die Taxe vorhero geschehen sollte, sogleich vor seiner Erklärung: ob er das beneficium taxae, oder das jus protimiseos ausüben will, die Taxe nachsehen und überlegen kann, ob er es

seiner Konveniens gemäß halte; so wollen Euer Königl. Majestät uns allergnädigst zu bescheiden geruhen:

ob bei der alienatione voluntaria die Aufnahme der Taxe vor der Citation, so wie bei der necessaria, voraus zu veranlassen, und die Citation darnach auszusetzen?

Wir ersterben in treuester Submission

Euer Königliche Majestät

allerunterthänigste treu gehorsamste

v. Pirch. Gaedike. v. Schaper. Rodt. Köhne. v. Keffenbrinck.

Köslin, den 2. April 1784.

---

b.

Friedrich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 2. d. M., wegen der Verfahrungsart in Schuld-, Kredit- und Subhastations-Fällen, wobei pommersche Lehngüter konkurriren, dient Euch hiermit zum Bescheid, daß es bei der alienatione voluntaria der Erklärung des Extrahenten überlassen werden müsse: ob er in dem Falle, wenn die Agnaten zur Ausübung des beneficii taxae und juris protimiseos alternative provocirt werden sollen, die Aufnehmung der Taxe vor Erlassung der Citationen verlange oder nicht; da es seine Sache sein würde, wenn nach ergangener Citation ein Agnat von dem beneficio taxae Gebrauch machen wollte, und also die Beendigung der Sache durch die alsdann erst zu verfügende Taxation einen Aufenthalt erleiden müßte. Ihr habt Euch also hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Sind ꝛc.

Berlin, den 17. April 1784.

Ad mandatum.

v. Carmer.

An
das Hofgericht zu Köslin.

---

7. Bericht der Regierung zu Stettin, betreffend die Anwendung des Reskripts vom 1. November 1783 in Fällen, wo bekannte, sich aber in auswärtigen Reichen aufhaltende Agnaten per patentum ad domum vorgeladen werden sollen, v. 2. Dez. 1784, nebst Reskript vom 20. Dezbr. 1784.

a.

Euer Königl. Majestät haben in dem an uns erlassenen Allergnädigsten Reskript vom 1sten et praes. den 15. November vorigen Jahres, betreffend die Verfahrungsart in Schuld-, Kredit- und Subhastations-Fällen bei pommerschen Lehngütern, festzusetzen geruhet:

daß in allen denjenigen Fällen, in welchen Agnaten zur Ausübung ihrer Lehnsgerechtsame vorzuladen, diejenigen Agnaten, welche aus dem Huldigungsregister, den Hypothekenbüchern und Akten, den Vasallen-Tabellen, oder durch die erforderte Anzeige eines in der Provinz etablirten Geschlechtsvetters in Ansehung ihrer Existenz und ihres Aufenthalts bekannt geworden, sämmtlich per patenta ad domum vorgeladen werden sollen.

Ohnerachtet wir nun bei vorgekommenen Fällen der Art nach dieser allergnädigsten Vorschrift bishero aufs genaueste verfahren, so nöthigen uns doch einige besondere neue Fälle dieser Art, bei welchen die Anwendung gedachter Allerhöchsten Vorschrift nicht nur mit sehr vielen Weitläuftigkeiten, sondern auch für die Interessenten mit sehr beträchtlichen Kosten verknüpft ist, uns über die fernere Anwendung derselben eine nähere allergnädigste Bestimmung zu erbitten.

Es ereignet sich nämlich nicht selten, zumal bei zahlreichen adelichen Geschlechtern hiesiger Provinz, daß mehrere zu denselben gehörige, jedoch längst außerhalb Landes gegangene, im Huldigungsregister gar nicht als gemuthet notirte, und uns in dieser Rücksicht vorher gar nicht bekannt gewordene Agnaten allererst durch eine deshalb erforderte Anzeige eines in der Provinz etablirten Geschlechtsvetters nach ihrem Leben und Aufenthalt ausgemittelt werden.

Soll nun, zumal in solchen Fällen, wo ein Käufer eines adelichen Grundstückes die etwa an demselben noch interessirende Lehnsberechtigte zur Ausübung ihrer Lehnsgerechtsame und eventuellen Präklusion vorladen läßt, überall nach der oben gedachten allergnädigsten Vorschrift verfahren, und auch die Vorladung solcher Agnaten, welche sich in mehreren auswärtigen Reichen hin und wieder zerstreuet aufhalten, jedesmal per patentum ad domum mediante requisitione der Gerichtsobrigkeit ihres gegenwärtigen domicilii verfügt werden, so hat dieses unseres allerunterthänigsten Dafürhaltens nicht nur die ganz unvermeidliche Folge, daß ein Käufer eines solchen adelichen Grundstückes mit sehr beträchtlichen und mit dem Werth des Grundstückes oft in sehr ungleichem Verhältniß stehenden Kosten belastet würde, sondern es kann auch leicht das Inkonveniens entstehen, daß ein solcher, sich in einem auswärtigen Reiche aufhaltender Agnat, durch die ihm geschehene Insinuation des patenti ad domum aufmerksam gemacht, die ihm etwa beiwohnende Wissenschaft von noch mehreren in anderen Reichen sich aufhaltenden Agnaten anzeigt, wodurch, wenn nach analogischen Grundsätzen die Vorladung auch dieser in eben der Art noch nachgeholet werden müßte, nicht nur der Gang eines solchen Präklusions-Prozesses ganz ungemein aufgehalten, sondern auch der Ankauf eines dergleichen adelichen Grundstückes wegen des damit verknüpften Zeit- und Kosten-Aufwandes jedem Käufer sehr erschwert werden dürfte.

In dieser Rücksicht und um so mehr, da über diese dem bisherigen Gerichtsgebrauche entgegene Anwendung der oben gedachten allergnädigsten Vorschrift bereits von Käufern dergleichen Grundstücke sehr gravaminiret worden, sehen wir uns genöthiget, allerunterthänigst anzufragen:

ob nicht in künftigen Fällen, bei nachgesuchter Präklusion derer in auswärtigen Reichen sich aufhaltenden Agnaten, die denselben der jetzigen Allerhöchsten Vorschrift gemäß mediante requisitione ihrer jetzigen ordentlichen Obrigkeit zu insinuirenden patenta ad domum wegbleiben können, und zur Gültigkeit der abzufassenden Präklusions-Urtel nicht hinreichend, wenn solche Agnaten namentlich in der Ediktal-Citation mit

aufgeführet, und in Ansehung derselben etwa noch ein geraumigerer Termin angesetzt würde.

Wir getrösten uns hierüber einer baldigen allergnädigsten Bestimmung und ersterben in tiefster Submission

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamste

v. Massow. v. Eickstedt. v. Favin. v. Bismarck. Ubbelohde. Kretzschmer. Vogt. Roebe. Wigand.

Stettin, den 2. Dezember 1784.

---

b.

(cf. Mylius de 1784. num. 57. pag. 2980.)

Von G. G. Friedrich ꝛc.

Unsern ꝛc. Der in Eurem Bericht vom 2ten hujus enthaltene Antrag,

daß bei öffentlichen Aufforderungen der Agnaten und Gesammthänder, zur Ausübung ihrer Lehnrechte, diejenigen, welche sich in auswärtigen Reichen und Landen aufhalten, nicht per patentum ad domum, sondern bloß namentlich in den Ediktalien vorgeladen werden möchten,

hat Unsern Beifall erhalten. Wenn ein solcher Vasall Unsere Staaten verläßt, und in fremden Ländern seinen Aufenthalt nimmt, so ist wohl das wenigste, was man von ihm fordern kann, daß er innerhalb Landes einen Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten und Gerechtsame zurücklasse. Thut er solches nicht, so muß er sich die Folgen davon selbst beimessen, indem er mit Billigkeit nicht verlangen kann, daß Unsere Gerichte ihm in seinen auswärtigen, oft entlegenen Aufenthalt nachfolgen, und Unsere hiesigen Unterthanen deshalb in höchst beschwerliche Weitläuftigkeiten und Kosten verwickeln sollen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß hiebei von solchen Vasallen nicht die Rede sein könne, die auf Gesandtschaften, oder sonst in Unseren Diensten außerhalb Landes sich aufhalten; da diese vielmehr mit denjenigen, die in

andern Unserer Provinzen außerhalb Pommern sich befinden, gleiche Begünstigung verdienen; wie Wir denn auch, um den ausländischen Interessenten allen scheinbaren Prätext zu Beschwerden völlig zu benehmen, Euch hiedurch ausdrücklich anweisen, die in der Provinz wohnhaften Verwandten solcher Abwesenden, welche den Aufenthalt derselben anzeigen, zu erinnern, daß sie diesen ihren Geschlechtsvettern von dem vorseienden Aufgebot Nachricht ertheilen sollen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1784.

Ad mandatum.

v. Carmer.

---

8. Bericht der Regierung zu Stettin, wie es bei Vorladungen der Agnaten, zur Ausübung ihrer Lehns-Gerechtsame, in Ansehung der curatorum noch nicht gemutheter minorennen Agnaten, der majorennen Söhne verstorbener Agnaten, so noch nicht gehuldiget haben, und überhaupt der absentium et sine mandatariis non investitorum künftig gehalten werden solle, vom 4. März 1785, nebst Reskript vom 18. März 1785.

(cf. Mylius de 1785 num. 18. pag. 3040. 3041.)

---

a.

Ew. Königl. Majestät haben auf unsere allerunterthänigste Anfrage vom 2. Dezember vorigen Jahres per rescriptum clementissimum vom 20. Decembris pr. festzusetzen geruhet, daß die Vorladung bekannter, sich aber in auswärtigen Ländern aufhaltender Agnaten nicht ferner mehr per patenta ad domum, sondern nur namentlich in den Ediktalien geschehen solle.

Eben derjenige jetzt bei uns vorliegende Fall, welcher uns zu der vorerwähnten Anfrage veranlaßte, nöthiget uns, wegen einiger neuen bei demselben sich hervorgegebenen Schwierigkeiten, uns über einige verwandte Punkte annoch

Ew. Königl. Majestät nähere Verhaltungsbefehle allerunterthänigst zu erbitten.

Es hat nämlich die verwittwete Hauptmannin **Joh. Sophie v. Plothow**, geb. **Tibben**, vermöge Kontrakts vom 14. Martii a. pr. von dem v. **Lettow** zu Broitz die beiden Gutsantheile in Woldenburg a. et b. käuflich akquirirt, und da der Vater dieses letztern Besitzers das eine Antheil dieses Gutes sub a. von einem gewissen Hauptmann **Philipp Ludewig v. der Osten** erb- und eigenthümlich erhandelt hat, zur Sicherung des Besitzes an diesem Gutsantheil a. die etwa daran berechtigte Agnaten und Gesammthänder des Geschlechts derer **v. der Osten**, zur Ausübung ihrer etwanigen Lehnsansprüche, sub poena praeclusi vorladen lassen. Weil es der Extrahentin dieser Vorladung an der gehörigen Wissenschaft von der Existenz, dem Namen und Aufenthaltsort der respektive Agnaten des Geschlechts derer **v. der Osten** ermangelte, so wurde solche, in Gefolge des allergnädigsten Reskripts vom 1. November 1783, von dem in unserer Provinz etablirten und die meiste Wissenschaft von der Sache versprechenden Kammerherrn **v. der Osten** erfordert, und von diesem, außer mehreren sich zum Theil in auswärtigen Reichen aufhaltenden Agnaten, deren weit entlegener Aufenthaltsort und damit verknüpfte sehr kostbare Vorladung per patentum ad domum uns zu unserer allerunterthänigsten Anfrage vom 2. Dezember pr. nöthigte, in seiner dieserhalb eingereichten Anzeige unter den abwesenden Agnaten eines **Baltzer Heinrich v. der Osten** erwähnt, welcher, seiner Bemerkung nach, zu Warnitz gewohnt haben, und 1779 mit Hinterlassung zweier annoch minderjährigen Söhne verstorben sein sollte.

Dieser ihr unbekannte Kurator ist per patentum ad domum mit vorgeladen, und die Insinuation der Vorladung, Ew. Königl. Majestät Vorschrift gemäß, der Extrahentin derselben injungiret, von dieser aber, da sie aller angewandten pflichtmäßigen Bemühung ohnerachtet vom Namen und Aufenthaltsort vorerwähnten unbekannten curatoris auf keine Wege die mindeste Auskunft erhalten können, mittelst Anzeigung dieses, wegen Insinuation des an ihn erlassenen patenti ad domum eine Anweisung er-

beten worden, und es kommt daher, da der Aufenthalts-ort dieses unbekannten curatoris schlechthin nicht auszumitteln steht, zur baldigen und für die Extrahentin dringenden Ausgleichung dieser Schwierigkeit, auf die Entscheidung der Frage an:

ob es überhaupt einer Vorladung eines curatoris noch nicht gemutheter minorenner Agnaten per patentum ad domum bedürfe?

welche, so wie die Entscheidung der beiden anderweitigen damit verwandten Rechtsfragen:

ob die Vorladung majorenner Söhne verstorbener Agnaten, so noch nicht gehuldiget haben,

und

der agnatorum absentium et sine mandatariis non investitorum per patentum ad domum schlechthin zu den gesetzlichen Erfordernissen ferner gehören solle?

wir nach den oben bemerkten Umständen Euer Königl. Majestät Allerhöchstem Ermessen zu unterwerfen uns genöthiget sehen.

Euer Königl. Majestät haben nun zwar den von uns in unserem allerunterthänigsten Bericht vom 23. Juli 1783 bereits geschehenen Vorschlag, die Vorladung der Agnaten per patentum ad domum überhaupt zu unterlassen, durch das allergnädigste Reskript vom 1. Novembris ejusdem anni nicht genehmiget, indessen treten bei den vorangeführten besonderen Fällen solche Umstände ein, auf welche, da sie von uns in unserm allerunterthänigsten Bericht vom 23. Juli 1783 noch nicht mit berühret, unsers allerunterthänigsten Dafürhaltens, das allergnädigste Reskript vom 1. Novembr. ejusd. anni eigentlich nicht gedeutet werden kann.

Es sind nämlich minorenne Agnaten, so noch nicht gemuthet haben, und majorenne Söhne verstorbener Agnaten, so nicht gehuldiget haben, unseres Ermessens nicht, noch weniger aber überhaupt agnati absentes et sine mandatariis non investiti zu den agnatis certis zu rechnen, vielmehr letztere desfalls, weil sie sich nicht im Huldigungs-Register nachtragen lassen, oder sonst gehörig gemeldet, für solche zu achten, welche nach Euer Königlichen

Majestät jetzigen allergnädigsten Vorschrift im Reskript vom 1. Novembris 1783 aus dergleichen unerlaubten Fahrlässigkeiten zum Präjudiz der Extrahenten solcher öffentlichen Vorladungen keinen Vortheil ziehen können. Hierzu kommt, daß dergleichen agnati absentes et sine mandatariis non investiti, nach unserer bisherigen Observanz, in den Lehnsattesten bloß deshalb mit bemerkt worden, weil der verstorbene Lehns-Archivarius, Geheimerath Dreger, solche theils aus seiner Privat-Notiz von den adelichen Geschlechtern, und so, wie er sie in den Lehnbriefen und Akten genannt gefunden, zur Erhaltung der Genealogie notiret hat, theils aber auch diese Annotation mit zu dem Ende geschah, um diejenigen Agnaten, welche sich bei Ew. Königl. Majestät Regierungs-Antritt nicht zur Huldigung gemeldet, wegen ihrer verabsäumten Pflicht per fiscum aktioniren und demnächst bestrafen lassen zu können.

Da nun auch in Ew. Königl. Majestät anderweitigen Gerichtshöfen, z. B. in der Mark, agnati non investiti in den Lehnsattesten mit ausgeführet werden, so sind wir, da die Vorladungen derselben per patentum ad domum, zumal bei zahlreichen Subjekten ausgebreiteter adelicher Geschlechter, für die Extrahenten solcher öffentlichen Vorladungen ganz ungemein drückend sind, des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß von der bisherigen Observanz in Ansehung der vorangeführten drei Fälle abgegangen werden könne. Wir unterwerfen jedoch dieses Alles Ew. Königl. Majestät Allerhöchstem Ermessen, und bitten nur allerunterthänigst

uns wegen des bereits auf den 30. März c. anstehenden Edikal-Termin mit baldiger Resolution allergnädigst zu versehen.

Die wir in tiefster Submission ersterben

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamste

v. Massow. v. Eickstedt. v. Bismarck. Ubblohde. Jordan. Caps. Albinus. Vogt. Roebe. Wigand.

Stettin, den 4. März 1784.

b.

Friedrich, König von Preußen rc.

Unsern rc. Wir haben Eure Anfrage vom 4. März, wie es bei Vorladungen der Agnaten, zur Ausübung ihrer Lehnsrechte, in Ansehung der creditorum minorennium et absentium in denen von Euch angezeigten Fällen zu halten? erhalten, und dienet Euch darauf folgendes zur Resolution:

Der Umstand, daß abwesende Agnaten resp. noch nicht gemuthet und gehuldiget haben, macht sie zwar gegen den Lehnsherrn straffällig, er enthält aber keinen hinreichenden Grund, so lange der dominus directus sie noch nicht ihrer Lehnrechte durch ein Straferkenntniß verlustig erklären lassen, ihnen solche in relatione gegen einen coagnatum oder extraneum zu entziehen. Es muß daher bei der im Reskripte vom 1. November 1783 vorgeschriebenen Regel, unter der einzigen per rescript. vom 20. Dezember a. pr. nachgegebenen Bestimmung, sein Bewenden haben, und stehet es in dem gegenwärtigen Fall nicht wohl zu begreifen, wie seit 1779, wo der Vater der Agnaten quaest. erst gestorben sein soll, der Aufenthalt derselben so unbekannt geworden sein könnte, daß solcher bei gehörig angewandter Mühe nicht mehr auszumitteln wäre. Sind rc.

Berlin, den 19. März 1785.

Ad mandatum.

v. Carmer.

---

9. Bericht der Regierung zu Stettin, betreffend die Bedenken über den in dem allergnädigsten Reskript vom 1. November 1783 enthaltenen Grundsatz: daß den pommerschen Agnaten auch bei der freiwilligen Veräußerung eines Lehngutes das beneficium taxae, und bei der Reluition eines verpfändeten Lehns zugleich das Vorkaufsrecht zustehe, vom 11. April 1785.

Auf unsern allergehorsamsten Bericht vom 23. Juli

1783, wegen des gerichtlichen Verfahrens bei Verhandlung über die Taxe, wenn ein Agnat das beneficium taxae ausübet, haben Euer Königliche Majestät in dem allergnädigsten Reskript vom 1. November 1783 bei no. IV. und am Schlusse desselben bei B. festzusetzen geruhet:

daß auch bei einer freiwilligen Veräußerung eines Lehnguts dem Agnaten die Rechtswohlthat, dasselbe für die Lehnstaxe an sich zu bringen, zustehe.

Wir haben jetzt den Fall, daß ein Käufer eines ihm von dem bisherigen Lehnsbesitzer, der noch mehrere lehnsfähige Deszendenten hat, freiwillig verkauften Lehnguts die Agnaten zur Sicherheit seines tituli possessionis zwar auffordern will, ihre Lehnsgerechtsame in Ausübung des Vorkaufs und des Revokationsrechtes bei Vermeidung der Präklusion wahrzunehmen; er hält sich aber nicht für schuldig, sie auch zur Ausübung des beneficii taxae vorladen zu lassen, weil dieses nur bei einem nothwendigen Verkauf statt finde.

Uns scheint dieser Grund nicht unerheblich zu sein. Nach der in unserm erwähnten Bericht vorläufig Nr. 4. angeführten Stelle der hinterpommerschen Lehnskonstitution von 1691 tit. XXII. §. 1. und auch nach der Deklaration der vorigen Konkurs- und Hypotheken-Ordnung von 1726 §. 13. hat bisher die Ausübung des beneficii taxae nur alsdann statt gefunden, wenn ein Lehngut Schulden wegen zum Verkauf gekommen ist. Auch in dem Gutachten vom 21. Oktober 1768, nach welchem Höchstdero Tribunal in Entscheidung vorkommender, darin beurtheilter pommerschen Lehnsfälle sich zu richten pflegt, und welches in der zweiten Sammlung der Beiträge zu der juristischen Literatur in den preußischen Staaten abgedruckt ist, sind S. 15, den vorgenannten Gesetzen gemäß, nur die beiden Fälle, in welchen das beneficium taxae statt finde, angegeben, wenn nämlich jemand in ein verschuldetes Gut succediret, oder, wenn er ein dergleichen in den Händen der Gläubiger befindliches Gut einlöset.

In unserem Bericht vom 23. Juli 1783 no. II. haben wir auch nur der Ausübung dieser Rechtswohlthat bei Lehngütern, die Schulden halber veräußert werden, Erwähnung gethan; sollte sie aber den Agnaten auch bei einem frei-

freiwilligen Verkaufe zustehen, so würde ein Lehnsbesitzer nicht die Freiheit haben können, sein Lehngut an einen dritten adlichen Käufer für den bestmöglichsten, oder doch für einen höheren Preis, als es nach der nur sehr billigen Lehnstaxe werth ist, verkaufen zu können, welches ihm doch für sich und seine lehnsfähige Deszendenten nach dem §. 2. Tit. 26. der Lehnskonstitution freistehet.

Uns scheint es daher:

> daß den Agnaten bei einer freiwilligen Veräußerung nicht die Ausübung des beneficii taxae, sondern nur das Vorkaufs- und Revokations-Recht zustehe, und daß also ein Käufer eines dem Verkäufer und seiner Familie zugehörigen Geschlechtslehns nur die Agnaten zur Ausübung der beiden letztern Gerechtsame aufzuzufordern schuldig sei.

Da aber Euer Königlichen Majestät in den angeführten Stellen des Reskripts vom 1. November 1783 das Gegentheil zu verordnen scheinen, so bitten wir allerunterthänigst:

1) uns sowohl für den gegenwärtigen Fall, als zu unserer künftigen Richtschnur mit einer allergnädigsten Resolution über dieses unser Bedenken zu versehen.

Auch ist uns bei dieser Gelegenheit noch ein anderweitiger Zweifel vorgekommen, wenn Euer Königlichen Majestät in eben der Stelle B. des Reskripts vom 1. November 1783 den Agnaten bei Einlösung verpfändeter Lehngüter, außer dem Einlösungsrecht, auch das Vorkaufsrecht beizulegen scheinen.

Denn wenn ein Pfandbesitzer eines Lehngutes sein Pfandrecht an einen Dritten freiwillig überlassen hat, und der alienirende Lehnsbesitzer oder dessen Deszendenten, nach Ablauf der Pfandjahre, ihr Reluitionsrecht auszuüben aufgefordert werden, oder wenn die Agnaten nach Abgang des Verpfänders und dessen Deszendenten, noch während den Pfandjahren, wie ihnen nach dem §. 1. Tit. 26. der Lehnskonstitution freisteht, ihr Geschlechtslehn reluiren wollen, so scheint dem Verpfänder oder den Agnaten nur die Befugniß zuzustehen, das Lehn gegen baare Bezahlung des Pfandschillings und der erweislichen Verbesserungen, nach Abzug der Deteriorationen, zurückzufordern, nicht aber zu

verlangen, daß, wenn der Pfandbesitzer etwa einem Dritten sein Pfandrecht aus besonderen Bewegungsgründen für eine geringere Summe zu überlassen für gut gefunden hat, er sich dieses in Ansehung des reluirenden Agnaten gleichfalls gefallen lassen müsse. Dieses letztere scheint uns aber zu folgen, wenn nach dem allergnädigsten Reskript vom 1. November 1783 bei B. den Agnaten die Wahl zwischen dem Einlösungs- und dem Vorkaufs-Rechte bei freiwilliger Veräußerung verpfändeter Lehne beigelegt ist.

Euer Königl. Majestät bitten wir daher zugleich um allergnädigste Belehrung:

2) ob nicht bei freiwilliger Veräußerung verpfändeter Lehne die Agnaten bloß zur Ausübung ihres Reluitionsrechts, nicht aber eines Vorkaufsrechts, aufzufordern sein dürften.

Wir ersterben in tiefster Submission

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamste

v. Massow. v. Eickstedt. v. Bismarck. Kretzschmer. Caps. Albinus. Schiffmann. Wigand.

Stettin, den 11. April 1785.

---

10. Schreiben des Großkanzlers v. Carmer an den Regierungs-Präsidenten und General-Landschafts-Direktor Freiherrn v. Eickstedt, vom 28. April 1785.

Euer rc. werden Sich zu erinnern belieben, daß ich mir unterm 25. August 1783 Dero erleuchtetes Gutachten über eine Anfrage der pommerschen Regierung erbat, welche die Ausübung der den Agnaten in Pommern zustehenden beneficiorum und das dabei zu beobachtende Verfahren zum Gegenstand hatte. Damals war hauptsächlich nur von dem Verfahren bei alienationibus necessariis die Rede; inzwischen ist in dem auf den Grund dieses Gutachtens unterm 1. November 1783 an die Regierung ergangenen Reskript nach Maaßgabe desselben mit ange-

nommen worden: daß auch bei alienationibus voluntariis altväterlicher irrevocabiliter besessener Lehne das beneficium taxae statt finde.

Hierwider ist nun der, unter ergebenster Zurückerbittung, originaliter hier beiliegende Bericht der Regierung gerichtet, worin dieselbe dies beneficium nur auf alienationes necessarias einschränken will. Ich finde mich von ihren Gründen nicht überzeugt, und habe meine Gedanken darüber in das angeschlossene promemoria zusammengefaßt.

Da es inzwischen auch hier auf eine ganz genaue Kenntniß der so oft sehr anomalischen und nicht immer ex principiis zu beurtheilenden pommerschen Lehnsverfassungen und Observanzen ankommt, und ich in dieser Sache, obgleich immer nur von einem interimistico die Rede sein kann, dennoch alle Irrungen und reclamationes abseiten der Stände möglichst zu vermeiden wünschte, so nehme ich mir die Freiheit, Euer ꝛc. darin anderweit um Dero freundschaftliche Assistenz und erleuchtetes Sentiment zu ersuchen, damit die Regierung sodann über ihre dubia umständlich beschieden werden könne. Der ich in vollkommenster Hochachtung zu sein die Ehre habe ꝛc.

Berlin, den 28. April 1785.

v. Carmer.

An
des Königl. Regierungs-Präsidenten und General-Landschafts-Direktoris Herrn Baron v. Eickstedt Hoch- und Wohlgeboren.

Anlage.

Promemoria zu dem Berichte der pommerschen Regierung, d. d. 11. April 1785.

Die pommersche Regierung behauptet in diesem Bericht den Satz:

daß in alienatione voluntaria eines pommerschen Lehns das beneficium taxae für die Agnaten nicht statt finde.

Dabei versteht sich zuvörderst von selbst,

daß nur von der Alienation eines altväterlichen Lehns, i. e. eines solchen, welches der Alienant irrevocabiliter besessen hat, die Rede sein könne.

Denn hat der Alienant solches nur revocabiliter als ein fremdes Geschlechtslehn besessen, so steht nach dem Reskript vom 1. November 1783 Nr. 11., auf den Grund der von den Ständen getroffenen Vereinbarung, fest, daß das beneficium taxae gar nicht, sondern nur das jus revocandi vel reluendi exerzirt werden könne. Es kommt also nur darauf an: was ein Agnat bei der freiwilligen Veräußerung eines altväterlichen Lehns für beneficia habe, zu deren Ausübung er aufgefordert und also auch damit präkludirt werden könne?

Daß ihm das jus protimiseos zukomme, ist keinem Bedenken unterworfen.

Die Regierung will ihm außerdem noch ein jus revocandi beilegen; dies ist aber hier im Grunde vox sine mente, da in dem supponirten Fall, wo die Veräußerung extra familiam zum ersten Male geschieht, kein pretium antiquum existirt, für welches der Agnat das Lehn an sich nehmen könnte, und er also eben so viel geben müßte, als der fremde Käufer; mithin das jus revocandi mit dem jure protimiseos koinzidiren würde.

Hieraus folgt, daß, wenn den Agnaten das beneficium taxae nicht kompetiren sollte, dieselben simpliciter auf das jus protimiseos eingeschränkt sein müßten. Sie würden sich also, bei der einmal feststehenden Zulässigkeit einer Präklusion an ihren Lehnrechten, in der Alternative befinden, entweder das Lehn für die Familie unwiederbringlich verloren zu sehen, oder das vielleicht übertriebene pretium, was ein Fremder dafür zahlen will, entrichten zu müssen. Dies scheint aber der Analogie der pommerschen Lehnrechte und selbst der Billigkeit zuwider zu sein.

Wenn ein Vasall das altväterliche Lehn verschuldet hat, und ad instantiam creditorum eine alienatio necessaria erfolgen muß, so haben die Agnaten das inkontestable Recht, solches für die Lehnstaxe anzunehmen, und zwar, quod probe notandum, auch dann, wenn bei einer Subhastation mehr dafür gelöset werden könnte. Und bei

einer alienatione voluntaria sollen sie das hohe Kaufpretium über die Taxe bezahlen müssen, wenn sie das Lehn bei der Familie konserviren wollen.

Der Vasall also, der ohne Noth, bloß lucri captandi causa, der Familie das Lehn entziehen will, soll melioris conditionis sein, als der Vasall, der Schulden halber das Lehn veräußern muß, und seine creditores, die ihm, weil sie den Lehnswerth nicht wußten, noch wissen konnten, bona fide über die Taxe kreditirt haben.

Das beneficium taxae ist, wie in dem Gutachten des Herrn Präsidenten W. v. Eickstedt bemerkt wird, ein nach der Billigkeit erleichtertes und bestimmtes jus protimiseos, daher auch die pommerschen Lehnrechts-Lehrer beiderlei Worte als synonima zu gebrauchen pflegen. Es läßt sich daher auch nicht absehen, warum dies solchergestalt modifizirte jus protimiseos nicht auch bei einer alienatione voluntaria, so gut wie bei der necessaria Anwendung finden sollte.

Die Gegengründe, welche die pommersche Regierung für ihre Meinung aus der hinterpommerschen Lehnskonstitution und aus dem Tribunals-Gutachten anführt, sind nicht entscheidend. Erste schließt in der allegirten Stelle das beneficium taxae bei der alienatione voluntaria altväterlicher Lehne nicht aus; letzteres ist kein Gesetz, und stellt überdem die Frage als zweifelhaft und unentschieden dar.

Der wichtigste Zweifel entsteht aus der dem Vasallen durch das beneficium taxae per indirectum widerfahrenden Einschränkung seiner facultatis alienandi; denn es ist natürlich, daß der Vasall, ehe er das Lehn dem Agnaten für die Taxe überläßt, solches eher selbst behalten wird, welches ihm billiger Weise nicht gewehrt werden kann. Nun ist aber angenommen, daß ein Vasall, welcher lehnsfähige Deszendenten hat, das Lehn pro lubitu veräußern köne, und den Agnaten kein jus contradicendi dagegen zustehe.

Allein selbst diese freie Macht, zu veräußern, ist wider alle Analogie nicht nur der gemeinen, sondern selbst der pommerschen Lehnrechte.

Nach diesen kann der Vasall das Lehn nur ad ta-

xam usque verschulden, und die Agnaten müssen seine passiva bezahlen, so weit das Lehn, i. e. die Lehnstaxe, reicht. Ist er also bei der Verschuldung, als in dem minori, eingeschränkt, so enthält es einen wahren Widerspruch, daß er in dem majori, nämlich bei der Veräußerung, mehr Rechte haben, und durch ein die Taxe übersteigendes Kaufpretium sich zum Präjudiz der Agnaten zu bereichern befugt sein soll.

Ob Lehne überhaupt favorem verdienen, läßt man für jetzt an seinem Ort gestellt. Das ist doch aber gewiß, daß, wo sie einmal sind, der Hauptvortheil, den sie gewähren, nämlich die Konservation der Güter bei den Familien und der Familien durch die Güter, den Privat-Vortheilen eines einzelnen possessoris, der sein Gut der Familie ohne Noth entziehen will, nicht aufgeopfert werden dürfe.

Aus allen diesen Gründen scheint die Zulässigkeit des beneficii taxae bei freiwilligen Veräußerungen altväterlicher Lehne keinem erheblichen Zweifel unterworfen.

Sollte aber ja dies beneficium in einem solchen Fall nach den freilich nicht immer analogischen und konsequenten pommerschen Lehnsobservanzen nicht stattfinden können, mithin die Agnaten bei einer solchen ersten Veräußerung eines altväterlichen Lehns auf das einzige jus protimiseos eingeschränkt sein, so würde man wenigstens den Satz etabliren müssen:

> daß den Agnaten gegen die Familie des neuen Akquirenten das jus revocandi vorbehalten bleibe, und daß sie mit diesem Recht nicht eher präkludirt werden können, als bis das Lehn auch aus der Familie dieses neuen Akquirenten herausgehen soll.

Denn eigentlich können die Agnaten ihr jus revocandi nicht eher ausüben, als devoluta successione. Sie können also auch dazu nicht eher wider ihren Willen aufgefordert, noch davon präkludirt werden. Ist man nun gleich bei alienationibus necessariis von feudis novis, von diesem principio in favorem des Publici und der creditorum abgegangen, und hat angenommen, daß, damit die Güter verkäuflich, die Criden nicht verewigt, und der Kredit der Gutsbesitzer befestigt werde, die Agnaten auch ante devolutam successionem zur Ausübung ihres Revoka-

tionsrechts aufgefordert und eventualiter davon präkludirt werden können, so folgt doch nicht, daß man diese Irregularität auch auf alienationes voluntarias extendiren, und den Agnaten zumuthen könne, ein Recht, welches sie zur Zeit dieser ersten freiwilligen Veräußerung des altväterlichen Lehns noch gar nicht haben, sondern es erst gegen den neuen Akquirenten nach dem Abgang der Linie des Alienanten erlangen, schon jetzt sub poena praeclusi zu exerziren.

Wird aber den Agnaten die Revokation auf den Fall der Veräußerung aus der Linie des Akquirenten vorbehalten, so bleibt ihnen doch noch einige Aussicht, bei den wahrscheinlich immer mehr steigenden Güterpreisen, künftig einmal das Gut für das nach gegenwärtigen Zeitumständen zu hohe, alsdann aber dem Werth mehr proportionirte pretium wieder in die Familie bringen zu können.

Der zweite Satz der pommerschen Regierung,

daß bei freiwilligen Veräußerungen bloß verpfändeter Lehen kein jus protimiseos ausgeübt werden könne,

scheint unbedenklich, da, wenn auf den jetzt veräußernden Pfandbesitzer eigentlich kein dominium übergegangen ist, dieser auch kein solches Recht, sondern bloß das Pfandrecht, was er selbst nur gehabt hat, auf den neuen possessorem transferirt, der Begriff des juris protimiseos auf einen solchen Fall gar keine Anwendung finden kann.

v. Carmer.

---

11. Antwortschreiben des Präsidenten v. Eickstedt an den Großkanzler v. Carmer, v. 15. Mai 1785.

Hoch- und Wohlgeborener Freiherr,
Hochgebietender Herr Großkanzler, Chef de Justice
und Wirklich Geheimer Etats-Minister.

Euer Excellenz gnädige Zuschrift vom 28. April d. J. habe ich den 8ten dieses zu erhalten die Ehre gehabt.

Die in dem hiebei zurückgehenden Bericht enthaltenen Gründe haben freilich nicht überzeugen können, weil die

Regierung die Modalität des beneficii taxae nach der alten Verfassung abmisset, dabei aber außer Acht läßt, daß auch der effectus praeclusivus, welcher mit der Citation gesetzlich verknüpfet wird, ebenfalls nicht aus der alten Verfassung hervorgehet, sondern eingeführt wird, weil die dominia sonst immer incerta bleiben würden, weil überhaupt die jetzige Art, mit welcher acquisitiones liegender Gründe gemacht werden, dies nothwendig macht, und weil die Landstände theils daher, theils um den unvermeidlichen Irrungen vorzubeugen, welche nothwendig entstehen müssen, wenn die alte Verfassung neben der jetzigen Art,] mit liegenden Gründen zu handeln, beibehalten würde, selbst darauf angetragen haben.

Ich habe in der Anlage befohlenermaaßen die Sache auseinander gesetzet, ich fühle es, daß ich hätte kürzer und körniger schreiben können, aber bei den übrigen Geschäften, aus denen man sich nicht ganz hinaussetzen kann, erfordert das Nachdenken und Lesen über solche Materien mehr Zeit, und eine Umarbeitung hätte noch mehr erfordert.

Mir scheinen, nach meiner pflichtmäßigen Ueberzeugung, noch die in dem beigefügten Promemoria angezeigten Modalitäten nothwendig, wenn keine Gerechtsame gekränkt, sondern Gleich und Recht erhalten werden soll.

Euer Exzellenz höheren und besseren Einsicht unterwerfe ich die angeführten Gründe, wie alles, und glaube, daß so wenig die Regierung als die Stände etwas dagegen aufzubringen finden werden, und sollte die Konveniens ein oder anderes Individuum zum Versuch verleiten, so werden seine eigenen Gründe die Mittel an die Hand geben, ihn zurecht zu weisen.

In vollkommenster Ehrfurcht ersterbe

Euer Exzellenz

unterthäniger Diener

von Eickstedt.

Rothen-Clempenow, den 15. Mai 1785.

Anlage.

Promemoria in Gefolge des Befehls vom 28. April 1785, den Bericht der pommerschen Regierung vom 11. April dieses Jahres betreffend.

In dem von mir auf Euer Exzellenz Befehl unterm 25. Oktober 1783 erstatteten Bericht habe ich schon einige Gründe angegeben, welche das beneficium taxae in alienationibus necessariis mit der actione revocatoria zu kumuliren autorisiren, zugleich auch dabei mit Anführung eines casus specialis angezeiget, daß dieses in alienationibus voluntariis in praxi nicht obtinire, und in thesi hat die pommersche Regierung allerdings nicht Unrecht, wenn sie behauptet:

> daß das beneficium taxae bisher nur in Konkursen, oder welches einerlei, in subhastatione necessaria, statt gefunden.

Aber wenn dies eine allgemeine unwandelbare Richtschnur bleiben soll, so muß

1) die alienatio voluntaria auch der alten Verfassung gemäß behandelt werden; es muß die sonst sehr billige Rücksicht auf certitudinem dominiorum wegbleiben, die dominia und alienationes voluntariae müssen bis halb zum jüngsten Tage hin ungewiß und dem Widerruf unterworfen bleiben.

   Demnächst ist

2) der aus der hinterpommerschen Lehnskonstitution tit. XXII. §. 1. hergenommene Grund allerdings nicht ausreichend, er begründet das beneficium taxae in alienationibus necessariis, aber er schließt es in voluntariis nicht aus. Ich wollte eher behaupten, die allegirte Stelle begründe es auch in alienationibus voluntariis, denn der Grund der Disposition ist:

   > weiter als der Werth des Gutes geht, ist der succedirende Agnat die Schulden zu bezahlen nicht gehalten, also folget daraus, das Gut kann ihm nicht genommen werden.

Ob nun ein Gut von den Gläubigern Schulden halber, oder von einem willkührlichen Käufer Kaufs halber an sich genommen werden will, das ist im Grunde einerlei, einen Weg wie den andern geht das Gut dem Geschlechte verloren, es muß also auch billig einerlei gesetzliche Disposition statt finden, denn bis zur offenbaren Willkühr geht die Anomalie pommerscher Lehne nicht.

Eine nähere Auseinandersetzung wird die Bestimmung erleichtern.

Nach der Lehnsverfassung dieser Provinz haben agnati bei allen Alienationen das jus protimiseos binnen Jahr und Tag; actionem revocatoriam binnen 30 Jahren nach eröffneter Lehns-Succession; das Recht, das Gut, selbst in via executionis nicht aus dem Geschlecht gehen zu lassen, sondern die Gläubiger mit dem pretio taxato justo atque moderato abzufinden, und in dem zur Wolgastischen Regierung gehörigen Pommern (welches das jetzt sogenannte Vorpommern ist) aus dem Wolgastischen Landtags-Abschiede von 1606 das Recht, auf das Benehmen des Lehnsbesitzers zu vigiliren und bei beträchtlicher Dissipation auf Prodigalitäts-Erklärung anzutragen.

In jener Zeit nahm man so sehr auf die certitudinem dominiorum nicht genaue Rücksicht, man kannte keine andere Citation mit präklusivischem Effekt, außer diejenige, wenn ein Lehnsbesitzer Schulden von Beträchtlichkeit kontrahiren wollte und landesherrlichen Konsens suchte, ohne die konsentirende Mitunterschrift der Agnaten zu produziren; auf den Fall führten die privilegia nobilium de 1560 und der Wolgastische Abschied de 1606 die Citation der Agnaten mit der Kommination ein, daß im Außenbleibensfall dem Befinden nach der Konsens supplirt werden sollte.

Agnati behielten also ihr jus protimiseos, ihre actionem revocatoriam und beneficium taxae immer ungekränkt, und die alienationes voluntariae blieben daher, wenn sie nicht durch den Konsens der Agnaten eine Beständigkeit erhalten hatten, derselben Ansprache unterworfen, mithin widerruflich. Nur in Konkursen in via executionis ließ sich hieraus die citatio ad revocandum cum effectu praeclusivo mit Grunde herleiten,

sie war da nothwendig und in **Verbindung** mit dem beneficio taxae unbedenklich.

In späteren Zeiten fand man, daß certitudo dominiorum mehrere Rücksicht verdiene, man hielt sie dem corpori der Stände rathsam, und die hinterpommerschen Stände extendirten in ihrer Lehnskonstitution de 1694 die Citation tit. XXVI. §. 1. auch gewissermaßen auf die actionem revocatoriam. Die Vorpommern, welche später an eine Lehnskonstitution dachten, thaten 1750 in ihrem Projekt tit. XXIV. ein gleiches. Erstere ist zwar landesherrlich approbirt und publizirt, aber die Citation wurde dennoch nicht allgemein, sie blieb seltener, nicht ein jeder war genau besorgt, seinen Kauf oder Besitz unwiderruflich zu machen, und so blieben die Gerechtsame der Agnaten auch noch in ihrer Kraft, wie davon die Reluitions-Prozesse, und selbst das Landbuch zeugen. Das vorpommersche Projekt ist noch zur Stunde nicht zum Gesetz geworden, mithin auch die Citation cum effectu praeclusionis nicht gesetzlich geworden.

Jetzt werden die Käufer und fast alle auf die Gewißheit und Beständigkeit ihres Besitzes aufmerksamer und eifersüchtiger, die citationes zur Ausübung der Agnationsrechte daher häufiger und gleich bald gesucht, das hat die Regierung bewogen, in ihrem Bericht vom Juli 1783 darüber anzufragen, und so viel ich mich erinnere, die Citation cum effectu praeclusivo als der praxi und Verfassung gemäß darzustellen.

Eben aber, weil die citationes häufiger und geschwinder dem Kauf folgen, wird es auch nothwendig, die Citation nur unter gewissen Modalitäten nachzugeben.

Es ist wahr, die Stände haben selbst die Citation zu aller Zeit und in allen Fällen cum effectu praeclusionis gesetzlich zu machen vorgeschlagen, und die Gerechtsame der Agnaten können gewissermaßen als die eigene Sache der Stände angesehen werden. Betrachtet man aber die Beschaffenheit des Antrages und der theils vorgeschlagenen, theils in Absicht der hinterpommerschen Lehnskonstitution approbirten Disposition, so zeiget sich der offenbare Widerspruch, und daß auf die Folgen der Disposition nicht Rücksicht genommen werden.

Es ist ein offenbarer Widerspruch, wenn die hinterpommersche Lehnskonstitution tit. XXVI. §. 1. und das Projekt zur vorpommerschen tit. XXIV. §. 3. et 13. bestimmen, daß den Agnaten actio revocatoria binnen 30 Jahren a die delatae successionis zustehe, gleichwohl gleich nachher freistellen, die Agnaten zur Reluition willkührlich cum termino eines Jahres und effectu praeclusivo zu citiren.

Dieser Widerspruch wird, wenn die Folgen im Ganzen übersehen werden, zu einer gegen alle Begriffe der Gesetzgebung anlaufenden exorbitanten Härte. Denn die agnati haben nach der Verfassung und selbst nach den angezogenen und von den Ständen vorgeschlagenen Gesetzen unstreitig

1) an das veräußerte Lehngut und das, was darin nicht durch Schulden oder allodium absorbirt wird, ein Lehnfolgerecht nach Abgang des Besitzers und seiner Deszendenten;
2) das jus protimiseos binnen Jahr und Tag a die scientiae;
3) actionem revocatoriam binnen 30 Jahren a die delatae successionis;
4) das Recht, das Gut, wenn es auch wegen einer übergroßen Schuldenlast den creditoribus in solutum gegeben werden muß, selbiges gegen Erfüllung eines taxirten rechtlichen und billigen Werthes an sich zu nehmen und dem Geschlechte zu erhalten.

Gedenkt man sich nur die Sache in der Lage, wo nach geschlossenem Verkauf agnati zu Ausübung ihrer Rechte sub praejudicio citirt werden, so können sie ad 1) die Erbfolge nicht exerziren, denn diese existirt nicht; ad 2) actionem revocatoriam ebenfalls nicht; die läßt sich, nondum delata successione nicht denken. Soll ad 4) das beneficium taxae nach der bisherigen praxi bloß in concursu creditorum statt finden, so kann auch dies in diesem Fall nicht ausgeübt werden. Mithin bleibet bloß das jus protimiseos offen, und wenn der Käufer sich in einer Lage befunden hat, einen hohen Preis zu stipuliren, um seine besonderen Absichten zu erreichen, den die agnati zu erfüllen ihnen nicht angemessen finden; so gehen mit

diesem auch alle übrigen Rechte verloren, obgleich selbige auszuüben nicht möglich gewesen, und dies alles würde bloß von der einseitigen Willkühr des vasalli alienantis abhangen.

Hier wird die Citation nicht nur eine offenbare Gelegenheit, die Gerechtsame der Agnaten, die sie gleichwohl ex providentia majorum haben, zu kränken, sondern, wenn auch auf der andern Seite für die Gerechtsame derselben gar nicht gesorgt und auf die Folgen Bedacht genommen würde, so würde die Citation ein Weg, auf welchem jeder Lehnsbesitzer sein Lehn in Erbe verwandeln und dem Geschlechte entziehen kann.

Den Agnaten würde obtorto collo ein Konsens abgedrungen, der den Verlust aller ihrer Rechte nach sich ziehet.

Diese von einer auch in alienationibus voluntariis zu admittirenden Citation cum effectu praeclusivo ohne Modalitäten untrennbaren Folgen sind offenbar der Lehnsverfassung nicht angemessen, vielmehr entgegen.

Die pommerschen Lehne sind als Erbe in feudum offerirt, daher oblata, und werden als Lehn und Erbe konferirt, dies erzeuget ihre Anomalie, aber sie hören doch auch dadurch nicht auf, Lehne zu sein.

Eben so wie der Ausdruck: „Erbe" eine Anomalie von gemeinen Lehnen andeutet, eben so zeiget der damit verbundene Ausdruck: „Lehn" eine Lehnsverbindung mit dem domino directo und den agnatis, und dieser nexus feudalis muß rechtliche Folgen haben, oder es ist das Wort Lehn ein Wort ohne Sinn.

Die den pommerschen Lehnen anklebende Anomalie muß freilich erhalten werden, wie sie ist, aber unmöglich kann sie doch in infinitum und auf eine das ganze Wesen zerstörende Art erweitert werden, wie dies durch eine ohne angemessene Modalitäten eingeführte Citation cum effectu praeclusivo geschehen würde.

Aus vorbemerkter Anomalie ist durch Landtags-Abschiede freilich festgesetzet, daß die Lehen im Nothfall Schulden tragen, so weit sie reichen, und es ist daher in der Folge Rechtens geworden, daß die Deszendenten einen Verkauf gar nicht, agnati aber nicht anders als restituto

pretio cum meliorationibus anfechten können, aber es ist auch in eben diesen Grundgesetzen ausdrücklich bestimmt, daß eigentlich das Lehn nur wahre bestimmte Lehnschulden zu tragen verbunden, und die übrigen nur im Nothfall dann zu übernehmen hat, wenn gar kein allodium und andere Mittel, des vasalli ehrlichen Namen durch Zahlung zu retten, übrig sind.

Wie läßt sich dies mit dem Gedanken reinen, daß dem Lehnbesitzer ein Weg eröffnet werden soll, ganz willkührlich sein Lehn den Agnaten zu entziehen, wie dies durch die Citation quaestionis ohne Modalitäten geschehen würde.

Es ist also nothwendig, mit der Sorge für die Gewißheit der dominiorum auch die Rücksicht und Fürsorge auf und für die Gerechtsame der Agnaten zu verbinden, und dies ist um so billiger, da, wenn die Citation cum effectu praeclusivo nicht gesetzmäßig und nothwendig wäre, agnatis ihre Gerechtsame noch eine lange Reihe von Jahren offen bleiben, wo mancherlei oft unerwartete Veränderungen ihre Erhaltung erleichtert, und da die jetzigen Lehnsbesitzer alle commoda ihres Besitzes dem Lehnsnexu und der Qualität agnatischer Rechte zu verdanken haben.

Zu diesen Modalitäten rechne ich

1) wenn agnati zugleich mit ihren etwa habenden Einwendungen gegen die Nothwendigkeit des Verkaufs gehört, mithin auch dazu citirt würden.

Dies ist freilich in Grundgesetzen nicht ausdrücklich festgesetzt, hat auch in praxi bisher nicht obtinirt, das gebe ich gern zu, die vorpommerschen Stände haben in ihrem Projekt vielmehr ausdrücklich gesagt tit. XXII. §. 1., daß sowohl filii als agnati die Alienation salvo jure protimiseos et revocationis geschehen lassen müssen, und sie haben auf die monita der Regierung in ihren bei Hofe eingereichten Bemerkungen sich nur so weit geändert, daß agnati, wenn keine Söhne vorhanden, ein Recht haben, zu fordern, daß necessitas alienandi nachgewiesen werde. Dies hat die Regierung bewogen, in ihrem Bericht mit anzuführen, daß in dem dazu Gelegenheit gegebenen Fall der alienans Deszendenten habe.

Aber ein allgemeines Recht, bei jeder Alienation die

Agnaten willkührlich cum effectu praeclusivo zu citiren, ist in denen Grundgesetzen auch nicht bestimmt, in praxi auch nicht allgemein gewesen, soll dies sein, so kann es ohne jenes nicht sein, das auch der Verfassung nicht entgegen.

Die privilegia nobilium de 1560, welche die Grundlage sowohl der hinterpommerschen Lehnskonstitution de 1694 als der Verfassung in Vorpommern ausmachen, in Absicht dessen sie in dem Wolgastischen Landtags-Abschiede de 1606 wiederholt sind, setzen

§. es sollen und wollen 2c. in dem Fall ein Lehnsbesitzer beträchtliche Schulden kontrahirt, und landesherrlichen Konsens sucht, um sie zu Lehnsschulden zu machen, und die Verschreibung von den Agnaten nicht mit unterschrieben ist,

fest, daß alsdann agnati persönlich darüber gehört werden sollen.

Ist dies bei Kontrahirung der Schulden nach der Verfassung nöthig befunden, wie vielmehr in alienationibus, wo durch die Citation die Agnaten genöthigt werden sollen, ihre Rechte bloß auf ein jus protimiseos einzuschränken, oder ihnen zu entsagen.

Eine zweite Modalität würde sein, wenn

2) der alienirende Vasall des vom Kaufpretio nach Abzug der Schulden übrig bleibende freie Quantum wiederum zu Lehn anleget, und wie dies gehörig geschehen, agnatis nachweiset.

Auch diese Modalität ist in der Lehnsverfassung nicht ausdrücklich bestimmt, und hat in praxi nicht obtinirt, das gebe ich zu, es sind vielmehr zwei von der Stettinschen Regierung dahin erfolgte konforme Urtel vom Tribunal in anno 1753 reformirt worden.

Allein fremde ist diese Modalität der Verfassung auf keine Weise, davon zeuget der Wollinsche Landtags-Abschied von 1606 und die conclusa Sedinensia de 1619 tit. II. qu. 6. Man dachte schon der Zeit daran, man konnte sich aber darüber nicht vereinigen, und es wurde in diesem Grundgesetze §. als sonst die Lehne 2c. festgesetzet: daß, wenn mit agnatis verabredet worden, daß das aus dem Lehn kommende Geld Lehnsqualität behalten soll, solches

pactum validum sein solle, wenn das Geld auch zu Lehn besonders nicht genommen worden, die Stände haben daher dies in dem Projekt zur Lehnskonstitution tit. 2. §. 8. mit angenommen und vorgeschlagen, und die hinterpommersche Lehnskonstitution hat es tit. 2. §. 6. ebenfalls.

Hieraus wird klar, daß die Modalität der Verfassung zwar nicht entgegen, aber ein pactum vorgängig erfordere. Nun ist die Absicht bei der Citation cum effectu praeclusionis diese, die Agnaten zum Konsens in die erbliche Veräußerung oder Ausübung des juris protimiseos zu nöthigen. Dies kann in regula auch ohne vorgängiges pactum nicht geschehen. Der Konsens muß der Natur nach freiwillig sein, ohne diesen kann der Kauf nicht unwiderruflich werden. Werden agnati nicht durch eine komminirte Präklusion genöthiget, so ergiebet sich das pactum als nothwendig von selbst, und agnati werden schon ihre Bedingungen zu machen wissen; wird aber die citatio cum effectu praeclusionis eingeführt, und der Willkühr des alienantis überlassen, so wird nicht nur der Konsens den agnatis abgedrungen, sondern es entsteht eine noch größere Härte dadurch, daß alle der agnatorum Gerechtsame auf ein vielleicht sehr schweres jus protimiseos eingeschränkt werden.

Will der alienirende Vasall oder sein Käufer auf der einen Seite die Agnaten zu einem Konsens zwingen, den er außerdem nur per pactum erhalten kann, so wird er auch von seiner Seite der Billigkeit näher treten, und sich zu dem verstehen müssen, was er sonst außer der Lage eines pacti nicht eben schuldig war.

Es kann hierbei auch nicht der Umstand in Betrachtung kommen, ob der vasallus alienans Söhne hat, oder nicht (ein Umstand, den die Regierung in ihrem Bericht vom 11. April dieses Jahres besonders bemerkt); denn ist es gleich in der hinterpommerschen Lehnskonstitution tit. XXVI. §. 2. klar, daß die Söhne alienationem patris nicht anfechten können, eben dies auch der vorpommerschen Verfassung gemäß, auch in dem Projekt zur Lehnskonstitution tit. XXIV. §. 1. angeführt, so kann dies doch nur Anwendung finden, wenn überall die alte Verfassung unverändert beibehalten wird; sobald aber in die Art der

Alie-

Alienationen eine neue Verfassung eingeführt wird, muß sie natürlich allen Gerechtsamen angemessen sein, und keine zurücke gesetzet werden, oder es wird eine neue Anomalie erzeuget.

Der Grund von dem, daß die Söhne die alienationes patris nicht anfechten können, lieget darin, daß sie factum patris ohne Einschränkung prästiren müssen, weil in Absicht ihrer die Lehne ganz als Erbe betrachtet werden. Dagegen ist sowohl aus der hinterpommerschen Lehnskonstitution tit. XXVI. §. 1., als dem vorpommerschen Projekt tit. XXIV. §. 3. auch klar, daß agnati hierunter bessere Rechte haben, als die descendentes. Bliebe alles in statu antiquo, so blieben diese besseren Rechte offen, die jetzt, wenn die alte Verfassung mit dem neueren modo, die dominia rerum gewiß zu machen, unter präklusivischem Zwang verbunden wird, sogleich verloren gehen. In dieser Hinsicht kann das Dasein der Deszendenten mit Billigkeit und Richtigkeit unmöglich schon jetzt Rechte der Agnaten vereiteln, die erst in der Folge geltend werden können, und ihnen ex providentia majorum zustehen.

Weiter würde

3) das beneficium taxae allerdings auch ein Mittel zur Auskunft sein, wenn vasallus alienans die erste Modalität auseinander zu setzen nicht gut findet;

dies ist so ganz neu und fremde nicht; die pommersche Regierung hat in ihren anno 1766 eingereichten monitis zur vorpommerschen Lehnskonstitution ad tit. XXII. §. 1. selbst darauf angetragen, und es ist dem Grundsatz völlig angemessen, daß die pommerschen Lehne nur so weit, als der billig taxirte Werth reichet, mit Schulden belastet werden können, denn eine größere Belastung kann nicht existiren, als eine willkührliche gänzliche Veräußerung.

Käufer und Verkäufer, wenn sie nicht Nebenabsichten haben, oder besondere Konvenienz eintritt, werden auch dadurch eigentlich im Geleise der Billigkeit nicht gefährdet. Aber den Agnaten scheint dadurch fast noch zu nahe getreten, weil dadurch die Sache in der Lage betrachtet wird, als wenn das Gut in via executionis wegen übergroßer Schuldenlast verkauft werden müßte, da vielleicht dieser Fall

nicht da, sondern ein gut Theil davon frei ist. Da indessen den Agnaten der Schulden wegen der Regreß ans allodium, wenn die Schulden nicht wahre eigentliche Lehnschulden sind, allemal frei bleibt, so ist dies freilich allemal ein sicheres Mittel zur Auskunft.

Dies wären denn die Modalitäten, welche meines unvorgreiflichen Dafürhaltens nothwendig sind, wen die agnati bei alienationibus voluntariis cum effectu praeclusionis sollen gesetzlich citirt werden können. Ohne diese würde, wenn es auch ein interimisticum nur ist, eine neue, und ich glaube, verfassungswidrige sehr harte Anomalie eingeführt werden.

Es haben auch weder der Verkäufer, noch der Käufer gegründete Ursach, sich darüber beschwert zu finden, denn finden sie mit diesen Modalitäten bei der Citation ihre Rechnung nicht, so bleibt ihnen ja frei, davon abzustehen, und den Kauf in der Art und Ungewißheit der alten Verfassung zu lassen, wenn ihnen dies besser, als eine gleichseitige Billigkeit gefällt.

Uebrigens bemerke ich nur noch, daß es völlig einerlei sei, ob der Verkäufer oder der Käufer die Citation sucht. Der Verkäufer giebt allewege durch den Verkauf die Gelegenheit dazu, ihm müssen also die rechtlichen Folgen zur Last fallen. Der Käufer hat causam vom Verkäufer nur, und von diesem muß er einen festen beständigen Handel sich gewähren lassen, allenfalls ratione regressus sich prospiziren, wie er denn natürlicher Weise nicht eher zahlen wird, bis die citatio vorgewesen.

---

12. Reskript vom 21. Mai 1785, die Ausübung des beneficii taxae bei freiwilligen Veräußerungen, und das Vorkaufsrecht bei der Reluition pommerscher Lehngüter betreffend.

(Mylius de 1785. num. 35. pag. 3121.)

Von G. G. Friedrich, König von Preußen rc.

Unsern rc. Euer Bericht vom 11. m. pr., worin Ihr,

bei Gelegenheit des Reskriptes vom 1. November 1783, Euer Bedenken darüber vorträgt:

1) ob den Agnaten auch bei freiwilligen Veräußerungen eines Lehns die Ausübung des beneficii taxae zukomme desgleichen
2) ob bei der Reluition eines verpfändeten Lehns zugleich das Vorkaufsrecht von den Agnaten exerzirt werden könne?

ist zu Recht eingegangen, und Ihr werdet darauf nachstehendermaaßen vorläufig beschieden.

So viel den ersten Punkt betrifft, setzen Wir voraus, daß nur von der Alienation eines altväterlichen Lehns, i. e. eines solchen, welches der Alienant irrevocabiliter besessen hat, die Rede sein könne. Denn hat der Alienant das Gut bloß widerruflich als ein fremdes Geschlechtslehn besessen, so steht nach dem Reskript vom 1. November 1783, auf den Grund der von den Ständen getroffenen Vereinigung, fest, daß das beneficium taxae gar nicht, sondern nur das jus revocandi vel reluendi exercirt werden könne.

Es kommt also gegenwärtig nur darauf an, was ein Agnat bei der freiwilligen Veräußerung eines altväterlichen Lehns für beneficia habe, zu deren Ausübung er aufgefordert, und also auch damit präkludirt werden könne.

Daß ihm das jus protimiseos zukomme, ist keinem Bedenken unterworfen.

Das jus revocandi, welches Ihr ihm außerdem noch beilegen wollt, koinzidirt in casu substrato mit dem jure protimiseos. Denn da hier kein pretium antiquum existirt, wofür der Agnat das Lehn an sich nehmen könnte, so würde er, wenn er ein jus revocandi zu exerziren schon jetzt aufgefordert wird, eben so viel geben müssen, als der fremde Käufer, und wenn er das will, so kompetirt ihm ohnehin das Vorkaufsrecht.

Hieraus folgt, daß, wenn den Agnaten das beneficium taxae nicht zugestanden werden sollte, dieselben, bei einmal feststehender Zulässigkeit der Präklusion mit ihren Lehnrechten, sich in der Alternative befinden würden, entweder das Lehn für die Familie unwiederbringlich verlo-

ren zu sehen, oder das vielleicht übertriebene pretium, was ein Fremder dafür zahlen will, entrichten zu müssen.

Dies würde aber der Analogie der pommerschen Lehnrechte eben so sehr, als selbst der Billigkeit, zuwider sein.

Wenn ein Vasall das altväterliche Lehn verschuldet hat, und ad instantiam creditorum eine alienatio necessaria erfolgen muß, so haben die Agnaten das inkontestable Recht, solches für die Lehnstaxe anzunehmen, und zwar, quod probe notandum, auch alsdann, wenn bei einer Subbastation mehr dafür gelöset werden könnte.

Dagegen sollen sie, nach Eurem principio, bei einer alienatione voluntaria das hohe Kaufpretium über die Taxe bezahlen müssen, wenn sie das Gut bei der Familie konserviren wollen. Derjenige Vasall also, der ohne Noth, bloß lucri captandi causa, der Familie das Lehn entziehen will, soll melioris conditionis sein, als derjenige, der Schulden halber das Lehn veräußern muß, und seine creditores, die ihm, weil sie den Lehnwerth nicht wußten, noch füglich wissen konnten, bona fide über die Taxe sidirt haben.

Nach pommerschen Lehnrechten kann der Vasall das Lehn nur ad taxam usque verschulden, und die Agnaten müssen seine passiva bezahlen, so weit das Lehn, i. e. die Lehnstaxe reicht. Ist er also bei der Verschuldung, als dem minori, eingeschränkt, so enthält es einen wahren Widerspruch, daß er in majori mehrere Rechte haben, das Lehn unwiderruflich zu veräußern, und durch ein die Taxe übersteigendes Kaufpretium sich zum Präjudiz der Agnaten zu bereichern befugt sein solle.

Dies sind die Hauptgründe, welche für die Zuläßigkeit des beneficii taxae auch bei einer alienatione voluntaria streiten, und die nicht nur von den bewährtesten pommerschen Lehnrechts-Lehrern, welche dies beneficium ein nach der Billigkeit bestimmtes und erleichtertes jus protimiseos nennen, und beiderlei Ausdrücke als synonyma zu gebrauchen pflegen, sondern auch von der ehemaligen Regierung in ihren a. 1766 eingereichten monitis zur vorpommerschen Lehnskonstitution ad tit. XXII. §. 1. anerkannt worden. So lange, als Lehne existiren, muß der Hauptvortheil, welchen sie gewähren, nämlich die Konservation der Gü-

ter bei den Familien, nicht aus den Augen verloren werden, und dieser würde fast gänzlich verschwinden, wenn den Lehnsbesitzern erlaubt sein sollte, Familienlehne aus freier Hand für ein hohes pretium dergestalt unwiderruflich zu veräußern, daß den Agnaten keine andere Wahl übrig bliebe, als eben dies hohe Kaufpretium, das ihrer Konvenienz nicht gemäß, oder zu dessen alsbaldiger Aufbringung sie nicht im Stande sind, zu offeriren, oder sich mit allen ihren Lehnrechten für beständig präkludiren zu lassen.

Die von Euch angeführten Gegengründe beziehen sich theils auf die allegirte Stelle der hinterpommerschen Lehnskonstitution, theils auf das Tribunals-Gutachten vom 21. Oktober 1768, theils auf die bisherige Observanz, theils und vornehmlich aber auf die einem pommerschen Lehnsbesitzer, welcher lehnsfähige Deszendenten hat, in den Gesetzen freigestellte facultatem alienandi, welche, Eurer Meinung nach, durch die Einführung des beneficii taxae bei solchen Veräußerungsfällen zur Ungebühr beschränkt werden würde.

Allein die hinterpommersche Lehnskonstitution tit. XXII. §. 1. begründet nur ausdrücklich das beneficium taxae in alienationibus necessariis, sie schließt aber solches bei freiwilligen Veräußerungen nicht aus. Der Grund dieser Disposition, daß nämlich dem Agnaten das Gut nicht genommen werden solle, sobald er die Lehnstaxe prästiren will, paßt vollkommen auf alienationes voluntarias, sobald dieselben durch Aufgebot und Präklusion unwiderrufliche Wirkung erlangen sollen.

Das Tribunals-Gutachten ist kein Landesgesetz; es stellt überdem die Frage als sehr zweifelhaft und unentschieden dar.

Wichtiger scheinen die Gründe zu sein, welche aus der Observanz und aus der den Lehnsbesitzern bei existirenden lehnsfähigen Deszendenten durch den Widerspruch der Agnaten nicht zu verschränkenden facultate alienandi hergenommen sind; sie verlieren aber dieses Gewicht, wenn die ursprüngliche Verfassung der pommerschen Lehne von derjenigen, in welche sie durch die erst in späteren Zei-

ten eingeführte Zulässigkeit der Präklusionen gegen die Agnaten versetzt worden, richtig unterschieden wird.

Nach den Grundgesetzen kann einem pommerschen Vasallen, welcher lehnsfähige Deszendenten hat, allerdings nicht gewehrt werden, sein Lehn aus freier Hand zu veräußern; er kann aber auch seines Orts den Agnaten das Recht nicht nehmen, dergleichen Familienlehn innerhalb 30 Jahren post devolutam successionem zu revoziren, und in dieser Voraussetzung enthält es nichts Unbilliges oder Widersprechendes, wenn die Agnaten, die es ihrer Konvenienz nicht gemäß finden, das von einem Fremden offerirte pretium schon jetzt zu erlegen, es sich gefallen lassen müssen, daß die Alienation gegenwärtig für sich gehe, da sie doch noch immer die Aussicht behalten, post devolutam successionem, innerhalb einem Zeitraum von 30 Jahren, Mittel zu finden, wie sie durch Ausübung des Revokationsrechtes das Lehn wieder an die Familie bringen können.

Soll aber die dermalige Verfassung, wornach die Agnaten nicht nur mit dem jure protimiseos, sondern auch, successione licet nondum devoluta, mit dem jure revocandi gänzlich präkludirt werden sollen, ferner beibehalten werden, so muß man, indem hierunter von der ursprünglichen Grundverfassung in odium der Agnaten abgegangen wird, auch in favorem derselben gegen die bisherige Observanz, ihnen das beneficium taxae nachgeben, weil solches, wie oben gezeigt worden, unter vorausgesetzter Zulässigkeit der Präklusion, das einzige noch übrige Mittel ist, wie die Agnaten, ohne ihnre offenbaren Schaden, das altväterliche Lehn bei der Familie konserviren können.

Derjenige Vasall also, welcher sich beschweren wollte, daß ihm durch die erheischte Provokation der Agnaten zur Ausübung des beneficii taxae sein jus alienandi geschmälert werde, würde dazu nicht den geringsten Grund haben. Er darf nur bei der ersten Grundverfassung stehen bleiben, und seinen Kauf schließen, ohne die Präklusion der Agnaten mit ihren Rechten zu verlangen; so wird ihm solches Niemand wehren, und kein Agnat wird ihm das Gut für die Lehns-

taxe abdringen können. Will er aber von der jure noviori eingeführten Zulässigkeit der Präklusion Gebrauch machen, will er dadurch, daß er solchergestalt seinem Käufer ein dominium certum et irrevocabile gewährt, das Gut annehmlicher machen und das pretium erhöhen, so muß er sich auch billig das gefallen lassen, was mit diesem odio gegen die Agnaten zugleich in favorem derselben festgesetzt ist. Denn sonst verräth er offenbar die Intention, sich mit dem Schaden der Agnaten und zum Präjudiz der denselben ex pacto et providentia majorum zukommenden Rechte bereichern zu wollen.

Aber auch außerdem bleibt einem solchen Vasallen noch immer ein Ausweg übrig, den höheren Verkauf zu seinem und seiner Deszendenten Vortheil zu souteniren und dem beneficio taxae auszuweichen. Er darf nämlich nur das vom Kaufpretio, nach Abzug der Schulden, übrig bleibende freie Quantum wiederum zu Lehn anlegen, und wie solches geschehen, den Agnaten nachweisen. Denn da die Agnaten sich die Verschuldung des Lehns ad taxam usque gefallen lassen müssen, und ihr eigentliches Interesse nur in dem quanto excedente des pretii gegen die Taxe besteht, so ist klar, daß sie auf das beneficium taxae nicht provoziren können, sobald ihnen die Konservation des die Schulden übersteigenden quanti in qualitate feudali nachgewiesen wird.

Es kann daher in Ansehung dieses ersten Punktes Eurer Anfrage an dem Reskript vom 1. November 1783 nichts geändert werden, obgleich, wie schon damals erinnert worden, diese principia allerdings nur in so lange zur Cynosur dienen, bis bei künftiger Abfassung des Provinzial-Gesetzbuchs die Sache mit Zuziehung der Stände vom Grund aus erörtert, und in vim legis perpetuo valiturae bestimmt werden kann.

Anlangend hingegen den zweiten Satz Eures Berichts:

> daß nämlich bei freiwilligen Veräußerungen bloß verpfändeter Lehne kein jus protimiseos ausgeübt werden könne,

so ist solcher ganz unbedenklich, da, wenn auf den jetzt veräußernden Pfandbesitzer kein dominium übergegangen

ist, derselbe auch kein solches Recht, sondern bloß das Pfandrecht, was er selbst nur gehabt hat, auf den neuen possessorem transferirt, mithin der Begriff des juris protimiseos auf einen solchen Fall gar nicht angewendet werden kann. Sind :c.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1785.

Ad mandatum.

v. Carmer.

An
die pommersche Regierung.

II.

Plenar-Beschlüsse

des

Königl. Geheimen Ober-Tribunals.

1.

Die Verzugszinsen des Fiskus bei der condictio indebiti betreffend.

Zu §. 195. Tit. 16. Th. I. A. L. R. und §§. 2. und 3. des Gesetzes über die Rechte des Fiskus hinsichtlich der Zinsen vom 7. Juli 1833, Ges. Samml. S. 79.

Der §. 195. Tit. 16. Th. I. des Allg. Landrechts ist als eine solche besondere gesetzliche Vorschrift, unter deren Voraussetzung nach §. 2. des Gesetzes über die Rechte des Fiskus hinsichtlich der Zinsen, vom 7. Juli 1833, auch der Fiskus zur Zahlung nicht vorbedungener Zinsen verbunden ist, nicht anzusehen. Vielmehr fallen die in der gedachten Vorschrift erwähnten Zinsen in die allgemeine Kategorie der eigentlichen Zögerungszinsen, von denen im §. 3. des Gesetzes vom 7. Juli 1833 die Rede ist.

Angenommen in pleno am 24. August 1840.

D. 1577. I. 5675. F. 3.

2.

Bei Ehescheidungsprozessen steht der Partei ein Rechtsmittel darüber nicht zu, daß die Wiederverheirathung des geschiedenen anderen Ehegatten nicht von der Bedingung einer besonders nachzusuchenden Erlaubniß abhängig gemacht worden.

a.

In der im Jahre 1835 hier entschiedenen Ehescheidungssache B. contra uxorem nahm der erste Senat des Kollegii an,

daß das Verbotsgesetz im §. 25. resp. §. 136. des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. wornach Personen, die wegen Ehebruchs geschieden, denjenigen nicht heirathen dürfen, mit welchem der Ehebruch begangen, nur in sittlich polizeilichem Interesse erlassen sei, mithin darüber, daß es in dem Erkenntnisse nicht aufgenommen worden, von der Partei nicht gravaminirt werden könne.

Dieselbe Frage kam in diesem Jahre bei der Sache C. contra uxorem wiederum zur Erörterung, und es gewannen die Gründe, die sich für die Zulassung des Rechtsmittels anführen lassen, die Majorität im ersten Senate.

Das Plenum des Kollegii, vor welches nunmehr die Sache nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1. August 1836 gebracht werden mußte, hat sich indessen in der Sitzung vom 17. August c. für die erste Ansicht ausgesprochen. Ew. Exzellenz verfehlen wir nicht unter Beifügung eines Extrakts aus dem Protokollbuche, ingleichen aus dem Spruch-Repertorio hiervon ehrerbietigst Anzeige zu machen.

Berlin, den 20. November 1840.

Das Geheime Ober-Tribunal.

b. Extrakt aus dem Repertorium.

Zu §§. 25, 27 u. 736. Tit. 1. Th. II. A. L. R.

In Ehescheidungssachen findet darüber,

daß in dem ergangenen Erkenntnisse die Wiederverheirathung des geschiedenen anderen Ehegatten nicht

von der Bedingung einer besonders nachzusuchenden Erlaubniß abhängig gemacht worden ist,

kein Rechtsmittel statt.

Angenommen in pleno am 17. August 1840.

D. 1657. I 5993. E. 13. Vol. 3.

3.

Die Werthsermittelung des Prozeßgegenstandes bei jährlichen Prästationen betreffend, deren Dauer unbestimmt ist.

---

a.

Von dem zweiten Senate unseres Kollegii ist bisher angenommen worden, daß die Werthsermittelung des Prozeßgegenstandes, Behufs Beurtheilung der Zulässigkeit der Rechtsmittel, wenn solcher in jährlichen Prästationen besteht, deren Dauer zwar nicht auf immerwährende Zeit festgesetzt, aber dennoch unbestimmt ist, nach Analogie der Vorschriften der §§. 4. und 11. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 dadurch geschehen müsse, daß der einjährige Betrag dieser Prästationen mit 8 Prozent (oder $12\frac{1}{2}$ mal) zu Kapital gerechnet werde.

Von dieser Ansicht ist gedachter Senat wieder abgegangen, indem er dafür hält, daß bei dergleichen zwar nicht immerwährenden, aber ihrer Dauer nach doch unbestimmten jährlichen Prästationen die Werthsbestimmung zu dem gedachten Behufe nach der Vorschrift des §. 2. Tit. 26. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung und des hier analog anzuwendenden §. 8. der Einleitung zur Allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 durch Kapitalisirung des einjährigen Betrages der Prästation mit 4 Prozent erfolgen müsse. Das Plenum Collegii, an welches die Berathung der zweifelhaft gewordenen Frage verwiesen worden, ist in der am 17. Aug. a. c. gehaltenen Plenar-Sitzung der neuern Ansicht des zweiten Senats beigetreten.

Eurer Exzellenz überreichen wir beigehend gehorsamst die darüber sprechenden Auszüge aus dem Protokollbuche und dem Repertorium.

Berlin, den 15. November 1840.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Extrakt aus dem Repertorium.

(Zu §. 2. Tit. 26. der Proz. Ordn.)

Die Werthsermittelung des Prozeßgegenstandes behufs der Beurtheilung der Zulässigkeit der Rechtsmittel bei jährlichen Prästationen, deren Dauer zwar nicht auf immerwährende Zeit festgesetzt, aber unbestimmt ist, muß durch Kapitalisirung mit 4 vom Hundert erfolgen.

Angenommen in pleno den 17. August 1840.

D. 1646. I. 5940. A. 30. Vol. 2.

4.

Ueber die Ansetzung von Sukkumbenzgeldern in Sachen, in welchen eine eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde in Gemäßheit des Art. 4. der Allerh. Deklaration vom 6. April 1839 als Revision anzusehen ist.

---

a.

In einer Sache, in welcher die zulässige Revision des einen Theils die von dem andern Theile eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde in Gemäßheit des Art. 4. der Deklaration vom 6. April 1839 (Ges. Samml. S. 128) nach sich gezogen hatte, waren vom ersten Senate unsers Kollegii bei Verwerfung dieser als Revision zu behandelnden Nichtigkeitsbeschwerde Sukkumbenzgelder nicht angesetzt worden.

In einem ähnlichen Falle hat indessen der zweite Senat unsers Kollegii die Ansetzung einer Sukkumbenzstrafe für gerechtfertigt gehalten, und es ist daher folgende Frage zur Entscheidung des Plenums gestellt worden:

> Sind in dem Falle, wenn beide Theile die Revision eingelegt haben, und von einem Theile zugleich die Nichtigkeitsbeschwerde angebracht ist, welche von der Revision nach sich gezogen wird, dem Letztern bei Verwerfung seiner Beschwerden nach den bestehenden Vorschriften Sukkumbenzgelder aufzuerlegen oder nicht?

Das Plenum hat in der Sitzung vom 24. August d. J. sich weder für die unbedingte Bejahung, noch für die unbedingte Verneinung dieser Frage entschieden, vielmehr zwischen der lediglich auf §. 18. der Verordnung vom 14.

Dezember 1833 beruhenden und zwischen der durch allgemeine Grundsätze gerechtfertigten Sukkumbenzstrafe unterschieden. Ew. Exzellenz überreichen wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 die darüber sprechenden Auszüge aus dem Protokollbuche und aus dem Repertorium.

Berlin, den 12. Oktober 1840.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Extrakt aus dem Repertorium.

Zu Art. 4. der Deklaration der Verordnung vom 14. Dezember 1833, über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, vom 6. April 1839.

1. Ziehet in den Fällen des Art. 4. der Deklaration der Verordnung vom 14. Dezember 1833, über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, vom 6. April 1839, die eingelegte Revision die Nichtigkeitsbeschwerde nach sich und muß letztere als eine eigentliche Revision behandelt werden, so fällt die im §. 18. der gedachten Verordnung für den Fall der Zurückweisung einer Nichtigkeitsbeschwerde bestimmte Sukkumbenzstrafe weg.

2. Wird dagegen auf die angebrachte und als Revision zu behandelnde Nichtigkeitsbeschwerde die Bestätigung zweier gleichförmigen Erkenntnisse beschlossen, so erfolgt die Ansetzung von Sukkumbenzstrafen nach den allgemeinen Grundsätzen.

Angenommen in pleno am 24. August 1840.

D. 1493. I. 5345. Sportel-S. 27.

5.

Ueber den unter Num. 28. der Instruktion vom 7. April 1839 vorkommenden Ausdruck: „betreffendes Obergerichts-Departement."

---

a.

Der zweite und dritte Senat unsers Kollegii sind verschiedener Meinung darüber gewesen,

was unter dem ad Nr. 28. der Instruktion vom 7.

Zweiter Abschnitt.

G e s e t z g e b u n g.

A.

Zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts.

1.

Ueber die Rechtsverhältnisse der Mennoniten in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Danzig und im Culm- und Michelauschen Kreise.

(Extrakt.)

Auf Ihren Bericht vom 9. Juni d. J. erkläre Ich, daß die Rechtsverhältnisse der in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Danzig und im Culm- und Michelauschen Kreise wohnhaften Mennoniten, die in den Jahren 1814 und 1815 in den diesseitigen Unterthanen-Verband wieder aufgenommen worden, nur nach den Bestimmungen des Edikts vom 30. Juli 1789 und der Deklaration vom 17. Dezember 1801, sowie nach dem Erlasse vom 24. November 1803, in Verbindung mit der Deklaration vom 25. Februar 1824, zu beurtheilen sind, jedoch unter der Maaßgabe, daß diejenigen Grundstücke, welche die betreffenden Mennoniten unter der Herrschaft des Freistaates Danzig oder des Herzogthums Warschau nach den Gesetzen derselben eigenthümlich, emphyteutisch, erbzinslich &c. etwa erworben und bei ihrem Uebergange in den diesseitigen Staatsver-

band noch besessen haben, mit den Beschränkungen der diesseitigen Gesetze in ihrem Besitze verbleiben. ꝛc.

Sanssouci, den 9. Juli 1840.

Friedrich Wilhelm.

An
die Justizminister und den Minister
des Innern.

D. 991.

2.

Ueber die Erbes-Legitimation desjenigen, welcher zu Gunsten eines Andern der Erbschaft entsagt.

(§§. 406, 410, 471, 482, 484 ff. u. 486. Tit. 9. Th. I. und §. 492. Tit. 2. Th. II. A. L. R. — §. 4. Num. 2. Tit. 50. Th. I. A. G. O.)

---

a.

Dem Königlichen Land- und Stadtgerichte wird auf die Anfrage vom 29. v. Mts.,

ob derjenige, welcher auf eine ihm angefallene Erbschaft Verzicht leistet, sich zu dieser Erklärung als Erbe durch den Nachweis des verwandtschaftlichen Verhältnisses und durch die im §. 486. Tit. 9. Th. I. des Allg. Landrechts vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung zu legitimiren habe?

die auf eine ähnliche Anfrage an das Land- und Stadtgericht zu N. erlassene Verfügung vom 30. Januar 1836 mitgetheilt.

Der Fall, welcher der damaligen Anfrage zum Grunde lag, war zwar ein anderer, als der vorliegende, indem sämmtliche bekannte Erben ohne erbschaftliche Legitimationsführung der Erbschaft entsagt hatten. Nichts desto weniger muß der in der Verfügung vom 30. Januar 1836 ausgesprochene Grundsatz,

„daß von dem, welcher auf eine Erbschaft unbedingt verzichtet, eine Legitimationsführung niemals verlangt werden dürfe,"

allgemein gelten.

Eben so kann der Justizminister hinsichtlich der Frage:

ob derjenige von mehreren Miterben, welcher die Erbschaft, nachdem die übrigen zu seinen Gunsten entsagt haben, allein angetreten hat, das Recht der Entsagenden nachzuweisen habe?

nur der in der Verfügung des Oberlandesgerichts zu N. vom 4. v. Mts. ausgesprochenen Ansicht beitreten,

wonach es des Nachweises des verwandtschaftlichen Verhältnisses der Entsagenden zu dem Erblasser nicht bedarf.

Es darf daher von den Entsagenden auch nicht die eidesstattliche Versicherung erfordert werden, welche das Königliche Land- und Stadtgericht nachträglich noch für erforderlich gefunden hat.

In Beziehung auf die Legitimation des Erben ist es vielmehr in nachstehender Weise zu halten.

Wer sich auf Grund der gesetzlichen Erbfolge zu einer Erbschaft meldet, ist nach §§. 484. ff. a. a. O. als der alleinige Erbe anzusehen, wenn er

1) den Grad seiner Verwandtschaft zu dem Erblasser bestimmt angezeigt und gehörig nachgewiesen hat;

2) wenn nach richterlicher Prüfung keine Gründe zu der Vermuthung obwalten, daß nähere Verwandte, wodurch der Erbschaftsprätendent ausgeschlossen werden würde, oder noch mehr gleich berechtigte Verwandte vorhanden sind,

und wenn er

3) die Versicherung,

daß ihm keine nähere oder gleich nahe Verwandte bekannt sind,

an Eidesstatt abgegeben hat.

In dem vorliegenden Falle ist dem ersten Erfordernisse von der Tochter des Erblassers, der verehelichten N., welche die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat, genügt. Hinsichtlich des zweiten hat sich zwar ergeben, daß noch gleich berechtigte Geschwister und Geschwisterkinder vorhanden sind, es ist aber von sämmtlichen bekannt gewordenen gleich Berechtigten die Erbschaftsentsagung zu Gunsten der verehelichten N. beigebracht, die Sache also in der Lage, als wären die gleich Berechtigten vor dem Erbanfalle verstorben und ihr Tod gehörig nachgewiesen. Die verehelichte

N. hat den Tod beider Aeltern nachgewiesen; nähere zur Erbfolge berufene Verwandte, als die verehelichte N., deren Geschwister und Geschwisterkinder, kann es mithin, wenn die Vorschrift des Allg. Landrechts §. 492. Tit. 2. Th. II. Anwendung findet, nicht geben, und eben so ist es unzweifelhaft, daß bei dem Wegfall sämmtlicher Geschwister und Geschwisterkinder durch Entsagung die verehelichte N. allein diejenige ist, welche nach §. 406. Tit. 9. Th. I. des Allg. Landrechts nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge in deren Stelle tritt. Es liegen mithin keine Umstände vor, daß noch andere näher oder gleich zur Erbfolge Berechtigte als die, welche entsagt oder angetreten haben, zur Erbschaft berufen sein möchten. Die verehelichte N. hat auch an Eidesstatt versichert, daß ihr dergleichen nicht bekannt wären, und daher den Erfordernissen vollständig genügt, welche zu ihrem Ausweise als alleinige Erbin ihrer Aeltern verlangt werden können. Die Beibringung der Taufscheine der Entsagenden würde die Richtigkeit dieses Nachweises nie umstoßen können, denn es wäre nur der Fall möglich, daß sie ihr Verwandtschaftsverhältniß dadurch nicht nachweisen könnten, und dies hätte nur die Wirkung, daß ihre Entsagung überflüssig gewesen wäre.

Anders würde sich die Sache verhalten, wenn nicht sämmtliche bekannt gewordene gleich berechtigte Verwandte, sondern nur einige auf ihren Erbtheil zu Gunsten der verehelichten N. verzichtet hätten, denn alsdann würde die Erklärung nicht als eine unbedingte Entsagung der Erbschaft zu Gunsten des an die Stelle des Verzichtenden Berufenen, sondern als eine Abtretung des Erbrechts durch Schenkung an ein bestimmtes Individuum anzusehen sein — Reskript vom 14. Februar 1834, Jahrb. Bd. 43. S. 99 —, und hierzu würde der Cessionar sich erst durch den Nachweis seines Erbrechts zu legitimiren haben.

Berlin, den 6. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Land- und Stadtgericht zu N.

I. 3036. Landr. 19. Vol. 4.

---

b.

Dem Königlichen Land- und Stadtgerichte wird auf die Anfrage vom 31. Dezember v. J. hierdurch eröffnet,

daß einem Erben, der rechtzeitig entsagt, eine Verpflichtung zur Legitimation nicht aufgebürdet werden kann.

Im §. 482. Tit. 9. Th. I. des Allg. Landrechts ist nur demjenigen Erben, welcher sich zur Erbschaft meldet, der Nachweis seines Erbrechtes zur Pflicht gemacht, und es liegt in der Natur der Sache, daß, wer ein Recht nicht ausüben will, auch nicht erst nachzuweisen braucht, daß er es ausüben könnte.

Die Entsagung geschieht entweder ausdrücklich zu Gunsten des auf ihn folgenden Erben, oder ohne diesen Zusatz. Im erstern Falle liegt dem nächst folgenden Erben die Führung der Legitimation ob, welche dann zugleich das Recht des Entsagenden darthun wird.

Entsagt hingegen der Erbe nicht ausdrücklich zu Gunsten des nächsten Erben, so tritt entweder ein Anderer als Erbschafts-Prätendent auf, der seine Legitimation zu führen hat (§. 406. a. a. O.), oder es wird ein Nachlaß-Kurator bestellt (§. 471. das.), oder im Fall der Insuffizienz des Nachlasses der Antrag auf Konkurseröffnung gemacht (§. 410. ebendas. und §. 4. Num. 2. Tit. 50. Th. I. der Allg. Ger. Ordn.). Ist das Kollegium zweifelhaft, ob der Fall des §. 4. Num. 2. der Konkurs-Ordnung wirklich vorhanden ist, so kommt es aus aller Verlegenheit, wenn es einen Nachlaß-Kurator ernennt und diesen anweist, nach §. 2. der Verordnung vom 4. März 1834, über die Exekution in Civilsachen, auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses anzutragen.

Berlin, den 30. Januar 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An

das Königl. Land- und Stadtgericht zu N.

3.

Ueber die bei einer Erbschaft von einem mit Seitenverwandten konkurrirenden Ehegatten abzugebende eidesstattliche Versicherung.

(§. 486. Tit. 9. Thl. I. §. 621. Tit. 1. Th. II. A. L. R.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf den über die Beschwerde des Justizkommissarius A. in der H.schen Nachlaßsache zu S. erstatteten Bericht vom 4. d. M. Nachstehendes eröffnet:

Durch rechtskräftige Entscheidung steht fest, daß in der Nachlaßsache des verstorbenen H. die Intestat-Erbfolge eintritt. Bei dieser letztern konkurrirt nach §. 621. ff. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts die hinterbliebene Ehefrau mit den Seitenverwandten des Erblassers. Die Erblegitimation der Ehefrau unterliegt keinem Zweifel und ist von den Seitenverwandten anerkannt. Die Letzteren haben sich als solche ebenfalls ausgewiesen, indem der Nachlaßrichter einige Mängel in den kirchlichen Attesten schon früher für unwesentlich erklärt, und seinerseits keine Vermuthung hat, daß noch nähere, oder gleich nahe Verwandte vorhanden sind. Es kommt Behufs der Ausstellung des Erbeslegitimations-Attestes nur noch auf die nach §. 486. Th. I. Tit. 9. des Allg. Landrechts abzugebende eidesstattliche Versicherung an.

Die Wittwe will diese nicht ablegen, weil sie, jedoch ohne allen Grund, bestreitet, daß mit ihr Seitenverwandte zur Erbfolge gelangen können. Darum will das Landgericht zu N. das Erbeslegitimations-Attest nicht ausstellen, und verweiset die Seitenverwandten zur Klage gegen die Wittwe.

Dieser Klage bedarf es aber nicht; vielmehr muß das fragliche Attest schon dann ertheilt werden, wenn nur von den Seitenverwandten die eidesstattliche Versicherung abgegeben ist. Denn es bedarf der letzteren nicht zur Legitimation der hinterlassenen Ehefrau, indem diese zufolge §. 621. ff. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts jedenfalls, welcher Art auch die Seitenverwandten sein mögen, mit zur Erbfolge gelangt, so daß rücksichtlich ihrer in dieser Be-

ziehung das etwaige Vorhandensein anderer Verwandten des Erblassers ohne Bedeutung ist.

Ist dieses aber der Fall, so ist es nicht erklärlich, zu welchem Behufe sie die Versicherung an Eidesstatt abgeben soll.

Dagegen muß diese Versicherung Seitens der Seitenverwandten erfolgen, weil die Existenz anderer näherer, oder mehrer gleich nahen Seitenverwandten sowohl auf ihr Erbrecht, als auch auf ihre Erbquote von Einfluß sein würde.

Hiernach hat das Kollegium das Landgericht zu N. anzuweisen, nach vorgängig abgegebener Versicherung an Eidesstatt von den Seitenverwandten, das Erbeslegitimations-Attest auszufertigen und demnächst die Theilungs halber beantragte Subhastation des Grundstücks, dessen Hälfte zum Nachlasse gehörig ist, einzuleiten, da das Königliche Oberlandesgericht selbst bemerkt, daß nach erfolgter Feststellung der Legitimation die Subhastation zu veranlassen ist, wie dies auch aus den §§. 2. und 7. der Verordnung vom 4. März 1834 über die Subhastation (Ges. Samml. S. 39) ergiebt.

Es bedarf zu diesem Zwecke aber nur der unzweifelhaften Legitimation eines der Extrahenten der Subhastation, so daß diese nicht aufgehalten werden darf, wenn auch in Beziehung auf einzelne Miterben noch weitere Ermittelungen nothwendig sein sollten.

Berlin, den 17. September 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.
III. 6627. Landr. 19. Vol. 4.

4.
Ueber den Zahlungsort bei Verpflichtungen, welche sich nicht auf Verträge gründen.

(A. L. R. I. 16. §§. 27. 52. — cf. Reskr. v. 18. April 1840. Jahrb. Bd. 55. S. 525.)

---

a. Bericht des Justizministers an Seine Majestät den König.

Ew. Königlichen Majestät Allerhöchstem Befehle ge-

mäß ermangle ich nicht, über die Vorstellung des Kossäthen B. zu H. vom 24. März d. J. den folgenden allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

Durch ein rechtskräftiges, am 5. August 1837 publizirtes Erkenntniß des N.schen Patrimonialgerichts zu H. sind der dortige Bauerssohn G. und im Falle des Unvermögens desselben sein Vater, der Bauer G., verurtheilt, an die ꝛc. Tochter des Bittstellers zur Verpflegung des von ihr am 19. Januar 1837 gebornen unehelichen Kindes monatlich praenumerando 1 Thlr. 15 Sgr. Alimente zu zahlen. Bis zur Mitte des vorigen Jahres leistete der G. die Zahlung dieser schuldigen Alimentengelder pünktlich in der Art, daß er allmonatlich 1 Thlr. 15 Sgr. bei den Dorfgerichten zu H. niederlegte, und der Kossäth B. sie sich dort abholte. Später aber verlangte der G., angeblich aus dem Grunde, weil die unverehelichte B. oft unvollständige Quittungen ertheile, daß die Alimentengelder aus seinem Hause abgeholt werden. Hierüber beschwerte die B. sich beim Patrimonialgerichte zu H., wurde aber unter Bezugnahme auf den §. 52. Tit. 16. Th. I. des Allg. Landrechts ablehnend beschieden. Nun beschwerte sich ihr Vater, der Kossäth B., beim Oberlandesgerichte zu N. und erlangte die seiner Immediatvorstellung beigefügte Verfügung vom 5. August v. J., worin bestimmt wurde, daß G. die Alimente entweder an den an seinem Wohnorte sich aufhaltenden Vater der damals bereits verehelichten H., als natürlichen Vormund ihres unehelichen Kindes, oder, wie bisher, an die dortigen Dorfgerichte zahlen solle, weil, wie es in der gleichzeitig an das Patrimonialgericht erlassenen Verfügung heißt:

> wenn gleich nach §. 52. Tit. 16. Thl. I. des Allg. Landrechts der Schuldner nur da schuldig sei, Zahlung zu leisten, wo er wohne, doch wiederum der Gegenpartei nirgends die Pflicht auferlegt sei, sich aus der Wohnung des Schuldners die Alimente abzuholen.

Das Oberlandesgericht legt also den allegirten §. 52,

> „wonach Zahlungen, die sich nicht auf Verträge gründen, der Schuldner nur da, wo er wohnt, zu leisten verpflichtet ist,"

so aus,

als müsse der außerkontraktlich zur Empfangnahme einer Zahlung Berechtigte sich zwar gefallen lassen, daß die Zahlung am Wohnorte des Berechtigten erfolge, sei dafür aber auch befugt, zu bestimmen, wo an diesem Wohnorte die Zahlung geschehen solle.

Zu einer solchen einschränkenden Interpretation scheinen mir die Worte des Gesetzes nicht die geringste Veranlassung zu geben. Der Ausdruck, die Zahlung sei da zu leisten,

wo der Schuldner wohnt,

bezieht sich dem Sprachgebrauche nach nicht blos auf die geographische Bezeichnung „die Stadt, den Flecken oder das Dorf," sondern auch auf die Wohnung im eigentlichen Sinne. Es liegt um so weniger eine Veranlassung vor, zur Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmung, von dem allgemeinen Sprachgebrauche abzugehen, da, falls dieses geschehen, und angenommen werden sollte,

der Ausdruck, wo der Schuldner wohne, beziehe sich nur auf die geographische Bezeichnung,

alsdann eine Lücke im Gesetze wäre, und dasselbe gar keine Entscheidung darüber ertheilte,

ob Zahlungen, die sich nicht auf Verträge gründen, vom Schuldner in seiner Wohnung oder in derjenigen des Gläubigers, oder wo sie dann zu leisten seien? und welcher von beiden, der Schuldner oder Gläubiger, in Ermangelung einer Vereinigung, zu bestimmen habe, in welchem Hause oder an welchem Platze des Wohnorts des Schuldners die Zahlung zu leisten sei?

Auch die Materialien des Allg. Landrechts bestätigen meine Ansicht.

Schon der gedruckte Entwurf enthält im §. 19. Tit. 13. Th. II. die Bestimmung,

„wo weder Gesetze noch Verträge den Ort der Zah-
„lung näher bestimmen, muß solche da, wo es dem
„Leistenden am wenigsten lästig ist, entrichtet
„und angenommen werden."

Dagegen wurde erinnert,

nach der bisherigen Theorie sei der Wohnort des Gläubigers der eigentliche Ort der Zahlung gewesen, dies scheine auch der Natur der Sache gemäß.

Allein Suarez hielt bei Revision der Erinnerungen blos einen Zusatz für nothwendig,

daß Zahlungen an öffentliche Kassen und aus denselben, in so fern solche nicht ein Darlehn betreffen, zur Kasse geleistet und von der Kasse abgeholt werden müssen.

Dieser Zusatz ist in der Umarbeitung in das Allg. Gesetzbuch und von da in das Allg. Landrecht übergegangen, wo er den §. 53. des 16. Titels Th. I. des Landrechts bildet. Im Uebrigen aber ist die Bestimmung des §. 19. des gedruckten Entwurfs, dem Prinzipe nach, auch im umgearbeiteten Entwurfe, jedoch mit einer wesentlichen Abänderung der Redaktion, beibehalten worden. Der §. 52. des umgearbeiteten Entwurfs und demnächst auch des Allg. Gesetzbuchs und des Landrechts (I, 16. §. 52.) lautet nämlich:

„Zahlungen die sich nicht auf Verträge gründen, ist „der Schuldner nur da, wo er wohnt, zu leisten ver„pflichtet."

Der Grund, warum statt des Ausdrucks in der ältern Redaktion,

„wo es dem Leistenden am wenigsten lästig ist"

in der neueren Redaktion der Ausdruck gewählt worden:

„wo der Schuldner wohnt"

erhellt nicht, kann aber nur darin bestanden haben, daß Suarez Streitigkeiten, welche der erstere mehr unbestimmte Ausdruck hervorrufen konnte, vorbeugen wollte, und den Ort der Zahlung nicht ganz von der Willkühr des Schuldners abhängig machen wollte.

Erst bei der Schlußrevision, welche zwischen der Redaktion des Gesetzbuches und der des Landrechts liegt, hielt Suarez es für nöthig, zur Rechtfertigung des §. 52. Tit. 16. etwas anzuführen (Jahrbücher Bd. 41. S. 52). Er sagt:

„Es giebt Doctores, welche behaupten, daß die Zah„lung der Regel nach im Domizil des Gläubigers „geschehen müsse (Hellfeld ad P. §. 1929. et Dd. „ibi alleg.). Allein diese Meinung stützt sich auf kein „Gesetz und ist wider die Analogie, welche im zwei„felhaften Falle immer den Schuldner be-

„günstigt. Auch reden die allegirten **Dd.** eigentlich „nur von Schulden aus Verträgen, in Ansehung deren „das Erforderliche im Gesetzbuche Tit. 5. §. 147 sq. „schon bestimmt ist."

Aus dieser geschichtlichen Darstellung der Entstehung des §. 52. und seiner Motive ergiebt sich daher,

1) daß es ursprünglich die Absicht gewesen ist, daß, wenn Gesetz oder Verträge den Ort der Zahlung nicht näher bestimmen, die Zahlung zu leisten sei, wo es für den Schuldner am wenigsten lästig sei, mithin mehr oder weniger die Bestimmung des Zahlungsortes *seinem Ermessen* zu überlassen;
2) daß zwar gegen dieses Prinzip Erinnerungen angebracht, diese aber im Wesentlichen verworfen, und nur zwei Modifikationen vorgenommen worden:
   a) daß Zahlungen von öffentlichen Kassen und an öffentliche Kassen auf der Kasse in Empfang zu nehmen und an dieselbe zu leisten seien;
   b) daß bei den übrigen, sich nicht auf Verträge gründenden Zahlungen der Zahlungsort nicht mehr ganz von der Willkühr des Schuldners abhängig gemacht, sondern für diese Fälle vom Gesetz selbst bestimmt worden, daß die Zahlungen da zu leisten seien, *wo der Schuldner wohne.*

Weiter darf man nun nicht gehen, besonders da

3) noch bei der Schlußrevision ausdrücklich auf den Grundsatz zurückgegangen worden, daß in zweifelhaften Fällen der Schuldner zu begünstigen sei.

So wie ich daher schon eine von dem Bauerssohn G. über die erwähnte Verfügung des Oberlandesgerichts zu N. bei mir geführte Beschwerde für begründet erachten und das Oberlandesgericht durch das Reskript vom 18. Oktober v. J. anweisen mußte, seine Verfügung zurück zu nehmen, so kann auch jetzt Ew. Königlichen Majestät ich nur ehrfurchtsvoll anheimstellen:

das Gesuch des Kossäthen B., um Aufhebung des letztgedachten Reskripts, allergnädigst zurückweisen lassen zu wollen.

Wenn der Bittsteller in seiner Vorstellung anführt, es seien ihm mehrere Fälle bekannt, wo der Verpflichtete die

schuldigen Alimente jedesmal postfrei dem Berechtigten übersendet habe, so kann dies richtig sein, ohne daß daraus die gesetzliche Nothwendigkeit des danach in einzelnen Fällen eingeschlagenen Weges der Zahlung gefolgert werden darf.

Berlin, den 26. Mai 1840.

Mühler.

---

b.

Auf vorstehenden an des Hochseeligen Königs Majestät erstatteten Immediatbericht haben Seine Majestät der jetzt regierende König durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Juni d. J. den Justizminister zur Zurückweisung der Beschwerde des Kossäthen B. zu autorisiren geruhet.

Berlin, den 3. Juli 1840.

Der Justizminister.

Mühler.

I. 2728. Z. 8.

5.

Ueber die Form der von Frauen in stehender Ehe in gerichtlichen Angelegenheiten abzugebenden Erklärungen.

(§§. 198, 200 und 233. Tit. 1. Th. II. A. L. R.

In der beifolgenden Vorstellung vom 9. d. M. beschwert der Justiz-Kommissarius sich Namens der G.schen Eheleute über die Verfügung des Königlichen Kammergerichts vom 30. v. M., worin im Einverständnisse mit der Ansicht des Stadtgerichts zu N. das notarielle Bekenntniß der Ehefrau G.,

> daß die G.schen Eheleute ein ihr zuständiges Hypotheken-Kapital mit ihrer Bewilligung baar und richtig an ihren Ehemann ausgezahlt haben,

für formell ungültig erklärt, und von ihr eine anderweite gerichtliche unter Zuziehung eines Assistenten aufgenommene Erklärung verlangt worden.

Der Justizminister erachtet diese Beschwerde für begründet.

Im §. 233. Th. II. Tit. 1. des Allg. Landrechts, welcher die Einwilligung der Frau in Einziehung der auf ihren Namen geschriebenen Kapitalien als nothwendig vorschreibt, ist nicht gesagt, daß diese Einwilligung gerichtlich erklärt werden müsse.

Auch aus dem §. 198. a. a. O. folgt die Nothwendigkeit dieser Form nicht. Die dort gegebene Vorschrift,

> daß in allen Fällen, wo die Frau in stehender Ehe zu etwas, wozu die Gesetze sie nicht verpflichten, dem Manne oder zu dessen Vortheil verbindlich gemacht werden soll, der Vertrag oder die Verhandlung gerichtlich vollzogen werden müsse,

bezieht sich offenbar nur auf Fälle, wo zwischen Mann und Frau entgegenstehende Interessen obwalten. Darum tritt auch nach den Worten des Gesetzes die Nothwendigkeit der gerichtlichen Form und nach §. 200. a. a. O. die der Zuziehung eines Beistandes nur ein,

> wenn es sich um eine von der Frau dem Manne gegenüber oder zu dessen Vortheil zu übernehmende Verbindlichkeit und zwar um eine solche handelt, zu deren Uebernahme die Frau nicht schon gesetzlich verpflichtet ist.

Im vorliegenden Falle hat die Frau weder eine Verbindlichkeit gegen ihren Mann, noch zu dessen Vortheil übernommen, sondern nur eine Thatsache anerkannt, wonach die Zahlung der S.schen Eheleute an ihren Mann mit ihrer Bewilligung und Zustimmung geschehen sei.

Es ist nicht von noch zu erfüllenden Verbindlichkeiten die Rede, sondern von etwas Vergangenem, woraus sich das vorliegende Rechtsverhältniß — Tilgung einer bestandenen Verbindlichkeit — klar darstellt.

Die Frau übersieht die rechtlichen Folgen ihrer Erklärung in ihrem ganzen Umfange. Sie weiß, daß, wenn sie die von den S.schen Eheleuten erfolgte Zahlung anerkennt, sie nicht noch einmal Zahlung von denselben verlangen kann.

Der Schutz des Gesetzes bezieht sich lediglich auf den Fall, wenn eine Verpflichtung erst übernommen werden soll, weil es nur der Uebereilung in der Leistung eines Versprechens zuvorkommen will.

Die Frau kann das Versprechen leisten, sie kann es unterlassen, und soll sich die Sache daher vorher überlegen.

Eine Thatsache, von der sie Kenntniß hat, eine eigene Handlung kann sie nicht leugnen! Es wäre unmoralisch, ihr dies gestatten zu wollen, und darum hat das Zugeständniß einer solchen Thatsache oder eigenen Handlung, wenn es durch eine öffentliche, wenn auch nicht gerichtliche Urkunde, durch eine Privat-Erklärung, die rekognoscirt wird u. s. w., nachgewiesen wird, immer volle Gültigkeit.

Das Stadtgericht zu N. ist hiernach dahin anzuweisen, daß es von Beibringung einer anderweiten Erklärung der Ehefrau G. Abstand zu nehmen habe.

Berlin, den 22. August 1840.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königl. Kammergericht.
I. 3857. F. 47.

6.

Ueber das Erbrecht der Aszendenten an dem Vermögen abgefundener Kinder in der Provinz Westphalen.

(cf. Jahrb. Bd. 48. S. 391. Bd. 53. S. 53. Bd. 55. S. 471.)

In der Beschwerdesache des H. zu N. wird dem Königlichen Pupillen-Kollegium auf den Bericht vom 8. d. M. eröffnet, daß, so lange die streitige Frage über das Erbrecht der Aszendenten an dem Vermögen abgefundener Kinder bei der Revision des Provinzialrechts nicht entschieden wird, nichts dagegen zu erinnern ist, die Partheien zum Wege des Prozesses zu verweisen, daß jedoch das Verfahren des Land- und Stadtgerichts zu N. in der Nachlaßsache des Kindes des Bittstellers immer nicht gebilligt werden kann.

So weit es nämlich darauf ankommt, ob der Vater oder die Mutter in den Besitz des Nachlasses eines abgefundenen verstorbenen Kindes, auf Grund der gesetzlichen Erbfolge, gesetzt zu werden verlangen können, kann die Einsetzung in den Besitz, auf Grund der denselben zur Seite stehenden Vorschriften des Allg. Landrechts, nicht ver-

weigert werden, denn das Allg. Landrecht ist an die Stelle der früher gültig gewesenen, unter der Fremdherrschaft aufgehobenen und durch das Publikations-Patent vom 9. September 1814 (Ges. Samml. S. 89.) nicht wieder hergestellten Provinzialrechte getreten; auf diese letzteren darf daher von Seiten des Richters nicht ferner rekurrirt werden, außer in dem Verhältnisse einer noch nicht aufgelösten ehelichen Gütergemeinschaft, für welche die ehemaligen provinziellen Vorschriften durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 (Ges. Samml. S. 97.) an die Stelle der Vorschriften des Landrechts wieder eingeführt sind. Wollen die Geschwister eines abgefundenen Kindes hiegegen ausführen, daß die Verordnung vom 8. Februar 1816 auch die Vorschriften des früheren Provinzialrechts über die Erbfolge der mit dem Erblasser nicht mehr in Gütergemeinschaft stehenden Aszendenten und Geschwister wieder hergestellt hat, so kann ihnen dies zwar nicht gewehrt werden, ihre Ansprüche können aber, bevor sie ihnen rechtskräftig zugesprochen worden, bei der über die Erbeslegitimation zu ertheilenden Bescheinigung und der Besitzeinweisung nicht in Betracht kommen.

Hiernach ist das Land- und Stadtgericht zu N. anzuweisen, dem H. das unter vormundschaftlicher Verwaltung befindliche Vermögen seines abgefundenen verstorbenen Sohnes Karl Friedrich auszuhändigen. Dessen Geschwistern ist es zu überlassen, ob sie bei erreichter Großjährigkeit Erbansprüche auf dieses Vermögen machen wollen.

Von Amtswegen ist deshalb nichts zu veranlassen, da dem Vater gesetzlich die Verwaltung und der Nießbrauch des Vermögens seiner Kinder zusteht, diese also nicht gefährdet werden, wenn der Prozeß bis zu der Zeit ausgesetzt bleibt, wo sie selbst über ihre Ansprüche bestimmen können.

Nach diesen Grundsätzen hat das Kollegium in künftig vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 21. August 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Pupillen-Kollegium zu Paderborn.

III. 5719. Westph. 57. Vol. 5.

7.

Modifikation der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 für die kleineren Städte der Provinz Sachsen.

(Ges. Samml. v. 1831. S. 9.)

Da nach Ihrem Berichte vom 28. Oktober v. J. die hauptsächlichste Schwierigkeit, welche der Einführung der revidirten Städteordnung in ganz kleinen Städten entgegen steht, darin liegt, daß in solchen Orten nicht eine hinreichende Anzahl qualifizirter Personen sich auffinden läßt, um einen Magistrat und eine Stadtverordneten-Versammlung, als zwei besondere Kollegien, mit Berücksichtigung der erforderlichen Stellvertreter und des bei neuen Wahlen etwa erforderlichen Wechsels, zu bilden, im Uebrigen aber das Gesetz auch auf kleine Orte anwendbar und ohne Vermehrung der Administrationskosten einzuführen ist, so will Ich, um jene Schwierigkeit zu beseitigen, hiermit für die Stadt Uebigau, welche bereits die Einführung der revidirten Städteordnung gewünscht hat, und für die anderen sächsischen Städte, in welchen nach der Ordre vom 5. Dez. 1831 die Einführung ausgesetzt worden ist, für den Fall, daß solche denselben Wunsch aussprechen sollten, im Einverständnisse mit dem Gutachten des Staats-Ministeriums vom 7. v. M., folgende Modifikationen des gedachten Gesetzes genehmigen:

1) Anstatt des nach der revidirten Städte-Ordnung erforderlichen Magistrats-Kollegii kann blos ein Bürgermeister zur Führung der Verwaltung gewählt werden, welchem alle durch das Gesetz den Magisträten beigelegte Pflichten und Rechte obliegen und zustehen.

2) Diesem Bürgermeister können zugleich die Funktionen des Vorstehers und Protokollführers der Stadtverordneten-Versammlung übertragen werden.

3) Ein Stimmrecht in der Versammlung steht ihm aber solchenfalls nur dann zu, wenn gleiche Stimmen vorhanden sind, in welchem Falle er die entscheidende Stimme abzugeben hat.

4) Wenn in der Stadtverordneten-Versammlung durch Anträge des einen oder andern Mitgliedes Gegen-

stände

stände zur Sprache kommen, bei welchen es auf Beschwerden gegen die Verwaltung des Bürgermeisters ankommt, oder bei welchen er sonst persönlich betheiligt ist, so ist er verbunden, die Versammlung zu verlassen.

5) Für diesen Fall, so wie für andere Behinderungsfälle, sowohl bei Führung der Verwaltung, als bei Leitung und Protokollirung der Stadtverordneten-Verhandlungen, ist von der Versammlung aus ihrer Mitte ein Stellvertreter zu wählen und von der Regierung zu bestätigen. Dieser behält seine Funktion bis zum Ablauf der Zeit, auf welche er als Stadtverordneter gewählt ist.

6) Die §§. 15 und 56. der revidirten Städteordnung zur Stimmfähigkeit und Wählbarkeit festgestellten Erfordernisse können nach dem Bedürfnisse des Orts ermäßigt werden.

Endlich kann auch

7) die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs vermindert werden.

8) Wenn auch die Städteordnung in der einen oder andern der damit noch nicht betheiligten Städte mit diesen Modifikationen eingeführt wird, so kann solche doch in ständischer Beziehung beim Stande der Landgemeinen verbleiben, bis sie selbst am Stande der Städte Theil zu nehmen wünscht.

Ich autorisire Sie nun, mit diesen Modifikationen oder auch mit der einen und andern derselben, die revidirte Städteordnung nicht nur in der Stadt Uebigau, welche solche gewünscht hat, sondern auch in den andern, damit noch nicht betheiligten kleinen Städten der Provinz Sachsen, wenn die Kommunen durch hierzu erwählte Deputirte darauf antragen, einführen zu lassen, und die hiernach zu entwerfenden Statuten zu bestätigen.

Sanssouci, den 19. Juli 1840.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

8.

Das öffentliche Aufgebot von Nachlaßmassen zu Gunsten des Fiskus betreffend.

(§. 24. Tit. 16. Th. II. A. L. R.)

Es ist von einigen Gerichten die Ansicht aufgestellt worden, daß das Aufgebot von Nachlaßmassen, welche unbekannten Erben angefallen sind, zu Gunsten des Fiskus (§. 24. Tit. 16. Th. II. des Allg. Landrechts) nicht statt finden könne, wenn die Massen nicht den ganzen Nachlaß enthalten. Diese Ansicht ist mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zu vereinigen. Jede Erbschaft bildet einen Inbegriff von Sachen, Rechten und Verbindlichkeiten (universitas juris); ein Aufgebot der Erben, welches von dem Erbschaftsrichter ausgeht, betrifft daher nicht die einzelnen Gegenstände des Nachlasses, sondern das Erbrecht selbst in seinem ganzen Umfange. Es darf daher das Aufgebot einer Erbschaft von dem kompetenten Nachlaßgerichte um deswillen nicht versagt werden, weil nicht der ganze Nachlaß, sondern nur einzelne Nachlaßstücke zur Stelle sind.

Berlin, den 24. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß der Rheinprovinz.

I. 3368. II. 20. Vol. 4.

9.

Regulativ über die Ausübung des Berg-Regals in der Grafschaft Hohen-Limburg und Herrschaft Rheda.

Zwischen den unterzeichneten Kommissarien des Königlichen Ober-Bergamts für die westphälischen Provinzen zu Dortmund und dem Herrn Kammer-Assessor Schulte, als Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten von Bentheim-Tecklenburg, ist heute, unter beider-

seitigem Vorbehalte höherer Bestätigung, folgendes Regulativ über die Ausübung des Berg-Regals in der Grafschaft Hohen-Limburg und Herrschaft Rheda vereinbart worden.

§. 1. Seine Durchlaucht der Fürst zu Bentheim-Tecklenburg in seiner Eigenschaft als standesherrlicher Besitzer der Grafschaft Hohen-Limburg und der Herrschaft Rheda ist berechtigt, innerhalb dieser Gebiete die dem Berg-Regal unterworfenen Gegenstände sowohl selbst zu benutzen, als auch deren Benutzung Andern zu überlassen.

§. 2. Als Gegenstände des Berg-Regals sind in den gedachten standesherrlichen Gebieten künftig nur diejenigen Mineralien und Gerechtsame anzusehen, welche die allgemeine Gesetzgebung dahin rechnet.

§. 3. Das Recht, die Gewinnung oder Verarbeitung der in der Grafschaft Hohen-Limburg und Herrschaft Rheda vorkommenden, dem Berg-Regal unterworfenen Mineralien Andern zu überlassen, wird durch Bewilligung von Schurfscheinen, Annahme von Muthungen und Ertheilung bergüblicher Verleihungen, sowohl auf noch unverliehene, als auch ins Freie gefallene Lagerstätten und Gerechtsame ausgeübt.

§. 4. Die Ausübung dieser Befugnisse (§. 1 u. 3.) muß nach Anleitung und in den Schranken derjenigen Gesetze und Verordnungen geschehen, welche für den Bergbau und Hüttenbetrieb in der Grafschaft Hohen-Limburg und Herrschaft Rheda gegenwärtig gelten oder künftig erlassen werden möchten.

Jedoch soll die Vorschrift §. 87. Tit. 16. Th. II. des Allgemeinen Landrechts den Unternehmern von Hüttenwerken in beiden standesherrlichen Gebieten von den Besitzern eines in den unmittelbaren Landestheilen belegenen Hüttenwerks nicht entgegengesetzt werden können.

§. 5. Zur Aufrechthaltung obiger Bestimmungen wird jede von Seiner Durchlaucht oder von den Fürstlichen Behörden zu ertheilende Verleihungs-Urkunde über Gegenstände des Bergwerks- oder Hüttenbetriebes in beiden standesherrlichen Gebieten dem Königlichen Ober-Bergamte zu Dortmund Behufs Prüfung ihrer Gesetzmäßigkeit im Entwurfe mitgetheilt und von der höchsten Königlichen Bergbehörde demnächst bestätigt werden.

Zu gleichem Zwecke wird vor Eröffnung eines Bergbaues oder Hüttenbetriebes für eigne Rechnung Seiner Durchlaucht dem gedachten Ober-Bergamte von diesem Vorhaben in Zeiten Anzeige gemacht und auf dessen etwaige Ausstellungen Rücksicht genommen werden.

§. 6. Möchte Seine Durchlaucht, wie zwar nicht zu erwarten, sowohl den Bau, als auch die Verleihung einer nutzbaren, dem Berg-Regal unterworfenen Lagerstätte unterlassen, so steht dem westphälischen Ober-Bergamte, wenn andere Bergbaulustige sich deshalb melden, die Befugniß zu, gedachte Seine Durchlaucht mit Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung aufzufordern:

ob von den obigen Rechten (§. 1 u. 3.) für den vorliegenden Fall Gebrauch gemacht werden solle?

Erfolgt hierauf keine bestimmte Erklärung oder fällt dieselbe verneinend aus, so tritt für einen solchen Fall das Verleihungs-Recht des Staats an die Stelle.

Ueber die Erheblichkeit etwaiger Weigerungsgründe entscheidet die höchste Königliche Bergbehörde.

§. 7. Dagegen bleiben die Rechte der Staatsgewalt und die höhern Regierungsrechte, d. h. die Gesetzgebung, die Gerichtsbarkeit, insbesondere die Anlegung und Führung der Berg-Gegenbücher und Hypothekenbücher über Bergwerks- und Hütten-Eigenthum im Bereiche der Grafschaft Hohen-Limburg und der Herrschaft Rheda, nicht minder die allgemeine und spezielle Beaufsichtigung und Kontrole des Betriebes, sowohl in bergpolizeilicher, als in bergwirthschaftlicher Hinsicht, dem Staate vorbehalten.

§. 8. Demzufolge ist bei dem Betriebe jedes einzelnen Berg- und Hüttenwerks in den gedachten standesherrlichen Gebieten ein von der kompetenten Königlichen Bergbehörde genehmigter Plan zum Grunde zu legen. Der Staat ist berechtigt, durch seine Behörden von dessen Befolgung Kenntniß zu nehmen und willkührliche Abweichungen von dem Betriebsplane nicht zu gestatten.

§. 9. Als Folge der in §. 7. erwähnten Befugnisse steht dem Staate auch das Recht zu, die Rezeß- und Quatembergelder nach den Sätzen der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung vom 29. April 1766, deren Deklarationen und denen in der Grafschaft Mark bestehenden Observanzen,

oder die künftig etwa an deren Stelle tretenden Abgaben von sämmtlichen Berg- und Hüttenwerken in beiden standesherrlichen Gebieten ohne Unterschied zu erheben, auch die für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Prozessen aufkommenden Sporteln einzuziehen, wogegen die dortigen Gewerken, wie sich von selbst versteht, gleiche Rechte mit den Bergwerks- und Hütten-Eigenthümern in den unmittelbaren Landestheilen genießen sollen.

§. 10. Seiner Durchlaucht verbleiben dagegen alle sonstigen Nutzungen des Berg-Regals, namentlich die Gebühren für Schurfscheine, Muthungen und Verleihungen, welche nach den in der Grafschaft Mark üblichen Sätzen angesetzt werden sollen, desgleichen der gesetzliche Bergzehnte, oder die künftig etwa an dessen Stelle tretenden Abgaben, und zwar sowohl in Fällen, wo die Verleihung von Seiner Durchlaucht, als wo dieselbe nach §. 6. ausnahmsweise von dem Staate ausgeht; welche Abgaben jedoch niemals den Betrag der entsprechenden landesherrlichen Abgaben übersteigen dürfen.

§. 11. Sämmtliche, sowohl standesherrliche, als gewerkschaftliche Gruben- und Hütten-Beamte in der Grafschaft Hohen-Limburg und Herrschaft Rheda sollen auf die Wahrnehmung obiger, dem Staate vorbehaltener Rechte mit verpflichtet werden.

§. 12. Die Anstellung dieser Beamten steht Seiner Durchlaucht zu: dieselben bedürfen jedoch zuvor des Nachweises gleicher Qualifikation und demnächst der Bestätigung derjenigen Königlichen Berg-Behörden, von welchen die Anstellung der unmittelbaren Beamten gleicher Kategorie abhängt.

§. 13. Seine Durchlaucht wird sich mit den Staatsbehörden über die auskömmliche Besoldung, d. h. über ein Minimum der Löhne und Remunerationen, dieser Gruben- und Hütten-Beamten vor deren Anstellung verständigen.

§. 14. Den Staatsbehörden steht das Recht zu, pflichtwidrige oder untaugliche Beamte dieser Art, nach vorheriger Rücksprache mit Seiner Durchlaucht unter Beobachtung der für unmittelbare Staatsdiener vorgeschriebenen Formen, aus dem Dienste zu entfernen.

§. 15. Bei Auslegung und Vollziehung der Bestim-

mungen dieses Regulativs dienen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und die sonstigen, bereits ergangenen und ferner ergehenden Landes-Gesetze und Verordnungen, in den Fällen der §§. 9 und 10. aber zunächst die dort erwähnten Provinzial-Gesetze und Observanzen, zur Richtschnur.

§. 16. Wo die dem Staate vorbehaltenen Rechte nicht ausdrücklich den höhern oder höchsten Königlichen Berg-Behörden beigelegt worden sind, werden dieselben für die Grafschaft Hohen-Limburg durch das Königliche Bergamt und Berggericht zu Bochum, für die Herrschaft Rheda aber durch das Königliche Bergamt und Berggericht zu Ibbenbüren ausgeübt.

§. 17. Der Rekurs gegen Anordnungen und Verfügungen der standesherrlichen Behörden und Beamten in administrativen, technischen und polizeilichen Bergwerks- und Hüttensachen geht, wenn der Beschwerdeführer nicht vorzieht, zunächst bei der Standesherrschaft Abhülfe zu suchen, an das westphälische Ober-Bergamt und in weiterer Instanz an das demselben vorgesetzte Ministerium. Hat der Beschwerdeführer sich zunächst an die Standesherrschaft gewendet, so muß dem weitern Rekursgesuche stets die standesherrliche Entscheidung beigefügt werden.

§. 18. Die Korrespondenz in Bergwerks-Angelegenheiten zwischen den Königlichen Berg-Behörden und Seiner Durchlaucht oder Hochdessen Behörden genießt gleiche Portofreiheit, wie die der Königlichen Berg-Behörden unter sich.

§. 19. Möchte Seine Durchlaucht künftig mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ein eigenes standesherrliches Bergamt und Berggericht für die Grafschaft Hohen-Limburg und Herrschaft Rheda errichten wollen, so wird eine nähere Uebereinkunft vorbehalten, und tritt alsdann gegenwärtiges Regulativ, unbeschadet der dem Staate gesetzlich verbleibenden Rechte, außer Kraft.

So geschehen Hagen, den 22. August 1838.

J. v. Ellerts,
Ober-Berg-Rath.

G. Wiesener,
Berggerichts- und Bergamts-Assessor.

C. H. W. Schulte,
Mandatar des regierenden Fürsten von Bentheim-Tecklenburg ꝛc. Durchlaucht.

Vorstehendes Regulativ wird, vorbehaltlich Meiner in separato auszuführenden Ansprüche, auf das Mir nach dem mit dem Königlichen Hause abgeschlossenen Vergleiche d. d. $\frac{\text{30. Oktober 1693}}{\text{7. August 1694}}$ zustehende Bergregal, resp. Berg-Zehntrecht, in dem im Märkischen belegenen Theile der vormaligen Limburger Mark hierdurch genehmigt.

Rheda, den 6. März 1840.

Moritz Casimir,

(L. S.) Fürst zu Bentheim-Tecklenburg.

Das vorstehende Regulativ wird auf Allerhöchsten Befehl und im Namen Seiner Majestät des Königs hierdurch bestätigt.

Berlin, den 22. Juli 1840.

(L. S.)

Der Finanzminister.

Graf von Alvensleben.

10.

Regulativ für die Ausübung des Berg-Regals in der Grafschaft Horstmar.

Zwischen dem unterzeichneten Kommissar des Königlichen Ober-Bergamts für die westphälischen Provinzen zu Dortmund und dem Herrn Kammerdirektor Schmitz, als Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten zu Salm-Horstmar, ist heute, unter beiderseitigem Vorbehalte höherer Bestätigung, nachstehendes Regulativ für die Ausübung des Berg-Regals in der Grafschaft Horstmar vereinbart worden.

§. 1. Seine Durchlaucht der Fürst zu Salm-Horstmar in der Eigenschaft als standesherrlicher Besitzer der Grafschaft Horstmar ist berechtigt, innerhalb dieses Gebietes, alle nach dem Allgemeinen Landrechte und den dasselbe ergänzenden, erläuternden oder abändernden gesetzli-

chen Bestimmungen dem Berg-Regal unterworfenen Gegenstände und Gerechtsame sowohl selbst zu benutzen, als auch Andern zur Benutzung zu überlassen.

Im erstern Falle wird derselbe mit den Unternehmern über die Erstattung der bis dahin erweislich und nützlich aufgewendeten Kosten ein billiges Abkommen treffen.

§. 2. Das Recht, die Benutzung der in der Grafschaft Horstmar vorkommenden, dem Berg-Regal unterworfenen Gegenstände und Gerechtsame Andern zu überlassen, wird durch Bewilligung von Schurfscheinen, Annahme von Muthungen und Ertheilung bergüblicher Verleihungen, sowohl auf noch unverliehene, als auf ins Freie fallende Lagerstätten und Gerechtsame ausgeübt.

§. 3. Die Ausübung der im §. 1 und 2. gedachten Befugnisse muß nach Anleitung und in den Schranken derjenigen Gesetze und Verordnungen geschehen, welche für den Bergbau und Hüttenbetrieb in der Grafschaft Horstmar dermalen gelten oder künftig erlassen werden möchten.

Doch soll die Vorschrift §. 87. Tit. 16. Th. II. des Allgemeinen Landrechts den Unternehmern eines Hüttenwerks in der genannten Grafschaft von den Besitzern eines in den benachbarten unmittelbaren Landestheilen belegenen Hüttenwerkes nicht entgegengesetzt werden können.

§. 4. Zur Aufrechthaltung obiger Bestimmungen wird jede von Sr. Durchlaucht oder von der standesherrlichen Behörde zu ertheilende Verleihungs-Urkunde über Gegenstände des Berg-Regals behufs Prüfung ihrer Gesetzmäßigkeit dem Königl. Ober-Bergamte für die Provinz Westphalen im Entwurfe mitgetheilt und von der höchsten Königlichen Bergbehörde demnächst bestätigt werden.

Zu gleichem Zwecke wird vor der Eröffnung eines für eigene Rechnung Sr. Durchlaucht zu unternehmenden Bergbaues oder Hüttenbetriebes, dem gedachten Ober-Bergamte von diesem Vorhaben in Zeiten Anzeige gemacht, und auf dessen etwaige Ausstellungen Rücksicht genommen werden.

Ueber die Erheblichkeit und gesetzliche Begründung dieser Ausstellungen entscheidet im Wege des Rekurses die höchste Königliche Bergbehörde.

§. 5. Wenn Seine Durchlaucht, wie zwar nicht zu

erwarten, sowohl die Benutzung für eigne Rechnung, als auch die Verleihung einer nutzbaren, dem Berg-Regal unterworfenen Lagerstätte unterlassen möchte, und andere Bergbaulustige sich deshalb meldeten; so ist das Ober-Bergamt befugt, Seine Durchlaucht mit Gestattung einer angemessenen, nicht unter 3 Monaten zu bestimmenden Frist zur Erklärung aufzufordern, ob von den obigen Rechten (§. 1 u. 2.) für den vorliegenden Fall Gebrauch gemacht werden solle.

Erfolgt hierauf keine bestimmte oder eine verneinende Erklärung, so tritt für einen solchen Fall das Verleihungs-Recht des Staats an die Stelle.

Ueber die Erheblichkeit etwaiger Weigerungs-Gründe entscheidet auch hier die höchste Königliche Bergbehörde.

§. 6. Dagegen bleiben die Rechte der Staatsgewalt und die höhern Regierungs-Rechte, d. i. die Gesetzgebung, die Gerichtsbarkeit, insbesondere die Führung des Berg-Gegen- und Hypothekenbuchs über Bergwerks- und Hütten-Eigenthum im Bereiche der Grafschaft Horstmar; desgleichen die allgemeine und spezielle Beaufsichtigung und Kontrole des Betriebes, sowohl in bergpolizeilicher, als in bergwirthschaftlicher Hinsicht, dem Staate vorbehalten.

§. 7. Demzufolge ist bei dem Betriebe jedes Berg- und Hüttenwerkes in der Grafschaft Horstmar ein von der kompetenten Königlichen Bergbehörde genehmigter Plan zum Grunde zu legen.

Der Staat ist berechtigt, durch seine Behörden von dessen Befolgung Kenntniß zu nehmen, und willkührliche Abweichungen von diesem Betriebsplane nicht zu gestatten.

§. 8. Als Ausfluß der im §. 6. erwähnten Befugnisse steht dem Staate auch das Recht zu, Rezeß- und Quatember-Gelder nach den Gesetzen der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung vom 29. April 1766, deren Deklarationen und den in der Grafschaft Mark bestehenden Observanzen, oder statt der Rezeß- und Quatember-Gelder die künftig etwa an deren Stelle tretenden Abgaben von sämmtlichen Berg- und Hüttenwerken in der Grafschaft Horstmar ohne Unterschied, so wie auch die in Prozessen und für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu berechnenden Sporteln zu erheben, wogegen die dortigen Gewerken, wie sich

von selbst versteht, gleiche Rechte mit den Bergwerks- und Hütten-Eigenthümern in den unmittelbaren Landestheilen zu genießen haben.

Die Rezeß- und Quatember-Gelder von Asphalt-Werken sollen nach den für Rasen-Eisenstein-Zechen geltenden Grundsätzen berechnet werden.

§. 9. Seiner Fürstlichen Durchlaucht verbleiben dagegen alle sonstigen Nutzungen des Berg-Regals, insbesondere die nach den in der Grafschaft Mark üblichen Sätzen anzusetzenden Gebühren für Schurfscheine, Muthungen und Verleihungen; desgleichen der gesetzliche Bergzehnte und die künftig etwa an dessen Stelle tretenden Bergwerks-Abgaben, welche übrigens den Betrag der entsprechenden landesherrlichen Abgaben nicht übersteigen dürfen: — alles dieses sowohl dann, wenn die Verleihung von Seiner Durchlaucht, als auch dann, wenn dieselbe nach §. 5. ausnahmsweise von dem Staate ertheilt wird.

§. 10. Sämmtliche, sowohl standesherrliche als gewerkschaftliche Gruben- und Hütten-Beamte in der Grafschaft Horstmar sollen auf die Wahrnehmung der nach obigen Bestimmungen dem Staate vorbehaltenen Rechte mit verpflichtet werden.

§. 11. Die Anstellung dieser Beamten steht Seiner Fürstlichen Durchlaucht zu; dieselben bedürfen jedoch zuvor des Nachweises gleicher Qualifikationen und demnächst der Bestätigung Seitens derjenigen Königlichen Bergbehörden, von welchen die Anstellung der unmittelbaren Beamten gleicher Kategorie abhängt.

§. 12. Seine Durchlaucht wird sich mit den Staatsbehörden über die auskömmliche Besoldung, d. h. über ein Minimum der Löhne und Remunerationen, dieser Gruben- und Hüttenbeamten vor deren Anstellung verständigen, welches Minimum jedoch niemals den Betrag der Besoldungen der in den unmittelbaren Landestheilen angestellten Beamten gleicher Kategorie übersteigen soll.

§. 13. Die Staatsbehörden sind berechtigt, pflichtwidrige oder untaugliche Beamte dieser Art, nach vorheriger Rücksprache mit den standesherrlichen Behörden unter Beobachtung der für unmittelbare Staatsdiener gleicher Kategorie vorgeschriebenen Formen, aus ihrem Dienstverhältnisse zu entfernen.

§. 14. Bei Auslegung und Vollziehung dieses Regulativs dienen die Bestimmungen des Allg. Landrechts und die sonstigen bereits ergangenen und nach ergehenden Landesgesetze und Verordnungen, in den Fällen der §§. 8. und 9. aber zunächst die dort erwähnten Provinzialgesetze und Observanzen, zur Richtschnur.

§. 15. Wo die dem Staate vorhaltenen Rechte nicht ausdrücklich andern Königlichen Bergbehörden beigelegt worden sind, werden dieselben für die Grafschaft Horstmar durch ein näher zu bestimmendes Königliches Bergamt und Berggericht ausgeübt.

§. 16. Der Rekurs gegen Anordnungen und Verfügungen der standesherrlichen Behörden und Beamten in administrativen, technischen oder polizeilichen Bergwerks- oder Hüttensachen geht, wenn der Beschwerdeführer nicht vorzieht, zunächst bei der Standesherrschaft Abhülfe zu suchen, an das Ober-Bergamt für die Provinz Westphalen und in weiterer Instanz an das demselben vorgesetzte Ministerium. Hat der Beschwerdeführer sich zunächst an die Standesherrschaft gewendet, so muß dem weitern Rekursgesuche stets die standesherrliche Entscheidung beigefügt werden.

§. 17. Die Korrespondenz in Bergwerks-Angelegenheiten zwischen den Königlichen Bergbehörden und Seiner Fürstlichen Durchlaucht oder dessen Behörden genießt gleiche Portofreiheit, wie die der Königlichen Bergbehörden unter einander.

§. 18. Möchten Seine Durchlaucht künftig, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, für Sich allein, oder in Gemeinschaft mit andern Standesherrn, ein standesherrliches Bergamt und Berggericht errichten wollen; so wird eine nähere Uebereinkunft vorbehalten, und tritt alsdann gegenwärtiges Regulativ, unbeschadet jedoch der dem Staate gesetzlich verbleibenden Rechte, außer Kraft.

So geschehen Münster am 23. November 1839.

J. von Ellerts,	Schmitz,
Königl. Ober-Bergrath.	Kammer-Direktor, Bevollmächtigter Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten zu Salm-Horstmar.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch von mir genehmigt.

Coesfeld, den 19. März 1840.

Wilhelm Friedrich,

(L. S.) Fürst zu Salm-Horstmar.

Das vorstehende Regulativ wird auf Allerhöchsten Befehl und im Namen Seiner Majestät des Königs hierdurch bestätigt.

Berlin, den 22. Juli 1840.

(L. S.)

Der Finanzminister.

Graf v. Alvensleben.

11.

Regulativ für die Ausübung des Berg-Regals in der Herrschaft Dülmen.

Zwischen dem unterzeichneten Kommissar des Königl. Ober-Bergamts für die westphälischen Provinzen zu Dortmund und dem Herrn Domainenrath v. Noël, als Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht des regierenden Herzogs v. Croy, ist heute, unter beiderseitigem Vorbehalte höherer Bestäugung, nachstehendes Regulativ über die Ausübung des Berg-Regals in der Herrschaft Dülmen vereinbart worden.

§. 1. Sr. Durchlaucht der Herzog v. Croy in der Eigenschaft als standesherrlicher Besitzer der Herrschaft Dülmen ist berechtigt, innerhalb dieses Gebietes alle nach dem Allg. Landrechte und den dasselbe ergänzenden, erläuternden oder abändernden gesetzlichen Bestimmungen dem Berg-Regal unterworfenen Gegenstände und Gerechtsame sowohl Selbst zu benutzen, als auch Andern zur Benutzung zu überlassen. Im erstern Falle wird derselbe mit den Unternehmern über die Erstattung der bis dahin erweislich und nützlich aufgewendeten Kosten ein billiges Abkommen treffen.

§. 2. Das Recht, die Benutzung der in der Herrschaft Dülmen vorkommenden, dem Berg-Regal unterworfenen Gegenstände und Gerechtsame Andern zu überlassen, wird durch Bewilligung von Schurfscheinen, Annahme von Muthungen und Ertheilung bergüblicher Verleihungen sowohl auf noch unverliehene als auf ins Freie fallende Lagerstätten und Gerechtsame ausgeübt.

§. 3. Die Ausübung der im §. 1. und 2. gedachten Befugnisse muß nach Anleitung und in den Schranken derjenigen Gesetze und Verordnungen geschehen, welche für den Bergbau und Hüttenbetrieb in der Herrschaft Dülmen dermalen gelten oder künftig erlassen werden möchten.

Doch soll die Vorschrift §. 87. Tit. 16. Th. II. des Allg. Landrechts den Unternehmern eines Hüttenwerks in der genannten Herrschaft von den Besitzern eines in den benachbarten unmittelbaren Landestheilen belegenen Hüttenwerkes nicht entgegen gesetzt werden können.

§. 4. Zur Aufrechthaltung obiger Bestimmungen wird jede von Sr. Durchlaucht oder von der standesherrlichen Behörde zu ertheilende Verleihungs-Urkunde über Gegenstände des Berg-Regals Behufs Prüfung ihrer Gesetzmäßigkeit dem Königl. Ober-Bergamte für die Provinz Westphalen im Entwurfe mitgetheilt und von der höchsten Königl. Bergbehörde demnächst bestätigt werden. Zu gleichem Zwecke wird vor der Eröffnung eines für eigene Rechnung Sr. Durchlaucht zu unternehmenden Bergbaues oder Hüttenbetriebes dem gedachten Ober-Bergamte von diesem Vorhaben in Zeiten Anzeige gemacht, und auf dessen etwaige Ausstellungen Rücksicht genommen werden.

Ueber die Erheblichkeit und gesetzliche Begründung dieser Ausstellungen entscheidet im Wege des Rekurses die höchste Königl. Bergbehörde.

§. 5. Wenn Se. Durchlaucht, wie zwar nicht zu erwarten, sowohl die Benutzung für eigne Rechnung, als auch die Verleihung einer nutzbaren dem Berg-Regal unterworfenenen Lagerstätte unterlassen möchte, und andere Bergbaulustige sich deshalb meldeten; so ist das Ober-Bergamt befugt, Seine Durchlaucht mit Gestattung einer angemessenen, nicht unter 3 Monaten zu bestimmenden Frist zur Erklärung aufzufordern, ob von den obigen Rechten

(§. 1. 2.) für den vorliegenden Fall Gebrauch gemacht werden solle.

Erfolgt hierauf keine bestimmte oder eine verneinende Erklärung; so tritt für einen solchen Fall das Verleihungsrecht des Staats an die Stelle.

Ueber die Erheblichkeit etwaiger Weigerungsgründe entscheidet auch hier die höchste Königl. Bergbehörde.

§. 6. Dagegen bleiben die Rechte der Staatsgewalt und die höhern Regierungsrechte, d. i. die Gesetzgebung, die Gerichtsbarkeit, — insbesondere die Führung des Berg-Gegen- und Hypothekenbuchs über Bergwerks- und Hütteneigenthum im Bereiche der Herrschaft Dülmen, desgleichen die allgemeine und spezielle Beaufsichtigung und Kontrole des Betriebes, sowohl in bergpolizeilicher als in bergwirthschaftlicher Hinsicht, dem Staate vorbehalten.

§. 7. Demzufolge ist bei dem Betriebe jedes Berg- und Hüttenwerkes in der Herrschaft Dülmen ein von der kompetenten Königl. Bergbehörde genehmigter Plan zum Grunde zu legen.

Der Staat ist berechtigt, durch seine Behörden von dessen Befolgung Kenntniß zu nehmen und willkührliche Abweichungen von diesem Betriebsplane nicht zu gestatten.

§. 8. Als Ausfluß der im §. 6. erwähnten Befugnisse steht dem Staate auch das Recht zu, Rezeß- und Quatembergelder nach den Sätzen der Clev-Märkischen Bergordnung vom 29. April 1766, deren Deklarationen und den in der Grafschaft Mark bestehenden Observanzen oder statt der Rezeß- und Quatembergelder, die künftig etwa an deren Stelle tretenden Abgaben, von sämmtlichen Berg- und Hüttenwerken in der Herrschaft Dülmen ohne Unterschied, sowie auch die in Prozessen und für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu berechnenden Sporteln zu erheben, wogegen die dortigen Gewerken, wie sich von selbst versteht, gleiche Rechte mit den Bergwerks- und Hütten-Eigenthümern in den unmittelbaren Landestheilen zu genießen haben.

Bei Nichtentrichtung der Rezeßgelder fällt das Werk nach näherer Bestimmung des §. 105. Tit. 16. Th. II. des Allg. Landrechts dem Standesherrn zur neuen Verleihung oder eigenen Benutzung, gemäß §. 1. und folgende dieses Regulativs, wieder anheim.

Die Rezeß- und Quatembergelder von Asphalt-Werken sollen nach den für Rasen-Eisenstein-Zechen geltenden Grundsätzen berechnet werden.

§. 9. Sr. Herzoglichen Durchlaucht verbleiben dagegen alle sonstigen Nutzungen des Berg-Regals, insbesondere die nach den in der Grafschaft Mark üblichen Sätzen anzusetzenden Gebühren für Schurfscheine, Muthungen und Verleihungen; desgleichen der gesetzliche Bergzehnte und die künftig etwa an dessen Stelle tretenden Bergwerks-Abgaben, welche übrigens den Betrag der entsprechenden landesherrlichen Abgaben nicht übersteigen dürfen: — alles dieses sowohl dann, wenn die Verleihung von Sr. Durchlaucht, als auch dann, wenn dieselbe nach §. 5. ausnahmsweise von dem Staate ertheilt wird.

§. 10. Sämmtliche, sowohl standesherrliche als gewerkschaftliche, Gruben- und Hüttenbeamte in der Herrschaft Dülmen sollen auf die Wahrnemung der nach obigen Bestimmungen dem Staate vorbehaltenen Rechte mit verpflichtet werden.

§. 11. Die Anstellung dieser Beamten steht Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu; dieselben bedürfen jedoch zuvor des Nachweises gleicher Qualifikation und demnächst der Bestätigung Seitens derjenigen Bergbehörden, von welchen die Anstellung der unmittelbaren Beamten gleicher Kategorie abhängt.

§. 12. Se. Durchlaucht wird sich mit den Staatsbehörden über die auskömmliche Besoldung, d. h. über ein Minimum der Löhne, Remunerationen, dieser Gruben- und Hüttenbeamten vor deren Anstellung verständigen, welches Minimum jedoch niemals den Betrag der Besoldungen der in den unmittelbaren Landestheilen angestellten Beamten gleicher Kategorie übersteigen soll.

§. 13. Die Staatsbehörden sind ermächtigt, pflichtwidrige oder untaugliche Beamte dieser Art, nach vorheriger Rücksprache mit den standesherrlichen Behörden, unter Beachtung der für unmittelbare Staatsdiener gleicher Kategorie vorgeschriebenen Formen, aus ihrem Dienstverhältnisse zu entfernen.

§. 14. Bei Auslegung und Vollziehung dieses Regulativs dienen die Bestimmungen des Allg. Landrechts

und die sonstigen bereits ergangenen und noch ergehenden Landes-Gesetze und Verordnungen, in den Fällen der §§. 8. und 9. aber zunächst die dort erwähnten Provinzialgesetze und Observanzen, zur Richtschnur.

§. 15. Wo die dem Staate vorbehaltenen Rechte nicht ausdrücklich andern Königlichen Bergbehörden beigelegt worden sind, werden dieselben für die Herrschaft Dülmen durch ein näher zu bestimmendes Königliches Berggericht ausgeübt.

§. 16. Der Rekurs gegen Anordnungen und Verfügungen der standesherrlichen Behörden und Beamten in administrativen, technischen oder polizeilichen Bergwerks- oder Hüttensachen geht, wenn der Beschwerdeführer nicht vorzieht, zunächst bei der Standesherrschaft Abhülfe zu suchen, an das Ober-Bergamt für die Provinz Westphalen und in weiterer Instanz an das demselben vorgesetzte Ministerium.

Hat der Beschwerdeführer sich zunächst an die Standesherrschaft gewendet, so muß dem weitern Rekursgesuche stets die standesherrliche Entscheidung beigefügt werden.

§. 17. Die Korrespondenz in Bergwerks-Angelegenheiten zwischen den Königl. Bergbehörden und Sr. Herzoglichen Durchlaucht oder dessen Behörden genießt gleiche Portofreiheit, wie die der Königl. Bergbehörden unter einander.

§. 18. Möchte Seine Durchlaucht künftig mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, für Sich allein oder in Gemeinschaft mit andern Standesherren ein standesherrliches Bergamt und Berggericht errichten wollen; so wird eine nähere Uebereinkunft vorbehalten, und tritt alsdann gegenwärtiges Regulativ, unbeschadet jedoch der dem Staate gesetzlich verbleibenden Rechte, außer Kraft.

So geschehen Bochum am 11. Dezember 1839.

J. von Ellerts,
Königl. Ober-Bergrath.

Ludwig von Noël,
Domainenrath und Bevollmächtigter Seiner Durchlaucht des regierenden Herzogs von Croy.

Theodor Heine,
Berggerichts-Sekretair.

Vor-

Vorstehendes Regulativ für die Ausübung des Berg-Regals in der Standesherrschaft Dülmen wird seinem ganzen Inhalte nach hiermit genehmigt.

Urkundlich meiner Unterschrift und des beigedruckten Herzoglichen Insiegels.

Dülmen, den 14. März 1840.

Alfred,

(L. S.) Herzog von Croy.

Das vorstehende Regulativ wird auf Allerhöchsten Befehl und im Namen Sr. Majestät des Königs hierdurch bestätigt.

Berlin, den 22. Juli 1840.

(L. S.)

Der Finanzminister.

Graf v. Alvensleben.

B.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

12.

In baupolizeilichen Angelegenheiten findet der Rechtsweg nicht Statt.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 15. v. Mts., betreffend den von der dortigen Königl. Regierung erhobenen Kompetenz-Konflikt in Sachen des Bauers N. zu N. wider den Magistrat daselbst, hierdurch eröffnet, daß der Justizminister, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern und der Polizei, den erhobenen Kompetenz-Konflikt für begründet erachten muß.

Der Kläger behauptet zwar, daß er und seine Vorfahren sich länger als 50 Jahre im ungestörten Besitze des Vorbaues befunden, dessen Wegnahme von der Polizeibehörde angeordnet worden, allein diese Behauptung ist nicht geeignet, den Rechtsweg gegen die polizeiliche Verfügung zu rechtfertigen. Dazu gehört nach §. 38. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 ein spezieller Rechtstitel, vermöge dessen der Kläger das der durch die Polizei-Verfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegenstehende Recht gültig erworben zu haben behauptet, wogegen im vorliegenden Falle der N. die Verjährung nicht für den Erwerb eines Widerspruchsrechts gegen die polizeiliche Verfügung, sondern nur für den Erwerb des Eigenthumsrechts

an dem Vorbau anführt. Aus diesem Eigenthumsrecht aber kann ein zur richterlichen Kognition geeigneter Anspruch nach §. 40. a. a. O. nicht hergeleitet werden.

Das Kollegium hat hiernach das Erforderliche wegen Reposition der Akten, unter Niederschlagung der Kosten, und wegen Benachrichtigung der Parteien, zu verfügen.

Berlin, den 24. September 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

13.

Ueber die Wirkung der während einer Reise des Verklagten in dessen Wohnung erfolgten Insinuation der ersten Vorladung.

(§§. 20. 21. 36. Tit. 7. und §. 15. Tit. 27. Th. I. A. G. O.)

Auf den Bericht vom 18. Mai d. J., in der Rechtssache des S. wider die L.schen Eheleute, wird dem Königl. Oberlandesgerichte eröffnet, daß der Justizminister die in jener Angelegenheit von dem Justizkommissarius N. geführte Beschwerde für begründet erachtet.

Das Sachverhältniß ist folgendes.

Auf den Grund der gerichtlichen Schuldurkunde vom 19. Juli 1838 stellte der S. durch seinen Bevollmächtigten, Justizkommissarius N., unterm 23. November 1838 bei dem dortigen Stadtgerichte eine Mandatsklage gegen die früher in X., jetzt angeblich daselbst wohnhaften Eheleute L. auf Höhe von 500 Thlr. nebst Zinsen an. Das Mandat wurde unterm 27. desselben Monats an beide Verklagte, für jeden derselben in einem besonders ausgefertigten Exemplare, erlassen.

Gleichzeitig ward auf den Antrag des Klägers die Beschlagnahme des L.schen Mobiliars im Wege des Arrestes verfügt. Auch ist nach der nicht widersprochenen Behauptung des Bittstellers auf die Klage die arrestatorische Be-

schlagnahme mehreren in X. befindlichen L.schen Silberzeuges verfügt, und demnächst auch dieser Arrest für justifizirt erachtet worden.

Am 30. November 1838 erfolgte die Insinuation des Mandats für die Ehefrau L. an diese in Person in der laut Kontrakts vom 13. September 1838 in ihrem Namen durch den Kaufmann W. gemietheten Wohnung, die des Mandats für den Ehemann dagegen, wegen seiner Abwesenheit, an die Ehefrau. Die Letztere erhob darauf Einwendungen gegen das an sie gerichtete Mandat, und erklärte dabei,

> daß ihr Ehemann seit dem September 1838 in Geschäften nach London verreiset sei, daher sie um eine Frist zur Herbeischaffung von Vollmacht und Information bitte.

Die von der L. für ihre Person gegen das Mandat gemachten Einwendungen sind rechtskräftig verworfen worden.

Als von Seiten des Klägers demnächst die Exekution aus dem Mandate gegen die beiden L.schen Eheleute in die sämmtlichen mit Arrest belegten Sachen nachgesucht wurde, wies das Stadtgericht diesen Antrag unterm 26. Februar v. J. zurück. Auf die darüber geführte Beschwerde hat das Königl. Oberlandesgericht die Zurückweisung durch die Verfügung vom 3. September deff. Jahres bestätigt.

Der Verkauf der daselbst in Beschlag genommenen Sachen ist zwar später, am 2. Oktober 1839, auf den Antrag des Klägers, im Einverständniß der verehelichten L., von dem Stadtgerichte verfügt, und die Auktionslosung mit 205 Thlr. — Sgr. 3 Pf. zum stadtgerichtlichen Depositorium genommen worden. Die Auszahlung dieser Summe an den Kläger aber hat das Stadtgericht in der Resolution vom 22. November v. J. verweigert, und das Königl. Oberlandesgericht die hierüber geführte Beschwerde durch die Verfügung vom 23. Januar d. J. zurückgewiesen. Von dem Justizkommissarius N. ist nunmehr darauf angetragen worden,

> sowohl die Auszahlung der im Depositorium befindlichen Auktionslosung, als auch den Verkauf des in X. in Beschlag genommenen Silberzeuges zu veranlassen.

Dieser Antrag ist vollkommen gerechtfertigt.

1. Zuvörderst ist keine Veranlassung, mit dem Königl. Oberlandesgericht anzunehmen, daß der L. schon zur Zeit der Mandatsklage latitirt habe. Vielmehr geht aus der wiederholten Angabe seiner Ehefrau, daß er in Geschäften nach London verreiset sei, mit genügender Sicherheit hervor, daß L. sich nur temporair von N. abwesend befunden, und, abgesehen von dieser Reise, mit seiner Ehefrau ein und dasselbe Domizil und dieselbe Wohnung gehabt hat.

Auch der von einem Dritten Namens der Ehefrau L. geschlossene Miethskontrakt vom 13. September 1838 widerlegt diese Annahme nicht.

2. Die während der temporairen Abwesenheit des L. in Gemäßheit der §§. 20. und 21. Tit. 7. der Prozeß-Ordnung in seiner Behausung erfolgte Insinuation des Mandats begründet gegen ihn das Kontumazial-Verfahren. Dies rechtfertigt sich durch folgende Gründe.

a. Die §§. 20. und 21. a. a. O. bestimmen, wie die Insinuation einer Vorladung geschehen muß, um auch gegen einen zur Zeit der Insinuation von seinem Wohnorte abwesenden Verklagten eventuell in contumaciam verfahren zu können. Diese Vorschriften gelten namentlich auch für die erste Vorladung im Prozesse, da in dieser Beziehung im Gesetze keine Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift gemacht, und der Richter eine solche Unterscheidung in das Gesetz hinein zu legen nicht befugt ist. Auf die solchen ersten Vorladungen gleich zu achtenden Mandate finden dieselben daher ebenfalls Anwendung.

b. Die Regel, daß auch gegen den Abwesenden bei gehörig geschehener Insinuation das Kontumazial-Verfahren eintritt, wird durch die Wiederholung in den §§. 36. Tit. 7. und §. 15. Tit. 27. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung bestätigt und durch das Prinzip motivirt, wonach jeder gute Hausvater und ordentliche Geschäftsmann, wenn er sich auf längere Zeit von Hause entfernt, Vorkehrungen treffen muß, damit eine auf die §§. 20. und 21. Tit. 7. der Prozeß-Ordnung bestimmte Art insinuirte Vorladung zeitig genug in seine oder seines Bevollmächtigten Hände gelange.

c. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen darüber, wie der Richter sich von der Abwesenheit des Vorzuladenden Ueberzeugnng zu verschaffen habe, und von welcher Dauer die Abwesenheit sein müsse, um berücksichtigt zu werden. Dergleichen Bestimmungen aber würden zur Beseitigung sonst unvermeidlicher Zweifel unfehlbar getroffen worden sein, wenn die Vorschriften der §§. 20. und 21. auf den Fall der Abwesenheit des Vorzuladenden von seinem Wohnorte keine Anwendung finden sollten.

d. Aus der Anwendung des Kontumazialverfahrens kann allerdings der Nachtheil entstehen, daß wider die Abwesenden unbegründete, ja vielleicht ganz betrügliche Ansprüche durch Erkenntniß festgestellt werden. Allein abgesehen von der Seltenheit solcher nicht ganz vermeidlichen Fälle trifft auch der Schade den Abwesenden nicht unverschuldet, wenn er es versäumt hat, seiner zu b. gedachten Verpflichtung nachzukommen.

Zu einem viel größeren und ganz unverschuldeten Nachtheil für die Gläubiger würde es dagegen führen, wenn durch die Ausschließung des Kontumazialverfahrens gegen Abwesende es ränkevollen Schuldnern möglich gemacht würde, durch temporäre Entfernung von ihrem Wohnorte die Rechtsverfolgung gegen sie ihren Gläubigern zu erschweren oder vielleicht gar ganz zu vereiteln.

3. Seit dem Tage der Insinuation des Mandats für den L. ist eine längere als Jahresfrist abgelaufen, ohne daß von Seiten des L. Einwendungen gegen das Mandat erhoben worden wären, das letztere hat daher längst die Rechtskraft beschritten, und es kann daraus unbedenklich die Exekution in die vorhandene Auktionslosung und das in Beschlag genommene Silberzeug vollstreckt werden, so daß es des von dem Königl. Oberlandesgericht und dem dortigen Stadtgericht verlangten Nachweises des Eigenthums der Ehefrau L. an dem verkauften Mobiliar und dem Silberzeuge nicht bedarf.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht das Stadtgericht daselbst anzuweisen, dem Antrage des Bittstellers auf Auszahlung der Auktionslosung der 205 Thlr. — Sgr. 3 Pf. und Verkauf des Silberzeuges zu willfahren.

Sollten dieser Anweisung noch besondere faktische Bedenken entgegen stehen, so ist darüber zuvörderst zu berichten.

Berlin, den 21. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.

I. 2402. J. 20.

14.

Untergerichte sind nicht befugt, auf Requisition anderer Gerichte Insinuationen an Eximirte zu bewirken und Exekutionen gegen dieselben zu vollstrecken.

(§§. 4. u. 25. Tit. 7., §. 3. Tit. 21., §. 27. Tit. 24., §§. 30. ff. Tit. 29. u. Anh. §. 151. Proz. Ordn.)

---

a.

Der Civil-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu N. hat sich in der dort schwebenden Prozeßsache des F. wider den von K. bei uns darüber beschwert, daß das Land- und Stadtgericht zu N. seiner Requisition vom 23. Februar d. J., **gegen den Verklagten**, welcher nach letzterem Orte verzogen ist, wegen des Klägers Forderung von 53 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. und 7 Thlr. 12 Sgr. Gerichtskosten die Exekution zu vollstrecken, nicht nachgekommen ist, sondern nur die Zahlungsaufforderung erlassen, **dagegen sich zur Exekutionsvollstreckung nicht ermächtigt gehalten**, sondern anheimgestellt habe, uns erst deshalb zu requiriren.

Das gedachte Oberlandesgericht giebt uns in dieser Beschwerde vom 22. Mai zugleich zu erkennen, wie es bei jener unmittelbaren Requisition des Gerichts zu N. vorausgesetzt habe, daß wir die Untergerichte unsers Departements gemäß Reskripts Ew. Exzellenz vom 22. Februar 1837 (Jahrb. Bd. 49. S. 229) unter Num. 4. angewiesen haben würden, eingehenden Requisitionen ohne unsere Mitwirkung zu entsprechen. Dieses Reskript ist zwar unsern Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht, wir

haben aber der hier bezeichneten Stelle gar nicht die Wirkung beigelegt, welche das gedachte Königl. Oberlandesgericht daraus herzuleiten glaubt, namentlich, daß dadurch die Gerichte ermächtigt worden, Insinuationen an Eximirte und Exekutionen gegen diese durch die nächsten Untergerichte eines fremden Departements unmittelbar bewirken zu lassen. Jenes Reskript, welches auch der allgemeinen Verfügung Ew. Exzellenz vom 14. November 1839 (Jahrb. Bd. 54. S. 377) angehängt ist, und nur die Verminderung der Ausgaben für Büreaubedürfnisse durch Vereinfachung des Geschäftsganges bezweckt, scheint durch die betreffende Stelle lediglich allgemein ein Verfahren eingeführt zu haben, welches nach §§. 4. und 25. Tit. 7. der Proz. Ordnung schon der Vereinigung der Landes-Justiz-Kollegien angrenzender Departements anheim gestellt war, daß nämlich Untergerichte des einen Departements die von dem andern wegen Insinuationen von Vorladungen und Verfügungen an Gerichtseingesessene ihres Bezirks ergehenden Aufträge ohne weitere Rücksprache mit dem Obergerichte der Provinz gegenseitig befolgen sollen, so wie denn die unmittelbare Requisition des Unterrichters wegen Vollstreckung der Exekutionen gegen seine Jurisdiktionseingesessenen schon im §. 27. Tit. 24. a. a. O. vorgeschrieben ist. Daß aber das mehrgedachte Reskript die Umgehung der Obergerichte bei Insinuationen von dergleichen Vorladungen und Verfügungen an Personen, welche von der Jurisdiktion der Untergerichte ausgenommen und jenen unterworfen, und eben so bei Exekutionsvollstreckungen gegen solche Eximirte habe anordnen wollen, scheint uns aus mehrfachen Gründen nicht einzuleuchten. Denn einmal würde eine solche Anordnung nicht gelegentlich in einem bloß die Ersparung von Ausgaben betreffenden Reskripte getroffen sein. Sodann erwähnt Ew. Exzellenz hohe Verfügung vom 12. März 1839 (Jahrb. Bd. 53. S. 108) ausdrücklich, daß die Vorschrift des §. 4. Tit. 7. der Proz. Ordnung, wonach die Insinuation an Parteien, welche außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen, durch Requisition ihrer ordentlichen Gerichtsobrigkeit bewirkt werden soll, nicht aufgehoben sei. Demnächst würde sich die vom Königl. Oberlandesgericht zu N. beliebte Interpretation des Re-

skripts vom 22. Februar 1837 nicht füglich mit den Vorschriften der hohen Verfügung vom 26. Dezember 1836 (Jahrb. Bd. 48. S. 461), wonach die Kreis-Justizräthe, als Organe des Obergerichts, bei Vorladungen eximirter Zeugen, ihre Autorität interponiren sollen, ferner mit der hohen Verfügung vom 1. September 1834 (Jahrb. Bd. 44. S. 111), wonach diese selbst in Sachen, in denen sie erkannt haben, ohne Auftrag des Obergerichts ihres Departements keine Exekution vollstrecken dürfen, noch mit der Bestimmung des §. 151. des Anhangs, daß der Richter der Konvention, der mittelst Requisition des ordentlichen Richters des Wiederbeklagten sein Erkenntniß in reconventione vollstrecken dürfe, vereinigen lassen. Wir glauben kaum erwähnen zu dürfen, daß da, wo die Allg. Ger. Ordnung selbst und deren Anhang Tit. 2. Th. I., oder z. B. in Ansehung des Kostenpunkts (§. 3. Tit. 21. Th. I.), oder des schleunigen Arrests (§§. 30. ff. Tit. 29. ebendf.), oder die Kriminal-Ordnung in Untersuchungssachen Ausnahmen von der Regel machen, auch diese Ausnahmen anerkannt werden müssen, dadurch aber die letztere eben bestärkt wird.

Ew. Exzellenz sehen wir uns aber, da ein Landes-Justiz-Kollegium jene von unserer Absicht abweichende Deutung dem Reskripte vom 22. Februar 1837 gegeben hat, zu der Bitte genöthigt, hochgneigtest uns zu bescheiden, ob diese die richtige ist, oder durch letzteres in der Bestimmung des Gerichtsstandes der Eximirten nichts neues habe eingeführt werden sollen.

Wäre die Ansicht des Oberlandesgerichts zu N. die richtige, so würde daraus die anscheinend nicht zu vertheigende Anomalie folgen,

daß ein Untergericht zwar das ihm vorgesetzte Obergericht um die Exekution gegen einen Eximirten dieses Obergerichts bitten müßte;

daß dagegen ein Untergericht wegen der Exekution gegen einen Eximirten ein auswärtiges Obergericht vorbeigehen dürfte.

Königsberg, den 16. Juni 1840.

Das Oberlandesgericht.

b.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird bei Mittheilung einer Abschrift des Berichts des Oberlandesgerichts zu Königsberg vom 16. v. M. eröffnet, daß der Justizminister den in demselben aufgestellten Ansichten des letztgenannten Kollegiums überall beitritt.

Nach denselben ist daher für die Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 17. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.
I. 3071. K. 9.

15.

Requisitions-Verfahren mit den Großherzoglich Badenschen Gerichtsbehörden.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 22. November 1834 (Jahrbücher Bd. 44. S. 358) ist in Bezug auf das Requisitions- und Insinuations-Verfahren mit den Gerichtsbehörden in den deutschen Bundesstaaten unter Num. 2 und 3. bestimmt worden:

„Num. 2. daß in Ansehung der übrigen preußischen „Provinzen (d. i. außer der Rheinprovinz) die ge„richtlichen Requisitionen und Insinuationen auswär„tiger Staaten durch jedes Obergericht für sei„nen Bezirk befördert und besorgt werden sollen, und „daß dagegen auch
„Num. 3. die diesseitigen Requisitionen „an Gerichtsbehörden in den deutschen Bun„desstaaten durch unmittelbare Korrespon„denz mit den auswärtigen Gerichtsbehör„den zu befördern sind."

Die Bestimmung zu 3. hat einem Großherzoglich Badenschen Obergerichte Veranlassung zu dem Antrage gegeben, daß die Requisitionen der diesseitigen Untergerichte nicht unmittelbar, sondern vielmehr, wie dies bei Requi-

sitionen der Badenschen Untergerichte an diesseitige Behörden geschieht, durch Vermittelung des vorgesetzten Obergerichts des requirirenden Untergerichts erfolge.

Da bei Erlaß der gedachten Bestimmung nicht beabsichtigt worden war, die Konvention mit dem Großherzogthum Baden vom 27. Oktober 1819 (Jahrbücher Bd. 14. S. 197) in dieser Beziehung abzuändern, so werden sämmtliche Untergerichts-Behörden (mit Ausschluß derer in der Rheinprovinz) hierdurch angewiesen, die an Großherzoglich Badensche Gerichte gerichteten Requisitionen durch Vermittelung ihrer respektiven Obergerichte befördern zu lassen, dagegen aber auch ihrerseits nur solche Requisitionen zu erledigen, welche ihnen durch ihre resp. Obergerichte von den Badenschen Behörden zugehen.

Das Königliche Kammergericht und die Königlichen Obergerichte haben derartige Requisitionen durch die in der Konvention vom 27. Oktober 1819 bezeichneten Großherzoglichen Hofgerichte zu Meersburg, Freyburg, Rastadt und Mannheim zur Erledigung zu bringen.

Berlin, den 15. August 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
die Gerichtsbehörden, mit Ausnahme
derer in der Rheinprovinz.

I. 3319. Requis. 49.

16.

Requisitions-Verfahren mit den Großherzoglich Luxemburgischen Behörden.

Mit dem Gouvernement des Großherzogthums Luxemburg, welches eine von dem Königlich Niederländischen Gouvernement getrennte, unter unmittelbarer besonderer Leitung Sr. Majestät des Königs Großherzogs stehende Verwaltung bildet, sind Behufs Gestattung einer direkten Kommunikation in Requisitions-Sachen zwischen den Preußischen und den Gerichtsbehörden des Großherzogthums von dem diesseitigen Königlichen Ministerium der auswärtigen An-

gelegentlichen Verhandlungen angeknüpft werden. Diese Verhandlungen haben dahin geführt, daß das Großherzogliche Gouvernement, unter Voraussetzung diesseitiger Reciprocität, den dortigen Behörden die Anweisung ertheilt hat,

unmittelbare Requisitionen und sonstige Mittheilungen der diesseitigen Civil- und Militair-Gerichtsbehörden entgegen zu nehmen und denselben innerhalb der gesetzlichen Grenzen Folge zu geben.

Ausgenommen sind jedoch von dieser Anweisung die Fälle, wo die Auslieferung von Individuen begehrt wird, welche sich der wegen begangener Verbrechen wider sie verhängten Strafe oder der wegen Verdachts einer verbrecherischen Handlung gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen haben; es soll indeß auch in diesen Fällen der General-Staats-Anwalt in Luxemburg ermächtigt sein,

das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, auf unmittelbare Requisitionen wenigstens sofort vorläufig ermitteln und verhaften zu lassen.

Indem die Gerichtsbehörden der gesammten Monarchie hiervon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben zugleich die Anweisung, auch ihrerseits unmittelbare Requisitionen der Königlich Niederländischen Großherzoglich Luxemburgischen Civil- und Militair-Gerichtsbehörden anzunehmen, und so weit solches nach der bestehenden Gesetzgebung und Verfassung zulässig ist, denselben bereitwillig zu entsprechen.

Dabei wird den Gerichtsbehörden zu ihrer Nachachtung Folgendes eröffnet:

1. Die an die Behörden des Großherzogthums zu erlassenden Requisitionen dürfen in der Rheinprovinz nur von dem General-Prokurator und den Ober-Prokuratoren, in den übrigen Theilen der Monarchie aber nur von den Obergerichten ausgehen, an welche sich daher die Untergerichts-Behörden in vorkommenden Fällen zu wenden haben.

2. Was die Requisitionen um Auslieferung von Verbrechern betrifft, so ist es, da im Großherzogthum zur Zeit noch die französische Kriminalgerichts-Prozedur besteht, erforderlich, daß nicht nur in Ansehung der Form solcher Requisitionen ganz dasselbe Verfahren, wie nach Belgien, Frankreich und dem Königreiche der Niederlande hin, auf

Grund der Reskripte vom 26. Oktober, so wie 9. und 26. November 1836 (Jahrbücher Bd. 48. S. 498—506), so wie vom 11. Mai 1834 (ebendas. Bd. 43. S. 664, 665) beobachtet, sondern auch neben der unmittelbaren Requisition gleichzeitig, nach Maaßgabe der eben angeführten Reskripte, beziehungsweise die Mitwirkung der Königlich Preußischen Mission im Haag, oder des diesseitigen Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, je nach der Lage des diesseitigen requirirenden Obergerichts diesseits oder jenseits der Elbe, in Anspruch genommen wird.

Berlin, den 29. August 1840.

Der Justizminister.

Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden der Monarchie.

I. 3820. Requis. 48. Vol. 2.

17.

Die Revisions-Kollegien haben, gleichzeitig mit der Uebersendung der erforderlichen Ausfertigungen und Abschriften von Urteln an die betreffende General-Kommission, eine vollständige Ausfertigung des Erkenntnisses an einen der Deputirten von Litis-Konsorten, Abschrift des Urtels-Tenors aber an die anderen Deputirten auszuhändigen.

Nach einer Anzeige der General-Kommission in N. hat das Königliche Revisions-Kollegium sich bisher darauf beschränkt, mit den für die Akten der gedachten Behörde bestimmten Abschriften der Appellations-Erkenntnisse nur die den Partheien zuzustellenden Exemplare derselben ausfertigen zu lassen, es dagegen abgelehnt, außer diesen auch die Urtels-Abschriften für die Stellvertreter der Partheien und die Abschriften des Urtels-Tenors für die einzelnen Litis-Konsorten beizufügen.

Dies Verfahren entspricht jedoch den §§. 1 und 3. der Verordnung vom 5. Mai 1838 (Ges. Samml. S. 223)

eben so wenig, als es der Bestimmung unter Num. 47. der Instruktion vom 7. April v. J. (Ges. Samml. S. 151) gemäß ist, nach welcher die erforderlichen Ausfertigungen und Abschriften sämmtlich versiegelt zu dem Zwecke versendet werden sollen, damit jeder Zeitaufwand vermieden und die Insinuation sofort verfügt werden könne, was nicht möglich sein würde, wenn erst späterhin und nach Zustellung der Erkenntniß-Ausfertigungen an einen Litis-Konsorten die Abschriften des Urtels-Tenors angefertigt und deren Insinuation an die andern Streitgenossen angeordnet werden sollte; nicht zu gedenken, daß unter diesen Umständen eine sehr verschiedene Berechnung der Fristen zur Einlegung weiterer Rechtsmittel eintreten müßte.

Das Königliche Revisions-Kollegium wird deshalb angewiesen, den in den gesetzlichen Vorschriften begründeten Anträgen der General-Kommission gemäß zu verfahren; im Uebrigen aber darauf aufmerksam gemacht, daß es in dem Falle, wenn Litis-Konsorten Deputirte aus ihrer Mitte bestellt haben, genügt, die vollständige Ausfertigung des Erkenntnisses einem dieser Deputirten, den andern aber Abschriften des Urtels-Tenors zu behändigen, mithin nicht erforderlich ist, auch die Litis-Konsorten selbst, welche die Deputirten gewählt hatten, noch anderweit auf die vorgeschriebene Weise vom Ausfalle des Erkenntnisses zu benachrichtigen.

Es folgt dies aus der Vorschrift des §. 3. Buchst. a. der Verordnung vom 5. Mai 1838 und dem bei Bestellung von Deputirten unterliegenden Zweck der Vereinfachung des Prozeßganges und der Ersparung von Kosten, so daß es einer ausdrücklichen Bevollmächtigung der Deputirten zur Empfangnahme des Erkenntnisses nicht einmal bedürfen möchte, da eine solche im §. 4. a. a. O. nur für Stellvertreter der Partheien vorgeschrieben ist, mit denen die aus der Mitte mehrerer Litis-Konsorten bestellten Deputirten keinesweges in gleicher Kategorie stehen. Ueberdies pflegen die bei Gemeinheitstheilungen und sonstigen Auseinandersetzungssachen nach §§. 75 und 77. der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Ges. Samml. S. 174) für die Deputirten der Interessenten ausgestellten Vollmachten ohnehin schon auf Abwartung der Publikations-Termine,

wenn dergleichen nöthig sein sollten, Empfangnahme der Erkenntnisse und Anmeldung etwaiger Rechtsmittel gerichtet zu sein, und wird sich daher jedes Bedenken gegen jene Ansicht von selbst heben, event. aber von der General-Kommission — wozu dieselbe angewiesen ist — Bedacht genommen werden, die resp. Vollmachten in angedeuteter Weise ausdehnen zu lassen.

Daß übrigens dem einen Deputirten die Ausfertigung des Erkenntnisses zugestellt wird, und die übrigen hiervon unter Mittheilung einer Abschrift der Urtelsformel benachrichtigt werden müssen, ergiebt sich aus dem Zusammenhange, in welchem der Schlußsatz des §. 3. a. a. O. mit den kurz vorhergehenden Bestimmungen desselben Paragraphen steht, wonach man als unzweifelhaft annehmen darf, daß die Zustellung des Erkenntnisses an mehrere Deputirte in derselben Weise erfolgen muß, wie sie für mehrere Litiskonsorten vorgeschrieben ist.

Berlin, den 9. September 1840.

Der Justizminister.
In Vertretung
Ruppenthal.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung
v. Meding.

An
das Königl. Revisions-Kollegium zu N.

Abschrift obiger Verfügung zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 9. September 1840.

Der Justizminister.
In Vertretung
Ruppenthal.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung
v. Meding.

An
sämmtliche General-Kommissionen, Revisions-Kollegien, die vier Preuß. Regierungen, die Justiz-Deputationen zu Marienwerder und Königsberg, und die Regierung zu Frankfurt.

I. 4509. E 40. Vol. 3.

18.

Auf die Strafen wegen frevelhaften Leugnens darf in den im Civilprozesse ergehenden Erkenntnissen zweiter und dritter Instanz nicht erkannt werden.

(A. G. O. I. 14. §. 3. Num. 4. I. 23. §. 52. Num. 5.)

a.

Unter Rücksendung der mit dem Berichte vom 17. Juli d. J., in der Prozeßsache des N. wider seine Ehefrau, eingereichten Akten wird dem Königl. Oberlandesgerichte eröffnet, daß der in dem Berichte des Kollegiums vom 3. Juli d. J. angezeigte Kompetenzzweifel für den vorliegenden Fall dadurch erledigt ist, daß auf den Grund der beifolgenden Allerh. Ordre vom 1. d. Mts. der zweite Senat des Oberlandesgerichts in Glogau über das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung erkennen soll, welches von dem N. gegen die Strafbestimmung ergriffen ist, die der zweite Senat des Königl. Oberlandesgerichts, wegen frevelhaften Leugnens, in ein Erkenntniß zweiter Instanz in dieser Civilsache aufgenommen hat.

Das Königl. Oberlandesgericht hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Die entstandene Verlegenheit würde vermieden worden sein, wenn der zweite Senat seine Entscheidung auf die Hauptsache beschränkt und wegen des frevelhaften Leugnes die Einleitung der fiskalischen Untersuchung der kompetenten Abtheilung des Königl. Oberlandesgerichts überlassen hätte.

Dies wäre das allein richtige Verfahren gewesen.

Denn wenn gleich hierüber eine ausdrückliche Vorschrift nicht besteht, und es keinem Bedenken unterliegt, daß im Civilprozeß der Richter erster Instanz auf die Strafen des frevelhaften Leugnens, wenn er sie anwendbar findet, erkennen darf, und daß alsdann über das dagegen eingelegte Rechtsmittel eventuell zugleich mit der Hauptsache entschieden wird, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß der Richter der zweiten Instanz, gegen dessen Urtel in der Hauptsache nur die Revision und die Nichtigkeitsbeschwerde, und beide auch nur unter gewissen Bedin-

dingungen, statt finden, eben so wenig, wie ein dritter Richter befugt ist, in sein Erkenntniß eine Bestimmung aufzunehmen, gegen welche unbedingt, auch wenn die Entscheidung der Hauptsache nicht angefochten wird, ein Rechtsmittel, und zwar das der weiteren Vertheidigung, also wieder nur ein Rechtsmittel zweiter Instanz, zulässig ist. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß, wenn in erster Instanz das frevelhafte Leugnen nicht gerügt worden, oder wenn eine Parthei sich desselben erst in den folgenden Instanzen schuldig gemacht hat, die Richter der höheren Instanzen auf die Strafe des Leugnens nicht erkennen, vielmehr die Einleitung der fiskalischen Untersuchung wider den Lügner dem kompetenten Gericht überlassen müssen.

Dies ist für künftige Fälle zu beachten.

Berlin, den 9. September 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.

I. 4371. P. 63.

---

b.

Ich habe unter den am 5. v. Mts. von Ihnen vorgetragenen Umständen nichts dagegen zu erinnern, daß die Entscheidung über das von dem N. eingelegte Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung gegen das in seinem Ehescheidungs-Prozesse beim zweiten Senat des Oberlandesgerichts zu N. unterm 23. April d. J. ergangene Urtel dem zweiten Senat des Oberlandesgerichts zu G. übertragen werde.

Königsberg, den 1. September 1840.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

19.

Befugniß des Bevollmächtigten des Klägers, nach dem Tode des Letztern Exekutions-Anträge zu machen.

(§. 192. Tit. 13. A. L. R. §. 59. Tit. 3. und §§. 1--7. Tit. 20. Proz. Ordn. cf. Reskr. vom 25. April 1834. Jahrb. Bd. 43. S. 480.)

Das Land- und Stadtgericht zu N. hat in dem Berichte vom 16. v. M. darauf angetragen, dasselbe von der Befolgung der Verfügung des Königl. Oberlandesgerichts vom 21. Mai d. J. zu entbinden, wodurch es angewiesen worden ist,

sich die in einer früheren Verfügung des Königl. Oberlandesgerichts vom 24. April d. J. in der Prozeßsache des W. wider den F., über das Verfahren in der Exekutions-Instanz, ausgesprochenen Grundsätze künftig in allen Exekutionsfällen zur Richtschnur dienen zu lassen.

Die durch diese Verfügung als allgemeine Norm vorgeschriebenen Grundsätze sind:

1) Wenn der Gräubiger oder Einer von mehreren Gläubigern während des Prozesses stirbt, so sei deren Bevollmächtigter nicht mehr befugt, auf den Grund seiner Prozeßvollmacht Exekutionsanträge zu machen, und
2) die nachgesuchte Exekution könne in einem solchen Falle auch nicht eher verfügt werden, als bis die Erben des oder der mit Tode abgegangenen Gläubiger ihre Erbeslegitimation geführt und dem Prozeßgericht nachgewiesen haben.

Der Justizminister kann diese Sätze nicht als richtig anerkennen.

Zu 1. Nach §. 192. Tit. 13. Th. I. des Allg. Landrechts und §. 59. Tit. 3. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung wird

in Proßangelegenheiten die Vollmacht durch den Tod des Machtgebers nicht aufgehoben.

Der Bestimmung des angezogenen §. 59. gemäß ist der Bevollmächtigte zwar schuldig,

das Absterben seines Machtgebers, so bald selbiges zu seiner Wissenschaft gelangt, nebst allem, was ihm von dem Namen und Aufenthalt der Erben bekannt ist,

dem Gericht anzuzeigen, auch den Erben von seinem Auftrage und der Lage der Sache Nachricht zu geben, und ihnen zu überlassen, ob sie den Betrieb der Sache selbst besorgen oder dieselbe einem andern Bevollmächtigten auftragen wollen, inzwischen muß er **die Sache** fortsetzen, so lange noch nicht ein anderer Bevollmächtigter von den Erben ernannt ist.

Zum Betriebe der Sache, deren einstweilige Fortsetzung dem Bevollmächtigten hiernach ausdrücklich zu Pflicht gemacht ist, gehören unbedenklich auch die Exekutionsanträge. Denn wenn auch der Rechtsstreit als solcher mit der erfolgten rechtskräftigen Entscheidung als beendigt anzusehen ist, so ist doch die Sache nicht eher aus, als bis dem Erkenntnisse ein Genüge geleistet ist (vergl. das Reskript vom 9. Okt. 1835, Gräff's Ergänzungen rc. Bd. III. Abth. I. S. 153, Mannkopff Allg. Ger. Ordn. Bd. I. S. 287).

Zu 2. Da nach den zu 1. allegirten Gesetzstellen der Bevollmächtigte auch nach dem Tode des Machtgebers und in Beziehung auf dessen Erben zu alle dem legitimirt ist, wozu ihn die ertheilte Vollmacht berechtigt, so darf, wie das Land- und Stadtgericht zu N. richtig ausgeführt hat, die Exekution auch nicht von dem Nachweise der Legitimation der Erben abhängig gemacht werden.

Was aber die Frage betrifft:

an wen die Zahlung der durch die Exekution beizutreibenden Summe erfolgen soll?

so liegt es dem Schuldner, wie im Allgemeinen so auch hier, ob, die Legitimation der Erben, für welche die Zahlung verlangt wird, selbst zu prüfen. Hat der Bevollmächtigte, der Vorschrift des §. 59. Tit. 3. der Prozeß-Ordnung gemäß, die Namen der ihm bekannten Erben zu den Akten angezeigt, und hat der Exequendus in Beziehung auf deren Legitimation ein Bedenken, so steht ihm nur frei, sich von seiner Verpflichtung und der darauf beruhenden Exekution durch gerichtliche Deposition der schuldigen Summe, in Gemäßheit der §§. 215., 216. und 222. Tit. 16. Th. I. und §§. 156. und 157. Tit. 17. Th. I. des Allg. Landrechts, zu befreien.

Damit aber der Schuldner durch die Fassung der Zah-

lungsmandate und Exekutionsverfügungen nicht etwa zu der Meinung verleitet werde, als sei die Prüfung der Legitimation der Erben nicht mehr seine Sache, so hat der Richter in dem Mandate, welches nach §. 31. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung und §. 5. der Verordnung vom 4. März 1834, über die Exekution in Civilsachen, an den Schuldner zu erlassen ist,

denselben zwar bei Vermeidung der Exekution zur Zahlung an die von dem Bevollmächtigten des Gläubigers benannten Erben anzuweisen, jedoch mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, „daß, wenn er gegen die Legitimation der Erben ein Bedenken habe, ihm überlassen bleibe, nach §§. 215., 216. und 222. Tit. 16. und §§. 156. und 157. Tit. 17. Th. I. des Allg. Landrechts ein gehörig begründetes Depositionsgesuch innerhalb der im Mandate bestimmten Zahlungsfrist einzureichen."

Daß endlich auch der §. 32. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung,

wonach der Exekutionsbefehl dem Extrahenten der Exekution zugestellt werden soll,

die Verfügung der Exekution in dem hier vorausgesetzten Falle nicht hindern könne, hat schon das Land- und Stadtgericht richtig ausgeführt, indem nach dem Reskripte vom 23. Oktober 1820 (Jahrb. Bd. 16. S. 234—240) der Exekutionsbefehl von dem Gerichte auch unmittelbar dem Exekutor zugestellt werden darf, auch der Aushändigung des Befehls an den Bevollmächtigten des Extrahenten der Exekution nichts entgegen steht.

Nach der vorstehend entwickelten Ansicht des Justizministers hat das Königl. Oberlandesgericht sich in Zukunft zu achten.

Berlin, den 24. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.

I. 2830. E 25. Vol. 5.

20.

Befugniß des Gläubigers auf den Personal-Arrest des Schuldners anzutragen, wenn Letzterer Aktiv-Forderungen besitzt.

(A. G. O. I. 24. §. 101. 142. 143. A. L. R. I. 14. §. 287. sqq.

a.

Ew. Exzellenz bin ich veranlaßt, nachstehende Beschwerde über ein differentes Verfahren der Obergerichte bei Anwendung des §. 142. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung, welcher durch die neue Exekutions-Ordnung vom 4. März 1834 nicht aufgehoben ist, zur hochgeneigten Remedur unterthänigst vorzutragen.

Zu dieser meiner Beschwerde hat folgender konkrete Fall Veranlassung gegeben.

Zu meiner bei dem Gerichtsamt N. obschwebenden Prozeßsache wider den vormaligen Gutsbesitzer F. war der erste Exekutionsgrad, nämlich Mobiliar-Auspfändung, in Ermangelung eines Objekts, erfolglos gewesen. Dies, und weil mir nicht bekannt war, ob der Schuldner Vermögen besitze, um daraus meine Befriedigung suchen zu können, veranlaßte mich, gegen den Schuldner den Personal-Arrest zu beantragen. Allein das Gerichtsamt N. wies diesen Exekutionsantrag zurück, weil der Schuldner noch nicht den Manifestationseid geleistet habe, und daher noch nicht mit Bestimmtheit angenommen werden könne, daß der Schuldner kein anderweites Vermögen besitze, indem der §. 142. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung verordne, daß erst in Ermangelung jeden andern Objekts der Personal-Arrest zulässig sei.

Obschon ich mich nicht von der Richtigkeit dieser Vorbescheidung überzeugen konnte, so fügte ich mich dennoch in den Willen des Gerichtsamts N., und beantragte daher bei demselben die Ableistung des Vermögens-Manifestationseides Seitens des Verklagten.

Diese erfolgte am 9. Dezember v. J., und nach derselben gab der Verklagte sein Vermögen an, welches aber in lauter zweifelhaften und ganz inexigiblen Aktivforderungen an insolvent gewordene Schuldner besteht.

Natürlich konnte ich hieraus meine Befriedigung nicht suchen, ich erklärte dies dem Gerichtsamt N. und wiederholte meinen Antrag auf Personal-Arrest.

Allein letzterer wurde auf den Grund des §. 142. a. a. O., und weil der Schuldner nach seiner Manifestation Vermögen besitzen soll, wiederholt zurück gewiesen. Da ich mich dabei nicht beruhigen konnte, so reichte ich deshalb eine Beschwerde bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu N. ein, die aber ebenfalls erfolglos geblieben ist, wie der beiliegende Bescheid vom 2. d. Mts. nachweiset, indem das Königliche Oberlandesgericht der Meinung des Gerichtsamts N. beigetreten ist, wonach ich durchaus erst aus dem manifestirten Vermögen des Schuldners meine Befriedigung suchen müsse.

Das Königliche Oberlandesgericht zu X. ist aber einer andern Meinung, und hat daher in einem ähnlichen Falle in der Prozeßsache der Handlung G. wider den Seifensieder W. nach dem anliegenden Bescheide vom 12. d. Mts. die Rechtsansicht ausgesprochen,

> daß, da einem Gläubiger nicht zugemuthet werden könne, aus dem manifestirten Vermögen seines Schuldners Befriedigung zu suchen, der Personal-Arrest wider denselben sofort zulässig sei.

Es frägt sich nunmehr, welche Rechtsansicht der genannten beiden Oberlandesgerichte die richtige ist.

Ew. Exzellenz muß ich demnach unterthänigst anheimstellen, hierüber gnädigst entscheiden zu wollen, damit künftig ein gleichmäßiges Verfahren bei Anwendung des §. 142. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung statt finden möge.

Hierbei bemerke ich, daß in meinem Falle von mir unmöglich verlangt werden kann, daß ich, um meine Befriedigung aus dem manifestirten Vermögen meines Schuldners zu erlangen, gegen dessen notorisch insolvent gewordene, in Konkurs gerathene und verschollene Schuldner klagen, und eine Menge Kosten auf diesfällige Prozesse verwenden soll, ohne die Ueberzeugung zu haben, dadurch meine Befriedigung zu bewirken.

Ew. Exzellenz bitte ich daher ganz unterthänigst:

dem Gerichtsamt N. anbefehlen zu lassen, meinem

Verlangen gemäß den Personal-Arrest gegen den F. zu verfügen.

N., den 26. Juni 1840.

Der Kaufmann L.

b.

Auf Ihre Beschwerde vom 24. April d. J., in Ihrer Rechtssache wider den vormaligen Gutsbesitzer F., werden Sie beschieden, daß, da der F. noch anderweitiges Vermögen besitzt, der Personal-Arrest nach §. 142. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung gegen ihn nicht verhängt werden kann, vielmehr Ihnen überlassen bleiben muß, hieraus Ihre Befriedigung zu suchen.

N., den 2. Juni 1840.

Königliches Oberlandesgericht.

An
den Kaufmann Herrn L. zu N.

c.

Auf die Beschwerde vom 12. d. Mts. in dem Bagatellprozesse der Handlung G. wider Sie wird Ihnen eröffnet, daß dieselbe nicht begründet erscheint, indem der Personal-Arrest nur durch sofortige vollständige Befriedigung Ihres Gläubigers abgewendet werden kann, da es Ihrem Gläubiger nicht zugemuthet werden kann, auf die wahrscheinlich weit aussehende Befriedigung Ihrer ausstehenden Forderung zu warten, es Ihnen vielmehr überlassen bleiben muß, hierzu selbst die nöthigen Anstalten zu treffen, und durch Realisirung des Aktivums zur Befriedigung Ihres Gläubigers Ihre Befreiung vom Personal-Arrest zu bewirken.

X., den 12. Juni 1840.

Königliches Oberlandesgericht.

An
den Seifensieder Herrn W. zu N.

d.

Der Kaufmann L. zu N. hat in der beifolgenden Vorstellung vom 26. v. Mts. über eine Verfügung des Gerichtsamts N und die des Königlichen Oberlandesgerichts vom 2. deff. Mts. Beschwerde geführt,

wonach er auf Grund des §. 142. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung mit seinen exekutivischen Anträgen gegen die Person seines Schuldners, des vormaligen Gutsbesitzers F., ab- und an die ausstehenden Forderungen desselben verwiesen worden ist.

Die §§. 142. und 143. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung schließen zwar den Antrag auf Personalexekution gegen den Schuldner für den Fall aus,

wenn noch ein anderes Objekt zur Befriedigung des Gläubigers vorhanden ist;

der Beschwerdeführer führt jedoch an,

daß das eidlich manifestirte Vermögen des F., woraus er seine Befriedigung suchen soll, aus lauter zweifelhaften und ganz inexigiblen Forderungen an zahlungsunfähige Schuldner bestehe.

Der Justizminister findet daher die Beschwerde im Allgemeinen begründet.

Die Frage, nach welchen Grundsätzen zu beurtheilen ist,

ob eine ausstehende Forderung des Exequendus zur Befriedigung des Gläubigers geeignet sei,

ist zwar in den Gesetzen nicht klar entschieden, erwägt man indeß, „daß der Exequendus nur subsidiarisch mit seiner Person haften soll," so bieten die gesetzlichen Vorschriften über die subsidiarische Verpflichtung eines Bürgen (§§. 283. ff. Tit. 14. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts) eine passende Analogie dar.

Es kann einerseits die Obliegenheit eines Exekutionssuchers,

sich zuvor an die ausstehenden Forderungen seines Schuldners halten zu müssen, ehe er die Exekution gegen die Person desselben richten darf,

gewiß keiner größeren Ausdehnung unterliegen, als die Obliegenheit eines Gläubigers,

sich zuvor an seinen Hauptschuldner zu halten, ehe er den Bürgen in Anspruch nehmen darf,

andererseits aber auch die Rücksicht auf die persönliche Freiheit des Schuldners keine größere Beschränkung derselben gestatten.

Hierauf hat das Königliche Oberlandesgericht das Gerichtsamt N. zu verweisen, mit dem Befehle, so bald der Kaufmann L. darauf anträgt, nach der Vorschrift der §§. 283. ff. Tit. 14. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts zu prüfen, ob und an welche der ausstehenden Forderungen des F. sich der Kaufmann L. halten müsse, ehe er die Exekution gegen die Person seines Schuldners richten darf.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn der F. von dem beneficium ordinis Gebrauch machen will, er, bei Verlust dieser Rechtswohlthat, seinen Gläubiger in den Stand zu setzen hat, die ausstehenden Forderungen einklagen zu können, daß er ihm daher nicht nur die erforderlichen Papiere und eine vollständige Information mittheilen, sondern auch im Fortgange der Sache die nöthige Assistenz leisten muß.

Berlin, den 18. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu N.

III. 4428. P. 44. Vol. 3.

21.

Die Justizkommissarien sind befugt, die Mandatsklage wegen ihrer Gebühren gegen ihren Mandanten nach ihrer Wahl entweder bei dem Richter, vor welchem die Rechtsangelegenheit geschwebt hat, oder bei dem persönlichen Richter des Mandanten anzustellen.

a. Bericht des Oberlandesgerichts zu Königsberg.

In Sachen des Kaufmanns B. wider den Gutsbesitzer von W. hat der Justizkommissarius N. gegen den

Kläger, welcher außerhalb unseres Departements in N. seinen persönlichen Gerichtsstand hat, wegen rückständiger Mandatariengebühren eine Mandatsklage bei uns, als dem Prozeß leitenden Richter, eingereicht, indem er sich nach §. 8. der Instruktion vom 24. Juli 1833 (Jahrb. B. 41. S. 440.) dazu für befugt hält.

Wir haben ihn jedoch zurück- und an den persönlichen Richter des Schuldners verwiesen, indem die Majorität des Kollegiums dafür hält, daß die Worte des gedachten §.:

> „Wird die Zahlung nicht geleistet, so sind sie — die Justizkommissarien u. s. w. — nur befugt, eine förmliche Mandatsklage anzustellen, und diese, unter Beifügung einer Ausfertigung der Kostenrechnung und des Festsetzungsdekrets, entweder bei dem Richter, vor welchem die Rechtsangelegenheit geschwebt hat, oder im persönlichen Gerichtsstande des Schuldners einzureichen,"

zwar die Anbringung der Mandatsklage

> entweder bei dem Prozeß leitenden oder bei dem persönlichen Richter

zulassen, dadurch aber den Justizkommissarien keinesweges die freie Wahl gestatten, bei welchem Forum sie ihren Mandanten belangen wollen. Denn die angedeutete Alternative stelle nur die beiden möglichen Fälle der Belangung im Mandatsprozesse auf, jenachdem der Mandant dem Forum des Prozeß leitenden Richters unterworfen sei oder nicht. In dem erstern Falle sei natürlich der Prozeßrichter zur Erlassung des Mandats befugt, in dem zweiten dagegen, welcher hier vorliege, könne der Mandatsprozeß, der dem Justizkommissar zustehe, nur bei dem ordentlichen Richter angestrengt werden. Hätte, abweichend von den Grundsätzen der bestehenden Gesetzgebung, ein doppeltes Forum des Mandanten durch obige Gesetzesstelle begründet werden sollen, so hätte es dazu einer bestimmteren Festsetzung bedurft.

Die Minorität des Kollegiums ist dagegen der Meinung, daß in dem angeführten §. der Instruktion das Wort „befugt" sich nicht, wie die Majorität des Kollegiums annimmt, blos auf den unmittelbar folgenden Satz:

„eine förmliche Mandatsklage anzustellen,"
sondern auch auf die mit demselben durch das Wörtchen „und" verbundene Alternative beziehe, und daß daher den Justiz-Kommissarien allerdings die Wahl gelassen sei, ihren Mandanten im Mandatsprozesse beim Prozeß leitenden oder beim persönlichen Richter zu belangen. Sie stützt sich dabei auch darauf, daß, wenn stets die Kognition des persönlichen Richters eintreten müßte, die Worte:

„entweder bei dem Richter, vor welchem die Rechtsangelegenheit geschwebt hat",

ganz überflüssig da stehen würden, und führt als ratio legis an, daß derjenige Richter, bei welchem der Prozeß geschwebt hat — aus welchem die eingeklagten Kosten entstanden sind — präsumtive auch wohl der geeigneste Richter zur Entscheidung der darüber entstehenden Streitigkeiten sein möchte, wenn auch der Verklagte nicht sein gewöhnliches persönliches Forum bei ihm hat.

Ew. Exzellenz erlauben wir uns, bei dieser Verschiedenheit der Ansichten, um hohe Entscheidung dieser oft zur Sprache kommenden Frage gehorsamst zu bitten.

Königsberg, den 10. Juli 1840.

Das Oberlandesgericht.

---

b. Verfügung des Justizministers.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 10. d. Mts. eröffnet, daß die darin zur Entscheidung gestellte Frage, wegen der Auslegung des §. 8. der Instruktion vom 24. Juli 1833, schon mehrfach zur Sprache gekommen, und der Justizminister in Uebereinstimmung mit der Minorität des Kollegiums der Ansicht ist, daß durch die Bestimmung jenes §., welche den Justizkommissarien die Befugniß beilegt,

die Mandatsklage wegen ihrer Mandatariengebühren entweder bei dem Richter, vor welchem die Rechtsangelegenheit geschwebt hat, oder im persönlichen Gerichtsstande des Schuldners einzureichen,

den Justizkommissarien auch die Wahl gelassen wird, bei

welchem von diesen beiden Gerichtsständen sie ihre Mandatsklage anbringen wollen.

Berlin, den 30. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Königsberg.
I. 3523. Landr. 35. Vol. 12.

22.

Die Urkunden, durch welche Einwendungen im Mandatsprozesse liquid gemacht werden sollen, müssen sofort vorgelegt werden.

(§§. 916. flg. Tit. 8. Th. II. A. L. R. — §§. 26. flg. Tit. 27. Proz. Ordn.

Der in dem Berichte des Königlichen Oberlandesgerichts vom 6. d. M. ausgesprochenen Ansicht:

daß die zur Begründung der Einwendungen im Mandatsprozesse in Bezug genommenen Urkunden nicht sogleich beim Anbringen des Einwandes vorgelegt zu werden brauchen,

kann der Justizminister nicht beipflichten.

Die Vorschrift des §. 3. der Verordnung vom 1. Juni 1833. (Gesetzsamml. S. 38.),

daß gegen das Mandat nur solche Einwendungen zulässig sind, welche sofort durch Urkunden . . . liquid gemacht werden können,

kann füglich nicht anders verstanden werden, als daß die Urkunden sogleich oder doch jedenfalls binnen der zur Anbringung des Einwandes gestatteten Frist vorgelegt werden müssen, da es nur auf diese Weise möglich ist, den Einwand sofort liquid zu machen. Die Nothwendigkeit einer sofortigen Liquidität der Einwendungen ist gerade das Karakteristische des Mandatsprozesses, und demgemäß auch außer dem Beweis durch sofort vorzulegende Urkunden nur Eideszuschiebung und die Berufung auf solche Zeugen zu-

lässig, deren unverzüglichen Abhörung kein Hinderniß entgegensteht.

Nur wenn die Urkunden in den Akten desjenigen Gerichts sich befinden, vor welchem der Mandatsprozeß schwebt, und sie hinlänglich bezeichnet sind, so daß ihrer Auffindung kein Hinderniß entgegensteht, bedarf es einer Vorlegung derselben Seitens der Partei nicht; vielmehr muß der Richter alsdann zur Vermeidung alles Aufenthalts die betreffenden Akten sogleich einsehen und danach die Zulässigkeit des Einwandes prüfen.

Dagegen wird durch eine Bezugnahme auf Urkunden, welche sich in den Akten anderer Behörden befinden, dem Gesetze nicht genügt; weil in einem solchen Falle eine Requisition der betreffenden Behörde nothwendig sein würde, deren Resultat nicht vorherzusehen, und die jedenfalls mit Zeitaufwand verbunden ist, der im Mandatsprozesse — um die Wirksamkeit des Mandats nicht auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben — beim Urkundenbeweis eben so sehr, wie bei dem Beweis durch Zeugen, vermieden werden muß.

Nach diesen Grundsätzen — wozu die §§. 26. u. f. Tit. 27. Proz. Ordn. und die §§. 916. u. f. Tit. 8. Th. II. des Allgemeinen Landrechts eine Analogie bieten, und die bei der Redaktion der Verordnung vom 1. Juni 1833 zum Grunde gelegt wurde — wird sich das Königliche Oberlandesgericht bei Prüfung der im Mandatsprozeß vorgebrachten Beweismittel daher künftig zu achten haben.

Auf den vorliegenden Fall, der zu der Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu G. Anlaß gegeben hat, kommt es nicht weiter an, da derselbe durch Erkenntniß bereits erledigt ist.

Berlin, den 26. August 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu N.

I. 3935. Landrecht 35. Vol. 12.

23.

In Bagatellsachen bedarf es, wenn der Verklagte nicht erschienen ist, Behufs der Vollstreckung der Exekution keines monitorischen Zahlungsbefehls.

(A. G. O. I. 24. §. 31.)

---

a. **Anfrage des Land= und Stadtgerichts zu N.**

Der §. 68. im Gesetze vom 1. Juni 1833 (Gesetzsammlung S. 74 bestimmt:

„In der ersten an den Verklagten ergehenden Vorladung ist zugleich zu bestimmen, was derselbe dem Kläger zu leisten hat, mit der Verwarnung, daß, falls die Klage in gehöriger Zeit nicht beantwortet werde, die erlassene Bestimmung gleich einem Kontumazialbescheid „ohne Weiteres" zur Vollstreckung gebracht werden würde."

In Sachen H. wider S. hat das Oberlandesgericht zu N. in dem Reskripte vom 19. August d. J. angenommen, daß in den Worten „ohne Weiteres" nur die Absicht des Gesetzgebers zu erkennen gegeben sei, daß es in den Bagatellsachen nicht der Abfassung der Kontumazialerkenntnisse bedürfe.

Wir theilen diese Ansicht nicht, und sind der Meinung, daß der Sinn der Worte „ohne Weiteres" dahin gehe, daß es in Bagatellsachen, wenn der Verklagte nicht erscheine, keines monitorischen Zahlungsbefehls bedürfen solle.

Unsere Gründe sind folgende.

1) Nach §. 31. Tit. 24. der Prozeß=Ordnung soll der Vollstreckung der Exekution ein monitorischer Zahlungsbefehl vorhergehen.

Diese Bestimmung scheint uns bei Abfassung der Instruktion vom 24. Juli 1833 im §. 54. (Jahrb. Bd. 41. S. 458.) maßgebend gewesen zu sein, um die das Kontumazialerkenntniß vertretende Vorladung „ohne Weiteres" vollstreckbar zu machen. Es heißt daselbst:

„Der Vorladung ist die Warnung beizufügen, daß, wenn der Verklagte nicht erscheine, er für schuldig werde erachtet werden, dem Kläger die eingeklagte Summe „binnen 14 Tagen" zu bezahlen."

Die Instruktion verbindet in dieser Bestimmung unseres Erachtens den monitorischen Zahlungsbefehl mit der Vorladung und deklarirt dadurch die Worte „ohne Weiteres" als die Entbehrlichkeit des Zahlungsbefehls bestimmend.

2) Die Instruktion enthält ferner im §. 54. die Androhung,

> daß die Schuld auf Andringen des Letzteren „exekutivisch **beigetrieben**" werden solle.

In diesen Worten liegt ebenfalls die sofortige Vollstreckung, denn, wenn in einem und demselben Satze eine vierzehntägige Zahlungsfrist angedrohet und sofort hinterher die exekutivische Beitreibung verordnet ist, so widerstreitet die Annahme,

> daß außer der vierzehntägigen Frist noch eine monitorische Zahlungsfrist der exekutivischen Beitreibung vorhergehen solle,

den ausdrücklichen Worten.

3) Das Gesetz vom 1. Juni 1833 bezweckt die rasche Abwickelung der Bagatellsachen. Es ist nicht abzusehen, zu welchem andern Zwecke die Bekanntmachung einer vierzehntägigen Zahlungsfrist in den Vorladungen dienen soll, und weshalb, diesem Zwecke entgegen, in Bagatellsachen zweimal eine Zahlungsfrist gegeben werden soll. Der Gesetzgeber hat anscheinend in Bagatellsachen eine schnellere Exekution, als im summarischen und ordinairen Prozeß beabsichtigt, denn sonst frägt sich: weshalb ist nur in Bagatellsachen die vierzehntägige Frist vorgeschrieben, und weshalb soll, sogar im summarischen und ordinairen Prozeß im Erkenntnisse keine Zahlungsfrist vom Richter ertheilt werden dürfen?

4. Gegen die Auslegung des Oberlandesgerichts bemerken wir, daß nicht der §. 68., sondern der §. 69. bestimmt, daß die Vorladung die Stelle eines Kontumazialerkenntnisses vertreten soll. Wenn der Zusatz „ohne Weiteres" im §. 68. nur zu erkennen geben soll, daß die Abfassung eines förmlichen Kontumazialbescheides unnöthig sei, so ist derselbe mit Rücksicht auf den §. 69., und weil der §. 68. mit und ohne diesen Zusatz einen und denselben Sinn hat, durchaus leer und müßig. Ein Pleonasmus läßt sich aber in einem Gesetze, das sich in der Fassung

durch Prägnanz, Schärfe und Kürze im Ausdrucke auszeichnet, nicht annehmen.

Wir haben übrigens 4 Jahre ohne monitorischen Zahlungsbefehl in Bagatellsachen exekutirt, und es ist uns keine Beschwerde darüber zur Kognition gekommen.

Ew. Exzellenz bitten wir ganz gehorsamst um hochgeneigte Entscheidung zur Direktion unseres künftigen Verfahrens.

N., den September 1840.

Das Land- und Stadtgericht.

---

b. Verfügung des Justizministers.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird, bei Mittheilung der Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 1. d. M., über die Auslegung des §. 68. der Verordnung vom 1. Juni 1833 eröffnet, daß der Justizminister mit der darin vorgetragenen Ansicht des genannten Gerichts, aus den dafür angeführten Gründen, vollkommen einverstanden ist und dasselbe daher angewiesen hat, danach ferner zu verfahren.

Auch das Königliche Oberlandesgericht hat sich in Zukunft hiernach zu achten.

Berlin, den 25. September 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.

I. 4671. Landr. 35. Vol. 11.

24.

Das Verfahren bei gerichtlichen Erbregulirungen, und die Rechtsgültigkeit eines unversiegelt aufbewahrten Erbvertrages betreffend.

(A. G. O. I. 46. §. 3. II. 4. §. 15. Anhang §. 431. — A. L. R. I. 12. §§. 621—623. Anhang. §. 33.).

Auf die Anfrage vom 3. d. Mts., in der Bauer S.schen

S.schen Nachlaßsache, erhält das Königl. Land= und Stadtgericht nachstehenden Bescheid.

Das Sachverhältniß scheint nach Inhalt des Berichts folgendes zu sein.

Die Bauer S.schen Eheleute zu N. errichteten im März 1839 einen gerichtlichen Erbvertrag, welcher für den Todesfall der Frau Bestimmungen über die Abfindung des Mannes enthielt, im übrigen aber es bei der gesetzlichen Erbfolge beließ.

Die Kontrahenten hatten darauf angetragen:

ihnen eine Ausfertigung des Erbvertrages zu ertheilen und den Erbvertrag unversiegelt bei den Akten zu behalten,

was befolgt worden ist.

Die Frau ist gestorben, und die gerichtliche Erbregulirung auf den Antrag des Vormundes der dabei konkurrirenden minorennen Geschwister S. eingeleitet.

Der Vormund behauptet nun die Ungültigkeit des Erbvertrages, weil er unversiegelt geblieben und nicht im Depositorium aufbewahrt worden sei.

Das Königl. Land= und Stadtgericht hat hierauf mit einer Abschrift der Verhandlung besondere Prozeßakten angelegt und die Sache zum Erkenntniß über den Einwand der Ungültigkeit des Erbvertrages eingeleitet, nebenbei aber, im Einverständniß der Interessenten, die Erbregulirung

Behufs der Legitimation der gesetzlichen Erben,
der Versilberung des Mobiliars,
und Abnahme des Manifestationseides

fortgesetzt.

Auf eine von Seiten des Vormundschaftsgerichts der S.schen Minorennen erhobene Beschwerde hat das Königliche Oberlandesgericht zu N. das Königliche Land= und Stadtgericht beschieden, daß dasselbe die Erbregulirung hätte sistiren und den Streit über die Gültigkeit des Erbvertrages vorweg in einem besondern, und zwar im ordentlichen Prozesse erörtern sollen. Das erkennende Gericht ist auch dieser Meinung beigetreten und hat die Entscheidung über die Ungültigkeit des Erbvertrages abgelehnt, weil keine förmliche Klage angestellt worden.

Das Königliche Land= und Stadtgericht wünscht nun eine Belehrung darüber,

1) ob dasselbe in der That mit der Erbregulirung nicht eher, als bis die streitige Frage entschieden war, vorschreiten durfte? und

2) ob bei Erbverträgen, in welchen auf Ausfertigung und offene Verwahrung derselben bei den Akten angetragen ist, dennoch mit der Versiegelung vorzuschreiten, und ob in diesem Falle die Kontrahenten nach der Ausfertigung zu diesem Zwecke wiederum vorzuladen seien?

Was

die erste Frage betrifft, so leidet es keinen Zweifel, daß, wenn ein Erbe auf gerichtliche Regulirung einer Verlassenschaft anträgt, der Erbschaftsrichter die Regulirung einleiten und daher, abgesehen von der Siegelung, welche überall eintreten muß, wo es ihm die Gesetze zur Pflicht machen,

für die Beibringung eines Inventariums oder unter Umständen für die gerichtliche Inventur,
für die Konstituirung der Aktiv- und Passivmasse,
für die Ermittelung der Erben,
für die Feststellung der Theilungsgrundsätze und
für die Erbauseinandersetzung selbst

nach näherer Anweisung des 46. Titels der Prozeß-Ordnung sorgen muß.

Entsteht über eine Erbschaft Streit, so betrifft derselbe

entweder die Ausmittelung des Erbrechts der vorhandenen Prätendenten,
oder die Bestimmung der Erbquote derselben,
oder die Anlegung der Erbtheilung,
oder die Anweisung des einem jeden Theilnehmer gebührenden Antheils.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nur um die Frage:
ob der hinterbliebene Ehemann nach dem Erbvertrage abzufinden sei oder nach dem Gesetz zu erben habe?

also um die Bestimmung der Erbquote. Während dieser Streit, wie der §. 3. des 46. Titels der Prozeß-Ordnung vorschreibt, nach den Vorschriften des ordentlichen und gewöhnlichen Prozesses zu erörtern und zu entscheiden ist, steht den Partheien frei, diejenigen Verfügungen, welche die Gesetze an die Hand geben, zur Abwendung aller Verdunkelung oder Verbringung des streitigen Nachlasses, oder

zur Sicherstellung ihrer eventuellen Ansprüche bei dem Richter besonders nachzusuchen.

Der Justizminister findet es daher ganz in der Ordnung, daß das Königliche Land- und Stadtgericht, im Einverständniß mit den Interessenten, die Erbregulirung in der Art, wie geschehen, fortgesetzt hat.

Die Pflicht des Erbschaftsrichters ist in einem solchen Erbschaftsstreite die:

a) das streitige Objekt, das heißt die eventuellen Ansprüche, in der Art zu sichern, daß nichts geschieht, was den Prätendenten hindern könnte, künftig von seinem Rechte Gebrauch zu machen, so wie es durch das Erkenntniß bestimmt werden wird,

b) im übrigen aber der Regulirung ihren Fortgang zu verschaffen.

Nach diesem Grundsatze hat sich dasselbe in diesem Falle und auch in allen künftigen zu achten.

Eben so findet der Justizminister nichts dagegen zu erinnern, daß das Land- und Stadtgericht mit einer Abschrift der Regulirungs-Verhandlung besondere Prozeßakten angelegt und dieselben zum Spruch instruirt hat. Daß in einem solchen Falle derjenige, der den Streit erhoben hat und ein Erkenntniß verlangt, die Stelle des Klägers übernimmt, erscheint ganz unbedenklich. Es kommt aber auch darauf nicht einmal an. Die streitig gewordene Frage soll entschieden werden, das Erkenntniß muß also lauten

entweder, daß der Erbvertrag vom März 1839 für zu Recht beständig zu erachten und hiernach der Bauer S. mit seinen Ansprüchen an den Nachlaß seiner verstorbenen Ehefrau abzufinden,

oder, daß der Erbvertrag für nichtig zu erklären, und demzufolge der Nachlaß der rc. zwischen dem hinterbliebenen Ehegatten und den gesetzlichen Erben nach den Regeln der Intestat-Erbfolge zu vertheilen.

Ob also erst eine förmliche Klage angestellt wird oder nicht, ist unwesentlich. Das Land- und Stadtgericht zu X. hätte jedenfalls erkennen können und, zur Vermeidung eines unnöthigen Aufenthalts, erkennen sollen. Für die erfolgte Ablehnung des Erkenntnisses giebt es keinen zureichenden Grund.

In Bezug auf
die zweite Frage tritt der Justizminister der Ansicht bei, daß, wenn Eheleute einen Erbvertrag errichtet haben und dessen Geheimhaltung nicht verlangen oder dessen Versiegelung verbitten, die Versiegelung und gerichtliche Deposition unterbleiben, und derselbe, wie jeder andere Vertrag, bei den betreffenden Akten aufbewahrt werden kann (vergl. Reskript vom 2. Januar 1796, Stengel's Beiträge Bd. 10. S. 426., und Reskript vom 21. Juli 1800, Neues Archiv Bd. 1. S 226).

Denn wenn auch mit einem solchen Erbvertrage wie mit einem Testamente verfahren werden soll,

§. 15. Tit. 4. Thl. II. der Allg. Gerichts-Ordnung, Anhangs-§. 431. das. und §§. 621—623. Tit. 12. Th. I. des Allg. Landrechts,

so muß doch jedenfalls auf Erbverträge, eben so wie auf Testamente, die Vorschrift des §. 33. des Anhangs zum Allg. Landrecht Anwendung finden, welche bestimmt, daß, wenn nur das Protokoll über die Errichtung oder Uebergabe des letzten Willens vorschriftsmäßig abgefaßt, geschlossen und unterschrieben worden, auch die Identität des Aufsatzes gar nicht zweifelhaft ist, der letzte Wille allein deswegen, weil der Richter bei der Aufbewahrung einen Fehler begangen, nicht für ungültig geachtet werden solle.

Es ist indeß der Vorsicht angemessen, daß, um einen künftigen Streit über die Identität des Erbvertrages zu vermeiden, ein solcher Erbvertrag in dem Testamenten-Depositum aufbewahrt, und daß, wenn eine Ausfertigung verlangt wird, dieselbe noch im Termine selbst besorgt, und über die Einsiegelung ein Nachtrag zur Uebergabe-Verhandlung aufgenommen und von den Parteien unterschrieben werde.

Hiernach hat das Königliche Land- und Stadtgericht sich künftig zu achten.

Berlin, den 16. August 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Land- und Stadgericht zu N.

I. 3807. Landrecht 19. Vol. 4.

25.
Verfahren in Subhastationssachen, bei welchen eine fiskalische oder eine andere von der Regierung zu vertretende Station betheiligt ist.

(§§. 4. und 9. Verordn. v. 4. März 1834. Ges. Samml. S. 39.)

Die dortige Königl. Regierung hat sich, nach einer Mittheilung der betreffenden Königl. Verwaltungs-Ministerien, darüber beschwert, daß ihr in Subhastationssachen, bei welchen eine fiskalische oder eine andere von ihr zu vertende Station betheiligt gewesen, sowohl von dem Königl. Oberlandesgericht, als auch von den Untergerichten des Departements die Subhastations-Patente bloß in Abschrift auf einem halben Bogen, ohne Begleitschreiben und ohne nähere Bezeichnung der fiskalischen Station und der betreffenden Forderung, unter Einforderung besonderer Empfangscheine zugesandt worden seien.

Der Justizminister ist nun zwar mit dem Königl. Oberlandesgerichte darin einverstanden, daß die hauptsächlich zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Ersparung der Kosten gegebene Vorschrift des §. 9. der Verordnung vom 4. März 1834, über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß,

> wonach die Subhastations-Interessenten nur durch Uebersendung einer Abschrift des Subhastations-Patents ohne Begleitschreiben von dem Bietungstermin in Kenntniß gesetzt werden,

auch auf den Fiskus Anwendung findet; dagegen muß die Adresse allerdings mit Rücksicht auf die verschiedenen fiskalischen Stationen vollständiger sein, als das Königl. Oberlandesgericht sie bisher gegeben hat, so wie denn auch die Uebersendung der Abschrift des Patents nur auf einem halben Bogen, und die Einforderung von besonderen Empfangscheinen, deren es nicht bedarf, zu tadeln ist. Das Königl. Oberlandesgericht hat sich hiernach in Zukunft zu achten und wird, zur Vermeidung der aus dem Mangel einer näheren Bezeichnung der fiskalischen Station und der Forderung bei der Königl. Regierung entstandenen Weiterungen, angewiesen, schon bei der nach §. 4. der Verordnung vom 4. März 1834 zu erlassenden Bekanntmachung des Ab-

schätzungstermins die aus dem Hypothekenbuche ersichtliche Post, in Betreff deren die Benachrichtigung erfolgt, zu bezeichnen, und bei Uebersendung der Abschrift des Patents in der innern Adresse auf seine frühere Bekanntmachung, etwa in der Art:

„An Eine :c. Regierung in Verfolg der Bekanntmachung vom . . . .“

Bezug zu nehmen.

Berlin, den 22. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch allen übrigen Gerichtsbehörden, welche die Verordnung vom 4. März 1834 anzuwenden haben, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden, bei denen die Verordnung vom 4. März 1834 Anwendung findet.

I. 3336. S. 55. Vol. 7.

26.

Abfassung des Adjudikationsbescheides bei der Subhastation von Grundstücken, deren Besitztitel noch nicht auf den Schuldner berichtigt ist.

(A. G. O. I. 51. §. 99. u. f. V. v. 4. März 1834. §. 7.).

Ew. Hochwohlgeboren haben in Ihrem Berichte vom 24. v. Mts. die Ansicht zu rechtfertigen gesucht, daß im Fall der nothwendigen Subhastation eines Grundstücks, für welches ein Hypothekenfolium zwar schon angelegt, der Besitztitel für den Schuldner aber noch nicht berichtigt ist, der Adjudikationsbescheid nicht eher abgefaßt werden dürfe,

als bis, ohne Rücksicht auf das Aufgebot nach §. 7. der Verordnung vom 4. März 1834 (Ges. Samml. S. 40), das Eigenthum des Schuldners so vollständig nachgewiesen worden, daß die Berichtigung seines Besitztitels nach den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung erfolgen könnte.

Mit dieser Ansicht kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Nach §. 7. der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß vom 4. März 1834 soll sowohl in dem Falle, wenn das Hypothekenbuch des zum Verkauf gestellten Grundstücks noch nicht regulirt, als auch, wenn der Besitztitel für den Schuldner noch nicht eingetragen worden, mit der Subhastation jedesmal das Aufgebot aller Realprätendenten, deren Ansprüche der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, nach Maßgabe der Prozeß-Ordnung Tit. 51. §§. 99. verbunden werden. Durch diese Vorschrift sind die früher vielfach angeregten Bedenken, ob und in wie weit in den vorausgesetzten beiden Fällen die Einleitung einer nothwendigen Subhastation zulässig sei, beseitigt worden. Insbesondere bedarf es jetzt nicht mehr der Berichtigung des Besitztitels für den Schuldner, und demnach auch nicht mehr eines den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung vollständig entsprechenden Nachweises seines Eigenthums; vielmehr muß die Subhastation eingeleitet werden, wenn nur der Extrahent das Eigenthum des Schuldners so weit nachweiset, als erforderlich ist, damit das im §. 7. a. a. O. vorgeschriebene Aufgebot der Realprätendenten nach den allegirten Vorschriften der Prozeß-Ordnung erfolgen kann. Der Erlaß dieses Aufgebots ist aber lediglich durch einen zur Uebertragung des Eigenthums rechtsgültigen Titel bedingt, dessen Dasein also der Extrahent darthun muß. Dieser Grundsatz ist bereits in den Reskripten vom 20. Februar, 13. Juli und 31. August 1835 (Jahrb. Bd. 45. S. 205 — Löwenberg Verordnung vom 4. März 1834 S. 27 ff.) ausgesprochen und von den Gerichten seitdem befolgt worden. Daß aber ein förmlicher, vollständiger Nachweis des Eigenthums des Schuldners geführt und resp. während des Subhastationsverfahrens nachgebracht werden müßte, ist nirgends vorgeschrieben und kann um so weniger angenom-

men werden, als das Aufgebot in beiden im §. 7. a. a. O. vorausgesetzten Fällen mit gleicher Wirkung erfolgt, und grade dazu bestimmt ist, den mangelhaften Nachweis des Eigenthums zu ergänzen, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche der Berichtigung des Besitztitels für den Schuldner entgegen stehen, und die sich nicht meldenden Eigenthumsprätenden zu präkludiren (§. 15. der Verordnung vom 4. März 1834). Gegenwärtig darf auf einen so stringenten Nachweis des Eigenthums des Schuldners vollends nicht bestanden werden, da nach der Allerh. Ordre vom 9. Mai v. J. (Ges. Samml. S. 163.) die Bedingungen des Aufgebots zum Zweck der Besitztitelberichtigung, unter Aufhebung des Reskripts vom 26. Juni 1820 (Jahrb. B. 15. S. 294), wesentlich erleichtert sind, und danach das Aufgebot nur von einer Bescheinigung des Eigenthums durch ein Attest der Ortsbehörde oder durch eine öffentliche Urkunde abhängig ist. Ist demnach auf diese oder eine andere zuverlässige Art das Eigenthums des Schuldners bescheinigt und haben sich auf das Aufgebot keine Eigenthumsprätendenten gemeldet, so kann ein weiterer Nachweis des Eigenthums des Schuldners Behufs der Abfassung der Adjudikatoria und der übrigens von Amtswegen zu bewirkenden Umschreibung des Besitztitels für den Adjudikatar nicht gefordert werden.

Eine wirkliche Gefährdung der Rechte des eingetragenen Besitzers ist dabei nicht zu besorgen, da derselbe, wenn sein Aufenthalt bekannt ist, zu dem Subhastationsverfahren zugezogen werden muß, und jedenfalls durch das Aufgebot Gelegenheit erhält, seine Interesse wahrzunehmen.

Berlin, den 23. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Königlichen Land- und Stadtgerichts-Direktor Herrn N. zu N.

I. 2944. S. 55. Vol. 7.

27.

Die Ableistung des Huldigungseides von Seiten der Justizbeamten betreffend.

(cf. Jahrbücher Bd. 55. S. 512. 513.)

In Veranlassung der bei einigen Obergerichten entstandenen Zweifel wird sämmtlichen Königl. Obergerichten hierdurch aufgegeben,

1. die Ausfertigungen der Verhandlungen über die Abnahme des Huldigungseides von den Justizbeamten des Departements, namentlich auch von den zur Zeit abwesenden und deshalb später zu vereidigenden, so wie von sämmtlichen Untergerichtsbeamten, dem Königl. Staatsministerium einzureichen, sobald die sämmtlichen Verhandlungen beisammen sind; und

2. die Referendarien, welche wegen der dritten Prüfung hier anwesend sind, erst dann zu vereidigen, wenn dieselben zu den Kollegien, bei welchen sie früher gearbeitet haben, zurückkehren, und nur, wenn dies nicht der Fall sein sollte, dasjenige Kollegium um die Abnahme des Eides zu ersuchen, bei welchem der Examinirte angestellt wird.

Berlin, den 8. September 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königl. Obergerichte.

I. 4395. Hof-S. 24.

28.

Die Annahme von Nebenämter und Patrimonialgerichts-Verwaltungen Seitens der Staatsbeamten betreffend.

a.

Mit der im Berichte vom 27. v. M. ausgesprochenen Ansicht des Staatsministeriums einverstanden, bestimme Ich, daß die Ordre vom 13. Juli v. J., wegen der zur Annahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen für

Staatsbeamte erforderlichen Genehmigung der Centralbehörden, nur auf die unmittelbaren und nicht auf die mittelbaren Staatsbeamten, hinsichts der ersten aber sowohl auf remunerirte, als auch auf solche Staatsbeamte zu beziehen ist, welche, wie z. B. Referendarien, unbesoldete Assessoren, ohne Remuneration aus Staatskassen angestellt sind.

Sanssouci, den 25. Juli 1840.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

D. 1191.

---

b.

Es ist in Frage gekommen,

ob die Allerhöchste Ordre vom 13. Juli v. J. (Ges. Samml. für 1839 S. 235), wegen der zur Annahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen für Staatsbeamte erforderlichen Genehmigung der Centralbehörden, nur auf die unmittelbaren oder auch auf die mittelbaren Staatsbeamten, und ob dieselbe ferner nur auf remunerirte Staatsbeamte oder auch auf unbesoldete Staatsbeamte, als Referendarien, Assessoren u. s. w., zu beziehen sei.

Seine Majestät der König haben in einer hierüber an das Königl. Staatsministerium unterm 25. Juli d. J. erlassenen Allerhöchsten Ordre zu bestimmen geruhet,

daß jene Allerh. Ordre vom 13. Juli v. J. nur auf die unmittelbaren und nicht auch auf die mittelbaren Staatsbeamten, hinsichts der ersteren aber sowohl auf remunerirte, als auf solche Staatsbeamte zu beziehen ist, welche, wie z. B. Referendarien, unbesoldete Assessoren, ohne Remuneration aus Staatskassen angestellt sind.

Hiernach ist in allen Fällen an den Justizminister zu berichten, wenn unmittelbare Justizbeamte, ohne Unterschied, ob sie aus Staatskassen eine Remuneration beziehen oder ohne dieselbe angestellt sind, ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Re-

muneration verbunden ist, insbesondere auch die Verwaltung von Patrimonialgerichten, anzunehmen wünschen, und das vorgesetzte Obergericht die Uebernahme dieses Nebenamts oder dieser Nebenbeschäftigung für zulässig erachtet.

Dieser Berichtserstattung bedarf es dagegen in der Regel nicht, wenn mittelbare Staatsbeamte, wohin auch in dieser Beziehung die Patrimonialrichter zu rechnen sind, Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gegen eine fortlaufende Remuneration, insbesondere auch die Verwaltung anderer Patrimonialgerichte, übernehmen wollen, und das vorgesetzte Obergericht, als Aufsichtsbehörde, hiergegen nichts zu erinnern findet.

In jedem Falle ist jedoch mit aller Sorgfalt zu prüfen, ob die Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen im Interesse des Dienstes zu genehmigen oder zu versagen ist. Insbesondere ist bei der Uebernahme von Patrimonialgerichts-Verwaltungen von Seiten eines unmittelbaren Justizbeamten, so wie bei der Uebertragung neuer Patrimonialgerichts-Verwaltungen an einen Patrimonialrichter sorgfältig zu erwägen, ob dem betreffenden Justizbeamten nach seiner individuellen Qualifikation, nach dem Umfange der ihm bereits übertragenen Geschäfte und nach dem Resultate deren Verwaltung, ohne Benachtheiligung derselben, noch mehr Geschäfte übertragen werden können. Hat bei einem Richter seit länger als einem Jahre keine Justizvisitation oder Geschäftsrevision statt gefunden, so ist letztere zunächst zu veranlassen, um sich über die bisher statt gefundene gute Justizverwaltung vollständige Ueberzeugung zu verschaffen.

Außerdem ist darauf zu sehen, daß

1) die Zahl der Gerichtseingesessenen eines und desselben Richters nicht über 7500 steigt, daß
2) der Wohnort des Richters vom Sitz des Patrimonialgerichts niemals über 3 Meilen entfernt ist, und
3) mit demselben in einem und demselben Obergerichts-Departement liegt.

Zu Abweichungen von diesen Bestimmungen ist in allen Fällen die besondere Genehmigung des Justizministers nachzusuchen.

In den dieserhalb, so wie überhaupt wegen der Ueber-

nahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der unmittelbaren Justizbeamten zu erstattenden Berichten ist genau anzuzeigen, ob und in wie weit diese Bestimmungen berücksichtigt worden sind, und ob der unmittelbare Vorgesetzte des betreffenden Justizbeamten die Genehmigung zur Uebernahme des Nebenamts bevorwortet. Auch ist in jedem Falle das bisherige Diensteinkommen des Beamten und der Umfang der von ihm bisher besorgten Geschäfte, nach Maaßgabe der letzten Geschäftsübersicht, anzugeben.

Berlin, den 25 August 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 3563. O. 161.

29.

Die Zulassung der Referendarien zum dritten Examen betreffend.

Obwohl unter Num. IV. der in Betreff der juristischen Prüfungen ergangenen allgemeinen Verfügung vom 6. Mai d. J. (Jahrb. Bd. 55. S. 604) ausdrücklich die Zulassung der Referendarien zum dritten Examen nicht allein von ihren Talenten und ihrer Gewandtheit, sondern namentlich auch von ihrem bisher bewiesenen Diensteifer und Fleiße abhängig gemacht ist, sind mir dennoch erst neuerlich wieder einige Kandidaten zum dritten Examen präsentirt worden, deren Dienstakten mit Beweisen ihres Unfleißes angefüllt waren.

Bei den großen Anforderungen, die an die ausdauernde Thätigkeit der Justizbeamten gemacht werden müssen, bin ich außer Stande, solche junge Leute, die erst durch Erinnerungen, Verweise und Strafen zur Arbeit zu bringen sind, mögen sie noch so talentvoll sein, im Justizdienste anzustellen, am wenigsten aber zu befördern. Auf das Eindringlichste mache ich es daher den Präsidien zur Pflicht, jeden Kandidaten, der sich nicht wenigstens in dem letzten Jahre vor dem Examen von dem Vorwurfe irgend erheb-

licher Verzögerungen frei zu halten gewußt hat, bei der Meldung ohne Weiteres vorläufig zurück zu weisen, ihn aber mit Arbeiten aller Art so zu beschäftigen, daß er Gelegenheit erhält, Beweise der Besserung an den Tag zu legen, und erst alsdann, wenn er sich vollkommen bewährt hat, zum Examen zuzulassen.

Ich werde bei Prüfung der Präsentationsberichte auf die genaue Befolgung der vorstehenden Bestimmung halten.

Schließlich weise ich die Herren Präsidenten an, keinen Referendarius zu gestatten, sich zum dritten Examen anher zu begeben, so lange er nicht davon benachrichtigt worden ist, daß die Immediat-Examinations-Kommission den Auftrag zu seiner Prüfung erhalten habe, um ihm im Falle der Zurückweisung die Kosten der Reise und des unnöthigen Aufenthalts in Berlin zu ersparen und die Nachholung dessen am Orte seines Domizils zu erleichtern, was von ihm etwa noch verlangt werden sollte.

Berlin, den 1. August 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
die Präsidien sämmtlicher Obergerichte, mit Ausnahme derer in der Rheinprovinz.

I. 3639. O. 146. Vol. 3.

30.

Die Ablieferung der Ordens-Insignien beim Ableben der Besitzer betreffend.

Mit Rücksicht auf die Verfügung vom 27. Mai d. J. (Jahrb. Bd. 55. S. 620) werden die Gerichtsbehörden hierdurch auf die nachstehende, nachträgliche Bekanntmachung der Königl. General-Ordens-Kommission vom 21. d. Mts. zur Nachachtung verwiesen.

Berlin, den 22. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 3366. O. 49. Vol. 3.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Mai d. J. bringt die unterzeichnete General-Ordens-Kommission, zur Beseitigung der über die Zurücksendung der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode ihrer Besitzer entstandenen Zweifel, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Ordens-Dekorationen in Brillanten, ingleichen Duplikate von Insignien, welche die Besitzer sich aus eigenen Mitteln angeschafft haben, Königl. Französische Orden und fremde Verdienst-Medaillen nicht zurück zu geben sind.

Berlin, den 21. Juli 1840.

Königl. General-Ordens-Kommission.

v. Thiele.

31.

Geschäfts-Instruktion für das Königliche Tribunal zu Königsberg.

Der große Umfang der dem Tribunal des Königreichs Preußen übertragenen Arbeiten macht es nothwendig, die nachstehende mit dem Präsidenten des genannten Königl. Kollegiums berathene Geschäfts-Instruktion zu erlassen.

§. 1. Die Entscheidung der an das Königl. Tribunal gelangenden Spruchsachen erfolgt theils im Plenum, theils in zwei besonders zu bildenden Abtheilungen desselben.

§. 2. Dem Plenum sind alle wichtigeren Sachen vorbehalten. Dazu gehören:

1) diejenigen, in denen das Tribunal in dritter Instanz erkennt, d. h. die Strafsachen, in denen auf ein gesetzlich zulässiges Aggravationsgesuch das Urtheil erster Instanz verschärft worden ist,
   Regulativ vom 22. Dezember 1838. A. Num. 1. (Ges. Samml. von 1839 S. 26);
2) alle Civilsachen, welche Ehegelöbnisse, eheliche, Familien- oder Standes-Verhältnisse oder Ehrenrechte — allein oder in Verbindung mit andern daraus hergeleiteten Ansprüchen — zum Gegenstande haben,
   vgl. die Ministerial-Instruktion vom 7. April 1839 Num. 1—3. (Ges. Samml. S. 138)

oder Lehne, Fideikommisse, die Gerichtsbarkeit, das Patronat, Kirchen- und Pfarrvermögen, Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, gutsherrliche Abgaben und Dienste, landesherrliche oder Kommunal-Gefälle, Rechte und Lasten betreffen;

und alle Regreßprozesse gegen Beamte;

3) alle Kriminalsachen

wegen Beleidigung der Majestät;

ferner, wenn in erster Instanz auf Verlust des Adels oder des Amtes, auf Todesstrafe oder zehnjährige Freiheitsstrafe und darüber erkannt worden ist;

oder, wenn auf das Aggravationsgesuch einer fiskalischen Behörde erkannt worden soll;

4) alle Civil- und Strafsachen, in denen ein vom Plenum oder einer einzelnen Abtheilung einmal angenommener Rechtsgrundsatz aufgehoben werden soll,

in welcher Beziehung die dem Geheimen Ober-Tribunal in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 (Ges. Samml. S. 218) ertheilten Anweisungen ebenfalls zu befolgen sind, so daß die Aufhebung oder Modifikation eines solchen Rechtsgrundsatzes nicht anders, als auf den Vortrag von vier Referenten im Plenum des Tribunals erfolgen darf, der Vortrag mag ursprünglich für das Plenum oder eine einzelne Abtheilung bestimmt gewesen sein oder nicht.

5) Außerdem sind im Plenum vorzutragen

alle an den Justizminister zu erstattende Berichte und alle Gutachten über Gesetzentwürfe,

wobei allemal zwei Referenten und, wenn der vorstehend zu 4 erwähnte Fall eintritt, vier Referenten zu hören sind.

§. 3. Der ersten Abtheilung des Tribunals werden überwiesen:

1) alle diejenigen Civilsachen, welche das Personenrecht betreffen, so weit sie nicht vor das Plenum gehören, namentlich

Schwängerungssachen,
vormundschaftliche Prozesse,
Prozesse gegen ausgetretene Unterthanen,

Provokationen auf Todeserklärung,
Blödsinnigkeits- und Prodigalitäts-Prozesse;
desgleichen alle Civilsachen, welche den Besitz und die dinglichen Rechte — mit Ausschluß des Pfandrechts — zum Gegenstande haben, als
Diffamations- und Provokations-Prozesse und Beweise zum ewigen Gedächtniß, in so weit sie unbewegliche Sachen oder dingliche Rechte betreffen,
Grenz- und Bausachen,
Gemeinheitstheilungen,
Pacht- und Miethssachen,
Erbtheilungs- und Auseinandersetzungs-Prozesse;

2) alle Strafsachen, welche sich auf die 13 ersten Abschnitte des 20. Titels Theil II. des Allg. Landrechts beziehen, in so weit sie nicht dem Plenum oder dem Königl. Kammergericht ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 4. Die zweite Abtheilung übernimmt:

1) alle übrige Civilsachen, insbesondere alle, welche in das Obligationen- und in das Pfandrecht einschlagen,
Wechsel-, Arrest-, Merkantil-Prozesse,
Rechnungssachen,
Moratorien-Prozesse,
Güter-Abtretungen,
Kompetenz-Angelegenheiten,
Konkurs-, Liquidations-, Prioritäts- und Subhastations-Prozesse;

2) alle Strafsachen, welche aus den Abschnitten 14—17. des 20. Titels des II. Theils des Theils des Allg. Landrechts zu entscheiden sind, wenn auch nebenbei andere Verbrechen zur Sprache kommen, welche sonst der ersten Abtheilung gebühren würden.

§. 5. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Präsident des Tribunals über die Kompetenz.

§. 6. Das Plenum und beide Abtheilungen halten ihre Sitzungen unter dem Vorsitz des Präsidenten, und bei dessen Verhinderung unter dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes des Plenums oder der betreffenden Abtheilung.

§. 7. Die Vertheilung der Mitglieder und der bei dem Tribunal beschäftigten Oberlandesgerichts-Assessoren in die beiden Abtheilungen erfolgt auf den Antrag des Präsidenten

ten durch den Justizminister. In Beziehung auf die stimmberechtigten Oberlandesgerichts-Assessoren entscheidet übrigens der Grundsatz, daß die Zahl derselben die Hälfte der Zahl der Richter in der betreffenden Abtheilung nicht überschreiten darf.

§. 8. Die Anordnung der Sitzungstage des Plenums und der Abtheilungen und außerordentlichen Versammlungen derselben ist die Sache des Präsidenten; eben so die Vertheilung der Spruchsachen, wobei jedoch zu beachten ist, daß immer nur Ein Referent auf einmal ernannt werden darf, und die Ernennung eines folgenden nur erst dann geschehen muß, wenn das Referat des früher ernannten abgegeben worden. Es ist darum öfter als einmal in der Woche zu distribuiren. Alle als spruchreif eingehende Strafsachen werden zwar journalisirt, aber sogleich ohne Vortrag, falls sie nicht dahin durch den Präsidenten bei der Präsentation verwiesen werden, in das Spruchbuch eingetragen und distribuirt. Die Haftsachen sind mit einem für den Referenten erkennbaren Zeichen mit rother Dinte zu versehen.

§. 9. Die in den Abtheilungen abgefaßten Erkenntnisse erfolgen, gleich den im Plenum beschlossen, unter der Unterschrift:

„Königliches Tribunal des Königreichs Preußen."

§. 10. Außer den für das schriftliche Verfahren gebildeten beiden Abtheilungen verbleibt die Deputation zur Verhandlung und Entscheidung der Mandats- und summarischen Prozesse.

Es können jedoch auch beide Abtheilungen als Deputationen für die Mandats- und summarischen Sachen, jede innerhalb des ihnen zugewiesen Ressorts, in Funktion treten.

Berlin, den 10. September 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

II. a. 5127. Gen. 79. Vol. 3

32.

Instruktion für die Schiedsmänner und die Gerichtsbehörden, betreffend die Verwendung von Stempeln zu schiedsmännischen Vergleichen.

(cf. Allerh. K. O. vom 16. Januar 1840. Ges. Samml. S. 18.)

---

§. 1. Die Verfügungen der Schiedsmänner und deren Verhandlungen sind in der Regel stempelfrei.

§. 2. Eine Ausnahme tritt nur ein bei Vergleichen, deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, oder mindestens 50 Thlr. beträgt, und auch dann nur in den nachstehenden Fällen:

1. wenn ein Geschäft, welches ursprünglich mündlich oder durch Korrespondenz, oder in einer andern die Stempelverwendung nicht bedingenden Form zu Stande gekommen, durch den Vergleich anerkannt, oder im Wesentlichen aufrecht erhalten wird;

2. wenn durch den Vergleich zugleich ein anderweitiges, von dem ursprünglichen verschiedenes Rechtsgeschäft begründet wird; insonderheit wenn für die Aufgebung streitiger Ansprüche als Gegenleistung das Eigenthum einer Sache abgetreten, ein Erbpacht-, Pacht- oder Miethsrecht eingeräumt, eine Leibrente versprochen wird;

3. wenn zur Sicherstellung der Vergleichssumme eine Hypothek bestellt wird; oder

4. wenn ein bei dem Streite nicht betheiligter Dritter in der über den Vergleich aufgenommenen Verhandlung eine stempelpflichtige Erklärung abgiebt, z. B. eine Bürgschaft übernimmt.

§. 3. In diesen Ausnahmefällen unterliegt der Vergleich dem tarifmäßigen Kontrakts-Werthstempel, z. B. bei Kauf-, Tausch-, Erbpachts-, Pacht-, Mieths- und Leibrentenverträgen, und, in so fern dieser nicht Anwendung findet, dem allgemeinen Vertragsstempel von 15 Sgr.

In dem Falle des §. 2. Num. 2. ist bei der Festsetzung des Stempels der Werth der Gegenleistung zum Grunde zu legen.

In dem Falle des §. 2. Num. 3. tritt der Stempel

für hypothekarische Schuldverschreibungen an die Stelle des Vertragsstempels von 15 Sgr., wenn er nach dem Betrage der sicher gestellten Vergleichssumme tarifmäßig sich höher beläuft.

In dem Falle des §. 2. Num. 4. muß dagegen der zu der stempelpflichtigen Erklärung des Dritten erforderliche Stempel noch neben dem etwa zu dem Vergleiche beizubringenden Stempel verwendet werden.

§. 4. In allen Fällen, in welchen ein Vergleich nach den vorstehenden auf die Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. sich gründenden Bestimmungen stempelpflichtig ist, liegt dem Schiedsmanne ob, dafür zu sorgen, daß der tarifmäßige Stempel spätestens binnen 14 Tagen vom Tage der Aufnahme der Vergleichsverhandlung an gerechnet (§. 12. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) in folgender Weise verwendet werde.

1. Wird von den Parteien oder von einer Partei bei der Aufnahme des Vergleichs eine Ausfertigung verlangt, so ist diese, und, wenn mehrere Ausfertigungen verlangt werden, das Hauptexemplar auf dem tarifmäßigen Stempelbogen zu ertheilen, oder derselbe bei der Ausfertigung kassirt umzuschlagen und auf der Ausfertigung der Betrag des kassirten Stempelbogens zu vermerken.

Der kassirte Stempelbogen muß der Vergleichsausfertigung unzertrennlich beigeheftet, d. h. es müssen die Enden der Heftfaden mit dem Siegel des Schiedsmannes bedruckt werden.

Nebenausfertigungen oder beglaubigte Abschriften erfordern immer einen Stempel von 15 Sgr.; es muß darauf zugleich ausdrücklich der Betrag des Stempels vermerkt werden, welcher zur Urschrift oder Ausfertigung des Hauptexemplars verbraucht worden ist. Unterlassungen dieses Vermerks werden mit einer Strafe von 15 Sgr. geahndet (§§. 13., 14. und 24 des Stempelgesetzes).

In den Protokollbüchern hat der Schiedsmann unter der Originalverhandlung nicht blos nach §. 5. der für die Schiedsmänner erlassenen Instruktion die Anzahl der ausgefertigten Exemplare, sondern auch das Datum der Ausfertigungen, und den zu den Haupt- so wie zu den Nebenexemplaren verwendeten Stempelbetrag zu vermerken.

2. Wird keine Ausfertigung verlangt, so ist das erforderliche Stempelpapier zu den nach §. 4. jener Instruktion anzulegenden Belagsakten in nachstehender Art zu kassiren.

Der zu einem Vergleiche erforderliche Stempel ist in Einem oder in möglichst wenigen Bogen anzuschaffen.

Jeder Bogen ist durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu einem andern Gebrauche untauglich zu machen.

Der Tag der Kassation ist unter Angabe der Pagina und Nummer, unter welcher der Vergleich in dem Protokollbuche eingeschrieben ist, darauf zu vermerken, z. B.

„Kassirter Stempel
„zu dem am 10. April 1840 zwischen N. N. und
„N. N. über eine Waarenschuld Pagina . . . .
„Num. . . . . des Protokollbuchs geschlossenen Ver-
„gleiche."
„N. N., den . . . . . ."
„Unterschrift des Schiedsmanns."

Hinter der in dem Protokollbuche eingeschriebenen Vergleichshandlung ist der Betrag des kassirten Stempels, der Tag der Kassation und das Folium der Belagsakten, in denen der kassirte Stempelbogen eingeheftet ist, zu bemerken.

Die kassirten Stempel müssen in ganzen, unangeschnittenen Bogen zu den Akten kommen und jeder Zeit vorgezeigt werden können.

§. 5. Dem Schiedsmanne bleibt überlassen, sich von der Partei, welche die Kosten zu tragen oder den Stempel besonders übernommen hat, das Stempelpapier in dem von ihm zu bestimmenden Betrage beibringen zu lassen, oder die Anschaffung selbst zu besorgen und den Geldbetrag von der Partei wieder einzuziehen.

In diesem Falle wird es mit der Aufnahme der Auslage für Stempel in die den Parteien zu ertheilende Kostenrechnung, in das von dem Schiedsmanne zu haltende Gebührenverzeichniß, und mit der Einziehung eben so gehalten, als mit den Kopialien und andern Auslagen (§§. 5. und 10. der den Schiedsmännern ertheilten Instruktionen).

§. 6. Will der Schiedsmann den Stempel nicht vorschießen und leistet die Partei seiner Aufforderung zur Beibringung des erforderlichen Stempelpapiers nicht alsbald

Folge, so muß er spätestens am letzten Tage der vierzehntägigen Frist

1) wenn eine oder mehrere Ausfertigungen verlangt sind, diese Ausfertigungen — auf welchen, nach §. 5. der früheren Instruktionen, Seitenzahl und Nummer des Protokollbuchs vermerkt sein muß —

2) wenn keine Ausfertigung verlangt ist, eine Abschrift der Vergleichsverhandlung — mit gleicher Bezeichnung demjenigen Königl. Untergerichte, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er in einem Patrimonialgerichtsbezirke wohnt, dem Königl. Untergerichte, wozu die Kreisstadt gehört, zur Bestimmung, Einziehung und Verwendung des Stempels einreichen oder übersenden, und dieses, unter Angabe des Datums der Abgabe oder Absendung, unter der in dem Protokollbuche eingeschriebenen Vergleichsverhandlung bemerken.

§. 7. Wird das erforderliche Stempelpapier in den Fällen des §. 4. zu den Ausfertigungen oder Belagsakten gar nicht, oder erst nach Ablauf der vierzehntägigen Frist, oder in geringerem als dem tarifmäßigen Betrage verbraucht, so verfällt der Schiedsmann in eine dem einfachen Betrage des gar nicht, zu wenig oder zu spät verbrauchten Stempels gleich kommende Geldstrafe, und haftet außerdem für den Stempel, vorbehaltlich des Regresses an die Interessenten.

§§. 12., 21. und 22. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 — Allerh. Kabinets-Ordre vom 28. Okt. 1836, Ges. Samml. S. 308 — Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1834, Ges. Samml. S. 81.

§. 8. Dieselbe Strafe und Vertretung für den Stempel tritt ein, wenn er in dem Falle des §. 6. die Abgabe oder Absendung eines stempelpflichtigen Vergleichs an das betreffende Gericht erst nach dem Ablauf der vierzehntägigen Frist bewirkt.

§. 9. Schiedsmännern, welche sich nicht hinlängliche Kenntniß der Vorschriften des Stempelgesetzes zutrauen, um die erforderlichen tarifmäßigen Stempel richtig berechnen und festsetzen zu können, steht es frei, sich von jeder Verantwortlichkeit und Strafe dadurch zu befreien, daß sie entweder

1) jeden Vergleich, welcher nach den Bestimmungen des §. 2. überhaupt stempelpflichtig ist, oder über dessen Stempelpflichtigkeit sie zweifelhaft sind, sofort und spätestens innerhalb 14 Tagen nach dessen Aufnahe in der §. 6. bestimmten Art dem betreffenden Gerichte einreichen; oder

2) sich der förmlichen Aufnahme und Ausfertigung solcher Vergleiche enthalten, in welchem Falle sie das Geschäft, worüber die Parteien vorläufig einig geworden sind, demjenigen Gericht anzuzeigen haben, welches die Parteien zur Vollziehung wählen, die letzteren wegen der förmlichen Aufnahme an das Gericht verweisen und rücksichtlich der Registrirung des Vorganges in dem Protokollbuche nach §§. 13. und 22. der Verordnungen vom 7. September 1827, 26. September 1832 und 11. April 1834 für die Schiedsmänner der verschiedenen Provinzen und §. 2. der früheren Instruktionen verfahren müssen.

Dieser Ausweg wird den Schiedsmännern um so mehr empfohlen, als die Geschäfte, rücksichtlich deren die Form des schiedsmännischen Vergleichs nach vorstehenden Bestimmungen von dem Stempel nicht befreiet, in den meisten Fällen eine größere Geschäftsgewandtheit und Rechtskenntniß voraussetzen, als von den Schiedsmännern verlangt wird.

Verlangt eine Partei die Ausfertigung eines Vergleichs, welchen der Schiedsmann zur Bestimmung und Verwendung des Stempels dem Gericht eingereicht hat, so hat der Schiedsmann die Partei an das Gericht zu verweisen.

§. 10. Jede Unterlassung der nach §§. 4., 6. und 9. in den Protokollbüchern über die Verwendung des Stempels oder die Abgabe der Verhandlung an das Gericht zu registrirenden Vermerke wird mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Sgr. für jeden Kontraventionsfall gerügt.

§. 11. Die Befugnisse der Schiedsmänner haben durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. nicht ausgedehnt werden sollen.

Es bleiben daher auch ferner

1. rechtliche Angelegenheiten, worüber unter den Interessenten kein Streit obwaltet, und worüber dieselben nur

eine rechtsverbindliche Urkunde zu erhalten wünschen — so-genannte Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — von dem Geschäftskreise der Schiedsmänner ausgeschlossen. Parteien, welche sich mit dergleichen Anträgen an Schiedsmänner wenden, sind von denselben sofort an die Gerichte oder Notare zu verweisen.

2. Mit den in dem §. 2. Num. 2., 3. und 4. erwähnten anderweitigen, das streitige Rechtsverhältniß oder den streitigen Gegenstand nicht unmittelbar berührenden Rechtsgeschäften dürfen die Schiedsmänner sich nur dann befassen, wenn dieselben gleichzeitig mit dem Vergleiche und zu dessen Ausführung zu Stande gebracht sind, folglich einen wesentlichen Theil des Vergleichs ausmachen. Sie müssen in das mit den Erfordernissen des §. 19. der im §. 9. angeführten Verordnungen versehene, den Gegenstand des Streits ergebende Protokoll selbst mit aufgenommen und dürfen nicht zu besondern Verhandlungen niedergeschrieben werden.

3. Die Aufnahme der §. 2. bezeichneten Vergleiche haben die Schiedsmänner ganz von sich ab- und an den Richter zu verweisen, wenn dadurch solche Rechtsgeschäfte anerkannt, aufrecht erhalten oder neu begründet werden sollen, zu deren Rechtsbeständigkeit eine bloße Beglaubigung nicht genügt, vielmehr eine besondere Form, namentlich eine gerichliche Aufnahme oder Prüfung vorgeschrieben ist, z. B. Schenkungen, Bürgschaften der Frauenzimmer, gemeinschaftliche Schuldverschreibungen der Eheleute, Verträge unter Eheleuten, Einigung über die Kapitalisirung rückständiger Zinsen, Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder, Bestellung von Altentheilen, Errichtung antichretischer Pfandverträge, Erbzinsverträge, Erbverträge u. dgl.

§. 12. Bei Ueberschreitung dieser Befugnisse werden die Schiedsmänner von den Obergerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Die aufgenommenen Verhandlungen haben in einem solchen Falle nicht die Wirkung schiedsmännischer Vergleiche, werden vielmehr nur den Verträgen unter Privatunterschrift gleich gestellt.

§. 13. Die Königl. Untergerichte haben in den §. 6. und §. 9. Num. 1. erwähnten Fällen den zu dem schiedsmännischen Vergleiche erforderlichen Stempel festzusetzen,

von der Partei, welche die Kosten zu tragen oder den Stempel besonders übernommen hat, einzuziehen, und in den Fällen, wo keine Ausfertigung verlangt ist, zu einem über die zur Stempelverwendung schiedsmännischer Vergleiche anzulegenden General-Aktenstücke, sonst aber zu den Ausfertigungen zu kassiren, und diese den betreffenden Parteien behändigen zu lassen.

Ist ein stempelpflichtiger Vergleich zu spät eingereicht (§§. 6. und 9. Num. 1.), oder ergeben sich sonst Verstöße gegen vorstehende Anweisungen und Ueberschreitungen der Kompetenz, so hat das Untergericht, unter Beifügung der Vergleichsverhandlung, dem Obergerichte zur weitern Veranlassung und Straffestsetzung Anzeige zu machen.

Berlin, den 28. April 1840.

Der Justizminister.	Der Minister des Innern u. d. Polizei.	Der Finanzminister.
Mühler.	v. Rochow.	Gr. v. Alvensleben.

Vorstehende Instruktion wird sämmtlichen Gerichtsbehörden in den Provinzen, in welchen das Institut der Schiedsmänner eingeführt ist, zur Nachachtung mitgetheilt, mit dem Bemerken, daß dieselbe zur Kenntniß der Schiedsmänner durch die Amtsblätter gebracht werden wird.

Berlin, den 7. August 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
die Gerichtsbehörden in den Provinzen, in welchen das Institut der Schiedsmänner eingeführt ist.

I. 3649. Steuers. 27. Vol. 3.

33.

Den Pensions-Zwölftel-Abzug bei Anstellung ehemaliger Militairs und Gensd'armen betreffend.

(Verfügungen v. 18. April 1825 u. 10. Dezbr. 1830, Jahrb. Bd. 25 S. 242 u. Bd. 36 S. 324.)

Den sämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Ge

richtsbehörden werden nachstehende, in den Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung abgedruckte Ministerial-Verfügungen, betreffend den Pensions-Zwölftel-Abzug bei Anstellung ehemaliger Militairs und Gensd'armen, bekannt gemacht, um sich in den dazu geeigneten Fällen nach den hierein getroffenen Bestimmungen ebenfalls zu achten.

Berlin, den 26. August 1840.

Der Justizminister.

Mühler.

An
sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden.

I. 3135. P. 40. Vol. 3.

Beilagen.

a. Cirkular-Reskript des Königl. Finanz-Ministeriums (Annalen Bd. 21. S. 592.)

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 9. April d. J., daß nach einem mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer getroffenen Uebereinkommen auch in den Fällen, wo ein ehemaliger Militair, welcher ohne Pension, Wartegeld oder Versorgungsansprüche verabschiedet oder auf sein Ansuchen entlassen ist, demnächst im Civildienst angestellt wird, bei Berechnung des zum Pensionsfond zu entrichtenden $\frac{1}{12}$ der Besoldung das frühere Militaireinkommen, nach den deshalb durch die Verfügung vom 21. April 1825 (Annalen S. 290 ff.) zu 4 und deren Beilage allgemein festgestellten Beträgen, in Abzug zu bringen ist.

Dies findet jedoch auf die Militair-Dienstverhältnisse keine Anwendung, welche nur so lange stattgefunden haben, um der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht zu genügen. Jene Anordnung bezieht sich vielmehr nur auf solche Militairs, welche über ihre Dienstverpflichtung hinaus, also länger als drei Jahre, gedient haben, und zwar nicht blos auf Unteroffiziere und höhere Kategorieen, sondern auch auf Gemeine, welche nach erfüllter dreijähriger Militairpflicht noch fortdienen.

Hiernach ist für die Folge zu verfahren, und davon

abweichende etwa früher ergangene Bestimmungen sind als aufgehoben zu betrachten.

Berlin, den 12. September 1837.

Der Finanz-Minister.
In dessen Abwesenheit
Kuhlmeyer.

An
den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg und an sämmtl. übrige Provinzial-Steuer-Direktoren, so wie an sämmtliche Königl. Regierungen und an die beiden Haupt-Steuer-Aemter hierselbst.

---

b. Reskript des Königl. Ministeriums des Innern (Annalen Bd. 13. S. 471.)

Nachdem über die von der General-Staats-Kasse unterm 12. November v. J. gemachten Anfragen mit dem Königl. Kriegs-Ministerium kommunizirt worden, wird Derselben, im Einverständniß mit letzterem, eröffnet, daß bei Berechnung des Zwölftheils für den Pensionsfond

1) den ehemaligen freiwilligen Jägern bei ihrer Anstellung im Civil ein Militaireinkommen von 100 Thlr. zu gut zu rechnen ist, indem sie ein solches bezogen haben;
2) den Trompetern aber ohne Unterschied ebenfalls nur 100 Thlr. aus ihrem Militairverhältniß zu gut zu rechnen sind, da es verschiedene Kategorieen unter diesem Militairgrade nicht giebt.

Hiernach hat daher die General-Staats-Kasse wegen des Verbesserungs-Abzuges für die im Oppelnschen Regierungsbezirk neu angestellten Gensd'armen N. N. zu verfahren.

Berlin, den 27. Juli 1829.

Der Minister des Innern.
In dessen Abwesenheit
Köhler.

An
die Königl. General-Staatskasse.

---

c. Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen (Annalen Bd. 13. S. 565.)

In der abschriftlichen Anlage wird der Königl. Regierung ein Schreiben des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 24. d. M., in welchem das Militaireinkommen der Armee-Gensd'armen auf bestimmte Summen normirt ist, um danach beurtheilen zu können, in wie weit diese Individuen sich durch ihre Civilanstellung verbessern, und was sie in diesem Falle als einmonatlichen Betrag ihres erhöheten Einkommens zum Pensionsfond zu entrichten haben, mit dem Auftrage zugefertigt, sich nach den darin gegebenen Bestimmungen in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 30. Juli 1829.

Der Minister des Innern.	Der Finanzminister.
In dessen Abwesenheit	In dessen Abwesenheit
Köhler.	Villaume.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

---

d.

In Beziehung auf den Beschluß des Königl. Geheimen Staats-Ministeriums vom 23. März 1825, die Beiträge gering besoldeter Beamten zum Pensionsfond betreffend, hat die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gewünscht, von dem Kriegs-Ministerium eine Nachweisung von dem Einkommen der Armee-Gensd'armen zu erhalten, um danach beurtheilen zu können, in wie weit diese Leute sich durch ihre Civilanstellung verbessern, und was sie als einmonatlichen Betrag ihres Einkommens zum Pensionsfond zu entrichten haben.

Es ist darauf der Ober-Rechnungs-Kammer erwiedert, daß bei der Armee-Gensd'armerie die Gehalte folgendermaaßen abgestuft sind, daß

der Wachtmeister jährlich	. . .	188 Thlr.
der Unteroffizier "	. . .	150 Thlr.
und der Gemeine "	. . .	100 Thlr.

erhält, daß aber außerdem noch die Armee-Gensd'armen nach dem Verhältnisse der Lebensmittel in den verschiedenen Provinzen eine Zulage von jährlich 45 — 60 Thlr. beziehen.

Damit jedoch, Behufs des künftigen Beitrages zum Pensionsfond, keine Verschiedenheit nach den Provinzen statt haben und die Berechnung schwierig machen möge, hat das Kriegs-Ministerium die Meinung geäußert, daß es zweckmäßiger zu sein scheine, die Zulage überall gleichmäßig für jeden Armee-Gensd'armen, ohne Rücksicht auf die Provinz, in der er steht, auf 60 Thlr. jährlich anzunehmen, so daß das Militaireinkommen in Beziehung auf eine anzutretende Civilversorgung

für einen Wachtmeister auf . . . . . 248 Thlr.
für einen Unteroffizier auf . . . . . 210 Thlr.
und für einen Gemeinen auf . . . . . 160 Thlr.
zu berechnen sein würde.

Hiermit hat sich die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer einverstanden erklärt, und deshalb beehre ich mich, Ew. Excellenz von diesem Abkommen ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 24. Juli 1829.

Für den Herrn Kriegs-Minister.
In dessen Abwesenheit
von Schöler.

An
des Königl. Wirkl. Geheimen Staats-Ministers der Finanzen ꝛc. Herrn
von Motz Excellenz.

C.

Gerichtliches Kassen-, Rechnungs-Gebühren- und Stempel-Wesen.

34.

Verfahren bei Bewilligung von Pauschquantis für Büreaubedürfnisse bei Untergerichten.

Die Frage, welche Ausgaben den etatsmäßigen Fonds der Gerichtsbehörden zu sächlichen Ausgaben zur Last fallen, wenn Beamte fixirte Pauschquanta für die Beschaffung aller oder einzelner Büreaubedürfnisse des Gerichts oder einzelner Beamten desselben beziehen, hat zu Zweifeln Veranlassung gegeben, zu deren Beseitigung der Justizminister, im Einverständniß mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, Folgendes bestimmt.

1. Bei eintretenden Veränderungen in dem Personal solcher Untergerichts-Beamten, welche gegenwärtig und in Zukunft ein Pauschquantum für Büreaubedürfnisse beziehen, so wie bei der Bestimmung neuer Pauschquanta, deren Festsetzung in allen Fällen von dem Justizminister nachgesucht werden muß, haben die Königl. Obergerichte — um dadurch künftigen etwaigen Beschwerden und Reklamationen vorzubeugen — diejenigen einzelnen Gegenstände möglichst genau zu ermitteln und zu bezeichnen, welche die betreffenden Beamten für das ihnen als fixirte Entschädigung zu gewährende Pauschquantum anzuschaffen haben.

2. Die erfolgte Bewilligung eines Pauschquantums und die daraus zu bewirkende Leistung muß genau und vollständig in den Salarien-Kassen-Etats aufgeführt werden.

3. Bei der Regulirung von Pauschquantis müssen die Königl. Obergerichte insbesondere das individuelle Bedürfniß des Gerichts, den Umfang der Geschäfte und die Stellung der Beamten erwägen, auch auf ähnliche Verhältnisse bei anderen Gerichten ihres Departements Rücksicht nehmen und danach den Bedarf ermitteln.

4. Auch ist in den Fällen mit besonderer Umsicht zu verfahren, wenn Beamten die Anschaffung von Drucksachen aus Pauschquantis zur Pflicht gemacht wird. Namentlich muß alsdann festgestellt werden, worauf sich die Anschaffung beschränken soll, ob z. B. auf Formulare zu den Expeditionen und den Reinschriften; ob Deposital- und und Salarienkassen-Bücher, ob Hypothekenbücher, Repertorien und Geschäftslisten ꝛc. darunter begriffen sind; ob das Pauschquantum blos für den Druck oder auch zugleich für das dazu erforderliche Papier gelten soll u. s. w.

5. Wenn richterlichen oder Subalternen-Beamten Pauschquanta für die gesammten Büreaubedürfnisse ausgesetzt werden, und entweder

a) kein weiterer Betrag für besondere extraordinaire Ausgaben in dem Etat enthalten, oder
b) ein solcher Betrag außerdem etatsmäßig ist,

so entsteht der Zweifel, ob im Falle

zu a) die gesammten extraordinairen Ausgaben aus dem bewilligten Pauschquantum für Büreaubedürfnisse und von welchem Beamten, und ob namentlich daraus auch die Schreibmaterialien für die etwaigen Hülfsarbeiter des Gerichts oder aus welchem Fond diese sonst zu bestreiten sind, so wie in dem Falle

zu b) welche Ausgaben allein aus dem Extraordinarium zu bestreiten sind, und ob dem richterlichen Beamten das ausgesetzte Pauschquantum auch für die von ihm im Geschäftslokale vorgenommenen Geschäfte oder nur für die häuslichen Arbeiten bewilligt ist.

Dergleichen undeutliche Bestimmungen müssen vermieden werden.

6. Wird ein Beamter bei seiner Anstellung zur Anschaffung von Geschäftsbedürfnissen verpflichtet, so müssen dieselben ihren einzelnen Gegenständen nach ebenfalls so bezeichnet werden, daß über den Umfang der Verpflichtung des Beamten kein Zweifel bleibt.

Hiernach haben die Königl. Obergerichte genau zu verfahren und das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 7. September 1840.

Der Justizminister.

Mühler.

An
die Königl. Obergerichte.

I. 3482. Justizfonds 15. Vol. 3.

35.

Den Land-Feuer-Sozietäten der Kurmark, der Neumark und der Nieder-Lausitz, ist die Stempel- und Sportelfreiheit bewilligt.

(Reglement v. 19. Sept. 1838. §. 2. Ges. Samml. S. 449.)

Bei Zurücksendung des Berichts des wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Bassewitz vom 24. Dezember v. J. genehmige Ich nach Ihrem Antrage bei den angezeigten Verhältnissen, daß die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Nieder-Lausitz, so wie die Land-Feuer-Sozietät der Neumark die Stempel- und Sportelfreiheit in demselben Maaße genieße, wie solche der Sozietät für die Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz im Reglement vom 19. September 1838 bewilligt worden ist. Ich überlasse Ihnen, den Ober-Präsidenten von Bassewitz zur Benachrichtigung der Interessenten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Sanssouci, den 16. Juli 1840.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler, von Rochow
und Graf von Alvensleben.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch den Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 20. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 3315. Steuers. 6. Vol. 4.

36.

Die baaren Auslagen in den bei Patrimonialgerichten anhängigen Blödsinnigkeitserklärungs-Prozessen müssen von dem Gerichtsherrn getragen werden.
(§. 2. Tit. 38. der Proz.-Ordn.)

Dem Patrimonialgerichte wird auf die Anfrage im Berichte vom 8. d. M., mit Verweisung auf die Reskripte vom 5. Dezember 1823 nnd 19. Dezember 1829 (Jahrbücher Band 22. Seite 198 und Band 34. Seite 470) eröffnet, daß auch in den bei Patrimonialgerichten anhängigen Blödsinnigkeitserklärungs-Prozessen die baaren Auslagen, so weit sie von dem Provokaten oder dessen Verwandten wegen ihres Unvermögens, oder in Ermangelung einer ihnen obliegenden Zahlungsverbindlichkeit nicht eingezogen werden können, von der Sportelkasse oder dem Gerichtsherrn zu tragen sind.

Nach §. 2. Tit. 38. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung hat das Gericht von Amtswegen für die Untersuchung des Gemüthszustandes Sorge zu tragen und einen Anwalt zum Betriebe der Sache zu bestellen, wenn die Verwandten nicht als Provokanten auftreten. Die Kosten des Verfahrens, so weit sie von einer Privatpartei nicht eingezogen werden können, sind daher lediglich als Lasten der Gerichtsbarkeit anzusehen, wobei es keinen Unterschied macht, ob dem Gerichte die Anzeige von dem Gemüthszustande des Provokaten durch eine Königl. Behörde

hörde zugegangen ist. Der Fiskus, als Vertreter des Staatsvermögens, interessirt jedenfalls bei der Sache nicht.

Berlin, den 22. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Patrimonalgericht zu N.

III. 4740. W. 7. Vol. 2.

37.

Kommissionsgebühren für die Auf- oder Annahme von Testamenten und anderen letztwilligen Verordnungen.

Die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen der Allgemeinen Gebührentaxen vom 23. August 1815, hinsichtlich der Höhe der zulässigen Kommissionsgebühren für die gerichtlichen Beamten bei Aufnahme von Testamenten und anderen letztwilligen Verordnungen am Orte des Gerichts, jedoch außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle, haben bei den Gerichtsbehörden verschiedene Zweifel erregt und zu einem abweichenden Verfahren geführt. Zur Beseitigung dieser Zweifel und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den Gerichtsbehörden bestimmt der Justizminister Folgendes.

Bei der Aufnahme oder Annahme von Testamenten und anderen letztwilligen Verordnungen am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, jedoch außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle, sind die Kommissionsgebühren für zu einem dergleichen Geschäft deputirten gerichtlichen Beamten, und zwar

A. bei Anwendung der Gebührentaxe für Obergerichte,

a) für den richterlichen Kommissarius nach Abschnitt V Num. 86 C und Num. 51, b, 1 auszusetzen;

b) dem zugezogenen Protokollführer ist, in

Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung der Allgemeinen Gebührentaxe, die Hälfte des hiernach für den richterlichen Kommissarius zu liquidirenden Kommissionsgebühren-Satzes zu bewilligen.

B. Bei Anwendung der Gebührentaxe für Stadt- auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten sind die Kommissionsgebühren

a) für den richterlichen Kommissarius nach Abschnitt V Num 81 C und Num. 47, b, 1,

b) für den zugezogenen Protokollführer nach Abschnitt V Num 81 C und Num. 47, b, 3, und

C. bei Anwendung der Gebührentaxe für sämmtliche Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten, in Ermangelung anderer ausdrücklicher Bestimmungen,

a) für den richterlichen Kommissarius nach Abschnitt V Num. 80 C, Num. 47, a, b, und zwar nach den bei Num. 79 bestimmten Sätzen,

b) für den zugezogenen Protokollführer mit der Hälfte des für den richterlichen Kommissarius zu liquidirenden Kommissionsgebühren-Satzes,

anzusetzen.

Hiernach ist bei sämmtlichen Gerichtsbehörden bis zum Erscheinen anderweiter Allerhöchster Bestimmungen zu verfahren.

Berlin, den 15. August 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
die Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Gebührentaxe vom 23. August 1815 Gesetzeskraft hat.

I. 3805. Sportel-S. 23. Vol. 6.

38.

Die den schreibensunkundigen Parteien als Unterschriftszeugen zugeordneten Gerichtsbeamten dürfen keine Gebühren liquidiren.

(§§. 115. ff. Tit. 12. Thl. I. und Anh. §. 5. A. L. R. — §§. 68 ff. u. §. 421. Anh. zur A. G. O.)

Nach §. 5. des Anhangs zum Allg. Landrecht und nach den §§. 68. ff. und §. 421. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung sollen Personen, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, zu ihren gerichtlichen Verhandlungen einen glaubhaften Mann mitbringen oder wählen, der in ihrem Namen die Unterschrift der gerichtlichen Protokolle durch Attestirung der von ihnen darunter zu setzenden Handzeichen verrichtet. Kann die Zuziehung eines solchen Unterschriftsbeistandes von der Partei nicht bewirkt werden, oder weigert sie sich dessen, so muß der verhandelnde Richter der Partei einen solchen Beistand von Amtswegen aus der Zahl der bei dem Gerichte gerade anwesenden Justizkommissarien und eventuell aus dem Personal der Referendarien, Auskultatoren oder Subalternen zuordnen. Ist die Verhandlung unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufgenommen, so kann dieser die Handzeichen der Parteien attestiren, in so weit nicht von der Aufnahme letztwilliger Verfügungen die Rede ist (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 12. §§. 115. ff.).

Der Justizminister findet es unzulässig, daß dergleichen von den Gerichten den Parteien zugeordnete Unterschriftsbeistände für diese an sich höchst unbedeutende Mühwaltung besondere Gebühren liquidiren, wie dies bei einigen Gerichten bemerkt worden ist, da die Gebührentaxen für die Gerichtsbehörden keine Remuneration dafür gestatten.

Die Gerichte haben daher dergleichen Gebühren zu versagen.

Berlin, den 18. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
die Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile,
in welchen das Allg. Landrecht und die Allg.
Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben.

I. 2497. Sportel-S. 28.

39.
Gebühren der Justizkommissarien für die Exekutions-Instanz in Bagatellsachen von 20 Thlr. oder weniger.

(Sporteltaxe vom 23. Aug. 1815.)

Auf die Anfrage vom 1. d. Mts.,

ob es zulässig ist, den Justizkommissarien für ihre Arbeiten in der Exekutions-Instanz bei Bagatellprozessen von 20 Thlr. oder weniger ein Gebühren-Pauschquantum unter 10 Sgr. festzusetzen?

wird dem Königl. Land- und Stadtgerichte Folgendes eröffnet.

Das Reskript vom 8. April 1818 (Jahrb. Bd. 11. S. 236), welches in dem Berichte des Königl. Land- und Stadtgerichts in Bezug genommen wird, kann nach dem Erscheinen der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 (Ges. Samml. S. 110) nicht mehr zur Anwendung kommen. Die in demselben getroffenen Bestimmungen waren nothwendig, weil nach der Sporteltaxe vom 23. August 1815 in Bagatellsachen bis 20 Thlr. ein Gebühren-Pauschquantum von 10 Sgr. bis 2 Thlr. zulässig war, mithin die Höhe des in jedem Falle zu bewilligenden Pauschquantums von dem Ermessen und der Bestimmung des Richters abhängig war. Liquidirte daher ein Justizkommissarius erst nach der Exekutions-Instanz ein Gebühren-Pauschquatum, so berücksichtigte er bei dessen Höhe alle seine Bemühungen, sowohl bei der Instruktion als bei der Exekution, und wurde durch dessen Festsetzung völlig abgefunden.

Durch die Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 ist jedoch bei Bestimmung des Pauschquantums das Arbitrium des Richters ausgeschlossen worden, indem sich dasselbe nach der Höhe der eingeklagten Forderung richtet. Es läßt sich daher nicht annehmen, daß ein Justizkommissarius, welcher das für die Prozeßinstanz zulässige Pauschquantum nicht sofort, sondern erst in der Exekutions-Instanz neben einem Pauschquantum für letztere liquidirt, sich mit dem Gebühren-Pauschquantum für die Hauptsache begnügen muß.

Mit Rücksicht auf die Verfügungen vom 24. März und 9. August 1834 (Jahrb. Bd. 44. S. 122 und 123)

kann der Justizkommissarius auch für die Exekutions-Instanz ein billiges Pauschquantum nach den Bestimmungen der Gebührentaxe vom 23. August 1815 verlangen, ohne daß er den Anspruch darauf verliert, wenn er die Liquidation des Pauschquantums in der Hauptsache bisher unterterlassen hat.

Was die Höhe des zu bewilligenden Pauschquantums anbetrifft, so ist es nicht richtig, wenn die Kommission des Oberlandesgerichts zu N. zur Bearbeitung der Bagatellsachen, wie die Verfügung des Oberlandesgerichts vom 19. Juni d. J. ergiebt, den Justizkommissarien für ihre Bemühungen in der Exekutions-Instanz stets ein Pauschquantum von 10 Sgr. bis 2 Thlr. zubilligt. Das dem Justizkommissar zu bewilligende Pauschquantum muß vielmehr mit Rücksicht auf den Umfang der in der Exekutions-Instanz vorgekommenen Arbeiten bestimmt werden, und darf die nach der Sporteltaxe vom 23. August 1815 bei Objekten über 20 Thlr. vorgeschriebenen Sätze nicht überschreiten.

Nach diesen Grundsätzen hat das Königl. Land- und Stadtgericht bei Festsetzung der Gebühren der Justizkommissarien zu verfahren.

Berlin, den 7. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Land- und Stadtgericht zu N.
I. 3080. Sportel-S. 47. Vol. 2.

40.

Publikandum des Justiz-Senats zu Koblenz, den Tarif der Gerichtskosten in nicht streitigen Angelegenheiten betreffend.

(cf. Jahrbücher Bd. 52. S. 272 u. f.)

Das Königl. Justizministerum hat auf den Grund der Allerh. Kabinets-Ordre vom 17. Mai 1838, durch Reskript vom 28. April c. die Sätze No. 4. und 21. b. des unterm 17. Mai 1838 Allerhöchst genehmigten Tarifs der

Gerichtskosten in nicht streitigen Angelegenheiten für den Bezirk des unterzeichneten Kollegiums folgender Maßen modifizirt:

Der Auktions-Kommissarius erhält für die vollständige Besorgung der Versteigerung, von der Uebernahme der Gegenstände bis zur Einzahlung des Auktions-Erlöses, von diesem bis zu 20 Thlr. einschließlich, d. h. von den ersten 20 Thlrn. . . . . . . 10 Proz.
oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler;
über 20 Thlr. bis zu 50 Thlr. einschließlich $8\frac{1}{3}$ —
oder $2\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler;
über 50 Thlr. bis zu 100 Thlr. einschließlich 5 —
oder $1\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler;
über 100 Thlr. überhaupt . . . $3\frac{1}{3}$ —
oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler.

Gegen diese Remuneration muß er aber alle und jede Auslagen, namentlich für Transport, Bekanntmachung durch öffentliche Anschläge, Ausrufungen und Insertionen, für Stempel u. s. w. übernehmen und bestreiten, und sich selbst ein Auktionslokal für seine Kosten besorgen, wenn solches nicht im Gerichtslokal vorhanden sein sollte.

Muß der Auktions-Kommissarius Reisen unternehmen, so erhält er außer den Prozent-Gebühren die einem Subaltern-Beamten zustehenden Reisekosten vergütigt.

Die in einem Zeitraum von 14 Tagen übertragenen Versteigerungen müssen in der Regel stets zusammen abgehalten, die Remuneration dafür nach dem Gesammtbetrage des Auktions-Erlöses berechnet und demnächst auf die einzelnen Massen vertheilt werden.

Wird die Gelderhebung nicht von dem Beamten, welcher die Auktion abgehalten hat, sondern von einem andern oder von den Interessenten besorgt, so erhält jener nur die Hälfte der obigen Gebühren, und die andere Hälfte wird für die Einziehung und Erhebung der Steigschillinge gerechnet.

Wir bringen diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß und weisen die Gerichte unseres Bezirks an, hiernach zu verfahren.

Koblenz, den 10. August 1840.

Königl. Justiz-Senat.
Frech.

41.

Den Stempelansatz in kumulirten Bagatellsachen betreffend.

(cf. Reskr. vom 30. September 1838 und 15. Mai 1840. — Jahrb. Bd. 52. S. 483 und Bd. 55. S. 626.)

Auf die Anfrage vom 25. v. Mts.,

ob in kumulirten Bagatellprozessen, deren Objekte einzeln die Höhe von 50 Thlr. nicht erreichen, zusammen gerechnet aber diesen Werth haben oder übersteigen, ein Werthstempel, so wie die etwaigen Ausfertigungs-, Vollmachts- und sonstigen Stempel nach Höhe des Gesammtbetrages der Prozeßobjekte zum Ansatz zu bringen sind?

wird dem Königl. Oberlandesgerichte zur Nachachtung eröffnet, daß, da die Kumulation der verschiedenen Prozesse in dem Verfahren nichts ändert und nur den Zweck hat, die Parteien hinsichtlich der Kosten zu erleichtern, es in dergleigleichen kumulirten Prozessen, auch wenn der Betrag der mehrern nicht stempelpflichtigen Objekte zusammen genommen den Werth von 50 Thlr. erreicht, des Werthstempels, so wie der Stempel für etwa vorkommende Aussertigungen, Vollmachten u. s. w. nicht bedarf.

Berlin, den 13. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.
I. 3096. Steuer-S. 15. Vol. 3.

42.

Den Stempelansatz bei Subhastationen in den Gebietstheilen, wo das gemeine Recht gilt, betreffend.

Nachstehende von dem Herrn Finanzminister an den Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln am 12. d. Mts., über den Stempelansatz in freiwilligen und nothwendigen Subhastationen, erlassene Anweisung wird den Gerichtsbehörden

in den Gebietstheilen, wo noch das gemeine Recht gilt, zur Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 16. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
die Gerichtsbehörden in den Gebietstheilen,
in welchen noch das gemeine Recht gilt.

I. 3235. Steuer-S. 47.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 18. Mai d. J., betreffend die Art der Verwendung des Werthstempels bei Subhastationen, welche von den Gerichten im Gebiete des gemeinen Rechts vorgenommen werden, wird Ihnen, im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister, Folgendes eröffnet.

Der Unterschied, welchen Sie zwischen nothwendigen und freiwilligen Subhastationen machen, erscheint nicht begründet, vielmehr angemessen, daß in allen Fällen, wo die Abfassung des Adjudikationsbescheides unterbleibt, der Werthstempel zum Zuschlagsprotokolle verwendet wird, wie dies auch für die nach der rheinischen Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822 (Ges. Samml. S. 195) statt findenden Subhastationen durch das in Bezug genommene Reskript vom 29. April 1826 (Annalen Bd. 10. S. 318) vorgeschrieben ist. Zu Ausfertigungen des Zuschlagsprotokolls oder zu Extrakten aus demselben muß außerdem der gewöhnliche Stempel nach den im Stempeltarif bei „Ausfertigungen" und „Auszüge" ertheilten Bestimmungen verwendet werden. Die gleichfalls allegirte Justiz-Ministerial-Instruktion vom 20. Mai 1839 (Jahrb. Bd. 53. S. 374) bezieht sich, eben so wie die Verordnung vom 6. April 1839 (Ges. Samml. S. 125), in Folge deren sie erlassen ist, auf Subhastationen in denjenigen Provinzen, in welchen die Allg. Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat, und die Vorschrift des §. 10. jener Instruktion ist daher für das Verfahren der Gerichte im Gebiete des gemeinen so wenig, wie des rheinischen Rechts anwendbar.

Zur Erledigung der Anfrage am Schlusse des Berichts, ob bei freiwilligen Subhastationen der Stempel für die

einzelnen Verhandlungen, durch den Werthstempel absorbirt werde, wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Prozeßstempel nicht nothwendig durch die Abfassung eines Erkenntnisses bedingt ist, sondern auch dann, nach den im Stempeltarif bei der Position „Prozesse" im dritten Absatz gegebenen Bestimmungen, eintritt, wenn kein Erkenntniß abgefaßt, sondern der Prozeß durch Entsagung oder Vergleich beendigt ist. Da der Subhastations-Werthstempel, wenn gleich in dem Betrage dem Kaufstempel gleich, doch seinem Wesen nach ein Prozeßstempel ist, so muß nach der Bestimmung im ersten Absatz der Tarifposition „Prozesse", womit die Vorschrift bei der Position „Subhastationsprozesse", übereinstimmt, anerkannt werden, daß der Subhastations-Werthstempel, gleichviel, ob die Subhastation eine nothwendige oder freiwillige ist, den Stempel für die einzelnen Verhandlungen absorbire. Es versteht sich aber von selbst, daß diese Regel auf den Fall beschränkt bleibt, wenn der Kauf in den Formen einer Subhastation zu Stande kommt.

Wird hiervon abgewichen, z. B. auf Reposition der Subhastationsakten angetragen, und ein gewöhnlicher Kaufkontrakt unter den Interessenten abgeschlossen, so muß zu letzterem der Kaufwerthstempel, und der Prozeßstempel noch besonders nach den bereits oben erwähnten Bestimmungen des dritten Absatzes der Position „Prozesse" verwendet werden, wovon abzugehen um so weniger Grund vorhanden ist, als beim gewöhnlichen Kauf, in so fern er gerichtlich abgeschlossen wird, die einzelnen Verhandlungen, z. B. Gesuche, Vorladungen u. s. w., besonders stempelpflichtig sind.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach verfahren, und ist der Herr Justizminister ersucht worden, die Gerichte im Gebiete des gemeinen Rechts mit gleichmäßiger Anweisung zu versehen.

Berlin, den 12. Juli 1840.

Der Finanzminister.
In dessen Abwesenheit.
Eichmann.

An
den Königl. Geh. Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor Herrn Helmentag Hochwohlgeboren zu Köln.

D.

Hypotheken- und Deposital-Recht.

43.

Die Anmeldung von Realrechten ist als ein Antrag auf Berichtigung des Besitztitels anzusehen.

Auf den Bericht vom 3. d. Mts., betreffend die Bedingungen des Zwanges zur Berichtigung des Besitztitels, wird dem Königl. Oberlandesgerichte eröffnet, daß die Anmeldung von Realrechten auf ein Grundstück, für welches ein Hypothekenfolium noch nicht angelegt, oder bei dem der Besitztitel für den Schuldner noch nicht berichtigt ist, allerdings als ein Antrag, die Berichtigung des Besitztitels zu bewirken, angesehen, und daß zu diesem Zweck, wenn sonst kein Bedenken entgegensteht, das in der Allerhöchsten Ordre vom 6. Oktober 1833 (Ges. Samml. S. 124) vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden muß. Dieses Verfahren muß auch dann eintreten, wenn die Anmeldung der Realrechte schon vor dem Erscheinen der Allerhöchsten Ordre vom 31. Oktober 1831 (Ges. Samml. S. 251) erfolgt ist, da letztere die Einwirkung der Gerichte Behufs des Berichtigung des Besitztitels nur in so fern verbietet, als dieselbe nach den suspendirten Vorschriften der Hypotheken-Ordnung und des Allg. Landrechts lediglich von Amtswegen statt finden würde.

Dem Königl. Oberlandesgerichte bleibt überlassen, hiernach die Untergerichte des Departements zu belehren.

Berlin, den 19. August 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Paderborn.

I. 3849. Hyp. S. 2. Vol. 4.

44.

Verfahren, wenn in Auseinandersetzungs-Sachen von Seiten der General-Kommission oder eines Spezial-Kommissarius auf Berichtigung des Besitztitels angetragen worden.

Auf den Bericht vom 14. d. M. über das Verfahren, wenn in Auseinandersetzungssachen von Seiten der General-Kommission oder eines Spezial-Kommissarius auf Berichtigung des Besitztitels angetragen worden, wird dem Königl. Land- und Stadtgerichte eröffnet, daß der Justizminister die in der Verfügung der Hypotheken-Deputation des Oberlandesgerichts zu N. vom 17. v. Mts. ertheilten Anweisungen ganz zweckmäßig findet.

Die von dem Königl. Land- und Stadtgerichte dagegen erhobenen Bedenken sind nicht begründet.

Die Legitimation der Spezial-Kommissarien zu dem Antrage unterliegt mit Rücksicht auf ihr Verhältniß zu den General-Kommissionen nach der Allerhöchsten Ordre vom 6. Oktober 1833 (Ges. Samml. S. 124) keinem Zweifel.

Die Zulässigkeit der Kollektiv-Requisitionen zu diesem Zweck ist bereits in dem Reskript vom 5. Juni v. J. (Jahrb. Bd. 54. S. 480) anerkannt.

Hinsichtlich der Legitimation der Provokaten aber kommt einestheils in Betracht, daß ihre Zulassung zu den Regulirungs- oder Separations-Verhandlungen nicht ohne vorgängige Prüfung ihrer Legitimation als Besitzer erfolgen darf, anderntheils liegt darin, daß die Provokation von

einer öffentlichen Behörde ausgeht, eine hinreichende Gewähr für die Richtigkeit der Angaben in Betreff des Besitzstandes. Das Königl. Land- und Stadtgericht hat hierbei außerdem übersehen, daß, sobald von einem Interessenten auf Besitztitel-Berichtigung angetragen wird, nach der Allerhöchsten Ordre vom 31. Oktober 1831 (Ges. Samml. S. 251) die vorgeschriebene Einwirkung der Gerichte eintreten soll. Der Richter muß daher auf einen solchen Antrag ganz in derselben Art verfahren, wie in den Fällen, wo von Amtswegen die Berichtigung des Besitztitels zu bewirken ist. Demgemäß ist in der Regel gegen die von den Spezial-Kommissarien als Besitzer bezeichneten Personen das zum Zweck der Besitztitel-Berichtigung in dem Reskript vom 28. Oktober 1832 (Jahrb. Bd. 40. S. 483) und in der Allerh. Ordre vom 6. Oktober 1833 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten. Bei ihrer Vernehmung muß es sich herausstellen, ob die angegebenen Besitzer, oder wer sonst, als Eigenthümer der betreffenden Grundstücke anzusehen sind, und gegen diese sind alsdann die zur Berichtigung des Besitztitels etwa nöthigen weitern Zwangsmaaßregeln zu richten.

Hiernach hat sich das Königl. Land- und Stadtgericht zu achten und der Verfügung des Oberlandesgerichts Folge zu leisten.

Berlin, den 27. August 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Land- und Stadtgericht zu N.

I. 3900. Hyp. S. 2. Vol. 4.

45.

Unzulässigkeit der ersten Besitztitelberechtigung auf Grund von Privat-Dokumenten.

(§§. 15., 17. Tit. 10. Th. I. A. L. R. — §§. 15., 60. Tit. 2. Hyp. Ord.)

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Vorstellung vom 3. v. Mts. was folgt.

Die Hypotheken-Kommission des Oberlandesgerichts zu N. hat sich dahin ausgesprochen: „daß auch die erste Besitztitelberichtigung auf Grund von bloßen Privat-Dokumenten nicht statt finde." Sie bestreiten dies und haben darüber um meine Aeußerung gebeten.

Meine Ansicht ist die:

Die auch im Herzogthume Westphalen geltende Allerhöchste Kab. Ordre vom 9. Mai v. J. (Ges. Samml. S. 163) über die Berichtigung des Besitztitels für den zur Zeit der Anlegung eines neuen Hypotheken-Foliums vorhandenen Besitzer unterscheidet drei Fälle:

1) wenn er das Grundstück in einer Subhastation erstanden,
2) wenn er ein Präklusions-Erkenntniß erwirkt hat, und
3) wenn kein Aufgebot voraufgegangen ist.

Hier handelt es sich nur um den dritten Fall.

Es wird dabei wiederum unterschieden:

ob der Besitzer das Grundstück bereits 10 Jahre lang besitze oder nicht.

I. Besitzt er es 10 Jahre, so kommt es nur darauf an, daß der Besitzer glaubwürdig bescheinigt:

er besitze das Grundstück aus einem Titel, der an sich zur Erlangung des Eigenthums geschickt ist, zehn Jahre lang.

Die Bescheinigung kann nach dem ausdrücklichen Inhalt der Allerhöchsten Ordre durch Dokumente, Zeugen oder Atteste öffentlicher Behörden erfolgen. Die Wahl zwischen diesen Mitteln der Bescheinigung steht dem Besitzer zu.

Werden Dokumente, z. B. der Erwerbungs-Titel, produzirt, so gehört zu einer glaubwürdigen Bescheinigung, daß die Dokumente entweder gerichtlich oder notariell aufgenommen worden, oder daß die Unterschriften der Kontrahenten unter der Erwerbungs-Urkunde beglaubigt sind.

§. 60. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung. —
§. 15. Tit. 10. Th. I. des A. L. R. —
Gesetz vom 23. April 1821 wegen Aufhebung der Verlautbarkeit der Verträge §. 1. (Ges. Samml. S. 43.)

Würde in diesem Falle ein Privat-Kaufkontrakt produzirt, so würde derselbe nothwendig zuvor den Kontrahenten zur

Anerkennung vorzulegen, und hierzu von der Hypotheken-Behörde ein Termin anzuberaumen sein.

Wäre dies nicht zu bewirken, oder eine Erwerbungs-Urkunde überhaupt nicht vorhanden, so werden doch zwei Zeugen zu haben sein, welche aus eigener Wissenschaft zu bekunden im Stande sind: „daß der Besitzer das Grundstück vor länger als 10 Jahren durch Kauf, Tausch, Schenkung oder Erbschaft rc. an sich gebracht und dasselbe die letzten 10 Jahre ununterbrochen besessen habe."

Sollten auch keine Zeugen aufzutreiben sein, so muß doch jedenfalls die Ortsbehörde, der Landrath oder auch wohl das Gericht selbst aus Vorverhandlungen ein solches Attest ausstellen können.

Im Herzogthume Westphalen muß außerdem ein Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle beigebracht werden (§. 7. der Verordnung vom 31. März 1834 Ges. Samml. S. 48).

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es bei der Vernehmung von Zeugen oder bei dem Atteste der öffentlichen Behörde auf die Form der Erwerbungs-Urkunde gar nicht ankommt, daß daher die Erwerbung durch einen schriftlichen Privat-Kontrakt oder sogar nur mündlich erfolgt sein kann.

Es soll nichts weiter als der Usukapions-Besitz und der Ablauf der Verjährungsfrist nachgewiesen werden.

II. Besitzt er das Grundstück noch nicht 10 Jahre, so muß er

a) den Nachweis eines zur Erwerbung des Eigenthums nach Vorschrift des Allg. Landrechts an sich geeigneten — dem Inhalte und der Form nach — rechtsgültigen Titels führen, und

b) zugleich entweder darthun, daß der unmittelbare Vorbesitzer selbst schon einen Titel für sich hatte, der nach den damals (zur Zeit seiner Aufnahme) geltenden Gesetzen zur Erwerbung des Eigenthums geschickt war, oder durch Dokumente, Zeugen oder Atteste öffentlicher Behörden glaubwürdig bescheinigen, daß er und sein Vorbesitzer zusammen das Grundstück überhaupt 10 Jahre lang besessen haben.

In diesem Falle, welcher stets in die Zeit der Gesetzeskraft des Allg. Landrechts im Herzogthum Westphalen trifft, muß ein der Form nach rechtsgültiger Titel, so wie er sich nach den oben angeführten Gesetzstellen zur Eintragung eignet, nachgewiesen werden. Ein schriftlicher Privat-Kontrakt ist zwar allerdings zu Recht beständig und gilt als eine Punktation, woraus sogar auf Erfüllung geklagt werden kann (§. 17. Tit. 10. Th. I. A. L. R.); er hat aber nicht die hypothekenrechte Form, welche dann jedenfalls nachgeholt werden muß.

Ich kann daher nicht Ihrer Meinung beitreten, daß zu den der Form nach rechtsgültigen Titeln, aus denen unmittelbar der Besitztitel in das Hypothekenbuch eingetragen werden kann, auch ein schriftlicher Privat-Vertrag zu rechnen sei, da die Vorschriften der §§. 15. und 60. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung und des §. 15. Tit. 10. Th. I. des Allg. Landrechts, welche auch im Herzogthume Westphalen gelten, dieser Meinung entgegenstehen.

Berlin, den 8. September 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Königl. Land- und Stadtgerichtsrath
Herrn N. zu N.

I. 3862. Hypoth. S. 2. Vol. 4.

46.

Verfahren bei Abschreibung von Parzelen, wenn nach deren Veräußerung anderweitige Hypotheken auf das Hauptgut eingetragen worden.

(§. 443. Tit. 20. Thl. I. A. L. R.)

Das Patrimonial-Gerichtsamt erhält in der Hypothekensache des in H. belegenen E.schen Schmiedegrundstücks, auf die Anfrage vom 31. Mai d. J., folgenden Bescheid.

Von dem Rittergute H. war schon im Jahre 1785 eine Parzele an den Schmidt E. veräußert worden.

Der jetzige Besitzer derselben hat die Abschreibung vom

Hauptgute beantragt, und sie ist am 20. Januar d. J. erfolgt.

Das Oberlandesgericht hat das Patrimonialgerichtsamt angewiesen,

auf das neu anzulegende Hypothekenfolium über das Schmiedegrundstück zugleich eine auf dem Hauptgute stehende Hypothek von 5000 Thlr. mit zu übertragen, welche erst in der neueren Zeit auf dasselbe eingetragen worden ist.

Diese Anweisung des Oberlandesgerichts wird, auf die Anfrage des Patrimonial-Gerichtsamts, hierdurch aufgehoben.

Die Uebertragung würde nur dann gerechtfertigt sein, wenn das Pfandrecht des Gläubigers sich auf die Parzele mit erstreckte. Dies ist aber hier nicht der Fall, weil die Parzele bereits von dem Hauptgute abgetrennt und in das Eigenthum eines Dritten übergegangen war, als die Eintragung der Hypothek auf dem Hauptgute erfolgte, und weil das Schmiede-Grundstück nicht als ein Pertinenzstück des Hauptgutes im Hypothekenbuche besonders vermerkt steht.

Zur näheren Begründung bezieht sich der Justiz-Minister

1. auf die Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals Band II. Seite 271 ff. der rc. Simonschen Sammlung.

Das Geheime Ober-Tribunal hat zur Rechtfertigung derselben folgende Rechtsgrundsätze aufgestellt:

„Nur die zur Zeit der Eintragung bei dem Gute befindlichen Pertinenzstücke sind dem Hypothekenrechte des Gläubigers unterworfen (§. 443. Tit. 20. Thl. I. des Allg. Landrechts)."

„Mit den früher davon abgetrennten Pertinenzstücken konnte der Schuldner keine Hypothek bestellen, weil ihm keine Rechte mehr daran zustanden."

„Daß sie im Hypothekenbuche des Hauptgutes nicht abgeschrieben worden, ist unerheblich. Auf das Hypothekenbuch und den Glauben desselben kann sich der Hypothekengläubiger nur in Absicht derjenigen Gegenstände berufen, über welche das Hypothekenbuch Auskunft giebt."

Ob

„Ob Zubehörungen, von denen das Hypothekenbuch überhaupt nichts besagt, sich zur Zeit der Hypothekenbestellung noch bei dem verpfändeten Gute befinden, oder in das Eigenthum eines Dritten übergegangen sind, darüber muß der Gläubiger sich anderweit Gewißheit zu verschaffen suchen."

„Auf den dritten Erwerber des Zubehörs oder der Pertinenz gehen nur solche Lasten über, die zur Zeit des Erwerbs bereits darauf hafteten. Darin kann durch die Hypothekenverfassung nur in so weit eine Aenderung hervorgebracht werden, als von einer Pertinenz die Rede ist, die als solche namentlich im Hypothekenbuche verzeichnet steht." und

2. auf die in den Jahrbüchern Bd. 55. S. 267 und 272 abgedruckten Reskripte vom 2. Februar und 24. März d. J., worauf das Patrimonial-Gerichtsamt selbst Bezug nimmt, und die in demselben Sinne ergangen sind.

Das Patrimonial-Gerichtsamt wird angewiesen, sich nach den vorstehend aufgestellten Rechtsgrundsätzen überall zu achten.

Berlin, den 6. August 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Patrimonial-Gerichtsamt zu N.
I. 3743. D. 24. Vol. 4.

47.

Rechte der Hypothekengläubiger bei der Verpachtung einzelner Parzelen und bei deren Abschreibung vom Hauptgute.

(§. 91. Tit. II. der Hyp. Ord. — §. 5. des Edikts v. 9. Okt. 1807.)

---

a.

Das Königliche Oberlandesgericht erhält eine Vorstellung des N. zu N. vom 18. v. M. in der Hypothekensache des seiner Ehefrau zugehörigen Ackergutes zu W.

Es sind von dem Ackergute mehrere Parzelen in Erbpacht ausgethan worden, und es kommt nun auf das bei dem Hypothekenfolium jenes Ackergutes zu beobachtende Verfahren an.

Der §. 5. des Edikts vom 9 Oktober 1807 Gesetz Samml. S. 171.) läßt die Vererbpachtung von Gutspertinenzien nach, ohne daß den rc. ingrossirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet wird, **wenn nur** das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerst ingrossirten Kapitals **verwendet, und** in Rücksicht auf die nicht abgelöseten Realrechte der Hypothekengläubiger von der landschaftlichen Kredit-Direktion der Provinz oder von der Landespolizeibehörde **attestirt wird,** daß die Verpachtung ihnen unschädlich sei.

Das Königl. Oberlandesgericht ist der rechtlichen Ansicht, daß eine Abschreibung der in Erbpacht ausgethanen Parzelen von dem Hauptgute nicht eher erfolgen könne, als bis die Verwendung des Erbstandsgeldes erfolgt sei.

Mit dieser Ansicht kann sich der Justizminister nicht einverstanden erklären.

Aus der Vorschrift des §. 5. des Edikts vom 9. Oktober 1807 läßt sich nur Folgendes herleiten.

I. Ist gegen den Erbpachtskontrakt an sich nichts zu erinnern, hat der Erbpächter das Erbstandsgeld an den zuerst eingetragenen Gläubiger bezahlt, oder, was völlig gleichbedeutend ist, bei dem Realrichter deponirt, und denselben dadurch in den Stand gesetzt, den zuerst eingetragenen Gläubiger zu befriedigen, und ist endlich, in Rücksicht auf die nicht abgelöseten Realrechte der Hypothekengläubiger, das verordnete Unschädlichkeits-Attest beigebracht, so steht den ingrossirten Gläubigern aus keinem Grunde ein Widerspruchsrecht zu. Sie sind daher auch nicht erst zu einer Erklärung über den Erbpachtskontrakt aufzufordern. Es ist vielmehr

1. die Abschreibung der in Erbpacht ausgethanen Parzelen bei dem Hauptgute zu bewirken, und an deren Stelle das **Erbpachtsgeld** als Aequivalent einzutragen; demnächst aber, und unabhängig von jener Abschreibung,

2. die Löschung des getilgten ingrossirten Kapitals

gegen Produktion der Quittung des bezahlten Dokuments von Amtswegen zu besorgen.

II. Hat dagegen der Erbpächter das Erbstandsgeld noch nicht bezahlt, so folgt daraus nicht die Ungültigkeit der Vererbpachtung, sondern nur, daß den ingrossirten Gläubigern ein Widerspruchsrecht zustehet, und daß sie daher zur Erklärung aufgefordert werden müssen.

Es ist in diesem Falle das im §. 91. Tit. II. der Hypotheken-Ordnung vorgeschriebene Regulativ zu versuchen, und wenn keine Einigung zu Stande kommt, bei dem Hauptgute mit der Abschreibung wie zu I. Num. 1. zu verfahren, bei den in Erbpacht ausgethanen Parzelen aber von Amtswegen eine Protestation für die auf dem Hauptgute eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubiger nach Höhe des verabredeten Erbstandsgeldes zu vermerken.

Zur Rechtfertigung dieser Sätze macht der Justizminister darauf aufmerksam,

1. daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Realberechtigten und Hypothekengläubiger den Eigenthümer an der Veräußerung seines Gutes weder im Ganzen noch in seinen Theilen zu hindern befugt sind, daß sie sich vielmehr jede Parzelirung gefallen lassen müssen, in so weit solche unbeschadet ihrer Rechte erfolgen kann;
2. daß es dabei im Allgemeinen keinen Unterschied macht, ob die Parzelen verkauft oder in Erbpacht ausgethan worden;
3. daß, was die rechtlichen Folgen betrifft, bei einem Parzelenkaufe den Realberechtigten und Hypothekengläubigern das Hauptgut, so wie die Substanz der Parzele, solidarisch verhaftet bleibt, bei einer Austhuung in Erbpacht aber, wenn das im §. 5 des Edikts vom 9. Oktober 1807 angeordnete Unschädlichkeits-Attest beigebracht ist, die Disposition also an sich gerechtfertigt erscheint, dem Pfandrechte, welches den Realberechtigten und den Hypothekengläubigern auf das Hauptgut und auf das dem letztern beizulegende Erbpachtsgeld zusteht, nur noch ein Anspruch auf das

Erbstandsgeld hinzu treten kann, wofür, wenn es nicht bezahlt wird, die vererbpachteten Parzelen haften; und

4. daß bei dem Verfahren der Hypothekenrichter von Amtswegen einschreiten muß, um alle sonst unvermeidliche Verwickelungen zu verhüten und die Zwecke des Hypothekenwesens, Feststellung der Eigenthumsverhältnisse und Förderung des Realkredits, pflichtmäßig zu verfolgen.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht das Patrimonialgericht über W. mit Anweisung zu versehen und auf die Befolgung der zu I. und II. aufgestellten Vorschriften bestimmt zu verweisen.

Berlin, den 3. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.

III. 4419. Hyp. S. 27. Vol. 2.

---

b.

Das Königl. Oberlandesgericht erhält zu den Grundakten der Herrschaft N. den Bericht des dortigen Landgerichts vom 25. v. M.

Nach Inhalt des Gesetzes v. 25. April 1835 (Ges. Samml. S. 51.) §. 1. stehet die Realjurisdiktion über die von dem Areal eines eximirten Landgutes, durch Veräußerung zu vollem Eigenthum oder Erbzins oder Erbpachtrechten, abgetrennten Bestandtheile, der Regel nach, dem Orts-Patrimonial- oder Orts-Untergerichte zu.

Dieser gesetzlichen Bestimmung gemäß scheiden die beiden Landparzelen, welche die Besitzerin der Herrschaft N. laut Erbpachtskontrakt vom 9. Jan. 1827 an den Bauer R. für 150 Thlr. Erbstandsgeld und 15 Thlr. jährlichen Kanon ausgethan hat, aus der Realjurisdiktion des Königl. Oberlandesgerichts gänzlich aus. Die erfolgte Erbverpachtung derselben muß daher auf Grund des §. 36. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung unter dem Besitztitel der

erbverpachtenden Besitzerin vermerkt, die 150 Thlr. Erbstandsgeld von dem Gutswerthe abgeschrieben und die 15 Thlr. jährlicher Kanon als ein Zubehör (ein subjektiv dingliches Recht) der Herrschaft N. eingetragen werden, welches alles in der ersten Rubrik des Hypothekenbuchs geschehen muß.

Das Königl. Oberlandesgericht wird hierdurch angewiesen, dies nachträglich zu bewirken.

Daß die Erbpachtgrundstücke ihr eigenes Folium im Hypothekenbuche des Landgerichts zu N. erhalten, versteht sich von selbst, eben so, daß der Erbpachtkanon von 15 Thlr. in der zweiten Rubrik dieses Foliums einzutragen ist.

Was die Hypothekengläubiger, welche auf der Herrschaft N. eingetragen stehen, betrifft, so steht denselben kein Widerspruchsrecht gegen die Austhuung der Gutsparzelen in Erbpacht zu, wenn

1. das Erbstandsgeld von 150 Thlr. zur Tilgung des zuerst eingetragenen Kapitals verwendet, und
2. in Rücksicht auf die nicht abgelöseten Realrechte ein Attest der landschaftlichen Kredit-Direktion oder der Landes-Polizeibehörde beigebracht wird, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sei (§. 5. des Edikts vom 9. Oktober 1807.)

Dem Erforderniß zu 2 ist im vorliegenden Falle genügt; ob aber die 150 Thlr. wirklich zur Tilgung des zuerst eingetragenen Kapitals verwendet worden, ist nicht nachgewiesen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so befindet sich das Landgericht in der Nothwendigkeit, mit den auf der Herrschaft N. eingetragenen Hypothekengläubigern das im §. 91. Tit. II. der Hypotheken-Ordnung vorgeschriebene Regulativ zu versuchen (vgl. Reskript vom 3. Juli d. J.*) Das Königl. Oberlandesgericht hat daher, um Weiterungen zu vermeiden, dem Landgericht zu eröffnen, ob die 150 Thlr. dem §. 5. des Edikts vom 9. Oktober 1807 gemäß verwendet worden sind, oder nicht.

Da das Reskript vom 14. Januar 1788 (Rabe Samml. Bd. 1. Absch. 7. S. 773), so weit es die Ueberlassung von Gutsparzelen in Erbpacht oder Erbzins betrifft, durch

---

*) Seite 225 dieses Heftes.

das neuere Gesetz vom 25. April 1835 aufgehoben worden ist, so kann es auf jenes Reskript nicht ferner ankommen.

Berlin, den 26. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.

I. 3280. Hypoth. S. 27. Vol. 3.

48.

Die Verbindung des Hypothekenwesens mit dem Kataster und die Beschaffung von Abschriften der Flurbücher für die Hypothekenbehörden in der Provinz Westphalen betreffend.

(Verordn. vom 31. März 1834 §. 5. (Ges. Samml. S. 48.)

Auf Ihren Bericht vom 26. Mai d. J. will Ich genehmigen, daß die im §. 5. der Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens im Oberlandesgerichts-Departement Arnsberg vom 31. März 1834 enthaltene Bestimmung auch in den Bezirken der übrigen westphälischen Oberlandesgerichte dahin zur Ausführung gebracht werden soll, daß die Gerichte angewiesen werden, sich die Abschriften der Flurbücher, so weit sie sich noch nicht in deren Besitz befinden, allmählig nach Maaßgabe des Bedürfnisses, auf Kosten der betreffenden Salarienkassen, aus dem Kopialienfond oder dem Fond zu sächlichen Ausgaben zu verschaffen, damit sie das Hypothekenbuch, so wie die Registratur danach ordnen.

Sanssouci, den 16. Juli 1840.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

I. 3314. Hypoth. S. 19. Vol. 3.

49.

1. Regulirung des Hypothekenwesens mit Bezug auf das Kataster in der Provinz Westphalen.
2. Der Eintragung der Versicherungssumme in das Hypothekenbuch bedarf es nicht.

(cf. Reskr. v 24. August 1784. — Anhang zur Hyp. Ordn. §. 15.)

Auf den Bericht vom 30. v. Mts., über einige Punkte des Hypothekenwesens, wird dem Königl. Oberlandesgerichte Folgendes eröffnet.

1. Wenn Behufs der Zurückführung bereits angelegter Hypothekenfolien auf das Kataster die Identität der betreffenden Grundstücke mit dem im Extrakt aus der Mutterrolle aufgeführten noch näher festgestellt werden soll, so genügt die umständliche Vernehmung des Besitzers, im Fall die Ortsbehörde die Richtigkeit seiner Angaben attestirt. Ergeben sich Zweifel gegen die Richtigkeit der Angaben, so muß für die Aufklärung derselben durch Abhörung flurkundiger Zeugen an Ort und Stelle gesorgt werden. Einer Zuziehung der Realberechtigten bedarf es nur, wenn der Richter auch durch diese Ermittelungen die Zweifel gegen die Identität noch nicht gehoben findet. Es ist alsdann den Realberechtigten eine Abschrift des Kataster-Auszuges und des Vernehmungsprotokolls zur Erklärung über die Identität binnen einer nach den Umständen, nicht unter 14 Tagen zu bestimmenden Frist mit der Verwarnung zuzufertigen, daß wenn sie sich binnen der bestimmten Frist nicht erklären, angenommen werden würde, daß sie gegen die Identität der Grundstücke nichts zu erinnern finden. Geht die Erklärung der Realberechtigten nicht ein, so muß das Titelblatt des Foliums nach den Angaben des Besitzers umgeschrieben oder berichtigt werden. Sind aber Einwendungen gegen die Identität gemacht worden, so muß der Hypothekenrichter unter den Betheiligten eine gütliche Einigung zu bewirken suchen, in deren Entstehung aber die Zweifel protestativisch vermerken und deren Erledigung den Interessenten im Wege Rechtens überlassen.

2. Ist es unbedenklich, daß bei der Regulirung des Hypothekenwesens einzelner Ortschaften auch von den frü-

her schon eingetragenen Besitzern Extrakte aus der Mutterrolle eingefordert werden können, in so weit dies zur vollständigen Regulirung des Hypothekenbuchs und zur Vermeidung von Verwirrungen nothwendig erscheint. Es müssen jedoch die Besitzer nicht ohne Noth belästiget werden.

Was

3. die Eintragung der Versicherungssumme anbetrifft, so ist bereits in früheren Fällen bestimmt worden, daß es einer solchen Eintragung nicht bedarf, wenn Niemand darauf anträgt. Hiernach ist auch in der dortigen Provinz um so mehr zu verfahren, als in dem Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836 (Ges. Samml. S. 49) besondere Sicherheitsmaaßregeln im Interesse der Gläubiger vorgeschrieben sind.

Dem Königl. Oberlandesgerichte bleibt überlassen, hiernach das Land- und Stadtgericht zu N. und die übrigen Untergerichte des Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 23. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Paderborn.

I. 3209. Hypoth. G. 19. Vol. 3.

50.

Nachtrag zur Instruktion vom 27. April 1818, betreffend die Wiederherstellung des Hypothekenwesens im Großherzogthume Posen.

Nachdem die bestehenden Vorschriften über die Wiederherstellung des Hypothekenwesens im Großherzogthume Posen,

das Hypotheken-Patent vom 4. April 1818 (Ges. Samml. S. 80),

die Instruktion des Justizministers vom 27. April desselben Jahres, *)

*) Gräff rc. Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbücher Bd. 4. S. 412.

mit Rücksicht auf

die Allerh. Ordre vom 9. Mai d. J. (Ges. Samml. S. 163),

nach vorgängiger Rücksprache mit den Königlichen Oberlandesgerichten zu Posen und Bromberg, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden sind, bestimmt der Justizminister, im Einverständniß mit den genannten Königlichen Landes-Justiz-Kollegien, als Nachtrag zu der Ministerial-Instruktion vom 27. April 1818, was folgt.

Berichtigung des Besitztitels.

§. 1.

In allen Fällen, in denen die Wiederherstellung des Hypothekenwesens bisher noch nicht bewirkt worden ist, haben die Hypothekenbehörden bei dem Antrage auf Berichtigung des Besitztitels zunächst zu unterscheiden,

ob der jetzige Besitzer des Grundstücks seinen Besitztitel bereits vor der in den Jahren 1806 und 1807 erfolgten Auflösung der ehemaligen west- und südpreußischen Hypothekenbehörden hatte eintragen lassen lassen oder nicht.

§. 2.

In dem ersteren Falle bedarf es keiner weiteren Prüfung seines Besitztitels. Es ist derselbe aus dem früheren Hypothekenbuche auf das neu anzulegende Hypothekenfolium zu übertragen (§. 1. des Hypotheken-Patents).

§. 3.

In dem zweiten Falle, wenn der jetzige Besitzer das Grundstück erst später erworben hat, beschränkt sich die Pflicht der Hypothekenbehörde auf die Prüfung des Besitztitels desjenigen, welcher die Berichtigung seines Titels in Antrag bringt.

Es dienen hierbei die Vorschriften der Allerhöchsten Ordre vom 9. Mai 1839 zur Norm.

§. 4.

Eines näheren Eingehens auf die Rechtsgültigkeit des Titels bedarf es nicht, wenn der Besitzer durch Do-

kumente, Zeugen oder Atteste öffentlicher Behörden glaubwürdig bescheinigt, daß er das Grundstück aus einem Titel, der an sich zur Erlangung des Eigenthums geschickt ist, zehn Jahre lang besitze.

Ob in diesem Falle der Kauf- oder Tausch-Kontrakt schriftlich aufgenommen, die Schenkung gerichtlich erfolgt ist, ob das Erbrecht sich auf Gesetz, Vertrag oder Testament beruhe, noch mehrere Erben vorhanden sind oder nicht, darum hat sich der Hypothekenrichter von Amtswegen nicht zu bekümmern. Es ist vielmehr die Sache der Betheiligten und deren gesetzlichen Vertreter, insbesondere der Vormundschaftsgerichte rücksichtlich ihrer Pflegebefohlenen, ihre Rechte selbst wahrzunehmen.

§. 5.

Eintragung einer Protestation, wenn gegen die Berichtigung des Besitztitels ein begründeter Einspruch erhoben wird.

Erfolgt Einspruch von Seiten eines Betheiligten, so ist der Letztere zum Rechtswege zu verweisen, und nur, wenn er den Realanspruch durch an und für sich unverdächtige Urkunden oder auf andere Art wenigstens einigermaaßen bescheinigt, oder eine beglaubigte Abschrift der von ihm eingereichten Klage und den Nachweis beibringt, daß die Sache zum Rechtswege eingeleitet worden, ist der Einspruch zu berücksichtigen, und nach Vorschrift der §§. 57., 72. und 289. ff. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung eine Protestation für denselben einzutragen.

§. 6.

Aufhebung des Grundsatzes, daß die von den früheren west- und südpreußischen Hypothekenbehörden angelegten Hypothekenbücher fortzusetzen und die Zwischenbesitzer im Hypothekenbuche einzutragen sind.

Die im zweiten Abschnitt des §. 4. der Ministerial-Instruktion vom 27. April 1818 enthaltene Anweisung,

> daß, wenn der Besitzer seinen Titel nicht unmittelbar von dem letzten, aus dem preußischen Hypothekenbuche konstirenden Besitzer herschreibt, bis auf den im preußischen Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer zurück gegangen, und die Titel der Zwischenbesitzer nachgewiesen und geprüft werden sollen,

rechtfertigt sich weder nach den in dem Hypotheken-Patente ausgesprochenen gesetzlichen Vorschriften, noch nach den Hypotheken-Patenten für die übrigen wieder erworbenen Provinzen, und wird jedenfalls auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 9. Mai 1839 hierdurch aufgehoben.

Die Hypothekenbehörden haben daher auch bei Grundstücken dieser Art in der Regel neue Hypothekenfolien anzulegen und eine Fortsetzung der früheren preußischen Hypothekenfolien nur da zu gestatten, wenn der damalige Besitzer oder dessen unmittelbarer Nachfolger sich noch im Besitze des Grundstücks befindet, und in dieser ganzen Zeit keine Veränderung der Substanz durch Veräußerung oder Hinzutritt einzelner Bestandtheile und Pertinenzien eingetreten ist.

§. 7.

Abtrennung von Parzelen und Pertinenzien vor der Anlegung eines neuen Foliums.

Bei der Anlegung eines Hypothekenfoliums ist nur auf den zur Zeit der Anlegung desselben bestehenden Umfang des Grundstücks und seines Zubehörs Rücksicht zu nehmen.

Reskript vom 20. April 1834 (Jahrb. Bd. 43. S. 597.) Es bedarf daher keiner Abschreibung früher davon abgetrennter Parzelen und Pertinenzien.

Berücksichtigung der in früheren Hypothekenbüchern eingetragenen, bis zum 1. Juni 1819 oder später angemeldeten, oder sonst zur Kenntniß der Hypothekenbehörde gelangten Realansprüche.

§. 8.

Die in den früheren preußischen Hypothekenbüchern Rubrica II. und III. eingetragenen ungelöschten Realansprüche werden bei Anlegung des neuen Hypothekenfoliums unbedingt übertragen. Eben so sind auch die bis zum 1. Juni 1819 oder auch späterhin angemeldeten oder sonst zur Kenntniß der Hypothekenbehörde gelangten Realansprüche, es mögen sich dieselben auf Eigenthums-, Nutzungs-, Pfand- oder andere Rechte gründen, bei Anlegung des neuen Hypothekenfoliums zu beachten, in so weit sie nach §. 16. ihrer Realrechte nicht bereits verlustig gegangen sind.

§. 9.

Diese Berücksichtigung tritt insbesondere auch in dem Falle ein, wenn von der Anlegung eines neuen Hypothekenfoliums für abgetrennte Parzelen oder Pertinenzien eines Hauptgutes oder von deren Zuschreibung auf ein anderes Foliums die Rede ist. Es kann hiernach

a) wenn die Veräußerung abgetrennter Parzelen oder Pertinenzien eines vor 1808 eingetragenen Gutes in der Zwischenzeit von Berichtigung des ersten Besitztitels im südpreußischen Hypothekenbuche bis zum Erscheinen des Hypotheken-Patents von 4. April 1818 erfolgt ist,

die Anlegung neuer Folien für die veräußerten Parzelen nur mit Uebertragung der auf dem Hauptgute haftenden älteren, d. h. schon in die südpreußischen Hypothekenbücher eingetragenen Forderungen geschehen, es wäre denn, daß die Gläubiger der Parzelen aus dem Pfandnexus entlassen, oder die betreffende Parzele später im Wege einer nothwendigen Subhastation veräußert worden ist.

Wenn aber

b) der Veräußerungsvertrag in der Zwischenzeit von der Gesetzeskraft des Patens vom 4. April 1818 und dem Zeitpunkt der Eintragung des neuen Besitztitels geschlossen worden,

so müssen, außer den unter a. bezeichneten, auch die innerhalb der Präklusivfrist angemeldeten und die später bis zur Veräußerung der Parzele entstandenen Hypotheken berücksichtigt werden.

§. 10.

Allgemeine Verweisung auf die Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1820.

Alle hierbei entstehende Bedenken sind übrigens nach den Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1820 (Ges. Samml. S. 106) und deren Deklaration vom 28. Juli 1838 (Ges. Samml. S. 428) zu erledigen.

Berlin, den 8. September 1840.

Der Justizminister.

Mühler.

I. 2829. Hypoth. S. 17. Vol. 5.

51.

Beglaubigung der Erklärungen welche Vorsteher von Kirchen, Schulen und Armenanstalten, auf Grund der dazu von ihren oberen Behörden erhaltenen Autorisation, rücksichtlich der diesen Instituten zustehenden Realansprüche und Forderungen, beim Hypothekenbuche abgeben.

(Anh. §. 415. zu §. 3. Tit. 1. Th. II. A. G. O.)

Auf die in dem Berichte vom 17. d. M. zur Sprache gebrachte Frage:

ob nicht Erklärungen, welche Vorsteher von Kirchen, Schulen und Armenanstalten, auf Grund der dazu von ihren oberen Behörden erhaltenen Autorisation, rücksichtlich der diesen Instituten zustehenden Realansprüche und Forderungen, beim Hypothekenbuche abgeben, ohne gerichtliche oder notarielle Beglaubigung für genügend angenommen werden könnten, wenn der unter Privatunterschrift ausgestellten Urkunde das Siegel der Korporation beigedrückt wird, und die zunächst vorgesetzte Behörde (Superintendent, Dechant, Landrath, Regierung) das Attest beifügte, daß die unterschriebenen Personen den Vorstand bilden?

wird dem Königl. Land- und Stadtgerichte eröffnet, daß, nach genommener Rücksprache mit dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ein legislatives Einschreiten in dieser Beziehung nicht für erforderlich und angemessen erachtet worden ist.

Im Allgemeinen entsteht nämlich hierbei das Bedenken, daß die Vorsteher derartiger Institute, wie gerade hier in Frage stehen, z. B. Kirchenvorsteher rc., in Fassung solcher Erklärungen, wie sie hypothekarischen Eintragungen zum Grunde liegen müssen, oft ganz unerfahren sind, und schon deshalb der Hülfe eines Rechtsverständigen nicht entbehren können; die Beglaubigung ihrer Unterschrift wird ihnen meist die Gelegenheit geben, auch materiell sich über den rechtlichen Gesichtspunkt bei solchen Geschäften zu belehren.

Im Uebrigen giebt für die meisten Fälle die aus den Reskripten vom 28. September 1795 (Stengels Beiträge Bd. 2. S. 239) und 9. August 1802 (Neues Archiv Bd. 2. S. 453—456) entnommene Vorschrift des §. 415. des Anhanges zur Allg. Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. 1. §. 3. ein genügendes Auskunftsmittel. Es lautet dieselbe:

„Sind Urkunden von Behörden, deren Beamten zwar keine gerichtliche, aber doch öffentliche Glaubwürdigkeit gebührt, ausgestellt und besiegelt worden, so bedarf es der gerichtlichen Beglaubigung einer solchen öffentlichen Behörde zum Behuf der Eintragung ihrer Erklärungen in das Hypothekenbuch nicht."

Die Vorsteher von Kirchen, Schulen und Armenanstalten müssen danach nur ihre Erklärungen der vorgesetzten Behörde, deren Urkunden öffentliche Glaubwürdigkeit gebührt, zur ausdrücklichen Genehmigung derselben und der darin enthaltenen Anträge auf Eintragung oder Löschung vorlegen und die diesfälligen Ausfertigungen, versehen mit der Unterschrift und dem Amtssiegel jener Behörde, an das Hypothekenbuch führende Gericht gelangen lassen.

Berlin, den 23. Juli 1840.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königl. Land- und Stadgericht zu N.

I. 3383. Hypoth. S. 1. Vol. 6.

52.

Die erfolgte Eintragung einer Post muß auf dem Instrumente registrirt werden, wenn auch kein Hypothekenschein ertheilt wird.

(§§. 33., 37., 46., 232. u. 258. Tit. II. u. §. 41. Tit. IV. Hyp. Ord.)

---

a. Bericht des Land- und Stadtgerichts zu N.

Das Gerichtsamt F., als vormundschaftliche Behörde der minorennen Kinder des Gärtners B., beantragte mit-

telst Requisition vom 7. März d. J., auf den Grund des gerichtlichen Kaufkontrakts vom 10. Dezember 1838, die Eintragung mehrerer den B.schen Kindern in jenem Vertrage stipulirten Vortheile und Berechtigungen auf den unter unsere Gerichtsbarkeit gehörigen Grundstücken Nr. 43. und 58. zu K., deprezirte ausdrücklich die Ertheilung einer Rekognition über diese Eintragung, verlangte jedoch, daß die Eintragung auf dem Instrumente registrirt werde.

Von der Majorität unseres Kollegiums wurde zwar die Eintragung, ohne Ertheilung einer Rekognition darüber, für zulässig erachtet, von allen Mitgliedern aber wurde es für unzulässig erachtet, daß ohne Ertheilung eines Hypothekenscheins in vim recognitionis die statt gefundene Eintragung auf dem Instrumente registrirt werde.

Diesem Beschlusse gemäß erfolgte auch die Eintragung, es wurde dieselbe auf dem Instrumente nicht registrirt, und das letztere dem Gerichtsamte F. mit dem Bemerken zurückgesendet, daß, da die Ertheilung einer Rekognition deprezirt sei, auch die Eintragung auf dem Dokumente nicht registrirt werden könne.

Gegen diesen Grundsatz remonstrirte das Gerichtsamt in zwei Schreiben vom 2. und 17. April d. J., doch fanden wir uns durch die angeführten Gründe nicht veranlaßt, von unserer Ansicht abzugehen, was dem Gerichtsamte unterm 12. und 22. April d. J., mit Anführung unserer Gründe, bekannt gemacht wurde.

Das Gerichtsamt F. wandte sich daher an das Königl. Oberlandesgericht zu N., und dieses hat uns mittelst Reskripts vom 1. August d. J. aufgegeben,

> den Vermerk der erfolgten Eintragung der den B.schen Minorennen stipulirten Vortheile im Hypothekenbuche auf das diesfällige Instrument zu registriren, der diesfälligen Registratur jedoch die Bemerkung beizufügen, daß ein besonderer Hypothekenschein loco recognitionis nicht expedirt sei.

Von der Richtigkeit dieser durch keine Gründe motivirten Verfügung können wir uns nicht überzeugen, und erlauben uns daher, die Entscheidung Ew. Exzellenz über den fraglichen Gegenstand hiermit ehrfurchtsvoll zu erbitten.

Die Gründe zu unserer Ansicht sind folgende.

Die Vorschriften der §§. 33., 37. und 46. Tit. II. der Hypotheken-Ordnung schreiben vor, daß und in welcher Art die erfolgte Eintragung auf dem der Eintragung zum Grunde liegenden Dokumente registrirt, und daß eine Rekognition über die geschehene Eintragung ausgefertigt werden muß. Es ist also im Gesetze die Form bestimmt, welche der Hypothekenrichter einem Hypothekeninstrument zu geben hat. Der Hypothekenrichter kann von dieser Form nicht abgehen, er kann nicht ein Instrument in mangelhafter Form ausgeben. Die Partei aber kann nicht beliebig über die Form bestimmen, welche einem Instrumente zu geben ist.

Wenn es daher auch für zulässig erachtet wird, eine Post im Hypothekenbuche einzutragen, ohne überhaupt ein Hypothekeninstrument darüber auszugeben, so ist dies doch von dem Ausgeben eines solchen in mangelhafter Form wesentlich verschieden.

Eine Anwendung dieser Sätze führt zu dem Resultat, daß entweder gar kein Hypothekeninstrument ausgegeben werden kann, oder nur ein solches, das nach den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung gebildet ist.

Nach §. 46. a. a. O. giebt es zwar Ausnahmen, wo es der Ertheilung von Hypothekenscheinen in vim recognitionis nicht bedarf. Allein der vorliegende Fall gehört nicht zu den Ausnahmen, da letzterer wohl nur in den §§. 232. und 258. Tit. II. der Hypotheken-Ordnung zu finden sein dürfte.

Ew. Exzellenz bitten wir daher ehrfurchtsvoll:

über die zwischen dem Königl. Oberlandesgerichte zu N. und uns obwaltende Meinungsverschiedenheit gnädigst zu entscheiden.

N., den 7. September 1840.

Das Land- und Stadtgericht.

---

b. Verfügung des Justizministers.

Die in dem Berichte des Königl. Land- und Stadtgerichts vom 7. d. Mts. zur Entscheidung gestellte Frage:

ob es zulässig ist, auf einem Instrumente, nachdem die durch dasselbe begründete Forderung in dem Hypo-

pothekenbuche eingetragen worden, ohne Ertheilung eines Hypothekenscheins die stattgefundene Eintragung zu registriren?

trägt der Justizminister kein Bedenken, für den Fall, daß die Interessenten selbst es so wollen, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Oberlandesgericht zu N., zu bejahen.

Zu den Ausnahmen von der Regel des §. 46. Tit. II. der Hypotheken-Ordnung,

wonach Hypothekenscheine in vim recognitionis über jede im Hypothekenbuche geschehene Einschreibung ausgefertigt werden sollen,

gehört es auch, wenn der, für welchen die Rekognition bestimmt ist, darauf verzichtet, und so kein beweisendes Dokument über die erfolgte Eintragung und den Zustand des Hypothekenfoliums zur Zeit der Eintragung haben will.

Die vorschriftsmäßige Registratur auf dem Instrumente selbst steht hiermit aber in keiner nothwendigen Verbindung; sie ist eine Notiz von Seiten des Ingrossators ohne weitere Beglaubigung, und kommt, wie §. 41. Tit. IV. der Hypotheken-Ordnung zeigt, auch bei der ersten Regulirung des Hypothekenwesens vor, ohne daß damit förmliche Hypothekenscheine ertheilt werden.

Berlin, den 25. September 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Land- und Stadtgericht zu N.

I. 4675. Hypoth. S. 1. Vol. 7.

53.

Dem Gerichte steht nicht zu, die Rechtsbeständigkeit der Einwendungen, deren Eintragung der Schuldner bei einer eingetragenen Forderung nachsucht, zu untersuchen.

(§§. 423. ff. Tit. 20. Th. I. A. L. R. — §. 53. Anh. z. A. L. R. — §. 57. Tit. 2. Hypoth. Ordn. — Reskr. v. 18. Juli 1835. Jahrb. Bd. 46. S. 149.)

Der Gutsbesitzer M. hat, als Bevollmächtigter der Vormünderin des minorennen G., Beschwerde über die

Verfügung des Königl. Oberlandesgerichts vom 31. Juni d. J. erhoben, wodurch seine Anträge auf Eintragung einer Protestation in Betreff der auf S. Rubrica III. Nr. 20. und auf den übrigen Nachlaßgütern intabulirten 1000 Thlr., so wie in Betreff der übrigen etwa schon eingetragenen Legate, zurückgewiesen worden sind.

Diese Beschwerde erscheint allerdings begründet.

Wie der Bittsteller behauptet und das Kollegium nicht bestreitet, sind die zuerst gedachten 1000 Thlr. auf den Namen des H. zu N. eingetragen, und nach Lage des Hypothekenbuchs hat auf diese Post nach deren Eintragung kein Dritter ein Recht durch einen lästigen Vertrag erworben. Das Königl. Oberlandesgericht lehnt die Eintragung der Protestation, die der Bittsteller dahin eingetragen haben will, daß für die 1000 Thlr. die Nachlaßgüter nicht verhaftet seien, dennoch ab, weil es diesen Einwand nicht für gerechtfertigt hält. Abgesehen indessen davon, daß sich dagegen mit Rücksicht auf den Abschnitt 8. des Testaments vom 6. März 1820 Bedenken erheben lassen, so hat der Hypothekenrichter auch zufolge der §§. 423. u. folg. Th. I. Tit. 20. des Allg. Landrechts und des §. 53. des Anhangs zum Allg. Landrecht die Rechtsbeständigkeit der Einwendungen, deren Vermerk der Schuldner verlangt, nicht zu untersuchen.

Der Schuldner kann nach §. 423. a. a. O. dem Dritten Einwendungen, welche er demselben vor der Erwerbung der eingetragenen Forderung nur kund gethan hat, entgegensetzen. Es kommt also lediglich darauf an, daß der Dritte von den Einwendungen überhaupt Kenntniß erhalte, und nur zu diesem Behufe ist im §. 424. die Eintragung vorgeschrieben, weil es auf diese Weise möglich ist, die Einwendungen zur Wissenschaft aller derjenigen zu bringen, welche die Forderung künftig etwa an sich bringen. Durch den Vermerk der Einwendungen wird über deren Grund oder Ungrund nichts entschieden; es wird nur zur Kenntniß gebracht, daß der Schuldner Einwendungen gegen die eingetragene Forderung aufstellt, und einem Cessionar nicht zu mehr, als dem ursprünglichen Gläubiger verpflichtet sein will.

Der inzwischen wahrscheinlich schon beseitigte Um-

stand aber, daß für den Kuranden der Besitztitel noch nicht berichtigt worden, schließt mit Rücksicht auf den §. 57. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung, und da das mindere in dem mehreren enthalten ist, den Antrag auf Vermerk der Einwendungen nicht aus.

Das Königl. Oberlandesgericht hat daher dem Antrage des Bittstellers in Bezug auf die Post der 1000 Thlr. sowohl, als rücksichtlich der übrigen Legate, falls dabei nicht besondere Anstände obwalten, zu willfahren und denselben anderweitig zu bescheiden.

Berlin, den 28. September 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.
III. 6969. Hypoth. S. 8. Vol. 3.

54.

Der Eigenthümer eines Grundstücks ist nicht befugt, über eine auf dem letzteren eingetragene Kaution nach dem Erlöschen derselben anderweitig zu disponiren.

(Anhang §. 52. A. L. R.)

---

a. Verfügung des Oberlandesgerichts zu N.

Auf die Beschwerde vom 14. d. Mts. wird Ihnen zum Bescheide ertheilt, daß schon aus dem von Ihnen vorgetragenen Sachverhältnisse Sie mit Ihrer Beschwerde zurück gewiesen werden müssen. Das hiesige Königl. Stadtgericht hat in der Verfügung vom 8. August v. J. Ihren Ehegatten mit dem Antrage zurückgewiesen, die am 15. Juli 1839 an Sie erfolgte Cession des Pfandrechts, welches für die Kaution des Magistrats in der dritten Rubrik Num. 12. auf seinem Hause N.Gasse Num. 5. bestellt worden, oder 1500 Thlr. als Ihre Illaten an dieser Stelle in das Hypothekenbuch einzutragen ɔc., weil Ihrem Ehegatten keine Disposition über den gedachten Ort des Hypothe-

kenbuchs zusteht. Es muß bei dieser Zurückweisung aus dem dafür angegebenen Grunde dem Königl. Stadtgerichte beigetreten werden.

Der §. 52. des Anhangs zum Allg. Landrecht bestimmt zwar, daß Hypothekenrechte nicht durch Konsolidation, sondern erst durch wirkliche Löschung im Hypothekenbuche aufhören, und bis dahin von dem Besitzer weiter cedirt werden können. Die Deklaration vom 3. April 1824 (Ges. Samml. S. 77) besagt ferner, daß der Eigenthümer eines Grundstücks, der eine auf dasselbe hypothekarisch versicherte Geldsumme auszahlt, und die Forderung nicht hat löschen lassen, alle Rechte eines Cessionars genießen soll, ohne Unterschied, ob ihm bei Auszahlung eine förmliche Cession oder nur eine Quittung ertheilt worden ist. Beide Gesetze lassen sich aber eben wenig, wie das Gutachten der Gesetz-Kommission vom 10. Juli 1802 (Jahrb. Bd. 50. S. 193) und die Reskripte vom 31. August 1810 (Mathis Bd. 10. S. 26) und 24. Mai 1820 (Jahrb. Bd. 15. S. 288) auf die Entscheidung der hier vorliegenden Frage ein:

ob dem Eigenthümer eines Grundstücks eine Disposition über eine eingetragene Kaution nach Erlöschung der Kaution zusteht oder nicht?

Diese Frage muß jedoch verneint werden. Denn dadurch, daß Ihr Ehegatte als Pfandleihamts-Direktor dem hiesigen Magistrat Kaution auf Höhe von 1500 Thlr. durch Eintragung auf das Grundstück N.Gasse Num. 5. unter der Rubrik III. Num. 12. geleistet, hat der Magistrat nur eine bedingte Hypothekenforderung erworben, weil deren Realisirung nur dann eintreten sollte und konnte, wenn er durch unerlaubte Handlungen des Kaventen in seinen Rechten gekränkt worden wäre. Da aber der Magistrat schon erklärt hat, daß eine solche Kränkung nicht statt gefunden, und unter Ertheilung des Absolutoriums in die Löschung der Kaution gewilligt hat, da also bereits sich herausgestellt hat, daß die Bedingung, unter welcher jenes Realrecht erst eintreten könne, niemals zur Existenz kommen kann, so muß dieses blos für den Magistrat in Bezug auf das Pfandleihamts-Institut konstituirte bedingte Recht beim Wegfallen der Bedingung in der Art nothwendig aufhören, daß der Kautionsvermerk im Hypotheken-

buche gelöscht, nicht aber auf einen Andern übertragen werden kann. Eben so wenig kann aber auch hier von einer Verpfändung des locus die Rede sein, den die Kaution eingenommen hat, indem eine solche Verpfändung nur mit Einwilligung der nachstehenden Gläubiger geschehen kann, während im vorliegenden Falle eine solche Einwilligung nicht vorhanden ist, und daher die Verpfändung des locus für eine unbedingte Forderung ein widerrechtliches Verfahren gegen die der Kaution nachstehenden Gläubiger sein würde. Denn darauf, daß bei der Kaution der Fall, für welchen sie allein nur bestellt ist, nicht einmal wahrscheinlich, sondern blos möglich gedacht wird, nehmen die später Kreditirenden Rücksicht, und dürfen das Vertrauen hegen, daß es nicht zur Realisirung der Kaution kommen werde. Dies rechtfertigt bei ihnen die Meinung, daß ihre Ansprüche nicht so gefährdet sein werden, als wenn eine wirkliche unbedingte Forderung an die Stelle der Kaution eingetragen ist (Reskr. v. 29. Septbr. 1832, Jahrb. Bd. 40. S. 164).

N., den 23. Juni 1840.

Königliches Oberlandesgericht.

An
die Frau Stadträthin N. hierselbst.

---

b.

Ihre Beschwerde vom 19. d. M., wegen verweigerter hypothekarischer Eintragung ihrer Illatenforderung an die Stelle der früher von Ihrem Ehegatten bestellt gewesenen Amtskaution, ist aus den in dem zurück erfolgenden Bescheide des dortigen Königl. Oberlandesgerichts vom 23. v. M. ausgeführten Gründen ungerechtfertigt, weshalb es bei dieser Verfügung lediglich sein Bewenden behalten muß.

Berlin, den 31. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
die Frau Stadträthin N. zu N.

III. 5149. Hypoth. S. 8. Vol. 3.

55.

Befugniß des Eigenthümers eines Grundstückes zur Disposition über eine von dem Gläubiger erlassene Hypotheken-Forderung.

(§§. 8., 476., 482. ff. Tit. 16., §. 520. ff. Tit. 20. Thl. I. und Anh. §. 52. A. L. R.)

---

a. Bericht des Kammergerichts.

Ew. Exzellenz haben durch das hohe Marginal-Reskript vom 7. Juli d. J. uns eine Vorstellung des K. vom 3. desselben Mts., worin derselbe sich darüber beschwert,

> daß das Land- und Stadtgericht zu N. die Eintragung einer ihm von der Wittwe M. cedirten Forderung verweigert hat, und eine deshalb von ihm angebrachte Beschwerde von uns zurückgewiesen worden ist,

zur nochmaligen Erwägung und Berichtserstattung zugefertigt.

Indem Ew. Exzellenz wir die erforderten Dokumente überreichen, ermangeln wir nicht, Folgendes ganz gehorsamst zu berichten.

Der Mühlenbesitzer M. zu N., welcher der Königl. Regierung an rückständigem Kanon die Summe von 745 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf. verschuldete, verpfändete durch den Vertrag vom 28. Mai 1832, gegen Erlaß eines Theils des Rückstandes, für den *unverzinslichen* Rest von 495 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. der Königl. Regierung sein zu N. belegenes Mühlengrundstück, und willigte in die Eintragung des Rückstandes, welche auch zufolge Verfügung vom 27. Oktober 1832 erfolgt ist.

Nach dem Tode des M. ererbte seine Wittwe das verpfändete Grundstück, und ihr *erließ* die Königl. Regierung am 16. November 1839 die Restschuld von 487 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf., indem sie zugleich über eine Abschlagszahlung von 8 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. quittirte und in die Löschung der ganzen Schuld der 495 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. willigte.

Die Wittwe M. disponirte nunmehr in der Verhandlung vom 10. Dezember 1839 über das vakant gewordene Hypothekenrecht dergestalt, daß sie dem Beschwerdeführer 200 Thlr., zu fünf Prozent verzinslich, cedirte und, indem

sie wegen der valuta cessionis befriedigt zu sein, erklärte, in die Eintragung der Cession, sowohl des Kapitals als der Zinsen, willigte.

Das Land- und Stadtgericht zu N. hat durch die Verfügung vom 28. Januar d. J. die Eintragung der Cession verweigert, weil es die Zahlung für den einzigen modus erachtet, durch welchen der Schuldner die Disposition über die Hypothekenstelle erlangt, alle andere Mittel der Aufhebung einer Verbindlichkeit, also auch den Erlaß, nicht für genügend erachtet.

Wenn gleich wir die Zahlung nicht für den einzigen modus erachten, durch welchen der Schuldner die Disposition über eine Hypothekenstelle erlangen kann, vielmehr jeden andern modus acquirendi für genügend hierzu halten, so sind wir doch damit einverstanden, daß der Erlaß und die Entsagung Seitens des Gläubigers dem Schuldner die Dispositionsbefugniß nicht giebt, und glauben, diese Ansicht durch folgende Gründe zu rechtfertigen.

Nach den §§. 476., 482. ff. Tit. 16. Thl. I. des Allg. Landrechts werden persönliche und dingliche Rechte, wenn die Verbindlichkeiten des Schuldners und die Rechte des Gläubigers in einer Person zusammentreffen, durch Vereinigung aufgehoben, und nach §. 8. a. a. O. sollen mit der Hauptverbindlichkeit auch die zu deren Sicherheit übernommenen Nebenverpflichtungen erlöschen, so daß also durch Konsolidation oder Konfusion nicht allein die Hauptverbindlichkeit, sondern auch ein zur Sicherheit derselben bestelltes Pfandrecht aufgehoben wird.

Dieser Grundsatz, so richtig er in Beziehung auf rein persönliche Verpflichtungen ist, gab dennoch hinsichtlich der Hypothekenrechte zu Bedenken Anlaß, weil diese durch Konsolidation allein nicht, sondern erst durch Löschung völlig aufgehoben werden, §. 520. ff. Tit. 20. Thl. I. des Allg. Landrechts. Zur Beseitigung dieser Zweifel wurde der §. 52. des Anhangs eingeschaltet, welcher bei Hypothekenrechten die Wirkung der Konsolidation und Konfusion ausschließt, so lange die Löschung auf Antrag des Besitzers nicht erfolgt ist, und diesem die Befugniß giebt, das noch nicht gelöschte Hypothekenrecht an einen Andern abzutreten.

Das Gutachten der Gesetz-Kommission vom 10. Juli

1802, aus welchem der §. 52. des Anhangs hervor gegangen ist (Jahrb. Bd. 50. S. 193.), ergiebt unsers Dafürhaltens, daß derselbe nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn eine wirkliche Konsolidation oder Konfusion eingetreten ist, d. h. dann, wenn der Gläubiger das verpfändete Grundstück erworben hat oder der Eigenthümer in die Rechte des Gläubigers getreten ist, daß aber auch jeder andern Art der Aufhebung einer Verbindlichkeit durch Erlaß oder Entsagung die Wirkung der Konsolidation nicht beizulegen ist.

Das erwähnte Gutachten betrifft, wie im Eingange desselben erwähnt wird, die Frage: ob Schuldforderungen, welche im Hypothekenbuche eingetragen worden, für erloschen zu achten, wenn sie durch Erbgangsrecht oder aus einem andern Rechtsgrunde auf den Inhaber des verpfändeten Grundstücks transferirt werden, oder ob Letzterer, seiner Qualität als Eigenthümer und Debitor unbeschadet, dergleichen Ansprüche anderweit cediren dürfe.

Schon hieraus ergiebt sich, daß das Gutachten den Fall des Erlasses und der Entsagung nicht betrifft, denn es handelt nicht von dem Erlöschen des Gläubigerrechtes, sondern von dem Falle, wenn das Gläubigerrecht auf den Inhaber des verpfändeten Grundstücks transferirt wird, und schon deshalb kann der aus diesem Gutachten hervorgegangene §. 52. des Anhangs auf den Erlaß und die Entsagung nicht ausgedehnt werden. Wie aber das Gutachten selbst ergiebt, würde eine solche Ausdehnung der darin entwickelten Ansicht durchaus zuwider sein, denn, indem darin ausgeführt wird, daß in unserer Hypotheken-Verfassung kein Grund zur Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten durch Konfusion bei eingetragenen Hypotheken vorhanden ist, heißt es:

> Es kommt nur darauf an, ob der Eigenthümer den bestimmten Theil des Werths seines Grundstücks zu seiner Disposition der Art behalten soll, daß er ohne Widerspruchsrecht der nachstehenden Gläubiger selbigen durch weitere Verpfändung zu versilbern berechtigt ist. Aus seiner Eigenschaft als Eigenthümer des Grundstücks allein fließt diese Befugniß nicht, sondern es bedarf dazu in Rücksicht auf die übrigen Hypothe-

ken eines besondern Titels, diesen besitzt er als creditor hypothecarius cum jure praelationis. Es enthält also keinen Widerspruch gegen das Recht des Grundstück-Eigenthümers, als solchen, wenn er zugleich die Eigenschaft als creditor hypothecarius beibehält, und man kann daher auch nicht annehmen, daß das Hypothekenrecht, als mit dem Grundstück-Eigenthumsrechte nicht verträglich, diesem, als dem stärkeren Rechte, weichen, oder durch Einverleibung in dasselbe, als ein für sich bestehendes Recht, erlöschen müsse; er behält die Hypothek als Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks, und sein blos in Beziehung auf seine Person durch Konfusion unwirksam gewordenes Gläubigerrecht soll ihm nur den Titel dazu gewähren, um gegen nachstehende Gläubiger die freie Disposition über die in Rücksicht seiner allein vakanten Hypothekenstelle behaupten zu können."

Hierin ist deutlich ausgesprochen, daß aus der Eigenschaft als Eigenthümer des verpfändeten Grundstückes allein die Befugniß, über vakant werdende Hypothekenrechte zu disponiren, nicht fließt, sondern daß es dazu, wie bei jedem Erwerbe, eines besondern Titels bedarf. Dieser Titel ist bei der Konfusion das Gläubigerrecht, welches bei dem Erwerbe des verpfändeten Grundstücks der Erwerber bereits besitzt, bei der Konsolidation das Gläubigerrecht, welches der Eigenthümer des Grundstücks von dem ursprünglichen Gläubiger durch Cession erwirbt.

Daß aber die Uebertragung des Gläubigerrechts auf den Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks zur Anwendung des §. 52. des Anhangs nothwendig ist, wird auch durch die Deklaration vom 3. April 1824 (Ges. Samml. S. 77.) bestätigt, denn diese verordnet ausdrücklich,

daß der Eigenthümer eines Grundstücks, welcher eine auf dasselbe hypothekarisch versicherte Geldsumme ausgezahlt und die Forderung in dem Hypothekenbuche nicht hat löschen lassen, alle Rechte eines Cessionars dieser Hypothek genießen soll, ohne Unterschied, ob ihm bei der Auszahlung eine förmliche Cession oder nur eine Quittung ertheilt worden ist, indem für diesen Fall

die bloße Quittung so ausgelegt werden soll, als ob darin eine ausdrückliche Cession enthalten wäre.

Wenn nun hier verordnet wird, daß, wenn eine Forderung durch Zahlung getilgt ist, für diesen Fall die Quittung so ausgelegt werden soll, als ob darin eine ausdrückliche Cession enthalten wäre, daß es also ausnahmsweise für diesen Fall einer ausdrücklichen Cession nicht bedürfe, so ist damit zugleich als Regel anerkannt, daß die Anwendung des §. 52. des Anhangs die Uebertragung des Gläubigerrechts durch Cession voraussetzt.

Ist aber die Uebertragung des Gläubigerrechts erforderlich, um dem Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks einen Titel zur Erlangung der Disposition über die vakant gewordene Hypothekenstelle zu verschaffen, so folgt daraus, daß durch Erlaß und Entsagung Seitens des Gläubigers der Eigenthümer diese Dispositionsbefugniß nicht erlangt, weil dadurch keine Schulforderung auf ihn transferirt und ein Gläubigerrecht ihm nicht abgetreten wird. Durch Cession, Schenkung u. s. w. geht das Gläubigerrecht auf den Eigenthümer über, durch Entsagung und Erlaß aber wird kein Recht übertragen, sondern jede Verbindlichkeit aufgehoben, mithin erlangt der Eigenthümer dadurch auch den zur Disposition erforderlichen Titel nicht.

Die in der Deklaration vom 3. April 1824 hinsichtlich der Zahlung gemachte Ausnahme kann auf den Erlaß und die Entsagung nicht ausgedehnt werden, einestheils, weil sie nur für den Fall der Zahlung gemacht ist, anderntheils, weil auch dabei ganz andere Verhältnisse, als bei dem Erlaß obwalten.

Der Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks kann eine hypothekarische Forderung bezahlen, ohne sein Grundstück liberiren zu wollen, oder er kann von einem Gläubiger, welchem er nicht persönlich verhaftet ist, zur Zahlung angehalten werden. Wollte man ihm alsdann die Disposition über die vakant werdende Hypothekenstelle verschränken, so würden nicht allein die nachstehenden Kreditoren in die frei gewordene Stelle einrücken und somit wider den Willen und die Absicht des Eigenthümers eine bessere Sicherheit erlangen, als sie zu fordern haben, sondern es würde auch der Eigenthümer, wenn er ein anderes Dar-

lehn aufnehmen wollte, dem neuen Gläubiger nur eine schlechtere, vielleicht werthlose Hypothek einräumen können, und überdies für das neue Darlehn persönlich verhaftet sein, während er für die abgezahlte Forderung nur als Pfandinhaber verhaftet war. Um diese und ähnliche Nachtheile, welche den Eigenthümer unverschuldet treffen konnten, von ihm abzuwenden, mußte der Quittung die Wirkung einer ausdrücklichen Cession beigelegt werden.

Bei der Entsagung und dem Erlaß finden dagegen dergleichen Gründe nicht statt. Die Absicht des Gläubigers, welcher sich seiner Forderung begiebt, wird dadurch vollkommen erreicht, daß der Schuldner von einer Schuld befreiet und das verpfändete Grundstück liberirt wird, wenn gleich die nachstehenden Gläubiger in die vakant gewordene Stelle einrücken. Der Schuldner hat hier nicht, wie, wenn er Zahlung leistet, ein Recht auf die vakant werdende Hypothek, sondern er muß sich mit dem begnügen, was er durch die Liberalität des Gläubigers erhält. Will aber der Gläubiger ihm die seiner Forderung zustehende Hypothekenstelle gewähren, so mag er ihm eine förmliche Cession ertheilen.

Hiernach halten wir den §. 52. des Anhangs zum Allg. Landrecht und die Deklaration vom 3. April 1824 auf Forderungen, welche durch Erlaß und Entsagung erloschen sind, nicht für anwendbar, glauben vielmehr, daß der Eigenthümer die Dispositionsbefugniß über die solchergestalt frei gewordene Hypothekenstelle nur durch eine förmliche Cession erhält.

Im vorliegenden Falle stehen der verlangten Eintragung noch besondere Gründe entgegen. Die ursprüngliche Forderung der Königl. Regierung war unverzinslich, der cedirte Theil derselben soll dagegen mit fünf Prozent verzinset werden. Aus dieser Verzinsung können aber für die nachstehenden Gläubiger, die Geschwister M., für welche hinter jener Forderung 6 mal 96 Thlr. eingetragen stehen, besondere Nachtheile erwachsen. Wenn z. B. eine Beschlagnahme der Revenüen oder die Sequestration des verpfändeten Grundstücks eingeleitet wird, so würde der Beschwerdeführer bei der Vertheilung der Revenüen den Geschwistern M. vorgehen, während diese früher durch die

unverzinsliche Forderung der Regierung bei der Vertheilung der Revenüen gar nicht beeinträchtigt wurden, und schon deshalb mußte die Eintragung der Cession unzulässig erscheinen.

Wenn gleich wir nun anerkennen, daß auch für die entgegengesetzte Ansicht sich Gründe anführen lassen, so haben wir doch geglaubt, bei dem kollidirenden Interesse der nachstehenden Gläubiger ohne deren Einwilligung die Eintragung der Cession nicht bewilligen zu dürfen, und den Beschwerdeführer, bei etwaigem Widerspruche der Gläubiger, auf den Rechtsweg verweisen zu müssen.

Ew. Exzellenz höherem Ermessen stellen hiernach wir die weitere Entscheidung ehrerbietigst anheim.

Berlin, den 7. September 1840.

Das Kammergericht.

---

b.

Auf die Vorstellung vom 31. Juli d. J., in der Hypothekensache des M.schen Mühlengrundstücks zu N., wird Ihnen eine Abschrift des Berichts des Königl. Kammergerichts vom 7. d. M. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß, so lange es an einem Rechtstitel fehlt, wodurch das Eigenthum der für den Fiskus eingetragenen Hypothekenforderung oder die Dispositionsbefugniß darüber auf die Wittwe M. übertragen wird, Ihrem Antrage, auf Eintragung des Ihnen von der Wittwe M. cedirten Antheils der 200 Thlr., nicht gewillfahrt werden kann, daß Ihnen jedoch überlassen bleibt, eine nachträgliche Erklärung der Königl. Regierung beizubringen, wodurch dieselbe die Disposition über jene Hypothekenforderung der Wittwe M. überläßt und in deren Cession an Sie einwilligt.

Berlin, den 14. September 1840.

Der Justizminister.

Mühler.

An
den N. N. zu N.

III. 6465. Hyp. S. 9. Vol. 2.

56.

Dem Grundeigenthümer kann die auf dem Grundstücke haftende Hypothekenforderung im Wege der Exekution gegen den Gläubiger gerichtlich übereignet werden.

(§§. 300 — 302. 343. 346. Tit. 16. Thl. I. A. L. R. — §. 52. Anh. zum A. L. R.)

Auf den in der Rechtssache der v. H.schen Lehnserben wider die v. H.schen Allodial-Erben am 15. v. M. erstatteten Bericht wird dem Königl. Oberlandesgerichte eröffnet, daß der Justizminister den Antrag der Beschwerdeführer auf exekutionsweise Uebereignung der hypothekarischen Forderung, welche ihre Schuldner an sie selbst haben, für begründet und die von dem Kollegium verfügte Zurückweisung nicht für gerechtfertigt erachten kann.

Die Forderung der Exekutionssucher an die Verklagten steht rechtskräftig fest; die Forderung der Verklagten, welche die Exekutionssucher zu ihrer Befriedigung angegeben, ist ebenfalls rechtskräftig festgestellt.

Das Bedenken, welches das Kollegium gegen die nachgesuchte gerichtliche Cession der verklagtischen Forderung erhebt, besteht lediglich darin, daß den Verklagten diese Forderung nicht gegen einen Dritten, sondern gegen die Exekutionssucher selbst zusteht, an welche sie cedirt werden soll, woraus das Kollegium schließt, daß die zu cedirende Forderung nach §. 301. Tit. 16. Thl. I. A. L. R. bereits durch die Gegenforderung erloschen sei.

Dies ist ungegründet; denn abgesehen davon, daß nur gleichzeitig fällige Forderungen (§§. 343. 346. a. a. O.) kompensirt werden können, und daß in Ermangelung einer Einigung über die Zulässigkeit der vielen Ausnahmen unterworfenen Kompensation nur durch rechtliches Erkenntniß entschieden werden kann; so beruhet es auf einem Mißverständnisse des Grundsatzes, daß die Kompensation ipso jure eintritt, wenn das Kollegium daraus folgert, daß sie ohne Zuthun der Parteien erfolge. Die Kompensation ist ein Recht, wovon man Gebrauch machen kann, aber nicht Gebrauch machen muß. Der §. 302. flg. Tit. 16. Th. I.

Allg. L. R. sagt: „es kann kompensirt werden." Damit stimmt auch die Definition §. 300. a. a. O. überein, wonach die Kompensation durch gegenseitige Anrechnung geschieht. Erst wenn diese Anrechnung erfolgt ist, wird die Wirkung auf die Zeit der Entstehung der Gegenforderung zurückerstreckt. Erfolgt eine solche gegenseitige Anrechnung (mutua solutio, contributio) nicht, so kann auch keine Erlöschung angenommen werden. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die zu Exequirenden, wenn sie ihre Schuld bezahlt hätten, ihre Forderung besonders einzuklagen berechtigt gewesen wären, welches nicht statthaft sein würde, wenn die Forderung mit Entstehung der Gegenforderung ohne Weiteres erloschen wäre. So ist es auch unbestreitbar, daß eben so wohl die zu Exequirenden selbst, deren Forderung gerichtlich cedirt werden soll, an einen Dritten, oder auch an die Exekutionssucher, hätten cediren können, an letztere um deswillen, weil die Forderung an dieselben, als eine hypothekarische, auch durch Zahlung nicht mittelst Konsolidation erlischt, sondern anderweit cedirt werden kann (§. 52. Anh. zum A. L. R.).

Eine solche Cession an einen Dritten oder an den Schuldner selbst wäre unzulässig, wenn die Forderung ohne Zuthun der Interessenten schon vorher erloschen wäre. Konnten aber die zu Exequirenden selbst cediren, so muß es auch der Richter für sie thun können. Wirklich ist aber auch der durch das Gesetz vom 4. Juli 1822 (Ges. Samml. S. 178.) vorgezeichnete Exekutions-Modus bei Aktivforderungen, wenn letztere dem Exequendus gegen den Exekutionssucher selbst zustehen, nichts anders als Kompensation, gegenseitige Anrechnung, wie das Landrecht sagt, mutua solutio, wie das gemeine Recht es nennt; denn der Exequendus zahlt seine Schuld durch die gerichtliche Cession seiner Forderung, und der Exekutionssucher seine Schuld durch Aufhebung seiner Gegenforderung. Natürlich kann dieser Fall bei Personal-Forderungen nicht vorkommen, wo die Cession gleich der Kompensation immer eine Konfusion zur Folge haben würde: bei Hypotheken-Forderungen ist hingegen die Cession zulässig und ausführbar, und von Interesse für den Real-Schuldner, welchem dieses in unserer Gesetzgebung begründete Recht nicht entzogen werden darf.

Das Königl. Oberlandesgericht wird daher angewiesen, falls keine andern Bedenken entgegenstehen, den Lehnserben die Gegenforderung der Allodial-Erben im Wege der Exekution nach Vorschrift des Gesetzes vom 4. Juli 1822 zu übereignen.

Berlin, den 3. August 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu N.
III. 5048. C. 29.

57.

Die Annahme und Auszahlung der bei einem Gerichte zur weitern Auszahlung eingehenden Gelder betreffend.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Anfrage vom 7. d. M.,
ob die bei einem Gerichte zu einer bei demselben bestehenden Depositalmasse eingehenden Gelder ohne vorherige Annahme zum Depositorium ausgezahlt werden können, oder ob solche vielmehr zunächst zum Depositorium anzunehmen und von dort aus zu verausgaben sind?

erwiedert der Justizminister,

1) daß alle Gelder, welche zu Depositalmassen eingesandt oder eingezahlt werden, allemal zum Depositorium angenommen werden müssen, und daß
2) nur solche Gelder, welche mit dem ausdrücklichen Antrage eingehen, daß sie sogleich weiter ausgezahlt werden sollen, ohne Vereinnahmung zum Depositorium den Interessenten ausgezahlt werden dürfen,

damit der Absender aus der ihm zugehenden Depositalquittung die Ueberzeugung erhält, daß das Geld wirklich zu der Masse gebracht worden ist, zu der es gehört, und damit aus dem die Rechnungslegung vertretenden Deposital-Ex-

trakte die ganze Verwaltung der betreffenden Masse erse- hen werden kann.

Die Deposital-Ordnung setzt offenbar voraus, das jedes Deposital-Asservat zum Depositorium genommen werde, und wenn in dem §. 7. der Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 (Jahrb. Bd. 49. S. 261.) von asservirten Geldern gesprochen wird, welche entweder zum Depositorium wirklich angenommen oder sonst an den gehörigen Empfänger ausgezahlt oder abgesendet werden, so sind unter den letzteren nicht Gelder zu verstehen, die zu Depositalmassen eingesandt werden.

Berlin, den 19. September 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Königl. Oberlandesgerichts-Präsidenten
Herrn N. Hochwohlg. zu N.

I. 4518. D. 15. Vol. 10.

58.

Die in den Deposital-Kassen der Berggerichte befindlichen zum öffentlichen Aufgebot sich qualifizirenden Gelder sind an die Knappschafts-Kasse des Berggerichts-Distrikts abzuliefern.

(Anhang §§. 391 und 392. zur A. G. O. I. 51. §. 171 a.)

Ich genehmige nach Ihrem Antrage vom 18. Mai d. J., daß die in den Depositen-Kassen der Berggerichte befindlichen zum öffentlichen Aufgebot sich qualifizirenden und nach den bisherigen Bestimmungen der allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse zu überweisenden Gelder fernerhin nicht mehr an diese Kasse, sondern an die Knappschafts-Kasse der betreffenden Berggerichts-Distrikte abgeliefert werden können, jedoch nur mit Vorbehalt der fiskalischen Ansprüche auf herrenlose Verlassenschaften, und unter der Bedingung, daß die Bergwerks-Verwaltung für den Fall etwaniger Reklamationen die Vertretung über-

nimmt.

nimmt. Eine Erstattung der bisher an die allgemeine Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse etwa schon abgelieferten Depositalgelder ist nicht erforderlich.

Königsberg, den 31. August 1840.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler und Graf von Alvensleben.

Vorstehende Allerh. Kabinets-Ordre wird hierdurch den betreffenden Königlichen Oberlandesgerichten und dem Königlichen Justiz-Senate zu Koblenz zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 16. September 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
die Königlichen Oberlandesgerichte zu Breslau, Ratibor, Naumburg, Hamm, und Arnsberg, so wie den Königlichen Justiz-Senat zu Koblenz.

I. 4521. B. 1. Vol. 4.

E.

Strafrecht.

59.

Allerhöchste bei Gelegenheit der Huldigung erlassenen Amnestie-Ordres vom 10. August und 10. September 1840.

I.

Eingedenk des Königlichen Wortes der Verzeihung in der letztwilligen Verordnung Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters, will Ich hiermit allen denen, welche während der Regierung Meines Vaters in Verkennung der ihrem angestammten Landesherrn schuldigen Treue und Ehrerbietung, „des Hochverraths (Allg. Landr. Thl. II. Tit. 20. §§. 91—99.), des Landesverraths (a. a. O. §§. 100—148.), der Majestätsbeleidigung (a. a. O. §§. 196—206.), der Theilnahme an unerlaubten Verbindungen (Edikt vom 20. Oktober 1798 und Gesetz vom 7. Januar 1838), der Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung (Allg. Landr. a. a. O. §§. 151—155.)," sich schuldig gemacht haben, die wider sie verhängten Freiheits- und noch unvollstreckten Vermögensstrafen, mit Einschluß der ihnen auferlegten und noch nicht eingezogenen Untersuchungskosten, erlassen; in Ansehung derjenigen aber, gegen welche noch nicht rechtskräftig erkannt ist, die eingeleiteten oder noch einzuleitenden Untersuchungen niederschlagen, und auch allen denen, die der Anstellungsfähigkeit für verlustig erklärt

sind, solche wieder verleihen. Von dieser Begnadigung und Abolition bleibt für jetzt Jeder ausgeschlossen, welcher sich durch die Flucht in das Ausland der Untersuchung oder Strafvollstreckung entzogen hat. Ich behalte Mir jedoch weitere Bestimmung über diejenigen vor, welche innerhalb sechs Monaten in ihre Heimath zurückkehren und von dort aus Meine Königl. Gnade besonders anrufen. — Keinem Angeschuldigten soll die Abolition wider seinen Willen zu Theil werden; es steht vielmehr Jedem frei, die Fortsetzung der gegen ihn eröffneten Untersuchung zu verlangen. Ich rechne auf keinen persönlichen Dank, glücklich in dem Gefühl, ein heiliges Vermächtniß des Hochseligen Königs erfüllt und an Sein Andenken neuen Segen geknüpft zu haben.

Sans-Souci, den 10. August 1840.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

II.

Durch Meine Ordre vom 10. v. M. habe Ich bereits, dem letzten Willen Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters gemäß, allen denjenigen, welche sich an Seiner ruhmvollen Regierung durch politische Verbrechen begangen haben, Begnadigung verkündet; den heutigen denkwürdigen Tag, an welchem Mir von einem großen Theile Meiner getreuen Unterthanen die Erbhuldigung geleistet wird, will auch Ich, tief durchdrungen von der Gnade des Allmächtigen, durch einen Akt des von Ihm Mir verliehenen Begnadigungsrechts auszeichnen. Zu dem Ende bewillige Ich

A. den Erlaß der schon erkannten Freiheits- und der noch unvollstreckten Vermögens-Strafen, so wie da, wo noch nicht rechtskräftig erkannt worden ist, die Niederschlagung der eingeleiteten oder noch bevorstehenden Untersuchung, in Ansehung folgender bis zum heutigen Tage, sei es von Personen des Militair- oder Civilstandes verübten Verbrechen oder Vergehen:

1. aller Kontraventionen gegen Polizeigesetze jeder Art,

2. aller Vergehen gegen die Forst-, Jagd-, Bergwerks-, Post-, Stempel-, Steuer- und Zollgesetze, soweit nicht die Rechte Dritter, namentlich der Zoll-Vereinsstaaten, dabei konkurriren,
3. der unerlaubten Selbsthülfe,
4. solcher zum erstenmale verübten thätlichen Widersetzlichkeiten gegen obrigkeitliche Abgeordnete oder Wachtmannschaften, bei welchen keine Mißhandlungen der Letzteren geschehen sind,
5. der Verletzungen des Hausrechts,
6. der aus grober Fahrlässigkeit oder durch Uebertretung von Polizeigesetzen herbeigeführten körperlichen Verletzungen, ohne Beschränkung in Bezug auf die Erheblichkeit des Schadens,
7. der Zweikämpfe, ohne Unterschied des Standes der Personen, zwischen welchen sie vorgefallen, sowohl rücksichtlich der Haupturheber als der Hülfeleistenden,
8. der aus Lüsternheit verübten Diebstähle, sowie der kleinen Felddiebstähle,
9. der von Personen des Soldatenstandes zum erstenmale begangenen Desertion und der unbefugten Auswanderung Militairpflichtiger, jedoch rücksichtlich derer, welche noch nicht zurückgekehrt sind, nur unter der Bedingung, daß sie dies binnen sechs Monaten freiwillig thun, in welchem Falle die gegen sie etwa schon ergangenen Kontumazial-Urtheile aufgehoben, das bis zu ihrer Rückkehr noch nicht eingezogene Vermögen ihnen freigegeben, und diejenigen Deserteurs, gegen welche das Kontumazial-Urtheil vor Publikation der Kabinetsordre vom 23. März 1839 vollstreckt worden ist, nach Kriegsgebrauch rehabilitirt werden sollen,
10. aller derjenigen rein militairischen Vergehen, mit Ausschluß der Insubordinationen, welche gesetzlich nur mit Arrest bestraft werden.

Keinem dieser Angeschuldigten soll aber die Abolition der Untersuchung wider seinen Willen zu Theil werden, es steht vielmehr Jedem frei, statt derselben die Fortsetzung des Untersuchungs-Verfahrens zu wählen, bei dessen Ergebniß es dann jedoch verbleibt.

B. Ich bin ferner geneigt, auch solchen wegen anderer schwererer Verbrechen verurtheilten Strafgefangenen — mit Ausnahme jedoch derer, die des Mordes, Raubes, Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, des vorsätzlichen Meineids, der Falschmünzerei, der vorsätzlichen Brandstiftung, oder der Hülfsleistung oder Begünstigung bei diesen Verbrechen sich schuldig gemacht haben —

Begnadigung oder Strafmilderung zu gewähren, welche

1. bis zum heutigen Tage mindestens die Hälfte ihrer bestimmten Freiheitsstrafen, oder falls sie zu lebenswieriger Einsperrung verurtheilt sind, schon mehr als zehn Jahre davon abgebüßt, zugleich aber
2. durch ihre tadellose Aufführung während der Detention nach dem pflichtmäßigen Urtheil der Vorgesetzten und des Seelsorgers der Strafanstalt überzeugende Beweise ihrer erfolgten Besserung gegeben haben, und
3. deren Freilassung auch den sonstigen Umständen nach keine Besorgniß für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erweckt.

Ich beauftrage daher, rücksichtlich der civilgerichtlich Verurtheilten, den Justizminister Mühler und den Minister des Innern und der Polizei v. Rochow, rücksichtlich der militairgerichtlich Verurtheilten aber den Kriegsminister, General der Infanterie v. Rauch, Mir Verzeichnisse derjenigen Sträflinge, bei welchen vorstehende Bedingungen eingetreten sind, einzureichen, und sich dabei gutachtlich über die von Mir zu gewährende Strafmilderung zu äußern.

Das Staatsministerium hat für die schleunige Bekanntmachung dieses Meines Befehls durch die Amtsblätter und für dessen Ausführung Sorge zu tragen.

Königsberg, den 10. September 1840.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

III.

Bei Ausführung der auf den von Mir erforderten Bericht des Staatsministeriums vom 28. v. Mts. unter dem heutigen Tage erlassenen Amnestie-Ordre sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Befindet sich Jemand wegen mehrerer Vergehen oder Verbrechen in Untersuchung, von denen das eine oder das andere nicht zu den in jener Ordre unter A. 1—10. aufgeführten Gesetzes-Uebertretungen gehört, so behält die Untersuchung wegen der nicht aufgeführten ihren Fortgang, wegen der übrigen tritt ebenfalls die verheißene Abolition ein, und scheiden diese von der Untersuchung ganz aus.

2. Ist bereits in einem solchen Falle rechtskräftig erkannt, so fällt die für die in der Amnestie-Ordre aufgeführten Uebertretungen festgesetzte Strafe fort. Ist diese Strafe nicht für jedes einzelne Vergehen oder Verbrechen speziell bestimmt, sondern das Strafmaaß ganz generell abgemessen, so daß eine Sonderung der Strafen nicht ausführbar ist, so soll wegen der Ermäßigung der ganzen Strafe gutachtlich zu Meiner Entscheidung berichtet werden. Ist noch nicht rechtskräftig erkannt, so hat der Richter erster Instanz nochmals, unter Aufhebung des Erkenntnisses, jedoch nur über die in der Amnestie-Ordre nicht mitbegriffenen Uebertretungen zu erkennen und danach die Strafe abzumessen.

3. In der Verpflichtung des Schuldigen zum Schadensersatze und zur Tragung und Erstattung der Untersuchungs- oder Prozeßkosten wird durch diese Begnadigung oder Abolition nichts geändert. Indessen genehmige Ich hiermit, daß diejenigen der noch rückständigen Kosten an Gerichtsgebühren, Porto und Stempel, welche einer landesherrlichen Kasse nach der Einziehung verbleiben würden, gänzlich niedergeschlagen werden.

4. Sollten Zweifel über die Deutung dieser Meiner Bestimmungen entstehen, so werde Ich den Bericht des Justizministers, und falls dabei Verwaltungsbehörden kon-

kurriren, in Gemeinschaft mit dem betreffenden Departements-Chef zu Meiner Entscheidung erwarten.

Königsberg, den 10. September 1840.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

60.

Die in Bezug auf Deserteure vor Emanirung des Allgemeinen Landrechts ergangenen Vorschriften sind nicht mehr anwendbar.

(A. L. R. II. 20. §§. 474—498. — cf. Publikandum vom 14. März 1797. Nr. 1. u. 18. wegen Einführung des Allg. Landrechts bei den Militairgerichten.)

---

a. Schreiben des Justizministers an den Kriegsminister.

Der Herr Geheime Staatsminister v. Rochow ist nach Inhalt des in Urschrift nebst Anlagen, unter Bitte um Rücksendung, hier ganz ergebenst beigefügten Schreibens vom 7. April d. J. darüber in Zweifel:

ob die in Bezug auf Deserteure vor Emanirung des Allgemeinen Landrechts ergangenen Vorschriften zur Zeit noch in Anwendung zu bringen sind?

und hat mich deshalb um Mittheilung meiner Ansicht ersucht.

Da diese Frage eben so in das Ressort Ew. Excellenz, wie in das meinige einschlägt, so erlaube ich mir, dieselbe Ew. Excellenz zur geneigten Erwägung vorzulegen, und zu diesem Zwecke eine Abschrift des von dem Oberlandesgericht zu Marienwerder darüber erstatteten gutachtlichen Berichts vom 2. Juni d. J. ganz ergebenst mitzutheilen.

Das Oberlandesgericht macht bei der Beantwortung jener Frage einen Unterschied, je nachdem die älteren Vorschriften

1) strafrechtliche Bestimmungen, oder
2) polizeiliche Anordnungen

enthalten, welche letztere d. auf abzielen, die Desertionen

zu verhüten, die Deserteure zu ergreifen und einzuliefern, und diejenigen polizeilich zu bestrafen, welche in dieser Beziehung ihre Obliegenheit versäumen.

Zu 1. ist das Oberlandesgericht der Meinung, daß die älteren Vorschriften der Edikte vom 15. September 1730, 8. Januar 1788 rc., so wie der Deklaration vom 28. Juli 1788 durch das Allg. Landrecht abgeschafft seien.

Ich nehme keinen Anstand, dieser Ansicht aus den von dem Oberlandesgerichte angeführten Gründen beizutreten. Der §. 18. des Publikations-Patens vom 5. Febr. 1794 verweiset wegen der nach dem 1. Juni 1794 zur Sprache kommenden Straffälle ausdrücklich auf die Vorschriften des Allg. Landrechts, und da dieses im §. 474. u. f. Tit. 20. Thl. II. sowohl rücksichtlich der Verheimlichung der Desertionen (§. 476. a. a. O.), als rücksichtlich der Beförderung derselben (§. 477. ff. a. a. O.) ausführliche und erschöpfende Strafbestimmungen enthält, so kann auf die älteren Vorschriften nicht zurückgegangen werden.

Zu 2. ist das Oberlandesgericht der Ansicht, daß die Vorschrift des Edikts vom 15. September 1730,

> wonach Jedermann verpflichtet ist, Soldaten, welche außerhalb des Garnisonorts angetroffen werden, bei Vermeidung von 100 Rthlrn. Strafe, nach ihren Pässen zu fragen und eventuell Anzeige zu machen,

durch den §. 15. des Paßedikts vom 22. Juni 1817 (Gesetz-Samml. S. 157.) aufgehoben sei. Dagegen nimmt dasselbe an, daß die in Ansehung der Verfolgung der Deserteurs im §. 6. u. f. des Edikts vom 8. Januar 1788 (Rabe's Sammlung S. 696. u. f.) den Gemeinden und Einsassen auferlegten Pflichten wegen der Bestimmungen des §. 37. Nr. 7—9. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landrechts noch bestehen; nur will das Oberlandesgericht die Art und Weise der Ausführung der Verfolgung von Deserteurs von den Anordnungen der Landräthe und Ortsbehörden abhängig machen und die Opposition gegen solche Anordnungen, nach Bewandniß derselben, entweder als Widersetzlichkeit gegen Anordnungen der Obrigkeit, nach Maaßgabe des Allg. Landr. §§ 178. ff. Tit. 20. Thl. II. strafen, oder wenn bloße Versäumniß oder Sorglosigkeit vorliegt, die Strafe des §. 16. Buchst. c. des Edikts vom 8. Januar 1788 eintreten lassen. Meines Erachtens müs-

sen jedoch die Bestimmungen des §. 2. u. f. des gedachten Edikts in Folge der gänzlich veränderten Militair-Verfassung für ganz aufgehoben erachtet werden. So wenig gegenwärtig noch die Desertion eines Soldaten nach §. 6. dieses Edikts der Nachbarschaft durch Kanonenschüsse bekannt gemacht wird, so wenig kann von den in demselben §. den Landbewohnern und Ortschaften zur Pflicht gemachten Vorkehrungen, als: Sturmläuten, Posten-Ausstellen, das förmliche Jagdmachen auf den der Desertion Verdächtigen u. s. w., und von den im §. 14. des Edikts zugesicherten Fangegeldern ferner die Rede sein.

Die Ungültigkeit der einen Bestimmung zieht auch die der andern nach sich. Es können daher die reinpolizeilichen Anordnungen zum Zwecke der Entdeckung und Verfolgung eines Deserteurs nicht mehr nach den auf völlig veränderten Grundlagen beruhenden älteren Gesetzen getroffen, mithin auch meines Erachtens die auf deren Uebertretung angedroheten Polizeistrafen nicht mehr zur Anwendung gebracht werden.

Sollten Ew. Excellenz dieser Ansicht beitreten, so würde, im Falle des Einverständnisses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, eine Belehrung, nicht nur an die Polizei-, sondern auch an die Militairbehörden erforderlich sein.

Von meinem Standpunkte aus bin ich bei der ganzen Frage nur in so weit interessirt, als es sich von den zu 1. erwähnten strafrechtlichen Bestimmungen handelt, worüber meiner Meinung nach kein begründetes Bedenken statt findet. Sollte daher auch das Bedürfniß zu der von dem Oberlandesgericht am Schlusse seines Berichts gewünschten legislativen Belehrung Deroseits anerkannt werden, so könnte ich doch die diesfälligen Vorschläge nur Ew. Excellenz und dem Herrn Minister des Innern überlassen, und Ew. Excellenz anheimstellen, zu diesem Zwecke zuvor den gutachtlichen Bericht des General-Auditoriats zu erfordern.

Berlin, den 27. Juli 1840.

Mühler.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie rc., Herrn v. Rauch Excellenz.

---

b. Verfügung des Ministers des Innern und der Polizei.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 20. März d. J. hat mich veranlaßt, die darin angeregte Frage:

ob die in Bezug auf Deserteure vor Emanirung des Allg. Landrechts ergangenen Vorschriften zur Zeit noch in Anwendung zu bringen seien?

dem Herrn Justizminister Mühler zur Aeußerung vorzulegen. Nachdem diese erfolgt ist, und nachdem sich auch der bei Beantwortung jener Frage betheiligte Herr Kriegsminister mit der Ansicht des Herrn Justizministers einverstanden erklärt hat, kommunizire ich der Königl. Regierung hierbei eine Abschrift des desfallsigen Schreibens des Letztern vom 27. Juli d. J. mit dem Bemerken, wie aus den darin entwickelten Gründen auch ich der Meinung bin, daß weder die strafrechtlichen Bestimmungen, noch die polizeilichen Anordnungen der älteren Vorschriften noch jetzt in Anwendung gebracht werden können.

Hiernach hat die Königl. Regierung den vorliegenden Spezialfall zu erledigen, und Sich in künftigen Fällen zu achten, auch die Polizeibehörden Ihres Departements zu belehren.

Berlin, den 30. September 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königl. Regierung zu Marienwerder.

61.

Ueber die Form der nach Frankreich zu richtenden Auslieferungs-Requisitionen.

(cf. Reskr. v. 16. Okt. 1826. Lottners Samml. Bd. 3. S. 70.)

Da die Auslieferung eines nach Frankreich entflohenen Verbrechers von Seiten des dortigen Gouvernements nur alsdann bewilligt wird, wenn derselbe eine solche Gesetzübertretung begangen hat, welche, in Frankreich verübt, zu den crimes im engeren Sinne gezählt werden und eine

peine afflictive ou infamante (Art. 7. und 8. des Code pénal) nach sich ziehen würde, letzteres aber bei manchen Gesetzübertretungen nicht in allen Fällen, sondern nur unter gewissen faktischen Voraussetzungen, und z. B. bei den von Seiten der Kassenbeamten ꝛc. verübten Unterschlagungen ihnen anvertraueter Gelder oder Sachen nach den Art. 169. und 170. des französischen Strafgesetzbuchs nur dann eintritt, wenn der Betrag oder Werth der unterschlagenen Gelder oder Sachen die Summe von 3000 Franken übersteigt oder mit der Einnahme oder Kaution des Beamten in einem gewissen Verhältnisse steht: so macht der Justizminister die Königl. Obergerichte, in Veranlassung eines vorgekommenen speziellen Falles, darauf aufmerksam, daß hiernach bei den nach Frankreich zu richtenden Auslieferungs-Requisitionen entweder in dem durch die Reskripte vom 26. Oktober und 26. November 1836. (Jahrbücher Bd. 48. S. 498—504. u. 506.) zu solchen Requisitionen vorgeschriebenen Formulare, oder durch einen demselben beizufügenden gerichtlichen Akt der requirirten Behörde diejenigen Umstände direkt oder mit Bezug auf die betreffenden Vorschriften des französischen Strafgesetzbuchs bezeichnet werden müssen, welche in dem gegebenen Falle die Gesetzübertretung als eine solche qualifiziren, die eine peine afflictive ou infamante nach sich zieht.

Berlin, den 17. September 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Kammergericht und sämmtliche
Königl. Oberlandesgerichte.

I. 4807. Auslief. 36.

62.

Instanzenzug in Injurien-Prozessen gegen Personen von Adel und andere Eximirte im Gerichtsbezirke des Kammergerichts.

(cf. Reglement wegen Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten der Kur- und Neumark Brandenburg vom 30. November 1782. Abschn. III. §§. 7. 19. 25. Abschn. IV. §. 3.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 18.

Juni und nach dem Antrage desselben genehmige Ich, daß die Verhandlung und Entscheidung der Injurien-Prozesse gegen Personen von Adel und andere Eximirte im Gerichtsbezirke des Kammergerichts in erster Instanz vor der Civil-Deputation (der zweiten Abtheilung des Instruktions-Senats) erfolge, in zweiter Instanz dem Instruktions-Senat, und in dritter Instanz dem Appellations-Senat des Kammergerichts überwiesen werde. Sie, der Justizminister Mühler, haben zur Ausführung und Bekanntmachung dieses Erlasses das Erforderliche zu verfügen.

Königsberg, den 31. August 1840.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

II. c. 3155. J. 21. Vol. 4.

63.

Die Dienst-Instruktion für das Kriminalgericht zu Berlin betreffend.

---

a. Extrakt.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums im Berichte vom 17. Juni c. bestimme Ich in Beziehung auf die Dienst-Instruktion für das Kriminalgericht zu Berlin vom 20. Oktober 1839 zum §. 2., daß die daselbst bezeichneten minder bedeutenden Strafsachen zwar, wie daselbst angeordnet ist, einzelnen, ein für allemal bestimmten Kommissarien überwiesen werden, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Kommissarien das Erkenntniß erster Instanz zuvor auf mündlichen Vortrag der Sache in einer wenigstens aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Kriminalgerichts nach dem Beschlusse der Majorität abzufassen haben. Hiernach haben Sie, der Justizminister Mühler, die Dienst-Instruktion vom 20. Oktober 1839 zu berichtigen. ꝛc.

Königsberg, den 31. August 1840.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

---

b.

Die in Folge des Berichts des Königl. Kammergerichts vom 11. November v. J. veranlaßten Berathungen des Königl. Staatsministeriums über die Dienst-Instruktion für das Kriminalgericht hierselbst vom 20. Oktober 1839 (Jahrb. Bd. 54. S. 506.) haben die in beglaubter Abschrift beiliegende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. v. M. zur Folge gehabt, wonach des Königs Majestät zu bestimmen geruhet haben:

daß die im §. 2. jener Instruktion bezeichneten minder bedeutenden Strafsachen zwar, wie daselbst angeordnet ist, einzelnen, ein für allemal bestimmten Kommissarien überwiesen werden, jedoch mit der Maaßgabe, daß diese Kommissarien das Erkenntniß erster Instanz zuvor auf mündlichen Vortrag der Sache in einer wenigstens aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Kriminalgerichts nach dem Beschlusse der Majorität abzufassen haben.

Der §. 2. der gedachten Dienst-Instruktion wird daher hiernach modifizirt, im Uebrigen aber behält es dabei sein Bewenden.

Das Königl. Kammergericht hat hiervon das Kriminalgericht schleunigst in Kenntniß zu setzen und dasselbe zur Befolgung der Instruktion nach dem Reskript vom 20. Oktober 1839 mit dieser Modifikation anzuweisen.

Berlin, den 8. September 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Kammergericht.
II. c. 3151. Gen. 79. Vol. 3.

64.

Die Visitation der Gefängnisse und Strafanstalten betreffend.

(cf. Reskr. v. 26. Oktbr. 1809. Mathis Bd. 9. S. 113. — Reskr. v. 17. Dezbr. 1829. 2. Novbr. u. 8. Dezbr. 1836. Jahrb. Bd. 34. S. 489. Bd. 48. S. 516. u. 520.)

Zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29.

April d. J., worin die Visitation der Straf- und Gefangen-Anstalten unter Konkurrenz der Justizverwaltung anempfohlen worden, und nach erfolgter Vereinbarung mit dem Herrn Minister des Innern und der Polizei, werden Ew. Hochwohlgeboren veranlaßt, von jetzt ab jährlich wenigstens einmal die Gefängniß-Anstalten des Departements zu bereisen, und sich, was die gerichtlichen Gefangen-Anstalten betrifft, einer Revision derselben, in Bezug sowohl auf die Disziplin als auf das Beschäftigungswesen, zu unterziehen.

Die in den gerichtlichen Gefangen-Anstalten vorgefundenen Mißbräuche und Ordnungswidrigkeiten, wie alle Abweichungen von der Instruktion vom 24. Oktober 1837 (Jahrb. Bd. 54. S. 207.) haben Sie sofort abzustellen, bei Besichtigung der Zuchthäuser aber sich darauf zu beschränken, sich von dem Zustande derselben genaue Kenntniß zu verschaffen und die etwanigen Bemerkungen demnächst der betreffenden Regierung mitzutheilen.

Da übrigens die Zuchthäuser von Zeit zu Zeit, mindestens vierteljährlich einmal, durch die Departementsräthe der Regierungen revidirt werden, so wird es zweckmäßig sein, die Besichtigung in Gemeinschaft mit dem Kommissarius der Regierung vorzunehmen, andererseits aber auch, wo es wünschenswerth erscheint, dessen Mitwirkung bei der Revision der gerichtlichen Gefangen-Anstalten in Anspruch zu nehmen. Des Herrn Ministers v. Rochow Exzellenz haben die Königl. Regierungen in dieser Beziehung mit Anweisung versehen, und insbesondere aufgefordert, Ew. ꝛc. jedesmal Kenntniß zu geben, wenn die Revision eines Zuchthauses des Departements bevorsteht.

In dem nach der Verfügung vom 31. Oktober 1836 jährlich zu erstattenden Generalberichte über das Kriminalwesen ist in Zukunft jedesmal anzuzeigen, welche Gefangen-Anstalten im Laufe des Jahres revidirt und besichtigt worden sind, und welches das Resultat gewesen ist.

Berlin, den 8. August 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

Cirkulare
an sämmtliche Dirigenten der Kriminal-Senate.

65.

Subhastation von Grundstücken zum Zwecke der Beitreibung von Holzdiebstahls-Strafen.

(cf. Zollgesetz vom 23. Janr. 1838. §. 51. Ges. Samml. S. 88.)

---

a.

Nachstehende, von des Geheimen Staatsministers Herrn v. Ladenberg Exzellenz, wegen möglichster Vermeidung des Subhastationsverfahrens zum Zwecke der Beitreibung von Holzdiebstahls-Strafen, an sämmtliche Regierungen am 27. Juni d. J. erlassene Cirkular-Verfügung wird den Gerichtsbehörden zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 3. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 2998. F. 52. Vol. 7.

---

b.

Nach dem Gesetze wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821 (Ges. Samml. S. 89.) soll in dem Falle, wenn der Holzdieb nicht vermögend ist, die für den ersten, zweiten oder dritten Holzdiebstahl principaliter erkannte Geldstrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, an Stelle dieser Geldstrafe Gefängniß, oder, nach der Wahl des Forsteigenthümers, Forstarbeit eintreten. (Vergl. §§. 4. u. 5. a. a. O.)

Da der Forsteigenthümer berechtigt ist, zum Zwecke der Beitreibung der ihm zuerkannten Geldstrafe auch die Grundstücke der ansässigen Frevler in Anspruch zu nehmen, so ist hin und wieder das Bedenken entstanden, daß die Gefängnißstrafe oder die Forst- oder auch die nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. April 1834 (Ges. Samml. S. 67.) zu substituirende anderweite Arbeit nur erst dann eintreten und gefordert werden dürfe, wenn die

Exekution in das Grundstück fruchtlos vollstreckt, und der Forsteigenthümer aus der extrahirten Subhastation der Grundstücke des Frevlers nicht befriedigt worden ist. Diese Interpretation liegt indessen nicht im Sinne des Gesetzes. Wenn gleich die Befugniß des Waldeigenthümers zur Extrahirung der Subhastation keinem Bedenken unterliegt, so will ich dieses Verfahren wegen aller zu den Königl. Kassen zu entrichtenden Holzdiebstahlsstrafen doch nur in den dazu besonders geeigneten Fällen eingeschlagen, dagegen überall da vermieden sehen, wo solches auf eine Härte hinauslaufen würde. — Ich bestimme daher, daß die Subhastation, als Exekutionsmittel zum Zweck der Beitreibung der Holzersatz- und Strafgelder, nur ausnahmsweise gegen solche Frevler extrahirt werde, welche sich durch wiederholten Holzdiebstahl, oder wegen eines mit dem gestohlenen Holze getriebenen Handels, der Berücksichtigung unwürdig gemacht haben, oder gegen welche der begründete Verdacht obwaltet, daß sie mit hinter sich habenden Zahlungsmitteln böswillig zurückhalten.

Der Frevler muß, wenn die Subhastation seines Grundstücks wegen rückständiger Holzersatz- und Strafgelder veranlaßt werden soll, vorher wenigstens schon zweimal wegen Holzdiebstahls bestraft und die Strafe an ihm vollzogen worden sein; der Verdacht, daß derselbe hinter sich habende Zahlungsmittel zur Verkürzung der Königl. Kasse verheimliche, muß aus den vorliegenden Wirthschafts- und den gesammten übrigen Verhältnissen dergestalt erhellen, daß daran nicht füglich gezweifelt werden kann; überall aber ist die Extrahirung der Subhastation da ganz unzuläßig, wo es nach den auf dem betreffenden Grundstück schon haftenden Hypothekschulden zweifelhaft bleibt, ob die restirende Forststrafe aus der Kaufgeldermasse zur Perzeption kommen werde. Auch will ich, daß, selbst beim Vorhandensein aller vorstehend bezeichneten Voraussetzungen, die Subhastation in einem und demselben Orte nur gegen einen oder allerhöchstens zwei Strafrestanten im Laufe eines Jahres extrahirt werde, da ich das Subhastationsverfahren überhaupt weniger als ein Mittel zur Erlangung der Ersatz- und Strafgelder, als vielmehr als eine Maaßregel betrachtet wissen will, durch deren eventuelle Ausführung

die

die Frevler vor Begehung des Holzdiebstahls gewarnt, und, wenn er begangen ist, zur freiwilligen Zahlung der wider sie erkannten Geldstrafen veranlaßt werden sollen. Wo hiernach die Subhastation nicht zulässig ist, da hat die Königl. Regierung die betreffenden Frevler, wenn die in das Mobiliare mit Umsicht und Energie vollstreckte Exekution erfolglos geblieben, und auch die einjährige Verpachtung des Grundstücks unausführbar sein sollte, ohne weitern Aufenthalt zur Forstarbeit heranziehen, event. die Gefängnißstrafe gegen die nicht arbeitsfähigen vollstrecken zu lassen.

Berlin, den 27. Juni 1840.

v. Ladenberg.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

66.

Den Kostensatz in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen betreffend.

Da das neuere Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 (Ges. Samml. S. 78.) die Konfiskation als einen Theil der Strafe für Zollvergehen behandelt, und den Werth des Konfiskats mit der Geldbuße auch in Beziehung auf die Kompetenz der Behörden und auf das Verfahren zusammen rechnet, so tritt der Justizminister, unter Abänderung des Reskripts vom 28. Dezember 1832 (Jahrb. Bd. 40. S. 555.), der in dem Berichte des Kriminal-Senats des Königl. Oberlandesgerichts vom 12. v. M. vorgetragenen Ansicht bei, daß bei Bestimmung der Kosten in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen neben der Geldbuße auf den Werth des Konfiskats zu rücksichtigen, daher ein Pauschquantum in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Dezember 1830 (Jahrbücher Bd. 36. S. 342.) dann nicht genügend ist, wenn durch Hinzurechnung des Werths der konfiszirten Gegenstände zu der Geldbuße die Summe von 50 Rthlr. überschritten wird.

In diesem Falle sind vielmehr die entsprechenden Sätze der Kriminal-Gebührentaxe zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 2. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Glogau.

I. 2815. Steuer-S. 44. Vol. 2.

67.

Festsetzung, Einziehung und Verrechnung der in Untersuchungssachen erwachsenen Kosten, Seitens der Königl. Untergerichte.

Auf den Bericht des Königl. Oberlandesgerichts vom 2. v. Mts., die Festsetzung, Einziehung und Verrechnung der Untersuchungskosten betreffend, will der Justizminister, dem Antrage gemäß, hiermit genehmigen, daß

1. in denjenigen von den Inquisitoriaten des Departements geführten Untersuchungen, in welchen ein Land- und Stadtgericht in erster Instanz zu erkennen hat, die Festsetzung der nach beendigter Sache von den Inquisitoriaten aufzustellenden Kostenliquidation den betreffenden Land- und Stadtgerichten mit der Anweisung übertragen werde, die von jenen verdienten Gebühren durch ihre Salarienkassen einziehen und bei denselben verrechnen zu lassen;

2. daß, wenn in solchen von den Inquisitoriaten geführten, von einem Land- und Stadtgerichte in erster Instanz abgeurtelten Untersuchungen das Erkenntniß zweiter Instanz beim Oberlandesgerichte abgefaßt wird, die von diesem, als Spruchbehörde der höhern Instanz, verdienten Gebühren nur unter dem Transmissoriale vermerkt und der Kasse des erkennenden Gerichts erster Instanz überlassen werden; und daß endlich

3. in denjenigen von den Steuer-Untersuchungsrichtern geführten Untersuchungen, in welchen nach den beste-

henden Kompetenzverhältnissen ein Land- und Stadtgericht in erster, und das Oberlandesgericht in zweiter Instanz zu erkennen hat, die von dem letztern verdienten Gebühren ebenfalls nur unter dem Transmissoriale vermerkt, und ihre Einziehung und Verrechnung der Kasse desjenigen Land- und Stadtgerichts, welches in erster Instanz erkannt hat, überlassen werden.

In dem unter 2. bezeichneten Falle müssen die unter dem Transmissoriale vermerkten Oberlandesgerichtskosten von den Inquisitoriaten, in dem Falle unter Nr. 3. von den Steuer-Untersuchungsrichtern in ihre nach Beendigung der Sache bei dem betreffenden Land- und Stadtgerichte einzureichende Liquidation mit aufgenommen werden.

Bei dem vorstehend angeordneten Verfahren sind zugleich

4. die §§. 62. u. flgde. der Kassen-Instruktion vom 1. Januar 1835, wegen Behandlung der Auslagen in Untersuchungssachen, genau zu beachten. Auch erscheint es, zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich der Aufstellung der Kostenliquidationen in unvermögenden Untersuchungssachen, zweckmäßig, wenn dieserhalb die näheren Vorschriften durch eine ähnliche Anweisung ertheilt werden, wie eine solche Seitens des Oberlandesgerichts zu Naumburg unterm 1. November 1839 mit Genehmigung des Justizministers (Jahrb. Bd. 54. S. 519.) für die Gerichte seines Bezirks ergangen ist.

Das Königl. Oberlandesgericht hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Paderborn.

Die in dem vorstehenden Reskripte enthaltenen Anordnungen haben auch die übrigen Königl. Obergerichte, so weit sie davon betroffen werden, und zwar sofort zur Anwendung zu bringen. In so weit jedoch zu Nr. 4. bei

ihnen und den Untergerichten ihrer Departements die Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen in der Provinz Posen vom 1. Januar 1835, und insbesondere die darin ertheilten Vorschriften, wegen Behandlung der Auslagen in Untersuchungssachen, noch nicht zur Anwendung kommen, mag es in letzterer Hinsicht einstweilen noch bei dem bisherigen Verfahren verbleiben.

Berlin, den 24. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
die Königl. Obergerichte.

I. 2654. Just. Fonds 38. Vol. 6.

F.

Rheinprovinz.

68.

Verfahren bei Vollstreckung von Exekutionen und Anlegung von Arresten auf den Antrag altländischer Gerichte in der Rheinprovinz.

(Art. 557. Rhein. Prozeß-Ordn. Publikandum v. 23. Aug. 1834. Lottner Bd. 4. S. 141.).

Die in dem Jahresberichte des Ober-Prokurators zu N. bemerklich gemachten Schwierigkeiten, welche sich darstellen, wenn auf den Antrag altländischer Gerichte in dem Bereiche des rheinischen Rechtes eine Exekution statt finden oder ein Arrest angelegt werden soll, lassen sich leicht beseitigen, wenn man nur den Grundsatz fest im Auge behält, daß keine Gesetzgebung über die Grenzen ihres geographischen Gebietes ausgedehnt werden soll, und daß beide Gesetzgebungen, die preußische wie die rheinische, in gleichem Maaße beachtet werden müssen.

Nach der Allg. Gerichts-Ordnung hat der Richter für die Vollstreckung seiner Erkenntnisse zu sorgen, aber nicht weiter, als er solches zu thun vermag; soll daher das Erkenntniß außerhalb des Gebietes des preußischen Rechtes vollstreckt werden, so muß diese Vollstreckung nach den Gesetzen des Ortes, wo sie geschehen soll, statt finden; die Selbstthätigkeit des Richters hört auf, weil

er an dem Orte der Vollstreckung kein imperium mehr hat.

Derjenige, welcher gegen einen Bewohner des Gebietes des rheinischen Rechts ein Erkenntniß eines altländischen Gerichtes vollstreckt wissen will, muß daher den nämlichen Weg einschlagen, den auch die Bewohner dieses Gebietes gegen einander zu betreten haben, wenn das Judikat eines rheinischen Gerichtes vollstreckt werden soll. Er hat dem rheinischen Gerichte, in dessen Sprengel die Vollstreckung geschehen soll, das Erkenntniß des altländischen Gerichtes, mit der Bescheinigung, daß dasselbe die Rechtskraft beschritten hat, vorzulegen, um es exekutorisch zu erklären, und, wenn dieses geschehen ist, nach den Vorschriften der rheinischen Prozeß-Ordnung zu verfahren.

In gleicher Art muß auch verfahren werden, wenn in Gefolge eines Erkenntnisses eines altländischen Gerichtes in dem Bereiche des rheinischen Rechtes ein Arrest angelegt werden soll. Wenn auch die preußischen Gesetze dem Richter die Befugniß geben, die Arrestanlage zu verordnen, so ist doch auch diese Befugniß auf das Gebiet der Allg. Gerichts-Ordnung beschränkt; ein Richter in diesem Gebiete kann daher eine Arrestanlage in dem Gebiete des rheinischen Rechtes nicht verordnen, ohne seine Befugniß zu überschreiten und eine offenbar wirkungslose Handlung vorzunehmen, da der in dem Bereiche des rheinischen Rechtes wohnende Arrestat die Verfügungen eines ihm ganz fremden Gerichtes nicht anzuerkennen hat.

Nach der rheinischen Prozeß-Ordnung Art. 557. kann, ohne alle Mitwirkung des Richters, auf Betreiben jedes Gläubigers ein Arrest angelegt werden, sobald dieser einen authentischen oder einen Titel unter Privatunterschrift hat. Das Erkenntniß eines altländischen Gerichtes ist nun ganz unbestreitbar ein gültiger Titel, es kann daher auch auf den Grund desselben ein Arrest angelegt werden, es müssen aber dabei, wie sich von selbst versteht, die Vorschriften des rheinischen Rechtes eben so befolgt werden, wie im entgegengesetzten Falle geschehen würde.

Auf diesem Wege werden alle bisher bemerkbar gewordene Schwierigkeiten beseitigt.

Ew. Hochwohlgeboren haben daher die Ober-Pro-

kuratoren hiernach zu bescheiden und sich selbst danach zu achten.

Berlin, den 19. August 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Königl. General-Prokurator Herrn
Biergans Hochwohlgeboren zu Köln.

I. 3666. Rhein. Gen. 76.

69.

Modifikationen des Artikels 14. des französischen Civilgesetzbuchs in dem Landgräflich Hessen-Homburgischen Ober-Amte Meisenheim.

(cf. Lottner's Sammlung Bd. 2. S. 415.).

Nachstehende, von Seiner Durchlaucht dem souverainen Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg erlassene Verordnung, wodurch die Bestimmung des Artikels 14. des im Landgräflich Hessischen Ober-Amte Meisenheim gültigen französischen Civilgesetzbuches in Bezug auf die Staaten des deutschen Bundes nach Maaßgabe der Königlichen Verordnung vom 2. Mai 1823 (Ges. Samml. S. 106.) beschränkt wird, wird hierdurch den Gerichtsbehörden zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 21. August 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 3888. F. 5. Vol. 3.

Verordnung.

Wir Philipp von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

haben nach dem Vorgange anderer deutschen Bundesstaaten eine Modifikation der Vorschriften, welche der Artikel

14. des in Unserem Oberamte Meisenheim geltenden Civilgesetzbuches enthält, für nothwendig erachtet, und verordnen demnach, wie folgt.

Gegen die Unterthanen derjenigen deutschen Bundesstaaten oder Provinzen derselben, in welchen der Grundsatz, den der angeführte Gesetzes-Artikel aufstellt, zu Gunsten der diesseitigen Unterthanen in gleicher Weise gemildert ist, soll bei persönlichen Ansprüchen, welche nach der in gedachtem Landestheile bestehenden Prozeß-Ordnung vor den gewöhnlichen Gerichtsstand des Wohnsitzes des Verpflichteten gehören, der angeführte Artikel nicht mehr zur Anwendung kommen, und daher kein Unterthan jener Staaten oder Provinzen aus Klagen solcher Art vor die diesseitigen Gerichtsbehörden mehr gezogen werden, es sei denn

1) daß aus einem Vertrage geklagt wird, der im Oberamte Meisenheim abgeschlossen worden, oder dort die Erfüllung nach Inhalt desselben verlangt werden kann, und der Ausländer zur Zeit der Klage daselbst anwesend ist, so daß ihm die Ladung, wenn auch nur zum Sühneversuche durch einen inländischen Gerichtsvollzieher zugestellt werden kann;

2) daß der Ausländer unter dem Gerichtsstande des Oberamts fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, in welchem Falle er mit Klagen wegen solcher Verwaltung gleichfalls daselbst belangt werden kann, selbst wenn er nicht von Gerichtswegen als Verwalter bestellt oder Vormund wäre.

Dieser Gerichtsstand der Verwaltung hört aber auf, wenn die letztere völlig beendigt und der Verwalter über die abgelegte Rechnung quittirt ist.

Wenn daher nur ein aus der quittirten Rechnung verbleibender Rückstand gefordert oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dies nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

3) Wenn ein Real- und Personalarrest nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften angelegt ist, so kann auch die Hauptsache vor dem Arrest anlegenden Gerichte gegen den Ausländer verhandelt werden.

4) Wird ein Inländer von einem Ausländer belangt, so

muß Letzterer in Ansehung der Gegenforderungen des Ersteren auch bei dem diesseitigen Gerichte Recht nehmen, wenn auch dasselbe in der Materie nicht kompetent sein sollte.

5) Provokationsklagen können gegen Ausländer bei dem inländischen Gerichte angestellt werden, wenn vor dasselbe die provozirte Hauptklage gehört.

Gegenwärtige Verordnung kommt bei allen Klagen zur Anwendung, welche nach dem Erscheinen dieser Verordnung angebracht werden, wenn auch die in Anspruch genommene Verpflichtung schon früher entstanden wäre.

Homburg, den 7. Juli 1840.

(L. S.) Philipp.

70.

Das Verfahren in Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte betreffend.

Die in dem Jahresberichte des Ober-Prokurators zu Trier vom 30. November v. J. gemachten Anfragen, das Disziplinar-Verfahren gegen Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1826 (Ges. Samml. S. 71.) betreffend, sind zum Theile schon durch das Reskript vom 18. April v. J. (Jahrb. Bd. 53. S. 511.), durch welches die Verfügung vom 15. August 1838 (Jahrb. Bd. 52. S. 266. — Lottner Bd. 6. S. 570.) abgeändert worden, erledigt. Was jedoch die Frage betrifft,

ob der zur Disziplinar-Untersuchung gezogene Beamte sich durch einen Anwalt vertreten lassen könne?

so muß diese verneint werden. Die Allerh. Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1826 hat Nr. 2. bestimmt,

daß der Beschuldigte geladen und, wenn er persönlich erschienen ist, in seiner Vertheidigung gehört werden soll.

Aus diesen Worten ergiebt sich unzweifelhaft, daß, wenn er nicht persönlich erscheint, gegen ihn in contumaciam zu verfahren, und das es auf das Kontumazial-Verfahren

völlig ohne Einfluß ist, ob er statt seiner einen Bevollmächtigten geschickt hat oder nicht. Das Ansehen des Gerichts und das Verhältniß, in welchem der angeschuldigte Beamte zu seiner vorgesetzten Behörde steht, erfordern es, daß derselbe auf die an ihn ergangene Ladung, sich über eine Handlung zu rechtfertigen, so fern er nicht etwa durch sein Ausbleiben die angeschuldigte Handlung von Anfang an zugestehen will, persönlich erscheine. Diese Grundsätze sind um so mehr aufrecht zu erhalten, als auch der Appellhof in der Untersuchungssache wider den Gerichtsschreiber N. sich mit denselben einverstanden erklärt hat.

Die fernere Frage:

ob dem durch ein Kontumazial-Erkenntniß verurtheilten Beamten gegen dasselbe das Rechtsmittel der Opposition zustehe?

beantwortet sich aus den Bestimmungen unter Nr 4. und 7. der Allerh. Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1826. Nach diesen ist gegen alle Entscheidungen, welche unter Nr. 2. und 3. ebendas. erwähnt sind, die Berufung an den Appellhof zugelassen. Nur dieses Rechtsmittel kann daher auch gegen Kontumazial-Urtel statt finden, und die Opposition, von welcher in der Allerh. Kabinets-Ordre gar nicht die Rede ist, nicht nachgelassen werden. Das Staatsraths-Gutachten vom 18. Februar 1806, welches sich über die Zulässigkeit der Opposition in korrektionellen Sachen im Vergleiche zu den einfachen Polizeisachen ausspricht, und demnächst in die Strafprozeß-Ordnung aufgenommen ist, kann auf das Verfahren in Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte, welches durch ein Spezialgesetz geregelt ist, nicht angewendet werden.

Von dieser Verfügung sind die sämmtlichen Ober-Prokuratoren in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 5. August 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Königl. General-Prokurator Herrn
Biergans Hochwohlgeb. zu Köln.

I. 3615. Rhein. Off. S. 41. Vol. 2.

71.

Die Gebühren der Notarien betreffend.

(Art. 957, 958, 972. der bürg. Proz. Ordn. — Art. 1917. des bürg. Ges. Buchs. — Notariats-Ordnung vom 25. April 1822. Gesetz-Sammlung Seite 109).

---

a. Cirkulare des Ober-Prokurators zu Düsseldorf.

Mehrere Beschwerden, welche in neuerer Zeit über die Höhe der Kosten bei freiwilligen Subhastationen vorgekommen sind, veranlassen mich, die Herren Notarien des Departements auf einige Punkte aufmerksam zu machen, in Bezug auf welche jene Beschwerden für begründet angenommen worden sind. Ich finde mich um so mehr veranlaßt, dieselben zur Kenntniß der genannten Herren Beamten zu bringen, als mehrere der nachstehend gerügten Kostenansätze durch eine mißbräuchliche Praxis herkömmlich geworden, und daher irrige Ansichten über deren Statthaftigkeit entstanden sind, welche eine Berichtigung zu bedürfen scheinen.

1. Nach Art. 958. der bürgerlichen Prozeß-Ordnung soll das Verzeichniß der Bedingungen (cahier de charges) bei dem Notar niedergelegt werden. Ein über diese Niederlegung aufgenommener Akt (acte de dépôt) ist indessen nicht zu verwechseln mit einem contrat de dépôt (Art. 1917. des bürgerlichen Gesetzbuchs), und kann daher auch nicht nach dem für Depositions-Kontrakte im Tarif gegebenen Gebührensatze tarirt werden.

2. Auch der Ansatz für die Ausrufer erscheint oft mißbräuchlich. So weit mit den notariellen Verrichtungen baare Auslagen verbunden sind, deren Vergütung der Tarif nicht besonders erlaubt (wie z. B. an mehreren Stellen des Portos und Botenlohns), muß der Notar den Ersatz dafür in den ihm zugewiesenen Emolumenten suchen, und kann ein Mehreres, als letztere nicht verlangen. Zudem erscheinen bei Immobiliar-Verkäufen die Funktionen eines besondern Ausrufers in der Regel überflüssig. Bei Mobiliar-Verkäufen kann es zuweilen im Interesse des Verkäufers liegen, daß der Notar sich eines Ausrufers bediene,

indem durch einen solchen die Arbeit erleichtert, und dadurch der Zeitverlauf und die Zahl der Vakationen verringert wird. Es muß dann aber ein besonders Abkommen über die Höhe der Gebühren des Ausrufers zum Grunde liegen, und dürfen diese keinesweges wie eine dem Notar zufließende Gebühr behandelt werden.

3. Die zu dem Subhastationstermine verwendete Zeit ist im Kontexte des Aktes und zwar, wie dieses in der Verfügung des Herrn General-Prokurators vom 13. Mai d. J. vorgeschrieben worden, nicht blos nach Anzahl der Stunden, sondern mit genauer Bezeichnung des Anfangs- und Endpunktes zu vermerken.

4. Die Ausfertigungen sind häufig auf eine ungebührliche Weise dadurch vergrößert und vertheuert worden, daß ein Theil der dem Notar übergebenen Aktenstücke, namentlich die Urtheile des Landgerichts in Theilungssachen, die Gutachten der Experten u. s. w., mitausgefertigt worden sind. Die Artikel 972. und 958. führen speziell dasjenige auf, was das cahier de charges enthalten soll. Hierunter sind aber weder die Erkenntnisse noch andere Aktenstücke begriffen, sondern es genügt die Angabe (l'anonciation) des das Gutachten des Familienraths bestätigenden Erkenntnisses, so wie der Namen, der Wohnung und der Profession der betreibenden Parthei, endlich der Namen und der Wohnung des Anwalts. Es scheint nicht einmal erforderlich, daß der Notar die ihm zur Information übergebenen Prozeßaktenstücke bei den Minuten zurück behalte, vielmehr ist es angemessen, nach abgemachter Sache jene Stücke dem Produzenten wieder auszuhändigen.

5. Neben den Ausfertigungsgebühren werden sehr häufig noch besondere Entschädigungen für Papier, Heften, Seide, Aktendeckel rc. verlangt. Solche Ansätze sind unzulässig, indem nach Art. 60. der Notariats-Ordnung und bei den einzelnen auf bestimmte Summen im Ganzen lautenden Sätzen der Taxordnung ein Mehreres, als darin festgesetzt ist, unter der Rubrik „Auslage" nicht entnommen werden darf (vgl. Urtheil des rheinischen Appellationsgerichtshofes vom 13. Juni 1834, Archiv XXI., 1. S. 135).

6. Rücksichtlich der Verpflichtung der Notarien, über die sogenannten Höhe- oder Schlaggelder, als einen Theil

des Kaufpreises, Rechnung zu legen und den nach Abzug der gesetzlichen Gebühren übrig bleibenden Theil den Partheien auszuhändigen, wird auf das Publikandum des Herrn General-Prokurators vom 20. Februar 1834 (Lottner Bd. 4. S. 27.) verwiesen, und die strengste Befolgung in Erinnerung gebracht. Der Notar darf hierbei nicht warten, bis die Parthei jene Berechnung von ihm verlangen werde, sondern hat rücksichtlich der Auszahlung der Schlaggelder grade so zu verfahren, wie rücksichtlich des Kaufpreises selbst.

7. Für Garantie des richtigen Eingangs der Kaufgelder (welche besonders bei Mobiliarverkäufen mitunter vorzukommen pflegt) darf der Notar sich keine Gebühren stipuliren lassen, da der Tarif dafür keine Taxe enthält. Die Uebernahme einer solchen Garantie, in so fern der Notar dadurch gegen baare Zahlung des ganzen Kaufpreises die etwa entstehenden Ausfälle übernimmt, würde sogar denselben zur Aufnahme des Aktes resp. zur fernern Aufbewahrung der Minute unfähig machen (Art. 19. der Notariats-Ordnung).

8. Für den Empfang der Kaufgelder beziehen die Notarien die im Tarife zugebilligten Prozentgelder. Es ist jedoch unstatthaft, die Empfandsgelder nach einzelnen Terminen, in denen die Kaufschillinge von den Ankäufern entrichtet werden, zu berechnen, vielmehr sind dieselben, ohne Rücksicht auf die Zahlungstermine, nur nach dem ganzen Kaufpreise zu berechnen, wie dieses aus den Worten des Tarifs deutlich genug erhellt.

9. Bei Löschung der auf den verkauften Immobilien haftenden Hypotheken ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kreditoren wo möglich gleichzeitig und in demselben Akte die Einwilligung zur Löschung ertheilen, damit nicht durch Vervielfältigung solcher Löschungskonsens-Akte die Kosten unnöthigerweise vermehrt werden.

10. Auch mache ich bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß bei allen Akten, welche in der Taxordnung besonders taxirt sind und nicht nach Vakationen berechnet werden, keine Konferenzgebühren in Ansatz gebracht werden dürfen (vgl. Rh. Archiv XIII. 1. S. 217).

Ich hege zu den Herren Notarien des hiesigen De-

partements das Zutrauen, daß sie sich beeifern werden, durch genaue Beachtung vorstehender Bemerkungen künftigen Beschwerden vorzubeugen; ich bemerke aber zugleich, daß Verstöße gegen dieselben künftig auf das strengste gerügt werden müssen, ohne daß auf die Entschuldigung von bisheriger Ueblichkeit oder Herkömmlichkeit irgend eine Rücksicht genommen werden wird.

Düsseldorf, den 4. Juli 1839.

Der Ober-Prokurator.

Schnaase.

An
sämmtliche Herren Notarien des
Bezirks Düsseldorf.

---

b. Verfügung des Justizministers.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten das mit dem Berichte vom 1. Mai d. J. eingereichte, von dem Ober-Prokurator zu Düsseldorf an die Notarien seines Departements erlassene Cirkulare vom 4. Juli v. J. mit dem Eröffnen zurück, daß der Justizminister mit den meisten darin aufgestellten, auch von Ew. Hochwohlgeboren gebilligten Grundsätzen einverstanden ist.

1. Für einen acte de dépôt, welchen die Notarien über die Niederlegung des Verzeichnisses der bei einer Subhastation von Immobilien aufgestellten Bedingungen (cahier de charges) aufnehmen, können die Notarien überhaupt keine Gebühren fordern. Diese Hinterlegung geschieht nach Art. 957. und 958. der bürgerlichen Prozeß-Ordnung, je nachdem ein Mitglied des Tribunals oder ein Notar mit Annahme der Gebote beauftragt worden, entweder auf dem Sekretariate oder bei dem beauftragten Notar. Im ersteren Falle gehört die Niederlegung des Verzeichnisses der Bedingungen auf dem Sekretariate überhaupt nicht zu den Geschäften eines Notars, im zweiten Falle legt der Notar das Verzeichniß der Bedingungen bei sich selbst nieder, und es ist einleuchtend, daß diese Niederlegung

von einem Depositions-Kontrakte ganz verschieden ist. Die in der Notariatstaxe für Depositions-Kontrakte festgesetzten Gebühren können daher für dergleichen actes de dépôt nicht gefordert werden, auch folgt daraus, daß die Notariatstaxe sub voce „Hinterlegung" auf die Depositions-Kontrakte verweiset, nicht, daß für jede Hinterlegung die Gebühren wie bei Depositions-Kontrakten statt finden sollen; es wird vielmehr, da Hinterlegung und Deposition gleichbedeutend ist und hierin lediglich jene Verweisung ihren Grund hat, ein Hinterlegungs-Vertrag vorausgesetzt. Eben so wenig können die sub voce „Protokoll über die Hinterlegung einer von einem andern Notar ex brevet ausgefertigten Urkunde" festgesetzten Gebühren, selbst nicht einmal analogisch, Anwendung finden, da es sich hier nicht von einer Deposition bei einem andern Notar, sondern von einer Deposition bei sich selbst handelt.

2. Für einen Ausrufer können weder bei Immobiliar-, noch bei Mobiliar-Verkäufen Gebühren, sondern höchstens nur Auslagen liquidirt werden. Es kann aber auch dem Notar nicht gestattet werden, ohne Weiteres bei jedem Verkaufe ohne vorheriges Befragen der Parteien einen Ausrufer zuzuziehen, diesen beliebig zu remuneriren und von den Parteien die Erstattung der Auslagen zu fordern. Wenn der Notar den Verkauf ohne Zuziehung eines Ausrufers nicht vornehmen will, worüber lediglich seinem Ermessen die Entscheidung zusteht, so muß er die Parteien auffordern, einen Ausrufer mit zur Stelle zu bringen, und nur in dem Falle, wenn die Parteien dieser Aufforderung nicht nachkommen, oder dem Notar die Auswahl des Ausrufers überlassen, ist er einen solchen zu bestellen befugt, und kann dessen Remuneration, nachdem er deren Zahlung durch die Quittung des Ausrufers bescheinigt hat, den Parteien in Rechnung stellen (Num. 13. der allgemeinen Anmerkungen zur Taxordnung).

3. Daß die zu den Subhastationsterminen verwendete Zeit mit genauer Bezeichnung des Anfangs und des Endpunktes vermerkt werde, ist zur Kontrolle der Notarien durchaus erforderlich und auch bereits durch das Reskript vom 2. Mai v. J. vorgeschrieben.

4. Wegen ungebührlicher Anhäufung der Ausfertigungsgebühren durch Beifügung unnöthiger Aktenstücke läßt sich zwar im Allgemeinen nichts bestimmen, indem hiebei jeder einzelne Fall und das Verlangen der Parteien berücksichtigt werden muß; die von dem Ober-Prokurator zu Düsseldorf erlassenen speziellen Punkte sind indessen ganz den Verhältnissen und der Natur der Sache angemessen, und sind einzelne Notarien, welche in den Verdacht kommen, ihrer Gebühren wegen die Ausfertigungen zu vergrößern, dieserhalb besonders zu verwarnen und eventualiter disziplinarisch zu verfolgen.

5. Für Papier, Heften, Seide, Aktendeckel u. dgl. können keine besondere Auslagen liquidirt werden, diese sind vielmehr unter den Ausfertigungsgebühren und unter den Kopialien, welche letztere nach der ausdrücklichen Bestimmung der Taxordnung sub voce „Ausfertigung" nicht besonders angesetzt werden können, mit begriffen.

6. Darauf, daß die Notarien die sogenannten Höhe-, Schlag- oder Unrathsgelder den Parteien von Amtswegen berechnen, ist strenge zu halten, und Zuwiderhandlungen gegen das Publikandum vom 20 Februar 1834 (Lottner Bd. 4 S. 27) sind im Disziplinarwege zu verfolgen.

7. Durch das Reskript vom 17. November 1836 (Lottner Bd. 5. S. 496) ist bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Cession der aus einer Versteigerung gelöseten Kaufgelder an den Notar, welcher die Versteigerung abgehalten hat, mit der amtlichen Eigenschaft des Notars, als solcher, nicht vereinbar sei, und daß der Notar, welcher dennoch die Kaufgelder sich cediren lasse, ein Interessent des Kaufaktes werde und das Versteigerungs-Protokoll nicht ferner aufbewahren, auch keine Ausfertigungen ertheilen könne. Noch weniger ist es zulässig, daß der Notar die Garantie für den richtigen Eingang der Kaufgelder dem Verkäufer gegenüber übernimmt und sich dafür Gebühren bedingt. In der Uebernahme einer solchen Garantie gegen Gebühren und in der gleichzeitigen Ueberweisung der Kaufgelder an den Notar zur Einziehung liegt in der That nichts anders, als eine Cession, sie hat den-

denselben Erfolg als letztere; das Kaufgeld nach Abzug der Gebühren ist die Valuta cessionis und der Notar wird dem Verkäufer persönlich verpflichtet, und gegen die Käufer tritt er, wenn auch unter dem Titel eines Bevollmächtigten des Verkäufers, doch in der That als persönlich Betheiligter auf. Diese Verwandlung eines amtlichen Geschäfts in ein Privatgeschäft kann nicht geduldet werden; sie schwächt das Vertrauen zu dem Beamten und die Glaubwürdigkeit der von dem Letzteren aufgenommenen amtlichen Verhandlungen. Wo Jemand als Beamter auftritt, darf er nicht als Privatmann handeln, beide Eigenschaften sind mit einander unverträglich, und es ist dem amtlichen Ansehen durchaus zuwider, amtliche Geschäfte zu Privatzwecken zu benutzen oder gar in Privatgeschäfte zu verwandeln. Nach Art. 60. der Notariats-Ordnung sind auch die Notarien nicht befugt, mehr als in dem Gebührentarife ihnen zugebilligt ist, von den Parteien anzunehmen, und da in dem Tarife Gebühren für die Garantie des Eingangs der in einer Versteigerung gelöseten Kaufgelder nicht vorkommen, so folgt von selbst, daß die Notarien, wenn sie dergleichen Gebühren sich bedingen, sich der Gebühren-Ueberhebung schuldig machen und die darauf gesetzten Strafen verwirkt haben. Der Einwand, daß der Notar bei der Uebernahme einer solchen Garantie nicht mehr als Notar, sondern als Privatmann handle, ist unzuläſſig, da die Einziehung der Kaufgelder, wenn sie von dem Verkäufer dem Notar übertragen wird, nach den Bestimmungen der Taxordnung sub voce „Auktion" und „Subhastation" allerdings mit zu den amtlichen Handlungen des Notars gehört.

Aus diesen Gründen kann ich mich nicht veranlaßt finden, auf den Antrag des Ober-Prokurators zu Düſſeldorf, eine Abänderung der bestehenden Gesetze im legislativen Wege herbei zu führen und die Uebernahme einer solchen Garantie Seitens des Notars gegen Gebühren für zuläſſig zu erklären, einzugehen, vielmehr sind die Notarien, welche ihr Amt zu dergleichen Privatgeschäften mißbrauchen, strenge zu verfolgen.

8. Die Prozentgelder für den Empfang und die Auszah ng der Kaufgelder sowohl bei Auktionen, als bei Sub-

hastationen können nur, wie in dem Cirkulare des Ober-Prokurators zu Düsseldorf und auch in Ew. Hochwohlgeboren Berichte richtig bemerkt ist, von dem Totalbetrage der dem Verkäufer gebührenden Kaufgelder, und nicht von den von jedem einzelnen Ankäufer zu zahlenden Kaufpreisen berechnet werden. Eben so wenig macht es einen Unterschied, ob das Kaufgeld auf einmal oder in mehreren Terminen bezahlt wird; nicht von den einzelnen Terminalzahlungen, sondern von der Summe aller Terminalzahlungen sind die Prozente zu berechnen. Dies wird auf das Unzweifelhafteste durch die Taxordnung bestimmt, indem daselbst sub voce „Auktion" Buchstabe a und b von dem „ganzen Empfange" und sub voce „Subhastation" Buchstabe b von dem Kaufpreise die Rede ist, hierunter aber nicht einzelne dem Verkäufer gebührende Summen, sondern nur der Totalerlös aus der Auktion oder Subhastation verstanden werden kann.

9. Von der gleichzeitigen Ertheilung des Konsenses zur Löschung der auf den verkauften Immobilien haftenden mehreren Hypotheken in einem und demselben Akte gilt das, was oben zu Num. 3. von der Anhäufung der Ausfertigungsgebühren gesagt worden.

10. Für Akte, welche nicht nach Vakationen berechnet werden, kann für die mündlichen Verhandlungen, welche der aufzunehmenden Urkunde vorangehen, nichts in Anrechnung gebracht werden. Dies folgt e contrario aus der vierten allgemeinen Anmerkung zur Taxordnung. Eben so wenig kann aber auch die für schriftliche Entwürfe, welche die Notarien vorher anfertigen, verwendete Zeit bei Akten, welche nicht nach Vakationen berechnet werden, in Anschlag gebracht werden. Denn die sechste allgemeine Anmerkung zur Taxordnung vergütet, wenn der Akt länger als drei Stunden dauert, nur die nach den drei Stunden erforderliche Zeit, welche auf die Aufnahme der Urkunde verwendet wird.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntniß der sämmtlichen Notarien zu bringen und die Ober-Prokuratoren anzuweisen,

daß sie gegen diejenigen, welche diesen Bestimmungen entgegen handeln, im Disziplinarwege sofort einschreiten.

Berlin, den 4. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Königl. General-Prokurator Herrn
Biergans Hochwohlg. zu Köln.

I. 2735. Rh. Offiz. 30. Vol. 2.

72.

Zeugengebühren der Militairpersonen in Kriminalsachen.

Aus Veranlassung des von dem dortigen Landgerichts-Präsidenten in dem Jahresberichte vom 26. Dezember v. J., in Betreff der Zeugengebühren der Militairpersonen in Kriminalsachen, gemachten Antrages wird Ew. Hochwohlgeboren eröffnet, daß das Reskript vom 15. November 1822 (Lottner Bd. 2. S. 320.) und der Artikel 3. des Dekrets vom 7. April 1813 sich keinesweges auf die in den Artikeln 27. und 28. des Dekrets vom 18. Juni 1811 bestimmten Versäumnißkosten beziehen, daß vielmehr nach der klaren Vorschrift der Artikel 31. und 32. des Dekrets vom 18. Juni 1811 die in wirklichen Diensten stehenden Militairpersonen, gleich allen besoldeten Beamten, auf Versäumnißkosten keinen Anspruch machen können. Militairpersonen, welche an dem Orte ihres Aufenthalts oder nur in einer Entfernung von einem Myriameter von ihrem Wohnorte als Zeugen vernommen werden sollen, können daher überhaupt keine Gebühren oder Vergütigung fordern. Müssen sie dagegen zum Behuf ihrer Vernehmung eine Reise von mehr als einem Myriameter unternehmen, so erhalten sie die im Artikel 2. des Dekrets vom 7. April 1813 bestimmten Reisekosten, und, wenn sie an dem Orte ihrer Vernehmung zu einem Aufenthalte außer den Reisetagen gezwungen werden, die in den Arti-

keln 31. u. 96. Nr. 2. des Dekrets vom 18. Juni 1811 bestimmten Aufenthaltskosten.

Diese Verfügung ist zur Kenntniß der sämmtlichen Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren zu bringen.

Berlin, den 30. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Ersten Präsidenten des Königl. Appellationsgerichtshofes Herrn Schwarz und den Königl. General-Prokurator Herrn Biergans Hochwohlgeboren zu Köln.

I. 3399. Rh. Krim. 16.

73.

Die solidarische Verhaftung mehrerer Angeschuldigten für die Kosten und Stempel, und die Stempelpflichtigkeit polizeigerichtlicher Urtheile betreffend.

(Art. 55. des Strafgesetzbuchs.)

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht v. 21. Februar d. J., die Stempelpflichtigkeit polizeigerichtlicher Urtheile betreffend, nach vorgängiger Kommunikation mit dem Herrn Finanzminister, daß, da nach Art. 55. des Strafgesetzbuchs die solidarische Haftbarkeit mehrerer Theilnehmer einer strafbaren Handlung für die erkannten Geldbußen nur bei eigentlichen Verbrechen und Vergehen (crimes et délits), nicht aber bei Polizei-Kontraventionen eintritt, ich mit Ew. Hochwohlgeboren und dem dortigen Ober-Prokurator einverstanden bin, daß Urtheile der Polizeigerichte, durch welche mehrere Individuen, jedes zu einer Strafe von fünf Thalern oder weniger nicht solidarisch verurtheilt werden, mit Rücksicht auf den Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1823 und die Reskripte vom 4. April 1823 und 4. Juni 1824 (Lottner Bd. 5. S. 11.) einem Werthstempel nicht unterliegen, wenn auch der Gesammtbetrag der sämmtlichen Strafen zusammengerechnet die Summe von 5 Thlr. übersteigt.

Der Werthstempel soll mit der Strafe im Verhältnisse

stehen; die Strafe bezieht sich immer nur auf eine bestimmte Person, der Werthstempel kann daher auch nur mit Rücksicht auf die von einem jeden Verurtheilten zu erleidende Strafe festgesetzt, und dadurch, daß Mehrere zufällig durch dasselbe Urtheil zu einer Strafe nicht solidarisch verurtheilt sind, nicht erhöhet werden.

In Gemäßheit des von dem Herrn Finanzminister geäußerten Wunsches werden Ew. Hochwohlgeboren jedoch beauftragt, darauf zu halten und die Friedensrichter anzuweisen, daß die gemeinschaftliche Verurtheilung mehrerer Polizei-Kontravenienten in einem Straferkenntnisse auf den Fall wirklicher Komplizität an demselben Polizeivergehen beschränkt werde.

Wenn übrigens der dortige Ober-Prokurator von der Ansicht ausgeht, daß im Falle einer Stempelpflichtigkeit der polizeigerichtlichen Urtheile die Verurtheilten auch für den Stempel nicht solidarisch verurtheilt seien, so ist dieses unrichtig. Die Stempel gehören zu den Kosten, und für diese sind, abweichend von den Grundsätzen, welche über die Kosten in Civilprozessen gelten, in Untersuchungen jeder Art, also auch in polizeigerichtlichen, sämmtliche Mitschuldige solidarisch verhaftet.

Art. 156. des Dekrets vom 18. Juni 1811.

Wenn daher, wie es nach der Verfügung des dortigen Ober-Prokurators vom 29. Januar d. J. den Anschein hat, einige Polizeigerichte hinsichtlich der Kosten eine solidarische Verpflichtung der mehreren Angeschuldigten nicht ausgesprochen haben, so ist dieses nicht den Gesetzen gemäß, und haben Ew. Hochwohlgeboren hierauf gleichfalls die Friedensrichter aufmerksam zu machen.

Berlin, den 4. Juli 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Königlichen General-Prokurator
Herrn Biergans Hochwohlgeboren
zu Köln.

I. 2898. Rhein. Gen. 62. Vol. 5.

74.
Breite des Freiufers und des Leinpfades am linken Rheinufer.

Da nach Ihrem Berichte vom 21. Juli d. J. die in der französischen Ordonnanz vom Monat August 1669, in Betreff der Gewässer und Wälder, Tit. 28. Art. 7. enthaltene, für die Landestheile des linken Rheinufers unter dem 22. Januar 1808 für gültig erklärte nachfolgende Bestimmung: „Die Eigenthümer, deren Grundstücke an einen schiffbaren Fluß grenzen, haben längs des Ufers auf der Seite, wo der Schiffszug statt findet, eine Breite von wenigstens vier und zwanzig Fuß als Freiufer und für den Leinpfad liegen zu lassen. Das Pflanzen von Bäumen, so wie die Anlage von Wänden und Hecken ist ihnen auf dieser Seite erst in einer Entfernung von dreißig Fuß, auf der entgegengesetzten aber von zehn Fuß, gestattet. Die Uebertreter trifft eine Geldstrafe von fünfhundert Franken (Livres) nebst Konfiskation der Bäume. Außerdem haben sie den Leinpfad wieder herzustellen und auf ihre Kosten in Stand zu setzen;" nicht überall gleichmäßig angewendet wird, weil der Punkt des Uferrandes, von welchem die Breite zu berechnen, bisher nicht regulirt ist, so bestimme Ich, um diesem Mangel für das linke Rheinufer abzuhelfen, hierdurch, daß im Regierungsbezirke Koblenz der Wasserstand von Nr. 18. des Hauptpegels zu Koblenz, im Regierungsbezirke Köln von Nr. 16. des Hauptpegels zu Köln, im Regierungsbezirke Düsseldorf von Nr. 14. des Hauptpegels zu Düsseldorf den Punkt des Ufers bildet, welcher bei Berechnung der gesetzlichen Breite des Freiufers zum Anhalte dienen soll, und beauftrage Sie, diese Meine Ordre durch die betreffenden Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Königsberg, den 6. September 1840.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler und
Grafen v. Alvensleben.

I. 4465. Rh. Gen. 167.

75.

Die Versendung von entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rhein betreffend.

(Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831. §. 65. Gesetz-Samml. S. 113.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 18. Juli d. J. will Ich die von sämmtlichen Bevollmächtigten der Rheinufer-Staaten als Zusatz zum §. 65. der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 vorgeschriebene Anordnung hinsichtlich der bei der Versendung von entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rhein zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln hiermit auch für den preußischen Rhein in nachstehender Fassung gültig erklären.

„Bei anderen entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als: Schwefel-, Salpeter-, Salzsäure, Streich-Feuerzeugen, Zündhölzern u. s. w., hat die Hafen-Polizeibehörde des Einladungs-Ortes zu bestimmen, ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen. Im letztern Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen und im Manifeste zu vermerken. Zuwiderhandlungen werden nach den Landesgesetzen des betreffenden Uferstaats bestraft; es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Art. 64. der Konvention für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maßgabe, daß nur der geringste Satz der darin vorgesehenen Geldbuße mit 100 Franks erkannt, und auch dieser, nach Umständen, auf 10 Franks ermäßigt werden kann."

Zugleich setze Ich für die diesseitigen Gerichte fest, daß selbige bei Uebertretungen dieser Anordnung auf eine Geldbuße von 5 bis 50 Thlrn., oder, im Fall des Unvermögens, auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen haben.

Ich trage Ihnen auf, die Publikation dieser Meiner Bestimmung zu veranlassen, und erwarte von Ihnen, dem

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

I.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden während des Zeitraums vom 1. Juli bis zum 30. September 1840.

I. Bei den Gerichtshöfen.

A. In den Provinzen diesseits des Rheins.

AA. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

1) Der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident von Bernuth zu Münster ist unterm 16. August, vom 1. Januar k. J. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt; 2) der Ober-Appellations-gerichts-Chef-Präsident von Frankenberg-Ludwigsdorff zu Posen ist am 10. September zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat „Exzellenz" ernannt, und 3) der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident Freiherr von Gärtner zu Naumburg ist gestorben.

2. Räthe.

1) Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Jacobi zu Hamm ist unterm 29. Juli, vom 1. Januar k. J. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt; 2) der Land- und Stadtrichter Otto zu Beverungen ist am 30. September zum Rath

beim Oberlandesgerichte zu Hamm, mit der Anciennität vom 4. März 1839, ernannt, und 3) der Oberlandesgerichts-Rath Krüger zu Stettin ist gestorben.

3. Assessoren.

a. zu Assessoren sind ernannt:

Die Referendarien: 1) Keller am 4. Juli beim Oberlandesgerichte zu Arnsberg, mit der Anciennität vom 7. April, 2) Leske an demselben Tage beim Oberlandesgerichte zu Frankfurt, mit der Anciennität vom 19. Mai, 3) Braunstein an demselben Tage beim Oberlandesgerichte zu Münster, mit der Anciennität vom 26. Mai, 4) Wolf August von Lessing an demselben Tage beim Oberlandesgerichte zu Frankfurt, mit der Anciennität vom 26. Mai, 5) Fleischer am 4. Juli beim Kammergerichte, mit der Anciennität vom 9. Juni, 6) Hannemann am 10. Juli beim Oberlandesgerichte zu Frankfurt, mit der Anciennität vom 28. April, 7) Schirach aus Glogau an demselben Tage beim Oberlandesgerichte zu Posen, mit der Anciennität vom 21. Mai, 8) Hardt an demselben Tage beim Oberlandesgerichte zu Königsberg, mit der Anciennität vom 16. Juni, 9) Dr. Eberty an demselben Tage beim Kammergerichte, mit der Anciennität vom 23. Juni, 10) Dieckmann am 11. Juli beim Oberlandesgerichte zu Halberstadt, mit der Anciennität vom 30. Juni, 11) Damm am 20. Juli beim Oberlandesgerichte zu Königsberg, mit der Anciennität vom 30. Juni, 12) Pütsch am 21. Juli beim Kammergerichte, mit der Anciennität vom 7. Juni, 13) Henneke an demselben Tage beim Oberlandesgerichte zu Hamm, mit der Anciennität vom 9. Juni, 14) Jahncke an demselben Tage beim Kammergerichte, mit der Anciennität vom 7. Juli, 15) Fritze am 22. Juli beim Oberlandesgerichte zu Magdeburg, mit der Anciennität vom 26. Mai, 16) Schmiedel aus Glogau am 24. Juli beim Oberlandesgerichte zu Breslau, mit der Anciennität vom 19. Mai, 17) Herbst am 27. Juli beim Oberlandesgerichte zu Insterburg, mit der Anciennität vom 7. Juli, 18) Rotering am 28. Juli beim Oberlandesgerichte zu Paderborn, mit der Anciennität vom 16. Juni, 19) Bessel an demselben Tage beim Oberlandesgerichte zu Paderborn, mit der Anciennität vom vom 7. Juli, 20) Heuer am 29. Juli beim Kammergerichte, mit der Anciennität vom 7. Juli, 21) Harbath am 1. August beim Oberlandesgerichte zu Marienwerder, mit der Anciennität vom 23. Juni, 22) Gebhard an demselben Tage beim Oberlandesgerichte zu Insterburg, mit der Anciennität vom 7. Juli, 23) Dietert an demselben Tage beim Kammergerichte, mit der Anciennität vom 14. Juli, 24) Bogatsch an demselben Tage beim Oberlandesgerichte zu Breslau, mit gleicher Anciennität, 25) Nöldechen an demsel-

den Tage beim Oberlandesgerichte zu Magdeburg, mit gleicher Anciennität, 26) Salzmann am 3. August beim Oberlandesgerichte zu Halberstadt, mit der Anciennität vom 23. Juli, 27) Bünger am 10. August beim Oberlandesgerichte zu Magdeburg, mit der Anciennität vom 23. Juni, 28) Passow am 11. August beim Oberlandesgerichte zu Frankfurt, mit der Anciennität vom 30. Juni, 29) Philipsborn am 21. August beim Kammergerichte, mit der Anciennität vom 7. Juli, 30) Göring am 22. August beim Oberlandesgerichte zu Magdeburg, mit der Anciennität vom 11. August, 31) Tenzer an demselben Tage beim Kammergerichte, mit der Anciennität vom 18. August, 32) von Wolfersdorff an demselben Tage beim Kammergerichte, mit gleicher Anciennität, 33) Gierse aus Paderborn am 24. August beim Kammergerichte, mit der Anciennität vom 16. Juni, 34) Höne an demselben Tage beim Kammergerichte, mit der Anciennität vom 11. August, 35) von François aus Frankfurt an demselben Tage beim Kammergerichte, mit gleicher Anciennität, 36) Dr. Ziegert am 25. August beim Oberlandesgerichte zu Magdeburg, mit der Anciennität vom 31. März, 37) Dengel am 28. August beim Oberlandesgerichte zu Königsberg, mit der Anciennität vom 15. Januar, 38) Johann Karl Schröder am 28. August beim Oberlandesgerichte zu Naumburg, mit der Anciennität vom 14. Juli, 39) der Stadtgerichts-Assessor Göbel an demselben Tage beim Oberlandesgerichte zu Königsberg, mit der Anciennität vom 25. August; die Referendarien: 40) Obergethmann am 29. August beim Oberlandesgerichte zu Münster, mit der Anciennität vom 18. August, 41) von Holleben am 4. September beim Oberlandesgerichte zu Arnsberg, mit der Anciennität vom 30. Juni, 42) Pfeiffer am 10. September beim Oberlandesgerichte zu Magdeburg, mit der Anciennität vom 18. August, 43) Müllendorff am 11. September beim Oberlandesgerichte zu Breslau, mit der Anciennität vom 1. September, 44) Rudolph am 17. September beim Oberlandesgerichte zu Magdeburg, mit der Anciennität vom 18. August, 45) Liebert aus Naumburg am 30. September bei dem Kammergerichte, mit der Anciennität vom 18. August, 46) Freiherr von Diepenbroick-Grüter an demselben Tage bei dem Oberlandesgerichte zu Münster, mit der Anciennität vom 25. August, 47) Karl Rudolph Meyer an demselben Tage bei dem Oberlandesgerichte zu Paderborn, mit der Anciennität vom 1. September, 48) Hantelmann an demselben Tage bei dem Oberlandesgerichte zu Bromberg, mit derselben Anciennität.

b. Assessoren, welche versetzt und abgegangen sind:

1) Dem Kammergerichts-Assessor Conradi ist unterm 25. Juli auf sein Ansuchen, Behufs des Uebertritts zur Steuerverwal-

tung, die Entlassung aus dem Justizdienste, mit Vorbehalt des Wiedereintritts ertheilt; 2) der Oberlandesgerichts-Assessor Leske zu Frankfurt ist am 30. Juli an das Oberlandesgericht zu Glogau versetzt; 3) der Oberlandesgerichts-Assessor Peterson zu Bromberg ist unterm 5. August, wegen seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Bromberg, aus dem Justizdienste entlassen; 4) der Oberlandesgerichts-Assessor Hannemann zu Frankfurt ist unterm 8. August an das Oberlandesgericht zu Breslau, 5) der Oberlandesgerichts-Assessor Legiehn zu Insterburg unterm 10. August an das Tribunal zu Königsberg, 6) der Oberlandesgerichts-Assessor Jenner zu Insterburg unterm 17. August an das Oberlandesgericht zu Königsberg, 7) der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Thorn angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Graßhoff unterm 28. August an das Oberlandesgericht zu Halberstadt, 8) der Oberlandesgerichts-Assessor Rotering zu Paderborn unterm 4. September an das Oberlandesgericht zu Münster, und 9) der Oberlandesgerichts-Assessor Fritze zu Magdeburg unterm 11. September an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt; 10) der Oberlandesgerichts-Assessor Reiche zu Ratibor und 11) der Oberlandesgerichts-Assessor Mischel zu Gumbinnen sind gestorben; 12) dem Oberlandesgerichts-Assessor Dr. Schmidt zu Naumburg ist unterm 22. September bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste der Karakter als Justizrath verliehen.

4. Referendarien.

a. zu Referendarien sind ernannt:

1. beim Kammergerichte.

Die Auskultatoren: 1) Poser am 15. Juli mit der Anciennität vom 26. Mai; 2) Bading am 29. Juli mit der Anciennität vom 27. Juni; 3) Reinhard am 7. August mit der Anciennität vom 13. Juni; 4) Kelch am 11. August mit der Anciennität vom 25. Juli; 5) de la Croix am 20. August mit der Anciennität vom 22. Mai, und 6) Schirrmeister am 8. September mit der Anciennität vom 1. Juli.

2. beim Oberlandesgerichte zu Frankfurt.

Die Auskultatoren: 1) Taubner am 18. Juli mit der Anciennität vom 1. Juni, und 2) von Brause am 1. August mit der Anciennität vom 29. Juni.

3. beim Oberlandesgerichte zu Königsberg.

Die Auskultatoren: 1) Wilhelm Hoyer am 9. September mit der Anciennität vom 1. April, und 2) Passauer am 26. September mit der Anciennität vom 12. August.

4. beim Oberlandesgerichte zu Marienwerder.

Der Auskultator Gutike am 17. August mit der Anciennität vom 13. desselben Monats.

5. beim Oberlandesgerichte zu Stettin.

Die Auskultatoren: 1) von Kameke am 6. August mit der Anciennität vom 9. Mai, und 2) Teßmar am 11 August mit der Anciennität vom 17. Juli.

6. beim Oberlandesgerichte zu Breslau.

Die Auskultatoren: 1) von Tschirschky am 8. Juli mit der Anciennität von demselben Tage; 2) Lorenz am 13. August mit der Anciennität vom 23. Juli; 3) Gühler am 14. August mit der Anciennität von demselben Tage; 4) Wittke am 18. August mit der Anciennität vom 1. Juni; 5) Schubert am 19. August mit der Anciennität vom 21. Juli, und 6) von der Verswordt am 25. August mit der Anciennität vom 5. Juni.

7. beim Oberlandesgerichte zu Glogau.

Die Auskultatoren: 1) Ferdinand Ludwig Müller am 1. September mit der Anciennität vom 7. Mai; 2) Uhlemann am 5. September mit der Anciennität vom 11. Juli; 3) Matthäi am 22. September mit der Anciennität vom 27. Juli; 4) Siemon am 26. September mit der Anciennität vom 4. August.

8. beim Oberlandesgerichte zu Ratibor.

Die Auskultatoren: 1) Ernst Gustav Adolph Meyer am 3. August mit der Anciennität vom 15. Mai; 2) von Schweinichen an demselben Tage mit der Anciennität vom 22. Mai; 3) Stiebler am 5. September mit der Anciennität vom 6. Juli, und 4) Eberhard am 17. September mit der Anciennität vom 3. August.

9. beim Oberlandesgerichte zu Posen.

Die Auskultatoren: 1) Herrmann Friedrich Siegesmund Schröter am 10. August mit der Anciennität vom 16 Mai; 2) Wollenhaupt am 29. August mit der Anciennität vom 19. Juni.

10. beim Oberlandesgerichte zu Bromberg.

Der Auskultator Ackermann am 22. August mit der Anciennität vom 26. April.

11. beim Oberlandesgerichte zu Halberstadt.

Der Auskultator Schlemm am 8. Juli mit der Anciennität vom 21. April.

12. beim Oberlandesgerichte zu Naumburg.

Die Auskultatoren: 1) Friedrich Wilhelm Schulze am 3. Juli mit der Anciennität vom 6. Mai; 2) Breitenbach am 9. Juli mit der Anciennität vom 20. Mai; 3) Kröber am 13. Juli mit der Anciennität vom 4. Februar; 4) von Landwüst am 26. August mit der Anciennität vom 19. Juni; 5) von Kunth I. am 5. September mit der Anciennität vom 30. Mai; 6) Scheele am 11. September mit der Anciennität vom 13. Mai.

13. beim Oberlandesgerichte zu Münster.

Die Auskultatoren: 1) Koppers am 12. August mit der Anciennität vom 2. Mai; 2) Heitmann, 3) Pape und 4) Grüter am 26. September mit der Anciennität resp. vom 24. Januar, 6. Juni und 14. August.

14. beim Oberlandesgerichte zu Hamm.

Die Auskultatoren: 1) Storck am 10. August mit der Anciennität vom 13. Juli; 2) Heintzmann und 3) Weuste, beide am 23. September mit der Anciennität vom 7. desselben Monats.

15. beim Oberlandesgerichte zu Arnsberg.

Die Auskultatoren: 1) Scheele am 16. Juli mit der Anciennität vom 1. April; 2) Ullrich am 4. September mit der Anciennität vom 14. Mai, und 3) Max Karl Ludwig Heinrich Simon am 22. September mit der Anciennität vom 30. Juli.

b. Referendarien, welche versetzt und abgegangen sind.

1) Dem Oberlandesgerichts-Referendarius Tölle zu Münster ist unterm 11. Juli die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste, unter Vorbehaltung des Wiedereintritts in denselben, ertheilt worden; 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Houwald zu Frankfurt ist gestorben.

5. Subalternen.

1) Der Oberlandesgerichts-Deposital-Kassen-Rendant Helmecke zu Magdeburg ist unterm 20. Juli auf sein Ansuchen vom 1. Januar 1841 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt; 2) der Kammergerichts-Assessor Karl Bredoreck ist am 25. Juli zum Kammergerichts-Sekretair, und 3) der Land- und Stadtgerichts-Deposital-Rendant Schulze zu Magdeburg am 7. August zum Deposital-Rendanten bei dem Oberlandesgerichte daselbst ernannt.

6. Kreis-

6. Kreis-Justizräthe.

1) Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Lindau zu Mühlhausen ist am 15. Juli zugleich zum Kreis-Justizrath des Kreises Mühlhausen, und 2) der Land- und Stadtrichter, Oberlandesgerichts-Assessor Hellwich zu Guhrau am 5. September zugleich zum Kreis-Justizrath des Guhrauer Kreises ernannt.

7. Justizkommissarien und Notarien.

1. im Departement des Kammergerichts.

1) Der Justizrath Krüger zu Brandenburg ist unterm 4. September als Justiz-Kommissarius an das Stadtgericht in Potsdam versetzt, und ihm auch die Praxis bei dem dortigen Justizamte und bei denjenigen Patrimonialgerichten, deren Justitiarien in Potsdam wohnen, gestattet worden; 2) dem bei dem Landgerichte zu Berlin angestellten Justiz-Kommissarius Gall ist unterm 4. September auch die Praxis bei denjenigen Patrimonialgerichten, deren Justitiarien in Berlin wohnen, und bei dem Land- und Stadtgerichte zu Köpenick übertragen worden; 3) der Oberlandesgerichts-Assessor Bohn in Frankfurt ist am 18. September zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Beeskow-Storkowschen Kreises und zum Notarius im Bezirke des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Beeskow, und 4) der Oberlandesgerichts-Assessor Carl Wilhelm Julius Schulz zu Gardelegen am 23. September zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg und zugleich zum Notarius im Bezirke des Kammergerichts ernannt worden.

2. im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt.

1) Der Justiz-Kommissarius Költze in Züllichau ist am 18. Juli zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt, 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Schwarzer am 19. Juli zum Justiz-Kommissarius im Soldiner Kreise, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlinchen, ernannt.

3. im Departement des Oberlandesgerichts zu Insterburg.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Uhse zu Stallupöhnen ist am 31. August zum Justiz-Kommissarius für die Untergerichte in dem Kreise Pillkallen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pillkallen und mit der widerruflichen Befugniß zur Praxis in den Kreisen Gumbinnen und Stallupöhnen, ernannt worden.

4. im Departement des Oberlandesgerichts zu Stettin.

1) Dem Oberlandesgerichts-Justiz-Kommissarius und Notarius Hermann zu Stettin ist am 5. Juli statt des früheren amt-

lichen Charakters als Land- und Stadtgerichts-Direktor der Titel „Justizrath" verliehen; 2) dem bei dem Oberlandesgericht zu Stettin angestellten Justiz-Kommissarius, Justizrath Johann George August Calow ist unterm 10. Juli die nachgesuchte Entlassung als Notar ertheilt, und dagegen 3) der Justiz-Kommissarius Johann August Calow daselbst an demselben Tage zum Notarius in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin bestellt worden.

5. im Departement des Oberlandesgerichts zu Köslin.

1) Der Justiz-Kommissarius und Notarius Trendelenburg zu Rügenwalde ist unterm 6. Juli seines Amtes rechtskräftig entsetzt worden; 2) dem Justiz-Kommissarius Reitzenstein in Kolberg ist unterm 7. September zugleich die Praxis bei dem Stadtgericht zu Köslin und den daselbst verwalteten Patrimonialgerichten gestattet worden.

6. im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau.

1) Der Justiz-Kommissarius und Notarius Richter zu Schweidnitz ist gestorben; 2) der Justiz-Kommissarius von Bärenfels zu Waldenburg ist unterm 11. August an das Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz versetzt, und ihm die Praxis bei den Gerichten des Schweidnitzer und Reichenbacher Kreises, so wie bei dem Land- und Stadtgericht zu Canth zugewiesen worden; 3) der Justiz-Kommissarius und Notarius Stuckart zu Landeshut ist unterm 24. August in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Waldenburg, mit Anweisung der Praxis in den Kreisen Waldenburg, Landeshut, Bolkenhayn und Striegau, versetzt.

7. im Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau.

1) Der Justiz-Kommissarius und Notarius Ohnesorge zu Guben ist unterm 25. September an das Land- und Stadtgericht zu Görlitz versetzt; 2) der Justiz-Kommissarius und Notarius Wenzel zu Liegnitz ist unterm 25. September auf seinen Antrag von den Geschäften als Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht daselbst vom 1. November ab entbunden worden, wogegen ihm die übrige Praxis und das Notariat verbleiben.

8. im Departement des Oberlandesgerichts zu Ratibor.

1) Der Kammergerichts-Assessor Galli zu Inowraclaw ist am 13. Juli zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Ratiborer Kreises, und zugleich zum Notarius in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Stille zu Ratibor an demselben Tage zum Justiz-Kommissarius bei

den Untergerichten des Rybnicker Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sorau, ernannt.

9. im Departement des Oberlandesgerichts zu Posen.

1) Der Advokat Basinski zu Ostrowo und 2) der Justiz-Kommissarius und Notarius Vogtländer zu Birnbaum sind gestorben; 3) der Land- und Stadtgerichtsrath Kolewe zu Inowraclaw ist am 31. August zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Ostrowo und zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen ernannt, demselben auch statt seines bisherigen amtlichen Charakters unterm 16. September der Titel als Justizrath verliehen.

10. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Bromberg.

1) Der Oberlandesgerichts-Assessor Wolff zu Wreschen ist am 13. Juli zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw, und 2) der Justiz-Kommissarius Kellermann zu Gnesen am 15. September zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Bromberg ernannt.

11. im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

1) Dem Justiz-Kommissarius, Justizrath Graßhoff zu Halberstadt ist unterm 3. Juli die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt, und 2) der Justiz-Kommissarius Tegetmeyer zu Halberstadt am 5. September zugleich zum Notarius im Bezirke des dortigen Oberlandesgerichts ernannt.

12. im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

1) Der Kammergerichts-Assessor Böhme zu Berlin ist am 17. August zum Justizkommissarius bei den Untergerichten des Kreises Sangerhausen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Roßla, und zugleich zum Notarius in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg, 2) der Justizkommissarius v. Bünau zu Tennstedt an demselben Tage zum Notarius in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg, 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Kratz zu Naumburg am 28. September zum Justizkommissarius bei der Gerichts-Kommission zu Hohenmölsen und den in deren Bezirke belegenen Patrimonial-Gerichten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hohenmölsen, ernannt worden.

13. im Departement des Oberlandesgerichts zu Münster.

Der Justiz-Kommissarius, Justizrath Eisenle zu Münster ist gestorben.

14. im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn.

Dem Justiz-Kommissarius Mantell zu Delbrück ist am 10. Juli zugleich die Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Paderborn gestattet.

15. im Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm.

1) Der Oberlandesgerichts-Assessor Löhr zu Paderborn ist am 27. Juli zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Altena, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und mit der Befugniß zur Prozeßpraxis bei den Land- und Stadtgerichten zu Lüdenscheid und Plettenberg bestellt worden; 2) der Land- und Stadtgerichts-Direktor Willhelmi zu Arnsberg ist am 25. August zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht zu Hamm und zugleich zum Notarius im Bezirke desselben ernannt, auch ihm am 24. September der Charakter als Justizrath verliehen; 3) der Justiz-Kommissarius Overbeck zu Hamm ist gestorben; 4) der bei dem Land- und Stadtgericht in Iserlohn angestellte Justiz-Kommissarius Overweg ist am 4. September zugleich zur Prozeß-Praxis bei dem fürstlichen Land- und Stadtgerichte in Limburg widerruflich verstattet worden; 5) der Land- und Stadtgerichtsrath Schierenberg zu Siegen ist am 25. September zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgerichte zu Hamm und zugleich zum Notarius im Bezirke desselben ernannt worden.

BB. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

1) Der Land- und StadtgerichtsDirektor Hartmann zu Mühlhausen ist am 15. Juli an das Land- und Stadtgericht zu Glogau, und 2) der Land- und Stadtgerichts-Direktor Lindau zu Glogau an das Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen versetzt; 3) der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Koch zu Halle a. d. S. ist am 24. Juli zum Direktor des Fürstenthumsgerichts zu Neisse, und 4) der Fürstenthumsgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Wentzel in Neisse zum Direktor des Land und Stadtgerichts zu Halle a. d. S. ernannt; 5) der Land- und Stadtgerichtsrath Kock zu Nieheim ist am 8. September zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daselbst ernannt; 6) der Land- und Stadtgerichts-Direktor Sprickmann-Kerkerinck zu Siegen unterm 29. September an das Land- und Stadtgericht zu Arnsberg versetzt; 7) der Landgerichts-Direktor Kurzan zu Kupp ist gestorben.

2. Räthe.

1) Der Oberlandesgerichts-Assessor Greiff zu Königsberg ist am 2. Juli zum Rath bei dem Stadtgerichte daselbst, und 2) der Oberlandesgerichts-Assessor Leyser zu Erfurt am 6. Juli zum Land- und Stadtgerichtsrath daselbst ernannt; 3) dem Oberlandesgerichts-Assessor Seiler zu Erfurt und 4) dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Oheim zu Gefell ist an demselben Tage der Charakter als Land- und Stadtgerichtsrath verliehen; 5) der Land- und Stadtgerichtsrath Elsner zu Schwetz ist unterm 10. Juli an das Land- und Stadtgericht zu Danzig versetzt; 6) der Oberlandesgerichts-Assessor Heinz zu Pleschen ist am 11. Juli zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Schroda, und 7) der Oberlandesgerichts-Assessor Dyckerhoff zu Ahlen am 13. Juli zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt; 8) der Stadtgerichtsrath Klebs zu Elbing ist gestorben; 9) der Oberlandesgerichts-Assessor Renz zu Wollstein ist am 10. August zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Kosten ernannt; 10) der Land- und Stadtgerichtsrath Pufahl zu Stettin ist gestorben; 11) der Oberlandesgerichts-Referendarius Ziegert zu Breslau ist am 12. September zum weltlichen Rath bei dem fürstbischöflichen General-Vikariatamte daselbst, 12) der Oberlandesgerichts-Assessor Keber zu Schwetz am 22. September zum Rath bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst, und 13) der Oberlandesgerichts-Assessor Rimpler zu Königsberg am 30. September zum Rath bei dem Stadtgerichte zu Elbing ernannt.

3. Land- und Stadtrichter.

1) Der Kammergerichts-Assessor Maske ist am 17. Juli zum Stadtrichter in Treuenbrietzen ernannt; 2) der Land- und Stadtrichter Hartmann zu Landeck ist unterm 4. September an das Land- und Stadtgericht zu Jastrow versetzt, und 3) der Land- und Stadtrichter Balzer zu Horstmar ist gestorben.

4. Assessoren.

1) der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Bismarck zu Berent ist unterm 1. Juli an das Land- und Stadtgericht zu Deutsch-Krone, 2) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Brausewetter zu Preußisch-Holland unterm 6. Juni, vom 1. Januar 1841 ab, mit Pension in den Ruhestand, 3) der bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Greifswald angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Dr. Schütz unterm 7. Juli als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Merseburg versetzt; 4) der Oberlandesgerichts-Assessor Henning zu Elbing ist am 10. Juli

zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Tiegenhoff, 5) der Oberlandesgerichts-Assessor Kubale zu Insterburg am 13. Juli zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Marggrabowa, 6) der Oberlandesgerichts-Referendarius Saworra zu Insterburg an demselben Tage zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Lyck ernannt; 7) der Oberlandesgerichts-Assessor Alker zu Schroda ist unterm 15. Juli als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Pleschen, 8) der Oberlandesgerichts-Assessor Schlemm zu Halberstadt an demselben Tage als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Worbis versetzt; 9) der Oberlandesgerichts-Referendarius Brachvogel zu Posen ist am 15. Juli zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schroda, 10) der Oberlandesgerichts-Assessor Brünning zu Rüthen am 21. Juli zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Tecklenburg, 11) der Oberlandesgerichts-Assessor Gäde II. zu Neustadt in Westpreußen am 24. Juli bei dem Land- und Stadtgerichte zu Berent, 12) der Oberlandesgerichts-Assessor Berndt zu Pleschen am 27. Juli bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wreschen, 13) der Oberlandesgerichts-Assessor Mandel zu Preußisch Stargard am 28. Juli bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schwetz zum etatsmäßigen Assessor ernannt; 14) der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Spießen zu Arnsberg ist unterm 31. Juli an das Land- und Stadtgericht zu Dülmen versetzt; 15) der Oberlandesgerichts-Referendarius Nehse zu Frankfurt ist am 3. August bei dem Land- und Stadtgerichte zu Landsberg an der Warthe, und 16) der Oberlandesgerichts-Referendarius Möllenhoff I. an demselben bei dem Land- und Stadtgerichte zu Unna zum unbesoldeten Assessor ernannt; 17) dem Oberlandesgerichts-Assessor Kühnast zu Glogau ist am 7. August bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schöneck, 18) dem Oberlandesgerichts-Assessor von Prittwitz zu Birnbaum am 15. August bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wollstein, 19) dem Oberlandesgerichts-Assessor Theodor Hoyer zu Königsberg am 17. August bei dem Land- und Stadtgerichte zu Johannisburg eine etatsmäßige Assessorstelle verliehen; 20) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Heintze zu Leobschütz ist unterm 21. August als erster Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw versetzt; 21) der Oberlandesgerichts-Referendarius Robert Julius Carl Eugen Hoyer zu Königsberg ist an demselben Tage zum unbesoldeten Assessor bei dem Stadtgerichte daselbst, 22) der Oberlandesgerichts-Assessor Carp zu Arnsberg am 25. August zum etatsmäßigen Assessor bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte, 23) der Kammergerichts-Referendarius Heintze am 26. August zum unbesoldeten Assessor bei dem Stadtgerichte in Charlottenburg ernannt; 24) dem Land- und Stadtgerichts-Aktuar Scholle zu Sonnenburg ist am 31. August der Ka-

rakter als Land- und Stadtgerichts-Assessor verliehen; 25) der Inquisitoriats-Assessor Lindenberg zu Glatz hat unterm 4. September sein Amt niedergelegt; 26) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Segers zu Thorn ist unterm 9. September an das Landgericht zu Köningsberg versetzt; die Oberlandesgerichts-Assessoren: 27) von Borries und 28) Baumann zu Preußisch Stargard sind am 14 September zu etatsmäßigen Assessoren bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte ernannt; 29) dem Kammergerichts-Assessor Engel zu Kulm ist an demselben Tage eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst verliehen; 30) der Oberlandesgerichts-Assessor Osterroht I. zu Stettin ist am 15. September als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Gumbinnen versetzt; 31) der Oberlandesgerichts-Assessor Borchmann zu Sagan ist am 18. September zum etatsmäßigen Assessor bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte ernannt; 32) der als etatsmäßiger Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Driesen angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Wollheim ist am 25. September an das Land- und Stadtgericht zu Gardelegen versetzt; 33) dem Oberlandesgerichts-Assessor Rosenberg zu Glatz ist an demselben Tage eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Inquisitoriat daselbst verliehen, und 34) der bei der Kreis-Justiz-Kommission zu Lyck angestellt gewesene Assessor von Schlichting ist gestorben.

5. Subalternen.

1) Der Civil-Supernumerarius Rudeck zu Marggrabowa ist am 1. Juli zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst ernannt; 2) der Land- und Stadtgerichts-Deposital-Rendant und Kalkulator Quapp zu Schubin ist unter demselben Tage seines Amtes entsetzt worden; 3) der Dollmetscher Lehmann zu Rawicz ist am 4. Juli zum Sekretair bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte ernannt; 4) der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Lindenau zu Memel ist unterm 9. Juli, vom 1. Januar 1841 ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt; 5) der Land- und Stadtgerichts-Deposital-Rendant und Kalkulator Stephan zu Krotoszyn ist unterm 9. Juli seines Amtes rechtskräftig entsetzt; 6) der Land- und Stadtgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Schürmann zu Laasphe ist unterm 19. Juli in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Brakel versetzt; 7) der Landgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur Tägen zu Marienburg ist am 11. August zum Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten, so wie zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgerichte zu Löbau ernannt; 8) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Wieruszewski zu Kalbe a. S. ist am 12. August an das ständische Inquisitoriat zu Kosel versetzt und mit der Direktion desselben interimistisch beauftragt; 9) dem Oberlandesge-

richts-Assessor Oberkampff zu Insterburg ist am 29. August die etatsmäßige Aktuarstelle bei dem Inquisitoriate daselbst verliehen; 10) der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Guttzeit zu Willenberg ist am 31. August in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Memel versetzt; 11) der Civil-Supernumerar Kusch zu Königsberg ist an demselben Tage zum Deposital-Rendanten und Kalkulator bei dem Land- und Stadtgerichte zu Memel, und 12) der Hülfs-Kalkulator Jäger zu Schubin am 4. September zum Deposital-Rendanten und Kalkulator bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst, so wie 13) der Oberlandesgerichts-Referendarius Ronneberg zu Münster am 11. September zum Sekretair bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte, 14) der Stadtgerichts-Aktuarius Reimann zu Sagan am 18. September zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte, und 15) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Buchs zu Kosten am 24. September zum Kanzlei-Direktor bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst ernannt; 16) dem Justizamts-Aktuarius Rieß zu Seckenburg ist am 25. September eine Sekretairstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Ragnit verliehen.

B. In der Rheinprovinz.

AA. Bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln.

Räthe.

Der Appellationsgerichtsrath Paschen zu Köln ist gestorben.

BB. Bei den Landgerichten.

1. Räthe.

1) Der Landgerichtsrath Bender zu Köln ist unterm 21. Juli, vom 1. Oktober ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt, und 2) der Landgerichtsrath Immermann zu Düsseldorf ist gestorben.

2. Oeffentliches Ministerium.

Der Staats-Prokurator Stammel zu Köln ist unterm 11. September, vom 1. Oktober ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

3.

3. Assessoren.

1) Der Landgerichts-Referendarius Stein zu Köln ist am 27. Juli zum Assessor bei dem dortigen Landgerichte mit der Anciennität vom 2. Juli ernannt und unterm 1. September an das Landgericht zu Koblenz versetzt; 2) der Oberlandesgerichts-Assessor Elbers zu Paderborn ist unterm 28 Juli an das Landgericht zu Köln versetzt; 3) der Landgerichts-Referendarius Arnolds zu Köln ist am 4. August zum Assessor bei dem Landgerichte daselbst, mit der Anciennität vom 3. Dezember 1839 ernannt; 4) der Landgerichts-Assessor Wilhelm Schmitz zu Aachen ist unterm 1. September an das Landgericht zu Köln versetzt, und 5) der Landgerichts-Referendarius Seidler zu Koblenz am 15. September zum Assessor bei dem dortigen Landgerichte, mit der Anciennität vom 8. September ernannt.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

Die Auskultatoren 1) v. Kann am 16. Juli beim Landgerichte zu Aachen, 2) Weins am 17. Juli beim Landgerichte zu Trier, 3) Melchers am 20. Juli beim Landgerichte zu Aachen und 4) Fuchsius an demselben Tage beim Landgerichte zu Trier, sämmtlich mit der Anciennität vom 20. Juni;

5) der Landgerichts-Referendarius Giersberg zu Koblenz ist unterm 27. Juli auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen, und 6) der Landgerichts-Referendarius Worms zu Düsseldorf ist gestorben.

CC. Bei den Friedensgerichten.

Richter.

1) Der Friedensrichter Brewer zu Cöln ist am 7. Juli von dem Friedensgerichte Nr. 4. an das Friedensgericht Nr. 1. daselbst, 2) der Friedensrichter Schwaab zu Erkelenz unterm 25. August an das Friedensgericht zu Köln Nr. 4., 3) der Friedensrichter, Justizrath Pelzer zu Krefeld an demselben Tage, an das Friedensgericht zu Erkelenz (Landger. Bez. Aachen) und 5) der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Kiefer zu Kochem (Landger. Bezirk Koblenz) unterm 25. August an das Friedensgericht zu Krefeld (Landger. Bezirk Düsseldorf versetzt; die Friedensrichter 6) Goffart zu Wachtendonk (Landger. Bezirk Kleve) und 7) Justizrath Burret zu Koblenz sind gestorben; 8) der Friedensrichter Blasius zu Dormagen (Landger. Bez. Düsseldorf) ist unterm 7. September, vom 1. November ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

DD. In der Advokatur.

1) Der Landgerichts-Referendarius Hagen zu Köln ist am 27. Juli und 2) der Landgerichts-Referendarius Windscheid zu Düsseldorf am 22. September zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt.

EE. Im Notariate.

1) Der Advokat-Anwalt Reymann zu Düsseldorf ist am 4. August zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Ratingen im Landgerichtsbezirke Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kaiserswerth, 2) der Notar München zu Dudeldorf, im Landgerichtsbezirke Trier, am 19. August zum Justizrath ernannt; 3) der Notar Lützeler zu Elberfeld ist am 2. September nach Düsseldorf versetzt; 4) der Friedensrichter Schüller zu Andernach ist am 2. September zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Elberfeld, ernannt, 5) der Notar Justizrath Schmitter zu Lobberich im Landgerichtsbezirke Kleve, 6) der Notar Servaes zu Düsseldorf und 7) der Notar Clemens zu Saarlouis im Landgerichtsbezirke Saarbrücken sind gestorben.

Anhang.

Auswärtige Gesetzgebung.

I.

Königlich Hannöversches Gesetz, die verbindliche Kraft der durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machenden Präjudicien des Ober-Appellationsgerichts und die Beseitigung einander entgegenstehender Entscheidungen in den Senaten betreffend, vom 7. September 1838.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritanien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc.

Da der in neuerer Zeit bei mehreren Unserer Gerichte wahrgenommene Wechsel der Meinungen über streitige Rechtsfragen zu einer Unseren getreuen Unterthanen nachtheiligen Rechtsunsicherheit Anlaß giebt, so finden Wir Behuf Beseitigung dieses Mißstandes und um den Präjudicien Unseres Ober-Appellationsgerichts den angemessenen Einfluß auf eine gleichmäßige Anwendung der bestehenden Gesetze zu gewähren, auf den Antrag Unserer getreuen Stände-Versammlung Folgendes zu bestimmen Uns bewogen.

Art. 1.

Unser Ober-Appellationsgericht soll künftig die Rechtssätze, welche bei streitigen oder zweifelhaften Rechtsfragen seinen Entscheidungen zum Grunde gelegt worden, sammeln und mit den Entscheidungen zu bestimmten Zeiten an Unsern Minister der Justiz einschicken.

Art. 2.

Diese Entscheidungen (Präjudicien) sollen nach vorgängiger Revision, und in so weit sie von Uns genehmigt worden, in der von dem Ober-Appellationsgerichte vorgelegten Fassung mittelst einer von Uns vollzogenen Bekanntmachung durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Art. 3.

Sämmtliche Gerichte Unseres Königreichs haben gedachte Entscheidungen in denjenigen Fällen, auf deren Entscheidung die betreffenden Rechtsfragen Einfluß haben, bis dahin zu befolgen und den von ihnen abzugebenden Erkenntnissen zum Grunde zu legen, daß ein Anderes von Uns gesetzlich bestimmt, oder das bisher befolgte Präjudiz, in Folge der anerkannten Unrichtigkeit desselben, ausdrücklich beseitigt worden ist (Art. 5.).

Art. 4.

Wenn in den Senaten Unseres Ober-Appellationsgerichts in Beziehung auf dieselbe Rechtsfrage eine Verschiedenheit der Entscheidungen Statt findet, so soll darüber der volle Rath Unseres Ober-Appellationsgerichts berathen, und die von der Majorität desselben angenommene Meinung als Entscheidungsnorm beobachtet werden.

Art. 5.

Sollte Unser Ober-Appellationsgericht von der Unrichtigkeit einer von ihm in Hinsicht einer streitigen Rechtsfrage gefaßten und nach Vorschrift des Art. 2. bekannt gemachten Entscheidung sich überzeugen; so hat dasselbe Unserm Justizminister davon Anzeige zu machen, damit in-

sofern Uns dieses unbedenklich erscheint, das frühere Präjudiz beseitigt, oder die erforderliche gesetzliche Bestimmung darüber getroffen werde.

Art. 6.

Auf den Fall, daß eines Unserer Obergerichte mit den von Unserem Ober-Appellationsgerichte in Rücksicht einer streitigen Rechtsfrage angenommenen Grundsätzen nicht einverstanden sein sollte, soll es demselben gestattet sein, die Gründe seiner abweichenden Ansicht Unserm Justizminister vorzulegen. Gleichwohl hat es, bis zu erfolgender abändernder Verfügung, die von dem Ober-Appellationsgerichte angenommenen Grundsätze in seinen Entscheidungen zu befolgen.

Art. 7.

Unser Justizminister hat die Behuf der zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes bei Unserem Ober-Appellationsgerichte zu treffenden Einrichtungen erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Dieses Gesetz soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 7. September 1838.

Ernst August.

Stralenheim.

II.

Königlich Hannöversches Gesetz über die Einführung einer weitern Instanz für Fälle der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesse durch Beschlüsse oder Entscheidungen der Criminalgerichte, vom 16. Februar 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbrittannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w.

Da eine gleiche Gerechtigkeit bei Verwaltung der Criminal-Justiz eben so wohl erfordert, daß den Privatpersonen gegen eine unrichtige Anwendung der Strafgesetze genügende Schutzmittel zu Gebote stehen, als daß das öffentliche Interesse dagegen gesichert werde, in der letztern Beziehung aber die bisherigen Einrichtungen nicht ausreichend befunden sind; so erlassen Wir zu deren Ergänzung auf den Antrag Unserer getreuen Stände, das gegenwärtige Gesetz.

Art. 1.

Wenn dafür zu halten ist, daß durch einen Beschluß oder ein Erkenntniß eines Kriminalgerichts das öffentliche Interesse beeinträchtigt sei, so kann eine solche Entscheidung nach den folgenden Bestimmungen einer weitern richterlichen Erörterung unterworfen werden.

Art. 2.

Das öffentliche Interesse ist in einem solchen Falle durch gerichtliche Anträge von dem für diese Geschäfte von Uns angestellten Anwalte wahrzunehmen.

Derselbe kann sein Amt nur vermöge eines für die einzelne Sache von Unserem Justizminister ihm dazu ertheilten Auftrages verwalten, welcher Kraft der ihm anvertrauten obern Aufsicht auf die Justizpflege ermessen wird, in wiefern bei wichtigeren und folgereichen Fällen ein hinreichender Anlaß vorhanden ist, um ein Einschreiten des öffentlichen Anwalts zu verfügen.

Die Kriminalgerichte bleiben übrigens, wie solches die Natur des inquisitorischen Prozesses mit sich bringt, nach wie vor streng verpflichtet, das öffentliche Interesse eben sowohl, wie das des Angeschuldigten, auch von Amtswegen wahrzunehmen.

Art. 3.

Der öffentliche Anwalt kann in folgenden Fällen zur Wahrnehmung seines Amts angewiesen werden.

Art. 4.

I. Wenn ein Kriminalgericht aus unrichtigen Grün-

den von einem kriminellen Verfahren in einer Sache überhaupt abzustehen beschlossen hat; so ist zwar jedes ihm vorgesetzte höhere Gericht, welches davon amtliche Kenntniß erhält, vermöge der ihm zustehenden Aufsicht entweder unmittelbar, oder, wenn ein Obergericht in der Mitte steht, durch eine Verfügung an dieses, von Amtswegen einzuschreiten befugt, und wie es hiebei sein Bewenden behält, so soll jedoch künftig, wenn Unser Justizminister, vermöge der ihm anvertraueten obern Aufsicht auf die Kriminalrechtspflege, in einem solchen Falle zu einem Einschreiten sich verpflichtet erachtet, derselbe den angestellten öffentlichen Anwalt anweisen, eine Beschwerde an das zunächst vorgesetzte höhere Gericht zu bringen, welches darauf eine Entscheidung abzugeben und, dem Befinden nach, die Aufnahme und Verfolgung des durch den Beschluß des ihm untergebenen Gerichts beseitigten Kriminalverfahrens anzuordnen hat.

Sollte ein solcher Fall bei dem Universitäts-Gerichte zu Göttingen eintreten, so bleibt es vorbehalten, ein anderes Gericht mit der Entscheidung über die Beschwerde besonders zu beauftragen. Würde aber eine solche Beschwerde gegen einen Beschluß des Kriminal-Senats Unseres Ober-Appellationsgerichts erhoben, so hat darüber ein Urtheils-Senat zu erkennen (§. 44. des Gesetzes vom 8. September 1840 über das gerichtliche Verfahren in Kriminalsachen).

Art. 5.

Die in dem vorstehenden Artikel erwähnten Beschwerden, welche nur die Einleitung und förmliche Erledigung der gesetzmäßigen Untersuchung eines Verbrechens zum Zweck haben, sind, so lange nicht die Verjährung des Verbrechens eingetreten ist, an keine Frist gebunden und können in allen Fällen bis zu der höchsten Instanz verfolgt werden.

Art. 6.

II. Wenn durch die Entscheidung eines Kriminalgerichts ein Angeschuldigter

1) entweder ohne genügende Gründe freigesprochen, oder von der Instanz entbunden,
2) oder er im Widerspruche mit bestimmten gesetzlichen Vorschriften in eine zu gelinde Strafe verurtheilt ist,

so kann der öffentliche Anwalt eine Revision des Prozesses in Antrag bringen.

Art. 7.

Für diese Revision ist das dem erkennenden Gerichte zunächst vorgesetzte höhere Gericht zuständig, mithin, wenn sie gegen ein Erkenntniß eines in Kriminalsachen erkennenden Untergerichts oder der Gräflich Stolbergschen Kanzlei der Grafschaft Hohnstein erbeten wird, die vorgesetzte Justiz-Kanzlei, und in Ansehung der Erkenntnisse Unserer und der standesherrlichen Justiz-Kanzleien der Kriminal-Senat Unseres Ober-Appellationsgerichts.

Für die gegen Erkenntnisse des Universitätsgerichts zu Göttingen nachgesuchte Revision ist dasjenige Gericht zuständig, welches entweder zur Entscheidung über eine gegen dasselbe Erkenntniß etwa zugleich eingewandte Appellation mit speziellem Auftrage versehen ist, oder in Ermangelung eines solchen Anlasses für die Revision besonders kommittirt wird.

Ueber die Revision gegen ein von dem Kriminal-Senate Unseres Ober-Appellationsgerichts gesprochenes Erkenntniß ist in einem Urtheils-Senate desselben zu entscheiden (§. 44. des Gesetzes vom 8. September 1840 über das gerichtliche Verfahren in Kriminalsachen).

Ist gegen ein aus einem Urtheils-Senate ergangenes Erkenntniß eine nochmalige weitere Vertheidigung zulässig (Art. 12.) und ergriffen, so entscheidet darüber derselbe Senat; jedoch ist in einem solchen Falle ein anderer Referent zu bestellen.

Art. 8.

Die Revision ist binnen zwei Monaten von dem Tage der geschehenen Eröffnung des Erkenntnisses an den Angeschuldigten bei dem Gerichte, welches das anzufechtende Erkenntniß abgegeben hat, anzumelden und durch eine schriftliche Ausführung zu begründen, welche von demselben, wenn ein ihm vorgesetztes Gericht über die Revision zu erkennen hat, an dieses einzusenden ist. Nach Ablauf dieser Frist ist die Revision nicht weiter zulässig. Es kann indeß aus erheblichen und hinreichend bescheinigten, oder in der Sache

selbst

selbst liegenden Gründen eine Verlängerung derselben von dem Gerichte, welches erkannt hat, bewilligt werden.

Von der geschehenen Anmeldung der Revision ist dem Angeschuldigten Kenntniß zu geben.

Art. 9.

In Ansehung etwaiger Anträge des öffentlichen Anwalts auf eine weitere Instruktion finden die Vorschriften des §. 34. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Kriminalsachen vom 8. September 1840 Anwendung.

Art. 10.

In der Revisions-Instanz ist, unter Erwägung der Ausführungen und Anträge des öffentlichen Anwalts, das angefochtene Erkenntniß als ein Ganzes zu prüfen, und entweder dasselbe zu bestätigen, oder ein anderes Erkenntniß abzugeben.

Gegen ein in der Revisions-Instanz ergangenes bestätigendes Erkenntniß ist ein weiterer Antrag auf Revision nicht zulässig.

Etwaige Nichtigkeiten in dem Verfahren oder dem Erkenntnisse sind auch in der Revisions-Instanz von Amtswegen zu berücksichtigen (§§. 39. 41. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Kriminalsachen vom 8. September 1840).

Art. 11.

Der §. 38. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Kriminalsachen vom 8. September 1840 soll auch dann Anwendung finden, wenn zugleich von dem öffentlichen Anwalte auf Revision des Prozesses angetragen ist, und von dem Angeschuldigten Rechtsmittel gegen dasselbe Erkenntniß eingewandt sind, der Kriminal-Senat Unseres Ober-Appellationsgerichts aber für die Anträge des Letztern nicht zuständig ist.

Art. 12.

Wird in der Revisions-Instanz der frühere Spruch zum Nachtheile des Angeschuldigten abgeändert; so steht demselben gegen diese Entscheidung, wenn selbige von einer

Unserer oder der standesherrlichen Justiz-Kanzleien erfolgt ist, die Appellation an den Kriminal-Senat Unseres Ober-Appellationsgerichts, und, wenn sie von diesem abgegeben war, eine nochmalige weitere Vertheidigung zu, über welche in einem nach dem §. 44. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Kriminalsachen vom 8. September 1840 gebildeten Urtheils-Senate zu entscheiden ist. Gegen die auf diese Rechtsmittel erfolgte Entscheidung ist eine Revision nicht weiter zulässig.

Art. 13.

Durch eine Anmeldung der Revision darf die Haftentlassung eines Freigesprochenen oder von der Instanz Entbundenen nicht verzögert werden, es sei denn, daß aus dem Grunde, weil er der Flucht verdächtig ist, das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, auf den Antrag des öffentlichen Anwalts die einstweilige Fortdauer der Haft, oder eine neue Verhaftung beschließt, auch der Angeschuldigte in diesem Falle durch eine genügende Kaution von der Haft sich zu befreien nicht im Stande ist.

Das Revisionsgericht ist unbedingt befugt, auch vor Abgabe eines Erkenntnisses die Wiederverhaftung eines entlassenen Angeschuldigten zu verfügen.

Art. 14.

In Ansehung aller als Offizialsachen anzusehenden Anträge des öffentlichen Anwalts, der dadurch veranlaßten Verhandlungen und darauf erfolgenden Entscheidungen soll Stempel- und Gebührenfreiheit Statt finden.

Art. 15.

Unser Justizminister hat diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die von ihm zu führende obere Aufsicht nach den Zwecken des gegenwärtigen Gesetzes zu sichern.

Es soll dies Gesetz von dem Tage an zur Anwendung kommen, an welchem der Unserem Ober-Appellationsgerichte zugeordnete Kriminal-Senat in Thätigkeit tritt, und gesin-

nen Wir an Alle, welche es angeht, insonderheit an die gesammten Kriminalgerichte Unseres Königreichs, daß sie den Vorschriften desselben genau nachleben.

Gegeben Hannover, den 16. Februar 1841.

Ernst August.

Stralenheim.

III.

Großherzoglich Badensche Deklaration vom 27. März 1839, die Feststellung der nunmehrigen staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Salm-Reifferscheid-Krautheim betreffend *).

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir das Fürstenthum Salm-Krautheim durch den mit dem Fürsten und Altgrafen Constantin zu Salm-Reifferscheid-Krautheim unter Konsens seiner Agnaten abgeschlossenen und von Uns am 7. Februar d. J. gnädigst genehmigten Kaufvertrag erworben haben, auch Unser Domänen-Fiskus bereits in dessen Besitz eingesetzt worden ist, so finden Wir Uns auf unterthänigstes Ansuchen des Fürsten Constantin gnädigst bewogen, diejenigen Bestimmungen der Deklaration vom 6. Oktober 1825 (Regierungsblatt von 1825, Num. XXV.), welche annoch Anwendung finden können, auszuscheiden, und zu Feststellung der nunmehrigen staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Salm-Reifferscheid-Krautheim zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die fürstliche Familie ist überall, wo die gegenwärtige Uebereinkunft nicht namentlich und ausdrücklich eine Aus-

*) Abgedruckt aus dem Großherzoglich Badenschen Staats- und Regierungsblatt vom 10. April 1839, St. X.

nahme festsetzt, zu gleichen Ansprüchen, wie alle anderen Staatsangehörigen berechtigt und zu gleichen Pflichten verbunden; sie übt alle ihr ertheilten Vorrechte und Befugnisse nach der Vorschrift der Landesgesetze und unter der Aufsicht des Staates aus.

§. 2.

Das fürstliche Haus wird auch fernerhin zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und das ihm zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

§. 3.

Dasselbe genießt alle jene persönlichen Vorzüge, welche der ersten Klasse des Adels im Staate wirklich gesetzlich zustehen, oder künftig ertheilt werden.

§. 4.

Die fürstliche Familie hat die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, oder in die Dienste desselben zu treten.

§. 5.

Die Veränderung des Aufenthalts und der Eintritt in fremde Dienste wird Uns angezeigt; diejenigen Glieder der fürstlichen Familie, welche in Großherzoglichen Staatsdiensten stehen, oder aus Großherzoglichen Kassen Pensionen beziehen, sind jedoch in Ansehung der Wahl ihres Aufenthalts oder Eintritts in fremde Dienste den bestehenden allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

§. 6.

Es werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung ihre noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und dem fürstlichen Hause die Befugniß ertheilt, über seine Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch Uns vorgelegt und, so weit nöthig, von Unseren höchsten Landesstel-

len zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 7.

Der Fürst und seine Familie sind von aller Militairpflichtigkeit frei.

§. 8.

Das fürstliche Familienhaupt und die ebenbürtigen Familienglieder behalten Titel und Wappen von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die sie vor der Mediatisirung geführt hatten, jedoch mit Weglassung aller sich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reiche beziehenden, oder sie als Regent bezeichnenden Beisätze und Würden.

§. 9.

Das fürstliche Familienhaupt, welches im Besitz der Stammgüter und Herrschaften ist, nennt sich Fürst, mit dem Prädikat: „Wir"; letzteres jedoch nur in Erlassen und öffentlichen Akten, welche nicht an Uns und Unsere landesherrlichen Behörden gerichtet sind, oder welche nicht solche Verhandlungen betreffen, die mit Uns oder landesherrlichen Behörden statt haben. Dieses ist auch auf den ebenbürtigen Vormund eines minderjährigen Hauptes der fürstlichen Familie anzuwenden.

§. 10.

Es wird gegen dasselbe ein seinen gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Kanzlei-Ceremoniell beobachtet. Wir werden Uns in Unseren Kabinetsschreiben an das fürstliche Familienhaupt der Anrede: „Durchlauchtig-Hochgeborener Fürst" — und im Kontext des Ausdrucks: „Liebden" — bedienen. Die Staatsbehörden werden in ihren Schreiben sie eben so anreden, und ihnen im Kontexte den Titel: „Durchlaucht" geben.

§. 11.

Dem Fürsten ist gestattet, sich der üblichen Hofämter zu bedienen und sie durch Uniformen auszuzeichnen.

§. 12.

Der Fürst hat für sich und seine Familie in allen sie betreffenden Real- und Personalklagen einen befreiten Gerichtsstand.

In Polizeisachen unterstehen sie nicht den Bezirksbehörden, sondern nur den Mittelstellen, dermalen Kreisregierungen.

§. 13.

Dieser befreiete Gerichtsstand ist in erster Instanz bei den landesherrlichen Mittelgerichten und in zweiter Instanz bei dem landesherrlichen obersten Gerichtshofe.

§. 14.

Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der fürstlichen Familie betreffen, werden durch das Haupt derselben erledigt, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das betreffende Mittelgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewiesen werden müssen.

Das Familienhaupt hat sich zur Verhandlung dieser Verlassenschaften solcher Geschäftsmänner zu bedienen, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um deren Erledigung in formeller Hinsicht die Rechtsgültigkeit zu sichern.

§. 15.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militair- und Civildienstes-Verbrechen, genießt das Haupt der fürstlichen Familie — wenn in einzelnen Fällen dasselbe nicht vorzieht, hierauf zu verzichten und sich dem ordentlichen Richter zu unterwerfen — das Recht der Austrägalinstanz, und kann nur durch Richter seines Standes gerichtet werden. Die Untersuchung wird durch das betreffende Hofgericht, unter dem Vorsitz des Hofrichters oder Direktors, geführt. Wenn sie geschlossen ist, werden Wir den Chef des Justizministeriums oder den Oberhofrichter zum Präsidenten des Gerichts, einen Referenten und Korreferenten aus der Mitte des Justizministeriums oder Oberhofgerichts, und die

erforderliche Anzahl von wenigstens vier Beisitzern von dem Stande des in Untersuchung gefallenen fürstlichen Familienhauptes ernennen.

Wenn das Gericht mit ebenbürtigen Beisitzern nicht vollständig besetzt werden kann, so muß die Zahl derselben durch Grundherren des Großherzogthums ergänzt werden; das geschöpfte Urtheil wird an die oberste Staatsbehörde zur Bestätigung eingesendet.

In Fällen, wo nach den Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht Statt findet, steht solche dem Verurtheilten ebenfalls frei.

Eine Vermögenskonfiskation, gegen welche die Verfassungsurkunde Schutz gewährt, kann niemals erkannt werden.

§. 16.

Die übrigen Mitglieder der fürstlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

§. 17.

Die gegen fürstliche Familienglieder etwa nöthigen polizeilichen Maaßregeln in Kriminalsachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Ansehen angemessenen Wegen auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder, wenn eilende Fälle vorkommen sollten, von den mittleren Landesstellen ergriffen.

§. 18.

Die Vormundschaften und Kuratelen über Mitglieder der fürstlichen Familie werden, soweit eine Einschreitung der Staatsgewalt gesetzlich erforderlich ist, von Unserer obersten Staatsbehörde besorgt, welcher die sich in der fürstlichen Familie ergebenden Sterbefälle ungesäumt anzuzeigen sind, damit von dieser obersten Staatsbehörde die nach dem Gesetze etwa nothwendigen Einleitungen zur Inventur und Verlassenschaftsverhandlung getroffen werden können. In Fällen, wo eine Obsignation nach den Lan-

desgesetzen erforderlich ist, wird diese im Namen Unserer obersten Staatsbehörde durch den Amtsvorstand des betreffenden Bezirksgerichts vorgenommen.

Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel und Maaß gebenden Familienverträge, und insbesondere das Herkommen, welches das Haupt der fürstlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beachtet werden.

§. 19.

Das im Großherzogthum wohnende Familienhaupt ist verpflichtet, zu huldigen, oder wenn Wir solches im einzelnen Fall nicht verlangen, für sich und seine ganze Familie nachstehende Huldigungsformel zu unterschreiben:

„Ich Endesunterzeichneter erkläre und gelobe vor Gott „dem Allmächtigen, für mich und sämmtliche Glieder „meiner fürstlichen Familie, Seiner Königlichen Ho„heit dem Durchlauchtigsten Herrn rc. rc., als meinem „souverainen Landesfürsten, und dereinst Höchstdessel„ben Regierungsnachfolgern, getreu und gehorsam zu „sein, und alles das zu thun, zu lassen und abzuwen„den, wozu ich als Unterthan mit sämmtlichen Glie„dern meiner fürstlichen Familie meinem gnädigsten „Souverain verpflichtet bin."

Von den fürstlichen Familienhaupte, welches seinen Wohnsitz in einem andern Staate hat, wird eine persönliche Huldigung nicht gefordert werden.

§. 20.

Polizeiliche Verfügungen und Erkenntnisse gegen Mitglieder der fürstlichen Familie können nur von der Mittelstelle (dermalen Kreisregierungen) ausgehen, und die Bezirksämter können wegen Befolgung allgemeiner Polizeiverordnungen nur schriftliche Erinnerungen mit Beobachtung der vorgeschrieben Coertoisie und eines dem Stande der fürstlichen Familie entsprechenden Styls an dieselbe ergehen lassen.

Nur in eilenden, keinen Verschub leidenden Fällen ist dieses auch den Ortsvorgesetzten gestattet.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 27. März 1839.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

I.

Historische Darstellung des Ganges, welchen die Angelegenheit wegen Einführung des preußzischen Rechts in der Rheinprovinz genommen hat.*)

(Auszug eines Berichts vom 19. Februar 1839.)

Dieser Gang kann füglich in folgende Perioden getheilt werden.

Erste Periode.

System der unbedingten Einführung des preußischen Rechts ohne vorgängige Revision.

Die Aufhebung der französischen Gesetzgebung und die Einführung der preußischen in den durch den pariser Frieden aus fremder Botmäßigkeit befreieten und mit Deutschland wiedervereinigten, und unter preußische Hoheit gekommenen, größeren und kleineren Landestheilen, welche die Rheinprovinz bilden, konnte gleich nach der Besitznahme derselben eben so wenig zweifelhaft sein, als daß die Einwohner dieser Provinz selbst diese Veränderung der Gesetzgebung wünschten. In Gemäßheit der in dem Besitznahme-Patente darüber ertheilten Allerhöchsten Zusicherung ward daher auf Königlichen Befehl schon in den Jahren 1814 und 1815 die Einführung der preußischen

*) Bei den mannigfaltigen irrthümlichen Ansichten über diesen Gegenstand dürfte dieser Auszug aus einem aktenmäßigen Berichte nicht ohne Interesse sein.

Gesetzgebung in der Rheinprovinz vorbereitet, und der jetzige Wirkliche Geheime Rath und Chef-Präsident des Revisions- und Kassationshofes Sethe zum Organisations-Kommissarius ernannt. Derselbe untersuchte und erörterte alle hierbei zu berücksichtigenden Eigenthümlichkeiten der Rheinprovinz an Ort und Stelle mit Zuziehung ausgezeichneter Einwohner derselben und der sachkundigsten Rechtsgelehrten, und überreichte unterm 9. September 1815 den Entwurf eines Patents wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der übrigen in den alten Provinzen geltenden Gesetze, der zuerst im Justizministerium, demnächst aber im Staatsministerium einer Prüfung unterworfen ward.

Der auf das Resultat dieser Berathungen gegründete Entwurf des Patents umfaßte sowohl die unter französischer Gesetzgebung stehenden Landestheile, nämlich das Großherzogthum Niederrhein, den auf dem linken Rheinufer belegenen Theil des Herzogthums Kleve, die Herzogthümer Berg und Geldern und das Fürstenthum Mörs, als auch die vormals theils oranischen, theils unter der Hoheit des Gesammthauses Nassau gestandenen Aemter, Distrikte und Ortschaften, so wie die Stadt Wetzlar und deren Gebiet, wo das gemeine Recht galt.

Großentheils stimmte der Entwurf mit dem Publikations-Patente für die wiedervereinigten Provinzen vom 9. September 1814, welches sich in jeder Beziehung als zweckmäßig bewährt hatte, überein, indem man dieselben Grundsätze im Allgemeinen für anwendbar hielt.

Diese in Ansehung der Rheinprovinz vorgeschlagenen Aenderungen beschränkten sich darauf, daß

1) in Betreff des Kriminalrechts aus dem §. 16. des Patents vom 9. September 1814 der Vorbehalt, welcher sich auf die fortdauernde Gültigkeit der unter der frühern Regierung beibehaltenen Strafgesetze des Allgemeinen Landrechts bezog, aus dem neuen Entwurfe als unanwendbar fortblieb, weil in den Rheinlanden, für welche das neue Patent bestimmt war, überall die französischen oder andere fremde Strafgesetze gegolten hatten, diese aber für deutsche Länder so we-

nig angemessen gehalten wurden, daß selbst der vormalige König von Westphalen sie in seinem Königreiche nicht eingeführt, sondern in den preußischen Provinzen des Königreichs Westphalen den Tit. 20. Th. II. Allg. Landr. beibehalten hatte;

2) in Ansehung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung der seit Erscheinen des Patents vom 9. September 1814 publizirte Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung erwähnt wurde, und

3) der §. 27. des Patents vom 9. September g. J., wodurch festgesetzt ward, daß die Notarien sich vom Tage der Publikation desselben aller Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die preußischen Gesetze den Gerichten beilegen, enthalten sollen, aus dem Patente für die Rheinprovinz fortblieb, da die Ausführung dieser Vorschrift in den Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein mancherlei Schwierigkeiten gefunden hatte, und die Mißbräuche sich nicht als so bedeutend ergeben hatten, als ihr Ruf sie darstellte, und hiernach kein Grund vorhanden zu sein schien, ihnen die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit früher zu entziehen, als solches durch die neue mit den ersten Tagen der Wirksamkeit der preußischen Gesetze anfangende Ordnung der Dinge geschehen würde.

Wesentlicher, als die vorstehenden, war eine vierte Abänderung, welche darin bestand, daß

4) der §. 20. des Patents vom 9. September 1814, die Patrimonialgerichte betreffend, aus dem Entwurfe fortblieb, indem man davon ausging, daß die Gründe, aus welchen die Wiederherstellung der Patrimonialgerichte in den durch den Tilsiter Frieden abgetretenen und wieder eroberten Provinzen beschlossen wurde, in der Rheinprovinz nicht einträten, da solche Patrimonialgerichte, die ex dominio entspringen, der Rheinprovinz fremd gewesen seien, und die übrigen seit zwanzig Jahren erloschenen Privatjurisdiktionen wieder aufzuwecken, keine Veranlassung vorhanden sei. Zwar wurde vom Ministerium des Innern bemerkt, daß es einer Erwägung bedürfen werde, ob und welche Reklamationen von Sei-

ten des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels in Absicht der demselben durch die Verordnung vom 21. Juni 1815 zugesicherten Patrimonialgerichtsbarkeit zu erwarten seien. Es wurde indessen auf dies Monitum keine Rücksicht genommen, da die Rechte der mediatisirten Fürsten und des vormaligen unmittelbaren Reichsadels durch die Verordnung vom 21. Juni 1815 bestimmt seien, und diese lex specialis durch das jetzige Patent auf keine Weise geändert werde.*)

Im Allgemeinen war man in den verschiedenen Stadien der Berathung in keiner Weise zweifelhaft, daß die Einführung des ganzen preußischen Rechtssystems, ohne Ausnahme einzelner Theile, wünschenswerth und nothwendig sei. Der Organisations-Kommissarius selbst sprach sich am Schlusse seines oben angeführten Berichts dahin aus,

„daß er seinen Anträgen noch den Wunsch „beifügen müsse, **daß durch die baldige „Einführung der preußischen Gesetzgebung das allgemeine Verlangen der „Einwohner der rheinischen Provinzen „befriedigt werden möge.**"

Nur in drei Punkten gab sich eine Meinungsverschiedenheit kund, welche mehrfache Weiterungen veranlaßte, den Fortgang der Sache hemmte und hierdurch vielleicht die Veranlassung ward, daß die Einführung des preußischen Rechts überhaupt noch nicht erfolgt ist.

Die erste Differenz betrifft den eximirten Gerichtsstand. Der Kommissarius hatte sich für die Nichteinführung desselben ausgesprochen, und seiner Meinung waren die beiden Referenten im Justizministerium in Be-

*) Der Entwurf des Publikations-Patents bezieht sich, wie erwähnt, sowohl auf die Landestheile, in welchen französisches Recht gilt, als diejenigen, wo das gemeine Recht zur Anwendung. Nur in zwei Punkten sind in dieser Beziehung Modifikationen getroffen, indem einerseits die Vorschriften über das Aufhören der Geschäfte der Civilstandsbeamten auf die vormals französischen Provinzen, wo dieselben allein vorkommen, beschränkt sind, andrerseits aber die Bestimmungen über Lehne, welche in gleicher Art, wie im Jahre 1803 bei Einführung des Landrechts in die Entschädigungs-Provinzen gefaßt sind, sich nur auf die Landestheile, in welchen gemeines Recht gilt, beziehen.

treff des Großherzogthums Niederrhein und des Herzogthums Berg beigetreten. Abgesehen davon, daß nach den damaligen Ansichten ein eximirter Gerichtsstand überhaupt nicht angemessen sei, ward dafür angeführt, daß die in der Rheinprovinz geltende Einrichtung, nach welcher es, ohne alle Exemtion, lediglich auf das Domizil des Verklagten ankommt, wegen der größern Einheit und Einfachheit, welche dadurch in dem Jurisdiktions-Systeme hervorgebracht werde, den Vorzug verdiene. Die Partheien würden dem instruirenden Richter näher gebracht; die Obergerichte, anstatt ihre Zeit auf die Instruktion und Entscheidung der Prozesse der Eximirten zu verwenden, könnten sich mehr den wichtigen Geschäften der Aufsicht auf die Gerichte und des Rechtssprechens in den höheren Instanzen widmen. Beschwerden über die Gerichte könnten bei dem nahen Oberrichter angebracht werden, wohingegen da, wo ein forum exemtum gelte, Beschwerden in Prozessen der Eximirten jederzeit sofort bei dem Chef der Justiz angebracht werden müßten, welches bei so entfernten Provinzen, als die Rheinlande seien, durch das nothwendig lange Ausbleiben einer abändernden Verfügung oft zum großen und wesentlichen Nachtheil des Beschwerdeführers gereichen könne. Dies verdiene bei der Rheinprovinz um so mehr Rücksicht, als dort die preußische Justizpflege etwas ganz Neues sei, und es daher an Mißgriffen, die eine schleunige Remedur nöthig machen, nicht fehlen werde. Hierbei werde vorausgesetzt, daß die Gerichte der ersten Instanz so zahlreich und mit so tüchtigen Mitgliedern besetzt würden, daß sich von ihnen eine vollkommene zweckmäßige Rechtspflege erwarten lasse. Unter dieser Voraussetzung sei die Einführung des eximirten Gerichtsstandes, welcher nicht als ein wesentlicher Bestandtheil unserer Justiz-Einrichtung angesehen werden könne, in der Rheinprovinz weder nothwendig noch nützlich. In dem bei weitem größeren Theile derselben, sei derselbe nun schon seit länger als 20 Jahren aufgehoben; überhaupt sei dort kein solcher Unterschied der Stände vorhanden, als in andern preußischen Provinzen; die Aufhebung aller Exemtionen vor Gericht habe daher dem dortigen Nationalgeiste entsprochen, und es werde eine unangenehme Sensation erwecken, wenn die Exemtion des Gerichts-

standes wieder eingeführt, und dadurch einzelnen Staatsbürgern vor andern ein scheinbarer Vorzug vor Gericht beigelegt werde.

Der verewigte Justizminister v. Kircheisen fand sich jedoch durch diese Gründe nicht veranlaßt, eine Abweichung von dem Patent vom 9. September 1814 in Antrag zu bringen; vielmehr war er der Ansicht, daß das forum exemtum mit der preußischen Gerichtsverfassung so genau verbunden sei, daß es davon nicht füglich getrennt werden könne. Dasselbe erscheine aber auch sehr zweckmäßig, da es in der Wirklichkeit mehr ein Privilegium des non exemti, als des exemti sei. Große mit vorzüglich geschickten und gelehrten Männern besetzte Landes-Justizkollegien gewährten dem einzelnen Bürger gegen die Präponderanz der Angesehenen und Reichen einen Schutz, der von kleinen Gerichten nicht erwartet werden könne. Wolle man aber nur solche große Kollegia errichten, vor welchen ein jeder ohne Unterschied Recht zu nehmen habe; so werde daraus folgen, daß man auch die Jurisdiktions-Bezirke dieser Gerichte sehr groß machen müsse, und dadurch werde das Uebel, worüber schon jetzt bei den Land- und Stadtgerichten geklagt werde, daß nämlich der Richter für viele Gerichtseingesessene zu entfernt sei, sehr vergrößert werden. Endlich sei auch durch das Patent vom 9. September 1814 der eximirte Gerichtsstand in den Provinzen, für welche jenes Patent bestimmt sei, wieder hergestellt worden. Es lasse sich aber nicht rechtfertigen, in der Rheinprovinz etwas anderes festzusetzen und dadurch eine verschiedene Gerichtsverfassung in einem und demselben Staate einzuführen. Werde das forum exemtum für etwas schlechtes gehalten, so müsse es auch da, wo es bestehe, abgeschafft werden. Solle es aber hier bleiben; so müsse es auch dort wieder eingeführt werden, da in den Eigenthümlichkeiten der neuen Provinzen nichts liege, was diese Einführung hindere. Man brauche sich auch vor der Sensation, die diese Einführung angeblich machen werde, nicht zu fürchten, indem jeder Vernünftige bald einsehen werde, welche große Vorzüge die preußische Justizverfassung mit allen ihren wirklichen oder vermeintlichen Fehlern vor der französischen habe.

Hiernach wurde die von dem Kommissarius und den Referenten in Betreff des Gerichtsstandes in Antrag gebrachte Abweichung vom Publikations-Patente vom 9. September 1814 verworfen. Die Mitglieder des Staatsministeriums traten in dieser Beziehung dem Justizminister bei.

Die zweite Differenz war mehr formell, als materiell. Das Ministerium des Innern gab nämlich den Wunsch zu erkennen, daß, zur Vermeidung aller in der Rheinprovinz durch Unzufriedene und Aufwiegler zu veranlassender Besorgnisse, in dem jetzigen Patente eine Festsetzung aufgenommen werden möge, wodurch ausdrücklich bestimmt werde, daß es

1) bei den den frühern Gesetzen gemäß erfolgten Verkäufen von Domainen und eingezogenen geistlichen Gütern und
2) bei der geschehenen Aufhebung der Zehnten, Erbunterthänigkeit und Dienstbarkeiten

sein Bewenden behalten solle.

Das Ministerium des Innern führte dabei an, es sei ihm angezeigt worden, daß wirklich Besorgnisse verbreitet würden, als werde mit den betreffenden Titeln des Landrechts die Unveräußerlichkeit der Staats-Domainen, die Zehnten, die Erbunterthänigkeit und Dienstbarkeiten, welche durch vorhergehende Gesetze abgeschafft worden, wieder hergestellt.

Dagegen war das Justizministerium der Ansicht, daß über den Gegenstand ad 2., betreffend die Verhältnisse der bäuerlichen Unterhanen, in dem Patente keine Bestimmung aufzunehmen, solche vielmehr einem besondern Gesetze vorzubehalten sei. Denn es bedürfe einer sehr sorgfältigen Erwägung, ob die schreienden Eingriffe, welche sich das vorige Gouvernement in das Privateigenthum der Gutsbesitzer durch Aufhebung aller Dienste erlaubt habe, von dem jetzigen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit bestätigt werden könnten. Diese Angelegenheit sei nicht blos für die Rheinprovinz, sondern auch für alle übrige Provinzen jenseits der Elbe von der äußersten Wichtigkeit; sie mache, um in der Sache ganz klar zu sehen, die Einforderung gutachtlicher Berichte aus den Provinzen selbst nothwendig, und könne daher nicht schon jetzt und nur für eine Pro-

vinz in dem Publikations-Patente durch wenige Worte abgemacht werden.

Was dagegen die verkauften Domainen und eingezogenen geistlichen Güter betreffe, so sei von Seiten des Justizministeriums nichts dagegen zu erinnern, daß die deshalb von dem Ministerium des Innern gewünschte Festsetzung in dem Patente aufgenommen werde. —

Endlich der dritte Punkt betraf die Frage: ob die Nachholung der priesterlichen Einsegnung bei solchen Ehen, welche ohne dieselbe nach dem französischen Rechte gültig geschlossen sind, nothwendig sei, und deshalb ein Gesetz zu geben, wonach den Eheleuten die Bewirkung der priesterlichen Trauung bei Strafe der Nichtigkeit ihrer Ehen zur Pflicht gemacht werde?

Die Ministerien des Innern, der Finanzen und der Polizei entschieden sich für die Affirmative, indem sie dafür anführten, daß das Erforderniß der Trauung zur vollgültigen Ehe nicht blos als Civilgesetz im Landrecht vorgeschrieben sei, sondern im ganzen christlichen Europa auch als Sitten- und Kirchengesetz in der öffentlichen Meinung feststehe. Es sei erforderlich, daß die neue Regierung, statt den Indifferentismus der vorigen Gesetzgebung zu bestätigen, dem Volke als eine strenge religiöse Sittenrichterin erscheine. Gewiß würden kirchlich getraute Ehegatten und deren Kinder andere Eheleute, die bei Abschließung ihrer Ehe blos die Vorschriften des Code Napoleon beobachtet hätten, nie für ihres Gleichen achten, und kein Erkenntniß werde die letztern gegen die öffentliche Meinung schützen können. Weder die katholische Geistlichkeit, noch die mit erneuertem Eifer sich erhebenden westphälischen Synoden würden solche ohne kirchliche Trauung geschlossene Ehen in der Kirche bei Ankündigungen, Taufen, Zeugnissen ꝛc. anerkennen wollen, und man könne sie, gegen die Grundsätze selbst der protestantischen Kirche, welche die Ehe nicht blos für einen Civilkontrakt, sondern für ein religiöses, durch die Trauung zu schließendes Bündniß halte, nicht durch Exekution dazu zwingen. Hiernach bleibe die Ehe ohne Trauung zwar das, was sie gewesen, ein gültiger Civilkontrakt; sie könne aber nach Eintritt des Landrechts ohne Trauung nicht eine auch kirchlich für gültig zu ach-

tende Ehe werden. Der Antrag der gedachten Ministerien ging hiernach dahin, im Publikations-Patente festzusetzen,

1) daß bei allen bisher blos bürgerlich geschlossenen Ehen die priesterliche Einsegnung binnen sechs Monaten nachgeholt werden solle;
2) daß, wenn ein Ehegatte, solche geschehen zu lassen, sich weigere, der Andere auf Scheidung klagen könne, der Weigernde für den schuldigen Theil zu achten und in die Strafe der Ehescheidung zu verurtheilen sei;
3) daß, wenn beide Theile die Trauung unterlassen, nach Verlauf von sechs Monaten die Rechte vollgültiger Ehegatten unter ihnen aufhören sollten und die später erzeugten Kinder nicht für eheliche zu achten seien.

Der Justizminister war dagegen mit dem gemachten Vorschlage nicht einverstanden, indem er der Meinung war, daß ein solches Gesetz in wohlerworbene Privatrechte eingreifen, den beabsichtigten Endzweck verfehlen und auf die Ruhe und das Glück der Familien höchst nachtheilig einwirken würde.

Seine Gründe waren folgende:

1) Es sei ein von unserer Gesetzgebung überall anerkannter Grundsatz, daß die Form der Handlungen nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werden müsse, unter deren Herrschaft sie vorgenommen worden seien. Wäre in diesen Gesetzen die priesterliche Einsegnung bei der Ehe nicht vorgeschrieben; so bedürfe es auch derselben nicht zur fortdauernden Gültigkeit der ohne sie geschlossenen Ehen.
2) Um die priesterliche Trauung bei allen bürgerlich gültig geschlossenen Ehen nachzuholen und solche gesetzlich vorzuschreiben, fehle es an zureichenden Gründen. Die Regierung, die dies unterlasse, könne deshalb nicht der Vorwurf des Indifferentismus gegen Religion und kirchliche Gebräuche treffen; sie habe das Gesetz, nach welchem es keiner priesterlichen Trauung zur Gültigkeit der Ehe bedürfe, nicht gegeben, und indem sie die geschlossenen Ehen ohne weitere Form bestehen lasse, folge sie blos einem allgemeinen rechtlichen Grundsatze, ohne an der Sünde des früheren Gesetzgebers Theil zu nehmen. Solle die Achtung kirchlicher Grund-

sätze und Gebräuche es nöthig machen, einer bürgerlich geschlossenen Ehe zu ihrer Gültigkeit noch jetzt die kirchliche Form zu geben; so würden dieselben Gründe dahin führen, Ehen zwischen Verwandten, die das französische Recht gestatte, aber die römisch-katholische Kirche verwerfe, wieder aufzuheben und Ehescheidungen unter katholischen Glaubensgenossen, die den rechtgläubigen Katholiken immer als ein Skandal erscheinen würden und welche diese Kirche nicht anerkenne, für ungültig zu erklären.

3) Das Interesse der Religion und der Kirche selbst sei dem Vorschlage entgegen. Eine Trauung, die während einer lange vorher gültig geschlossenen und dafür anerkannten Ehe erfolge, habe den Zweck und die Bedeutung verloren, welche sie, unter der Voraussetzung einer erst zu schließenden Ehe, nach den Grundsätzen der Religion haben solle. Sie sei keine Trauung mehr, sondern ein neu erfundener kirchlicher Gebrauch, der in manchen Fällen den eingetretenen Verhältnissen der Eheleute unter einander nicht anpassend, und in den meisten eine leere Formalität sein werde, die der wahren Religiösität mehr Schaden als Nutzen bringe.

4) Hiezu kämen die großen und mannichfaltigen Nachtheile für die Ruhe und das Glück der Familien. Die während der Gültigkeit der Ehe erzeugten Kinder verlören, sobald diese Ehe für nichtig erklärt worden, alle Vortheile des Familienlebens: sie müßten die Verbindung ihrer Eltern, wenn diese der Ungültigkeit ihrer Ehe ungeachtet noch fortgesetzt werde, als unsittlich und unerlaubt ansehen; die nachher von denselben Eheleuten erzeugten Kinder erhielten ganz andere Rechte, als die früher gebornen. Dazu kämen die Veränderungen, die durch die Aufhebung der Ehe in den Vermögensverhältnissen der Eheleute unter sich und gegen dritte Personen entständen, und die Zweifel und Besorgnisse, die dadurch bei ihnen und bei ihren Gläubigern erregt würden.

Die Meinungsverschiedenheit über die beiden letztern Punkte, welche durch mehrfache Korrespondenz der Ministerien nicht zu beheben war, gab dem Justizminister Ver-

anlassung, unterm 3. Februar 1816 die verschiedenen Ansichten dem Staatskanzler vorzutragen und um seine Aeusserung über dieselben zu bitten. Indessen erging auf diesen Bericht keine Entscheidung, obgleich in mehrfach wiederholten Erinnerungsschreiben vorgestellt wurde, daß hievon lediglich die weitere Einleitung wegen der so höchst dringenden Einführung der preußischen Gesetze in der Rheinprovinz abhängig sei. *)

Zweite Periode.

System der Verschmelzung französischer und preußischer Institutionen.

Inmittelst hatten sich in einzelnen Schriften mehrere Stimmen in der Rheinprovinz und in anderen Gegenden am Rhein lobpreisend für die französische Rechtsverfassung vernehmen lassen.**) Die Aufrechthaltung derselben war freilich ihnen selbst so etwas Unerfaßliches, daß sich ihre Vorschläge nicht weiter, als auf modifizielle Beibehaltung einzelner Elemente dieser Rechtsverfassung erstreckten. Des Königs Majestät, gewohnt das Gute, wo es sich findet, zu berücksichtigen, setzten mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1816, auf den Vortrag des Staatskanzlers, vorläufig die Publikation der vorliegenden Einführungsgesetze und der preußischen Gesetzbücher aus, und bestellten ununterm 20. Juni 1816 (Lottners Samml. S. 412—416) zur Berathung über die bei der Einführung der diesseitigen Gesetze in der Rheinprovinz vielleicht zulässigen Modifikationen eine Immediat-Justizkommission in Köln, unter der obersten Leitung des Staatskanzlers, nieder. In der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre sprachen Se. Majestät der König aus, daß die neue Einrichtung der Justiz-Verwaltung in den Rheinprovinzen, welche früherhin größtentheils nicht zu dem Umfange der Monarchie gehört und deren Gesetze und Ordnungen nicht getheilt hätten, die sorg-

---

*) cf. Edikt vom 27. Februar 1816 (Ges. Samml. S. 122).

**) cf. Jahrbücher Bd. 8. S. 385, 399. — Bd. 9. 158, 165, 373. — Bd. 10. S. 100, 157, 193, 397. — Bd. 11. S. 158, 148. — Bd. 12. S. 91, 337.

fältigste Rücksicht, sowohl auf den frühern Rechtszustand, als auf die Veränderungen erfordere, welche eine vieljährige Herrschaft der französischen Gesetze und Einrichtungen dort hervorgebracht habe. Ehe daher über sie ein näherer Beschluß gefaßt werden könne, solle eine gründliche Untersuchung und Prüfung der frühern und dermaligen Verhältnisse und eine mehrseitige Berathung vorausgehen, was davon als nützlich beizubehalten und in welcher Art der Uebergang in die neue Rechtsverfassung, wodurch jene Provinzen ein lebendiges Ganzes mit den übrigen Landen bilden würden, geschichtlich und rechtlich begründeter Ordnung gemäß, vorzunehmen sei. Auch Institute und Einrichtungen in der Justiz-Verwaltug, welche aus der Lage der dortigen Verhältnisse als nothwendig und überwiegend nützlich sich ergeben, sollten deshalb, weil sie sich nicht in dieser Art in den übrigen Staaten fänden, nicht verworfen, sondern nur in eine solche Richtung gebracht werden, als sie der Zusammenhang mit dem Ganzen vertrage.

Wenn auch die Kommission in Absicht der ihr ebenfalls zugetheilten laufenden Justiz-Verwaltung bei wichtigen Fällen den Beschluß des Justizministers v. Kircheisen einholen mußte, so war sie doch in Absicht der ihr übertragenen legislativen Arbeiten, zunächst unmittelbar dem Fürsten Staatskanzler untergeordnet, welcher unter Mitwirkung des Großkanzlers v. Beyme und des Justizministers v. Kircheisen, die Berichte und Vorschläge der Kommission empfangen, dieselbe mit nähern Anweisungen versehen und die Arbeiten der Kommission zur Allerhöchsten Entschließung zu seiner Zeit vorlegen sollte.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. November 1817 ward ein Ministerium zur Revision der Gesetzgebung gebildet und solches dem Staatsminister v. Beyme übertragen.

Zu dem Ressort dieses Ministeriums gehörte in Gemäßheit der gedachten Allerhöchsten Ordre Nr. IV. *)

1) die Vorbereitung zur Festsetzung, was von der bisherigen fremden Gesetzgebung in den Provinzen am Rhein beizubehalten sei,

*) Gesetzsammlung S. 290.

2) die Revision des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, um beide den Veränderungen anzupassen, die seit ihrer Publikation stattgefunden.

Von diesem Zeitpunkte an war die Immediat-Justizkommission, in Beziehung auf ihre legislativen Arbeiten, dem Staatsminister v. Beyme mit und zunächst untergeordnet.

Im Jahre 1818 reichte die Immediat-Justizkommission über die wichtigsten ihr zur Berathung gestellten Gegenstände ihre Gutachten und Vorschläge ein, welche dem Justizminister v. Kircheisen zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt wurden.

Außer diesen Gutachten hatte die Immediat-Justizkommission zu Köln auch den Entwurf einer Verordnung über die künftige Rechts- und Gerichts-Verfassung der rheinischen Provinzen eingereicht, auf welchen sich ebenfalls die Berathung erstreckte.

Der Justizminister v. Kircheisen unterzog diese Arbeiten einer eben so gründlichen als umständlichen Prüfung in einem auch durch den Druck bekannt gemachten Votum.

Die Resultate der Berathungen des Staatsministers v. Beyme waren in Absicht des materiellen Rechts:

I. der Erste Theil des Allgemeinen Landrechts solle sofort als Civil-Gesetzbuch in der Rheinprovinz publizirt, und in dem Publikations-Patent zugleich bestimmt werden, was etwa für diese Provinzen nicht anwendbar sei oder nur unter den sofort anzugebenden Modifikationen zur Anwendung kommen solle;

II. der Zweite Theil des Allgemeinen Landrechts, welcher für die ganze Monarchie durch spätere Gesetze bedeutende Veränderungen erlitten, solle noch nicht publizirt, sondern es solle die Umarbeitung desselben abgewartet werden. Bis dahin sollten für die im zweiten Theile enthaltenen Rechts-Materien die in der Rheinprovinz gegenwärtig bestehenden Gesetze als Provinzial-Recht gelten; jedoch solle hiebei die Modifikation eintreten, daß

1) aus dem zweiten Theile des Allgemeinen Landrechts das darin Tit. 8. §§. 475. bis 2464. begriffene

Handelsrecht ausgezogen und mit den Veränderungen, die sich als nöthig ergeben, als Handelsgesetzbuch, mit dem ersten Theile des Allgemeinen Landrechts zugleich eingeführt werde,

2) eine Vormundschafts-Ordnung sofort entworfen werde, und

3) aus dem zweiten Theile des Allgemeinen Landrechts solche Abschnitte, welche in einem nicht füglich zu trennenden Zusammenhange mit den Materien des ersten Theils stehen, gleichfalls ausgezogen und nach vorgängiger Revision publizirt werden.

III. In Strafsachen ward die Beibehaltung des Code pénal, über dessen Unwerth und Abschaffung in Frankreich selbst unter Verständigen und Unbefangenen nur eine Stimme herrschte, für so unangemessen gehalten, daß derselbe abgeschafft und der Titel 20. des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts als Strafgesetzbuch gleichfalls in der Rheinprovinz eingeführt werden solle. In dem Einführungs-Patente sollten jedoch mit Berücksichtigung des in dem größten Theil der Rheinprovinz bisher geltenden Strafgesetzbuchs die nöthig und zweckmäßig befundenen näheren Bestimmungen, Abänderungen und Zusätze angegeben werden.

Nach Beendigung dieser vorbereitenden Berathungen, hielt der Staatsminister v. Beyme mittelst Voti vom 3. August 1818 in dem Königlichen Staatsministerium Vortrag über die weitere Einleitung der Sache und die erforderlichen Immediat-Anträge. Er ging dabei von der Ansicht aus, daß es weder die Absicht sein könne, die ganze französische Gesetzgebung in der Rheinprovinz für immer beizubehalten, noch es ausführbar sei, die preußische Gesetzgebung unverändert dort einzuführen. Es erscheine als rathsam, dem Beschlusse über die nothwendigen Veränderungen die von Sr. Majestät angeordnete Revision unserer Gesetzbücher vorangehen zu lassen. In dieser Zwischenzeit würde man zwar eben so wenig die französische Gesetzgebung ihrer Form und ihrem Inhalte nach beibehalten dürfen. Schon die Politik scheine es zu erfordern, daß sie nicht mehr ihren vorigen Namen be-

behalte und der französische Text nicht mehr als das Original angesehen werde. Auch in Beziehung auf ihren Inhalt seien verschiedene Veränderungen **unumgänglich nothwendig**; man würde aber die Umarbeitung der französischen Gesetzbücher provisorisch hierauf beschränken müssen, so daß der bisherige Zustand zur Grundlage diene, allein soviel sich ohne große Erschütterung thun lasse, verbessert werden müße, wobei man auf die Grundsätze des preußischen Rechts, soviel als irgend möglich, Rücksicht nehmen müsse. Im Ganzen lasse sich mit Bestimmtheit annehmen, daß die Rheinprovinz noch mehrere Jahre lang, bis zur beendigten allgemeinen Revision der Gesetzgebung, einstweilen ihre eigene Justiz-Verfassung behalten würde; es werde also in Civil- und Kriminalsachen mündlich und öffentlich verfahren und bei schweren Verbrechen über den Thatbestand von Geschwornen entschieden werden, die mit der möglichsten Sorgfalt aus den gebildeten Ständen gewählt würden. Der hieraus hervorgehende Zustand wäre freilich nur provisorisch, würde aber auch von dem bisherigen nicht so sehr abweichen, daß man sich in der Nothwendigkeit befände, ihn als provisorisch ausdrücklich anzukündigen. Die Gerichte könnten indeß nicht in ihrem höchst mangelhaften Zustande verbleiben, sondern seien nach Maaßgabe der bisherigen Gerichtsverfassung einzurichten und zu ergänzen, insbesondere seien ihre Bezirke mit denen der Verwaltungsbehörden in Uebereinstimmung zu bringen. Gleichergestalt solle ein Revisionshof in Berlin und ein Appellations-Gerichtshof in Köln an die Stelle der beiden Kassationshöfe zu Koblenz und Düsseldorf und der drei Appellations-Gerichtshöfe zu Köln, Düsseldorf und Trier treten.

Diese Vorschläge erhielten am 5. Aug. 1818 die einstimmige Genehmigung des Königlichen Staatsministeriums.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. November 1818*) bestätigten Seine Majestät der König auf den Antrag des Staatskanzlers und des Staatsministers

*) Lottners Sammlung Bd. 1. S. 523—531, 535.

v. **Beyme** die nach jenen Grundsätzen entworfene Instruktion zur Organisation der Justiz in der Rheinprovinz, wodurch die Immediat-Justizkommission aufgelöset, die gesammte Leitung der Justiz-Angelegenheiten dieser Provinz, sowohl die, welche früher dem Justizminister v. **Kircheisen** anvertrauet gewesen, als die, welche der gedachten Kommission obgelegen, bis nach Beendigung der definitiven Justiz-Einrichtung der Rheinprovinz, dem Staatsminister v. **Beyme** übertragen und die Organisation der Gerichte angeordnet wurde.

In den §§. 4. und 5. dieser Instruktion wurde bestimmt:

§. 4. „Die in den Rheinprovinzen bestehende Gesetzgebung, „namentlich in Beziehung auf die dasige „Gerichtsverfassung, soll zwar im Wesentlichen „so lange noch beibehalten werden, bis die mittelst „Kabinets-Befehls vom 23. Okt. u. 3. Nov. 1817*) „allgemein angeordnete Revision der ganzen preußischen Rechts- und Gerichtsverfassung und eine „darauf zu gründende allgemein gültige Gesetzgebung vollendet sein wird."

§. 5. „Uebrigens aber dürfen die fremden, in „einer fremden Sprache verfaßten Gesetze und die in Beziehung darauf von „den ehemaligen Gouvernements erlassenen Verordnungen **weder ihrer Form, „noch ihrem Inhalte nach,** so lange „nicht bestehen bleiben, sondern sie sollen sofort in dem Geiste des Publikations-Patents des Allgemeinen Landrechts vom 5. Februar 1794 sorgfältig „revidirt, mit den Gesetzen der Monarchie verglichen und darauf dergestalt umgearbeitet werden, daß **von den ersteren nur dasjenige beizubehalten, was „die Eigenthümlichkeit besonderer Provinzial- und Sachverhältnisse nothwendig macht,** aus den preußischen Gese-

---

*) Gesetzsammlung von 1817 S. 290.

„zen aber alles dasjenige aufzunehmen, „was durch jene Eigenthümlichkeit nicht „ausgeschlossen wird."

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1819*) dispensirten Seine Majestät der König den Justizminister v. Beyme von allen übrigen Geschäften, außer der Revision der Gesetze, und übertrugen dem Justizminister v. Kircheisen wiederum die Leitung der gesammten Justizverwaltung.

Seit dieser Zeit wurde mit Zuziehung der für einige Jahre hindurch niedergesetzt gewesenen Immediat-Justiz-Organisations-Kommission die durch die Kabinets-Ordre vom 19. November 1818 anbefohlene Organisation der Gerichte nach den vorgeschriebenen Grundsätzen fortgeführt. Der Revisionshof und der Appellations-Gerichtshof waren bereits früher errichtet,**) dagegen erfolgte die Organisation der Landgerichte, der Friedensgerichte, des Advokaten-Personals und des Notariats.***) Hiebei gingen zwei Revisionshöfe (zu Koblenz und Düsseldorf), zwei Appellations-Gerichtshöfe (zu Trier und Düsseldorf), sieben Kreisgerichte (Krefeld, Mühlheim, Bonn, Simmern, Saarbrücken, Prüm und Malmedy) und mehrere Friedensgerichte ganz ein, und in den Gerichtsbezirken wurden bedeutende Veränderungen vorgenommen.

Nach §. 46. der Organisations-Instruktion vom 19. November 1818 sollten mehrere, die Verbesserung der dermaligen rheinischen Gerichtsverfassung bezweckende, Verordnungen schon vor der allgemeinen Revision der Gesetze ausgearbeitet, in Gemäßheit der Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1819†) vom Justizminister mit der Justiz-Abtheilung des Staatsraths berathen und Sr. Majestät zur Genehmigung vorgelegt werden.

---

*) cf. Lottners Sammlung Bd. 2. S. 3.

**) cf. Verordnungen vom 21. Juni 1819; Gesetzsammlung S. 162 und 209.

***) cf. Jahrbücher Bd. 16. S. 200. — Lottner Bd. 2. S. 37, 21, 136, 245.

†) Gesetzsammlung von 1819 S. 163.

Demgemäß ergingen:

1) die Verordnungen über die Kompetenz der Friedensgerichte in der Rheinprovinz vom 7. Juni 1821,*)
2) die Verordnung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen in solchen Fällen, worin Moralität und Sittlichkeit dadurch gefährdet werden könnten, vom 31. Januar 1822,**)
3) die rheinische Notariats-Ordnung vom 25. März 1822,***)
4) die Subhastations-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. August 1822,†)
5) die Verordnung vom 16. Februar 1823, über das Armenrecht in der Rheinprovinz.††)

Die Revision und Umarbeitung der französischen Gesetzbücher nach den Grundsätzen, wie sie im §. 5. der Organisations-Instruktion vom 19. Nov. 1818 angeordnet worden, ist jedoch nicht erfolgt. Die Immediat-Justiz-Organisations-Kommission arbeitete zwar im Jahre 1820 im Auftrage des Staatskanzlers eine spezielle Instruktion zur Revision der rheinischen Gesetzbücher nach jenen Grundsätzen aus; allein der Geheime Staatsrath Daniels, Mitglied der Kommission, war der Meinung, daß der in Folge einer solchen Umarbeitung eintretende Rechtszustand mit überwiegenden Nachtheilen verbunden sein würde, und daß es daher vorzuziehen sei, es bis zur Beendigung der allgemeinen Revision der Gesetze bei der bisherigen Rechtsverfassung in der Rheinprovinz zu belassen und sich auf Abschaffung des französischen Textes der Gesetzbücher und auch solche Abänderungen zu beschränken, die mit dem gegenwärtigen provisorisch beizubehaltenden Rechtszustande in keinem unzertrennlichen Zusammenhange ständen.

Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten überreichte die

*) Gesetzsammlung S. 101.

**) Gesetzsammlung S. 89.

***) Gesetzsammlung S. 109.

†) Gesetzsammlung S. 195.

††) Gesetzsammlung S. 23.

Kommission mittelst Berichts vom 31. März 1821 den ausgearbeiteten Entwurf und das abweichende Votum des Geheimen Staatsraths Daniels dem Staatskanzler mit dem Antrage: sie mit Anweisung über die weitere Behandlung dieser Angelegenheit zu versehen. Hierauf erfolgte jedoch keine Resolution und die Lage der Sache blieb mehrere Jahre lang unverändert, indem weder für die Revision und Umarbeitung der französischen Gesetzbücher im Sinne des §. 5. der Organisations-Instruktion, noch für die Einführung des preußischen Rechts in der Rheinprovinz irgend etwas von Bedeutung geschah, sondern vielmehr das französische Recht dem Königlichen Befehle ganz geradezu entgegen sich erhielt.

Diese Lage der Sache ward denn auch dazu benutzt, auf der einen Seite die Ansicht zu verbreiten, daß es den höhern Stadien der Staatsverwaltung selbst nicht Ernst um die Ausführung der vorgedachten Bestimmungen sei, auf der andern Seite aber die Ansicht von der Vortrefflichkeit der französischen Gesetzgebung und den Mängeln der preußischen zu verbreiten.

Der äußere Glanz, welchen der Gesetzgeber der ersteren verliehen, war mit ihm verschwunden und zugleich der Zwang, sie anzunehmen; ruhige und gründliche Prüfungen ihres inneren Werths und Vergleichungen mit anderen Gesetzgebungen waren eingetreten und hatten von Neuem die Ueberzeugung begründet, daß das Gute, was sie enthielte, bereits in den in Deutschland und einzelnen deutschen Staaten enthaltenen Gesetzbüchern längst ungleich vollständiger enthalten, und daß die dem französischen Gesetzbuch als Vorzug angerechnete Kürze von sehr zweifelhaftem praktischem Werth sei. In allen Ländern, in welche Napoleons Gesetzbücher seinen Fahnen gefolgt waren, wurden daher legislatorische Vorkehrungen getroffen, sie abzuschaffen. Der Unwerth des Code pénal war insonderheit immer allgemeiner anerkannt, selbst der König Hieronymus hatte Anstand genommen, ihn seinen Unterthanen aufzudrängen, sondern in den vorher preußischen Provinzen das preußische Strafrecht aufrecht erhalten, und die in den französischen Kammern selbst bei der Revision des napoleonischen Strafgesetzbuchs ausgesprochenen Urtheile bestätigten in einem merkwürdigen hohen Grade die öffentliche Meinung über die Verwerflichkeit dieses Gesetzbuchs.

Diesem Urtheil über die französische Gesetzgebung setzten nun ihre Anhänger nicht in Frankreich, sondern in Deutschland einen scharfen Tadel der deutschen, insonderheit der preußischen Gesetzgebung entgegen. Die preußischen Gesetzbücher sind die ersten vollständigen Gesetzbücher, die ein Staat im neueren Europa aufzuweisen hat, und haben einen Zeitabschnitt zurückgelegt, in welchem Staats- und bürgerliche Verhältnisse durchgreifender, als früher in Jahrhunderten sich verändert hatten. Es war daher wohl nicht unerwartet, daß ein Staat, der aus einem solchen Zeitabschnitte in einen so erweiterten Umfang getreten war, eine Revision seiner Gesetzgebung nach den so veränderten Verhältnissen anordnete. Es war daher auf das gelindeste bezeichnet, Mißverständniß und Unkunde, welche daraus Gründe entnehmen konnte, die preußische Gesetzgebung zu verkennen und wohl gar die französische über sie zu erheben.

Allerdings waren im preußischen Recht mehrere Einrichtungen und Bestimmungen enthalten, die in den alten Provinzen selbst nicht mehr anwendbar waren und ohne nähere Feststellung in den neuen nicht eintreten konnten und daher auch bis dahin von der Einführung der preußischen Gesetzgebung in den neuen Provinzen einstweilig ausgeschlossen wurden.

Aus diesem Grunde verließ man den Weg, welcher in den früheren Publikations-Patenten vom 9. September 1814 für die wieder vereinigten Provinzen,*) vom 9. November 1816 für die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte,**) und in den Patenten vom 22. April und 15. November 1816 für die ehemals sächsischen Provinzen und Distrikte,***) eingeschlagen war, in den späteren Patenten. Im ersteren hatte man mit sehr unbedeutenden, aus provinziellen oder Lokal-Verhältnissen sich als nothwendig oder nützlich ergebenden Modifikationen unsere Gesetzbücher und die Gerichtsverfassung

---

*) Gesetzsammlung von 1814 S. 89.

**) Gesetzsammlung S. 217.

***) Gesetzsammlung S. 124, 233.

in ihrem gegenwärtigen Zustande zum Grunde gelegt, und alle Abänderungen, die aus allgemeinen Gründen der Rechtspflege und der Gesetzgebung hergeleitet wurden, bis zur künftigen allgemeinen Revision der Gesetze verschoben; dagegen wurde in dem Patente für das Großherzogthum Posen vom 9. November 1816, in Verbindung mit der Verordnung vom 3. Februar 1817, *) ein öffentliches mündliches Verfahren in dazu geeigneten Civil-Sachen zugelassen, und in den Entwürfen zu den späteren Patenten für das Herzogthum Westphalen und für Neu-Vorpommern auf Suspension der ersten drei Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts von der Ehe, von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder, von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie, und der allgemeinen Hypotheken-Ordnung angetragen, größtentheils aus allgemeinen Gründen der Zweckmäßigkeit, und weil die genannten Titel und die Hypotheken-Ordnung offenbar einer Revision und Verbesserung bedürften.

Diese Gründe traten besonders in Ansehung des Theils der Rheinprovinz ein, welcher seiner deutschen Rechtsverfassung bereits seit einer längern Reihe von Jahren beraubt und einer fremden unterworfen war. Daß dies fremde Recht in dieser Provinz nicht fortbestehen könne und solle, ergab sich freilich von selbst, denn schon bei der Besitznahme derselben ward die baldige Aufhebung der französischen Gesetzgebung der dringendste Wunsch der Bewohner derselben. Allein die Einführung der preußischen Gesetzgebung erforderte eine nähere Prüfung der während der Fremdherrschaft eingewurzelten Einrichtungen und die nähere Erörterung der einheimischen. Man trug daher Bedenken, in der Rheinprovinz ein so allgemeines Provisorium einzuführen, allein auf der andern Seite traten die Unangemessenheiten und Uebelstände der Fortdauer der französischen Gesetzgebung so mannigfaltig hervor, daß ihre baldige Aufhebung nothwendig erscheinen mußte. Dies war um so mehr der Fall, als über den Umfang der noch geltenden fran-

*) Gesetzsammlung von 1816 S. 225, von 1817 S. 37.

zösischen Gesetze die auffallendsten und irrthümlichsten Ansichten aufkamen und ihre Gültigkeit sogar für Gegenstände des öffentlichen Rechts und der allgemeinen Verwaltung angenommen ward. So grellen Irrthümern ward allerdings durch einzelne Verordnungen abgeholfen; jene merkwürdig-irrthümliche Ansichten waren sogar bis zu dem Grade gestiegen, daß es erst noch der Verordnung vom 6. März 1821 bedurfte, um die auffallende Ansicht, daß das innere Staatsrecht der preußischen Monarchie nicht auch in dieser Provinz gelte, zu berichtigen. Das Ressort-Reglement und mehrere andere Vorschriften über einzelne Gegenstände beseitigten andere Hindernisse und Nachtheile, welche die nothwendigen Folgen so unangemessener Anwendung des französischen Rechts unter einer veränderten Verfassung und Verwaltung sein mußten. Dies war um so mehr der Fall, als Napoleons Strafgesetzbuch einen bedeutenden Theil dieser öffentlichen Verhältnisse mit betraf, mit den Grundsätzen der preußischen Verfassung aber nicht im Einklange stand. Es wurden daher durch die Verordnung vom 6. März 1821 die, die öffentlichen Verhältnisse dieser Art betreffenden Vorschriften dieses Strafgesetzbuchs aufgehoben, dagegen die des preußischen Strafrechts eingeführt, und dadurch ein allerdings sehr auffallender, mit der preußischen und überhaupt deutschen Verfassung unvereinbarlicher Uebelstand und ein Widerspruch, wie ihn noch kein Land aufzuweisen vermag, beseitigt. In allen europäischen Staaten hatte inzwischen die Erfahrung mehrerer Jahre die aus dem wenn auch nur theilweisen Fortbestehen der französischen Gesetzgebung hervorgehenden Nachtheile, die Mängel und die Unvollständigkeit derselben so sehr an den Tag gelegt, daß die Abstellung dieses Uebelstandes nicht länger verkannt werden konnte. In allen Ländern, welchen Napoleon seine Gesetzgebung aufgedrungen hatte, war sie bereits aufgehoben, oder ward von den Fürsten und von den ihrer Freiheit und Nationalität wieder bewußten Völkern rastlos an ihrer Abschaffung gearbeitet. Es würde allerdings haben auffallen müssen, wenn sie allein noch länger in einem Theile eines Staats fortbestanden hätte, dessen Gesetzgebung längst bewährt und anerkannt war, und welche um die französische zu ersetzen, einer Revision um so weniger erst bedurfte, als sie

auf Verhältnisse, die in der Rheinprovinz nicht mehr vorhanden waren, von selbst keine Anwendung finden konnte und überhaupt die Eigenthümlichkeiten dieser Provinz durch ihr Provinzialrecht aufrecht erhalten haben würde, auf der andern Seite aber das wahre Wohl dieser Provinz selbst die endliche Beendigung dieses provisorischen Zustandes eben so dringend erforderte, als höhere Rücksichten.

Dritte Periode.

Einführung des preußischen Rechts ohne vorgängige Revision.

Dies war die Lage der Sache, als Se. Majestät der König auf den Antrag des Staatsministeriums, mit Rücksicht auf die vielfachen, aus dem provisorischen Rechtszustande sich ergebenden, für alle Verwaltungszweige immer fühlbarer werdenden Nachtheile mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. Dezember 1824 zu befehlen geruheten, daß die Einführung der preußischen Gesetzgebung, besonders der Kriminal-Ordnung von den Resultaten der Revision des Landrechts und der Gerichts-Ordnung nicht länger abhängig zu machen, vielmehr der Justizminister das deshalb erforderliche vorbereiten und bei dem Staatsministerium zur Berathung bringen solle.

Das Justizministerium ging in einem ausführlichen Votum von der Ansicht aus, daß, da die Frage: ob die allgemeine Revision der diesseitigen Gesetzgebung der Einführung derselben in die Rheinprovinz vorangehen solle? durch die Allerhöchste Ordre vom 9. Dezember 1824 bereits verneinend entschieden sei, allgemeine legislatorische Rücksichten und Veränderungen hierbei nicht zur Diskussion kommen und die Einführung der preußischen Gesetzgebung in der Rheinprovinz nicht aufhalten könnten, sondern vielmehr daß unsere Gesetze, sowohl das Landrecht, als die Prozeß-Ordnung und die organischen Justiz-Einrichtungen in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit in die Rheinprovinz eingeführt, und nur diejenigen Modifikationen dabei zugelassen werden müßten, welche aus Lokal- oder Provinzial-Verhältnissen oder sonstigen individuellen Eigenthümlichkeiten der Rheinprovinz als nothwendig oder nützlich sich ergeben, weil diese Re-

vision blos die Anwendung der preußischen Gesetzgebung auf die Rheinprovinz betreffe, die umfängliche Revision derselben aber noch besonders vorbehalten werde, und kein Grund vorhanden sei, hierbei irgend einen Unterschied zwischen den ältern Provinzen und der Rheinprovinz zu machen, wohl aber ein Grund, den auffallenden Ansichten über diesen Gegenstand die immer mehr sich äussernden Nachtheile zu entziehen.

Diesen Weg der Einführung hielt der Justizminister um so mehr für den angemessensten, als die Mängel unserer Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung keinesweges für so erheblich geachtet werden könnten, um als ein Hinderniß der Anwendung auf die Rheinprovinz erscheinen zu können, während man diese Gesetze und Verfassungen mit ihren angeblichen Mängeln in die andern Provinzen eingeführt habe, ohnehin aber es möglich sein werde, mit dieser Revision der nicht auf die Rheinprovinz andwendbaren Theile so weit vorzuschreiten, daß, wenn ein etwas geräumiger Termin zur Einführung bestimmt werde, schon die revidirten Gesetze in der Rheinprovinz promulgirt werden könnten. Bei der speziellen Diskussion des vorliegenden Gegenstandes im Königl. Staatministerium wurden die Schwierigkeiten nicht verkannt, mit welchen die beabsichtigte Einführung, weniger des Landrechts, als der Gerichtsverfassung und der organischen Justizverwaltung, verknüpft sein werde; indeß überzeugte man sich, daß der von dem Justizminister vorgeschlagene Weg der angemessenste sei; das Staatsministerium trat daher der Abstimmung desselben bei und nahm nur die Maaßgabe an, bei der den Ständen zu machenden Eröffnung ihnen zugleich bekannt zu machen,

1) daß die im Patente über die Einführung des Landrechts und der Gerichts-Ordnung in das Herzogthum Westphalen vom 21. Juni 1825 ausgenommenen Gesetze, nämlich der vierte Abschnitt Tit. 21. Th. I. Allg. Landr. von den zur Kultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken, der 23. Titel des ersten Theils, von Zwangs- und Banngerechtigkeiten, die vollständigen drei ersten Titel des zweiten Theils, vom Eherecht und Familienrecht, der siebente Titel des zweiten Theils vom Bauernstande, die sechs ersten Abschnitte des zweiten Theils vom Bügerstande, mit Ausnahme der §§. 44

bis 455., so wie die auf das Hypothekenwesen sich beziehenden Gesetze, auch von der Einführung in die Rheinprovinz ausgenommen werden sollten,

2) daß die Regierung sich mit der Revision der einzuführenden Gesetze beschäftige, und

3) daß es ihnen überlassen sei, solche Modifikationen, als sie aus Lokal- oder Provinzial-Verhältnissen oder sonstigen individuellen Eigenthümlichkeiten der Rheinprovinz nothwendig oder nützlich erachten würden, in Antrag zu bringen.

Zugleich wurde der Wunsch geäußert, daß es ausführbar sein möge, bei der Einführung unserer Gesetzgebung mit der Revision derselben bereits soweit vorgeschritten zu sein, daß, besonders bezüglich auf die Civil- und Kriminal-Prozeß-Ordnung, die revidirten Gesetze und Anordnungen sofort eingeführt würden, weshalb anheimgestellt wurde, den Einführungs-Termin zu verlängern und den 1. Januar 1828 bei des Königs Majestät in Vorschlag zu bringen.

Auf diese Anträge des Königl. Staatsministeriums gaben Se. Majestät der König in Ansehung der vormals nassauischen Gebietstheile auf dem rechten Rheinufer mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. Dezember 1825 zur Erwägung, ob diese nicht schon jetzt von den Provinzen, in welchen die französische Gesetzgebung und Gerichtsverfassung noch angewandt wird, getrennt werden könnten, dergestalt, daß die diesseitige Gesetzgebung und Gerichtsverfassung eben so, wie es in Ansehung des Herzogthums Westphalen, des Fürstenthums Siegen und der Grafschaften Wittgenstein geschehen, schon früher daselbst einzuführen seien. Indessen war das Staatsministerium der Ansicht, daß eine solche Trennung nicht zweckmäßig sei, da einerseits die Provinzialstände der vormals nassauischen Gebietstheile ebenfalls vor der Einführung der preußischen Gesetze, nach Maaßgabe des inzwischen ergangenen Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 §. III., zu hören seien, andrerseits aber des Königs Majestät genehmigt hätten, daß die preußischen Gesetze erst vom 1. Januar 1828 in der Rheinprovinz an die Stelle der dort noch geltenden Gesetze treten sollten, wobei den Ständen, wenn auch nicht ausdrücklich, doch durch die Sache selbst stillschweigend die

Aussicht eröffnet worden, daß, da binnen dieser Zeit mit der Revision thätig vorgeschritten werden solle, alsdann schon einzelne Gesetzbücher in ihrer veränderten Gestalt publizirt werden könnten. Es würde aber einen sehr unangenehmen Eindruck machen, dem größten Theile der Rheinprinz diese Vergünstigung zu bewilligen, und einen kleinen, denjenigen, welcher die vormals nassauischen Gebietstheile am rechten Rheinufer bildet, davon auszuschließen. Hiezu komme, daß es in politischer Rücksicht als sehr zweckmäßig erscheine, die Entfremdung, die in der That durch die vormaligen verschiedenen Regierungen und die so abweichende Legislationen und Gerichtsverfassungen zwischen den Provinzen des französischen und deutschen Rechts hervorgebracht worden und noch bestehe, nicht für immer zu befestigen, sondern so viel, als möglich zu beseitigen. Dieser Grund erfordere es: daß soweit es irgend angehe, beide Landestheile auf dieselbe Weise behandelt würden, und besonders wichtig dürfte es sein, nach diesem Grundsatz bei Einführung der preußischen Gesetze zu verfahren. Gegen diese sehr wichtige Rücksicht verschwinde der Vortheil, der doch höchstens durch die Trennung zu erreichen sein würde, daß nämlich die preußischen Gesetze einige Monate früher in die vormals nassauischen Gebietstheile eingeführt werden könnten.

Diese Anträge wurden von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. Oktober 1826 im Wesentlichen genehmigt. Hierauf erging unterm 23. Oktober 1826 die Allerhöchste Resolution an den rheinischen Provinziallandtag, in welchem zunächst der Beschluß, daß die Einführung des preußischen Rechts, mit Ausschluß der obgedachten im Patent für das Herzogthum Westphalen ausgenommenen Rechtsmaterien, im Laufe des Jahres 1828 erfolgen solle, bekannt gemacht, demnächst aber bestimmt wurde, daß eine Berathung darüber:

ob einzelne Modifikationen, die aus provinziellen und Lokal-Verhältnissen oder den sonstigen Eigenthümlichkeiten der Provinz

als nothwendig oder nützlich sich ergeben, bei Einführung der preußischen Gesetze zu treffen, oder die Herstellung einzelner Provinzialgesetze nützlich sein dürfte,

erfolgen, und dieselbe einer aus Justizbeamten und ständischen Deputirten zusammengesetzten Kommission übertragen werden solle, zu welcher der Provinzial-Landtag aus den beiden ersten Ständen zusammen zwei Abgeordnete, einen Abgeordneten der Städte und einen Abgeordneten der Landgemeinden am Schluß des Landtags zu ernennen habe. Die Arbeiten dieser Kommission würden, nachdem sie vom Staatsministerio geprüft worden, dem Provinzial-Landtage bei dessen nächsten Zusammenberufung vorgelegt werden.

Die Kommission wurde unterm 23. April 1827 eröffnet; es ergab sich jedoch sehr bald eine sehr wesentliche Meinungsverschiedenheit unter den Mitgliedern über den Umfang des Geschäfts, indem ein Theil derselben alle diejenigen Vorschriften des französischen Rechts, welche sich bisher in der Rheinprovinz als gut und nützlich bewiesen hätten, beibehalten und die gesammten Vorschriften des preußischen und französischen Rechts gleichsam gegen einander stellen und da, wo er die französischen Gesetze für vorzüglicher hielt, auf deren theilweise Beibehaltung antragen wollte. Die Minorität beschränkte dagegen den Auftrag lediglich auf Ermittelung solcher Fälle, in denen eine Abweichung vom preußischen Gesetze durch irgend ein provinzielles Verhältniß motivirt werde, indem sie der Meinung war, daß sich die Kommission von dem ihr Allerhöchsten Orts vorgezeichneten Wege entferne, wenn sie die Zweckmäßigkeit und Güte der Vorschriften der preußischen Gesetze und die Vorzüglichkeit des jetzt bestehenden Rechts, in sofern solche aus allgemeinen legislatorischen Gründen hergenommen werde, zu ihrer Berathung ziehe. Die Kommission ward zwar vom Justizministerium in einer von des Königs Majestät Allerhöchst bestätigten Verfügung vom 14. Juli 1827 im Sinne der Minorität beschieden; indessen läßt sich nicht verkennen, daß durch diese Meinungsverschiedenheit, welche von den Deputirten des dritten und vierten Standes mehrfach wieder aufgenommen wurde, der Fortgang des Geschäfts sehr gehindert

ward. Letztere wandten sich mit einer Beschwerde über die Justizministerial-Verfügung unterm 23. Oktober 1827 an des Königs Majestät, von Allerhöchstwelchen sie unterm 5. November 1827 in der Hauptsache zwar abschläglich beschieden wurden, jedoch mit der Versicherung, daß Seine Majestät diese Einführung nicht befehlen würden, so lange ein für die Provinz als nachtheilig zu erachtendes Provisorium dadurch herbeigeführt werden würde.

Die Kommission vollendete gegen Ablauf des Jahres 1827 ihr Geschäft und legte unterm 20. November ihren Schlußbericht vor, welcher im Staatsministerium einer Prüfung unterzogen wurde.

Im Schlußberichte war die Kommission der Meinung, daß noch andere, als die in den Landtagseröffnungen bezeichneten Theile des Allg. Landrechts bei der Einführung desselben in der Rheinprovinz ausgeschlossen bleiben müßten und zwar folgende:

1) der 11te Titel des 2ten Theils: Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften;
2) der 12te Titel des 2ten Theils: Von niedern und höhern Schulen;
3) der 4te Abschnitt des 15ten Titels des 2ten Theils: Vom Postregal;
4) der 3te Abschnitt des 16ten Titels des 2ten Theils: Vom Jagdregal;
5) der 4te Abschnitt des 16ten Titels des 2ten Theils: Vom Bergwerksregal;
6) der 19te Titel des 2ten Theils: Von Armenanstalten und andern milden Stiftungen.

Das Staatsministerium war mit der vorläufigen Suspension der Abschnitte vom Postregal, Jagdregal, Bergwerksregal und von Armenanstalten und andern milden Stiftungen einverstanden, da einestheils die Vorschriften des Landrechts in diesen Materien Einrichtungen und Verfassungen voraussetzten, die sich in der Rheinprovinz nicht finden, und anderntheils mehrere von den hier abgehandelten Gegenständen einer speziellen Bearbeitung unterworfen, und zu erwarten sei, daß die verbesserten und vervollständigten Gesetze entweder als Theile des revidirten Allgemeinen Landrechts, oder schon früher durch besondere Verord-

nungen für sämmtliche Provinzen gültige Kraft erhalten würden. Die in Betreff der gedachten Materien jetzt bestehenden Gesetze würden hiernach zwar ferner beibehalten werden, jedoch nicht als fortdauerndes provinzielles Recht, sondern nur so lange, bis neue Bestimmungen erfolgen würden.

Was dagegen den 11ten und 12ten Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts

von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften, und

von niedern und höhern Schulen

betrifft, so schien dem Staatsministerium hier die Suspension nicht hinreichend motivirt zu sein, da, wenn gleich die Kirchen- und Schulverfassung in der Rheinprovinz zum Theil eine andere sei, als das Allgemeine Landrecht voraussetze, es auch hinsichtlich mancher Vorschriften, z. B. derer über die geistlichen Gesellschaften, an einem Objekt der Anwendung in der Rheinprovinz fehle, doch die genannten Titel so viele andere durchaus anwendbare höchst wohlthätige und zweckmäßige Bestimmungen enthielten, daß ihre Ausschließung als eine Schmälerung der mit der Einführung des Landrechts verbundenen Vortheile angesehen werden müsse. Was in denselben auf die Rheinprovinz nicht passe, weil es an dem vorausgesetzten Objekte fehle, bleibe durch die Natur der Sache von selbst von der Anwendung ausgeschlossen.

Außerdem hatte die Kommission Modifikationen einzelner Bestimmungen in Antrag gebracht, deren Beibehaltung aus dem bestehenden Rechte deshalb gewünscht ward, weil sich das Bedürfniß derselben in Eigenthümlichkeiten der Rheinprovinz gezeigt habe. Es bezogen sich dieselben auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts, das Eigenthum der Inseln in öffentlichen Flüssen, den Anfang des Wirthschaftsjahrs, den Leinpfad am Rhein und andern schiffbaren Flüssen u. s. w. Das Staatsministerium trat hier bei einigen Punkten dem Antrage der Kommission bei, war aber in Absicht aller übrigen der Meinung, daß sie durch keine provinzielle Eigenthümlichkeiten begründet würden und lediglich in Vorschlägen zur Verbesserung der Gesetze aus allgemeinen Gründen beständen, die nur bei

der Revision des Landrechts berücksichtigt werden könnten, hieher aber überall noch nicht gehörten.

Am Schlusse des Berichts trug die Kommission die Bedenken vor, welche ihrer Ansicht nach der beschlossenen Einführung der preußischen Gesetze in der Rheinprovinz vor beendigter Revision in Ansehung einzelner Gegenstände entgegenständen, und das Staatsministerium trat diesen Bedenken größtentheils bei. In dem unterm 31. März 1828 an Se. Majestät den König erstatteten Berichte äußerte dasselbe in dieser Beziehung, daß es allgemein anerkannt sei, daß mehrere verschiedene Theile der preußischen Gesetzgebung, namentlich: die Gerichts-Ordnung, die Hypotheken-Ordnung, der 20ste Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts oder das Strafrecht und die Kriminal-Ordnung der Abänderung und Verbesserung bedürften. Se. Majestät hätten zu diesem Ende die Revision derselben zu befehlen geruhet, und letztere befinde sich in dem lebhaftesten Betriebe, so daß deren Beendigung in zwei Jahren mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden könne. Durch die Fortschritte dieser Revision und durch die Wahrscheinlichkeit ihrer baldigen Beendigung, *soweit sie nämlich blos die vorgedachten Theile der Gesetzgebung betreffe*, habe sich die Lage der Sache in Bezug auf die Rheinprovinz seit der Allerhöchsten Ordre vom 9. Dezember 1824, worin Se. Majestät befohlen, daß die Einführung der preußischen Gesetze in der Rheinprovinz von den Resultaten der Revision des Landrechts und der Gerichts-Ordnung nicht länger abhängig gemacht werden solle, wesentlich verändert. Es könnten nunmehr in der Rheinprovinz in kurzer Zeit mehrere schon revidirte Gesetze eingeführt und dadurch die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten vermieden werden, welche mit der Anwendung dieser Gesetze in ihrer jetzigen unvollkommenen Gestalt nothwendig verbunden sein würden. Jeder Wechsel der Gesetzgebung sei in mancher Beziehung als ein Uebel anzusehen; die Rheinprovinz würde es aber zweimal treffen, wenn jetzt die unrevidirten und nach kurzer Zeit die revidirten vielleicht in wesentlichen Punkten abgeänderten Gesetze und Einrichtungen eingeführt werden sollten. Die große Verschiedenheit zwischen dem in der Rheinprovinz bis jetzt noch bestehen-

stehenden französischen Recht und den Vorschriften des preußischen, in Bezug auf die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren und die Strafgesetze, eine Verschiedenheit, wodurch der Wechsel der Gesetzgebung hier weit folgenreicher sein müsse, als in andern Provinzen, mache es überaus wünschenswerth, daß das preußische Recht über jene Gegenstände erst nach vollendeter Revision daselbst eingeführt, und wenigstens dadurch, daß das neue Recht vielseitig und auch mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Rheinprovinz geprüft worden, die öffentliche Meinung für dasselbe gewonnen werde. Soweit also der Antrag der rheinischen Provinzialstände, auf Aussetzung der Einführung der preußischen Gesetze bis zur beendigten Revision, die **Allgemeine Gerichts-Ordnung**, die **Hypotheken-Ordnung**, das **Strafrecht** und die **Kriminal-Ordnung**, betreffe, erscheine er durch vorstehende Betrachtungen hinreichend gerechtfertigt. Die dort jetzt bestehenden Gesetze über das gerichtliche Verfahren, das Hypothekenwesen, ferner die Strafgesetze würden zwar noch einige Zeit hindurch ihre Gültigkeit behalten, und es sei eben so anerkannt, daß, so wie selbige zum Theil auf andern Grundlagen beruhen, als die in den ältern Provinzen bestehenden, sie ebenfalls an Mängeln mancherlei Art leiden; allein sie seien nun schon 14 Jahre lang unter der Herrschaft Sr. Majestät wirksam gewesen, und sie würden auch für die noch übrige Zeit ihrer Gültigkeit die Hauptforderungen, die an die Rechtspflege gemacht würden, zu befriedigen im Stande sein.

Das Staatsministerium trug deshalb darauf an:

die Einführung
der Allgemeinen Gerichts-Ordnung,
der Hypotheken-Ordnung,
des Strafrechts, und
der Kriminal-Ordnung
in der Rheinprovinz bis zur beendigten Revision dieser Gesetzbücher auszusetzen und solches den rheinischen Provinzialständen auf dem nächsten Landtage bekannt machen zu lassen.

Was dagegen das Allgemeine Landrecht betrifft; so war das Staatsministerium der Meinung, daß es in

Absicht derjenigen Theile desselben, welche schon jetzt dazu bestimmt seien, vor ihrer Revision in der Rheinprovinz eingeführt zu werden, bei dem Allerhöchsten Beschlusse, daß deren Einführung von der Revision nicht abhängig sein solle, verbleiben könne. In diesen Theilen, welche hauptsächlich das reine Privatrecht umfassen, werde es aller Wahrscheinlichkeit nach nur der Einschaltung einiger späteren ergänzenden oder erläuternden Bestimmungen, nicht aber wesentlicher oder sonst bedeutender Abänderungen bedürfen. Die Gründe, aus welchen die Aussetzung der Einführung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, der Hypotheken-Ordnung, der Strafgesetze und der Kriminal-Ordnung in Antrag gebracht worden sei, wären bei dem privatrechtlichen Theile des Allgemeinen Landrechts nicht vorhanden. Die Einführung des letztern, zugleich auch die Einführung der revidirten übrigen Gesetze werde daher unbedenklich statt finden können, ohne daß es nöthig sei, jene Einführung von der vielleicht noch weit aussehenden Revision auch dieses Theils des Allgemeinen Landrechts abhängig zu machen. Nur in Absicht der drei ersten Titel des 2ten Theils werde die Revision vorangehen müssen, da diese Titel nach dem Befehle Sr. Majestät nicht eingeführt werden sollten, die Beibehaltung des französischen Rechts in denjenigen Materien aber, von welchen jene 3 Titel handeln, sich mit der Einführung des zu derselben nicht passenden preußischen Rechts auf keine Weise vereinigen lasse.

Von der in dem Vorhergehenden entwickelten Ansicht wich der Finanzminister v. Motz in dem Punkte der Einführung eines Theils des Allgemeinen Landrechts vor dessen Revision ab. Derselbe hielt vielmehr dafür, daß auch das Allgemeine Landrecht ohne Ausnahme irgend eines Theils nicht eher in der Rheinprovinz eingeführt werden könne, als bis dessen Revision erfolgt sei. Es schien ihm unzweckmäßig und inkonsequent, Gesetze einzuführen, deren Revision beschlossen worden, und die also in kurzer Zeit mit andern vertauscht werden müßten. Auch glaubte derselbe, daß es an einer Veranlassung fehle, schon jetzt zu erklären, daß die Einführung des Allgemeinen Landrechts in seiner jetzigen Gestalt künftig erfolgen werde, da die Revision desselben eben so gut fortschreiten und bei den weni-

gen Veränderungen, welcher das Landrecht in seinem privatrechtlichen Theile bedürfe, eben so bald beendigt werden könne, wie die Revision der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, der Hypotheken-Ordnung u. s. w. Der Antrag desselben ging hiernach dahin, daß die Einführung aller preußischen Gesetze in der Rheinprovinz bis zu deren vollendeten Revision und bis zur Einführung der revidirten Gesetze in sämmtlichen Provinzen ausgesetzt werden möge.

Die übrigen Mitglieder des Staatsministerium hielten jedoch die von dem Finanzminister angeführten Gründe nicht für erheblich genug, um auf eine Zurücknahme des Allerhöchsten Beschlusses auch in Absicht des Allgemeinen Landrechts und zwar der zur Einführung bestimmten Theile desselben anzutragen, indem sie im Immediat-Berichte, nach Erwähnung der abweichenden Ansicht des Finanzministers, darauf aufmerksam machten, daß die den rheinischen Ständen zu machende Eröffnung nicht hindern könne, auch den Theil des Allgemeinen Landrechts, von welchem jetzt die Rede sei, nach erfolgter Revision einzuführen, wenn diese Revision zu der Zeit, zu welcher die übrigen alsdann bereits revidirten Gesetze eingeführt werden könnten, entweder schon wirklich erfolgt, oder deren Beendigung binnen Kurzem zu erwarten sein sollte. Nur für den möglichen Fall, daß diese Revision sich weiter hinausziehen sollte, scheine es auf die Abwartung derselben nicht weiter anzukommen.

Nach den vermittelst Allerhöchster Bestimmung vom 23. Oktober 1826 dem rheinischen Provinzial-Landtage zugefertigten Eröffnungen sollte sich die niederzusetzende Kommission auch mit der Auswahl derjenigen durch die französische Legislation aufgehobenen Provinzialgesetze beschäftigen, deren Wiederherstellung für nützlich zu erachten sein möchte.

Die zu der Kommission abgeordneten ständischen Mitglieder des ersten und zweiten Standes hatten, mit Rücksicht hierauf, auf die Wiederherstellung

1) der Gesetze über die eheliche Gütergemeinschaft,
2) der statutarischen Intestat-Erbfolgegesetze,
3) der statutarischen Gesetze über die Befugnisse der Eltern, durch Ehe-, Einkindschafts- und Erbverträge die Erbfolge unter den Kindern festzusetzen,

angetragen. Das Staatsministerium war der Meinung, daß diese Anträge, als in provinziellen Verhältnissen gegründet, eine nähere Erwägung verdienten. Dazu fehle es jedoch zur Zeit an einer hinreichenden Vorbereitung, indem nicht speziell angegeben worden, welche Provinzialgesetze über die obgedachten Gegenstände in den verschiedenen Theilen der Rheinprovinz früher gültig gewesen seien. Es wurde daher im Immediatberichte anheimgestellt, über diese Anträge das Gutachten der rheinischen Stände und über den letzten Antrag besonders das Gutachten des Standes der Ritterschaft zu erfordern.

Ein bestimmter Termin, von welchem an die einzuführenden Gesetze in der Rheinprovinz Kraft und Gültigkeit erhalten sollten, ließ sich nach der Ansicht des Staatsministeriums bei der Ungewißheit der Dauer des Revisionsgeschäfts nicht angeben. Wohl aber schien es demselben zweckmäßig zu sein, den Ständen zu eröffnen, daß der Anfang dieser Gültigkeit erst nach Ablauf von sechs Monaten von der Zeit der Publikation der Gesetze angerechnet eintreten solle.

Auf den Bericht des Staatsministeriums, welcher nach Maaßgabe der vorstehenden Resultate der Berathung an des Königs Majestät erstattet wurde, erklärten sich Allerhöchstdieselben unterm 20. April 1828 zwar mit den in Antrag gebrachten Eröffnungen an die rheinischen Provinzialstände, über die Einführung der preußischen Gesetze in der Rheinprovinz, einverstanden, und fanden es nicht angemessen, nach dem abgesonderten Vorschlage des Finanzministers die Einführung des Allgemeinen Landrechts von dem ganz ungewissen Zeitpunkte der vollendeten Revision desselben abhängig zu machen; dagegen erschien es Sr. Majestät auch nicht erforderlich, daß nach der Fassung des mittelst Immediat-Berichts vorgelegten Dekrets die Einführung der vorläufig nicht bereits ausgeschlossenen Theile des Landrechts vor erfolgter Revision als eine unbedingt beschlossene Maaßregel ausgesprochen werde, vielmehr es vorzuziehen sei, sich hierin freie Hand vorzubehalten, um nach Umständen, je nachdem das schnellere oder langsamere Vorschreiten der Revision die Beendigung des Geschäfts besser übersehen lasse, oder das Bedürfniß im Interesse der Pro-

vinz oder aus Rücksichten der Verwaltung eine Abkürzung oder eine Verlängerung des Termins anräthig mache, einen definitiven oder nach den stattfindenden Verhältnissen zu modifizirenden Beschluß ergreifen zu können. Hiernach erhielt das Dekret eine veränderte Fassung. Dasselbe ist vom 20. April 1828 datirt. Es wird darin zuvörderst erwähnt, daß ein Theil der obgedachten, von der Kommission in Antrag gebrachten Modifikationen, als in den Eigenthümlichkeiten des größten Theils der Rheinprovinz gegründet, für geeignet gehalten werde, bei Einführung des Allgemeinen Landrechts in der Eigenschaft eines Provinzialrechts sanktionirt zu werden, die andern Vorschläge dagegen der nähern Erwägung bei der allgemeinen Revision der Gesetze vorbehalten bleiben müßten. Demnächst werden die Stände aufgefordert, sich über die vorgedachte erste Klasse der aufgestellten Modifikationen gutachtlich zu äußern, so wie auch die gutachtliche Aeußerung über die Anträge der beiden Deputirten des ersten und zweiten Standes auf die Wiederherstellung der durch die französische Gesetzgebung aufgehobenen früheren Gesetze

1) über die Gütergemeinschaft,
2) über die Intestaterbfolge, und
3) über die Befugniß der Eltern, durch Ehe-, Einkindschafts- und Erbverträge die Erbfolge unter den Kindern festzusetzen,

erfordert wird. Ferner wird bestimmt, daß, außer den bereits ausgenommenen Theilen des Allgemeinen Landrechts, noch einige andere bis zur erfolgten Revision derselben von der Anwendung ausgeschlossen bleiben sollen, nämlich die vom Postregal, vom Jagdregal, vom Bergwerksregal und von Armenanstalten und andern milden Stiftungen, wohingegen zu der ebenfalls in Vorschlag gebrachten Ausschließung des Abschnitts, von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften und von niedern und höhern Schulen, keine hinreichende Gründe vorhanden seien.

Das Dekret schließt sodann in folgender Art: „Wir „haben endlich, in Erwägung, daß seit Unsern Eröffnungen „vom 23. Oktober 1826 die von Uns angeordnete Revi„sion der Gesetze bedeutend fortgeschritten ist, und in der „Erwartung, daß solche in nicht zu langer Zeit beendigt

„sein, und daraus für sämmtliche Provinzen Unserer Mo=
„narchie eine vervollständigte Rechts= und Gerichtsverfas=
„sung hervorgehen werde, schon jetzt beschlossen, daß nach=
„stehende Theile Unserer altländischen Gesetzgebung:

„die Allgemeine Gerichts=Ordnung,"
„die Hypotheken=Ordnung,"
„das Kriminalrecht und
„die Kriminal=Ordnung"

„so wie die drei ersten Titel des zweiten Theils des All=
„gemeinen Landrechts erst nach vollendeter Revision der=
„selben in Unserer Rheinprovinz eingeführt werden sollen,
„wodurch zugleich dem Wunsche Unserer getreuen Stände
„entsprochen wird. Den Anfang der Gültigkeit der hier=
„nach einzuführenden Gesetze, bestimmen Wir auf den Ab=
„lauf von sechs Monaten von der Zeit der Publikation
„derselben angerechnet."

Die Lage der Sache bei Eröffnung des Landtags im Jahre 1828 war also die,

1) daß die Allgemeine Gerichts=Ordnung, die Hypotheken=Ordnung, das Kriminalrecht, die Kriminal=Ordnung und die drei ersten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts erst nach vollendeter Revision eingeführt werden sollten. Dagegen sollte

2) die Einführung des Allgemeinen Landrechts, mit Ausschluß mehrerer Abschnitte, stattfinden, sobald sich der Landtag über die auf provinziellen Verhältnissen beruhenden, in Vorschlag gebrachten Modifikationen erklärt und hierüber weiterer Beschluß gefaßt worden wäre. Indessen hatte sich

3) Se. Majestät der König, wie bereits oben erwähnt worden, in der an das Königl. Staatsministerium erlassenen Kabinets=Ordre noch die Beschlußnahme vorbehalten, ob nicht, bei einem schnellen Fortschreiten des Revisionsgeschäfts, auch in Betreff des Allgemeinen Landrechts die Beendigung desselben abzuwarten sei.

Vierte Periode.

Einführung der preußischen Gesetzgebung mit Rücksicht auf deren Revision.

Nachdem durch diese Allerhöchsten Bestimmungen allen von den Ständen und Deputirten bisher gemachten Anträgen in einem diese weit übersteigenden Umfange gewillfahrt worden, ward diese Angelegenheit durch unerwartete neue Anträge abermals aufgehalten.

Die Stände erklärten sich zwar in ihrer Petition vom 24. Juni 1828 in Gemäßheit des Königlichen Befehls über die in Antrag gebrachten Modifikationen, in Betreff deren ihre Aeußerung erwartet wurde, allein sie fügten dieser Erklärung eine Menge neuer Anträge hinzu, welche sich nicht nur auf die Modifikation einzelner Bestimmungen bezogen, sondern sich auch auf Gegenstände der Rechtsverfassung, selbst der öffentlichen Verfassung verbreiteten. Das französische Handelsgesetzbuch, ja sogar die französischen Polizeigesetze sollten beibehalten werden, der eximirte Gerichtsstand ferner ausgeschlossen bleiben, gegen alle Grundsätze des deutschen und insonderheit des preußischen Staatsrechts sollte der Rechtsweg über alle Ansprüche an den Staat ohne Ausnahme zugelassen, und das zur Begründung einer der öffentlichen Verfassung angemessenen Verwaltung erlassene Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 und die Königliche Kabinets-Ordre vom 4. Februar 1823 aufgehoben, der Domainenverwaltung die Befugniß, ihre Einnahmen exekutivisch beizutreiben, so wie dem Fiskus die Sportelfreiheit vor den eigenen landesherrlichen Gerichten entzogen, die gerichtliche Sporteltaxe herabgesetzt, kurz der preußischen Verwaltung der Rheinprovinz wieder das französische Gewand umgehangen werden. Auch ward zugleich darauf angetragen, die Einführung der noch vorbehaltenen Theile des Allgemeinen Landrechts bis zu der gänzlich beendigten Revision auszusetzen und dadurch ein jedes Provisorium von der Provinz abzuwenden.

Was die in Vorschlag gekommene Wiederherstellung der vor Einführung der französischen Gesetze in der Rheinprovinz bestandenen Gesetzgebung über die eheliche Gütergemeinschaft und die Intestaterbfolge betrifft; so erklärten

die Stände, daß die Wiederherstellung dieser ältern Gesetze nicht der allgemeine Wunsch sei, und daß kein spezielles Gesetz bezeichnet werden könne, welches alle Theile zu befriedigen im Stande wäre. Dagegen trugen sie darauf an, für den überlebenden Ehegatten besser, als es durch die jetzt bestehende Gesetzgebung geschehen, zu sorgen, und sie reichten deshalb einen Gesetzvorschlag ein, durch welchen dem überlebenden Ehegatten, beim Mangel von Verträgen und Testamenten, gewisse Rechte des Nießbrauches und ein Erbrecht in Betreff gewisser Vermögensgegenstände beigelegt wurde.

Im Landtagsabschiede vom 15. Juli 1827 wurden die Stände auf die erwähnten Anträge dahin beschieden, daß

1) das Gesuch um Beibehaltung des gegenwärtig dort geltenden Handels-Codex bei Einführung der preußischen Gesetze in nähere Erwägung gezogen werden solle,
2) das Gesuch um Abwendung eines Provisorii bei Einführung der preußischen Gesetze sich bereits im Wesentlichen durch die in der Proposition vom 20. April 1828 ertheilten Zusicherungen erledige, und
3) die Stände über die bei Einführung der preußischen Gesetze noch als Provinzialrecht beizubehaltenden gesetzlichen Bestimmungen vor diesfallsiger Festsetzung mit ihrem Gutachten vernommen werden sollen.

Obgleich hiernach der Gegenstand seine Erledigung gefunden hatte, und den zum dritten Landtage versammelten rheinischen Provinzialständen keine auf die Einführung des preußischen Rechts bezügliche Eröffnung gemacht worden war; so nahmen doch die Provinzialstände diesen Gegenstand wieder auf und trugen bei Sr. Majestät dem Könige darauf an, daß Allerhöchstdieselben die von dem frühern rheinischen Landtage ausgesprochene Bitte um Beibehaltung der bestehenden Rechtsinstitutionen mit den durch die Zeit und die Erfahrung bewährten Verbesserungen berücksichtigen, und geruhen möchten, nach vollendeter Revision die für die Rheinprovinz bestimmte Gesammtgesetzgebung, wozu nebst dem Allgemeinen Landrechte die Gerichts- und Hypotheken-Ordnung, als in das Eigenthums- und Personenrecht tief eingreifend, vorzüglich zu rechnen seien, zur Begutachtung der Stände vorlegen zu lassen, damit die letz-

tern die dem Provinzial-Interesse angemessene Würdigung finden möchten.

Auf diese Adresse erging im Landtagsabschiede vom 30. Oktober 1832 der Bescheid, daß die Stände sich in dem Vertrauen beruhigen könnten, daß Se. Majestät in dieser Angelegenheit auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der Provinz die sorgfältigste Rücksicht nehmen, und, in so weit den Ständen eine Mitwirkung dabei zustehe, solche eintreten lassen würden.

Als Resultate ergeben sich daher die Bestimmungen:

1) daß die preußischen Gesetzbücher in der Rheinprovinz eingeführt werden sollen;
2) daß aber mit der Einführung dieser Gesetzbücher bis dahin Anstand genommen werden soll, daß letztere revidirt worden, und
3) daß die in der Eigenthümlichkeit der Rheinprovinz enthaltenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen als Provinzialrecht abgefaßt werden sollen.

Eben so unzweifelhaft ergiebt sich hieraus, wie ungegründet die Folgerungen sind, welche nicht selten und noch in einigen kürzlich erschienenen Flugschriften aus diesem vorgeschriebenen Gange der Einführung der preußischen Gesetzgebung auffallender Weise gezogen sind. Zu solchen Fehlschlüssen gehört die Behauptung, die Fortdauer der französischen Gesetzgebung sei überhaupt, allerwenigstens aber bis zur Einführung der preußischen zugesichert. Weder das eine, noch das andere ist der Fall, vielmehr nicht zu begreifen, wie Jemand auf den Einfall kommen könne, in dem Beschluß, ein Gesetzbuch vor seiner Einführung noch revidiren zu lassen, die Verzichtleistung auf die gesetzgebende Gewalt oder mindestens eine Beschränkung derselben und die Zusicherung zu finden, in den bis jetzt noch bestehenden Gesetzen überall nichts abzuändern und gar keine andere gesetzliche Bestimmungen zu erlassen? Wer kann aus jener Zusage folgern, es dürften preußische Gesetze, die einer vorgängigen Revision nicht bedürfen, nicht vor der Revision der übrigen eingeführt werden, oder mit andern Worten die Rheinprovinz müsse bis dahin, in Beziehung auf ihren Rechtszustand, lediglich eine französische bleiben? Nur ein heimathsloser Flugschriftsteller kann eine solche Ansicht von sich auf einen

deutschen Volksstamm übertragen. Eben so ungegründet und auffallend ist der Umfang, welcher in neueren Zeiten und noch kürzlich in einigen Flugschriften dem Königlichen Beschluß gegeben wird, indem er auf Staats- und Kirchenrecht, Polizei und andere Gegenstände der öffentlichen Verfassung und Verwaltung ausgedehnt wird. Er betrifft lediglich das formelle und materielle bürgerliche Recht; denn wenn das napoleonische Kriminal-Gesetzbuch nicht längst abgeschafft ist, so beruhet dies lediglich auf dem Umstande, daß das neue Allgemeine Strafgesetzbuch für die ganze Monarchie noch nicht vollendet war; demungeachtet ist aber ein bedeutender Theil der Bestimmungen des französischen Strafgesetzbuchs bereits längst aufgehoben und durch preußische ergänzt, und der übrige Theil derselben dadurch außer Anwendung gesetzt, daß die nach denselben erkannten Strafen nach den Vorschriften des preußischen Rechts gemildert wurden, weil der Gesetzgeber zwar auf der einen Seite kein Strafrechts-Provisorium einführen, auf der andern Seite aber auch seinen neuen Unterthanen die bei der Besitznahme der Provinz verheißene Wohlthat „milder Gesetze" *) nicht länger entziehen, und sie nach einem Gesetzbuch bestrafen lassen wollte, mit welchem selbst unter der Diktatur des Gesetzgebers ein demselben unterworfener König seine deutsche Unterthanen verschont hatte, und welches in Frankreich selbst außer Kraft gesetzt worden war. Als Beweis, wie weit die oben gedachten irrthümlichen Ansichten verleiten können, dient das in einigen neuerdings erschienenen Flugschriften geäußerte Verlangen, daß jene Strafrechtsartikel, die von der preußischen Gesetzgebung längst und bald nachher auch in Frankreich selbst außer Kraft gesetzt und abgeschafft worden, in der preußischen Rheinprovinz wieder in Kraft gesetzt und wieder eingeführt werden!

Die Tendenz der angeführten Flug- und Tagesschriften ist überhaupt unverkennbar geradezu gegen die obgedachten über den gesetzlichen Zustand erlassenen Bestimmungen und auf die Wiederaufhebung aller in der Rheinpro-

---

*) Königl. Publikation an die Einwohner der Rheinprovinz vom 5. April 1815 (Gesetzsammlung S. 25).

vinz längst eingeführten preußischen Gesetze gerichtet. Wie über die kirchlichen Verhältnisse in dieser Provinz im Auslande Schriften erschienen sind, die ihre Tendenz durch ihren Inhalt selbst verkündigen; so ist dies auch bei weltlichen Gegenständen und besonders in Ansehung der Gesetzgebung der Fall. Während alle Staaten, in welchen Napoleons Gesetzbücher, wie in der unterjochten und ihrer deutschen Nationalität beraubten Rheinprovinz, eine ephemere Existenz erlangt hatten, selbst Belgien nicht ausgenommen, sich eifrigst bemüheten, die französischen Gesetze durch vaterländische zu ersetzen, und die Entfernung der Denkmäler ehemaliger Unterjochung als Forderung der Nationalehre betrachteten, verbreiten jene Pamphletisten in Beziehung auf die Rheinprovinz das Gegentheil und den Grundsatz, die so wie in allen andern Provinzen, so auch in der Rheinprovinz geltenden Gesetze des preußischen Staats müßten abgeschafft, und dagegen die ehemaligen französischen Gesetze, die zum Theil seit zweimal so lange, als sie in gesetzlicher Kraft waren, schon abgeschafft sind, wieder eingeführt werden. Der Code pénal ist erst 1810 promulgirt und sollte durch alte Gewohnheit den Rheinländern theuer geworden, und diese Vorliebe durch seinen harten und grausamen Inhalt noch verstärkt sein? Einige dieser Schriftsteller sind in dieser Tendenz so weit gegangen, daß sie die Wiedereinführung von Napoleons Strafgesetzen über Staatsverbrechen und die Aufhebung der durch die Königl. Kabinets-Ordre vom 6. März 1821 eingeführten preußischen verlangen! Freilich hob letztere für solche Verbrechen die Kompetenz der Assisengerichte auf und überwies sie den ordentlichen Gerichtshöfen, und wie hätte man dann wieder Assisen von Landau erleben können?

Der vorstehende aktenmäßige Bericht deckt die falschen Voraussetzungen und Thatsachen, wodurch solche Schriftsteller das Publikum zu täuschen sich bemühen, in ihrer ganzen Blöße auf. Quosque tandem abutere u. s. w.

II.

Die Kaspelgerichte und Köhrgerichte in Pommern,

ein Ueberrest alter Volksgerichte,

von

August Freiherrn von Haxthausen,
Königl. Preuß. Geh. Regierungsrath.

Bis zur Umbildung aller Gerichtsformen, welche in Folge der politischen Ereignisse von 1798 bis 1815 fast für alle Theile Norddeutschlands eingetreten sind, finden wir das Volk, den sogenannten gemeinen Mann (nehmlich den Bauernstand und niedern Bürgerstand) zwar nicht überall, doch hin und wieder in einzelnen Landstrichen, und an einzelnen Orten, fast noch in jedem deutschen Reichslande, im Besitze der unmittelbaren Theilnahme an gerichtlichen Handlungen. — Wenn in dem zum Bisthum Paderborn gehörigen kleinen Ländchen Dellbrück den Leibeigenen (Eigenbehörigen, die am Schlagbaume des Landes ihrem Landesherrn, der ihrem Gerichte vorsitzen mußte, den Eingang verwehren durften, sobald er ihnen das Recht bringen, es nicht bei ihnen finden wollte!) sogar das Recht der Urtelsfindung über Leben und Tod zustand,*) wenn im Her-

*) Dies ist, so viel mir bekannt geworden, dasjenige Volks-Gericht gewesen, welches den größten Rechtsumfang gehabt, es sprach nicht blos in allen Civilklagen, es nahm alle Arten von Verträgen auf, und bestätigte sie, es rügte und strafte alle Frevel und Poli-

zogthum Bremen, im Lande Hadeln, im Lande Kehdingen, im Alten-Lande u. s. w. völlig organisirte Civilgerichte, worin dortige freie Bauern als Schöppen zu Gerichte „in gehegter Bank" saßen, sich befanden, so fanden sich noch außerdem überall Volksgerichte für besondere Gegenstände und Verhältniße, neben den gewöhnlichen, den Patrimonial-Gerichten, welche Verhältniße demnach diesen entzogen, und der Kognition jener unterworfen waren, z. B. die Meierdinge im Hildesheimischen, denen alle Streitigkeiten in den Meierverhältnißen, die Höltdinge im Braunschweigischen, die Markengerichte im Innern von Westfalen, denen die Markenstreitigkeiten und die Frevel und Eingriffe gegen diese Verhältniße und deren Bestrafung zugewiesen waren, die Boddinge und Loddinge in der Altmark*) u. s. w. — Für die nicht kontentiöse Gerichtsbarkeit, für die Actus voluntariae jurisdictionis gab es am Rheine Gemeindegerichte, die im Trierischen als Schöffengerichte**) eine vorzügliche Ausbildung erlangt hatten. Alle diese Gerichte waren in der Regel nur durch Laien besetzt, und die Juristen, als solche, davon ausgeschlossen, wie denn auch die eigentliche Jurisprudenz, insbesondere die Lehren des römischen Rechts, keine Anwendung fanden, sondern nach Lokalsitte und Gewohnheitsrechten geurtheilt ward. Gemeindeglieder oder Betheiligte der Genossenschaft bildeten die gehegte Banke, die Schöffen, der Gutsherr als Markenrichter, Meierdingsherr rc., überhaupt als Gerichtherr persönlich selbst dort, wo etwa sein eigentliches Patrimonialgericht durch einen Justiziar verwaltet und abgehalten wurde, stand präsidirend dem Gerichte vor, die übrigen Gemeinde- oder Genossenschafts-Glieder umgaben als „Umstand" dasselbe, und stimmten in gewissen Fällen

---

zeivergeben, sondern die Beisitzer (Schöffen), und davon findet sich außerdem, wie ich glaube, kein Beispiel, waren Leibeigene, und waren troß dem zur Urtheilsfindung in allen Kriminalverbrechen berechtigt, selbst über Freigeborne, deren es im Lande unter den Häußlern und Miethern nicht wenige gab. (cf. das Delbrücker Landrecht, Jahrbücher B. 29. S. 62. u. f.)

*) cf. von Hymmen Beiträge zur juristischen Literatur in den preußischen Staaten. Band 1. Seite 185. Band 2. Seite 258.

**) cf. Jahrbücher Band 37. Seite 301. u. f.

per acclamationem dem gefundenem Urtheile zu oder ab. Im letzten Falle trat auch wohl ein Einzelner aus dem Umstande vor, und schalt das gefundene Urtheil, worauf die Sache an ein benachbartes Gericht ähnlicher Art verwiesen, und dort von neuem ein Urtheil gefunden ward. In letzter Zeit ward die Sache in solchem Falle auch wohl vor das gewöhnliche Gericht, das landesherrliche Untergericht oder Patrimonialgericht, gezogen, und zwar in Form einer Apellation, welche sonst eigentlich dem Wesen dieser Volksgerichte fremd ist. Außer diesen für bestimmte Fälle und Verhältniße konstituirten reinen Volksgerichten, nahm aber das Volk auch früher einen ganz bestimmten Antheil an der Rechtsprechung der gewöhnlichen Untergerichte und Patrimonialgerichte. — Nur das, was wir unter dem modernen Begriffe der Polizeigerichtsbarkeit verstehen, die Bestrafung der Schlägereien, Tumulte, Straßen-, Forst-, Hütungs-Frevel ꝛc. ward als das eminente Vorrecht der Gerichts- und Gutsherrschaft angesehen. So viel mir bekannt ist, findet sich außer, wie oben angeführt, im Lande Dellbrück, in Norddeutschland nirgends eine Spur, daß das Volk als Schöffenbank und Umstand daran Theil genommen hätte, wogegen an der Kriminalgerichtsbarkeit, die in einzelnen Ländern und Gegenden mit der Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden war, die Theilnahme des Volks als Schöffen und Umstand bei der Urtheilsfindung aus den Gerichtsprotokollen des 16ten und 17ten Jahrhunderts unstreitig nachzuweisen ist. Die nicht kontentiöse und die freiwillige Gerichtsbarkeit war in der Regel ebenfalls der Gerichtsherrschaft oder dessen Justiziar vorbehalten, doch finden sich Ausnahmen im Ganzen und im Einzelnen, wie die oben angeführten aus Baueren konstituirten Gemeindegerichte, die Schöffengerichte am Rhein, in deren Händen das ganze Kontrakts-, das Hypotheken- und das Vormundschafts-Wesen lag, und der Waisengerichte in Schlesien, die auf das Vormundschaftswesen großen Einfluß ausübten, bezeigen.

Die Theilnahme des Volks als Schöffenbank und Umstand an der eigentlichen Civilgerichtsbarkeit findet sich dagegen, so viel ich erfahren, in Norddeutschland ganz allgemein und ohne Ausnahme. Im 17ten Jahrhundert fängt

sie an, sich allmählig zu verlieren — Zweierlei kann man als die Hauptursachen hievon bezeichnen. Der 30jährige Krieg hatte alle Verhältniße, insbesondere die des Grundeigenthums, unsicher und unklar gemacht. Eine Menge Dörfer, ganze Gegenden, lagen verödet. Fast überall ward nach dem Kriege ein ganz neuer Anbau begründet. Wenn ein Dorf ganz oder doch bis auf 2 bis 3 Familien ausgestorben war, die Einwohner zerstreuet, verzogen, verdorben waren, die Feldmark öde und mit Strauchwerk ganz bewachsen, und somit alle Erbrechte an den Höfen völlig verdunkelt und erloschen waren, wie sich dies von unzähligen Dörfern namentlich in den Marken und in Pommern ganz speziell nachweisen läßet, so blieb dem Gutsherrn nichts übrig, als nach Möglichkeit neue Kolonisten zu sammeln, unter sie die Dorfmark von neuem zu vertheilen, und alle Einrichtung und Ordnung neu, wenn auch nach dem Muster der alten zu bilden. Hierdurch mußte es nothwendig kommen, daß diese neue Anbauer kein Gewohnheitsrecht hatten, kein Lokalrecht kannten. Die alten Traditionen der Observanzen waren durchschnitten. So hörte die Theilnahme an der Gerichtsbarkeit als Schöffenbank allmählig ganz von selbst auf, das Volk ward nirgends aus den Gerichten verdrängt, sondern es blieb von selbst fort, gab die Theilnahme freiwillig auf, weil das Bewußtsein und die Kenntniß des lokalen Rechts und bald auch des allgemeinen allmählig völlig erlosch. Als zweite Ursache trat denn aber hinzu, daß, so wie in den untern Ständen das Rechtsbewußtsein und die Rechtskenntniß erlosch, in den mittlern Ständen die gelehrte Rechtsbildung und insbesondere die Kenntniß des römischen Rechts zunahm.*) Aber sowie die Bauern als Schöffen aus den Gerichten schieden, so schieden fast gleichzeitig die Gutsherren selbst als Gerichtsherren

---

*) Die fortschreitende Verbreitung der Kenntniß und der Anwendung des römischen Rechts läßt sich am Besten aus den Akten des Reichskammergerichts nachweisen. In den nicht zahlreichen Akten des 15ten und den Akten des 16ten Jahrhunderts in Wetzlar ist das deutsche Recht durchaus vorherrschend, selbst in den Prozeßformen ist viel Germanisches zu erkennen. Im 17ten Jahrhundert sind dagegen schon das römische Recht und dessen Prozeßformen durchaus vorherrschend.

aus, die Erstern überließ die Urtelsfindung, die Letztern die Urtelssprechung ihren Justiziaren. Bald kamen dann auch überall Landesgesetze auf, welche dies geboten, und die Selbsttheilnahme und Selbstführung verboten. Dieses Ausscheiden des Volks aus den Patrimonialgerichten erfolgte in den verschiedenen Ländern in sehr verschiedenen Zeiten. In den Marken rechts der Elbe und Pommern geschah es schon fast allgemein während und bald nach dem 30jährigen Kriege, in Westfalen, wo die Verheerungen dieses Kriegs nicht in dem Maaße statt fanden, ohne daß man eine andere Ursache, als daß im Volk die Rechtskenntniß erstarb, die Justiziarien das römische Recht vorherrschend machten, und es daher freiwillig oder nicht mehr befragt ausschied, anzugeben vermöchte, gegen Ende des 17ten Jahrhunderts; dagegen erhielt sich in der Altmark und im Magdeburgischen die Theilnahme an den Gerichten, als Schöffenbank und Umstand, bis über die Mitte des 18ten Jahrhunderts.*)

Während die Theilnahme des Volks an der Rechtsfindung sich in Pommern und den Marken rechts der Elbe bis zum 30jährigen Kriege bei den eigentlichen fürstlichen, adlichen und städtischen Patrimonialgerichten überall nachweisen läßt, scheinen dagegen solche eigentlich partikulare Volksgerichte, wie die Markengerichte, die Meierdinge, der Lodding und Bodding, dort fast gar nicht vorhanden gewesen zu sein. Wenigstens habe ich bisher keine Spuren davon gefunden. Die ländliche Verfassung war überall zu gleichartig, die Rechte der Bau-

*) Bei den von Alvenslebenschen Gerichten in Erxleben zeigen uns Gerichtsprotokolle von 1752 und 1757 noch die vollständig organisirte Schöffenbank und den Umstand, die sogar über Berechtigungen des Gutsherrn oder dessen Pächter, gegen den ein Bauer klagte, und zwar dem Gutsherrn aberkennend, entschied, so daß dieser appelliren mußte, woraus man wenigstens den großen Umfang der Berechtigung, sowie des Vertrauens, welches die Schöffenbank genoß, erkennen kann. Die spätern Gerichts-Protokolle fehlen, aber in dem Protokolle von 1779 ist die Schöffenbank bereits völlig ausgeschieden. Das Jahr, wo die Schöffenbank sich aufgelöset, läßt sich sonach nicht bestimmen. (cf. Jahrb. Bd. 39. S. 3 u. f.)

Bauern am Grund und Boden waren in den meisten Gegenden zu lose, daher die Gemeindeverfassung zu wenig ausgebildet, als daß die Nothwendigkeit solcher Gerichte sich heraus gestellt hätte. In Westfalen und Niedersachsen hatte oft ein Dorf vor dem benachbarten eine völlig verschiedene Verfassung, zu deren Erhaltung, und um sie nicht durch die nivellirende Kraft der Einwirkung des gemeinen Rechts und der allgemeinen Landesverfassung untergehen zu lassen, ein solches Lokalgericht, welches das Rechtsbewußtsein der Gemeinde und die lex non scripta aufrecht zu erhalten vermochte, durchaus nothwendig erschien. Die einzige Ausnahme, wenigstens seit Jahrhunderten, hiervon bilden die sogenannten Kuh- oder Kaspel-Gerichte in einigen Dörfern, und die Köhrgerichte in ein paar Städten Pommerns von denen hier eine kurze Notiz erfolgen soll.*)

I.

Die Kuhgerichte oder Kaspelgerichte in Hinterpommern.

Es gab oder giebt deren fünf: nehmlich in Zirkwitz, Cöselitz, Neuenkirchen, Pribernow und Marrin. Sie liegen sämmtlich in dem Landstriche zwischen Wollin und Köslin,

Es waren oder sind dies konstituirte und anerkannte Schiedsgerichte, von denen keine Appellation an die ordentlichen Gerichte zuläßig war; wohl aber scheinen sie unter einander in dem Verhältniße gestanden zu haben, daß von einem an das andre appellirt werden konnte, doch dergestalt, daß eins oder einige den Vorrang vor dem andern hatte. So hieß noch bis zuletzt das Kuhgericht in Cöselitz das kleine Kuhgericht, und es scheint, daß man

*) Die folgenden Notizen sind aus den dürftigen Nachrichten, welche sich in den Sammlungen über das pommersche Provinzialrecht, die sich in der Registratur des Justizministerii zur Gesetzrevision befinden, und einigen Nachforschungen, welche die Oberlandesgerichte zu Stettin und Köslin durch die Untergerichte und Landräthe haben anstellen lassen, zusammengestellt worden.

von Cöselitz nach Zirkwitz, aber nicht umgekehrt, appellirte. Diese Gerichte waren mit Schöppen besetzt, die nicht gewählt, sondern ein für allemal von Altersher dazu bestimmt waren, nämlich die Pfarrer der Kirchspiele, die Schulzen und die Kirchenvorsteher. Der Rechtsumfang, worüber sie sprachen, scheint sich ursprünglich lediglich auf Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den Eigenthümern des Viehs mit den Hirten beschränkt zu haben. Ob früher auch Hütungsstreitigkeiten und andre Streitigkeiten die Feldmark und die Wiesen und etwa deren Gränzen betreffend, bei ihnen ge schlichtet wurden, ist zweifelhaft; später scheint dies bei einigen Gerichten dieser Art allerdings der Fall gewesen zu sein.

Ich gehe jetzt zur Beschreibung der einzelnen Gerichte über, von denen das Wichtigste, und in anerkannt größter Wirksamkeit gewesen zu sein scheint:

1. Das große Kuhgericht in Zirkwitz.

Das Dorf Zirkwitz liegt eine Meile von Treptow a. R. Das Dorf ist nicht groß, indem es ursprünglich nur aus 4 Bauerhöfen und 8 Kassätenhöfen bestand.*) Ueber seine erste Anlage, und ob es ein alt wendisches Dorf gewesen, oder dem deutschen Kolonisationen des 12ten und 13ten Jahrhunderts seine Entstehung zu verdanken gehabt hat, darüber scheint es keine Nachrichten zu geben. Der Name möchte auf wendischen Ursprung hindeuten, doch haben die einwandernden Deutschen häufig völlig öde und wüste wendische Dörfer und Dorfmarken neu bebaut, und die wendischen Namen derselben beibehalten. Zirkwitz, ein altes Lehngut der von Woedtke, ist ein Kirchdorf, und der dortigen, unter dem Patronate des ehemaligen Domkapituls zu Cammin stehenden Pfarre sind die sieben Dörfer Tressin, Muddelmow, Rahlen, Zitzmar, Parpart, Moitzow und Küssin eingepfarrt. Die Kirche

---

*) Nach Brüggemann Beschreibung Pommern II. p. 460. Es hatte hienach 1784 — 23 Feuerstellen. Nach dem, nach amtlichen Quellen bearbeiteten Ortsschaftsverzeichniß des Regierungsbezirks Stettin hatte es 1817 an 230 Einwohner. In allen 8 Dörfern der Pfarren, d. h. also im ganzen Gerichtsbezirk waren 1784 an 144 Feuerstellen, und 1817 an 1035 Einwohner.

liegt hoch auf einer Anhöhe, an deren Fuß man den St. Ottobrunnen erblickt, worin dieser Apostel der Pommern 1124 — 1128. eine große Anzahl heidnischer Wenden getauft haben soll.*) Hiernach würde es wahrscheinlich, daß der Ort schon in wendischer Zeit existirt habe. Mit der Pfarre und Kirche scheint das Kuhgericht in der bestimmtesten Verbindung zu sein. Nicht bloß, daß der Pfarrer dem Kuhgerichte als Vorstand präsidirt, daß die Kirchenvorsteher die gebornen Schöppen des Gerichts sind, während bei den übrigen Kuhgerichten die Dorfschulzen diese Function haben. Auch das alte Kirchensiegel zu Zirkwitz, auf welchem neben der Kirche ein Brunnen und eine grasende Kuh dargestellt ist, zeigt eine bestimmte Hindeutung auf das Kuhgericht und den St. Ottobrunnen; in dem neueren Kirchensiegel ist die grasende Kuh, man weiß nicht, aus welcher Ursache, fortgeblieben.

Man könnte nun wohl auch, wenn es rathsam und erlaubt wäre, auf so schwache Kombinationen zu fußen, die Meinung aufstellen, dieses Gericht sei gar nicht deutschen, sondern vielmehr wendischen Ursprungs. St. Otto habe hier ein wendisches Heiligthum vorgefunden, und darum, wie alle germanische Heidenbekehrer, den dortigen heiligen Brunnen benutzt, um die neubekehrten umwohnenden Wenden zu taufen und deshalb sei auch hier eine christliche Kirche gebaut und eine Pfarre gestiftet; die der Religion geweiheten Orte seien bei den alten Völkern nun auch die gewöhnlichen Gerichtsstätten gewesen, und so möchte daher auch in Zirkwitz schon ein wendisches Volksgericht neben dem Volksheiligthum existirt haben, wovon das jetzige Kuhgericht ein Ueberbleibsel sey. Dies sey auch um deswillen nicht ganz unwahrscheinlich, weil sich im ganzen eigentlichen Deutschland kein Gericht früher gefunden haben möchte, das sich, in Bezug auf den Umfang seiner Rechtssprechung lediglich auf die Verhältniße der Viehzucht beschränkt habe, wie dieses Kuhgericht. Nun habe aber bei den slavischen Völkern in ältern Zeiten neben sehr leichtem Ackerbau vorzugsweise die Viehzucht vorgeherrscht. Die sla-

*) Bei Pyritz ist ebenfalls ein St. Ottobrunnen, von dem die Sage mit größerer Wahrscheinlichkeit das Faktum erzählt.

vischen Nationen schienen aus einem Hirtenvolke erst bei späterer fester Ansiedelung ein ackerbautreibendes Volk geworden zu seyn. Als nun dies slavische Volk sich allmählig in Pommern in ein deutsches umgewandelt habe, seyen die Formen dieses Gerichts auch allmählig völlig deutsch geworden, wie denn allerdings die jetzige Zusammensetzung, die Formen und Gerichtsgebräuche, unstreitig den bekannten deutschen Charakter zeigten.

So viel scheint aus allen bisherigen Forschungen sicher, daß über die Entstehung des Kuhgerichts in Zirkwitz durchaus keine ältere Nachrichten, Dokumente und historische Zeugnisse existiren.*) Die erste Nachricht darüber findet sich in dem fleißigen Werke von Brüggemann: Beschreibung von Pommern 1784 Th. II. pag. 460. Dann sind in neuester Zeit bei den Nachforschungen und Feststellungen des Provinzialrechts einige Nachrichten darüber zusammengebracht worden. Es sind diese folgende, in den Akten des Ober-Landesgerichts Stettin, die Sammlung und Einsendung der im Departement geltenden statutarischen und Gewohnheitsrechte betreffend, sich vorfindende Berichte.

1) Bericht des Patrimonialgerichts von Zirkwitz vom 19. April 1838.

2) Schreiben des dortigen Pfarrers Herrn Gantzow, an das Patrimonialgericht vom 6. April 1839 mit obigem Bericht eingesendet.

---

*) Ich hoffte, daß im Pfarrarchive in Zirkwitz sich vielleicht einige Nachrichten finden möchten, erhielt aber vom jetzigen Pfarrer daselbst, Herrn Otto, unter dem 20. Februar 1840 zur Antwort: „daß sich auch nicht die geringste Andeutung über Entstehung, Ausübung u. s. w. des dortigen Kuhgerichts fände; es schiene im Wesen dieser Volksgerichte zu liegen, daß sie gleich der Volkssage erst dann der schriftlichen Besprechung anheimfallen, wenn sie nur noch als eine unverstandene und unverständliche Ruine da stände, wodann die Schrift das traurige Geschäft übernehme, den Todten ein bleibendes Denkmal zu setzen. Beim Volke habe sich auch nicht einmal eine Sage erhalten, die mündliche Tradition habe sich von jeher nur über die äußere Form des gerichtlichen Verfahrens, wie dies sein Bericht vom 18. November 1839 auseinander gesetzt habe, beschränkt."

Von dem geringen Ueberreste eines Gerichtsprotokolls aus dem 17ten Jahrhundert weiter unten.

3) Bericht des dortigen neuen Pfarrers, Herrn Otto, vom 18. November 1839, vom Patrimonialgerichte unter den 20. November eingesendet.

Die Kompetenz dieses Gerichtes scheint sich, wenigstens in der letzten Zeit, lediglich auf Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Eigenthümern des Rindviehs und dem Hirten desselben, über Verunglückung, Beschädigung, Verwahrlosung desselben beschränkt zu haben.

Wenn in Zirkwitz oder in der benachbarten Gegend (ohne daß man genau eine Grenze ziehen könnte) in einer Heerde ein Hauptvieh verunglückt oder beschädigt war, durch angebliche Schuld des Hirten, so durften Kläger und Hirten übereinkommen, sich bei diesem Gerichte zu melden, um Entscheidung zu holen.*) Sachen, worüber bereits vor andern Gerichten verhandelt worden, wurden hier nicht angenommen; der Spruch des Gerichts in Zirkwitz war stets rechtskräftig und konnte durch kein anderes Gericht umgestoßen werden, es konnte nicht an ein anderes Gericht appellirt werden. Nur zu dem Kuhgericht in Cöselitz stand das hiesige in dem Verhältniße, daß es die Appellations-Instanz von jenem bildete, in welchem Falle dann auch der hiesige Spruch sogleich rechtskräftig ward.**)

Wenn nun von irgend welchen Partheien ein Rechtsstreit der oben angeführten Art angemeldet ward, welches bei dem Pfarrer in Zirkwitz geschah, so war auf den darauf folgenden Sontagen Gerichtstag.

Das Gericht war zusammengesetzt aus dem Pfarrer, als Vorstand, und den Kirchenvorstehern, als Beisitzern oder Schöffen. Der Ort des gehegten Gerichts war die Kirche vor dem Altare, der Ort der Berathung des Gerichts die Sakristei, d. h. der Raum hinter dem Altare.

Nach dem Gottesdienste trat der Pfarrer vor das Altar, die Kirchenvorsteher stellten sich von beiden Seiten neben ihn, die Partheien gegenüber. Der Pfarrer legte letztern die strengste Wahrheitsliebe ans Herz, und sie trugen dann ihren Streit und ihre beiderseitigen Meinungen

*) vide obiges Schreiben des Pfarrers Gantzow vom 6. April 1838.

**) vide Bericht des Pfarrers Otto vom 18. November 1839.

vor. War nichts mehr vorzubringen, so trat das Gericht in der Sakristei zusammen und berieth den Spruch; hatte man sich hierüber geeinigt, so verkündete der Pfarrer das gefundene Urtheil den Partheien mündlich.*) Es ward stets in einem Termine die Sache beendet. Die unterliegende Parthei zahlte sämmtliche Kosten, nämlich 6 gGr. an den Pfarrer und 8 gGr., worin die Kirchenvorsteher sich theilten.**)

Der Pfarrer Otto hatte im Pfarrarchive einige loose Blätter gefunden, welche er mit seinem Berichte vom 18. November 1839 eingesandt hat, offenbare Ueberreste eines alten Gerichtsprotokolls dieses Kuhgerichts von 1679 bis 1681. Sie sind sehr unleserlich geschrieben, und einzelne Stellen und Worte nicht mehr zu entziffern. Da sie das einzige schriftliche Dokument sind, welches über dieses Gericht existirt, und dazu aus einer ältern Zeit, und da sie zugleich die damalige Zusammensetzung und Form des Gerichts deutlich erkennen lassen, zugleich uns auch zeigen, wieviel gesunder Menschenverstand, ja daß sogar eine gewiße Schärfe und klares Judicium damals unter den Bauern herrschte, so gebe ich sie hier vollständig, in so weit ich sie habe lesen können.

1.

„Anno 1679 den 7. September ward Kuherecht***) „gehalten über Leute von Borke.

---

*) Nach dem Schreiben des Pfarrers Gantzow vom 19. April 1838. Der Pfarrer Otto, der aber selbst kein Gericht mehr erlebt hat, berichtet: „Nach Anhörung der Partheien und kurzer „Berathung mit den Kirchenvorstehern that der Pastor den entscheidenden Spruch." — Ob der Pfarrer selbst mit abstimmte, und ob durch Mehrheit oder Unanimität die Sache abgemacht wurde, darüber findet sich keine Notiz.

**) Nach dem Schreiben des Pfarrers Gantzow von 1838. — Brüggemann II. p. 460 sagt: „Beide Partheien bringen „8 gute Groschen zusammen, welche zwischen Pfarrer und Kirchen„vorsteher getheilt werden."

***) Die Benennung und Schreibart Kohgericht, Kuhgericht scheint hienach die älteste und richtigste zu sein, Köhrgericht nennt sie der Bauer nirgends; es scheint dieß eine Verwechselung mit den

„Der Bauer klaget, das Ihm ein Haup vieh vom „Wolfe wehre tod gebissen, welches aus versehen des Hir„tens geschehen wehre, den derselbe hette es in das große „Holf Knikbche gehen lassen, und nachmals nicht gemißet, „und da der Baur die Kuhe gemißet, hat er solches den „Hirten gesagt, der auch mit den Bauren hingegangen, die „Kuhe zu suchen, aber nicht finden können, deswegen wolle „der Baur von dem Hirten die Kuhe bezahlt haben.

„Darauf andwortte der Hirte.

„Er hette die Kuhe nicht versaumet, sondern Er wehre „mit einem kleinen Kinde, immer bei den Kuhen gewesen, „weilen er niemand anders hette, Zudem hetten ihn die „Bauren, wie sie Ihn angenommen, Hülfshütung verspro„chen, solches wehre aber nicht gehalten worden. Es wehre „geschehen, das des Verwalters etliche Kälber von der Hude „entrant, und wie er denselben hette nachwollen, und sie „einhohlen, hatt er da seynem kleinen Metchen gesagt, Sie „solle for das Holtz hehre gehen, das nicht das Vieh hinein „ginge, bis er wieder kehme, das Kind aber hette es nicht „verwehren können, und etliche Kühe wehren hineingegan„gen. Da nun der Hirte mit den Kälbern wiederkompt, „sagt ihm das Metchen, das etliche Kühe wehren ins Holz „gegangen, darauf er auch fort hingeht, Sie zu hohlen, wie „er kaum ins Holz kompt, kommen ihm 4 Kühe entgegen. „Er suchet weiter herumb, kann aber nichts mehr finden, „meintt also, das es nur 4 gewesen, die hinein gegangen. „Sagt, das er sie hette missen können, wehre unmöglich, „weilen es ein groß Hauffen Vieh, mehr als in einem „Dorf möcht gefunden werden.

„Darauf haben die Vorsteher, Schulzen und Aeltesten „der Gemeine diesen Schluß gemacht.

„Weilen die Dorfschaft dem Hirten Hülfhütung ver„sprochen nicht aber gehalten,

„Weilen der Hirte selbst bei dem Vieh gewesen, in

---

weiter unten beschriebenen Köhrgerichten in den Städten Regenwalde, Greiffenberg und Plate zu sein, die eine andere Bedeutung und gewiß einen andern Ursprung haben. Ob die Bezeichnung Kaspelgericht (Kirchspielsgericht) alt, ob sie von den Bauern und Mitgliedern dieser Gerichte selbst gebraucht wird, kann ich nicht entscheiden.

„wehrender Zeit aber, da er nach dem verlauffenen Käl-
„bern gewesen, der Schade geschehen,

„Weilen auch der Hirte allzeit in dem Holfe hüten
„müße, und der Holf an sich eine rechte Wolfesgrube sei,
„demnach noch neulich etliche junge Wölfe daselbst ausge-
„nommen,

„Weilen unter so großer Menge Vieh der Hirte die
„Kühe nicht hat mißen können,

„Weilen auch der Baur und Hirte die Kühe noch-
„mals, wie sie gesucht, nicht haben finden können, sondern
„erst nach 3 Tagen ohngefähr gefunden,

„So könne der Hirte die Kuhe nicht bezahlen, sondern
„der Baur müße den Schaden leiden."

2.

„Den 21. September ist Kuherecht gehalten über Leute
„von Parpart.

„Der Baur klagt, das ihm ein überjähriges Kalb
„wehre zu Tode gekommen, davon die Nachbahren geur-
„theilet hetten, als were es vom Wolfe vorher gebißen,
„weilen es an d . . . . etliche Schrammen gehabt,
„davon es auch endlich bis an die Füße geschwollen, und
„deswegen sterben müßen, und solches wehre durch den Hir-
„ten versehen, als welcher nicht dabei gewesen, weilen er
„Junker Steffen Woitke die Scheuer angenommen, und
„eben gedroschen, deswegen der Hirte es bezahlen soll.

„Darauf hat der Hirte geantwortet:

„Ob (?) zware damals selbst nicht dabei gewesen wehre,
„doch wehre seine Frau und Kind dabei gewesen, die eben
„so wohl zusähe, als er selbst. Die Frau des Hirten be-
„theuert es freiwillig mit schweren Eyden, das kein Wolf
„es gebißen, deswegen sie auch den Hirten zu Calow und
„den Hirten zu Zehmen als Zeuge beybringt, weilen Sie
„beyeinander gehütet hetten, daß kein Wolf ist zu spüren
„gewesen, so werde es mit den Schrammen (weil kein Loch
„dabei gewesen) nicht davon gekommen sein, ja es würde
„unter dem andern Vieh auch wohl schade geschehen seien,
„oder aufs wenigste von dem Vieh großer Lerm gemacht
„worden. Zudem hat der Hirt des Abends seiner Außage

„nach gesund geliefert, der Baur es auch nicht ehe biß den „andern Morgen gemerkt, wo man auch nicht wißen könnte, „weilen keine Löcher oder andre Merkmahle vorhanden,, „daß es der Wolff sollte gethan haben, und vielleicht das „Kalb es des Nachts über im Hause bekommen hette, des= „wegen der Bauer den Schaden zu tragen.

„Darauf haben die Eltesten Bauern und Vorsteher „geschloßen:

„Weilen man nicht wüßte, auf was Art das Kalb „den Schaden bekommen, und nicht könnte bewiesen werden, „das es durch versäumung des Hirten zu Schaden gekom= „men, dennoch aber . . . . maßen „das es im Felde wohl geschehen, insonderheit aber weilen „der Hirte nicht seines Hirtenampts gewartet, sondern den „Dröschen sich unterstanden, so werde dem Hirten die Helfte „des Schadens zu tragen zuerkannt, dahingegen, were er „vorher dabei gewesen, Er nichts hette geben dürfen."

3.

„Anno 1681 den 4. April Rohrecht gehalten zwischen „Bauern von Luttkenhagen und dem Hirten:

„Der Baur klagte an, der Hirte hette Ihm seine „Kuhe versaumbt, er hette sie ihm fortgetrieben, aber nit „wieder zu Hause gebracht, die Kuh wehre . . . . Bol= „ten in der Rifft gelegen, und des andern Tags todt ge= „funden worden, der Hirte währe nur allein bei der Kuhe „gewesen, welches sich nit gebührte. Es währe der Baur „des Abends nah mit der . . . . . hineingewesen, aber . . . . ."

„Der Hirte antwortet:

„Die Kuh hette er nicht mitnehmen wollen, weilen „sie so hellig und unvermögend, und sei an ihr nicht ver= „saumt worden."

„Darauf die Vorsteher, Schulzen und Aeltesten der Gemeine geschlossen:

„Weilen der Baur gestehn müße, daß die Kuh hel= „lig und vom Hirten nicht hat wollen angenommen wer= „den, Zudem solches auch daraus abzunehmen, weilen die „Kuhe in obern Rift tot gegangen und auf einen kleinen „Bulten, so wehre der Hirte Ihn nicht ganz zu kontenti=

„ren schuldig; weile er der Hirte allein nur bei den Kü-
„hen gewesen, da doch aufs wenigste 3 oder 2 Persohnen
„bei sein müßen, und wenn solches gewesen, vielleicht die
„Kuhe wehre gesehen und gerettet worden, so wehre der
„Hirte schuldig das dritte Theil von der Kuhe zu bezahlen."

4.

„Den 18. April ist Kuherecht gehalten zwischen Jer-
„ken Ohe und dem Hirten in Zirkwitz.

„Jerken Ohe sagt, es habe seine Kuhe in Rocken
„Stroh sich recht satt gegessen, ehe sie ausgetrieben, auch
„wol getränket. Da hätte er die Kuhe laßen des Hirten
„Jungen forttreiben, weiln der Hirte schon . . . .
„wehre, der sie auch mitgenommen und wie der Hirte ge-
„steht sie auch bis ins Mohr gebracht. Da er gemerket,
„das die Kuhe nicht hat eßen wollen, da läßt der Hirte
„durch seinen Jungen die Kuhe im Dorfe treiben, der
„Junge aber treibet sie nicht in den Hoff, sondern läßt die
„Kuhe auf der Straßen stehen, da sie niederfallt und nicht
„weiter kommen kann, deswegen er erachten müße, der
„Hirt oder sein Junge werde sie gejaget haben, das sie
„gestürzet und das Ingeweide verletzet, weil die eine Seite
„von der Kuhe ganz mit Blut unterlaufen gewesen, und
„da sie abgeschlachtet worden von Jerken Ohen die eine
„Seite dem Hunde hat müßen forgeworfen werden. Es
„bleibe also der Hirte schuldig die Kuh zu bezahlen."

„Rsp. der Hirte.

„Er habe die Kuhe in seinen . . . . . nicht bekom-
„men, könnte ihr der Schaden wohl auf seinen Hoffe ge-
„schehen sein, Zudem so hätte die Kuhe schon vor etlichen
„Jahren einen Schaden gehabt . . . .
. . . .
„So hätte auch Jerken Ohe sich der Kuhe angemaßet, die-
„selbe geschlachtet und verbraucht, ... die Kuhe hätte
„er . . . . . . wieder in seinem Hoff bekommen, So wehre
„er nicht schuldig ihm Genüge zu thun."

„Darauf haben die Vorsteher und Eltesten geschlossen:

„Weiln nicht erweislich, daß die Kuhe den Schaden
„for den Hirten bekommen, welches der Hirte auf sein Ge-

„wissen genommen, die Kuh auch fordem einen Schaden „in der Seite gehabt, Jerken Ohe hernach die Kuhe ge„nutzet und geschlachtet, die Kuhe innerhalb seiner (?) Frist „noch in seinen Hoff gekommen, so wehre der Hirte un„schuldig, Weile aber der Hirte die Kuhe nicht selbst Jer„ken Ohe geliefert, oder ganz auf den Hoff liefern lassen, „sondern sie auf der Straßen beliegen blieben, bis fremde „Leute es Jerken Ohe gesagt, als sei der Hirth schuldig, „Jerken Ohe einen Gulden zu geben, welchen dann der „Jerken Ohe der Kirchen verehret."

5.

„Anno 1681 An Johannestage ist Kohrecht gehalten „zwischen Leutten von Ganske (?) — Pribernow.

„Es hat ein Köter eine Kuhe die for dem Hirten im „Morast geht. Indem kompt des Verwalters Ochse, be„springt sie, und muß ihr im Leibe, weile die Kuhe tief „eingesinket etwas verbrechen, sonderlich das Lißbein, den„benächst die Kuhe in gefahr ihres Lebens ist und von „dem Köter geschlachtet, und was hat können gebraucht „werden, sei damit gemacht, er begehrt, der Verwalter solle „die Kuhe ihm bezahlen.

„Nach Befragung aller Umstände haben die Aelte„sten der Gemeine und Vorsteher geschloßen:

„weiln in Pribernow gebräuchlich, daß die Ochsen „unter den Kuhen gehen, der Ochse aber als ein unver„nünftig Vieh den Schaden gethan, so hat . . . . . der „Verwalter nichts davor gekonnt und muß der Köter den „Schaden tragen."

Nach diesem alten Gerichtsprotokolle scheint ehemals die Zusammensetzung dieses Gerichts anders gewesen zu sein, als sie in letzter Zeit war. Nicht die Kirchenvorsteher erscheinen hier als die Schöffen, sondern die Vorsteher und Schulzen und Aeltesten der Gemeinde. — Der Pfarrer scheint hiebei nicht selbst mit abgestimmt, sondern nur das von den Schöffen gefundene Urtheil schriftlich abgefaßt zu haben, wie das bei dem Kuhgericht in Neuenkirchen auch noch in letzter Zeit der Fall gewesen. (vid. weiter un-

ten). Merkwürdig ist es, daß in jener alten Zeit der ganze Streit und das Urtheil niedergeschrieben worden, während in der letzten Zeit alles nur mündlich verhandelt worden ist.

1815 ist unter dem Pastor Stenger ein Kuhgericht abgehalten worden. Der Pfarrer Gantzow berichtete in seinem Schreiben vom 6. April 1838, daß während seiner Amtsführung, und zwar nur in der ersten Zeit derselben zwei Fälle vorgekommen, wo das Kuhgericht zusammen getreten, und ein Urtheil ausgesprochen habe. — Das Königliche Oberlandesgericht in Stettin nahm hievon Veranlaßung, dem Pfarrer Gantzow unter dem 26. April 1838 zu reskribiren: „Da das sogenannte Kuhgericht, von welchem er in dem Schreiben vom 6. April nähere Auskunft „gäbe, in neuerer Zeit nicht mehr in Funktion gewesen, „die Einrichtung desselben auch den jetzigen Ansprüchen an „die Rechtspflege nicht entspräche, und die Ausübung richterlicher Befugnisse nicht für seine Stellung als Geistlicher „sich eigne, so habe er, wenn künftig von Partheien die „Haltung des Kuhgerichts in Antrag gebracht werden sollte, „dergleichen Anträge abzulehnen, und die Partheien an den „Schiedsmann, oder an das ordentliche Gericht des Verklagten zu verweisen."

---

2. Das Kuhgericht in Cöselitz.

6.

Das Dorf Cöselitz liegt 1½ Meile südlich von Cammin. In diesem Dorfe war 1 Lehnschutz mit 6 Hufen (das Stammhaus des Herrn v. Rhein) 4 Bauern, 3 Halbbauern, 7 Kossäten.*) Ueber Ursprung und Anlage und frühere Geschichte fehlt es gänzlich an Nachricht. Es soll früher ein Marktflecken gewesen sein. Die 3 Jahrmärkte daselbst sind aber später nach Cammin und Gülzow verlegt worden. Cöselitz gehörte dem ehemaligen Domkapitul zu Cammin, welches auch das Patronat über die hiesige Pfarre besaß. Eingepfarrt waren die Dörfer Darg-

---

*) Nach Brüggemann II. 52 hatte es 29 Feuerstellen. Nach dem Ortschaftsverzeichniß von 1817 waren 109 Einwohner daselbst. Alle 7 Dörfer der Pfarre hatten 1784 an 177 Feuerstellen und 1817 an 1099 Einwohner.

sow, wovon es fast nur durch den Völzerbach geschieden ist, Wildenhagen, Cretlow, Batzlan, Wietstock und Stäven.

Auch hier steht das Kuhgericht mit Pfarre und Kirche in bestimmter Verbindung. Der Name Kuhgericht bezieht sich daher auf die Kognition desselben, der Name Kaspelgericht (Kirchspielsgericht) auf den Gerichtsumfang. Auch über die Entstehung und frühere Bedeutung dieses Gerichts giebt es keine ältere Nachrichten.*)

Brüggeman II. p. 53 führt an, von dem dortigen Kuhgerichte würden unter der Direktion des Pfarrers einige, in die Feldwirthschaft einschlagende Streitigkeit der Einwohner der Umgegend entschieden. Diese Nachricht scheint auf falschen Notizen zu beruhen. Man könnte hieraus schließen, daß hier nicht ein Kuhgericht, sondern ein Röhrgericht, wie in den Städten Plate, Regenwalde und Greiffenberg, die weiter unten beschrieben werden sollen, vorhanden gewesen wäre.

7.

Der Bericht des Land- und Stadtgerichts Cammin vom 28. November 1839 setzt es aber außer Zweifel, daß hier ein eben dergleichen Kuhgericht, wie in Zirkwitz, bestanden hat. Das Land- und Stadtgericht Cammin hat nämlich unter den 20. November 1839 den Schulzen Storck und den Gerichtsmann Schröder zu Protokoll vernommen, und diese sagten über Bestehen und Form dieses Gerichts folgendes aus. „Es bestehe in Cöselitz ein Kuhgericht, „welches bei Streitigkeiten zwischen der Dorfschaft und dem „Hirten**) über ein beschädigtes oder getödtetes Stück Vieh

---

*) Auf meine Anfrage erwiederte mir der jetzige Pfarrer Eckert in Cöselitz unter den 14. Februar 1840, daß sich dort, und namentlich im Pfarrarchive nicht die mindeste schriftliche Notiz vorfände; nur die im Kirchensiegel abgebildete Kuh scheine eine Andeutung auf das Kuhgericht zu enthalten. — Dieß letztere scheint wohl unstreitig, da die Kuh, wie oben angeführt, sich auch im Kirchensiegel von Zirkwitz fand. Auch am Siegel von Coeselitz ist die Kuh auf der linken Seite, während sie in Zirkwitz auf der rechten Seite ist.

**) Das Kuhgericht zu Cöselitz scheint hienach nicht ein Schiedsgericht für die Umgegend, wohin aus derselben freiwillig Streitigkeiten bestimmter Art zur Entscheidung gebracht wurden, wie Zirk-

„entschiede. Nach dem Gottesdienste kündigte der Predi„ger von der Kanzel den vorliegenden Fall an, dann mußte „irgend ein Mitglied, gleichviel ob Schulze, Gerichtsmann, „Bauer oder Pächter, aus den eingepfarrten 6 Dörfern „in der Kirche zurückbleiben zur Abhaltung des Kuhge„richts, welches alsdann aus dem Pfarrer, dem Schulzen „und den Kirchenvorstehern aus Cöselitz und jenen 6 Ge„meindemitgliedern der eingepfarrten Dörfer zusammenge„setzt wurde. Vor 3 oder 4 Jahren wäre der Fall einer „Beschädigung eines Stück Viehs vorgekommen, das Ge„richt seie aber nicht zusammengetreten, weil die Partheien „sich gütlich einigten. Der letzte wirkliche Fall, wo das „Gericht zusammentrat, und ein Urtheil sprach, habe sich „vor 24 Jahren ereignet.**) Die Appellation von diesem „Kuhgerichte seie an den ordentlichen Richter, früher das „Domgericht, jetzt das Land- und Stadtgericht gegan„gen.*)" (Wenn dies letztere wahr sein sollte, so sind doch weiter von diesem Faktum keine Spuren vorhanden. Der ehemalige Domsindikus des Kapituls Cammin, Justizrath Krause, bemerkte in seinem Schreiben vom 27. Novbr.

---

witz gewesen zu seyen, sondern ein wirklich verordnetes Gericht für diese Streitigkeiten, aber nur für das Dorf Cöselitz. Man kann sich jedoch auf solche Aussagen nicht völlig verlassen, oft sind weder die Fragen klar und konzis gestellt, noch die Antworten völlig genau und bestimmt. Daß die Deputirten der 6 Dorfschaften zugezogen, scheint anzudeuten, daß das Gericht wenigstens auch Streitigkeiten obiger Art aus diesen Dorfschaften entschied.

*) Der Pfarrer Eckert sagt in seinem Schreiben vom 19. November 1839, daß während seiner 22jährigen Amtsführung kein Kuhgericht gehalten worden.

**) Hier stehen drei Berichte, sich völlig widersprechend, gegenüber. Der Pfarrer Eckert sagt in seinem Schreiben vom 14. Februar 1840: „Das Kuhgericht in Köselitz ist gewissermaaßen ein Obergericht gewesen und hat in zweiter Instanz erkannt." — Das Domainenamt in Stepnitz berichtet unter den 22. November 1839: „Die Bauern aus Pribernow hatten die Tradition, daß daselbst ein sogenanntes kleines Kuhgericht gewesen, in Cöselitz existire aber ein großes Kuhgericht." — Der Bericht des Pfarrers Otto aus Zirkwitz vom 18. Nov. 1839 führt, wie schon oben angeführt ist, an, daß Zirkwitz die Appellations-Instanz von Cöselitz bilde, und daß daher ersteres das große, letzteres das kleine Kuhgericht benannt worden sei.

1839: im Domkapituls-Archiv fände sich nicht die mindeste Notiz über das Kuhgericht, auch seien von 1801 — 1825, wo er als Domsindikus fungirt, und als solcher die Gerichtspflege in Cöselitz administrirt habe, kein, die Existenz dieses Kuhgerichts ergebende Umstände zu seiner Kenntniß gekommen.) Schließlich erklären die beiden zu Protokoll vernommenen Bauern denn noch: „Wir sind aber der „Meinung, daß das Kuhgericht (in Cöselitz) auch jetzt noch „besteht, und haben uns nie des Rechts begeben, auf diesem Wege Streitigkeiten der gedachten Art zu reguliren, „um so weniger, als das Verfahren durchaus keine Kosten „verursachte."

3. Das Kuhgericht in Neuenkirchen.

8.

Das Dorf Neuenkirchen liegt fast in der Mitte des Dreiecks zwischen Regenwalde, Schivelbein und Labes, ohngefähr 1½ Meile von jedem dieser Orte entfernt. Das Dorf ist nicht groß und besteht außer der Pfarre nur aus 11 Bauerhöfen und der Dorfschmiede. *) Neuenkirchen ist ein Kirchdorf, und der Pfarre sind die Dörfer Premilaw, Glutzig, Mühlendorff und Natzmersdorff eingepfarrt. Das ganze Kirchspiel ist ein Gut der Familie der Borken, und ein Theil des ausgedehnten fast ganz zusammenhangenden Territoriums dieses Geschlechts.

In Neuenkirchen bestand ehemals ebenfalls ein Kuhgericht, wovon es aber, so wie von den beiden vorigen gänzlich an älteren Nachrichten fehlt. Da aber schriftliche Urtheile hier gebräuchlich waren, so sind, vermuthlich im dortigen Pfarrarchiv Akten und Notizen darüber vorhanden gewesen, welche aber beim Brande der Pfarrgebäude vor langer Zeit untergegangen sind. **) Die erste Notiz darüber giebt uns Brüggemann II. 344 (1781), bald

*) Nach Brüggemann II. 344. Es hatte 1784—21 Feuerstellen. Nach dem Ortschaftsverzeichniß von 1817 waren 134 Einwohner daselbst. In allen 5 Dörfern der Pfarre waren 1784 — 72 Feuerstellen und 1817 — 647 Eingesessene.

**) vide Pommersches Archiv der Wissenschaft und des Geschmacks von Hahn Bd. IV. p. 257.

darauf (1786) erschien eine kurze Beschreibung dieses Gerichts im pommerschen Archiv der Wissenschaften und des Geschmacks von Hahn Bd. IV. p. 259. Dann findet sich eine Notiz in Stengels Beiträgen zur Kenntniß der Justizverfassung der preußischen Staaten Bd. XV. p. 140 (1802), welche von dem früheren Besitzer dieses Dorfes herrührte. Endlich liegen mir aus neuern Zeiten aus den oben angeführten Akten über das Provinzialrecht der Bericht des Patrimonialgerichts vom 7. Mai 1838 und des Herrn Landraths des Kreises Regenwalde vom 28. Juni 1838 vor.

Auch dieses Gericht wird von den Bauern selbst nur Kuhgericht, Kuhrecht*) genannt, wogegen außerdem auch die Benennung Kaspelgericht gebräuchlich ist.

Brüggemann führt von diesem Gerichte an, daß es über verschiedene in der Feldwirthschaft einschlagende Streitigkeiten, wenn die Herrschaften anderer Orte oder die Partheien ihm die Entscheidung überlassen wollten, und dieß ihm zuvor schriftlich anzeigten, Urtheile ausspräche. Auch Hahn im pommerschen Archive sagt: „es spräche „über landwirthschaftliche Streitigkeiten, und wenn in einem Dorfe dortiger Gegend ein Streit über erlittenen „Schaden an Acker und Vieh entstehe, und die Partheien „sich nicht vergleichen könnten, so brächten diese ihre Klage „vor dieß Gericht, und meldeten sich beim Schulzen in „Neukirchen, versehen mit einem Schreiben der Gutsherrschaft der Parthei, worin die Entscheidung des Streites „diesem Gerichte überlassen ward."

Auch der ehemalige Besitzer des Dorfs referirt (in Stengels Beiträgen) mit Bestimmtheit: „Das dortige „Kaspelgericht entscheide bei Hüt-, Weide-, Vieh- und andern Landsachen per compromissum partium."

Endlich berichtet auch das Patrimonialgericht 1838 jedoch

*) vide Bericht des Landraths vom 28. Juni 1838. — Brüggemann nennt es „Kaspelgericht oder Köhrgericht," eben so heißt es in Hahns pommer. Archive und im Berichte des Patrimonialgerichts vom 7. Mai 1838. Die Benennung Köhrgericht ist jedoch offenbar eine Verwechselung mit den Köhrgerichten der Städte Plathe u. s. w., und aus Mißverstand des Wortes Kuhgericht, plattdeutsch Kohgericht entstanden.

jedoch nur aus Hörensagen, es habe dort früher ein Kaspelgericht in Pfändungssachen existirt.

Dagegen berichtet der Landrath 1838: „über die Bewandniß, die es mit diesem Gerichte, wie aus den erzählten Fällen zu schließen, gehabt habe, daß die „Kompetenz desselben sich ausschließlich über Viehschäden insbesondere des Rindviehs erstreckt habe."

Mir scheint, daß sich dieser Widerspruch nur dadurch lösen läßt, daß man annimmt, daß das Kaspelgericht in Neuenkirchen, eben so wie die übrigen Kuhgerichte, ursprünglich nur die Kompetenz über Streitigkeit zwischen Gemeinden oder Vieheigenthümern und deren Hirten gehabt habe, daß aber im Laufe der Zeiten, nachdem der Ruf der Rechtlichkeit und Klugheit seiner Schöffen sich verbreitete, auch andere, die Landwirthschaft betreffende Streitigkeiten an das Kuhgericht zur Entscheidung gebracht worden. Wahrscheinlich bezieht sich darauf auch der oben von Brüggemann und Hahn angeführte Umstand, daß nur solche Streitigkeiten entschieden wären, welche mit schriftlicher Erlaubniß der Gutsherrschaften an dies Gericht gebracht worden seyen; bei den Streitigkeiten zwischen Eigenthümern und Hirten des Viehes scheint eine solche Erlaubniß gar nicht nöthig gewesen, wenigstens findet sich bei den übrigen Kuhgerichten, die sich auf diesen Punkt eingeschränkt haben, keine Spur, daß eine solche Erlaubniß gefordert oder ertheilt sei. Das Kuhgericht in Neuenkirchen scheint in einem besonders guten Rufe gestanden zu haben. Brüggemann sagt darüber: „Der Ursprung dieses Gerichts sei „unbekannt, es sei aber schon von den ältesten Zeiten her „von dem gemeinen Manne in vorzüglichen Ehren gehal„ten worden, und werde noch jetzt (1784) darin erhalten."

Auch im pommerschen Archiv von Hahn heißt es: „Merkwürdig ist es, daß dies Gericht sich von den älte„sten Zeiten bis auf den heutigen Tag immer so in An„sehen erhalten hat, daß so oft eine Streitsache vor die„sem Gericht entschieden worden (welches in vorigen Zei„ten häufiger, als jetzt geschehen) der Urtelsspruch, so viel „man weiß, allzeit für gültig anerkannt worden, und nie„mals weitere Klagen angenommen sind." Die 5 Schulzen des Kirchspiels konstituirten das Gericht. Der Streit-

fall ward von den Partheien dem Schulzen in Neuenkirchen schriftlich angezeigt, dieser theilte ihm am nächsten Sonntage den übrigen Schulzen mit, und an dem darauf folgenden Sonntage war Gericht. An diesem Tage erschienen Kläger und Beklagte, und trugen, nach dem Gottesdienste auf dem Kirchhofe ihre Sache den 5 Schulzen vor; diese versuchten zuerst die Sühne; mißlang die, so zogen sie sich in die Kirche zurück, welche verschlossen ward, während die Partheien vor der Kirchthüre harreten. Die 5 Schulzen traten vor den Altar und beriethen in Gegenwart des Pfarrers den Streitfall. Der letzte stimmte nicht mit, führte aber das Protokoll und schrieb das durch Stimmenmehrheit *) gefundene Urtheil nieder. Bei sehr intrikaten Fällen zogen die Schulzen auch wohl einige Kirchenvorsteher oder andere erfahrene Glieder der Gemeinde als Gerichtsbeisitzer hinzu. **) Demnächst publizirte der Pfarrer den Partheien das gefundene Urtheil, welches von ihm unterschrieben und mit dem Kirchensiegel besiegelt ward. An Kosten zahlte der unterliegende Theil der Kirche 4 gGr., dem Pfarrer für die Absetzung des Urtheils 2 gGr., und jedem Schulzen 8 Pf., so daß also der ganze Prozeß 9 gGr., 4 Pf. Kosten verursachte. Das Urtheil ward sogleich rechtskräftig und es galt keine Appellation davon. ***) Nach dem Berichte des Patrimonialgerichts vom 7. Mai 1838 scheint dies Gericht jetzt allmählig verstummt und eingeschlafen zu sein. Der Patrimonialrichter versichert, er kenne die Existenz dieses Gerichts nur von Hörensagen; seit er Richter, seit 12 Jahren, sey es nie wirksam gewesen, weder Gutsherr noch Dorfgerichte wüßten etwas genaueres darüber. Das letzte ist unrichtig, wie der Bericht des Landraths, der sich auf die Vernehmung des Schulzen gründet, zeugt. Mir scheint, die Leute verheimlichen, den eigentli-

*) Nach dem Berichte des Landraths. Im pommerschen Archive von Hahn wird behauptet, sie müßten einstimmig seyn.

**) Nur im pommerschen Archive wird dieser Umstand erwähnt und behauptet.

***) Nach dem Berichte des Herrn Landraths von 1838. Er führt dann noch an, „der von ihm vernommene Schulze habe behauptet, ohne jedoch die Fälle näher angeben zu können, selbst das „Oberlandesgericht zu Stettin habe die Appellanten abgewiesen."

chen Gerichten gegenüber, ihre Wissenschaft, weil sie ahnen, daß diese jenen alterthümlichen Gebräuchen und Formen feindlich gesinnt sind.

4. Das Kuhgericht in Pribbernow.

9.

Von diesem Kuhgerichte finden sich gar keine Nachrichten. Brüggemann II. p. 27. beschreibt das Dorf, scheint aber gar nicht erfahren zu haben, daß dort ein Kuhgericht existirt hat. Dieß Dorf liegt 1½ Meile von Wollin südöstlich, und ist ein großes Dorf, indem es 1784 15 Bauern 8 Kossäten und 50 Feuerstellen hatte, 1817 hatte es 345 Eingesessene. Das Justizamt in Steppenitz berichtet unter den 29. November 1839, daß es nie davon gehört, daß in Pribbernow ein Kuhgericht gewesen, es besitze auch keine Akten darüber.

Das Domainenamt daselbst berichtet unter den 22. November 1839, daß in seinem Archive sich ebenfalls nichts darüber vorfände. Die dortigen Bauern und Kossäten hätten allerdings die Tradition, daß in alten Zeiten daselbst ein sogenanntes kleines Kuhgericht, wie in Cöselitz ein großes gewesen, aber weiter wüßten sie auch nichts.

Pribbernow ist übrigens ebenfalls eine Mutterkirche, der die Dörfer Sabesow, Bresow, Kartlow und Rakitt eingepfarrt sind.

5. Das Kuhgericht in Marrin.

10.

Am meisten nordöstlich hat das Kuhgericht zu Marrin seinen Sitz. Dies Dorf liegt etwa 1 Meile nördlich von Cörlin. Ursprünglich waren nur 11 Bauern, 2 Kossäten, 1 Krug und eine Schmiede vorhanden; allein durch sogenannte Gnadengelder wurden seit 1774 noch mehrere Bauern rc. angesetzt, so daß die Zahl der ursprünglich 27 Feuerstellen auf 66 anwuchs.*) Das Dorf ist ein Münch-

*) Nach Brüggemann II. p. 475 hatte es vor 1774 — 27 Feuerstellen, 1784 aber 66 Feuerstellen. Nach dem Ortschaftsver-

hoffsches Lehn; allein das Patronat der Pfarre ward durch eine Urkunde von 1278 vom Bischofe von Camnin dem Nonnenkloster zu Colberg übertragen und steht seit der Reformation dem Landesherrn zu. Eingepfarrt sind die Dörfer Dassow, Zürkow, Schögow, Warnin und Puzernin.

Auch über das Kuhgericht in Marrin fehlt es an älteren Nachrichten.

Brüggemann II. p. 475. giebt zuerst darüber eine von dem damaligen Prediger Müller ihm mitgetheilte Notiz. Das Königl. Oberlandesgericht Cöslin hat einen Bericht von dem Oberlandesgerichtssekretair Backe, welcher in der Nähe von Marrin früher einige Justitiariate verwaltete, und von dem jetzigen Pfarrer Ruccius in Marrin erfordert. Der erste ist unter dem 14. Dezember 1839, der andere unter dem 16. Dezember 1839 erfolgt. Diese beiden Berichte, so wie der begleitende des Oberlandesgerichts an das Justizministerium liegen mir vor.

Dies Gericht wird Kaspelgericht oder Kuhgericht genannt, in den vorliegenden Nachrichten findet sich nirgends der Name Köhrgericht angeführt.

Der Herr Backe berichtet nach einer von dem frühern Prediger Herr Schmidt erhaltenen Notiz, „die Kognition „dieses Gerichts hätte sich über Beschädigungen des Viehes „auf der Weide, Hütungskontraventionen, Pfändungen und „Pfandkehrung (?) erstreckt.“ Die Notiz, welche Brüggemann vom damaligen Prediger Herr Müller erhielt, besagt dagegen nur; „das Kuhgericht entscheide insonderheit die wegen Versäumung oder Verwahrlosung des Viehs „entstandenen Streitigkeiten.“ Auch der neueste Bericht des jetzigen Pfarrers Ruccius führt nach Aussage des dortigen Schulzen Schennemann an, „daß das Kuhgericht bei Viehverlusten von Leuten, außerhalb und innerhalb der Parochie zum Spruche aufgerufen sei.“

---

zeichnisse von 1818 hatte es nur 159 Einwohner aber mit den beiden in dessen Feldmark liegenden Vorwerken Kuhhagen und Nivolsdorf 248 Einwohner. Die von 1774 an künstlich hervorgerufene Vermehrung der Angesessenen scheint demnach keinen Bestand gehabt zu haben.

Es scheint demnach mit der Competenz und Cognition dieses Kuhgerichts dieselbe Bewandniß gehabt zu haben, wie mit der in Neuenkirchen, und möchten daher dieselben Bemerkungen Anwendung finden, die sich oben bei den gegebenen Notizen über das Kuhgericht in Neuenkirchen finden.

14 Personen aus dem Kirchspiel Marrin konstituiren das Kuhgericht. Es sind dies die Schulzen und Kirchenvorsteher der 6 Dörfer.*) Wenn nun in diesen Gemeinden oder auch in der Umgegend ein Streit obiger Art entstand und die Partheien einigten sich, oder die Guts- und Gerichtsherrn entschloßen sich, die Sache von dem Kuhgerichte in Marrin entscheiden zu lassen,**) so meldeten, wenn es Unterthanen in auswärtigen Ortschaften betraf, die Herrschaften (oder Patrimonialgerichte) derselben die Sache schriftlich, wenn es aber freie Leute oder Eingesessene des Kirchspiels waren, diese selbst mündlich den Schulzen in Marrin. Dieser zeigte es dem dortigen Pfarrer an,***) welcher als beständiger Sekretarius von der Kanzel den, zur Abnehmung der Streitsache bestimmten Sonn-

*) Diese 14 Personen scheinen auch die Namen: „Kirchenvorstand und Schulzengericht" zu führen, wie nach der Aussage des Schulzen Schennemann zu schließen.

**) Der rc. Backe erzählt: „Im Jahre 1798 übernahm ich „mehrere Justitiariate in der Nähe von Marrin. Gleich im Anfange, ich erinnere mich jedoch nicht mehr des Jahrs, wurde ein „Kuhhirt wegen angeblicher Verwahrlosung einer Kuh auf der „Weide in Anspruch genommen, und bei der Verhandlung erklärte „derselbe — daß er nur von dem Kuh- oder Kaspelgerichte in „Marrin gerichtet werden wolle. Da ich früher von einem solchen Gerichte nichts gehört hatte, so erkundigte ich mich bei dem „Senator Timm in Cörlin, und erfuhr von ihm, daß in den beiden Aemtern Cörlin und Belgard und in benachbarten Patrimonialgerichten sehr häufig von den Partheien auf Entscheidung des „Kuhgerichts von Marrin provocirt worden, und sie in der Regel „mit dem Beschluß gedachten Gerichts zufrieden gewesen."

***) Nach Brüggemann a. a. O. Der Schulze Schennemann sagt dagegen: „Kläger und Verklagte melden sich mit ihrer Streitsache beim Prediger und dieser veranlaßte am nächsten „Sonntage den Kirchenvorstand, welcher zugleich Schulzengericht „war, an einem der folgenden Sonntage sich vor dm Altare zur „Anhörung des Rechtsstreits zu versammeln."

tag bekannt machte. An diesem Tage versammelten sich die Mitglieder des Kuhgerichts um den Altar; der Pfarrer trat vor diesen, und trug ihnen die Sache mündlich in Gegenwart der Partheien vor, und forderte sie auf, mit höchster Gewißenhaftigkeit das Urtheil zu fällen. Nun traten die Glieder des Gerichts unter dem großen Kirchenglocken-Thurm zusammen, und beriethen das Urtheil, zu dessen Feststellung Stimmenmehrheit hinlänglich war.

Das Urtheil ward von dem Schulzen iu Marrin*) schriftlich verfaßt, und den Partheien eingehändigt. An Kosten hatte der Unterliegende an die Kirche 2 gGr., an den Pfarrer für die Bekanntmachung von der Kanzel 2 gGr., und an die sämmtlichen Mitglieder des Gerichts 12 gGr., welche sie unter sich theilten, zu bezahlen.

Die Berichte des :c. Backe und Ruccius sprechen sich darüber aus, daß zur Zeit der Prediger Müller und Schmidt dies Gericht sehr häufig in Anspruch genommen wäre, unter Amtsführung des Pfarrers Kirchhoff schon seltener, unter der des jetzigen Pfarrers Ruccius d. h. seit 4½ Jahren noch gar nicht.

Das Oberlandesgericht in Cöslin schließt seinen Bericht an das Justizministerium mit folgenden Worten: „Es „scheint dieses Gericht in neuern Zeiten ziemlich, und in „neuester Zeit ganz außer Wirksamkeit gekommen, in seiner „innern Einrichtung sonst den jetzigen Schiedsmännern gleich „gewesen zu seien, deren Entscheidung man um so mehr „für richtig annehme, weil die Betheiligten von ihres Glei„chen gerichtet würden und die Mehrzahl der Richtenden „die Vermuthung der Unpartheilichkeit für sich hätte."

Alle mir vorliegende Nachrichten stimmen darin überein, daß die Kuhgerichte in Pommern in Bezug auf ihre Tüchtigkeit, Klugheit und Unpartheilichkeit in hohem Ansehen und Ruf gestanden. Ich führe von diesen Zeugnißen zum Schluß nur das, sich in Stengels Beiträgen 1802

---

*) So sagt Brüggemann a. a. O. aber wie es scheint im Widerspruche damit, daß er eben vorher den Pfarrer als den beständigen Secretarius des Gerichts aufführt. — Der Schulze Schennemann sagt blos: „Die Entscheidung wurde zu Protokoll gege„ben, und den Partheien eingehändigt."

ꝛc. B. XV. p. 139. befindliche an: „Es existirt in Pom„mern noch jetzt eine besondere Art von Gerichten unter „dem Namen der Kaspel- auch Köhr- und in der „Sprache des gemeinen Mannes Kuhgerichte. Ihr „Ursprung ist in den ältesten Zeiten der Deutschen zu su„chen. Von jeher standen sie bei dem gemeinen Manne in „großem Ansehen, ja selbst bei den Gutsherrschaften, die „oft aus einer Entfernung von 6 und mehreren Meilen „Sachen an sie zur Entscheidung sandten."

II.

Die Köhrgerichte in den drei pommerschen Städten Greiffenberg, Regenwalde und Plathe.

Die ältere Landwirthschaft in Norddeutschland und insbesondere die überall verbreitete Dreifelderwirthschaft konnte sich nur in einem gemessenen Gange und in einer festen Ordnung bewegen. Das Eigenthümliche der Ackerbaugemeinden in den Städten nnd Dörfern besteht vorzüglich in der Eintheilung der Feldmarken. Die Art der Eintheilung ist uralt, und die Geschichte berichtet nichts über ihre Entstehung. Sie ist aber der Natur der Dinge so angemessen, und wohl deshalb so tief in die Sitten und Ansichten des Volks eingedrungen gewesen, daß bis vor etwa 70 bis 80 Jahren, wo zuerst die Agrikultur wissenschaftlichen Untersuchungen und in Folge derselben großen Umwälzungen und Umwandelungen unterworfen ward, alle in öden Marken oder wüsten Gegenden angelegten neuen Dörfer oder Städte ganz in ähnlicher Weise in Beziehung auf die Feldeintheilungen angelegt worden sind, als jene alten Orte. Die Feldmark eines Orts ist hienach zuerst in große Felder, deren Grenzen theils durch die Natur, durch Berge, Thäler, Schluchten, Flüße, Bäche ꝛc. gegeben, theils durch Wege, Triften ꝛc. festgestellt wurden, abgetheilt; jedes dieser Felder ist dann wieder in längliche Streifen abgetheilt, die eine der Bewirthschaftungsart angemessene Richtung und Lage haben. Die gesammte Feldmark ist denn wahrscheinlich auch von Uralters

her zum Zweck der Bewirthschaftung in drei große Abtheilungen, wovon die einzelnen Felder in der Regel zusammen liegen, abgemessen, welche nach den Regeln der Dreifelderwirthschaft so bebauet werden, daß das eine zum Winterfeld, das zweite zum Sommerfeld, und das dritte zum Brachfelde bestimmt war. Die Ackerleute des Orts hatten dann gewöhnlich in allen drei Feldern ihre Ländereien liegen, und waren somit der Beackerung, Aberntc, Viehhütung ꝛc. halber gezwungen, in der vorhandenen Art mit allen gemeinschaftlich die vorgeschriebene Ordnung zu halten. In den Dörfern ward dies durch gutsherrliche Aufsicht, durch Sitte und Gewohnheit aufrecht erhalten. Doch finden sich auch oft auf Dörfern schriftliche Anordnungen, theils durch die Guts- und Gerichtsherren erlassen, theils durch die Interessenten selbst durch Uebereinkunft festgesetzt. In den mehrsten pommerschen Städten möchten sich nun wohl ehemals solche Statute, Willkühren ꝛc. unter dem Namen Feldordnungen, Ackerordnungen, Baumannsordnungen gefunden haben. Sie enthielten meist polizeiliche Vorschriften über Ackern, Einsaat, Erndten, Brachhaltung, Viehhütung u. s. w. Die Anordnungen waren als Gebot und Verbot unter Strafendrohung festgesetzt und der Magistrat hielt als Polizeigericht sie aufrecht.*)

Solche Feldordnungen existirten nun auch in den Städten Greiffenberg, Regenwalde und Plathe, und sie unterscheiden sich in ihrem Inhalte im wesentlichen von unzähligen andern nicht. Allein das zeichnete sich in diesen drei Städten vor allen übrigen Städten Pommerns aus, daß hier eine eigene Institution, nämlich ein völlig konstituirtes und für die Kognition dieser Verhältniße bestimmtes Gericht existirte.

*) Solche Ackerordnungen gab es in Demmin, Anklam ꝛc. Auch waren gewöhnlich z. B. in Demmin drei Mitglieder des Magistrats den drei Feldern zur Aufsicht vorgesetzt, die sich dann meist einen odr ein Paar der Ackerbürger zugesellten, mit denen sie die Ordnung aufrecht erhielten, auch die kleineren sich ereignenden Zwistigkeiten untersuchten, und die Sühne oder den Schiedsspruch versuchten. Allein die Entscheidungen über Mein und Dein bei den Ackergrenzen, so wie der Spruch über die Strafen, also das, was eigentlich ein Gericht konstituirt, stand lediglich dem Magistrate als Gerichtsbehörde zu. Vergl. Stolle, Geschichte von Demmin p. 277.

Diese Gerichte hießen der Köhr oder das Köhrgericht. Ihr Ursprung und die Veranlaßung ihrer Entstehung ist völlig dunkel, wenigstens haben alle Nachforschungen über den Ursprung in den Archiven bisher zu keinem Resultate geführt. Das Sonderbare der Sache bleibt stets, daß in diesen drei unbedeutenden Städten eine solche Institution existirt, während in allen übrigen Städten Pommerns, die doch dieselbe Veranlassung zu deren Dasein gehabt haben würden, sich nicht eine Spur davon findet.*)

Die Köhrgerichte sind was man mit modernem Ausdrucke, Feldpolizeigerichte nennen würde. Sie führten die Aufsicht über den Ackerbau, die Hütungen, die Wege und Bewehrungen, straften die bei solchen Gelegenheiten vorkommenden Kontraventionen und Excesse, entschieden aber auch, und das giebt ihnen den Charakter der wirklichen Civilgerichte, Streitigkeiten über Grenzen und Gerechtigkeiten der Aecker.

---

*) Hin und wieder mögen freilich auch wohl in andern pommerschen Städten die Ackerbürgerkorporationen (Bauämter) eine, den Köhrgerichten ziemlich ähnliche Einrichtung gehabt haben. Doch scheint es mir wahrscheinlicher, daß sie von den Köhrgerichten manches entlehnt und angenommen, als daß sie ursprünglich wirkliche Köhrgerichte gewesen, und ihre alten Vorrechte allmählich verloren hätten. Ein solches, wie ein Köhrgericht ausgebildetes Bauamt, scheint in der Stadt Pasewalk vorhanden. Ein Bericht des Land- und Stadtgerichts Pasewalk vom 3. Mai 1838 (in Actis des Oberlandesgerichts zu Stettin, betreffend die Sammlung und Einsendung der statutarischen und Gewohnheitsrechte) enthält darüber folgende Notiz: „Es besteht für die Stadt Pasewalk eine konfir„mirte Bauwerks-Ordnung vom 14. Mai 1746, welche die Ver„hältnisse der beiden hiesigen Bauämter des ober- und des unter„städtischen bestimmt, größtentheils Anordnungen, wegen Bestel„lung des Ackers und Erndtens des Getreides enthält, und den „Umfang der Hütungsbefugnisse der hiesigen Grundbesitzer feststellt. „Jedes der beiden Bauämter wählt jährlich aus seiner Mitte drei „Bauwerksrichter, welchem ein Mitglied des Magistrats zugeordnet „wird, als Beisitzer, und dies Richterkollegium entscheidet die in „Bauamtsachen vorkommenden Streitigkeiten mit Zulassung des „Rekurses an den hiesigen Magistrat und resp. an die Königl. Re„gierung.

„Gedachte Bauwerks-Ordnung, welche namentlich in Hütungs„und Pfändungssachen mehrfache, von den allgemeinen und Pro„vinzialgesetzen, abweichende Bestimmungen enthält, besteht zur „Zeit noch in voller Gültigkeit."

Ihre Zusammensetzung und Form war im Allgemeinen, daß eine bestimmte Anzahl s. g. Köhrherrn von der Bürgerschaft oder der Korporation der Ackerbürger, (Bauleute,) aus ihrer eigenen Mitte gewählt wurden, welche mit Zutritt einiger Mitglieder des Magistrats das Gericht bildeten.

Diese Gerichte standen unter dem Magistrat, auch gingen die Appellationen von denselben an den Magistrat. Dies das Allgemeine über die Köhrgerichte; ich gehe jetzt zu den Notizen über die einzelnen Köhrgerichte über.

1.

Das Köhrgericht in Greiffenberg.

Greiffenberg ist eine Immediatstadt im Regierungsbezirk Stettin, jedoch in Hinterpommern, an der Rega etwa drei Meilen von der Ostsee gelegen.*) Der Ursprung des Orts ist unbekannt, als Stadt erscheint er zuerst 1262, wo der Herzog Wratislaw der neuen Stadt Gryphenberg Stadtrechte und das Lübische Recht verlieh.**) Ueber den Ursprung des hier bestehenden Köhrgerichts giebt es weder Urkunden noch historische Nachrichten. Die hier folgenden Notizen sind entnommen:

a) ex actis betreffend die Sammlung der pommerschen provinzialen und statutarischen Rechte ꝛc. im Justizministerio, wo sich fol. 263. ein vom Magistrat zu Greiffenberg unter dem 29. Juli 1780 eingereichte historische Nachricht von den daselbst geltenden Rechten befindet. — Dieser Bericht scheint auch den Notizen zum Grunde zu liegen, welche Brüggemann II. p. 390. über die dortigen Rechte und die Gerichtsverfassung giebt.

---

*) Es ist ein kleines Städtchen; Brüggemann giebt ihr 1784 — 1748 Seelen, 1817 hatte sie 2434 und 1834 — 3444 Eingesessene. Welch ungeheure Zunahme der Bevölkerung! in 50 Jahren um das Doppelte, ohne daß die Hülfsquellen der Ernährung sichtbar und sehr bedeutend zugenommen hätten.

**) Die Urkunde von 1262 ist verloren, aber eine Bestätigung von Herzog Barnim von 1264 vorhanden, worin es heißt: in super idem jus quod Grypheswaldae et Lübeckae habetur nostrae concedimus civitati.

b) Bericht des Land- und Stadtgerichts in Greiffenberg an das Oberlandesgericht in Stettin vom 18. Dezember 1839 (befindet sich ebenfalls in den Akten des Justizministeriums.)

c) Bericht des Magistrats an das Land- und Stadtgericht vom 12. Dezember 1839 (ebendaselbst.)

d) Die Köhrordnung sine die et anno, aber am 13. Juli 1725 landesherrlich konfirmirt (ebendaselbst)

e) Neue Köhrordnung vom 14. April 1820. Das Köhrgericht ist die Aufsichtsbehörde fast der ganzen äußern Landwirthschaft. Es hält darauf, daß die Dreifelderwirthschaft aufrecht erhalten werde, bestimmt und besichtigt die Bewährungen der Felder mit Gräben und Zäunen, ordnet das Pflügen, (die Brache darf nicht eher gepflügt werden, ehe das Köhrgericht das Feld offen gegeben hat ꝛc.) Es besichtigt den Roggen und bestimmt den Tag, wenn zu mähen angefangen werden soll. Es miethet die Hirten, verpflichtet sie und giebt ihnen ihre Dienstvorschriften, ordnet die Stoppelhütung und Wiesenhütung an. Es verpflichtet die Feldwärter und giebt ihnen die nöthigen Vorschriften. Das Köhrgericht führt die Aufsicht über die öffentlichen Wege und Dämme, es ordnet den zu deren Besserung nöthigen Schaarwerk an. Das Köhrgericht ist ferner die Strafbehörde in Bezug aller Uebertretungen, welche gegen die vorstehenden von ihm erlassenen Verordnungen und Vorschriften geschehen. Es straft ferner alle sonstigen Feld- und Hütungsexcesse. Die Köhrordnungen enthalten eine Menge Bestimmungen über die Höhe der Strafen, welche vom Köhrgerichte erkannt werden. Das Köhrgericht ist endlich richterliche Behörde für alle Streitigkeiten, welche sich auf den Aeckern, Wiesen und Weiden unter den Ackerleuten ereignen, Entwendungen, gegenseitiges Zunahetreten, Beschimpfungen, Streitigkeiten über Gerechtigkeiten und Servitute, Grenzen der Aecker und Wiesen, Streit über behauptetes Abpflügen. ꝛc. Als Richtschnur für die Entscheidung in solchen Streitigkeiten gilt ein unter öffentlicher Auctorität 1728 aufgenommenes Vermessungsregister.*) Die Zusammensetzung des Köhrgerichts

*) vid. historischer Bericht von 1780.

ist in folgender Art: das Gerichtskollegium besteht aus sechs Beisitzern, nehmlich den vier sogenannten Köhrherren, welche von der Bürgerschaft gewählt, und zwei Mitgliedern des Magistrats, welche von diesem dazu deputirt wurden.*)

Nach der Köhrordnung von 1725 wurden die vier Köhrherren aus den Bauleuten (Ackerleuten) ohne weitern Unterschied jährlich gewählt. Die Köhrordnung von 1820 schreibt vor, daß sie von der Bürgerschaft dergestalt gewählt werden sollen, daß 2 aus der Kaufmannschaft und Brauerzunft, 1 aus den Gewerken, und 1 aus der eigentlichen Baumannszunft sein sollen, doch müßten sie alle mit Acker ansäßige Bürger seien. Ihr Amt sollte 2 Jahre dauern. Sie müßten dem Magistrat das Handgelöbniß geben, nach Recht und Gewissen und der Köhrordnung zu handeln und zu urtheilen. In neuester Zeit ist das Köhrgericht nur zusammengesetzt aus 1 Assessor vom Magistrate, 2 Köhrherren von der Bürgerschaft gewählt, und 8 Mitgliedern, welche die Stadtverordneten aus der Bürgerschaft zu Beisitzern wählen.**) Ob dies durch ein besonderes Statut oder einen Beschluß des Magistrats festgesetzt ist, darüber konstirt aus den Akten nichts.

Der Köhr***) oder das Köhrgericht versammelt sich zum ersten Male am zweiten Ostertage im vordersten Gewölbe des Rathhauses 3 Uhr Nachmittags, die gesammte Bürgerschaft ist vor dem Rathhause versammelt,****) die

*) Die Konfirmation der Kriegs- und Domainenkammer vom 13. Juli 1725 hatte zwar verordnet, daß, um den Köhrgerichten größere Auktorität zu geben, der Magistrat einen Senator aus seiner Mitte und zwei Assessoren designire, zugleich selbst die Köhrherren ernennen solle; allein diese Anordnung scheint nicht befolgt zu seyn, da selbst die Köhrordnung von 1820 nur zwei vom Magistrate ernannte Assessoren und vier von der Bürgerschaft erwählte Köhrherren kennt.

**) vid. Bericht des Magistrats an das Land- und Stadtgericht vom 12. Dezember 1839.

***) Der Ausdruck der Köhr kommt in der Ordnung von 1725 vor, dort niemals Köhrgericht, auch heißt die Ordnung nicht Köhrordnung sondern Feldordnung. Dagegen 1820 Köhrgericht und Köhrordnung.

****) Jeder Bürger ist berechtigt zu erscheinen, darf sich aber nicht durch einen Knecht repräsentiren lassen. vid. Ordnung von 1820.

Pferde haltenden, Bürger müssen sogar bei Strafe erscheinen;*) Einer der Assessoren eröffnet nunmehr das Köhrgericht im Namen des Magistrats**) durch Verlesung der Köhrordnung. Von nun an wird jeden Sonntag Nachmittag bis im Herbst Köhrgericht gehalten.***) Drei große Auszüge des Köhrgerichts in die ganze Feldmark sind vorgeschrieben. Walburgis, um die Gräben zu besichtigen und deren Aufräumung anzuordnen, Johanni, um die Bestimmung über das Brachland festzustellen, und Jakobi, um den Anfang der Erndte zu bestimmen. Außerdem werden Umgänge in der Feldmark ausgeführt, um an Ort und Stelle Anordnungen gegen die Wucherblume zu treffen, um die Hütung zu reguliren ꝛc. und um Lokalbesichtigungen wegen entstandener Streitigkeiten vorzunehmen, wozu jedoch zuweilen auch vom Köhrgerichte einzelne Mitglieder der Bürgerschaft deputirt wurden, die den Bericht erstatteten.

Waren keine Umgänge nothwendig, so ward das eigentliche Gericht gehalten, die Strafen der Vergehungen festgesetzt, und Streitigkeiten über Grenzen ꝛc. nach Anhörung der Partheien entschieden, in der Regel mündlich augenblicklich, und ohne Weitläufigkeiten; auch wurden meist sogleich seine Urtheile exekutirt, wobei die Felddiener gewöhnlich als Exekutoren verwendet wurden.

Das Köhrgericht ist, wie gesagt, ein vom Magistrat abgesondertes, doch ihm unterworfenes Gericht. So lange nun noch die alte Jurisdiktion des Magistrats bestand, war er die Appellationsinstanz vom Köhrgericht. Der Be-

*) Der Ausdruck der alten Köhrordnung von 1725 ist: „Alle die Pferde halten, müssen, wenn der Köhr aufgenommen wird, sich vor ihm stellen, bei Strafe, sonst um 2 Lüb. ß. „gepfändet zu werden."

**) Die Köhrordnung von 1725 sagt: „Wie alle Jurisdiktion, womit die Stadt bewidmet ist, durch den Rath, und die von „ihm gesetzt werden, zu exerziren, so auch dependirt dieß Feldgericht „von ihm."

***) Die Konfirmation vom 13. Juli 1725 verbietet zwar die Zusammenkünfte des Gerichts an Sonn- und Festtagen. Man scheint sich daran aber nicht gekehrt zu haben, denn noch die Köhrordnung von 1820 ordnet Zusammenkünfte auf die Sonntage an.

richt von 1780 sagt darüber: „Den Streitenden bleibt un„benommen, wenn sie sich beschwert glauben, auf den fer„nern Ausspruch des Magistrats sich zu berufen, welcher „nach Befinden den schriftlichen Bericht von den Assessoren „des Gerichts, welche Senatores sind, über der Sachen „Beschaffenheit fordert, nöthigenfalls die Partheien eben„falls mündlich hört und den schriftlichen Bescheid dem „Köhrgericht zur Bekanntmachung und Vollziehung zusen„det, wobei es dann sein Verbleiben hat." Auch allgemeine Klagen der Bauleute über die Köhrherren oder das Köhrgericht wurden beim Magistrate angebracht und von ihm entschieden. *)

Das Köhrgericht in Greiffenberg existirt noch in von der dortigen Bürgerschaft anerkannter Wirksamkeit. **)

Ob jedoch das Köhrgericht in Folge der neuen Gesetzgebung noch rechtlich bestehe, darüber stellt das Land- und Stadtgericht in Greiffenberg in seinem Berichte vom 18. Dezember 1839 folgenden Zweifel auf: „Unsers Erachtens „ist seit Einführung der Städteordnung und seit Trennung „der richterlichen von den administrativen Behörden das „hiesige Köhrgericht weiter nichts, als eine Deputation des „hiesigen Magistrats (Oekonomie-Deputation), welches im „administrativen Wege die den Ackerbau ꝛc. betreffenden „Streitigkeiten regulirt, die Streitpunkte auch entscheidet, „und in so fern die Interessenten sich dabei beruhigen, die „Entscheidungen exekutirt. Es ist aber nie bezweifelt wor„den, daß gegen solche Festsetzungen der genannten Magi„stratsdeputation den Interessenten, die sich denselben nicht „unterwerfen wollen, der Weg Rechtens zusteht."

*) „Hätten die Bauleute einen Widerwillen wider die Köhr„herren, so sollen sie die ꝛc. die Sache dem Rath vortragen, da„mit sie beiderseits der Irrungen geschieden werden," sagt hierüber die Köhrordnung von 1725 tit. II. art. 4. und ferner: „Würde „aber ausfündig gemacht, daß die Köhrherren vermöge ihres Amts „aber diese Ordnung wieder männiglich gebürlichermaßen nicht hal„ten, soll den Bauleuten frei sein, dieselben vor einen hochweisen „Rath zu verklagen, damit sie gebürlich bestraft werden." Ebendaselbst tit. X. art. 3.

**) vid. Bericht des Magistrats an das Land- und Stadtgericht vom 12. Dezember 1839.

2.

Das Köhrgericht in Regenwalde.

Regenwalde ist ein Städtchen im Regierungsbezirk Stettin, in Hinterpommern, in dem Territorium des Geschlechts der Borken belegen, dem es auch als Mediatstadt unterworfen war.*) 1190 erhielt der Ort von den Borken Stadtrechte und ward mit Lübischem Rechte bewidmet. Auch über die Entstehung des hiesigen Köhrgerichts finden sich keine ältere geschichtliche Nachrichten. Kurze Notizen finden sich in einem, in den Akten des Justizministeriums befindlichen Berichte des Burgrichters Schweder von Regenwalde vom 29. Juli 1780, und in Brüggemann II. p. 326. Dann ist im 6ten Buch der Sammlung pommerscher Provinzial-Gesetze und Statuten die Köhrordnung vom 26. Mai 1712 fol. 713 eingeheftet. Endlich liegt mir ein Bericht des Stadtgerichts Plathe vom 16. November 1839 vor.

Das hiesige Köhrgericht hatte als Aufsichtsbehörde und als Strafbehörde über die Landwirthschaft dieselbe Stellung und dieselben Befugnisse, wie das in Greiffenberg. Die hiesiege Köhrordnung enthält darüber größtheils wörtlich dieselben Bestimmungen, wie die von Greiffenberg, so daß man deutlich sieht, daß eine von der andern, oder beide von einer ältern abgeschrieben sind. Die Höhe der Strafen ist jedoch hin und wieder verschieden angesetzt. Nur als richterliche Behörde scheint das hiesige Köhrgericht nicht die Kompetenz gehabt zu haben, als das in Greiffenberg. Es erkannte zwar außer der Strafe zugleich auch Schadenersatz (vid. Köhrordnung von 1712 tit. II. §. 3. rc.). Allein im tit. V. §. 2. heißt es ausdrücklich: „Wer streitig mit seinem Nachbar wegen Breite „des Ackers, muß solches beim Rath suchen."

Ueber die Zusammensetzung und die Formen des Gerichts giebt es nur sehr dürftige Notizen. Brüggemann führt an, daß jährlich acht Personen (Köhrherrn) von der

*) Nach Brüggemann hatte dieß Städtchen 1784 — 796 Einwohner in 169 Häusern, 1817 hatte es 1225 Einwohner, 1834 aber 1930 Einwohner in 262 Häusern.

Bürgerschaft zur Haltung des Köhrgerichts gewählt wurden; sie mußten dem Bürgermeister Handgelöbniß leisten. Nach der Köhrordnung (hier nur Feldordnung genannt) sollte der Köhr und die Bürgerschaft alle 14 Tage zusammen kommen, um die Strafen festzusetzen. Die Appellation ging an den Magistrat. Am Schluße dieser Feldordnung von 1712 ist ausdrücklich bemerkt, „daß dieselbe der „Bürgerschaft und den Bauleuten vorgelesen, und daß sie „diese Punkte alle beliebet, und mit Ja beantwortet."

3.

Das Köhrgericht in Plathe.

Auch Plathe ist eine Mediatstadt, die dem Geschlechte v. der Osten gehört. Sie liegt ebenfalls im Regierungsbezirk Stettin, in Hinterpommern.*) Der Ort erhielt 1277 vom Ritter Dubslav v. Wotuch Stadtrechte und ward mit dem Lübischen Rechte bewidmet.

Auch über das hiesige Feld- und Köhrgericht, wie es genannt wird, liegen nur sehr dürftige Notizen vor. Brüggemann II. p. 362 führt blos an, daß die in die Feldwirthschaft einschlagenden Streitigkeiten nach der Feld- und Köhrordnung entschieden würden.

Diese Feld- und Köhrordnung befindet sich in copia vidimata in dem schon bei den beiden vorigen Köhrgerichten angeführten 6ten Buche der Sammlung pommerscher Gesetze und Gewohnheitsrechte, welches aus der Bibliothek des Oberlandesgerichts Stettin (No. 109.) dem Justizministerio eingesandt worden ist.

Sie ist wahrscheinlich die älteste der vorhandenen Köhrordnungen; die beiden andern enthalten einen großen Theil ihrer Paragraphen wörtlich mit denen der gegenwärtigen übereinstimmend.

*) Nach Brüggemann hatte dies Städtchen 1784 — 628 Seelen in 103 Häusern, 1817 — 822 Einwohner und 1834 — 1531 Seelen in 156 Häusern. Die Vermehrung der Einwohner ist hier noch viel bedeutender, wie bei Greiffenberg und Regenwalde. Daß diese Vermehrung größtentheils aus Unangesessenen besteht, sieht man daraus, daß 1784 nur 6 Einwohner auf ein Haus kamen, 1834 aber fast 10 Einwohner.

Aus welcher Zeit und von welchem Jahr sie herstammt, ist nicht mit Gewißheit auszumitteln, wahrscheinlich ist sie aber von 1701. Es steht nämlich als Ueberschrift darüber: Feld und Köhrordnung, so den 9. Juli 1001 errichtet 1725, vom Burggerichte von neuem konfirmirt. Nun ist aber die Zahl 1001 offenbar ein lapsus calami, und wird entweder 1601 oder 1701 heißen müssen. Der Sprache nach kann sie aber nicht von 1601, sondern muß von 1701 seyn.

Diese Köhrordnung ist in ihrer gegenwärtigen Gestalt vom 29. Sept. 1725 und es ist am Schluß gesagt: „diese „vorstehende neu revidirte Köhr- und Feldordnung soll alle „Jahr, wenn der Köhr angeht, der Bürgerschaft und den „Bauleuten vorgelesen werden, und haben dieselben solche „in allen Punkten beliebet und darüber festzuhalten ange„lobet."

Die ihr vorstehende Konfirmation lautet: „Wir an „dem Städtlein Plathe Berechtigte von der Osten und „von Blüchern entbieten den Ehrbaren und Ehrsamen, „unsern lieben Getreuen Sämmtlichen Bürgern Einwoh„nern unsers Städtleins Plathe Unsern Gruß und fügen „allen Denen zu wissen, daß uns Bürgermeister und Rath „daselbst ihre Feld und Köhrordnung zur Revision über„geben, und um Konfirmation derselben unterthänigst an„gehalten. Solchem nach befehlen wir hiermit ꝛc."

Plathe, den 9. Juli 1725.

Möller, Burggerichtsverwalter.

Ueber die Zusammensetzung und Einrichtung des Gerichts, und die Formen die dabei beobachtet werden, liegen mir keine nähere Notizen vor; sie werden unstreitig denen der beiden vorigen ähnlich gewesen sein. Die Köhrherrn werden auch hier jährlich gewählt.

Der Inhalt der Köhrordnung ist, wie gesagt, den beiden andern ziemlich gleich, nur in den Strafansätzen sind kleine Verschiedenheiten. Abweichend von der Regenwaldischen findet sich aber hier der §. 16. „Wer streitig „mit seinem Nachbarn ist, wegen Breite des Ackers, so „muß er dasselbe bei den Köhrherrn, hernach bei E. E. „Rath suchen." Da die Werke außerdem ganz mit ein-

ander übereinstimmen, so möchte ich fast vermuthen, daß in der Regenwaldschen die Worte: „Bei den Köhrherrn hernach" blos durch ein lapsus calami in der vorliegenden Abschrift ausgelassen sind.*)

Der Bericht des Stadtgerichts in Plathe an das Oberlandesgericht in Stettin vom 16. November 1839 spricht sich über die Köhrgerichte von Regenwalde und Plathe und ihr gegenwärtiges Fortbestehen in folgender Art aus: „Der unterzeichnete Richter hat früher Gelegenheit gehabt, „die hiesige Köhrordnung in den Plateschen Gemeinheits-„theilungs-Akten einzusehen. Dieselbe war zu der Zeit, als „der Magistrat noch die Justizverwaltung führte, ein ziem-„lich nothwendiges Regulativ wegen Benutzung und Be-„hütung der im Gemenge belegenen Aecker der Stadt, und „der damit ebenfalls im Gemenge gelegenen Rittergüter, „und sie betraf daher auch alles was dahin gehörte, z. B. „die Annahme der Hirten, die Unterhaltung derselben, die „Beschaffung des Sprungviehes, die Eintheilung der Fel-„der (so daß feststand, welches Feld stets für Winterung, „Sommerung oder Brache zu benutzen sei). Die alljährig „aus der Mitte der Bürgerschaft gewählten Köhrherrn hiel-„ten auf Aufrechthaltung dieser Ordnung, sie untersuchten „auch Grenzstreitigkeiten und schlichteten Pfändungssachen."

„Durch das Edikt wegen Trennung der Justiz von „der Polizei vom 26. Dezember 1808 mußten schon die „Funktionen des Köhramts, welche zur Justiz gehörten, z. B. „die Entscheidung über Grenz- und Pfändungsstreitig-„keiten aufhören, noch mehr lag dies in der Städteord-„nung, wodurch die Verwaltung des Gemeinwesens eine „ganz veränderte Gestalt erhielt, und die ganze Geschäftsfüh-„rung in allen, das Gemeinwesen betreffenden Angelegen-„heiten sich im Magistrat konzentrirte §. 169. Hienach trat

---

*) Scherzes halber führe ich noch an, daß die Köhrordnungen von Regenwalde und Plathe einen absonderlichen grimmigen Haß gegen die sonst in Pommern so beliebten und trefflichen Gänse aussprechen: „Was aber die Gänse betrifft, wenn selbige auf der Saat „getroffen werden, weil sie nicht allein die Saat ablesen, sondern „auch ausreißen, darzu sich auch mit der Flucht salviren, daß sie „nicht können gepfändet werden, sollen vogel-frei gegeben werden."

„gesetzlich der Magistrat an die Stelle des ehemaligen Kör-„amts, welcher nach §. 179. lit. g. i. die Bestellung der „betreffenden Deputation und Kommission für diese Ge-„schäftsbranche zu besorgen hat, und es wird sich jetzt auch „in den mehrsten Städten eine solche Bau- und Felddepu-„tation befinden. Dadurch ist nach unserm Ermessen die „gesetzliche Wirksamkeit des Köhramts aufgehoben. Wenn „gleichwohl dasselbe noch zu Regenwalde und Plathe wirk-„lich besteht, so sehen wir dasselbe nur als eine Deputa-„tion des Magistrats an, und halten für ungesetzlich, wenn „es sich noch der Entscheidung von Streitigkeiten unterziehen „wollte. Eine gehörige Beachtung der Städteordnung „hätte die gänzliche Aufhebung des Köhramts schon längst „herbeiführen müssen. Tritt nun noch die in beiden Städ-„ten schwebende Gemeinheitstheilung ins Leben, so hört „von selbst alle Einwirkung solches Köhramts auf Feld- und „Weidebenutzung, auf Hirten rc. auf."

Böckendorf bei Brakel den 27. Mai 1840.

Freiherr v. Haxthausen,
Geheimer Regierungsrath.

III.
Plenar-Beschlüsse
des
Königl. Geheimen Ober-Tribunals.

1.

Ueber die fernere Gültigkeit der Bestimmungen des Lübischen Rechts hinsichtlich des Widerspruchsrechtes der Nachbarn gegen den Betrieb gewisser Gewerbe.

(cf. Jahrbücher Bd. 28. S. 265. — Statutarrecht von Altvorpommern. S. 46—50.)

a.

In einer dem zweiten Senate unsers Kollegii vorliegenden Rechtssache war angenommen, daß die Bestimmungen des Lübischen Rechts im Art. XII. Pars III. Tit. XII.

„Niemand soll von neuem Brau-, Schmidt-, Töpfer-, Sehmhäuser mit seiner Zugehörung anrichten, da vor keine gewesen, ohne seiner Nachbarn Willen. Item Fischweiber, Tallichschmelzer, Gold- und Kupferschläger, Grapengießer, Knochenhauer, Bötticher, Seifensieder, Branntweinbrenner, Krüger und dergleichen gefährliche unleidliche Handwerker, mögen in den Häusern nicht angerichtet noch geübet werden, da sie zuvor

nicht gewesen, ohne der Nachbarn Willen, und wenngleich die Häuser zuvorn alle diese Gerechtigkeit gehabt hätten, wann sie aber in zwanzig Jahren nicht gebraucht, so ist dieselbige verloschen;"

durch die neuere Gesetzgebung, namentlich durch das Edikt vom 2. November 1810. über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer (in den §§. 16. 17. und 31.) aufgehoben worden seien. Da das in Sachen Wratzke wider Gust und Cons. am 25. Januar 1827. ergangene Revisions-Erkenntniß auf der entgegengesetzten Ansicht beruhte, auch in zweien in den Jahren 1838. und 1839. dem zweiten Senate zur Entscheidung vorgelegenen Rechtssachen, das Widerspruchsrecht der Nachbarn auf Grund der allegirten Bestimmung des Lübischen Rechts als noch fortbestehend, wenigstens stillschweigend, anerkannt worden war, so ist die hiedurch zweifelhaft gewordene Frage:

ob das aus der oben allegirten Bestimmung des Lübischen Rechts hergeleitete Widerspruchsrecht der Nachbarn gegen den Betrieb der dort bezeichneten Gewerbe, resp. die Nothwendigkeit, ihre Erlaubniß dazu auszuwirken, als noch gegenwärtig fortbestehend anzusehen sei oder nicht?

der gesetzlichen Vorschrift gemäß in der Plenar-Sitzung vom 19. Oktober 1840. zur Berathung gezogen und verneinend beantwortet worden.

Ew. Exzellenz überreichen wir gehorsamst die darüber sprechenden Auszüge aus dem Protokolle und dem Repertorio.

Berlin, den 9. Januar 1841.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Extrakt aus dem Repertorium.

Edikt vom 2. Novbr. 1810., Gesetz-Samml. S. 79., und Deklaration des §. 30. desselben vom 19. Febr. 1832., Gesetz-Samml. S. 64.

Das aus der Bestimmung des Lübischen Rechts im Art. XII. Pars III. Tit. XII. hergeleitete Widerspruchs-

recht der Nachbarn gegen den Betrieb der dort bezeichneten Gewerbe, und die damit korrespondirende Verpflichtung desjenigen, der das Gewerbe treiben will, die Einwilligung der Nachbarn dazu auszuwirken, ist als noch fortbestehend **nicht** anzusehen.

Angenommen in pleno den 19. Oktober 1840.

D. 107. I. 275. L. 15.

---

c. Anmerkung.

Die Frage:

ob die Bestimmungen des Lübischen Rechts über das Widerspruchsrecht der Nachbaren gegen den Betrieb gewisser Gewerbe durch das Edikt vom 2. November 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit, aufgehoben seien?

ist bereits in den Jahren 1825—1827 Gegenstand der legislativen Berathung gewesen und von dem Königl. Staatsrath verneinend entschieden worden. Ein Extrakt aus dem Gutachten der vereinigten Abtheilungen des Königl. Staatsraths für das Innere, für die Justiz, und für Handel und Gewerbe vom 9. Dezember 1826, welchem das Plenum des Königl. Staatsraths beigetreten ist, und die beiden Allerhöchsten Kabinets-Ordren vom 6. März 1827, durch welche die Ansicht des Staatsraths gebilligt worden, werden nachstehend mitgetheilt. (Anlagen A. B.) Das Urtheil des Königl. Geh. Ober-Tribunals in Sachen des Sattlers L. und des Tischlers Kr. zu L—g., welches in Folge des obigen Plenar-Beschlusses ergangen ist, ist in dem Centralblatte für preußische Juristen de 1841 No. 23. S. 541 sqq. abgedruckt.

Anlage A.

Extrakt aus dem Gutachten
der Abtheilungen des Königl. Staatsraths
für das Innere, für die Justiz und für Handel und Gewerbe
vom 9. Dezember 1826,

wegen Aufhebung der Bestimmungen des Lübischen Rechts
welche das Polizei- und Kommunal-Wesen betreffen.

ꝛc. ꝛc.

Zuvörderst tritt die Frage vor:

ob der Art. 12. des XII. Tit. im III. Buche des Lübischen Rechts eine polizeiliche Bestimmung bildet, oder eigentliche privatrechtliche Verhältnisse gründet?

Dieser Frage schließt sich die Betrachtung an:

ob durch das Edikt vom 2. November 1810, die Gewerbefreiheit betreffend, der angezogene Artikel des Lübischen Rechts als aufgelöset angesehen werden könne?

Passend lassen sich beide Gesichtspunkte in Verbindung behandeln, da sie sich gewissermaßen einander bedingen und ergänzen. Man hält auf der einen Seite für ausgemacht und ganz einleuchtend, daß die in den Edikten vom 2. November 1810 und 7. September 1811 ausgesprochene Gewerbe-Freiheit mit den in Anregung gekommenen Vorschriften des Lübischen Rechts nicht verträglich ist, auch der §. 31. des ersten Edikts alle, der gedachten Freiheit entgegenlaufende Partikulargesetze aufgehoben habe, welches nothwendig gewesen zur Erreichung des Zwecks. Der Ausdruck §. 31. „besondere Verordnungen" begreift, dieser Ansicht gemäß, Statute und Provinzialrechte, und somit auch das Lübische Recht, sofern es der Gewerbefreiheit Abbruch thut; weil aber die Erfahrung ergeben, daß die Gerichtshöfe in mehreren Fällen anderer Meinung gewesen, so bleibe nur nöthig, eine Deklaration ergeben zu lassen, um die Wirkung und den Umfang von §. 31. des Edikts vom 2. November 1810 fester zu bestimmen.

Auf der anderen Seite wird behauptet, daß der

Zweck des Edikts vom 2. November 1810 besonders dahin gehet, den erworbenen Kenntnissen und der angebornen Fähigkeit den angemessenen freien Spielraum zu gewähren. Die Wahl sei gegeben, das Gewerbe zu treiben, welches man will, aber keinesweges die Wahl, wo. Ueberhaupt sei der §. 31. nicht entscheidend, aber dagegen der §. 18., welcher den Gewerbebetrieb unterwirft den Polizeiverordnungen jedes Orts und den Beschränkungen aller anderen allgemeinen Gesetze. Das sei der Punkt, worauf es ankommt, und hiernach findet sich nichts an der bisher bestandenen gesetzlichen Verfassung geändert.

Bei dem Edikt vom 7. September 1811 ist der Grundsatz des freien Gebrauchs der Kenntniß und der Kräfte festgehalten, aber der ausgesprochenen Gewerbefreiheit zugleich festere Begränzung angewiesen; noch bestimmter und in Berücksichtigung bestehender Verfassung erheblich erscheint der Umstand, daß die beiden Edikte vom 2. November 1810 und 7. September 1811 allgemeine polizeiliche Gewerbegegenstände befassen, wodurch nicht Privatrechte getroffen werden können. Die Art. 11. 12 und 13 des XII. Tit. im III. Buche des Lübischen Rechts können nicht als eine bloße Polizeivorschrift angesehen sein. Das den Hauseigenthümern in Pommerschen Städten zustehende Widerspruchsrecht gegen die Treibung eines unleidlichen Gewerbes in der Nachbarschaft ist ein Recht so gut, als jedes andere. Es bildet eine Legalservitut, die jedem Einwohner auf dem Grundstücke des Nachbarn zustehet, die er unter dem Schutze der Gesetze erworben hat, und in deren ruhigem Besitze er sich befindet, und dabei kann es weder auf die Betrachtung ankommen, ob die bestehende Einrichtung nützlich, noch darauf, ob bei einer Aufhebung des jetzt Bestehenden Vortheile und Nachtheile für die Häuserbesitzer sich ausgleichen werden.

Hiernach geht das Gutachten der Abtheilungen dahin, und zwar mit 7 Stimmen gegen 2, daß das Gesetz vom 2. November 1810, die Gewerbefreiheit betreffend, das Widerspruchsrecht, welches das Lübische Recht §§. 11 und 12. Tit. XII. im III. Buche einräumt, nicht aufgehoben habe, sondern gedachtes Recht als bestehend betrachtet werden müsse.

In diesem Sinne ist auch bisher von Seiten der Gerichtsbehörden der Gegenstand behandet worden, und sind die ergangenen Erkenntnisse erfolgt.

Berlin, den 9. Dezember 1840.

Die Abtheilungen des Königl. Staatsraths
für
das Innere. die Justiz. Gewerbe und Handel.

Anlage B.

Allerhöchste Kabinets-Ordren vom 6. März 1827.

a.

Ich lasse dem Staatsministerium das Gutachten des Staatsraths über die Aufhebung der, die Polizei- und das Kommunalwesen betreffenden Vorschriften des Lübischen Rechts in den Pommerschen Städten hierneben zufertigen. Aus den darin angeführten Gründen habe Ich dasselbe dahin bestätigt, daß gegenwärtig mit der Aufhebung des Lübischen Rechts noch nicht vorzugehen und die weitere Erwägung der Sache der Berathung über das Pommersche Provinzialrecht vorzubehalten sei. Ich trage Ihnen, dem Justizminister, auf, den vorliegenden Gegenstand in die Verhandlungen über das Pommersche Provinzialrecht aufzunehmen, und insofern die vorhandenen Materialien denselben noch nicht erschöpfen, die erforderlichen Einleitungen zu deren Vervollständigung zu treffen. Ihnen, dem Minister des Innern, trage Ich auf, die Pommerschen Regierungen anzuweisen, daß sie bei Ertheilung der Erlaubniß zu Betriebsanlagen solcher Gewerbe, deren Lokalien durch das Lübische Recht beschränkt sind, die nachsuchenden Personen auf diese Beschränkung aufmerksam machen, auch die Orts-Polizeibehörden diesem gemäß instruiren. Den Justizkommissarius Hildebrand habe Ich nach der abschriftlichen Anlage beschieden.

Berlin, den 6. März 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.
A. 2710.

---

b.

Die Erörterungen, die Ich auf das Gesuch des Justizkommissarius Hildebrand wegen gesetzlicher Deklaration der gewerbepolizeilichen Bestimmungen des Lübischen Rechts veranlaßt habe, hat ergeben, daß keine hinreichende Gründe vorhanden sind, diese Bestimmungen schon jetzt abzuändern. Es muß daher noch zur Zeit dabei verbleiben und ihre Anwendbarkeit in jedem einzelnen Falle der richterlichen Entscheidung anheim gegeben werden.

Berlin, den 6. März 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Justizkommissarius Hildebrand zu Cöslin.
A. 2710.

2.

Ueber die Zulässigkeit der condictio indebiti hinsichtlich einer in einem erbschaftlichen Liquidationsprozesse an einen Gläubiger irrthümlich zu viel geleisteten Zahlung.

(cf. Juristische Wochenschrift. 1836. S. 162. — Entscheidungen des Geh. Ober-Tribunals. Bd. 2. S. 226.)

---

a.

Ueber die Frage:

ob das, was einem Gläubiger aus einer erbschaftlichen Liquidationsmasse — deren Insuffizienz klar ist, und deren Verwaltung sich nicht in den Händen der Erben, sondern der Gläubiger befindet — irrthümlich zu viel und mehr als ihm nach Ordnung der Priorität gebührt, gezahlt worden ist, von demselben mit der condictio indebiti zurückgefordert werden kann?

haben bei dem dritten Senat unsers Collegii verschiedene Rechtsansichten obgewaltet.

In einer im Jahre 1834 entschiedenen Sache wurde angenommen, daß der Gläubiger das aus Irrthum des Gerichts zuviel, aber doch nicht über seine Forderung hin-

aus gezahlt erhaltene nicht erstatten dürfe, wogegen in einem neuerlichen ähnlichen Rechtsfalle der dritte Senat beim Spruchvortrage der entgegengesetzten Meinung war.

Das Plenum Collegii, zu dessen Berathung diese zweifelhaft gewordene Rechtsfrage verwiesen wurde, hat sich einstimmig für den neusten Beschluß des dritten Senats dahin entschieden:

> daß dasjenige, was einem Gläubiger aus einer erbschaftlichen Liquidationsmasse irrthümlich zu viel gezahlt worden, gegen denselben mittelst der condictio indebiti eingeklagt werden könne.

Ew. Exzellenz überreichen wir ehrerbietigst die den Plenarbeschluß enthaltenden Auszüge aus dem Protokollbuch und dem Repertorium.

Berlin, den 31. Dezember 1840.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Extrakt aus dem Repertorium.

Zu §. 178. Tit. 16. Thl. I. A. L. R.

Dasjenige, was einem Gläubiger aus einer erbschaftlichen Liquidationsmasse irrthümlich zu viel gezahlt worden, kann gegen denselben mittelst der condictio indebiti wieder eingeklagt werden.

Angenommen in pleno den 19. Oktober 1840.

D. 89. I. 212. Z. 8.

3.

Ueber die Ermittelung der Theilnehmungsrechte der Interessenten bei Gemeinheitstheilungen.

---

a.

Beim zweiten Senat unseres Kollegiums ist es in Frage gekommen,

> ob nach §§. 32—34 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 die Theilnehmungsrechte sämmtlicher Gemeinheits-Interessenten entweder nach dem Besitz-

stande in den letzten, der Einleitung der Theilung vorhergegangenen zehn Jahren oder nach dem Durchwinterungsfuße zu ermitteln sind, beide Berechnungsgrundsätze aber nicht neben einander zur Anwendung kommen können,

oder

ob es zulässig ist, die Theilnehmungsrechte Einzelner nach dem zehnjährigen Besitzstande, anderer Interessenten aber nach dem Durchwinterungsfuß festzustellen und daher beide Berechnungssätze einer Theilung zum Grunde zu legen?

Die streitige Frage ist an das Plenum unseres Kollegiums gelangt, welches die letztere Meinung als die richtigere erachtet hat.

Ew. Exzellenz überreichen wir gehorsamst den darüber sprechenden Extrakt aus dem Spruchrepertorium.

Berlin, den 27. Februar 1841.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Extrakt aus dem Repertorium.

Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 zu §§. 32—34. (Gesetzsamml. S. 57.)

Diese Vorschriften bedingen nicht die Identität eines Maaßstabs; das Theilnehmungsrecht kann vielmehr bei einigen Interessenten nach dem zehnjährigen Besitzstande, bei andern nach dem Durchwinterungsfuße festgestellt, und beide Berechnungsgrundsätze können daher neben einander der Gemeinheitstheilung zum Grunde gelegt werden.

Angenommen in pleno am 23. November 1840.

D. 392. I. 1338. Gutsh. Verh. 3. Vol. 10.

4.

Die Bestimmung über die Zulässigkeit der privilegirten Einreden in der Exekutions-Instanz ist eine Prozeßvorschrift.

(cf. V. vom 14. Dezember 1833. §. 5. Ges. Samml. S. 303.)

a.

Der dritte Senat des Kollegiums hatte in mehreren an denselben zur Entscheidung gelangten Sachen früher den Rechtsgrundsatz angenommen,

daß der §. 36. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung mit dem dazu gehörigen Anhangs-§. 152. und die dieselben erläuternde und resp. abändernde Vorschrift des §. 6. der Verordnung vom 4. März 1834, über die Exekution in Civilsachen, nicht blos das Prozeßverfahren zum Gegenstande haben, sondern das materielle Recht berühren, nämlich das Recht, einen schon rechtskräftig festgestellten Anspruch aus einem faktischen Grunde dennoch als unrichtig von sich abzulehnen, jene Vorschriften also auf dem, im §. 149. Tit. 16. Th. I. des Allg. Landrechts ausgesprochenen Rechtsgrundsatze beruhen, daß eine gültig und richtig geleistete Zahlung nicht doppelt gefordert werden könne.

Späterhin hat der dritte Senat in neuerdings an denselben gelangten Sachen beschlossen, von diesem Grundsatze abzugehen und angenommen,

daß jene angezogene gesetzliche Vorschriften blos das Prozeßverfahren zum Gegenstande haben, weil sie nur eine Anleitung oder Anweisung für den Prozeßrichter darüber enthalten, ob und in wie fern die von dem Gläubiger aus dem Judikat nachgesuchte Exekution durch den von dem Schuldner erhobenen Einwand der Zahlung, Kompensation u. s. w. gehemmt werde oder nicht.

Die hierdurch zweifelhaft gewordene Rechtsfrage:

ob die zur Deklaration des §. 36. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung und §. 152. des Anhangs ergangene Vorschrift des §. 6. der Verordnung vom 4. März 1834,

Zweiter Abschnitt.

G e s e t z g e b u n g.

A.

Zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts.

1.

Ueber die Rechte des Geschenknehmers aus einer Schenkung von Todeswegen bei eröffnetem erbschaftlichen Liquidationsprozesse.

(A. L. R. I. 11. §§. 1050. 1134. 1135. I. 12. §. 335.)

Dem Königl. Kammergericht wird auf den Bericht in der erbschaftlichen Liquidationsprozeßsache über den Nachlaß des T. vom 26. v. M. hierdurch eröffnet, daß der Justizminister die Beschwerde der Wittwe T. nicht für unbegründet erachten kann.

Der T. hat in der gerichtlichen Verhandlung vom 15. Februar 1813 seiner Ehefrau, der Beschwerdeführerin, einen zu N. belegenen Weinberg von Todeswegen geschenkt. Er ist sodann im Jahre 1835 verstorben und über seinen Nachlaß unterm 12. Nov. 1838 der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet. Am 23. März v. J. hat der Liquidationstermin angestanden und am 16. Mai v. J. ist das Präklusionsurtel abgefaßt, wodurch namentlich auch die Wittwe T. ihrer Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen an dasjenige verwiesen worden ist, was nach Befriedigung der gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte. Mehrere Mo-

nate später, am 24. Okt. v. J., wurde die Sequestration des vorgedachten, theilweise vermietheten, theilweise verpachteten Weinberges eingeleitet. Die Wittwe T. behauptet,

> daß nach der angezogenen Schenkungsurkunde der Weinberg ihr gehöre und daß sie sich seit dem Tode ihres Ehemannes bis zur Einleitung der Sequestration im ruhigen Besitz desselben befunden habe.

Sie verlangt daher die Aufhebung der Sequestration und will wenigstens zur Vindikation gegen die Masse verstattet werden.

Der Kurator gesteht dagegen der Supplikantin auf Grund der §§. 1134. und 1135. Tit. 11. Th. I. des Allg. Landrechts nur die Rechte einer Legataria zu, bestreitet ihren Besitz an dem Weinberge und hält sie für präkludirt.

Dieser Meinung ist das Königl. Kammergericht beigetreten.

Der Justizminister ist anderer Ansicht.

Sobald ein wirklicher rechtsgültiger Schenkungsvertrag vorhanden ist, macht es nach §. 1134. a. a. O. in Ansehung der Rechte des Geschenknehmers und der Befugniß des Geschenkgebers zum Widerrufe, keinen Unterschied, wenn gleich das Geschäft eine Schenkung von Todeswegen genannt, oder die Uebergabe bis nach dem Ableben des Geschenkgebers verschoben wäre.

Hat dagegen der Letztere sich „den Widerruf bis zu seinem Tode **ausdrücklich** vorbehalten", so hat der Geschenknehmer nach §. 1135. ebendas., wenn kein Widerruf erfolgt ist, nur die Rechte eines Legatars.

In dem Schenkungsinstrument vom 15. Februar 1813 hat sich der T. den Widerruf bis zu seinem Tode keinesweges ausdrücklich vorbehalten; es findet daher nicht der §. 1135., sondern der §. 1124. im vorliegenden Falle Anwendung. So haben auch die Kontrahenten die Sache angesehen, indem der Geschenkgeber auf die Befugniß, die Schenkung willkührlich innerhalb 6 Monaten und wegen Uebermaaßes innerhalb 3 Jahren zu widerrufen, ausdrücklich verzichtet hat, was gar keinen Sinn hätte, wenn von den Kontrahenten eine, bis zum Tode des T., widerrufliche Schenkung beabsichtigt worden wäre.

Ist nun die Wittwe, wie sie behauptet und durch die Erklärung des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums in dem Schreiben vom 8. August 1837,

daß sich der Nachlaß des T. gänzlich bei der Wittwe befinde,

bestätigt wird, bereits bei Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses im Besitze des Weinberges gewesen, so war dieselbe als Eigenthümerin des letzteren anzusehen, und es konnte weder die Masse den Besitz des Weinberges sich ohne Weiteres anmaßen, noch war die Supplikantin verpflichtet, ihre Ansprüche auf das Grundstück zu liquidiren, vielmehr mußte die Masse ihrerseits klagend gegen die Wittwe auftreten.

Zwar wird der Supplikantin noch das Präklusionserkenntniß entgegengesetzt; hierbei ist aber übersehen,

einmal, daß dieselbe, wie bereits bemerkt, bei vorausgesetztem Besitze des Grundstücks sich auf den erbschaftlichen Liquidationsprozeß gar nicht einzulassen brauchte;

sodann, daß das Präklusionsurtel bereits am 16. Mai v. J. abgefaßt war, die Sequestration aber erst unterm 24. Oktober v. J. eingeleitet wurde, daß mithin die Wittwe, die sich, wenigstens ihrer Behauptung nach, bis zur Einleitung der Sequestration im ungestörten Besitze befand, bei dem Liquidationstermine diejenigen Ansprüche anzumelden außer Stande war, die ihr erst nachher durch Entziehung des Besitzes des Weinberges erwachsen sind.

Hiernach wird das Kollegium veranlaßt:

den Kurator bei Mittheilung der vorliegenden Verfügung aufzufordern, sich nach Rücksprache mit den Gläubigern darüber anderweit zu äußern,

ob er bei seinem Widerspruch gegen die Aufhebung der Sequestration stehen bleibe.

Ist dies der Fall, so ist der ꝛc. T. von der Erklärung des Kurators Nachricht zu geben und ihr anheim zu stellen, ihre Ansprüche auf den Weinberg im Wege des Prozesses auszuführen, sie demnächst auch mit einer desfallsigen Klage, wenn solche gehörig substantiirt wird, zuzulassen.

Sollte sich dagegen der Kurator bewogen finden, in

die Aufhebung der Sequestration zu willigen, so ist demgemäß das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 27. November 1840.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königl. Kammergericht.

III. 8571. S. 64.

2.

Ueber den Eintritt der Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Verzugszinsen.

Durch eine Mittheilung des Herrn Geheimen Staatsministers v. Ladenberg ist der Justizminister von der Meinungsverschiedenheit in Kenntniß gesetzt worden, welche zwischen dem Königl. Oberlandesgericht und der Königl. Regierung zu N. über den Zeitpunkt entstanden ist, von wo ab der Fiskus in seinem Prozesse mit dem Bürger P. zu N. von der dem Letzteren zuerkannten Kapitalssumme von 204 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. Verzugszinsen zu entrichten hat.

Die Königl. Regierung ist der Ansicht gewesen,

daß die Verpflichtung des Fiskus zur Zinszahlung erst mit dem Tage der an sie erfolgten Insinuation des zweiten Erkenntnisses eingetreten sei,

und hat demgemäß die Zahlung geleistet.

Das Königl. Oberlandesgericht nimmt dagegen, in Uebereinstimmung mit dem Mandatar des P., an,

daß das in der zweiten Instanz bestätigte erste Erkenntniß als rechtskräftig anzusehen, und demnach von dem Ablauf der darin bestimmten 14tägigen Zahlungsfrist ab die Zahlung der Verzugszinsen von dem Fiskus geleistet werden müsse.

Keine dieser beiden Meinungen erkennt der Justizminister für richtig an, ist vielmehr der Ansicht,

daß der Fiskus in dem vorliegenden Falle nur verpflichtet gewesen ist, nach Ablauf von 14 Tagen seit

dem Tage, wo ihm das zweite Urtel behändigt worden, Verzugszinsen zu zahlen.

Da nämlich die von dem Fiskus eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde gegen das zweite Erkenntniß verworfen worden, so ist, wie der Schlußsatz des §. 10. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 (Ges. Samml. S. 102) ausdrücklich sagt, der Tag der Insinuation des zweiten Urtels als der Tag der Rechtskraft anzusehen. Von diesem Tage ab hat die im ersten Erkenntnisse festgesetzte, im zweiten bestätigte Zahlungsfrist von 14 Tagen begonnen, welche nach deutlicher Vorschrift des §. 3. des Gesetzes vom 7. Juli 1833 (Ges. Samml. S. 79) dem Fiskus zu statten kommt.

Ein Zweifel in dieser Beziehung läßt sich nach den, diesem Gesetze vorangegangenen Verhandlungen, welche von dem Justizminister eingesehen worden, nicht anregen.

Berlin, den 20. Oktober 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.

I. 5227. F. 3.

3.

In wie fern Pachtverträge, in welchen der Pachtzins mit den Zinsen eines vom Verpächter schuldigen Darlehns kompensirt wird, für antichretische Pfandverträge zu achten sind.

(A. L. R. I. 20. §§. 227—234.)

Das Königl. Oberlandesgericht hat in seinem Berichte vom 19. Juni d. J. angefragt:

1) ob es ein antichretischer Pfandvertrag sei, wenn nach voraufgegangenem Darlehnsvertrage in demselben oder in einem besonderen Instrumente, aber zwischen denselben Kontrahenten ein Pachtvertrag verabredet und darin

a) entweder dem Schuldner ein der Summe nach ausgedrücktes Pachtgeld versprochen wird, dessen Betrag dem Betrage der stipulirten Darlehnszinsen gleich kommt, oder

b) das Pachtgeld nicht auf eine bestimmte Summe festgesetzt, sondern dessen Kompensation mit den Darlehnszinsen verabredet wird?

ob es also in dergleichen Fällen der gerichtlichen Form bedürfe und der in einem etwa notariell geschlossenen Vertrage der Art gleichzeitig bestellten Hypothek die Eintragung verweigert werden müsse?

2) ob nicht hinreichender Grund zu einem sofortigen Einschreiten im legislativen Wege vorhanden sei?

In Beziehung auf diese Fragen eröffnet der Justizminister, nach erfolgter Einholung der gutachtlichen Aeußerungen des Königl. Kammergerichts und der Königl. Oberlandesgerichte zu Paderborn, Hamm, Arnsberg und Posen, dem Königl. Oberlandesgericht, was folgt.

Zu 1. ist an und für sich für den Richter kein Grund vorhanden, in dergleichen Fällen eine antichretische Verpfändung anzunehmen, und es kann dem Kontrahenten, welcher eine Simulation behaupten will, nur überlassen bleiben, eine solche im Rechtswege zu erweisen. Wenn jedoch der Hypothekenrichter in Fällen dieser Art nach den vorliegenden besonderen Umständen eine Simulation vermuthen zu dürfen glaubt, so muß er alsdann nicht die in einem nur notariellen Dokumente für das Darlehn bestellte Hypothek, sondern nur eine Protestation eintragen (vergl. Hypotheken-Ordnung Tit. II. §§. 12. und 18.).

Zu 2. erscheint ein legislatives Einschreiten deshalb nicht angemessen, weil eine Gleichstellung der in Rede stehenden Verträge mit antichretischen Pfandverträgen eine lästige Beschränkung des Verkehrs sein würde, auch ein solches Gesetz leicht umgangen werden könnte.

Uebrigens muß, wenn Verträge der vorliegenden Art zur Kenntniß der Gerichte kommen, sofern genügende Anzeigen eines Wuchers vorhanden sind, sofort die Untersuchung eingeleitet werden.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht sich zu

achten und erforderlichen Falls die Untergerichte des Departements anzuweisen.

Berlin, den 4. November 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Münster.

I. 4355. P. 60.

4.

Ueber die Rechte, welche dem Ehemanne bei bestehender ehelicher Gütergemeinschaft an dem gemeinschaftlichen Vermögen, besonders in Beziehung auf Grundstücke und die demselben gleichstehenden Gerechtigkeiten, zustehen.

§§. 1, 4, 9—18, 60—74, 81. u. 176. Tit. 17. §. 20. Tit. 20. Th. I. und §§. 365, 373, 377—380, 386—388, 391. ff., 572, 574, 634—636, 647, 648, 653. u. 654. Tit. 1. Th. II. A. L. R. — §. 23. Tit 1. und §§. 5 6, ff. Tit. 24. Proz. Ordn.

---

a.

In Gefolge von Anfragen und Beschwerden sind beim Justizministerium schon öfter die Zweifel zur Erörterung gekommen, zu welchen die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. in der Lehre von der Gütergemeinschaft über die Rechte der Eheleute an dem gemeinschaftlichen Vermögen, besonders in Beziehung auf Grundstücke und denselben gleich stehende Gerechtigkeiten Anlaß geben. Der Justizminister wünscht die Ansicht des Plenums des Königl. Geheimen Ober-Tribunals darüber zu vernehmen und sieht sich zur Erforderung eines gutachtlichen Berichts von demselben um so mehr veranlaßt, als es darauf ankommt, die Widersprüche möglichst zu beseitigen, in welchen die in mehreren früheren zum Theil abgedruckten Reskripten ausgesprochenen Grundsätze unter sich und mit den Grundsätzen stehen, welche das Kollegium in den Gründen eines vom Oberlandesgericht zu Bromberg eingereichten Erkenntnisses vom 23.

Dezember v. J. in Nichtigkeitsbeschwerdesachen der verehelichten P. wider den T. in dieser praktisch wichtigen Materie ausgeführt hat.

Die zu erörternden Fragen sind:

1. Muß ein Gläubiger, wenn er im Wege der nothwendigen Subhastation aus Grundstücken seine Befriedigung suchen will, die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören und die der Ehemann ohne die Einwilligung seiner Frau nach §. 378. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts nicht verpfänden oder veräußern kann, zuvor gegen beide Eheleute ein Judikat erstreiten und daraus die Exekution gegen beide nachsuchen?

2. Welche Wirkung hat ein nur gegen den Ehemann erstrittenes Erkenntniß, giebt insbesondere ein solches einen Titel zum Pfandrecht auf den Antheil des Ehemannes an den zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Grundstücken (§. 22. der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilsachen), und kann dieser Antheil allein zur Subhastation gestellt werden?

3. Kann der Ehemann *einseitig* über einen solchen ideellen Antheil an dem Grundstücke verfügen, darüber testiren oder ihn so veräußern und verpfänden, daß er dadurch verpflichtet bleibt, oder ist jede solche einseitige Verfügung durchaus ungültig und ohne Wirkung, so daß auch die Eintragung einer vom Mann einseitig bestellten Hypothek im Hypothekenbuche unterbleiben muß?

Die Fragen sind zum Theil *prozessualischer* Natur. Im Allgemeinen aber ist für die Beantwortung besonders die Vorfrage von Wichtigkeit:

ob nach der Theorie des Allg. Landrechts (abgesehen von der Eigenthümlichkeit der Gütergemeinschaft nach Provinzialgesetzen oder Statuten) auf das gemeinschaftliche Vermögen der Eheleute in der ehelichen Gütergemeinschaft, namentlich was die Grundstücke betrifft, in Ermangelung spezieller Bestimmungen, die Grundsätze vom Miteigenthum nach Th. I. Tit. 17. §§. 4. und 9, 60—74. und Th. I. Tit. 20. §. 20. Anwendung leiden?

In dieser Hinsicht kommt in Betracht, daß auch in dem Tit. 17. a. a. O. der ehelichen Gütergemeinschaft mehr-

mals, §§. 81. und 176. erwähnt wird, und daß in Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts §§. 365, 373, 653. und 654. das Recht des einen Ehegatten ausdrücklich als ein Miteigenthum bezeichnet wird.

Der Justizminister verweiset übrigens auf die Reskripte in den Jahrbüchern Bd. 46. S. 483, Bd. 18. S. 11, Bd. 41. S. 555, Bd. 48. S. 208—212, Bd. 55. S. 162 auf die Erörterungen bei Bornemann Preuß. Civilrecht Bd. V. S. 166, 177, 187, 190 und 192, und erwartet in dem zu erstattenden gutachtlichen Berichte zugleich die Anzeige, in wie fern über jene Fragen außer dem oben bezeichneten Erkenntnisse schon Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals erfolgt sind.

Berlin, den 26. April 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Geheime Ober-Tribunal.

---

b.

Das Geheime Ober-Tribunal berichtet auf die Verfügung vom 26. April 1840 gutachtlich über die Rechte, welche dem Ehemanne nach den Vorschriften des Allg. Landrechts an dem gemeinschaftlichen Vermögen, besonders in Beziehung auf Grundstücke und die denselben gleich stehenden Gerechtigkeiten bei stehender ehelicher Gütergemeinschaft zustehen.

Ew. Exzellenz haben in einigen durch Beschwerden der Partheien veranlaßten Verfügungen in der nebenbezeichneten Rechtsmaterie Ihre Ansicht dahin ausgesprochen:

1) daß aus rechtskräftigen Erkenntnissen, welche bei stattfindender ehelicher Gütergemeinschaft lediglich gegen den Ehemann ergangen sind, zwar die Exekution in das gemeinschaftliche Vermögen, außer den Grundstücken, Gerechtigkeiten und den auf den Namen der Ehefrau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers geschriebenen Kapitalien, statt finden könne, daß dagegen in die vorgedachten Vermögensobjekte nur aus Erkennt-

nissen, welche gegen beide Ehegatten ergangen sind, die Exekution zulässig sei,

Verfügung vom 6. Nov. 1835, Jahrb. Bd. 46. S. 484.

2) daß der Gläubiger gegen seinen Schuldner, welchem ein Miteigenthum an einem Grundstück zusteht, nicht das ganze Grundstück, sondern nur den Antheil des Schuldners zur Subhastation bringen könne, und daß daher aus Erkenntnissen, welche blos gegen den Ehemann ergangen sind, die Subhastation der ihm zustehenden idealen Hälfte des zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörigen Grundstücks veranlaßt werden könne,

Verfügungen vom 21. Juli und 10. September 1836, Jahrb. Bd. 48. S. 208. ff.

3) daß die Eintragung einer Hypothek auf den ideellen Antheil eines Ehegatten an einem Grundstücke, von welchem der Besitztitel auf Grund der ehemaligen Gütergemeinschaft für beide Theile berechtigt ist, erfolgen könne,

Verfügung vom 1. März 1840, Jahrb. Bd. 55. S. 162.

Die Befolgung dieser Rechtsansichten hat bei einigen Gerichten Anstand gefunden, und die Oberlandesgerichte zu Posen und Bromberg haben sich veranlaßt gesehen, Ew. Exzellenz ein Erkenntniß unsers zweiten Senats in Sachen der verehelichten P. wider den T. vom 23. Dezember v. J. einzureichen, in welchem eine mit Bezugnahme auf Ew. Exzellenz vorerwähnte Verfügungen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen worden, und den Antrag zu machen, die streitigen Fragen einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, resp. darüber eine gesetzliche Bestimmung bei des Königs Majestät auszuwirken.

Ew. Exzellenz haben mittelst hochgeneigter Verfügung vom 26. April d. J. die Ansicht des Plenums unseres Kollegiums zu vernehmen gewünscht und unsern gutachtlichen Bericht über drei in Betreff der streitigen Punkte aufgestellte Fragen erfordert.

Zu deren Beantwortung ist besonders die Vorfrage als wichtig bezeichnet,

ob nach der Theorie des Allg. Landrechts (abgesehen von der Eigenthümlichkeit der Gütergemeinschaft nach Provinzialrechten und

Statuten) auf das gemeinschaftliche Vermögen der Eheleute in der ehelichen Gütergemeinschaft, namentlich was die Grundstücke betrifft, in Ermangelung spezieller Bestimmungen die Grundsätze vom Miteigenthum nach Th. I. Tit. 17. §§. 4 und 9., 60 — 74. und Th. I. Tit. 20. §. 20. Anwendung leiden.

Wir beehren uns, dem Auftrage Ew. Exzellenz in folgender Art zu genügen.

Die älteren Juristen nahmen bei der ehelichen Gütergemeinschaft ein Gesammteigenthum an — nach deutschem Begriff — bei welchem das Recht jedes Theilhabers — Miteigenthümers — sich auf die ganze Sache in solidum erstreckt, und einem jeden der mehreren Eigenthümer das volle Eigenthum an der ganzen Sache zusteht —condominium pro indiviso —

vergl. Runde deutsches Privatrecht 6. Auflage §. 603. — Curtius Handbuch des sächsischen Rechts Th. II. §. 497. und Nota 6. daselbst.

Aus diesem Gesammteigenthum folgt sodann, daß eine einseitige Verfügung des Ehemanns über ein zum Gesammteigenthum gehöriges Grundstück, da das Recht des andern Ehegatten dieselbe Sache in solidum umfaßt, und keiner von beiden Ehegatten etwas ausschließlich sein nennen darf, durchaus wirkungslos und unkräftig sein würde, und in keinem einzelnen Theil bestehen könnte.

Dieses Gesammteigenthum ist jedoch von neuern Schriftstellern in seinem Prinzipe bestritten und verworfen.

Maurenbrecher in seinem Lehrbuch des deutschen Rechts sagt darüber:

„Das sogenannte deutsche Gesammteigenthum oder „Eigenthum Mehrerer, von denen jeder Eigenthümer „des ganzen sein soll — dominium plurium in so„lidum — ist etwas durchaus Undenkbares."

Th. I. §. 187.

Gleichwohl muß Maurenbrecher selbst zugestehen, daß dieses von ihm als widersinnig bezeichnete Gesammteigenthum in verschiedenen deutschen Landestheilen ganz gesetzlich war.

Man ist zum Römischen Begriff vom condominio übergegangen, einem Rechtsverhältniß vom gemeinschaftlichen

Eigenthum, wonach die Miteigenthümer der der Gemeinschaft unterworfenen Sache keine Separattheile haben, aber jeder Theilhaber zu einem gewissen, obwohl unabgesonderten Theile — einem intellektual- oder ideellen Theile — berechtigt ist.

In diesem Sinne definirt auch das Allg. Landrecht:

„Wenn das volle Eigenthum über eine Sache mehreren Personen zukommt, so ist ein gemeinschaftliches Eigenthum vorhanden."

§. 14. Tit. 8. Th. I.

„Die Personen, welche ein solches gemeinschaftliches Eigenthum haben, werden Miteigenthümer der Sache genannt."

§. 15. daselbst

und

„Gemeinschaftliches Eigenthum ist alsdann vorhanden, wenn dasselbe Eigenthumsrecht über eine Sache oder ein Recht mehreren Personen ungetheilt zukommt."

§. 1. Tit. 17. Th. I.

Nach der Strenge des Begriffs würden Mann und Frau als Miteigenthümer während der Ehe gleiche Rechte haben; jedoch nach deutschem Rechte war der Mann, vermöge der Vormundschaft über die Frau, zu einseitigen Vermögens-Dispositionen vollkommen berechtigt; wo er handelte, handelte er in seinem und seiner Frau Namen, und verpflichtete diese mit.

Nur in Betreff der Immobilien machte das gemeine deutsche Recht die Ausnahme, daß der Mann solche ohne ausdrücklichen Konsens der Frau nicht veräußern konnte.

Maurenbrecher a. a. O. Th. II. §§. 491 — 493.

Das Allg. Landrecht hat diese Vorschriften beibehalten.

Es gebührt dem Ehemanne die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, §. 377. Tit. 1. Th. II.

Der Regel nach sind alle von ihm in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens getroffene Verfügungen gültig, und die von ihm einseitig gemachten Schulden verpflichten das gemeinschaftliche Vermögen, §. 380. daselbst.

Nur wegen Grundstücke und Gerechtigkeiten findet die Beschränkung statt, daß er sie nicht ohne Einwilligung der Frau verpfänden oder veräußern darf, §. 378. daselbst.

Es ist mithin die vorerwähnte Ausnahme nur noch auf die **Verpfändung** der gemeinschaftlichen Grundstücke ausgedehnt, weil die Verpfändung eine species alienationis ist und die Veräußerung herbei führt.

Dem Allg. Landrecht scheint allerdings auch bei dem Verhältniß der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft die Idee vom Miteigenthum zum Grunde zu liegen, indem in der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft an mehreren Stellen

§§. 365. 373. 653. und 654. Tit. 1. Th. II.

das Recht des einen Ehegatten ausdrücklich als Miteigenthum bezeichnet, und in dem Titel vom gemeinschaftlichen Eigenthum gelegentlich (§§. 81. und 176. Tit. 17. Th. I.) der ehelichen Gütergemeinschaft erwähnt wird. Auf diese Gesetzesstellen Bezug nehmend, haben Ew. Exzellenz die Gültigkeit einer Verfügung des Ehemannes über das gemeinschaftliche Grundstück auf seinen ideellen Antheil aus dem condominio der Eheleute hergeleitet und in der Verfügung vom 10. September 1836 bemerklich gemacht, wie aus dem gemeinschaftlichen Besitz von selbst folge, daß Jedem an dem Grundstück ein Anrecht zur Hälfte (die ideale intellektuelle Hälfte) zustehe, wenn auch während der Ehe die Naturaltheilung der einseitigen Verfügung eines Ehegatten nach §. 378. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts entzogen sei.

Wir können diesen Ansichten nicht beipflichten, sind vielmehr der Meinung, daß diese **allgemeinen Grundsätze** vom Miteigenthum

> weder auf das Verhältniß der Eheleute anwendbar sind, noch, wenn man deren Anwendbarkeit im Allgemeinen annehmen könnte, daraus die vorgedachte Folgerung herzuleiten sei.

Wenn nämlich die Gütergemeinschaft unter Eheleuten auch ein condominium ist, und wenn es gleich §. 4. Tit. 17. Th. I. heißt:

> „Das Recht eines jeden Theilnehmers auf die gemeinschaftliche Sache gehört zum besondern Eigenthum desselben."

so folgt doch daraus nicht, daß der einzelne Ehegatte, in specie der Ehemann, sein Theilnahmerecht, sein Anrecht

oder insonderheit seinen ideellen Antheil einem Fremden veräußern, überlassen oder verpfänden könnte, nach §§. 60. und 69. daselbst; denn man darf nicht vergessen, daß von der ehelichen Gütergemeinschaft die Rede ist, die durch das Eheband nur zwischen den Eheleuten begründet wird und nur zwischen den Ehegatten statt findet, an welcher also dritte Personen als Miteigenthümer nicht Antheil nehmen und in das Miteigenthum nicht aufgenommen werden können, weil sonst die eheliche Gütergemeinschaft in ihrem Begriff zerstört würde.

Das berechtigte Subjekt ist hier — wie auch bei der Gesetzrevision das Verhältniß richtig beurtheilt worden, vergl. Personenrecht S. 243. — die eheliche Gesellschaft, das Ehepaar, als moralische Person, verschieden von dem Individuum. Wenn ein einzelner der beiden Ehegatten, also der Ehemann, über das Grundstück kontrahirt, so hat eine nicht berechtigte Person kontrahirt, wodurch, wenn der andere den Vertrag nicht genehmigt, ein wirkungsloser Akt entsteht; daher der Ehemann, der ein zur Gemeinschaft gehöriges Grundstück veräußert oder verpfändet, ein erfolgloses Geschäft unternimmt, welches auch nicht eine theilweise Verpflichtung in Betreff seines sogenannten ideellen Antheils bewirkt.

Denn die Sache, das Grundstück, ist nur zwischen den Eheleuten gemeinschaftlich, für einen Dritten, der des Eintritts in die eheliche Gütergemeinschaft nicht fähig ist, extra commercium.

Mag daher jeder einzelne Ehegatte sein Theilnahmerecht zu seinem besondern Eigenthum rechnen, so ist es doch nicht Gegenstand der Veräußerung und nicht an Andere übertragbar. Jeder einzelne Ehegatte wird Miteigenthümer genannt, aber er ist es innerhalb des Kreises der ehelichen Verbindung, ehelicher Miteigenthümer, nicht in der laxen Allgemeinheit des Miteigenthums überhaupt.

Hierdurch ist das gemeinschaftliche Grundstück dem Rechte beider Ehegatten unzertrennlich unterworfen, und der unbestimmte ideelle Antheil des Ehemannes, der im Ganzen steckt, kann daraus nicht geschieden, und nicht Gegenstand einer besondern Verfügung des Ehemannes werden, weil es unzulässig ist, daß ein Anderer bei der eheli-

chen Gütergemeinschaft seinen Platz einnehmen könnte. Denn daraus entstände die Folge, daß der Ehemann, wegen des Ueberrestes mit der Ehefrau in der Gütergemeinschaft verharrend, berechtigt sein würde, auch wegen dieses Ueberrests fort und fort zu disponiren. Das der Frau bewilligte Recht, diese Disposition zu verhindern, würde dadurch gänzlich umgangen, welches dem Zweck des Gesetzes entgegen sein würde; dieses hat vielmehr dem Ehemann einen Weg eröffnet, eine unbegründete Weigerung der Ehefrau dadurch zu beseitigen, daß er die Ergänzung ihrer Einwilligung bei dem vormundschaftlichen Gericht auswirke, §. 388. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts.

Ew. Exzellenz haben zwar in der Verfügung vom 10. September 1836 (Jahrb. Bd. 48. S. 211) die Ansicht aufgestellt, es könne über die durch die Subhastation des ideellen Antheils des Ehemannes an einem Grundstück entstehenden Rechtsverhältnisse zum Voraus keine Entscheidung statt finden; wir erlauben uns jedoch, hiergegen zu bemerken, daß allerdings, bevor eine solche Subhastation eingeleitet werden kann, feststehen muß, ob ein Gegenstand derselben vorhanden ist. Letzteres ist nun aber nach dem Vorstehenden nicht der Fall. Selbst nach den allgemeinen Grundsätzen vom gemeinschaftlichen Eigenthum, wenn man diese unbedingt auf das Verhältniß der ehelichen Gütergemeinschaft anwenden wollte, würde sich dasselbe Resultat ergeben.

Dem Theilnehmer — Miteigenthümer — ist zwar die Befugniß eingeräumt (§§. 60. ff. und 69. Tit 17. Th. I.), sein Anrecht an dem gemeinschaftlichen Eigenthum **oder sein Theilnahmerecht im Ganzen** einem Fremden zu übertragen, obwohl auch selbst dies nur unter der Beschränkung, wenn er nicht gewisse Handlungen und persönliche Verpflichtungen in Rücksicht des gemeinschaftlichen Geschäfts übernommen, §. 68; ein solcher Fall der Veräußerung liegt aber überhaupt hier gar nicht vor, sondern es ist die Frage zu entscheiden, ob der Miteigenthümer befugt ist,

> **seinen Antheil an einer** im gemeinschaftlichen Eigenthum begriffenen **einzelnen Sache** zu veräußern,

und so sein Theilnahmerecht gewissermaaßen zu parzeliren und die Zahl der Miteigenthümer zu vermehren.

Ein solches Recht ist keinem der Miteigenthümer zugestanden, und noch weniger kann dasselbe in der ehelichen Gesellschaft eingeräumt werden. Vielmehr verordnet der §. 10. und 11. a. a. O., daß kein Theilnehmer ohne Beistimmung der übrigen über die gemeinschaftliche Sache, deren Besitz oder Benutzung gültige Verfügungen treffen könne, und daß selbst durch Mehrheit der Stimmen die übrigen Theilnehmer in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden können. In der ehelichen Gesellschaft ist eine Stimmenmehrheit überhaupt nicht denkbar, folglich die Verfügung des folgenden §. 12:

„Wenn es aber uf Verfügungen über die Substanz der gemeinschaftlichen Sache oder die Art ihrer Verwaltung und Benutzung ankommt, so entscheidet in der Regel die Mehrheit der Stimmen."

schon deshalb nicht erfolgreich. Diese Gesetzstelle setzt aber überhaupt voraus, daß der Disponirende Theilnehmer sei und bleibe, hat also einen andern Fall der Verfügung, als den der Veräußerung vor Augen — eine Veränderung mit der Substanz einer im gemeinsamen Eigenthum verbleibenden Sache, wie die folgenden §§. 13—18. deutlich ergeben. Denn dem Widersprechenden ist hier die Befugniß beigelegt, die Disposition zu verhindern, wenn er die Aufhebung der Gemeinschaft fordert. Der Disponirende kann daher nicht schon vorher durch Veräußerung seines Antheils an der Sache ausgeschieden sein, weil sonst die Veränderung schon vor sich gegangen wäre, die doch bis zur Aufhebung der ganzen Gemeinschaft Seitens des Widersprechenden nach §. 14. a. a. O. unterbleiben soll. Wäre aber auch die gedachte Vorschrift auf den Fall der Veräußerung einer einzelnen, zur Gemeinschaft gehörenden Sache mit zu beziehen, so würde sie doch nur dahin führen, daß die Veräußerung der ganzen Sache auf diesem Wege durch Stimmenmehrheit herbei geführt werden könnte; die Frage, ob die Disposition des Einzelnen über seinen Antheil an der Sache zulässig und von rechtlichen Folgen sei, ist in den gedachten Gesetzen nicht entschieden.

Nach obiger Entwickelung, die sich ganz dem Wesen

des

des ehelichen Güterverhältnisses anschließt, dürften sich die zur Frage gestellten Zweifel auflösen, und danach sind wir einstimmig der Meinung, daß die aufgeworfene Vorfrage:

„ob nach der Theorie des Allg. Landrechts auf das „gemeinschaftliche Vermögen der Eheleute in der ehe„lichen Gütergemeinschaft, namentlich, was die Grund„stücke betrifft, in Ermangelung spezieller Bestimmun„gen, die Grundsätze vom Miteigenthum nach Th. I. „Tit. 17. §§. 4, 9, 60—74. und Th. I. Tit. 20. „§. 20. Anwendung finden?"

dahin zu beantworten sei,

„daß diese Grundsätze bei der ehelichen Gütergemein„schaft nicht zunächst zur Richtschnur dienen, und so „weit sie anwendbar sind, doch die Folgerung, daß „der Ehemann über einen sogenannten ideellen An„theil an dem gemeinschaftlichen Grundstücke durch „Veräußerung oder Verpfändung verfügen könne, „nicht rechtfertigen."

Aus demselben Gesichtspunkt ist die ferner unter 3 hingestellte Rechtsfrage:

„kann der Ehemann einseitig über einen solchen ideel„len Antheil an dem Grundstück verfügen, darüber „testiren, oder ihn so veräußern und verpfänden, daß „er dadurch verpflichtet bleibt, oder ist jede solche ein„seitige Verfügung durchaus ungültig und ohne Wir„kung, so daß auch die Eintragung einer vom Mann „einseitig bestellten Hypothek im Hypothekenbuch un„terbleiben muß?"

dahin zu erledigen,

„daß der Ehemann die angegebenen Verfügungen un„ter Lebendigen einseitig nicht vornehmen kann, daß „eine solche Verfügung wirkungslos und die Eintra„gung einer vom Ehemann einseitig bestellten Hypo„thek im Hypothekenbuch zu verweigern ist."

Die Frage,

„ob der Ehemann über ein gemeinschaftliches Grund„stück testiren könne?"

kann unbedingt weder bejaht noch verneint werden. Bei der Verfügung von Todeswegen tritt nämlich die wesent-

liche Verschiedenheit ein, daß sie sich auf einen Zustand bezieht, wo die eheliche Gütergemeinschaft aufgelöst ist, indem sie durch den Tod des einen Ehegatten geendigt wird (§. 634. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts). Durch dieses Ereigniß wird der Antheil des überlebenden Ehegatten quotisirt und auf die Hälfte des gemeinsamen Vermögens festgestellt, die andere Hälfte aber als der Nachlaß des verstorbenen Ehegatten angesehen (§§. 635. und 636). Ueber diesen seinen Nachlaß letztwillig zu verfügen, kann dem Ehemann nicht versagt werden,

in so weit er nicht durch allgemeine Gesetze oder die Rechte der überlebenden Ehefrau beschränkt ist.

In Beziehung auf die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Grundstücke ist nun §. 648, mit Bezugnahme auf §. 572. a. a. O., verordnet, daß der überlebende Ehegatte die Wahl hat, selbige für eine von den übrigen Erben zu setzende Taxe zu übernehmen, oder sie den Erben für den von ihnen bestimmten Werth zu überlassen (§. 574). Es wird daher der Ehemann auch das Recht haben, einem unter seinen Erben diese Befugniß und den Anspruch auf den Taxwerth oder das Grundstück letztwillig vorzugsweise beizulegen. Eine letztwillige Disposition über seinen Antheil an dem Grundstück, dergestalt, daß der Erbe oder Legatar in die mit dem überlebenden Ehegatten fortzusetzende Gemeinschaft eintrete, hängt aber nach den gedachten Gesetzen von der Bestimmung des Ueberlebenden ab. Ob der Ehemann befugt ist, wenn er nur Verwandte hat, welche von ihm weiter als im sechsten Grade voller oder halber Geburt entfernt sind, der Vorschrift des §. 647. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts entgegen — nach welcher in diesem Fall das ganze gemeinschaftlich gewesene Vermögen dem überlebenden Ehegatten eigenthümlich bleibt, — überhaupt letztwillig zu disponiren und Fremde zu Erben einzusetzen oder mit Legaten zu bedenken, ist eine außer den Grenzen dieses Gutachtens liegende Frage, da sie mit dem eigentlichen Gegenstand desselben nicht in Verbindung steht, mithin übergangen werden kann.

Ueber die beiden unter Num. 1 und 2 der hochgeneigten Verfügung vom 26. April d. J. zum Gegenstand es Berichts gemachten Fragen prozessualischer Natur hat

sich eine Verschiedenheit der Meinungen in unserem Kollegium hervorgethan.

Wenn gleich nach der Vorschrift des §. 378. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts eine Veräußerung und Verpfändung des Grundstücks von Seiten des Mannes ohne Einwilligung der Ehefrau unstatthaft ist, so schreibt doch der §. 380. a. a. O. vor:

„Außerdem gelten alle von dem Manne in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens auch einseitig getroffenen Verfügungen und dies Vermögen haftet für alle während der Ehe von ihm gemachten Schulden."

Ist letzteres der Fall, so folgt daraus, daß jeder Gläubiger, der eine persönliche, von dem Mann einseitig kontrahirte Forderung geltend macht, seine Befriedigung auch aus dem zum Vermögen gehörigen Grundstück suchen kann. Es darf dies um so weniger bezweifelt und ein besonderes Gewicht auf das im §. 380. a. a. O. gebrauchte Wort — außerdem — gelegt werden, als der §. 386. ausnahmsweise verordnet, daß Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche die Frau in die Gemeinschaft gebracht hat, wegen einseitiger Schulden des Mannes, die derselbe bei erfolgender Auseinandersetzung auf seinen Antheil sich anrechnen lassen mußte, nur alsdann angegriffen werden dürfen, wenn das übrige gemeinschaftliche Vermögen zu deren Bezahlung nicht hinreicht.

Die Ausnahme bestärkt die Regel der prinzipalen Verhaftung der übrigen, d. h. der vom Mann besessenen oder der während der Ehe erworbenen Grundstücke für die Schulden.

Es ist nun in der That auffallend, daß der Mann, der Grundstücke und Gerechtigkeiten ohne Einwilligung der Frau nicht verpfänden und veräußern darf, doch durch kontrahirte Schulden diese Einwilligung umgehen und die Frau um diese Vermögensstücke bringen kann. Es ist auch dieser Widerspruch den Redaktoren des Allg. Landrechts nicht entgangen. Bornemann, auf dessen Erörterungen in seiner systematischen Darstellung des Preußischen Civilrechts Ew. Exzellenz in der Verfügung vom 26. April d. J. hinweisen, bemerkt, daß Suarez bei der Revision der Monita zum ungedruckten Entwurf sich dahin geäußert habe:

„Das condominium fundi kompetirt der Frau pro indiviso und der Mann kann solches ohne ihren Konsens nicht kränken; er kann also nichts thun, woraus eine Dismembrirung oder gar eine alienation des fundi folgen würde. M. v. kann also die Sache nicht anders als dahin gefaßt werden,

daß wegen der von dem Manne ohne Konsens der Frau kontrahirten Schulden ein gemeinschaftliches Grundstück, so lange die Kommunion besteht, nicht angegriffen werden könne.

Ein solcher Kreditor muß sich also entweder an das übrige gemeinschaftliche Vermögen, das ihm auch ohne Konsens der Frau hat verhaftet werden können, halten, oder er muß abwarten, bis die Kommunion aufgehoben wird und sich alsdann an den fundum, wenn solcher dem Mann verbleibt, oder an das pretium, welches die Frau herausgeben muß, regressiren (Bd. 5. S. 187)."

Hierauf wurde konkludirt:

Creditores kann der Mann machen, sie können sich aber nur in subsidium an das Immobile halten, nisi uxor consenserit (das. S. 191).

Dieser Beschlußnahme verdankt der §. 386. seine Entstehung und es ist mithin die Erinnerung und der Vorschlag des Suarez nur in sehr beschränktem Maaße berücksichtigt; denn nur die von der Frau in die Gemeinschaft gebrachten Grundstücke und Gerechtigkeiten sollen ausnahmsweise, nicht etwa ganz von der Verhaftung befreit sein, sondern nur in Ermangelung anderer Objekte zur Befriedigung angegriffen werden dürfen.

Im Uebrigen hatte Suarez noch in der revisio monitorum zum ungedruckten Entwurf bemerkt:

„Es ist richtig, daß zwischen den §§. 109. (jetzt 378.) und 201. (jetzt 380.) eine Antinomie zu sein scheint. In letzterem wird generaliter und ohne Einschränkung gesagt, daß das gemeinschaftliche Vermögen den creditoribus mariti verhaftet sei. Nach dem §. 109. dagegen braucht der Mann den Konsens der Frau, wenn er Immobilia mit Schulden belasten will, woraus folgt, daß ein Kreditor, dem ein solches Immobile

ohne Konsens der Frau verpfändet worden, sich daran nicht ohne Einschränkung halten könne."

Um diese Antinomie zu vermeiden, wurde in dem gedruckten Entwurf die Verpfändung, von der im ungedruckten Entwurf, wie im Landrecht, die Rede war, gar nicht erwähnt, in der Folge aber die Vorschrift wegen der Verpfändung doch wieder aufgenommen, ohne des Widerspruches zu gedenken (das. S. 192).

Aus diesen Bemerkungen und Beschlüssen ergiebt sich jedenfalls, daß die Redaktoren des Allg. Landrechts die Verhaftung der Grundstücke für die einseitigen Schulden des Mannes in demselben Maaße beabsichtigt haben, wie selbige aus der wörtlichen Erklärung der Gesetze sich darstellt.

Eine Minorität von 11 Stimmen gegen 13 ist jedoch der Meinung,

daß aus dem Bestehen einer solchen Befugniß der Gläubiger noch keinesweges folge, daß dieselbe mittelst Exekution aus einem blos gegen den Ehemann erstrittenen Erkenntniß ausgeübt werden und solche Exekution in das Grundstück, dessen Eigenthum der Ehefrau pro indiviso mit zusteht, ohne daß die Ehefrau im Wege Rechtens zuvor gehört und schuldig befunden worden, vollstreckt werden könne.

Es handelt sich nämlich blos um eine Prozeßfrage, und durch die materielle Rechtsmäßigkeit des Anspruchs wird die formelle Erörterung desselben im Wege Rechtens nicht ausgeschlossen. Wenn — um die Frage allgemein zu stellen — ein Gesellschafter — als Disponent oder Faktor — die ganze Gesellschaft durch seine Handlungen verpflichtet hat, wird doch ein gegen diesen Theilnehmer erstrittenes Erkenntniß deshalb niemals gegen die Gesellschaft exekutorisch erachtet werden; diese selbst muß vielmehr belangt werden und verurtheilt sein. Eben so nothwendig ist es in Beziehung auf Grundstücke, daß die eheliche Gesellschaft, das Ehepaar als moralische Person — verklagt und verurtheilt sei. Denn im Prozeß kann der Ehemann, vermöge der ihm gesetzlich zustehenden Befugniß, die Frau nur hinsichtlich des übrigen Vermögens vertreten. Aus seinem ideellen Antheil an dem Grundstück kann, wie bereits dar-

gethan ist, die von ihm herrührende Schuld nicht eingezogen werden; das ganze Grundstück gehört ihm aber nicht, und nach der in der Prozeß-Ordnung Tit. 1. §. 23. enthaltenen Vorschrift bedarf es bei Prozessen, welche das Eingebrachte der Frau betreffen, bei vorwaltender Gütergemeinschaft der Zuziehung der Frau,

wenn der Gegenstand des Streits ein Grundstück, oder eine Gerechtigkeit, oder ein auf den Namen der Frau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers, oder auf den Namen beider Eheleute geschriebenes Kapital betrifft.

Aus der Fassung dieses Paragraphen in den Worten:

Prozesse, welche das Eingebrachte der Frau betreffen,

könnte gefolgert werden, daß es der Zuziehung der Frau bei Prozessen nur dann bedürfe, wenn das Grundstück von der Frau in die Gemeinschaft gebracht ist, nicht aber bei Prozessen über Grundstücke, welche der Mann vor der Ehe schon besessen, oder welche während der Ehe von ihm oder beiden Ehegatten erworben sind. Dieser Zweifel muß jedoch verschwinden, weil die §§. 378. und 379. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts allegirt sind, folglich die Vorschrift sich auf alle im §. 378. bezeichnete Grundstücke bezieht. Auch wäre es eine auffallende Inkonsequenz, wenn die Zuziehung der Frau bei Kapitalien, die auf den Namen beider Eheleute geschrieben sind, wie ausdrücklich bemerkt ist, erforderlich wäre, bei dergleichen Grundstücken aber nicht.

In den Gründen des Erkenntnisses unsers zweiten Senats in Sachen der verehelichten P. wider den T. wird die Vorschrift des §. 23. Tit. 1. der Prozeß-Ordnung durch die Bemerkung beseitigt, wenn ein Gläubiger wegen einer einseitigen Schuld des Ehemanns die Befriedigung aus dem gemeinschaftlichen Grundstück verlange, sei dieses Grundstück nicht als Gegenstand des Prozesses, sondern nur als Gegenstand der Exekution anzusehen.

Dem setzt jedoch die Minorität des Kollegiums entgegen, daß nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung ein Exekutionsgesuch nur gegen denjenigen statt findet, welcher in dem ergangenen Urtel kondemnirt worden ist, §. 5. Tit. 24. Gegen einen Dritten hat dergleichen Urtel in der Regel keine Wirkung (das.), und unter den in den §§. 6. ff. be-

zeichneten Ausnahmen findet sich die Ehefrau nicht aufgeführt. Sie ist aber eine solche Dritte, eben weil der Prozeß nicht ohne ihre Zuziehung verhandelt werden konnte. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird noch unterstützt, wenn die Vorschrift des §. 22. der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 in Erwägung gezogen wird. Es ist darin vorgeschrieben:

> Der Gläubiger erwirbt durch solche Erkenntnisse, Vergleiche und Zahlungsverfügungen, aus welchen eine Exekution statt findet, für Kapital, Zinsen und Kosten und für die Kosten der Eintragung einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner zugehörigen Immobilien

und es ist dem Gläubiger die Befugniß beigelegt, nach Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten Frist die Eintragung in das Hypothekenbuch auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners nachzusuchen. Wollte und müßte man unter den dem Schuldner zugehörigen Grundstücken diejenigen verstehen, welche der Frau mit gehören, so wäre die Vorschrift des §. 378. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts, daß der Ehemann die gemeinschaftlichen Grundstücke ohne Einwilligung der Frau nicht verpfänden und veräußern darf, völlig erfolglos Der Ehemann dürfte sich wegen einer persönlichen Schuld nur in contumaciam verurtheilen lassen, oder dieselbe agnosciren oder sich deshalb vergleichen, und sein Gläubiger erlangte den Titel zum Pfandrecht und die Eintragung, ohne daß die Frau des Schuldners irgend etwas erführe. Sie könnte weder die Belastung des Grundstücks mit Hypotheken, noch dessen Verkauf hindern, und sogar der Weg Rechtens wäre ihr abgeschnitten.

Es hat aber der zweite Senat unsers Kollegiums in der Prozeßsache des von C. wider die verehelichte v. C. entschieden, daß durch die Vorschrift des §. 380. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts die Zulässigkeit einer wegen Simulation der von dem Ehemanne einseitig getroffenen Verfügung gegen diesen und den angeblichen Gläubiger anzustellenden Klage nicht ausgeschlossen sei. Diese Entscheidung dürfte sich nicht rechtfertigen, wenn die Exekution aus dem gegen den Mann ergangenen Urtel statthaft ist; denn

es läßt sich nicht ermessen, wie die Frau die Gültigkeit einer vom Mann anerkannten Schuld anfechten könnte, wenn sie als solche das gemeinsame Vermögen ohne Ausnahme verpflichtet, und der Widerspruch der Ehefrau gegen die Verschuldung unbedingt zu verwerfen ist. Dies ist aber keinesweges der Fall, dieser Widerspruch hat vielmehr, wenn er gegen eine vorhabende Verfügung des Mannes demjenigen, mit welchem sie vollzogen werden soll, ausdrücklich geäußert worden, die Folge, daß die Verfügung so lange unstatthaft bleibt, bis die Ergänzung der Einwilligung der Frau durch den Richter erfolgt ist (§. 387. Tit. 1. Th. II. Allg. Landrechts).

Aus diesem Grunde würden die von Ew. Exzellenz aufgestellten Fragen:

1) Muß ein Gläubiger, wenn er im Wege der nothwendigen Subhastation aus Grundstücken seine Befriedigung suchen will, die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören, und die der Ehemann ohne die Einwilligung seiner Frau nach §. 378. Tit. 1. Th. II. Allg. Landrechts nicht verpfänden oder veräußern kann, zuvor gegen beide Eheleute ein Judikat erstreiten und daraus die Exekution gegen beide nachsuchen?

2) Welche Wirkung hat ein nur gegen den Ehemann erstrittenes Erkenntniß; giebt insbesondere ein solches einen Titel zum Pfandrecht auf den Antheil des Ehemannes an den zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Grundstücken (§. 22. der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilsachen), und kann dieser Antheil allein zur Subhastation gestellt werden?

nach der Ansicht der Minorität dahin zu beantworten sein,

zu 1) daß ein Gläubiger, wenn er im Wege der nothwendigen Subhastation aus Grundstücken seine Befriedigung suchen will, die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören und die der Ehemann ohne die Einwilligung seiner Frau nach §. 378. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts nicht verpfänden oder veräußern kann, zuvor gegen beide Eheleute ein Judikat erstreiten und daraus die Exekution gegen beide nachsuchen muß;

zu 2) daß ein nur gegen den Ehemann erstrittenes Erkenntniß keinen Titel zum Pfandrecht weder auf das ganze Grundstück, noch auf den Antheil des Ehemannes an ein zum gemeinschaftlichen Vermögen gehöriges Grundstück giebt, ein solcher Antheil auch allein zur Subhastation nicht gestellt werden kann.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Kollegiums hat sich, den vorher angeführten Ansichten entgegen, ganz mit der Ausführung und Entscheidung unseres zweiten Senats in Sachen der verehelichten P. wider T. vom 26. Dezember v. J. einverstanden erklärt, und zwar aus folgenden Gründen.

Es herrscht kein Zweifel, daß die Vorschriften der §§. 380. und 386. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts maaßgebend sind und daß demnach

das gemeinschaftliche Vermögen für alle während der Ehe von dem Ehemann gemachte Schulden haftet; — dasselbe gilt von den vorehelichen Schulden, wenn keine Absonderung erfolgt ist, §. 391. ff. das.

Das gemeinschaftliche Vermögen — denn ein besonderes giebt es bei der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft überhaupt nicht — ist daher Gegenstand des Angriffs und der Exekution für den Anspruch des Gläubigers. Um aber insonderheit Grundstücke der Gemeinschaft zur Exekution zu bringen, ist im §. 386. noch eine Schranke gestellt, es heißt:

„Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche die Frau in die Gemeinschaft gebracht hat, können wegen einseitiger Schulden des Mannes, die derselbe bei erfolgender Auseinandersetzung auf seinen Antheil sich anrechnen lassen mußte, nur alsdann angegriffen werden, wenn das übrige gemeinschaftliche Vermögen zu deren Bezahlung nicht hinreicht."

Hieraus geht so viel hervor, daß wegen Schulden des Ehemannes die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Grundstücke mit Exekution belegt werden können, ohne daß es zu dem, die Schuld des Ehemannes betreffenden Prozesse der Zuziehung der Ehefrau als Mitverklagten, oder einer nochmaligen besonderen Einklagung der letztern bedarf.

Der Umstand, daß der Gegenstand der Exekution ein

Grundstück ist, welches der Ehemann ohne Einwilligung der Frau nach §. 378. a. a. O. freiwillig nicht verpfänden oder veräußern könnte, hat hierauf keinen Einfluß.

Denn hier ist eine unfreiwillige Veräußerung in medio, die als Exekution in das gemeinschaftliche Vermögen verhängt wird, und die die Frau sich gefallen lassen muß, weil das gemeinschaftliche Vermögen dem Angriffe, d. h. der Exekution wegen der Schulden des Mannes, gesetzlich unterworfen ist.

Wie sollte der Gläubiger dazu kommen, wegen einer einseitigen Schuld des Mannes zugleich die Frau zu belangen, welche Klage sollte dies sein? Die Bestimmung des §. 23. Tit. 1. der Prozeß-Ordnung greift hier nicht vor. Der Prozeß gegen den Mann betrifft nicht das Grundstück, sondern die von ihm kontrahirte Schuld, und die gegen ihn ergehende Verurtheilung zur Bezahlung dieser Schuld äußert zwar ihre weitere Folge in der Exekutions-Instanz auf das gemeinschaftliche Vermögen, namentlich auf die gemeinschaftlichen Grundstücke, woran die Ehefrau mit betheiligt ist; allein dies ändert den Gegenstand des Streits nicht, und macht die Frage über die Zulässigkeit der Exekution in das Grundstück nicht zur Hauptsache, es müßte denn dies vom Gesetzgeber erst verordnet werden. Denn, wie gezeigt, das Grundstück ist nur das Mittel und Objekt der Exekution.

Auf diese Weise kann es freilich geschehen, daß der Ehemann, der auf direktem Wege die gemeinschaftlichen Grundstücke ohne Einwilligung der Frau nicht verpfänden oder veräußern kann, solche auf indirektem Wege zu seinem Zwecke verwendet, dadurch, daß er Schulden kontrahirt, die nach der Natur der ehelichen Gütergemeinschaft das gemeinschaftliche Vermögen, also auch die Grundstücke affiziren, in welche der Gläubiger die Exekution und Subhastation nachsuchen kann. Hierbei hängt jedoch das Schuldenmachen des Ehemanns mehr vom persönlichen Vertrauen der Kreditirenden ab, wodurch dem besorglichen Mißbrauch einigermaaßen gesteuert wird. Jedenfalls ist dieser Fall ein anderer, auf den die Bestimmung des §. 378. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts nicht einwirkt.

Nur darüber, ob das gemeinschaftliche Grundstück so-

fort zum Gegenstand des Angriffs und der Exekution gemacht werden könne? also über die Zulässigkeit, die Art oder den Gang der Exekution, kann zwischen dem Gläubiger und der Ehefrau Streit entstehen, weil der §. 386. a. a. O. die Modifikation zum Vortheil der Ehefrau festgestellt hat, daß der Angriff eines Grundstücks im Wege der Exekution, welches die Ehefrau in die Gemeinschaft gebracht hat, wegen einseitiger Schulden des Mannes nur in subsidium alsdann statt finden soll, wenn das übrige gemeinschaftliche Vermögen zu deren Bezahlung nicht hinreicht, daher zuvörderst die übrigen Gegenstände des gemeinschaftlichen Vermögens zur Exekution gestellt werden müssen.

So fern also die Frau auf diese Bestimmung sich beruft, muß zwar eine Erörterung vorher gehen; dies ist jedoch ein Prozeß anderer Art, als über die Schuld des Mannes, nämlich über die vorzugsweise Verhaftung des Grundstücks.

Wenn der Gläubiger nachweist oder sonst unstreitig ist, daß das Grundstück vom Ehemanne eingebracht worden ist, so ist kein Grund vorhanden, den Gläubiger in seiner Rechtsverfolgung gegen das Grundstück zu hindern, ihm Schwierigkeiten in den Weg zu legen, und ihn zu nöthigen, gegen beide Eheleute ein Judikat zu erstreiten.

Hiernach ist die

erste Frage dahin zu beantworten,

daß ein Gläubiger, wenn er im Wege der nothwendigen Subhastation aus Grundstücken seine Befriedigung suchen will, die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören und die der Ehemann ohne die Einwilligung seiner Frau nach §. 378. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts nicht verpfänden oder veräußern kann, zuvor ein Judikat gegen beide Eheleute zu erstreiten nicht nöthig hat, vielmehr aus dem blos gegen den Ehemann ergangenen Erkenntniß die Exekution in das gemeinschaftliche Grundstück vollstrecken lassen kann, welcher nur dann Anstand zu geben ist, wenn die Ehefrau das Grundstück in die Gemeinschaft gebracht hat und auf Grund der Vorschrift des §. 386. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts der Subhastation wider-

spricht, indem sie andere zum gemeinsamen Vermögen gehörende Objekte zur Befriedigung des Gläubigers nachweist.

Demnächst erledigt sich denn auch die

zweite Frage dahin,

daß ein nur gegen den Ehemann erstrittenes Erkenntniß mittelst der obigen Wirkung auch die hat, daß es einen Titel zum Pfandrecht zwar nicht auf einen Antheil des Ehemanns an dem gemeinschaftlichen Grundstück, wohl aber auf das ganze Grundstück giebt, und zwar unbedingt, wenn der Ehemann das Grundstück erworben und in die Gemeinschaft gebracht, bedingt durch die Vorschrift des §. 386. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts, wenn es die Frau in die Gemeinschaft gebracht hat; daß ferner der Antheil des Ehemanns an dem Grundstück allein zur Subhastation nicht gestellt werden kann.

Letzteres ist nach den Erörterungen bei der ersten Frage unstatthaft, wohl aber kann der Gläubiger, da das gemeinschaftliche Vermögen für die einseitigen Schulden des Ehemannes haftet, sich im Wege der Exekution an das ganze gemeinschaftliche Grundstück halten, um seine Befriedigung daraus zu entnehmen. Denn mit diesem gemeinschaftlichen Grundstück ist das Eigenthum des Ehemannes konsolidirt, es gehört der ehelichen Gesellschaft, die der Ehemann durch seine Handlungen verpflichtet, und ist ein Theil des gemeinschaftlichen Vermögens, welches er verschuldet hat.

Findet aber aus dem gegen den Ehemann ergangenen Erkenntnisse die Exekution in das gemeinschaftliche Grundstück statt, so kann dem Gläubiger die nach §. 22. des angezogenen Exekutionsgesetzes mit der Exekution in das Grundstück verbundene Wirkung der Erwerbung eines Titels zum Pfandrechte und eventueller Eintragung nicht versagt werden, denn das gemeinschaftliche Grundstück ist als ein dem Schuldner gehöriges Immobile zu betrachten, weil es der von dem Ehemann repräsentirten und verpflichteten ehelichen Gesellschaft gehört. Diese Wirkung tritt gewiß und unaufgehalten alsdann ein, wenn das Grundstück von dem Ehemann in die Gütergemeinschaft gebracht worden ist, sie leidet aber nach dem obgedachten §. 386. Tit. 1.

Th. II. einen Anstand, wenn das Grundstück von der Frau herrührt und in die Gütergemeinschaft gebracht ist, und dieser Anstand dauert so lange, bis dasselbe zum Gegenstand der Exekution gemacht werden kann.

Schließlich zeigen wir in Folge der ertheilten Anweisung gehorsamst an, daß außer dem Erkenntnisse in Sachen der verehelichten P. wider T. zwar über die Fragen zu 1. und 2. bei uns keine Entscheidungen haben aufgefunden werden können, daß aber in Betreff der dritten Frage in den Sachen

1) der verehelichten B. wider B. am 10. November 1837,
2) A. wider T.sche Eheleute am 16. Februar 1838

erkannt ist, daß einseitige, vom Ehemann vorgenommene Veräußerungen des gemeinschaftlichen Grundstücks ungültig sind, und nicht blos theilweis, sondern ganz von der Ehefrau als wirkungslos angefochten werden können. Dasselbe Recht ist beim gemeinschaftlichen Eigenthum überhaupt den nicht zugezogenen Theilnehmern in der Sache des Grafen v. B. wider die Mühlenmeister W.schen Eheleute beigelegt worden.

Berlin, den 24. August 1840.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

c.

Zur Beseitigung der Zweifel, zu welchen die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. in der Lehre von der Gütergemeinschaft über die Rechte der Eheleute an dem gemeinschaftlichen Vermögen, besonders in Beziehung auf Grundstücke und denselben gleich stehende Gerechtigkeiten Anlaß geben, hat sich der Justizminister bewogen gefunden, durch die beiliegende Verfügung vom 26. April d. J. den gutachtlichen Bericht des Geheimen Ober-Tribunals über den Gegenstand zu erfordern.

Als Bescheidung auf den Bericht, welchen das Königl. Oberlandesgericht auf Anlaß des Erkenntnisses des Geheimen Ober-Tribunals vom 23. Dezember v. J. in Nichtigkeitsbeschwerdesachen der verehelichten P. wider den T. unterm 6. April d. J. erstattet hat, wird dem Kollegium eine Abschrift des von dem Plenum des Geheimen Ober-

schriften abzugeben. Die B.schen Eheleute haben nach dem lübischen Recht in Gütergemeinschaft gelebt, ihre Ehe ist rechtskräftig getrennt und der Ehemann für den allein schuldigen Theil erachtet. Da das lübische Recht über die Art und Weise, wie die Auseinandersetzung geschiedener Ehegatten zu bewirken, nicht ausdrücklich ein Anderes verordnet — §. 360. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts — so muß dabei auf die subsidiarischen Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. §§. 811. ff. rekurrirt werden, und von diesen verordnet der §. 820. ganz bestimmt:

„Nur solche Schulden, welche vor angemeldeter Scheidungsklage entstanden sind, können zur Last des unschuldigen Theiles von dem gemeinschaftlichen Vermögen abgezogen werden.“

Da das Königl. Land- und Stadtgericht jetzt angezeigt, daß die Beschwerde der separirten B. sich nur auf Kosten ihres Ehemannes bezieht, welche nach Auflösung ihrer früher bestandenen Ehe erwachsen sind, so tragen wir kein Bedenken, das Land- und Stadtgericht anzuweisen, die deshalb bei dem B. angelegten Arreste wieder aufzuheben.

Das Allg. Landrecht kennt eine wirkliche Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft, wie schon in dem Gutachten der Gesetz-Kommission vom 17. April 1805 (Rabe Sammlung Bd. 8. S. 276) ausgeführt ist, allerdings, eine solche findet indessen sowohl dort, als auch nach lübischem Rechte nicht zwischen geschiedenen Ehegatten, sondern nur nach dem Tode des einen Ehegatten zwischen dem überlebenden und den Kindern aus ihrer Ehe statt, und auch der von dem Königl. Land- und Stadtgericht allegirte revidirte Entwurf des pommerschen Provinzialrechts spricht in den §§. 274. ff. nur von diesem Falle.

Köslin, den 27. August 1840.

Königliches Oberlandesgericht.

An
das Königl. Land- und Stadtgericht zu N.

---

b. Bericht des Königl. Oberlandesgerichts zu Stettin.

Indem wir die Anfrage des Land- und Stadtgerichts z. N. vom 1. Oktober d. J. ganz gehorsamst zurückreichen,

zeigen wir ebenmäßig an, daß wir mit der Ansicht des Oberlandesgerichts zu Köslin völlig einverstanden sind.

Die eheliche Gütergemeinschaft wird durch die Ehe begründet, und nach der Trennung der Ehe nur in sofern fort bestehen, als die Existenz des berechtigten Subjekts fortdauert. Dies ist bei dem Tode des einen Ehegatten der Fall, indem an dessen Stelle andere Personen treten, mit welchen der überlebende die Gütergemeinschaft fortsetzen kann.

Mit der Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch hört aber die Existenz des berechtigten Subjekts ohne Weiteres auf und die Fortdauer der ehelichen Gütergemeinschaft ist dann unsers Dafürhaltens eine Unmöglichkeit. Man darf nur fragen, wie es mit den Befugnissen gehalten werden solle, welche rücksichtlich des gemeinschaftlichen Vermögens dem Ehemanne zustanden, und welche die nun selbstständig gewordene geschiedene Ehefrau ebenfalls in Anspruch zu nehmen berechtigt sein würde.

Es ist also nur nothwendig, wenn das Allg. Landrecht verordnet Th. II. Tit. 1. §§. 731. und 732:

> „Die Trennung des Ehebündnisses durch richterlichen Ausspruch erfolgt von dem Zeitpunkte an, da das Scheidungsurtel die Rechtskraft erlangt hat."
>
> „Dergleichen Urtel wirkt eine gänzliche Aufhebung der Ehe und aller ihrer Folgen in Ansehung beider Theile."

Und es unterliegt keinem Bedenken, diese Bestimmung auch dort anzuwenden, wo Lübisches Recht oder die Pommersche Bauer-Ordnung gelten, denn in beiden ist etwas Anderes, Entgegenstehendes, nicht einmal angedeutet, geschweige ausdrücklich verordnet, §. 360. a. a. O.

Es scheint, daß der abweichenden Ansicht des Land- und Stadtgerichts zu N. eine Verwechselung der ehelichen Gütergemeinschaft mit dem bloßen Miteigenthum zum Grunde liege; jedenfalls ist dessen Berufung auf den revidirten Entwurf des Provinzialrechts für Alt-, Vor- und Hinterpommern unpassend, weil die betreffenden §§. 274 — 282. durchaus nur Trennung der Ehe durch den Tod vor Augen haben, und eben so verhält es sich mit der Bezugnahme auf die §§. 751. und 766. Tit. 1. Th. II. des Allg.

Land-

Landrechts, aus welchen doch in der That nicht im Entferntesten hervorgeht, daß dem Gesetzgeber eine fortgesetzte eheliche Gütergemeinschaft unter geschiedenen Eheleuten vorgeschwebt habe.

Was von der Versicherung des Land- und Stadtgerichts rücksichtlich einer hergebrachten Auslegung des Lübischen Rechts und der Pommerschen Bauer-Ordnung zu halten sei, müssen wir dahin gestellt sein lassen; auffallend ist es immer, daß es kein einziges Aktenstück hat auffinden können, um seinen Satz zu belegen, wiewohl man glauben sollte, daß dieser Satz höchst fruchtbar an Prozessen müßte gewesen sein.

Wir haben uns jedoch veranlaßt gehalten, einige unserer Untergerichte über ihre Praxis zu befragen und es hat sich wirklich Eines — das. rc. Gericht zu X. — gefunden, welches sich der Meinung des Land- und Stadtgerichts zu N. anschließt, ohne jedoch einen treffenden Grund dafür aufzustellen.

Stettin, den 10. Dezember 1840.

Das Oberlandesgericht.

---

c. Reskript des Justizministers.

Ueber die Anfrage des Königl. Land- und Stadtgerichts vom 1. Oktober d. J.,

> in welcher Art die Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft nach Lübischem Rechte und der Pommerschen Bauer-Ordnung vom 30. Dezember 1764 bei der Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch erfolge?

hat der Justizminister auch die Aeußerung des Oberlandesgerichts zu Stettin erfordert. Eine Abschrift des von demselben erstatteten Berichts vom 10. d. M. wird dem Königl. Land- und Stadtgericht mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister der übereinstimmenden Ansicht der Oberlandesgerichte zu Köslin und Stettin dahin beitritt,

> daß hinsichtlich der Aufhebung der nach Lübischem Rechte und der bezeichneten Bauerordnung bestehenden Gütergemeinschaft bei Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch die Vorschriften des Allg. Land-

rechts Th. II. Tit. 1. §§. 811. ff. die alleinige Norm abgeben.

Das Königl. Land- und Stadtgericht hat bei den von demselben selbst anerkannten nachtheiligen Folgen der entgegengesetzten Meinung hiernach in allen betreffenden Fällen, wo es nur auf eine Entscheidung durch Dekret ankommt, zu verfahren und den einzelnen Interessenten, welche sich bei jenem Grundsatze nicht beruhigen zu müssen glauben, die Ausführung ihrer Gerechtsame im Rechtswege zu überlassen.

Berlin, den 23. Dezember 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Land- und Stadtgericht zu N.
I. 6307. G. 31. Vol. 3.

6.

Ueber die Verpflichtung des Vaters, nach anderweitiger Verheirathung das Vermögen der Kinder aus erster Ehe sicher zu stellen.

(§§. 168. 169. 174. 177. — 179. ff. 187. und 191. Tit. 2. Th. II. A. L. R.

---

a. Beschwerde des N.

Meine erste Ehefrau, geborne S., starb vor ungefähr zwölf Jahren und hinterließ zwei Kinder, Namens Johann Peter und Friederike N. Bevor ich mich anderweit verheirathete, erfolgte die Auseinandersetzung zwischen mir und meinen Kindern, und die Vermögenshälfte der letzteren wurde hypothekarisch sicher gestellt.

Vor einigen Jahren klagte die Obervormundschaft gegen mich,

a) sämmtliche Bergwerksantheile meinen Kindern abzutreten, und

b) die Hälfte von verkauftem Holze meinen Kindern zu erstatten.

Die Klage unter a. wurde durch zwei konforme Erkenntnisse abgewiesen, zur Erstattung der Holzkaufpreishälfte bin ich indeß für schuldig erkannt, indem die von mir dafür

gemachten Neubauten von Obervormundschaftswegen nicht genehmigt seien.

Durch diese unangenehmen Verhältnisse wurde das gute Vernehmen zwischen mir und meinen Kindern zu meiner größten Freude nicht getrübt, vielmehr behandle ich meine Kinder mit väterlicher Liebe und ich glaubte nunmehr aller Mißhelligkeiten überhoben zu sein, allein ich erhielt die beiliegende Verfügung des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts vom 20. Oktober d. J., welche in Gefolge meiner Beschwerde an das Königl. Oberlandesgericht zu N. nach dessen Reskript vom 20. November d. J. aufrecht erhalten ist.

Ich kann mich von der Richtigkeit dieser Verfügungen nicht überzeugen, bin vielmehr der Meinung, daß ich dadurch in dem mir zustehenden Verwaltungsrechte über das Vermögen meiner Kinder beeinträchtigt werde. Denn nach §. 168. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts gebührt dem Vater von dem nicht freien Vermögen seiner minderjährigen Kinder die Verwaltung, nach §. 169. a. a. O. kann er ausstehende Kapitalien seiner Kinder nach Gutbefinden einziehen, anderswo ausleihen oder sich selbst zum Schuldner bestellen, und nach §. 178. daselbst braucht der Vater dafür in der Regel keine Sicherheit zu bestellen.

Ein größeres Recht, als nach diesen Bestimmungen dem Vater beigelegt ist, nehme ich nicht in Anspruch; ich will nämlich nur,

> daß die den Kindern zustehende Holzkaufpreishälfte nicht ad depositum genommen, vielmehr mir, allenfalls gegen offerirte pupillarische Sicherheit, belassen wird, indem ich mich dafür zum Schuldner bestelle, und daß ich die Ausbeute von den auf den Namen meiner Kinder eingetragenen Bergwerksantheilen zwar beziehe, jedoch nicht, um selbige als mein Eigenthum in Gefolge des Nießbrauchsrechts, sondern blos als Verwalter zu besitzen.

Meines Erachtens werden Ew. Exzellenz dieses Verlangen um so mehr für begründet halten,

a) weil sich mein Vermögenszustand mit jedem Tage verbessert und ich einen ordentlichen Lebenswandel führe, auch meine Kinder standesmäßig erziehe, wie

die Akten ergeben und eventualiter auch die hiesige Ortsbehörde bescheinigen wird,

b) weil mein 22jähriger Sohn, gemäß der Kuratelakten, zum gerichtlichen Protokolle meinen Antrag genehmigt hat, und meine Verwaltung rühmt, und

c) weil mein Gut mit keinen Schulden belastet ist, ich auch dasselbe bedeutend verbessert habe, und außerdem noch Kapitalien besitze.

Die in der Verfügung vom 20. Oktober d. J. angezogenen Gesetzesstellen passen auf den vorliegenden Fall nicht, weil es sich hier bloß um den Umfang meines väterlichen Verwaltungsrechts, über dasjenige, was nach vollzogener zweiter Ehe für meine Kinder aufgekommen ist und aufkommen wird, handelt. Eben so geht auch das Reskript vom 20. v. M. von der irrigen Ansicht aus,

daß ich die Ausbeute als mein Eigenthum verlange, obwohl ich blos als Verwalter deren Auszahlung an mich um mich später dieserhalb mit den Kindern zu berechnen, erbitte.

Die Auszahlung des Holzkaufpreises ad depositum wäre für mich augenblicklich hart, und ich hätte auch, bei der Niedrigkeit der Depositalzinsen, offenbar alljährlich einen ziemlichen Verlust.

Vertrauungsvoll wende ich mich demnach an Ew. Exzellenz mit der gehorsamsten Bitte:

die Aufhebung der erwähnten Verfügungen vom 20. Oktober und 20. November d. J. hochgefälligst verordnen und bestimmen zu wollen:

a) daß die Holzkaufpreishälfte ohne, eventualiter gegen pupillarische Sicherheit bei mir stehen bleibt und ich mich demzufolge dafür als Schuldner bestelle, die Einziehung ad depositum aber unterbleibt, und

b) daß mir in Gefolge des Verwaltungsrechts die Erhebung der Ausbeutegelder verbleibt, ich aber selbstredend dafür Schuldner meiner Kinder werde.

N. N. den 1. Dezember 1840.

Der Oekonom N.

---

b.

Dem Königl. Pupillen-Kollegium wird eine Abschrift der von dem Oekonomen N. in der Vormundschaftssache

seiner Kinder erster Ehe eingereichten Beschwerde vom 1. d. M. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister dieselbe begründet findet.

Die Verpflichtung des vormundschaftlichen Gerichts, bei anderweiter Verheirathung des Vaters für die Sicherstellung des Vermögens der Kinder durch Eintragung auf dessen Grundstücke zu sorgen, §§. 187. und 191. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts, beschränkt sich auf das bei der Auseinandersetzung ermittelte Vermögen. Im Uebrigen ist der Vater in der Verwaltung des Vermögens nicht beschränkt, und Zuwüchse, welche in Folge dieser Verwaltung oder auf andere Weise der Vermögenssubstanz der Kinder im baaren Gelde oder in Kapitalien hinzu treten, unterliegen keineswegs der Sicherstellung blos deshalb, weil der Vater sich anderweit verheirathet hat. Die Vorschrift des §. 174. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts über anderweite Belegung des Kaufgeldes der, des bloßen Nutzens wegen, von dem Vater veräußerten Grundstücke der Kinder muß, als eine Ausnahme von dem freien Verwaltungsrechte des Vaters, auf diesen Fall beschränkt bleiben und kann nicht auf die Einnahme für außerordentliche Holzverkäufe und auf die Ausbeute aus Bergwerken bezogen werden, welche zur Vermögenssubstanz der Kinder gehören und wovon der Vater als Nießbraucher nur die Zinsen zu beziehen hat. (§§. 34. und 37. Tit. 21. Th. I. A. L. R.) Es reicht aus, wenn der Vater sich dafür als Schuldner der Kinder bestellt, und diese haben sich mit der Sicherheit zu begnügen, welche ihnen das Vorrecht aus §. 177. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts gewährt, wenn nicht die im §. 179. ff. bezeichneten Umstände, welche eine besondere Sicherheit erheischen, vorliegen.

Das Land und Stadtgericht zu N. ist, wenn solche Umstände nicht obwalten, anzuweisen, von der Einziehung der Holzverkaufsgelder und der Bergwerksausbeute ad depositum abzustehen.

Berlin, den 11. Dezember 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Pupillen-Kollegium zu N.

I. 9666. V. 7.

7.

Befugniß des Fideikommißbesitzers und des Fideikommißfolgers, die Nutzungen des Fideikommisses während der Dauer ihrer Besitzzeit zu verpfänden.

(§§. 325. und 330. Tit. 18. §§. 26. 74. und 478. Tit. 20. Th. I. und §§. 80. ff., 83. 224. und 226. Tit. 4 Th. II. A. L. R. — §. 567. Tit. 50. Proz. Ordn. — §§. 132 — 134. Tit. II. Hyp. Ordn.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird die von dem Justizkommissarius N. hierselbst im Auftrage des B. eingereichte Beschwerde vom 24. d. M.,

über die Seitens des Kollegiums verweigerte Eintragung der von dem B. seiner Pflegetochter Karoline N. ausgesetzten 600 Th. jährlich, so wie des, mit Wegfall der letzteren, eventuell zu gewährenden Kapitals von 15000 Th. auf die Nutzungen des Fideikommiß-Rittergutes A,

mit dem Bemerken zugefertigt, daß diese Beschwerde in so weit begründet ist, als die Eintragung auf die Nutzungen für die Dauer der Besitzzeit des B. und dessen Sohnes zurück gewiesen worden.

Daß eine auf die Nutzungen eingeschränkte Hypothek zuläßig und eintragungsfähig ist, ergeben die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 18. §. 325. Tit. 20. §§. 26. 74. und 478. und der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 567. (vergl. Simon und von Strampff Zeitschrift Bd. 1. H. 2. S. 409. — 421. und Bornemann Civilrecht Bd. 4. S. 267. Anm. 1. und S. 342. — 343).

Der Umstand, daß in den §§. 80. ff. Tit. 4. Th. II. des Allg. Landrechts und in den damit in Verbindung stehenden §§. 17. — 19. des Gesetzes vom 15. Februar d. J. (Ges. Samml. S. 23. und 24.) nur von der Aufnahme nothwendiger Darlehne auf die Einkünfte eines Fideikommisses die Rede ist, schließt die Befugniß des Fideikommißbesitzers und Fideikommißfolgers nicht aus, die Nutzungen des Fideikommisses während der Dauer ihrer Besitzzeit für andere als nothwendige Schulden zu verpfänden. In den angeführten §§. ist nämlich, wie der §. 83. Tit. 4. Th. II. des Allg. Landrechts deutlich zeigt, und auch aus den amtlichen Vorträgen bei der Schlußrevision

des Allg. Landrechts (Jahrb. Bd. 41. S. 170 — 171.) hervor geht, nur von den Fällen die Rede, wo es erlaubt sein soll, das Fideikommiß selbst und dessen Einkünfte zum Nachtheile künftiger Besitzer, deren Einwilligung nicht erfolgt ist, mit Schulden zu beschweren.

Ist dagegen von keiner Belastung zum Nachtheile künftiger Besitzer die Rede, so verbleibt es bei der in dem §. 226. a. a. O. ausgesprochenen Regel, „wonach der Fideikommißfolger, welcher in eine andere als nothwendige Fideikommißschuld ausdrücklich gewilligt hat, dem Gläubiger gestatten muß, sich dieserhalb an die Nutzungen des Fideikomisses, so lange sie der Einwilligende genießt, zu halten."

Demzufolge und mit Rücksicht auf die §§. 132 — 134. Tit. II. der Hypotheken-Ordnung, welche wörtlich lauten:

§. 132. Ist das in dem Instrument verschriebene Gut mit einer Lehnsverbindung, Fideikommiß, Substitution oder anderer Einschränkung des Eigenthums und der freien Disposition des Besitzers behaftet, so muß der Richter genau prüfen, was zur gültigen Verpfändung desselben nach den Gesetzen und nach dem Inhalt des Lehnbriefes, des Fideikommiß-Instituts ꝛc. erforderlich sei, und ob diese Erfordernisse bei der gegenwärtigen Verpfändung des Grundstücks und Ausstellung des Instruments darüber gehörig und vollständig beobachtet worden.

§. 133. Findet sich dabei ein Mangel, so muß solcher dem Kreditor eröffnet und derselbe bedeutet werden, was er zu thun habe, um demselben abzuhelfen.

§. 134. Will sich der Kreditor dazu nicht bequemen und besteht demohnerachtet auf der Eintragung, so kann solche zwar verfügt, es muß aber dabei der obwaltende Mangel und daß der Kreditor solchem nicht abgeholfen habe, folglich die Eintragung blos auf seine Gefahr, mit Vorbehalt der Rechte eines Jeden, geschehen sei, in dem Eintragungsbefehl und Vermerke sowohl, als in dem zur Rekognition darüber ausgefertigten Hypothekenscheine deutlich ausgedrückt werden.

so wie in Betracht der analogen Vorschrift des §. 330. Tit. 18. Th. I. des Allg. Landrechts, muß die Eintragung

auf Gefahr der Karoline N., mit dem Zusatze erfolgen, daß durch diese Eintragung nicht die Substanz, sondern nur die Revenüen für die Besitzzeit des B. und dessen Sohnes verpfändet und belastet werden.

Dagegen kann die Verpfändung zum Nachtheile der Deszendenz der Sohnes, auf Grund dessen Einwilligung, nicht erfolgen, weil die Grundsätze, welche hinsichtlich der Verpflichtung der Söhne, die Einwilligung ihrer Väter als bindend anzuerkennen, bei Lehnen gelten, auf Fideikommisse keine Anwendung finden (§. 224. Tit. 4. Th. II. des Allg. Landrechts, Anmerkung zum Entwurf des Gesetzbuches Th. 1. S. 279. und Simon und von Strampff Zeitschrift Bd. 1. Heft 1. S. 114 ff.).

Berlin, den 26. November 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.
III. 9210. Hypoth. S. 8. Vol. 3.

8.

Unzulässigkeit des Verkaufs der Früchte auf dem Halme aus freier Hand.

(§. 594. Tit. 11. Th. I. u. §. 12. Tit. 7. Th. II. A. L. R.)

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 22. v. M. eröffnet, daß der Justizminister die Ansicht,

wonach den bäuerlichen Wirthen in Westphalen gegen die gesetzlichen Bestimmungen im §. 12. Tit. 7. Th. II. und §. 594. Tit. 11. Th. I. des Allg. Landrechts gestattet sein soll, zwei Drittheile ihrer Früchte auf dem Halme aus freier Hand zu verkaufen,

in Uebereinstimmung mit den befragten übrigen Oberlandesgerichten der Provinz, nicht billigen kann.

Die Allerh. Kabinets-Ordre vom 8. August 1832 (Jahrbücher Bd. 40. S. 170), welche das Kollegium für seine Ansicht anführt, bezieht sich ihrem klaren Inhalte nach nur auf die im Exekutionswege statt findenden

Verkäufe, und eben so deutlich ergeben der Allerhöchste Landtagsabschied für die zum zweiten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Provinz Westphalen vom 31. Dezember 1829 und die vorausgegangenen Verhandlungen, daß nur hierauf sowohl der Antrag der Stände, als auch die auf diesen Antrag ergangene Allerhöchste Bestimmung gerichtet waren.

Eine Ausdehnung der Allerhöchsten Ordre auf Verkäufe aus freier Hand läßt sich daher nach §. 46. der Einleitung zum Allg. Landrecht nicht rechtfertigen. Das Verbot des Verkaufs der Früchte auf dem Halme hat die Verhütung wucherlicher Käufe und die Sicherstellung der Real- und Hypothekengläubiger zum Zweck, Gründe, die ihre Bedeutung verlieren, wenn die Veräußerung gerichtlich im Wege der Exekution erfolgt, weil dann weder von einem wucherlichen Kaufe die Rede sein, noch eine Gefährdung der Real- und Hypothekengläubiger, denen Zeit genug bleibt, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, eintreten kann.

Hätten durch die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1832 auch die in Betreff der Verkäufe aus freier Hand bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abgeändert werden sollen, so hätte dies ausdrücklich ausgesprochen werden müssen.

Was endlich noch die im Eingange des Berichts angedeuteten Bedenken anlangt, so kann bei einer ungezwungenen Interpretation der Gesetze gewiß nicht angenommen werden, daß die Vorschriften des §. 594. Tit. 11. Th. I. und §. 12. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landrechts schon durch das Kultur-Edikt vom 14. September 1811 (§. 1.) und die Edikte vom 2. November 1810 (§. 1.) und 7. September 1811 (§. 151.) aufgehoben seien, oder daß die Anwendbarkeit des §. 12. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landrechts nothwendig Bauern voraussetze, die im Unterthanenverhältnisse stehen.

Berlin, den 24. Oktober 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Münster.

I. 5102. E. 25. Vol. 5.

9.

Ueber die Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher.

(§. 501. Tit. 11. Th. II. A. L. R.)

Auf die Anfrage vom 19. d. M., wegen Auslegung des, die Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher betreffenden Reskripts vom 14. Januar d. J. (Jahrb. Bd. 53. S. 156) wird dem Königl. Kammergericht Folgendes eröffnet.

Nach §. 501. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landrechts soll das Duplikat eines jeden Kirchenbuches bei den Gerichten des Orts abgegeben werden. Unter diesem Ortsgerichte ist dasjenige, unter welchem die dabei betheiligten Eingepfarrten wohnen, zu verstehen. Wenn daher der Pfarrer, zu dessen Bezirke dieselben gehören, ausnahmsweise an einem andern Orte wohnt, als die Eingepfarrten, von deren Trauungen, Taufen und Todesfällen es sich handelt, so ist das Gericht der Eingepfarrten dasjenige Ortsgericht, welches zur Aufbewahrung des Duplikats des Kirchenbuchs berechtigt und verpflichtet ist.

Hiernach wird das Reskript vom 14. Januar 1839 ergänzt.

Berlin, den 30. Oktober 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Kammergericht.

I. 5379. K. 20. Vol. 2.

10.

Ueber die Führung und Aufbewahrung der Juden-Register.

Durch eine, vermittelst der Staatszeitung veröffentlichte Bekanntmachung unserer Amtsvorgänger v. 16. April 1825 ist vorgeschrieben worden, daß in der ganzen Monar-

chie (mit Ausschluß derjenigen Landestheile, in welchen die fremdherrliche Einrichtung der Personenstands-Register besteht) hinsichtlich der Personenstands-Angelegenheiten der Juden das in der Instruktion vom 25. Juni 1812 vorgeschriebene Verfahren beobachtet, auch von jeder Polizei-Obrigkeit am Schlusse des Jahres ein Duplikat der geführten Register an die Gerichte des Orts abgegeben werden solle.

Da von den Gerichten Beschwerde geführt wird, daß diese letztere Vorschrift öfters unbefolgt bleibe, so finden wir uns veranlaßt, solche hiermit allgemein zu erneuern und zugleich eine Abschrift der gedachten Bekanntmachung beizufügen. Die Instruktion vom 25. Juni 1812 findet sich in von Kamptz Annalen, Jahrgang 1821, S. 364 abgedruckt.

Die Königl. Regierung wird aufgefordert, auf die Befolgung dieser Verordnungen streng zu halten, und solche, insofern sie noch nicht durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sein sollten, durch dieselben zu publiziren, im entgegengesetzten Falle aber sie, unter Hinweisung auf die frühere Bekanntmachung, nochmals einzuschärfen.

Berlin, den 8. November 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Aachen und Trier, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin.

Um aller Ungewißheit der Behörden über das Verfahren bei Führung und Aufbewahrung der Register von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen unter den Bekennern des jüdischen Glaubens abzuhelfen, wird festgesetzt:

1) daß dieses Verfahren im ganzen Umfange der Monarchie, der Instruktion vom 25. Juni 1812 gemäß einzurichten ist;
2) daß die Duplikate der betreffenden Register, gleich den

Duplikaten der christlichen Kirchenbücher, überall von den Gerichten des Ortes aufzubewahren, mithin letztern jedesmal am Schlusse des Jahres von den Polizei-Obrigkeiten abzuliefern sind;

3) daß diejenigen Königl. Regierungen, welchen die ad 1. berührte Instruktion noch unbekannt sein möchte, sich wegen der Mittheilung an das Ministerium des Innern und der Polizei zu wenden haben.

Berlin, den 16. April 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Justizministerium.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
v. Diederichs.

Bekanntmachung.

11.

Ueber das Verfahren bei Ansprüchen von Pupillen, Kirchen und anderen deren Rechte genießenden moralischen Personen gegen den Fiskus.

Des Königs Majestät haben aus Veranlassung des Prozesses einer Kirche gegen den Fiskus in einer Allerh. Kabinets-Ordre vom 8. September d. J. folgende Sätze auszusprechen geruht,

1) daß Kirchen und andere deren Rechte genießende moralische Personen in den Fällen, wo deren Ansprüchen an den Fiskus durch Interzession des vorgesetzten Departements-Chefs bei dem, mit der Wahrnehmung des fiskalischen Interesses beauftragten Minister kein Eingang zu verschaffen und der Rechtsweg an sich nicht ausgeschlossen ist, durch den betreffenden Departements-Chef unmittelbar oder durch die von demselben ressortirenden Behörden nicht nur auf die Anstellung eines Prozesses gegen den Fiskus hingewiesen, sondern auch unter Benutzung der aktenmäßigen Verhandlungen mit der nöthigen Information über die faktischen Verhältnisse und einer Anleitung zu zweckmäßigen Rechtsausführungen versehen werden können;

daß aber eine abschriftliche Mittheilung der zwischen den Ministerien und überhaupt zwischen den Behörden geführten Korrespondenz in solchen Fällen an den Gegner des Fiskus nicht statt finden darf, vielmehr lediglich deren Benutzung bei der Informations-Ertheilung zulässig ist; und

2) daß in den Fällen, wo in Betreff der von Pupillen, Kirchen oder andern deren Rechte genießenden moralischen Personen gegen den Fiskus erhobenen Ansprüche zwischen dem vorgesetzten Departements-Chef und dem die Rechte des Fiskus wahrnehmenden Minister eine Verständigung nicht erreicht werden kann, es sich oft um allgemeine Grundsätze handeln werde, deren Feststellung auf dem Verwaltungswege, ganz abgesehen von dem einzeln vorliegenden Falle wünschenswerth oder nothwendig ist, und es dem Interesse der Pupillen oder Kirchen 2c. ganz entsprechen könne und oft die Anstellung eines Prozesses unnöthig machen werde, wenn der streitige Grundsatz zuvörderst im Staatsministerium erörtert oder zur Entscheidung Seiner Majestät des Königs gebracht wird; wobei jedoch den betheiligten Pupillen oder Kirchen 2c., wenn sie sich nicht so lange gedulden wollen und der Rechtsweg an sich zulässig ist, jederzeit unbenommen bleibe, ohne Rücksicht auf die beabsichtigte oder schon eingeleitete Erörterung im Staatsministerium zur gerichtlichen Klage zu schreiten. Seine Majestät haben dem Staatsministerium überlassen, dies in vorkommenden Fällen zu beachten.

Indem der unterzeichnete Justizminister diese Allerhöchsten Bestimmungen zur Kenntniß der vormundschaftlichen und gerichtlichen Behörden bringt, werden dieselben angewiesen, zu 1. sich die darin enthaltene Vorschrift zur Richtschnur dienen zu lassen; zu 2. aber, wenn es auf die Feststellung solcher allgemeinen Grundsätze ankommt und sie in Vertretung von Pupillen oder deren Rechte genießenden moralischen Personen es dem Interesse derselben angemessen finden, statt eines gegen den

Fiskus anzustellenden Prozesses jene Feststellung auf dem Verwaltungswege zu beantragen, sich mit ihren diesfälligen Gesuchen an den Justizminister zu wenden, der alsdann das Weitere bei dem Königl. Staatsministerium in Antrag bringen wird.

Berlin, den 30. November 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche vormundschaftliche und gerichtliche Behörden, mit Ausschluß derer in der Rheinprovinz.

I. 5526. Gen. 25. Vol. 2.

12.

Zur Veräußerung von Pupillengrundstücken, wenn dieselbe von Miteigenthümern Theilungs halber in Antrag gebracht ist, genügt die Form der freiwilligen Subhastation, und die Genehmigung der dem vormundschaftlichen Gerichte vorgesetzten Behörde ist nicht erforderlich, wenn auch das Meistgebot die Taxe nicht erreicht.

(§§. 555., 556. und 586. Tit. 18. Th. II. und Anh. §. 162. A. L. R. — §. 74. Tit. 52. Proz. Ordn.)

Auf die Anfrage vom 22. November d. J., in der Auseinandersetzungssache zwischen dem minorennen N. und dem von S. wird dem Königl. Land- und Stadtgericht eröffnet, daß der Justizminister die Verfügung des Pupillen-Kollegiums zu N. vom 27. Oktober d. J. gerechtfertigt findet.

Sollen Pupillen-Grundstücke veräußert werden, so bedarf es der Prüfung und Genehmigung von Seiten der vorgesetzten Behörde des betreffenden Vormundschaftsgerichts nur in den Fällen der §§. 555., 556. und 586. Tit. 18. Th. II. des Allg. Landrechts. Keiner dieser Fälle ist hier vorhanden. Der Verkauf wird von einem Miteigenthümer theilungshalber in Antrag gebracht, es liegt

also, womit das Königl. Land- und Stadtgericht einverstanden ist, nach §. 162. des Anhangs zum Allg. Landrecht der Fall der Nothwendigkeit einer Veräußerung vor; der Verkauf selbst aber ist im Wege der Subhastation erfolgt. Die Form einer nothwendigen Subhastation ist für diesen Fall nirgends vorgeschrirben, im Gegentheil wird der Verkauf von Mündelgütern durch freiwillige Subhastation im §. 74. Tit. 52. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung und in der Verordnung vom 6. April 1839 (Ges. Samml. S. 125) ausdrücklich gestattet und dabei nur die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zum Zuschlage sowohl in Ansehung der Höhe des Meistgebots, als der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen erfordert. Ob das Meistgebot die Taxe erreicht oder nicht, ist hierbei gleichgültig. Das Königl. Land- und Stadtgericht hat daher nach seiner besten Ueberzeugung selbstständig die Genehmigung zu ertheilen, wenn es das Gebot angemessen erachtet, oder zu versagen, wenn dies letztere überhaupt noch zulässig ist.

Berlin, den 3. Dezember 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Land- und Stadtgericht zu N.

I. 6055. V. 6. Vol. 7.

13.

Bei obwaltenden Zweifeln über die Wiederaufhebung einer wegen Blödsinns eingeleiteten Curatel ist ein Gutachten des Medizinal-Kollegiums einzuholen.

(§. 817. Tit. 18. Th. II. A. L. R. — §. 7. Tit. 38. Th. I. A. G. O.)

Dem Königl. Pupillen-Kollegium wird auf den Bericht vom 11. v. M., betreffend die in Antrag gebrachte Wiederaufhebung der wegen Wahnsinns eingeleiteten Kuratel über den N. zu N., Folgendes eröffnet.

Der N. ist durch das Urtel des Land- und Stadtge-

richts zu N. vom 6. August 1838, auf Grund der Gutachten des Kreis-Physikus Dr. R. und des Dr. M., für wahnsinnig erklärt worden. Gegenwärtig äußert sich der Kreis-Physikus Dr. S. in einem unterm 9. Juli v. J. abgegebenen Gutachten dahin,

daß der N. sich im vollen Besitze seiner geistigen Fähigkeiten befinde,

während der Kreis-Physikus Dr. R. in einer von ihm verlangten Anzeige vom 2. September v. J. zwar zugiebt,

daß der N. zur Zeit sich nicht in einem solchen unfreien Geisteszustande befinde, wie bei der ersten Untersuchung, und die Fähigkeit, sich selbst zu bestimmen, ihm weniger als damals mangele,

jedoch behauptet,

daß eine völlige Herstellung der Harmonie seiner Seelenkräfte nicht wahrscheinlich sei.

Erwägt man:

1. daß das erste Gutachten des R. und des M. so unbestimmt ausgefallen war, daß das Land- und Stadtgericht zu N. sich veranlaßt fand, durch ein Resolut die Abgabe einer unzweideutigeren Erklärung zu fordern, welche R. und M. demnächst auch, jedoch nur mit Bezug auf die früheren Gründe, abgaben,
2) daß nach Lage der Akten und dem Berichte des Königl. Pupillen-Kollegiums die widersprechenden Verwandten des N. ein Interesse bei der Sache haben, wenn der Letztere für unfähig erachtet wird, das väterliche Gut zu übernehmen,
3) daß dagegen das Gutachten des Dr. S. auf einer sehr sorgfältigen und umsichtigen Untersuchung beruhet und mit genügender Bestimmtheit abgegeben worden, endlich
4) daß auch der Land- und Stadtgerichts-Rath X. in der Verhandlung vom 14. Januar v. J. bemerkt,

   daß die Imbecillität des N. fast in Zweifel zu ziehen sei,

so ist zwar in Betracht der einander gegenüber stehenden Gutachten der Aerzte eine *sofortige* Aufhebung der Kuratel nicht zulässig, dagegen erscheint der von dem Kurator gestellte Antrag:

von

von dem Medizinal-Kollegium der Provinz ein Gutachten zu fordern,

wohl begründet.

Der Umstand, daß die Einholung eines solchen Gutachtens in dem §. 7. Tit. 38. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung nur für den Fall vorgeschrieben ist, daß ein Individuum für blödsinnig erklärt werden soll, nicht aber, wenn die Aufhebung einer wegen Blödsinns eingeleiteten Kuratel beantragt wird, ist offenbar unerheblich. Für den letztern Fall ist im §. 817. Tit. 18. Th. II. des Allg. Landrechts, wie auch in der Natur der Sache liegt, nur die Zuziehung Eines Sachverständigen vorgeschrieben. Findet das vormundschaftliche Gericht die Meinung des vernommenen Arztes nicht überzeugend, oder tritt diese mit der Ansicht eines zweiten Arztes oder der Verwandten in Widerspruch, so ist es dem Vormundschaftsrichter unbenommen, ein Gutachten von dem Medizinal-Kollegium zu erbitten, weil es für den Vormundschaftsrichter keinen andern Weg giebt, sich die erforderliche Gewißheit über den geistigen Zustand seines Kuranden zu verschaffen, und es dem Medizinal-Kollegium zu überlassen, ob es etwa noch die Untersuchung des Gemüthszustandes des N. durch einen andern Arzt für nothwendig hält.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß nur dann, wenn das Medizinal-Kollegium sich kathegorisch darüber ausspricht, daß der N. zum völlig freien Gebrauch seines Verstandes wieder gelangt sei, die Vormundschaft über ihn aufgehoben werden kann.

Hiernach ist das Land- und Stadtgericht in N. mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 17. Oktober 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Pupillen-Kollegium zu N.

III. 6901. W. 7. Vol. 2.

14.

Allgemeine Aufforderung wegen des Nachweises der Ehrentitel des Adels im Königreiche Polen.

Durch eine Kaiserlich Russische Ukase vom $\frac{\text{23. Septbr.}}{\text{5. Oktbr.}}$ d. J. ist ein neues Gesetz, die Ehrentitel im Königreiche Polen betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Nach diesem sind alle Einwohner des Königreichs Polen, welche auf die Ehrentitel des Adels: Fürst, Graf, Freiherr u. s. w. Ansprüche zu haben glauben, die desfallsigen Beweise,

a) wenn sie sich im Russischen Reiche aufhalten, binnen einer Frist von zwei Jahren,

b) wenn sie mit Genehmigung der Regierung im Auslande leben, binnen einer Frist von drei Jahren, von dem Tage der Bekanntmachung des Gesetzes ab gerechnet,

der Heraldie des Kaisers- oder Königreichs, bei persönlichem Verlust dieser Ehrentitel, einzureichen verpflichtet.

Wiewohl vorstehende Fristen für Unmündige, nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes, erst mit der Volljährigkeit derselben eintreten, so werden dennoch die sämmtlichen Vormundschaftsbehörden hiervon in Kenntniß gesetzt, um im Interesse ihrer Pflegebefohlenen, welche bei dem Gesetz über die Ehrentitel des Adels im Königreiche Polen betheiligt sein dürften, von diesem Gesetz, zur Sicherstellung der ihren Pflegebefohlenen etwa gebührenden Ehrentitel, nähere Kenntniß zu nehmen.

Berlin, den 14. November 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Vormundschaftsbehörden.

I. 5635. P. 66.

B.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

15.

Gerichtsstand der Bürgermeister in der Provinz Westphalen.

a.

In Folge des Berichts des Königl. Oberlandesgerichts vom 4. September d. J.

den Gerichtsstand der Bürgermeister betreffend,

ist der Justizminister über den Gegenstand mit dem Herrn Minister des Innern nochmals in Kommunikation getreten und eröffnet, im Einverständniß mit demselben, dem Kollegium Folgendes. Das Königl. Oberlandesgericht ist der Meinung,

1. daß allen Bürgermeistern in denjenigen Städten des Departements, in welchen die revidirte Städte-Ordnung gilt, der eximirte Gerichtsstand deshalb gebühre, weil nach der von der Regierung zu Arnsberg ertheilten Auskunft alle diese Bürgermeister auch mit der Verwaltung der Polizei beauftragt sind.

Dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden.

Den Bürgermeistern im Regierungsbezirk Arnsberg ist allenthalben der Auftrag zur Polizei-Verwaltung in Folge ihres Amtes und ohne ihre besondere persönliche Ernennung als Königl. Polizei-Direkto-

ren ertheilt worden. Diese Beauftragung kann keinen Grund abgeben, denselben einen eximirten Gerichtsstand einzuräumen. Denn in allen diesen Fällen bleibt der Bürgermeister ein Kommunal-Beamter, welchem vermöge seines Amts die Pflicht obliegt, dem wegen der Polizei-Verwaltung ihm vom Staate gewordenen Auftrage zu genügen.

Ein anderer Fall ist der, wenn der Bürgermeister, ganz abgesehen von seinem Amte, für seine Person zur Verwaltung der Polizei als Königl. Polizei-Direktor bestellt wird; alsdann gebührt ihm als Königl. Beamten der eximirte Gerichtsstand.

Wo die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 gilt, ist mit Ausnahme weniger großen Städte, nach §. 166. a. a. O. allenthalben den Magisträten die Polizei-Verwaltung übertragen. Nach dem von dem Königl. Oberlandesgerichte geltend gemachten Grundsatze müßte hier allen Magistrats-Mitgliedern, vorzüglich aber den Bürgermeistern, die überall als Polizei-Dirigenten der Stadt betrachtet werden, der eximirte Gerichtsstand zugestanden werden; dies ist jedoch nicht der Fall, vielmehr sind die Anträge der Bürgermeister auf Bewilligung eines eximirten Forums stets zurückgewiesen worden.

In Ansehung derjenigen Orte, wo die revidirte Städte-Ordnung eingeführt ist, sprechen auch noch andere Gründe gegen den eximirten Gerichtsstand der Bürgermeister. Nach §. 109. dieser Städte-Ordnung ist der Magistrat, insbesondere der Bürgermeister, Oberbürgermeister oder dasjenige andere Magistrats-Mitglied, welches etwa speziell mit der Polizei-Verwaltung beauftragt werden möchte, zur Uebernahme derselben verbunden. Der Regierung steht die Befugniß zu, diese Verwaltung auch dem jüngsten Magistrats-Mitgliede zu übertragen, wenn es sich dazu durch Thätigkeit, Umsicht und Energie vorzugsweise eignet. Nach der Voraussetzung des Königl. Oberlandesgerichts würde *nun* in einem solchen Falle das jüngste Magistrats-Mitglied den Vorzug der Exemtion genießen, während seine älteren Kollegen und selbst der Magistrats-Dirigent nur unter dem gewöhnlichen Gerichte ständen. Da auch die Regierung jenen Auftrag nach eigenem Ermessen ertheilen und wieder

zurücknehmen kann, so würde ferner bei einem solchen Wechsel dieselbe Person, auch wenn sich in ihren Verhältnissen übrigens nichts geändert hätte, bald einen privilegirten Gerichtsstand genießen, bald nicht. Dergleichen Mißverhältnisse aber müssen jedenfalls vermieden werden.

Hiernach kann dem Königl. Oberlandesgerichte die nachgesuchte Autorisation zur Bewilligung der Exemtion nach Maaßgabe seiner obigen Ansicht nicht ertheilt werden. Eben so wenig aber kann der Justizminister das Kollegium nach dem ferneren Antrage autorisiren,

II. bei allen nach der fremdherrlichen Verfassung angestellten Bürgermeistern des Departements den bisher anerkannten eximirten persönlichen Gerichtsstand auch ferner, so lange jene Verfassung noch besteht und nicht die Städte-Ordnung allgemein in allen Städten, mit Ausnahme der etwa künftig nach einer noch zu erwartenden ländlichen Kommunal-Ordnung zu verwaltenden kleinen Städte, eingeführt worden, für begründet annehmen zu dürfen.

Für die Exemtion dieser Bürgermeister hat das Königl. Oberlandesgericht zuvörderst den Grundsatz angeführt,

daß dieselben nach Anzeige der Regierungen zu Arnsberg und Düsseldorf sämmtlich vermöge ihrer amtlichen Stellung mit der Polizei-Verwaltung beauftragt wären.

Dieser Grundsatz ist nicht entscheidend.

Bei den nach der fremdherrlichen Verfassung angestellten Bürgermeistern findet ein ganz ähnliches Verhältniß als bei den nach den Städte-Ordnungen angestellten Bürgermeistern Statt. Jene, wie diese, sind Kommunal-Beamte und werden in jener Beziehung als solche behandelt. Auch ihnen liegt, wie den Magistrats-Beamten der alten Provinzen, in Folge ihres Kommunalamts die Pflicht zur Verwaltung der Polizei ob; nur ist dazu kein spezieller Auftrag erforderlich, vielmehr jene Pflicht mit dem Kommunalamte selbst verbunden, daher auch aus dieser Pflicht kein mit dem Hauptamte selbst nicht zusammenhängender Vorzug hervorgehen kann. Wenn auch, wie das Kollegium bemerkt hat,

die Städte, zu denen solche Bürgermeister angestellt

sind, zum Theil bedeutender wären, als diejenigen, in welchen die revidirte Städte-Ordnung eingeführt ist, so erledigt sich dieses Bedenken, abgesehen von seiner Unerheblichkeit an sich, dadurch, daß nach der Ausführung zu 1. auch den Bürgermeistern in Städten der letztern Art kein eximirter Gerichtsstand eingeräumt werden darf.

Es verbleibt daher bei den Bestimmungen des Reskripts vom 12. Juni d. J. (Jahrb. Bd. 55. S. 549) wonach erforderlichen Falls die Untergerichte des Departements anzuweisen sind.

Eine Abschrift der über denselben Gegenstand an das Oberlandesgericht zu Arnsberg erlassenen Bescheidung wird dem Königl. Oberlandesgericht nachrichtlich zugefertigt.

Der Herr Minister des Innern ist ersucht worden, die Ansicht der Regierung zu Arnsberg hiernach zu berichtigen.

Berlin, den 11. Dezember 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

---

b.

Der Bericht des Königl. Oberlandesgerichts vom 1. Oktober d. J.

den Gerichtsstand der Bürgermeister betreffend,

ist nebst seiner Anlage dem Herrn Minister des Innern mitgetheilt worden. Derselbe hat sich hierauf in Hinsicht der Ausführung in dem Schreiben der dortigen Regierung vom 26. August d. J. dahin geäußert, daß auch die in dem dortigen Departement nach der hessischen Verfassung angestellten Bürgermeister als Kommunal-Beamte zu betrachten wären, im Uebrigen aber sich auf seine Erklärung in Betreff eines Berichts des Oberlandesgerichts zu Hamm über denselben Gegenstand bezogen, welche in das an das genannte Oberlandesgericht heute erlassene, in einer Abschrift hier beifolgende Reskript aufgenommen ist. In diesen Aeußerungen, mit welchen der Justizminister einverstanden ist, finden die Gründe, aus welchen die dortige Regierung

den eximirten Gerichtsstand für alle Bürgermeister ihres Bezirks in Anspruch nimmt, ihre theilweise Widerlegung.

In den Städten, in welchen die revidirte Städte-Ordnung gilt, reicht übrigens das Verhältniß der Bürgermeister als Dirigenten, der in §§. 84. b. und 105. dieser Städte-Ordnung nur in ihrer Gesammtheit als Organe der Staatsgewalt bezeichneten Magisträte, zur Begründung der Eigenschaft als Königl. Beamte und mithin des eximirten Gerichtsstandes eben so wenig hin, als andere Magistrats-Mitglieder in diesen Städten jene beiden Attribute zu fordern berechtigt sind. Durch die gedachte Beziehung der Bürgermeister zum Staate wird vielmehr in ihrer eigentlichen Stellung als Kommunal-Beamte und den daraus sich ergebenden Rechten nichts geändert.

Es behält demnach bei den Bestimmungen des Reskripts vom 12. Juni d. J. (Jahrb. Bd. 55. S. 549) sein Bewenden und sind darnach erforderlichenfalls die Untergerichte des Departement anzuweisen.

Der Herr Minister des Innern ist ersucht worden, die Ansicht der dortigen Regierung hiernach zu berichtigen.

Berlin, den 11. Dezember 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Arnsberg.

16.

Der Richter, welcher einem Minderjährigen einen Litis Curator bestellt hat, kann gleich dem Vormundschaftsrichter perhorreszirt werden.

(A. G. O. I. 2. §. 143. A. L. R. II. 18. §§. 504. 953. 956.)

Unter Zufertigung des von dem Land- und Stadtgericht zu N. erstatteten Berichts vom 25. v. Mts., in Sachen des Hüfners W. wider N., als Kurator des Karl W., wird das Königl. Oberlandesgericht angewiesen, die Abfassung des Erkenntnisses in dieser Sache dem Land-

und Stadtgericht zu E. zu übertragen. Denn nach Art. 3. Nr. 3. der Deklaration vom 6. April 1839 (Ges. Samml. S. 128) ist es für einen Perhorreszenz-Grund zu erachten,

wenn der Richter an der Einleitung oder dem Betriebe des Prozesses als Mitglied einer Vormundschaftsbehörde Theil genommen hat,

und nach Art. 17. soll er sich bei einem solchen Verhältnisse der Entscheidung enthalten, und es steht ihm, selbst ohne Antrag frei, die Theilnahme an der Entscheidung abzulehnen.

Dieser Fall liegt hier vor. Das Land- und Stadtgericht zu N. hat dem minderjährigen Sohne des Klägers, gegen welchen die Klage gerichtet ist, einen Vertreter in diesem Prozesse bestellt und dessen Erklärungen, der Vorschrift §§. 504. ff. Tit. 18. Th. II. Allg. Landrechts gemäß, beaufsichtigt, indem es das von dem Kurator abgegebene Anerkenntniß nicht genehmigt, sondern die streitige Frage zum Erkenntniß verwiesen hat, dessen Abfassung es daher nicht selbst übernehmen kann. Ueberdies ist aber auch Seitens des Klägers ausdrücklich auf die Abfassung des Erkenntnisses durch das substituirte Gericht angetragen worden.

Bei Prüfung der Zulässigkeit der Perhorreszenz kann es aber nicht darauf ankommen, daß nicht eine förmliche Vormundschaft, sondern nur eine Litis-Kuratel besteht, da nach §§. 953, 956. Tit. 18. Th. II. Allg. Landrecht bei Spezial-Kuratelen in Bezug auf das einzelne Geschäft Alles Anwendung findet, was überhaupt von Vormündern verordnet ist.

Eine analoge Ausdehnung der Bestimmung Nr. 15, III. der Instruktion vom 7. April 1839 (Ges. Samml. S. 139)

wonach ein Perhorreszenz-Gesuch nicht begründet ist, wenn der Kurator einer Masse nach dem Beschlusse der Gläubiger oder aus eigner Befugniß eine Klage anstellt und dies unter Direktion oder Vorwissen und formeller Genehmigung des Gerichts geschieht,

auf andere, für Minderjährige angeordnete Litis-Kuratelen ist nicht zulässig, weil der Kurator einer Masse wesentlich als Bevollmächtigter der dispositionsfähigen Gläubiger

auftritt, und dem Gericht nur eine formelle Prüfung der Frage, ob der Kurator zum Prozesse legitimirt sei, sonst aber keine Einwirkung auf die zu ertheilende Information zusteht.

Jedenfalls ist es zur Vermeidung von Nichtigkeitsbeschwerden in zweifelhaftem Falle vorzuziehen, einer ausdrücklich angebrachten Perhorreszenz statt zu geben.

Berlin, den 7. November 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgerichts zu N.

III. 8410. S. 66. Vol. 3.

17.

Zulässigkeit der Vertretung einer Partei durch deren Oheim.

(§. 119. Tit. 13. Th. I. A. L. R. — §. 25. Tit. 3. Th. I. A. G. O. Reskr. vom 8. Okt. 1836. Jahrb. Bd. 48. S. 434.)

Der N. N. hat sich in der Vorstellung vom 1. d. M. darüber beschwert, daß das Königl. Oberlandesgericht in einem von dem Schneidermeister P. zu B. wider den Beschwerdeführer angestellten Prozesse den Mutterbruder des letzteren, Ackerbürger L. in S., um deswillen als Vertreter nicht zugelassen habe, weil er nicht zu denjenigen Verwandten gehöre, welche die gesetzliche Präsumtion einer Vollmacht für sich haben.

Die Richtigkeit dieser Thatsachen vorausgesetzt, hält der Justizminister die Beschwerde für begründet. Zu den zulässigen Vertretern einer Partei gehören nach §. 25. Tit. 3. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung und §. 119. Tit. 13. Th. I. des Allg. Landrechts auch die Geschwisterkinder ersten Grades. Wenn aber eine Partei befugt ist, sich durch ihren Bruder- oder Schwestersohn vertreten zu lassen, so muß auch umgekehrt die Zulassung des Oheims für den Neffen oder die Nichte zulässig sein. Die Verordnungen vom 9. Februar 1817 und 16. Juni 1834 (Ges.

Samml. 1817 S. 37, 1834 S. 75) schließen die Anwendung der bezogenen Gesetzesstellen nicht aus.

Das Königl. Oberlandesgericht hat daher das Land- und Stadtgericht in S. zu belehren, im Fall faktischer Bedenken aber zu berichten.

Berlin, den 9. Oktober 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.

I. 4904. V. 17. Vol. 3.

18.

Ueber die Zulassung von Subalternbeamten als Bevollmächtigte oder Assistenten der Parteien.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat bei Revision der gerichtlichen Salarien-Kassen-Rechnungen für das Jahr 1838 wahrgenommen, daß von mehreren Gerichten selbst an Orten, wo Justizkommissarien wohnen, Subalternbeamte als Bevollmächtigte und Assistenten der Parteien zugelassen oder von Amtswegen bestellt worden sind.

Der Justizminister sieht sich hierdurch veranlaßt, die genaue Befolgung der in den Reskripten vom 25. Januar und 8. April 1836 (Jahrb. Bd. 50. S. 491 und 492) enthaltenen Bestimmungen den sämmtlichen Gerichtsbehörden in Erinnerung zu bringen.

Wenn bei einem Gerichte Justizkommissarien, Referendarien oder Auskultatoren angestellt sind, welche abwesenden Parteien zu Bevollmächtigten vorgeschlagen oder zu Assistenten bestellt werden können, so läßt es sich in keiner Art rechtfertigen, statt derselben Subalternbeamte abwesenden Parteien zu Bevollmächtigten oder zu Assistenten zu bestellen. Dadurch werden nicht nur die Subalternbeamten ohne nothwendige Veranlassung von ihren eigentlichen Berufsarbeiten abgehalten und den Justizkommissarien der Verdienst entzogen, auf welchen sie angewiesen sind, sondern es wird auch die Möglichkeit von Kollusionen und Verzögerungen der Prozesse herbei geführt.

Nur in Ermangelung von Justizkommissarien, Refendarien oder Auskultatoren können
1) zu einzelnen Amtshandlungen, z. B. als Schwurzeugen, Unterschriftszeugen oder bei Publikation letztwilliger Verordnungen Subalternbeamte des Gerichts, und
2) in Bagatellsachen, wenn durch die Zuziehung auswärtiger Justizkommissarien die Kosten mit dem Streitobjekt in ein offenbares Mißverhältniß treten würden, oder wenn einer armen Partei ein Assistent von Amtswegen bestellt werden muß,

andere am Orte befindliche Personen, welche nach dem Stande ihrer Bildung dazu geeignet sind, namentlich Beamte anderer Behörden, und nur erst in Ermangelung auch solcher Personen die Subalternbeamten des Gerichts abwesenden Parteien zu Bevollmächtigten oder anwesenden Parteien zu Assistenten bestellt werden.

Hinsichtlich solcher Untergerichte, wobei es an Justizkommissarien mangelt, ist jedoch zu erwägen, ob nicht die Anstellung von Justizkommissarien zur Beseitigung des statt findenden Bedürfnisses im Interesse der Gerichtseingesessenen nöthig und zu bevorworten sein dürfte, in welchem Falle die Untergerichte die erforderlichen Anträge bei den Obergerichten zu machen haben.

Berlin, den 26. Dezember 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Allg. Ger. Ordnung Gesetzeskraft hat.

I. 4513. O. 153. Vol. 2.

19.

Bei Prozessen in Festungs-Bausachen, wegen Abtretung von Grundeigenthum, wird der Fiskus durch die Festungs-Baukommission vertreten.

(A. G. O. I. 7. §. 28. Anhang §. 57. I. 35. §. 11. — A. L. R. I. 13. §. 98. und 106.)

Auf den Bericht vom 26. August d. J., die Prozeßsache der N.schen Erben wider den Militair-Fiskus und die

Vertretung des letzteren durch die dortige Festungsbaukommission betreffend, wird dem Königl. Oberlandesgericht eine Abschrift des über den Gegenstand ergangenen Schreibens des Herrn Kriegsministers vom 30. v. M., mit dem Eröffnen zugefertigt, daß die Festungs-Baukommission nach der Anweisung der betheiligten Ministerien des Innern und des Krieges den Militair-Fiskus bei Prozessen in Festungs-Bausachen, wegen Abtretung von Grundeigenthum vertritt, wonach sich das Kollegium zu achten hat.

Berlin, den 5. Oktober 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu N.

I. 4889. F. 34.

Das von Ew. Exzellenz an den Herrn Minister des Innern und an mich gerichtete Schreiben vom 7. September d. J. nebst dem Berichte des Oberlandesgerichts zu N. vom 26. August d. J., betreffend die Prozeßsache der N.schen Erben wider den Militair-Fiskus und die Vertretung des letzteren durch die Festungs-Baukommission daselbst, ermangele ich nicht, ganz ergebenst zu remittiren.

Mit den Ansichten, welche Ew. Exzellenz und der Herr Minister des Innern über diesen Gegenstand geäußert haben, kann ich mich nur einverstanden erklären und die Remonstration des Oberlandesgerichts gegen die Verfügung vom 13. August d. J. danach keinesweges für begründet halten.

Aus den Vorschriften des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 13. §§. 98 und 106. hätte das Oberlandesgericht entnehmen können, daß zwischen der Befugniß des Bevollmächtigten zur Vertretung des Machtgebers bei der Führung von Prozessen, und bei dem Ankaufe von Grundstükken ein wesentlicher Unterschied obwaltet, und nur zu letzterm eine Spezialvollmacht erforderlich ist, weshalb im §. 15. der Instruktion für die Festungs-Baukommission vom 31. August 1828 im letztern Falle der Regierung die Approbation der Kaufkontrakte vorbehalten ist. Uebrigens

beschränkt die fragliche Instruktion die Festungs-Baukommission nicht auf vorläufige Unterhandlungen mit den Grundbesitzern, vielmehr autorisirt sie dieselbe zur selbstständigen Vertretung des Fiskus, ohne wegen der Prozesse eine besondere Ausnahme zu machen. Hiernach kann auch der Schlußantrag des Oberlandesgerichts wegen Abänderung der fraglichen Instruktion nicht für substanziirt erachtet werden.

Berlin, den 30. September 1840.

von Rauch.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Justizminister Herrn Mühler Exzellenz.

20.

Anberaumung und Abhaltung der Termine in Bagatell-Prozeßsachen während der Gerichtsferien.

(A. G. O. III. 1. §§. 52. 53.)

Es ist zur Kenntniß des Justizministers gekommen, das hinsichts der Anberaumung und Abhaltung der Termine in Bagatell-Prozeßsachen während der Gerichtsferien bei den Gerichtsbehörden ein abweichendes Verfahren statt findet. Zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimmt der Justizminister:

1) Die Termine in Bagatellprozessen nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 können in der Regel auch während der Gerichtsferien anberaumt und abgehalten werden.

2) Hiervon tritt hinsichts der Erndteferien nur dann eine Ausnahme ein, wenn zu den Partheien solche Landbewohner oder städtische Einwohner gehören, welche Ackerbau treiben.

Berlin, den 15. Dezember 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in welchen die Verordnung vom 1. Juni 1833 zur Anwendung kommt.

I. 6145. F. 36.

21.

Zuziehung von technischen Beiständen bei der Instruktion der sogenannten Berg-Wasser-Entziehungs-Prozesse.

(A. G. O. I. 9. §. 38. I. 13. Anhang §. 104.)

Es ist bemerkt worden, das bei der Instruktion der zur Kompetenz der Berggerichte gehörigen sogenannten Berg-Wasser-Entziehungs-Prozesse, d. i. derjenigen Streitigkeiten, welche auf der Behauptung beruhen, daß durch bergbauliche Anlagen oder Werke der Oberfläche der Erde Gewässer entzogen oder auf derselben vermindert worden, die Vorschrift des §. 38. Tit. 9. der Prozeß-Ordnung, wonach bei der Erörterung von Rechtsstreitigkeiten und Thatsachen, deren zuverlässige Beurtheilung nähere Kenntniß und Uebung in einer gewissen Kunst oder Wissenschaft vorausgesetzt, von Amtswegen dafür gesorgt werden „muß," daß dem Instruenten ein Sachverständiger beigegeben werde, mit dessen Zuziehung derselbe dergleichen streitige Thatsachen zu erörtern und nach dessen Rath und Gutachten sowohl bei der Auseinandersetzung der Sache und der Regulirung des Status controversiae, als bei der Aufnehmung des Beweises zu verfahren hat, nicht befolgt wird. Dies kann nicht gebilligt werden. Es ist klar, daß vornehmlich in den Prozessen der vorerwähnten Art die richtige und vollständige Erörterung und Erhebung derjenigen Thatsachen und Umstände, denen die Wasser-Entziehung oder Verminderung als Folge beigemessen wird, ohne praktische Kenntniß des Bergbaues und der dahin einschlagenden technischen Wissenschaften nicht zu bewerkstelligen ist, und daß demnach die Assistenz des im §. 38. a. a. O. der Prozeßordnung gedachten sachkundigen technischen Beistandes, ohne Eintrag für die Sache, nicht entbehrt werden kann.

Um denjenigen Berggerichten, bei welchen Prozesse der fraglichen Art bereits schweben oder künftig angebracht werden, wegen Zuziehung des sachverständigen Beistandes behülflich zu sein, haben des Herrn Finanzministers Exzellenz, im Einverständniß mit dem Justizminister, die Königl.

Ober-Bergämter angewiesen, ein für allemal anzuordnen, daß in dergleichen Prozessen der Bergmeister des betreffenden Reviers, auf Requisition des Berggerichts, dem richterlichen Deputirten bei der Instruktion der Sache als Sachverständiger assistirte.

Sämmtliche Berggerichtsbehörden in den Provinzen, in welchen die Allg. Gerichts-Ordnung gesetzliche Kraft hat, werden daher angewiesen, sich hiernach auch ihrerseits zu achten und in vorkommenden Fällen den Beistand des Bergmeisters des betreffenden Reviers zu erbitten.

Berlin, den 15. Dezember 1840.

Der Justizminister.

Mühler.

An
sämmtliche Berggerichtsbehörden in den Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung gesetzliche Kraft hat.

I. 6096. B. 18. Vol. 3.

22.

Ueber die Art des Abstimmens Behufs der Urtelsfindung.

(§§. 8. und 31. Tit. 13. Th. I., §. 16. Tit. 2. und §. 58. Tit. 3. Th. III. A. G. O.)

---

a. Bericht des Präsidiums des Oberlandesgerichts zu Hamm.

Der Oberlandesgerichtsrath N. macht im Kollegium eine Art des Abstimmens geltend, mit der ich mich nicht einverstanden erklären kann. Er hat dieselbe in der Beilage näher entwickelt, und da er bei seiner Meinung beharrt, so bin ich genöthigt, um sich stets erneuernde Konflikte zu beseitigen, die Entscheidung Ew. Exzellenz einzuholen.

Der Gegenstand selbst ist nicht ohne Interesse für den Juristen und die Entscheidung in ihren Folgen sehr wichtig. Die Frage nämlich ist die:

ob jederzeit über das Decisum votirt werden müsse

und der Ausfall dieser Stimmensammlung allein die Entscheidung mache, ob das Abstimmen über die Fragen, welche der Entscheidung zum Grunde liegen, an sich nicht wesentlich sei, und ob, wenn selbst jene Fragen durch Stimmenmehrheit festgestellt sind, dennoch immer über das Decisum besonders mit der Wirkung abgestimmt werden müsse, daß der Ausfall dieser letzten Abstimmung die Entscheidung feststelle, oder ob, wenn die Entscheidung von mehreren faktischen, oder rechtlichen, oder Präjudizialfragen abhängt, zuvörderst über jede einzelne Frage abgestimmt und die Entscheidung aller festgestellt werden müsse, und ob das sich hieraus von selbst ergebende Conclusum als die Entscheidung angesehen und von denen anerkannt werden müsse, welche bei den verschiedenen Fragen sich in der Minorität befunden haben.

Der Fall, welcher zunächst zu dieser Differenz Veranlassung gegeben hat, war folgender:

Der Ruhrschiffahrts-Fiskus klagte gegen den Inhaber einer Privatschleuse auf Wiederherstellung derselben nach der Anordnung des Fiskus. Der Verklagte erklärte sich zur Wiederherstellung der Schleuse bereit, aber nicht nach den Anordnungen des Fiskus, sondern nach seinen eigenen. Beide Theile einigten sich darüber,

daß vorläufig darüber erkannt werden solle, ob Verklagter schuldig sei, die Wiederherstellung der Schleuse nach der Anordnung des Fiskus herzustellen.

Es kam bei Entscheidung dieses Prozesses lediglich auf zwei Fragen an, welche zur Sprache gebracht waren:

1) eignet sich die Sache zur richterlichen Entscheidung, oder gehört sie lediglich vor die Polizei?
2) wie ist der §. 41. der Ruhrschiffahrts-Ordnung vom 10. Mai 1781 auszulegen, zum Vortheil des Klägers oder des Verklagten?

Ich ließ zuerst über die Frage zu 1. votiren. 4 Stimmen gegen 3 waren der Meinung, daß sich die Sache zur richterlichen Entscheidung eigne. Ich ging alsdann zur Abstimmung über die 2. Frage über, welche ebenfalls mit 4 Stimmen gegen 3 zum Vortheil des Fiskus entschieden wurde.

Das

Das Conclusum ergab sich hiernach von selbst dahin, daß der Verklagte verpflichtet sei, die Schleuse nach den Anordnungen des Fiskus herzustellen.

Das Verhältniß der Stimmen bei beiden Fragen stellte sich dahin:

A, B und C hatten bei der ersten Frage für die Inkompetenz gestimmt, D, E, F und G für die Kompetenz.

Bei der zweiten Frage hatten B, C und D gegen den Fiskus gestimmt und A, E, F und G für denselben. A, welcher bei der ersten Frage gegen den Fiskus gestimmt hatte, war bei der zweiten für denselben, und D hatte sich bei der ersten Frage für den Fiskus und bei der zweiten gegen denselben erklärt.

Der Oberlandesgerichtsrath N. machte nun die Erinnerung, daß doch im Ganzen 4 Stimmen für die Abweisung des Fiskus wären, nämlich 3 Stimmen A, B und C bei der ersten Frage und D bei der zweiten Frage, und Fiskus daher, der Entscheidungsgründe ungeachtet, abgewiesen werden müsse.

Wenn es gleich in dem erwähnten Falle bei dem Conclusum blieb, welches sich aus den von dem Kollegium durch Stimmenmehrheit festgestellten Gründen von selbst ergab, so hält doch der Oberlandesgerichtsrath N. im Allgemeinen dafür, daß die von mir befolgte Art des Stimmensammelns unrichtig sei, daß es auf Gründe nicht ankomme, und nur über das Decisum selbst, z. B. ist Kläger abzuweisen oder Verklagter zu verurtheilen, zu votiren sei, und daß, wenn auch über die Gründe votirt sei, dennoch über das Decisum im Allgemeinen votirt werden müsse, und daß alsdann lediglich die Pluralität über den Ausfall des Decisums entscheide, die konkludirten Gründe mögen sein, welche sie wollen, indem die Gründe nicht Recht machten, und doch nur einen Grad von Probabilität erreichten.

Nach der Ansicht des Oberlandesgerichtsraths N. würde in der erwähnten Sache das Erkenntniß eine eigene Gestalt haben annehmen müssen, denn die Gründe der Entscheidung standen durch die Stimmenmehrheit fest. Das Kollegium hatte ein Recht, daß diese Gründe in das Erkenntniß aufgenommen würden. Andere Gründe existirten nicht. Diese

Gründe rechtfertigten die Verurtheilung des Verklagten. Wenn dessen ungeachtet nach dem Tenor der Kläger abgewiesen worden wäre, so hätten entweder gar keine Gründe gegeben werden können, oder die Gründe würden mit der Entscheidung in dem grellsten Widerspruch gestanden haben.

In jedem gleichen Falle, der sehr oft eintreten kann, denn das Mitglied, welches die eine Frage bejaht, kann die andere verneinen, würde derselbe Uebelstand eintreten.

Wenn sechs Votanten sind, und z. B. über 3 verschiedene Einwendungen abgestimmt wird, so ist es möglich, daß alle 3 Einwendungen durch 4 Stimmen gegen 2 verworfen werden, und dessen ungeachtet alle sechs Votanten die Abweisung des Klägers verlangen.

A, B halten den ersten, C und D den zweiten, und E und F den dritten Einwand erheblich. Sie stimmen daher in der Abweisung überein.

Dürfte daher blos über die Frage votirt werden:

ist Kläger abzuweisen oder Verklagter zu verurtheilen?

so ist die Abweisung des Klägers eben so gewiß, als nach den konkludirten Gründen die Verurtheilung des Verklagten.

Würde aber wohl ein solches Erkenntniß, welches die Abweisung des Klägers ausspräche, ein rechtliches, durch gesetzliche Gründe gerechtfertigtes Erkenntniß genannt werden können?

Ein solches, und nicht von dem bloßen Willen der Votanten abhängendes Erkenntniß verlangen aber die Parteien und das Gesetz.

Wenn die Sache einfach ist und die Entscheidung nur von einer Hauptfrage abhängt, so ist es gleichgültig, ob über die Hauptfrage oder gleich über das Decisum votirt wird, weil beide zusammen fallen.

Wenn aber die Entscheidung von mehreren faktischen oder Rechtsfragen oder auch wohl Präjudizialfragen abhängt, so ist es theils gesetzlich, theils liegt es in der Natur der Sache, daß über die einzelnen Fragen votirt und dieselben durch Stimmenmehrheit festgestellt werden müssen. Das Conclusum ergiebt sich alsdann von selbst.

Der §. 8. Tit. 13. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung bestimmt:

„Die Entscheidung des Prozesses selbst hängt entweder davon ab, wie sich die Thatsachen, aus welchen die Forderungen oder Einwendungen entspringen, der Wahrheit nach verhalten, oder welches Gesetz darauf anzuwenden, und wie dasselbe zu verstehen oder zu erklären sei."

Der §. 31. a. a. O. bestimmt ferner:

„In allen Fällen, wo die Entscheidung des Prozesses von streitig gewordenen Thatsachen abhängt, wird dieselbe auf den Grund der nach obigen Vorschriften zu prüfenden Beweismittel, nach der Mehrheit der Stimmen in dem Kollegium ertheilt. Ein gleiches findet in dem zweiten, §. 8. angenommenen Falle statt, wenn es darauf ankömmt, nach welchem Gesetz der Streit zu entscheiden, und wie dasselbe auf die vorliegende Thatsache angewendet werden solle."

In beiden Bestimmungen ist deutlich ausgesprochen, daß die zweifelhaften faktischen oder Rechtsfragen durch Stimmenmehrheit entschieden werden sollen.

Die Feststellung dieser Fragen bildet die Grundlage der ganzen Entscheidung.

Der §. 16. Tit. 2. Th. III. der Allg. Gerichts-Ordnung bestimmt ferner:

„Wenn bei einer Sache die Meinungen im Kollegium getheilt sind, so müssen die Präsidenten die Vota darüber einsammeln und sodann aus der Mehrheit der Stimmen das Conclusum herausziehen und dafür sorgen, daß das Dekret oder Urtel diesem Conclusum gemäß abgefaßt werde."

Hierin liegt unstreitig, daß, wenn die Meinungen über die faktischen oder Rechtsfragen verschieden sind, der Präsident verpflichtet und berechtigt ist, diese Fragen durch Stimmenmehrheit entscheiden zu lassen und aus deren Entscheidung das Conclusum heraus zu ziehen. Von einem Herausziehen des Conclusums könnte nicht die Rede sein, wenn jederzeit über das Decisum besonders abgestimmt werden müßte.

In dem Reskript vom 29. März 1819, Mannkopff

Allg. Gerichts-Ordnung Bd. 1. S. 569, ist auch anerkannt,

daß über solche Fragen mit der Wirkung abgestimmt werden kann, daß von einzelnen Votanten — den Präsidenten mit eingerechnet — demnächst nicht wieder darauf zurückgegangen werden darf, sondern daß sie sich bei der ferneren Abstimmung für eine oder die andere Meinung erklären müssen.

Ich finde in keiner Bestimmung der Gerichts-Ordnung, daß über das Decisum selbst jederzeit votirt werden solle, und es auf die Gründe nicht ankäme. Es ist zwar richtig, daß nur der Tenor und nicht die Gründe Recht machen, aber diese Bestimmung ist nur auf die streitenden Parteien unter einander zu beziehen. Der Richter kann dasselbe nicht für sich anführen, denn sonst würde auch ein ganz recht- und gesetzloses Erkenntniß gerechtfertigt erscheinen, und der diktatorische Wille würde statt des Gesetzes entscheiden. Dies ist es aber, welches dem Dirigenten bei der Leitung der Diskussionen zu verhindern obliegt.

Für den Richter muß man jenen Satz umkehren und ihm zurufen: „gesetzliche Gründe machen das Recht."

Die Entscheidung soll eine gesetzliche sein, es muß daher vorher das Faktum festgestellt und entschieden werden, welche Gesetze auf dasselbe anzuwenden sind. Die Konklusion ergiebt sich von selbst.

Das Faktum auf der einen und das Gesetz auf der andern Seite sind die Prämissen, aus welchen die Entscheidung als eine nothwendige Folge von selbst hervorgeht.

Soll aber die Konklusion eine richtige sein, so müssen die Prämissen vorher festgestellt werden.

Es liegt aber auch in der Natur der Sache, daß derjenige, welcher ein gegründetes Urtheil fällen will, sich zuvor der Gründe bewußt werden muß, welche ihn dazu bestimmen. Er muß zuvor über die Gründe mit sich einig sein, ehe er ein Urtheil fällt.

Der einzeln stehende Richter entscheidet über die Gründe allein, das Kollegium durch Stimmenmehrheit. Ein Kollegium unterscheidet sich von dem einzelnen Individuum nur dadurch, daß es seine Gedanken durch Stimmenmehrheit

ausspricht. Der Ideengang muß derselbe sein, wie er sich bei dem Einzelnen entwickelt; das Kollegium hat dieselbe Aufgabe zu lösen. Wer urtheilt, ohne die Gründe vorher erwogen zu haben, fällt ein unüberlegtes Urtheil; nur wer vorher bei sich die Gründe festgestellt hat, ist im Stande, ein sicheres Urtheil zu fällen. Die Gründe machen, rechtfertigen und bedingen die Entscheidung. Sie verhalten sich wie Ursache zur Wirkung, sie stehen mit einander in der engsten Kausal-Verbindung.

Der Kassations-Gerichtshof hat die Befugniß, wenn er die Gründe nicht als gesetzlich erachtet, die Entscheidung selbst zu kassiren. Es ist daher jetzt doppelt nöthig, die Gründe der Entscheidung sorgfältig zu erwägen und über jeden einzelnen Grund die wahre Willensmeinung des Kollegiums kennen zu lernen, welche nur durch Stimmenmehrheit erforscht werden kann.

Die Feststellung der verschiedenen Gründe ist um so mehr erforderlich, als der Kassations-Gerichtshof, wenn er einen Grund auch für ungesetzlich, den andern aber für gesetzlich hält, die Entscheidung nicht für nichtig erklärt.

Das von dem Oberlandesgerichtsrath N. angeführte Beispiel, wenn nämlich die Ungültigkeit einer Urkunde aus drei von einander verschiedenen Gründen behauptet wird, scheint gerade für die eben aufgestellte Ansicht zu sprechen, denn, es scheint mir, daß ein Kollegium sich nicht überheben könne, jeden einzelnen Grund, aus welchem die Ungültigkeit der Urkunde behauptet wird, zu erwägen, und dessen Richtigkeit oder Unrichtigkeit durch Stimmenmehrheit festzustellen. Auf welche andere Weise könnte man wohl sonst zu dem Resultate gelangen:

ob das Kollegium die Urkunde für gesetzlich gültig oder ungültig erachte?

Das andere Beispiel von den drei Männern, welche ihren gemeinschaftlichen Willen durchsetzen, wenn auch jeder einen besonderen Grund hat, scheint eben so wenig zu passen, denn diese drei Männer haben offenbar in keinem kollegiaschen Verbande gestanden. Sie scheinen Komplicen zu sein, die gewiß nicht die Absicht gehabt haben, sich durch gesetzliche Gründe bestimmen zu lassen.

Wenn aber das Kollegium einmal über die faktischen

oder Rechtsfragen, welche der Entscheidung zum Grunde liegen und sie bedingen, durch Stimmenmehrheit konkludirt hat, so kann ein nochmaliges Votiren über das **Decisum** nicht mehr zugelassen werden, denn die Votanten sind schuldig, ihr Votum mit Gründen abzugeben (§. 58. Tit. 3. Th. III. der Allg. Gerichts-Ordnung). Ein Votum ohne Gründe verdient keine Beachtung.

Diejenigen aber, welche bei der Abstimmung über die verschiedenen Gründe sich in der Minorität befunden haben, müssen die durch die Majorität festgestellten Gründe gegen sich gelten lassen. Wenn diese Gründe die Verurtheilung des Verklagten bedingen, so können diejenigen, welche bei Abstimmung über die verschiedenen Gründe sich in der Minorität befanden, wenn sie auch zusammen gerechnet die größere Zahl bilden, nicht mehr die Abweisung des Klägers verlangen, weil sie Gründe angeben müssen, und diejenigen Gründe, welche sie für die Abweisung angegeben haben, durch Stimmenmehrheit des Kollegiums verworfen sind und für sie daher nicht mehr existiren. Haben sie neue Gründe, so versteht es sich von selbst, daß sie von neuem den Votis der andern vorgelegt werden müssen.

Ein Votum ohne Gründe würde den Karakter reiner Willkühr annehmen, und diejenigen Votanten, deren Gründe durch Stimmenmehrheit des Kollegiums verworfen sind, würden, wenn sie dessen ungeachtet noch ihr Votum geltend machen wollen, in der That kein anderes Motiv haben können, als an die Stelle der votirten Gründe ihren eigenen Willen prävaliren zu lassen.

Auf diese Weise würde ein Kollegium in ein Geschworen-Gericht übergehen. Ein Jeder würde nur seinen Willen durchsetzen wollen und der ganze kollegialische Zweck würde verloren gehen.

Entscheidung und Gründe machen ein Ganzes aus. Die Entscheidung ist nur der S c h l u ß s a t z der Gründe. Wenn die Gründe der Entscheidung durch Stimmenmehrheit feststehen, kann unmöglich noch eine Entscheidung zugelassen werden, welche nicht blos mit den Gründen im Widerspruch steht, sondern welche durch die Gründe geradezu verworfen wird, und nach denselben im entgegengesetzten Sinne ausfallen müßte.

Da Gründe gesetzlich gegeben werden müssen, so würde die Minorität nur die von der Majorität verworfenen Gründe — in Ermangelung aller anderen — anführen können, und sie würde daher doch zuletzt den Sieg über die Majorität davon tragen.

Ich bin daher der Ansicht und habe dieselbe, so lange ich als Präsident fungire, stets unangefochten befolgt,

daß, wenn mehrere faktische, oder Rechts-, oder Präjudizialfragen vorhanden sind, welche der Entscheidung zum Grunde liegen und dieselbe bedingen, die Präsidenten befugt sind, über jede einzelne Frage abstimmen und sie durch Stimmenmehrheit entscheiden zu lassen, und daß, wenn auf diese Weise die Gründe der Entscheidung durch Stimmenmehrheit festgestellt sind und sich hieraus das Conclusum von selbst ergiebt, diejenigen Votanten, welche bei der Stimmensammlung über die verschiedenen Gründe sich in der Minorität befunden haben, nicht noch besonders die Abstimmung über die Entscheidung selbst, z. B. ist Kläger abzuweisen oder zu verurtheilen, fordern können.

In meiner bisherigen Praxis ist es mir nie vorgekommen, daß ein Mitglied, nachdem alle Fragen durch Stimmenmehrheit entschieden waren und sich hieraus das Conclusum nothwendig ergab, noch eine besondere Abstimmung über die Entscheidung selbst verlangt hätte.

Bisher hat ein Jeder sich den konkludirten Gründen und dem hieraus von selbst hervorgehenden Conclusum unterworfen.

Die Tendenz kann sonst nur dahin gehen,

daß die Sache nach dem bloßen Willen der Mitglieder, aber nicht nach den durch die Mehrheit der Stimmen festgestellten Gründen entschieden werde.

Es kann zwar sein, daß die Meinung derjenigen, welche sich bei dem Abstimmen über die einzelnen Fragen in der Minorität befunden haben, die richtige ist, denn die Stimmenmehrheit ist die Rechtsprobe nicht, aber es muß bei kollegialischen Berathungen doch endlich zu einem Resultate kommen, welches vernünftiger Weise nur durch Stimmenmehrheit erlangt werden kann.

Wenn die Minorität die durch die Majorität festge-

stellten Gründe anerkennen muß, was doch wohl unbedenklich ist, so muß sie auch das Resultat, d. h. die Entscheidung, welche nothwendig daraus hervorgeht, anerkennen.

Ich stelle unterthänigst anheim:

ob der Oberlandesgerichtsrath N. hiernach zu bescheiden sei.

Sollten aber meine Ansichten unrichtig sein, so werde ich sehr gern die Belehrung Ew. Exzellenz entgegen nehmen und für die Folge beachten.

Hamm, den 16. März 1839.

Präsidium des Oberlandesgerichts.

v. Scheibler.

---

b.

Auf den Bericht vom 16. d. Mts., über die Art des Abstimmens zur Urtheilsfindung, erklärt sich der Justizminister mit der diesfälligen Ansicht und Ausführung des Präsidiums des Königl. Oberlandesgerichts vollkommen einverstanden.

Jedes Urtheil eines Gerichts ist ein Vernunftschluß.

Die Prämissen sind:

das Faktum und das zur Anwendung kommende Gesetz.

Der richterliche Spruch bildet die Konklusion.

Die Prämissen müssen erst festgestellt sein, ehe man zur Konklusion gelangen kann.

Die Feststellung der Prämissen kann bei einem Kollegium nur durch die Majorität erfolgen; die Minorität muß sich der Meinung der Majorität bei jeder einzelnen Prämisse unterwerfen. Ist einmal das Faktum durch Beschluß der Mehrzahl festgestellt, so muß das auf dieses Faktum anzuwendende Gesetz aufgesucht werden. Ist das anzuwendende Gesetz wiederum durch eine Majorität gefunden, so gelangt man erst zur Konklusion und diese wird sich in der Regel von selbst ergeben, weil man hierbei nicht wieder auf die bei den Prämissen aufgestellten Zweifel zurückkommen darf.

Es liegt z. B. ein von einem Notar aufgenommener Vertrag vor, aus welchem auf Erfüllung geklagt wird. Es ist Streit darüber, ob dieser Vertrag ein Erbzinsvertrag oder ein Pachtkontrakt ist, es ist ferner zweifelhaft, ob ein Erbzinsvertrag nach §. 691. Tit. 18. Th. I. des Allg. Landrechts, um gültig zu sein, gerichtlich errichtet werden muß, oder nach dem Gesetz vom 23. April 1821 (Gesetz-Samml. S. 43.) auch von einem Notar aufgenommen werden darf. Von fünf richterlichen Beamten erklären sich A, B, C dafür, daß der vorliegende Vertrag ein Erbzinsvertrag sei, nur D und E nehmen das Gegentheil an. Dann steht faktisch durch die Majorität fest, daß der Vertrag ein Erbzinsvertrag ist. Ueber das anzuwendende Gesetz sind wiederum die Stimmen getheilt. C, D und E sind der Meinung, daß ein Erbzinsvertrag nur gerichtlich aufgenommen werden könne und daß die Beobachtung dieser Form nach §. 109. Tit. 5. Th. I. des Allg. Landrechts zur Gültigkeit des Vertrages gehöre. A und B halten eine notarielle Aufnahme für zureichend. Dann stehet durch Stimmenmehrheit fest, daß der Erbzinsvertrag nach §. 691. Tit. 18. Th. I. des Allg. Landrechts nur gerichtlich aufgenommen werden kann und nur mit Beobachtung dieser Form gültig ist.

Die Konklusion bildet sich hiernach auf folgende Weise:

1) Nur aus einem gerichtlich errichteten Erbzinsvertrage kann auf Erfüllung geklagt werden.
2) Es liegt hier kein gerichtlich geschlossener Erbzinsvertrag vor.

Folglich kann

3) aus diesem Erbzinsvertrage nicht auf Erfüllung geklagt werden;

und mithin muß

4) der Kläger, da er nicht auf Erfüllung klagen kann, mit seiner hierauf gerichteten Klage abgewiesen werden.

Ist diese letzte Folgerung zweifelhaft, so muß der Satz durch einen neuen Schluß aufgelöst werden.

Wie unrichtig die Ansicht des Oberlandesgerichtsraths N. ist, ergiebt sich, wenn der Fall sich so stellt:

drei Mitglieder wollen den Kläger abweisen;
ein Mitglied will ihn nur angebrachtermaßen abweisen;

drei dagegen wollen den Verklagten verurtheilen.

Sollen sich alsdann die sechs Mitglieder dem Votum des einen fügen? oder soll dieses eine sich der einen oder andern Meinung jener anschließen? und wie soll die Sache zu stehen kommen, wenn vier verschiedene Ansichten obwalten und sich keine absolute Majorität herausstellt? Wie soll in einem solchen Falle das Erkenntniß gerechtfertigt werden? Wozu Gründe der Entscheidung geben, wenn sie die Entscheidung nicht begründen sollen!

Man kann also nur auf die dem Schluß-Votum zum Grunde liegenden einzelnen faktischen und rechtlichen Momente zurück gehen und nur durch scharfe Beurtheilung und Feststellung derselben nach der Ansicht der Majorität zu einer darauf beruhenden logisch richtigen Auflösung und zu einem Kollegial-Beschluß gelangen.

Das Präsidium des Königl. Oberlandesgerichts hat eine Abschrift dieser Verfügung dem Oberlandesgerichtsrath N. mitzutheilen. Derselbe wird sich hoffentlich überzeugen, daß ein in sich begründetes Urtheil nur auf dem vorbezeichneten Wege zu Stande gebracht werden kann und daß jede andere Entscheidung eine nicht zum klaren Bewußtsein gelangte und darum nicht zu rechtfertigende sein würde.

Berlin, den 31. März 1839.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Präsidium des Königl. Oberlandesgerichts
zu Hamm.

---

c.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor N. zu N. hat dem Justizminister eine Verfügung des Königl. Oberlandesgerichts vom 28. Oktober d. J. eingereicht, worin derselbe auf seine unterm 28. September d. J. an das Kollegium gerichtete Anfrage über die Auslegung der Vorschriften §. 16. Tit. 2. Th. III. und §. 31. Tit. 13. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung dahin bedeutet wird,

daß bei einer Abstimmung zum Zweck der Urtelsfindung die von dem Dirigenten dem Kollegium vorzu-

legenden Fragen nur auf die definitive Entscheidung gerichtet, und daß, wenn über die Gründe der letzteren keine absolute Majorität zu erlangen sei, die einzelnen Gründe der im Endresultat obsiegenden Majorität neben einander aufgestellt werden müssen.

Hiermit kann sich der Justizminister nicht einverstanden erklären, hält es vielmehr, um ein gehörig motivirtes Urtel zu erlangen, für unerläßlich, daß, ehe es in zweifelhaften Fällen zur Abstimmung über das Endresultat kommen darf, vor allen Dingen die der Entscheidung zum Grunde zu legenden faktischen und rechtlichen Momente, nöthigenfalls durch die Majorität festgestellt werden müssen, woraus sich dann in der Regel das Urtel, als die nothwendige Konklusion der feststehenden Prämissen, von selbst ergeben und es somit einer nochmaligen Abstimmung über das Endresultat nicht bedürfen wird.

Die Gründe für diese Ansicht werden dem Königl. Oberlandesgericht aus dem anliegenden Bericht des Oberlandesgerichts-Präsidenten von Scheibler vom 16. März v. J. und der darauf erlassenen Verfügung vom 31. deff. Monats und Jahres zu ersehen gegeben, in der Erwartung, daß das Kollegium bei nochmaliger sorgfältiger Erwägung sich von der Richtigkeit derselben überzeugen und danach in vorkommenden Fällen verfahren werde.

Berlin, den 12. Dezember 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.

I. 5745. Gen. 88.

23.

Das Rekurs- und Appellations-Verfahren in Gemeinheitstheilungs-Sachen, betreffend.

Mit dem Verfahren, welches das Königl. Revisions-Kollegium,

„hinsichtlich der in der Gemeinheitstheilungs-Sache

„von N. von den acht dortigen bäuerlichen Wirthen
„geführten Beschwerde gegen das, sie zu einer Land-
„Entschädigung für die Holzberechtigungen der Büd-
„ner daselbst verurtheilende Erkenntniß der General-
„Kommission zu Stargard,"

bei Abfassung des mittelst Berichts vom 29. August d. J. eingereichten Bescheides eingeschlagen hat, können sich die unterzeichneten Ministerien nicht einverstanden erklären.

Abgesehen nämlich zunächst davon, daß die, von den bäuerlichen Wirthen als Appellation bezeichnete Beschwerde, da sie eine Natural-Abfindung betraf, nach §. 173. und 182. der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Ges. Samml. S. 190) §. 19. ad 4. des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 (Ges. Samml. S. 87) und §. 46. ad b. der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges. Samml. S. 112) im Rekursverfahren erledigt werden mußte, ein solches auch nach den Verfügungen der General-Kommission und deren Spezial-Kommissarii vom 14. und 24. August und der Verhandlung vom 14. September 1839 wirklich eingeleitet, den Formalien des Appellatorii aber in sofern nicht einmal entsprochen ist, als kein Justizbedienter — wie es andern Falls nach §. 185. der Verordnung vom 20. Juni 1817 nöthig gewesen wäre — sondern der Dekonomie-Kommissarius mit Leitung der Verhandlungen dieser Instanz beauftragt ward, so würde doch auch ein in jener Beziehung vorgekommener Irrthum an und für sich unerheblich sein, indem es nicht sowohl darauf: wie ein angemeldetes Rechtsmittel von der Partei benannt worden, als vielmehr auf den Zweck der Beschwerde und den dabei formirten Antrag allein ankommt, und nur hiernach bestimmt werden darf, auf welchem Wege das Verfahren weiter fortgesetzt werden soll.

Dieser Grundsatz mit seinen Folgen: daß die irrthümliche Anmeldung der Appellation in Fällen, wo nur der Rekurs stattfindet, und umgekehrt des letzteren, wo erstere eintritt, das eigentliche Rechtsmittel bewahrt, ist nicht nur früher in den Justiz-Ministerial-Reskripten vom 22. September 1831 und 16. Januar 1832 (Jahrb. Bd. 38. S. 109, Bd. 39. S. 144) von den beiderseitigen Ministerien an-

erkannt, und stets festgehalten, sondern auch in den §§. 47. und 52. der Verordnung vom 30. Juni 1834 dergestalt unzweifelhaft ausgesprochen, daß nicht wohl abzusehen ist, wodurch das Revisions-Kollegium, welches die Unzulässigkeit der Appellation selbst zugiebt, dennoch in Appellatorio zu erkennen überhaupt bewogen sein, und auf der andern Seite unterlassen konnte, den Rekursbescheid abzufassen, wozu Dasselbe nach dem Erlasse des Ministerii des Innern vom 9. März d. J. mit Bezug auf §. 20. des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 doch ausdrücklich beauftragt war, und daraus entnehmen konnte, daß die der Sache gegebene Richtung vom Ministerio als die ganz richtige genehmigt sei.

Jedenfalls hätte das Königl. Revisions-Kollegium — wenn es auch eine besondere Verwerfung der Appellation für angemessen erachten mochte — jenem Auftrage nachkommen, und den Rekursbescheid abfassen, sich aber nicht, wie geschehen, darauf beschränken sollen, die Appellation als in casu unzulässig zu verwerfen; denn eines Theils erhält die Sache auf diese Weise keinen Ausgang; andern Theils verstößt aber ein solches Verfahren gegen die Anordnung im Cirkular-Reskripte vom 2. Februar 1837, nach welchem die bloße Inkompetenz-Erklärung, wenn gleich in einer etwas andern Beziehung, für nicht zulässig erachtet worden ist, und kann daher durch den im Bericht vom 29. August d. J. bezogenen Artikel 16. der Deklaration vom 6. April v. J. (Ges. Samml. S. 132) nicht gerechtfertigt werden.

Da übrigens das Königl. Revisions-Kollegium in Form einer Resolution jetzt nur das wiederholt hat, was an und für sich bei keiner Behörde zweifelhaft war, so bedarf es einer Beseitigung Seines Bescheides vom 1. Juli d. J. im Wege des Kompetenz-Konflikt-Verfahrens — als worauf die Königl. General-Kommission in Stargard nach §. 9. und 52. der Verordnung vom 30. Juni 1834 gleichzeitig angetragen hatte — nicht; es wird vielmehr die Seitens letzterer ausgesetzte Publikation jenes Bescheides hiermit genehmigt, und das Königl. Revisions-Kollegium dagegen angewiesen, den Ihm unterm 9. März d. J. ertheilten Auftrag schleunigst zu erledigen, dem Ministerio des

Innern aber zu seiner Zeit Abschrift des Rekursbescheides einzureichen.

Die von der General-Kommission in Stargard anderweit vorgelegten Akten rc. gehen demselben hierneben zu.

Berlin, den 24. Oktober 1840.

Der Justizminister. Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

An
das Königl. Revisions-Kollegium
zu Stettin.

Abschrift zur Nachricht und gleichfallsigen Beachtung des darin ausgesprochenen Prinzips.

An
sämmtliche General-Kommissionen und Revisions-Kollegien, desgl. an die Regierungen der Provinzen Preußen und zu Frankfurt, sowie an die Spruch-Kollegien zu Königsberg u. Marienwerder.

24.

Ueber das Verfahren bei Kumulation der Appellation und des Rekurses.

In dem Berichte vom 3. d. M. hat das Land- und Stadtgericht zu N. angezeigt, daß in der summarischen Prozeßsache der Gemeinde zu L. wider den Gasthofbesitzer R. in der zweiten Instanz zunächst über die Appellation erkannt, das gleichzeitig angebrachte Rekursgesuch aber einem besondern Verfahren vorbehalten und dadurch die Beendigung des Prozesses mehrere Monate verzögert sei.

Der Justizminister nimmt hieraus Veranlassung, dem Königl. Oberlandesgericht Folgendes zu eröffnen. Wenn in einem Prozesse über mehrere aus einem und demselben Geschäft hervor gegangene Streitpunkte oder auch bei einem und demselben Streitpunte die beiden Rechtsmittel der Appellation und des Rekurses zusammen treffen, so soll nach der auf den Art. 4. der Deklara-

tion vom 6. April v. J. (Ges. Samml. S. 128) sich beziehenden Allerh. Ordre vom 23. November v. J. (Ges. Samml. S. 336) die Appellation den Rekurs nach sich ziehen. Der letztere ist demnach in einem solchen Fall wie eine Appellation zu behandeln, mit derselben durch ein Erkenntniß zu erledigen und die Prüfung und Entscheidung lediglich der zur Abfassung des Appellationsurtels kompetenten Behörde zu überlassen, falls nicht im Fortgang der Sache die Appellation zurück genommen wird.

Wenn dagegen in einem Prozeß über mehrere aus verschiedenen Geschäften hervor gegangene Streitpunkte der Rekurs und die Appellation zusammen treffen, so sind die in der Verordnung vom 14. Dezember 1833 §. 9. (Ges. Samml. S. 305) gegebenen Vorschriften analog anzuwenden, und zwar so, daß der Rekurs so behandelt wird, wie es dort hinsichtlich der Nichtigkeitsbeschwerde für den Fall ihres Zusammentreffens mit der Appellation angeordnet ist. Demgemäß muß, je nachdem der Fall unter Nr. 1. oder Nr. 2. des §. 9. a. a. O. vorhanden ist, die Entscheidung über das Rekursgesuch bis nach Erledigung der Appellation ausgesetzt, oder der Rekurs wie eine eigentliche Appellation behandelt werden.

Nach diesen Grundsätzen ist künftig zu verfahren.

Berlin, den 10. November 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.

I. 5610. R. 11. Vol. 3.

25.

Ueber die von einem Ausländer wegen der Kosten zu leistende Kaution.

(§§. 10 — 13. Tit. 21. Proz. Ordn.)

Nach dem Berichte des Königl. Oberlandesgerichts vom 18. v. Mts. bestehen die Beweismittel, auf welchen die Klage der im Auslande wohnenden S.schen Familien=

glieder wider den K. beruht, in Akten, die sich an Ort und Stelle befinden. Es findet also hier diejenige Bestimmung des §. 13. Tit. 21. der Prozeß-Ordnung Anwendung, wonach in dergleichen Fällen der Verklagte sich, unter dem Vorwande der noch nicht berichtigten Kaution, der Einlassung auf die Klage nicht entziehen darf; wogegen in dem andern, im §. 13. erwähnten Falle, wenn die Klage des Ausländers auf weit aussehende, durch glaubwürdige Urkunden nicht bescheinigte Ansprüche, die eine kostbare Untersuchung und Beweisaufnahme erwarten lassen, gerichtet ist, der Verklagte sich mit dem Kläger nicht einzulassen braucht, sondern auf Aktenreposition antragen kann.

Das Kollegium versteht in dem vom Gesetz zuerst erwähnten Falle den Ausdruck „Einlassung auf die Klage" ganz wörtlich, erachtet also in diesem Falle den Verklagten nur für schuldig, die Klage zu beantworten, demnächst aber, wenn keine Kaution bestellt wird, für befugt, jede weitere Einlassung zu verweigern und auf Weglegung der Akten anzutragen. Danach fände, wenn keine Kaution gestellt und der Kläger

a) ein Inländer

b) zwar ein Ausländer, das Sachverhältniß aber leicht aufzuklären, und

c) ein Ausländer und das Sachverhältniß verwickelt ist,

jedesmal ein verschiedenes Verfahren statt.

Diese Ansicht ist nicht richtig. Der im angezogenen §. 13. aufgestellte Gegensatz läßt es nicht zweifelhaft, daß der in dem dort bezeichneten ersten Falle gebrauchte Ausdruck:

„Einlassung auf die Klage"

und der im zweiten Fall gebrauchte Ausdruck:

„Einlassung mit dem Kläger"

ganz gleichbedeutend sind. Der Verklagte kann also in einfachen oder wegen Nähe der Beweismittel leicht aufzuklärenden Prozeßsachen die Einlassung mit dem ausländischen Kläger nicht verweigern, d. h. die Instruktion wird so, wie dies auch für Prozesse mit Inländern in den §§. 10, 11. und 12. a. a. O. vorgeschrieben, vorläufig ohne Aufenthalt fortgeführt, und die Befugniß des Verklagten, auf Reposition der Akten antragen zu dürfen, tritt erst ein, wenn der Kläger inzwischen durch Exekution zur

zur Bestellung der Kaution angehalten, die Exekution aber fruchtlos ausgefallen und auch der Kautionseid verweigert ist.

Eine solche Gleichstellung der In- und Ausländer in nicht verwickelten Prozeßsachen erscheint auch ganz angemessen. Die Ansicht des Königl. Oberlandesgerichts aber führt zu einer unnöthigen Härte. Auch ist es nicht richtig, wenn am Schluß des Berichts vom 18. v. M. zur Rechtfertigung dieser Ansicht bemerkt wird,

daß das Gesetz bei einem Prozesse des Inländers gegen einen Ausländer jederzeit einen Arrestschlag gegen den letztern gestatte.

Eine solche gesetzliche Bestimmung existirt nicht.

Hiernach ist im vorliegenden Falle der Instruktion des Prozesses ungesäumt Fortgang zu geben, und in Beziehung auf den Kautionspunkt sind die Vorschriften der §§. 10, 11. und 12. a. a. O. zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 13. Oktober 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.

I. 4828. C. 28.

26.

Unstatthaftigkeit der Subhastation von Synagogen und jüdischen Begräbnißplätzen.

(cf. Allerh. K. O. vom 14. April 1840. Jahrb. Bd. 55. S. 516.)

Ich finde, im Einverständniß mit den in Ihrem Berichte vom 9. d. M. entwickelten Gründen, die Beschwerde der Judenschaft zu N. durchaus gerechtfertigt und ermächtige Sie deshalb, die Aufhebung der vom dortigen Stadtgericht verfügten unstatthaften Subhastation der Synagoge und des Begräbnißplatzes der Supplikanten zu verfügen.

Berlin, den 26. Oktober 1840.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

III. 8332. E. 25. Vol. 5.

27.

Unzulässigkeit der Exekution aus einem rechtskräftigen Kontumazial-Erkenntnisse, seit dessen Rechtskraft mehr als fünf Jahre verflossen sind.

(A. G. O. I. 24. §. 3. Anhang §. 148. — I. 28. §. 14. Anhang §. 195. — cf. Reskripte vom 18. Juni 1798 und 18. Mai 1805. Stengels Beiträge Bd. 11. S. 310. Matthis Monatsschrift Bd. 1. S. 328.)

Auf den über die Beschwerde des Justizkommissarius N. hieselbst erstatteten Bericht vom 27. v. Mts. wird dem Königl. Oberlandesgericht eröffnet, daß der Justizminister der Ansicht des Kollegiums und des Land- und Stadtgerichts zu B., über die Zulässigkeit der Exekution aus dem Kontumazial-Erkenntnisse vom 30. März 1827 in Sachen der unverehelichten L. jetzt verehelichten K. wider den damaligen Schlossergesellen A., nicht beitreten kann.

Das Kollegium hält die von der Klägerin jetzt abermals beantragte Exekution aus jenem rechtskräftigen Kontumazial-Erkenntnisse, obwohl seit dessen Rechtskraft mehr als 5 Jahre verflossen sind, um deshalb noch für zulässig, weil die früher versuchte Exekution fruchtlos ausgefallen und der Exekutionssucherin nicht der Beweis zugemuthet werden dürfe, daß das damals obgewaltete Hinderniß seit länger als einem Jahre gehoben sei.

Diesen Gründen steht die ausdrückliche Vorschrift des §. 195. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung entgegen. Von dieser Vorschrift kann der, von dem Land- und Stadtgericht und dem Königl. Oberlandesgericht in Bezug genommene §. 148. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung keinesweges getrennt werden, vielmehr findet der von dem Kollegium in Abrede gestellte Zusammenhang zwischen diesen beiden §§. allerdings statt. Denn wenn nach §. 195. nur innerhalb 5 Jahren seit dem Tage des Judikats, **selbst wenn inzwischen Exekution nachgesucht worden**, der Exekutiv-Prozeß, oder statt dessen nach §. 1. Nr. 3. der Verordnung vom 1. Juni 1833 jetzt der Mandats-Prozeß aus dem Erkenntnisse zulässig ist, nach Ablauf dieser fünf Jahre aber unter allen Umständen im ordentlichen Prozesse von Neuem geklagt werden muß, so kann

noch weniger mit Umgehung jeder neuen Klage, alsdann noch die bloße Exekution nachgelassen werden. Die von dem Kollegium im §. 148. vermißte Fristbestimmung, während welcher ein Exekutions-Antrag überhaupt statthaft ist, ergänzt sich demnach von selbst durch den allegirten Anhangs-§. 195.

Hiernach hat das Kollegium das Land- und Stadtgericht zu B. anzuweisen, von Vollstreckung der Exekution wider den rc. A. abzustehen, und der Exekutionssucherin zu überlassen, von Neuem gegen denselben klagbar zu werden.

Berlin, den 4. November 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.

III. 8371. K. 25. Vol. 7.

28.

Unzulässigkeit der Personal-Exekution gegen Personen, welche im öffentlichen Dienste beschäftigt sind.

(Anh. §. 160. Allg. Gerichts-Ordnung.)

Der Justizminister kann sich mit der von dem Königl. Kammergerichte in dem Berichte vom 2. d. Mts. ausgeführten Ansicht über die Zulässigkeit der von dem Kaufmann H. wider den Kopialienschreiber M. nachgesuchten Personal-Exekution nicht einverstanden erklären.

Schon in dem, von dem Kollegium selbst in Bezug genommenen Reskripte des Ministers des Königlichen Hauses, des Justizministers und des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 30. Juli 1837 (Jahrb. Bd. 50. S. 115 ff.) ist der Grund der über die Gehaltskompetenz der Beamten ergangenen gesetzlichen Vorschriften dahin angegeben,

denjenigen, welcher im öffentlichen Dienste beschäftigt ist, im Stande zu erhalten, seine Dienstfunktionen zu besorgen.

Es soll hierbei, wie ebendaselbst ausgesprochen ist,

zwischen widerruflich und unwiderruflich angestellten Beamten und zwischen fixirtem und unfixirtem Dienst-einkommen kein Unterschied gemacht werden,

wobei insbesondere noch auf die Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. Januar 1833 (Ges. Samml. S. 4) verwiesen wird, in welcher des Königs Majestät festzusetzen geruhet haben,

daß wider Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser und Baukondukteure, während der Dauer ihrer Anstellung als fixirte Diätarien bei öffentlichen Behörden, desgleichen während der Dauer der von öffentlichen Behörden ihnen übertragenen Beschäftigung, der Personalarrest Schuldenhalber nicht vollstreckt und in Ermangelung anderer Vermögensobjekte die Exekution in ihr Einkommen nur nach Maaßgabe des §. 160. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung zulässig sein soll.

Nach diesen Grundsätzen ist es unbedenklich,

daß der bei der ꝛc. Behörde beschäftigte Schreiber M., wenn gleich derselbe nur in den 6 Sommermonaten fixirte Diäten von 15 Thlr. monatlich, in den Wintermonaten aber nur Kopialien erhält, so lange er bei der ꝛc. Behörde in dieser Art beschäftigt wird, weder im Sommer, noch im Winter zum Personalarrest gebracht werden kann; wie denn auch überhaupt während der Zeit seiner Beschäftigung die Frage, ob und in weit von seinem Diensteinkommen Schulden halber ein Abzug statt finde, nach Vorschrift §. 160. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung zu beantworten ist.

Hiernach ist auf die Beschwerde des M. vom 21. Oktober d. J. die Verfügung zu treffen und demgemäß der Beschwerdeführer zu bescheiden.

Berlin, den 10. November 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Kammergericht.

III. 8666. O. 76. Vol. 5.

29.

Der Vollstreckung der Exekution aus einem auf kontradiktorische Verhandlung ergangenen Erkenntnisse in Bagatellsachen muß ein monitorischer Zahlungsbefehl vorhergehen.

(§. 31. Tit. 24. Prozeß-Ordnung.)

Auf den Bericht des Königl. Oberlandesgerichts vom 22. v. M. kann der Justizminister der daselbst ausgesprochenen Ansicht,

> daß es eines vorgängigen monitorischen Zahlungsbefehls nicht bedürfe, wenn aus einem, auf kontradiktorische Verhandlung ergangenen, Erkenntnisse in Bagatellsachen die Exekution vollstreckt wird,

nicht beitreten.

In dem Band 56. Seite 174. der Jahrbücher abgedruckten Berichte vom 1. September d. J. ist bereits richtig ausgeführt, daß die Vorladung im Bagatellprozesse zu gleicher Zeit eine Prozeßladung und eventuell einen Zahlungsbefehl enthält. Von dem Erscheinen des Verklagten und dessen eigener Wahl hängt es ab, ob die Ladung in der ersteren oder in der zweiten Eigenschaft wirksam werden soll. Die Zustellung ertheilt ihm eine Belehrung über beide Folgen.

Erscheint der Verklagte nicht, so giebt er dadurch zu erkennen, daß er von der Zustellung als einer Prozeßladung keinen Gebrauch machen will. Es tritt daher deren Wirkung als eventueller Zahlungsbefehl von selbst ein. Die Exekution wird ohne Weiteres vollstreckt.

Erscheint der Verklagte dagegen im Verhandlungstermine, so hat die Zustellung ihre prinzipale Wirkung, als Prozeßladung, gethan, und ist damit erledigt. Das später erfolgende Erkenntniß ist alsdann ein neuer Titel zur Exekution und enthält keine besondere Zahlungsfrist. Wird aus einem solchen die richterliche Hülfsvollstreckung nachgesucht, so erfolgt diese nach den für die Exekution allgemein vorgeschriebenen Regeln, und der nach §. 31. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung erforderliche Zahlungsbefehl muß vorab erlassen werden.

Dieß ist bei Erlaß der von dem Königl. Oberlandesgericht beabsichtigten Bekanntmachung durch die Amtsblätter zu berücksichtigen.

Berlin, den 2. November 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Stettin.
I. 5385. Landr. 35. Vol. 12.

30.

Ueber das Verfahren zwischen der K. K. Oesterreichischen und der Königl. Preußischen Regierung, in Betreff der Vollstreckung ergangener Erkenntnisse.

(Allg. G. O. I. 24. §. 30.)

Das nachstehende Cirkular der K. K. Oesterreichischen Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns:

Die Königlich preußische Regierung hat nach Inhalt eines hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 24. August 1840, Zahl 26636, über die Vollziehung der in Oesterreich geschöpften Urtheile folgende Erklärung abgegeben: „von Seite der preußischen Gerichte werde den Requisitionen der österreichischen Gerichte um Vollziehung der von ihnen geschöpften Urtheile auch ferner wie bisher genügt werden, Falls nicht etwa nach den Vorschriften der preußischen Gesetze Bedenken gegen die Kompetenz der österreichischen Gerichte, von denen die Urtheile geschöpft worden sind, eintreten.

Die Zusicherung erstrecke sich jedoch nicht auf Rheinpreußen. Nach der in der preußischen Rheinprovinz bestehenden Gesetzgebung könne dort nur eine Vollstreckung derjenigen Erkenntnisse statt finden, welche von einem rheinischen Gerichte mit der exekutorischen Klausel versehen worden sind.

Letztere Klausel dürfe nur ertheilt werden, nachdem

von demjenigen Richter, in dessen Sprengel die Partei wohnt, gegen welche das Urtheil vollzogen werden soll, über die Zulässigkeit der beantragten Vollstreckung unter Zuziehung der Partei verhandelt, und über diejenigen Einwendungen, welche etwa von der betreffenden Partei gegen die Vollstreckung erhoben werden, erkannt worden ist.

Die österreichischen Gerichte haben daher zufolge Allerhöchster Entschließung Sr. K. K. Majestät vom 16. Junius l. J. auch ihrerseits in Ansehung der Exekution der sowohl in Rheinpreußen als den übrigen preußischen Staaten geschöpften Urtheile eben die Grundsätze, welche nach der angeführten Erklärung in einem und dem anderen Theile der preußischen Monarchie befolgt werden, zur Anwendung zu bringen, mithin auf das Urtheil eines rheinpreußischen Gerichtes nur, wenn vorher bei einem österreichischen Gerichte über die Exekution verhandelt und erkannt worden ist, auf die in anderen Staaten geschöpften Urtheile aber nur, wenn das erkennende Gericht nach österreichischen Gesetzen kompetent gewesen ist, die Exekution zu bewilligen. Wien, den 9. September 1840.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestieticz,
Ni.-Oest. Regierungs-Präsident.

Anton Taulow Ritter v. Rosenthal,
Ni.-Oest. Regierungsrath und Kanzleidirektor.

wird hierdurch zur Kenntniß der Königl. Gerichtsbehörden gebracht, mit der Anweisung, sich nach dem Inhalte der darin aufgenommenen Erklärung der Königlich preußischen Regierung ferner zu achten.

Berlin, den 4. November 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 5214. Gen. 72. Vol. 3.

31.

Die Zuziehung nicht promovirter Medizinalpersonen bei Gemüthszustands-Untersuchungen.

(A. G. O. I. 38. §. 6.)

Das Ministerium findet sich veranlaßt, die Königl. Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die nicht promovirten Medizinalpersonen nicht qualifizirt sind, bei gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen als Sachverständige zugezogen zu werden. Dieselben haben sich daher in Zukunft solcher Explorationen zu enthalten und sind durch das Amtsblatt hiernach anzuweisen, bei welcher Gelegenheit auch das Publikum von dieser Vorschrift Kenntniß erhält.

Die Zuziehung einer nicht promovirten Medizinalperson außer den beiden, als Sachverständige requirirten promovirten Aerzten ist vielmehr, gleich wie die Zuziehung eines Wundarztes erster Klasse, in Gemäßheit des Reskripts des Königl. Justizministeriums vom 18. März 1831 (Jahrbücher Bd. 37. S. 115.) nur in den Fällen statthaft, in welchen bei der betreffenden, nicht promovirten Medizinalperson, als dem Arzte des Provokaten, oder aus einem anderen, besonderen Verhältnisse eine nähere Kenntniß der Spezialumstände vermuthet werden kann, und es dem Richter oder sonst einem Interessenten wünschenswerth erscheint, auch von dieser Medizinalperson eine Auskunft in der Sache zu erhalten.

Berlin, den 20. November 1840.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

Vorstehende Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hiermit den Gerichtsbehörden in den Provinzen, in denen

die Allg. Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 5. Dezember 1840.

Der Justizminister
Mühler.

An
die Gerichtsbehörden in den Provinzen, in denen die Allg. Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat.

I. 5980. W. 7. Vol. 2.

32.

Die Bevollmächtigten der Gläubiger bedürfen zur Empfangnahme des in gerichtlich nothwendigen Subhastationen bei Belegung der Kaufgelder auf ihre Machtgeber vertheilten Perzipiendums einer gerichtlichen Vollmacht.

(§. 116. Tit. 13. Th. I. A. L. R.)

---

a. Bericht des Oberlandesgerichts zu Arnsberg.

In der bei dem Land- und Stadtgericht zu N. schwebenden W.schen Subhastationssache hat der R, als Vormund des minorennen F., bei uns sich darüber beschwert, daß das gedachte Gericht bei Belegung und Vertheilung der Kaufgelder sich geweigert habe:

seinem mit notarieller Vollmacht versehenen Sachwalter das Perzipiendum des Kuranden auszuzahlen, weil dasselbe dazu eine gerichtliche Vollmacht für erforderlich erachte.

Wir haben diese Beschwerde zwar nach der Ansicht der Majorität des Kollegiums als unbegründet zurückgewiesen, finden uns indeß veranlaßt, über die dabei entstandene Meinungsverschiedenheit zu unserer Direktion für künftige Fälle Ew. Exzellenz ehrerbietigst Vortrag zu halten.

Der §. 116. Tit. 13. Th. I. des Allg. Landrechts verordnet:

„Wenn Sachen oder Gelder durch einen Bevollmächtigten bei Gerichten erhoben werden sollen, so ist dazu eine gerichtliche Vollmacht nothwendig.

Nach dieser Vorschrift scheint uns soviel gewiß, daß die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Vollmacht nur dann eintritt, wenn die Gerichte selbst die Zahlung zu leisten haben, nicht aber auch dann, wenn solche von einem Dritten, bloß unter Aufsicht und Vermittelung der Gerichte erfolgt.

Die Beantwortung der angeregten Frage hängt also lediglich von der Stellung des Deputirten bei dem §. 17. ff. der Verordnung vom 4. März 1834 (Ges. Samml. S. 43.) vorgeschriebenen Verfahren ab, und eben hierüber sind die Ansichten im Kollegium getheilt.

Diejenigen, welche eine notarielle Vollmacht für ausreichend erachten, gehen von der Ansicht aus, daß der Deputirte im Kaufgelderbelegungs-Termin nur das zu zahlende Kaufgeld festzustellen und einen Theilungsplan zu entwerfen, nicht aber auch die Vertheilung und Auszahlung der Kaufgelder selbst zu bewerkstelligen habe. Hieraus leiten sie für ihre Ansicht her, daß auf diese Weise die Zahlung freilich auf dem Gerichte, aber nicht durch das Gericht selbst geleistet werde. Sie denken sich den Extrahenten der Subhastation völlig in die Rechte des Eigenthümers des zu subhastirenden Grundstücks getreten, und halten die Thätigkeit des Gerichts bei diesem Verfahren nur um deshalb für nothwendig, damit das Interesse der übrigens betheiligten Realgläubiger nicht gefährdet werde. Der Adjudikator steht hiernach dem Extrahenten der Subhastation und den übrigen Realgläubigern direkt entgegen, und zahlt nicht dem Deputirten des Gerichts, sondern den erstern unmittelbar auf Grund des von letzterm angefertigten Theilungsplans das Kaufgeld aus.

Die andere Meinung dagegen, der sich die Majorität des Kollegiums angeschlossen hat, nimmt an, daß bei jedem gerichtlichen nothwendigen Verkaufe der Richter als der vom Gesetz autorisirte Verkäufer auftrete, und die Auszahlung des vom Adjudikatar eingezahlten Kaufgeldes an die Realgläubiger durch den Gerichtsdeputirten erfolge. Die Richtigkeit dieser Ansicht suchen die Vertheidiger derselben aus der Natur der Subhastation selbst herzuleiten.

Jedem hypothekarischen Gläubiger, sagen sie, stehe das Recht zu, den Verkauf des ihm verpfändeten Grundstücks,

selbst wider den Willen des Eigenthümers, zu verlangen. Der Eigenthümer trete hiernach eben so wenig als Verkäufer auf, als dies vom Extrahenten der Subhastation gesagt werden könne, das Gericht schreite vielmehr in diesem Falle ein, schreibe die Beachtung gesetzlicher Formen, damit Niemandes Interesse gefährdet werde, vor, leite die Subhastation, ertheile den Zuschlag und unterziehe sich endlich der Vertheilung und Auszahlung der eingezahlten Kaufgelder an die Realgläubiger. Nach diesem Verfahren stehe der Käufer zu den Perzipienten der Kaufgelder in gar keinem Verhältniß; er zahle an das Gericht zu Händen seines Deputirten, nur Letzterer übernehme die Vertheilung und Auszahlung der Kaufgelder, auch ertheile das Gericht, nicht die Perzipienten, nach §. 19. des Gesetzes vom 4. März 1834 die Quittung.

Da also hiernach das Gericht selbst die Zahlung zu leisten habe, so könne auch die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Vollmacht für die Anwälte nicht bezweifelt werden.

Ew. Exzellenz höherem Ermessen stellen wir die Entscheidung ehrerbietigst anheim.

Arnsberg, den 29. Oktober 1840.

Das Oberlandesgericht.

---

b.

Auf die Anfrage des Königl. Oberlandesgerichts vom 29. v. M.,

> ob bei gerichtlich nothwendiger Subhastation die Bevollmächtigten der Gläubiger bei Belegung der Kaufgelder sich zur Empfangnahme des Perzipiendums ihrer Machtgeber durch gerichtliche oder nur durch notarielle Vollmacht zu legitimiren haben?

trägt der Justizminister kein Bedenken, sich für die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Vollmacht in dergleichen Fällen, nach der Ansicht der Majorität des Kollegiums, die auch mit den Ausführungen in dem Reskripte vom 18. Oktober 1834 (Jahrb. Bd. 44. S. 411) und in dem Immediatberichte vom 9. März 1838 (Jahrb. Bd. 51. S. 392) übereinstimmt, zu entscheiden.

Hiernach hat daher das Königl. Oberlandesgericht zu

verfahren und erforderlichenfalls die Untergerichte des Departements anzuweisen.

Berlin, den 15. November 1840.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Arnsberg.

I. 5672. V. 17. Vol. 3.

33.

Staatsdiener bedürfen zur Uebernahme einer Consulentschaft oder eines Syndikats bei einer Korporation oder bei einer Privatperson der Genehmigung der Centralbehörde.

(A. K. O. v. 13. Juli 1839. Ges. Samml. S. 235.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. v. M., betreffend die Erklärung des gesetzlichen Erlasses vom 13. Juli v. J., in Bezug auf die Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte, eröffne Ich demselben, daß nach der wörtlichen Fassung der Bestimmung unter Nr. 1. des Erlasses vom 13. Juli v. J. durch selbige nur der Fall entschieden wird, wenn ein unmittelbarer Staatsdiener ein anderes öffentliches Amt, für welches eine zweite Centralbehörde konkurrirt, übernehmen will, nicht aber der davon verschiedene Fall, wenn ein solcher Staatsdiener eine Consulentschaft oder ein Syndikat bei einer Korporation oder bei einer Privatperson zu übernehmen beabsichtigt. Da jedoch in beiden Fällen, sobald die Centralbehörde des das Nebenamt ambirenden unmittelbaren Staatsdieners ihre Zustimmung verweigert, die etwanige Reklamation gegen diese Weigerung zu Meiner unmittelbaren Entscheidung gebracht werden muß, so trete Ich der Ansicht bei, daß es eines besondern Gesetzes für den Fall, wenn ein unmittelbarer Staatsdiener ein Amt bei einer Korporation oder Privatperson übernehmen will, nicht bedürfe, und die Centralbehörde des Staatsdieners demselben ihre Zustimmung zur Uebernahme eines solchen Nebenamts, mit

Vorbehalt des Rekurses an Mich, zu verweigern befugt sein soll. Die Behörden haben hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Charlottenburg, den 20. November 1840.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

D. 1797. Gen. S. 6 a.

34.

Befugniß der Mitglieder beständiger Gerichtskommissionen, den Sitzungen des Kollegiums, zu dem sie gehören, mit vollem Stimmrecht in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen beizuwohnen, resp. die ihnen bedenklich scheinenden Sachen der Gerichtskommission im Kollegium selbst vorzutragen.

Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß die Mitglieder beständiger Gerichtskommissionen, sofern es ihre Zeit erlaubt und ohne Kostenaufwand geschehen kann, den Sitzungen des Kollegiums, zu dem sie gehören, mit vollem Stimmrecht in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen beiwohnen, resp. die ihnen bedenklich scheinenden Sachen der Gerichtskommission im Kollegium selbst vortragen.

Das Königl. Oberlandesgericht wird daher auf den Bericht vom 27. v. Mts. ermächtigt, hiernach sowohl in Betreff der Gerichtskommission zu N., als auch in andern Fällen zu verfügen.

Berlin, den 9. November 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Paderborn.

II. b. 4101. G. 67.

35.

Kompetenz der Kreis-Justizräthe zur Instruktion und Entscheidung der bei den Obergerichten anhängig gewordenen Bagatell-Prozesse.

---

a. Bericht des Kreis-Justizraths N.

Der Sattler M. hatte gegen den Gutsbesitzer B. zu T., diesseitigen Kreises, eine Bagatellklage bei dem Königl. Oberlandesgericht zu N. angebracht. Dieselbe wurde jedoch von der Kommission für Bagatellsachen daselbst dem hiesigen kreisjustizräthlichen Amte „zur Instruktion" zugefertigt, und als ich dagegen bemerklich machte, daß der ertheilte Auftrag zur Führung der gesammten Instruktion sowohl mit den über das Verfahren im Bagatellprozesse bestehenden Vorschriften, als mit der Verordnung vom 30. November 1833 (Ges. Samml. S. 297) unvereinbar sein dürfte, wurde die frühere Anweisung wiederholt, indem es sich von selbst verstehe, daß mit der Instruktion auch die Aburtelung aufgetragen sei. Ich trug den Fall nun dem Oberlandesgerichts-Kollegium selbst vor und bezog mich auf §. 4. Nr. 4. der allegirten Verordnung, wonach die Kreis-Justizräthe zur Führung und Aburtelung der Bagatellprozesse nur dann, wenn sich der Kläger an sie wendet, kompetent seien. In der Verfügung vom 19. v. Mts. ist aber die Ansicht der Bagatell-Kommission approbirt worden, weil die vorgesetzte Behörde auch befugt sei, den Kreis-Justizräthen die Instruktion und Aburtelung von Bagatellprozessen zu übertragen.

Ich kann mich von der Richtigkeit dieses Grundsatzes nicht überzeugen.

Die Verordnung vom 1. Juni 1833 verlangt ohne Zweifel, daß der Kommissarius, welcher bei kollegialisch formirten Gerichten zur Verhandlung und Entscheidung der Bagatellsachen ernannt werden soll, zu den Mitgliedern des Gerichts gehöre. An die Kreis-Justizräthe kann das Gesetz nicht gedacht haben, da dieses Amt mit seinem gegenwärtigen Wirkungskreise erst später geschaffen worden ist.

Die diesfällige Verordnung vom 30. November 1833 verweiset nun im §. 4. vor die Kreis-Justizräthe in Folge generellen Auftrags die unter Nr. 4. bezeichneten Prozeßsachen und namentlich Bagatellprozesse zur vollständigen Bearbeitung und resp. Aburtelung nur unter der Bedingung, daß sich der Kläger an sie wendet, in Folge besonderer Aufträge dagegen unter Nr. 7. blos einzelne Akte der Instruktion. Ich lege daher dieses Gesetz dahin aus, daß die Kreis-Justizräthe nur in dem Falle als Kommissarien des Oberlandesgerichts für Bagatellsachen zu erachten sind, wenn die Klage bei ihnen angebracht wird. Ist dies richtig, so könnte der fragliche Grundsatz nur aus einem allgemeinen Delegationsrechte der Obergerichte hergeleitet werden, und ein solches existirt nicht.

Wäre derselbe übrigens begründet, so wäre zwar im vorliegenden konkreten Falle meine Kompetenz außer Zweifel, nachdem das Obergerichts-Kollegium selbst mir den Prozeß aufgetragen hat. Für andere Fälle aber glaube ich denn doch, der obergerichtlichen Kommission für Bagatellsachen die Befugniß bestreiten zu müssen, selbstständig einen solchen Auftrag zu ertheilen, da dieselbe — so lange es sich um die Führung und Aburtelung eines Bagatellprozesses handelt — mit dem Kreis-Justizrath lediglich in dem koordinirten Verhältniß des einen Kommissarius zum andern steht. Dieses Verhältniß selbst spricht übrigens schon für die Verneinung der Prinzipalfrage, indem nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange Bagatellsachen gar nicht zur Kognition des ganzen Kollegiums gelangen.

Da meine Kompetenz in Frage steht, so erlaube ich mir,

Ew. Exzellenz um hochgeneigte Belehrung über die obwaltende Differenz,

zu bitten.

N., den 2. November 1840.

Der Kreis-Justizrath N

---

b.

In Beziehung auf den beifolgenden Bericht des Kreis-Justizraths N. zu N. vom 2. d. Mts. wird dem Königl.

Oberlandesgericht eröffnet, daß der Justizminister der in der Verfügung vom 19. v. Mts. ausgesprochenen Ansicht des Kollegiums nicht beitreten kann.

Die bei den Obergerichten zur Verhandlung und Entscheidung der Bagatellsachen bestellten Kommissarien sind nicht befugt, die Instruktion und Entscheidung der bei ihnen anhängig gewordenen Bagatellprozesse wieder anderen Kommissarien zu übertragen. Eine solche Befugniß ist in dem ihnen gewordenen Auftrage nicht enthalten. Nur die Aufnahme einzelner gerichtlichen Verhandlungen können sie durch auswärtige Kommissarien veranlassen.

Der Justizminister muß es aber auch bedenklich erachten, wenn das Königl. Oberlandesgericht die Entscheidung einer bei ihm anhängig gewordenen Bagatellprozeßsache ohne besonderen Antrag des Klägers einem Kreis-Justizrathe übertragen will. Seit der Publikation der Verordnung vom 30. November 1833 (Ges. Samml. S. 297) steht dem Kläger die Wahl zu, ob er die Klage in einer Bagatellprozeßsache bei einem Kreis-Justizrath oder bei dem Oberlandesgericht selbst zur Einleitung und Entscheidung anbringen will. Hat er von seinem Wahlrechte Gebrauch gemacht und seine Klage bei dem Oberlandesgericht eingereicht, so muß man annehmen, daß er die Einleitung und Entscheidung seines Rechtstreites nicht von dem betreffenden Kreis-Justizrathe, sondern von dem Oberlandesgerichte selbst, resp. dessen Kommissarius für Bagatellsachen verlangt. Gegen diese stillschweigende Willenserklärung darf ohne seine Zustimmung nicht verfahren werden.

Mit Rücksicht hierauf hat sich der Kommissarius des Königl. Oberlandesgerichts für Bagatellprozesse der weiteren Verfügung auf die Klage zu unterziehen.

Berlin, den 14. November 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.

I. 5571. Landr. 35. Vol. 13.

36.

Von den Obergerichten ist über den angeordneten Verkauf kassirter Akten jährlich Bericht zu erstatten.

Die in dem Cirkular-Reskripte vom 10. April 1833, am Schlusse enthaltene Bestimmung, nach welcher die Königl. Obergerichte zu Anfange jeden Jahres Bericht zu erstatten haben,

> bei welchen Untergerichten ihres Bezirks, nach den desfalls für das Departement getroffenen Anordnungen, in dem betreffenden Jahre der Verkauf der bei denselben befindlichen kassationsfähigen Akten zu veranlassen sei,

ist in neuerer Zeit von mehreren Obergerichten unbeachtet geblieben, und wird daher hierdurch, mit der Maaßgabe in Erinnerung gebracht, daß diese, zur Kontrolle der zur Justizoffizianten-Wittwen Kasse einzuziehenden Aktenverkaufsgelder unerläßliche Berichtserstattung künftig von jedem Kollegium jährlich im Laufe des Monats April zu bewirken und dabei auch rücksichtlich der bei den Obergerichten vorhandenen, zur Vernichtung geeigneten Akten anzuzeigen ist, wann ein Aktenverkauf bei dem Kollegium selbst zuletzt statt gefunden hat und zu welcher Zeit ein solcher wieder bevorsteht.

Berlin, den 14. Dezember 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Kammergericht und sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte.

I. 6178. A. 36. Vol. 5.

37.

Die Anfertigung der Beilagen zu den Jahresberichten betreffend.

a.

Die Verordnung vom 31. Oktober 1836 wegen Ein-

reichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justizverwaltung, schreibt bereits vor,

daß die, die Bevölkerung betreffenden verschiedenen Angaben in den Uebersichten jederzeit auf die letzte, von den administrativen Behörden bewirkte allgemeine Zählung der (Civil-)Einwohner gegründet werden sollen und mit derselben übereinstimmen müssen,

und

daß, wenn am Schlusse des Jahres eine neue allgemeine Zählung der Einwohner durch die administrativen Behörden erfolgt, dem nächsten Jahresbericht des Chef-Präsidenten ein spezielles Verzeichniß der sämmtlichen Privat- und Patrimonialgerichte, nach Kreisen geordnet, mit Angabe der Zahl der Gerichtseingesessenen und ob solche allein oder mit andern Königl. Gerichten zusammen verwaltet werden, so wie mit Angabe der Patrimonialrichter und deren Wohnort, beigefügt werden soll.

Da am Schlusse des gegenwärtigen Jahres eine neue allgemeine Zählung der Einwohner von Seiten der administrativen Behörden vorgenommen wird, so nimmt der Justizminister Veranlassung, die genaue Beachtung der obigen Verordnung, so wie der Cirkular-Verfügungen vom 1. November 1837 und vom 10. Oktober 1838 nochmals dringend zu empfehlen und zugleich noch Folgendes zu bestimmen:

1) Aus den Jurisdiktions-Uebersichten der Untergerichte muß die Zahl der Gerichts-Eingesessenen jeder, mit Anführung des landräthlichen Kreises zu benennenden Ortschaft des Bezirks ebenfalls auf Grund der neuen Zählung ersichtlich sein und mit letzterer genau übereinstimmen. Die Untergerichte müssen daher bemüht sein, die Resultate der am Schlusse des laufenden Jahres statt findenden allgemeinen Zählung der Einwohner von den betreffenden administrativen Behörden spätestens im Laufe des Monats Januar 1841 zu erhalten.

Da dies in der Regel der Fall sein wird, so muß die Einsendung der Jurisdiktions-Uebersicht an das vorgesetzte Obergericht spätestens im Monat Februar erfolgen.

Sollte in einzelnen Fällen die Feststellung der neuen

Zählung im Laufe des Monats Januar noch nicht erfolgt sein, so ist die Zahl der Einwohner in den bei dem Justizminister einzureichenden Jurisdiktions-Uebersichten der Königl. und aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte, bei den Obergerichten nachzutragen.

2) Gehören zu einem aus Staatsfonds unterhaltenen Königl. Untergericht widerruflich verwaltete Patrimonialgerichte, so muß dies in der Jurisdiktions-Uebersicht mit Angabe der betreffenden Ortschaften und deren Einwohnerzahl bemerkt werden.

3) Die Revision der Jurisdiktions-Uebersichten der Untergerichte hinsichtlich der Einwohnerzahl, und die Zusammenstellung der Gerichtseingesessenen nach den Anforderungen der Verordnung vom 31. Oktober 1836, erfolgt bei den Obergerichten auf Grund der, das Gesammtresultat der Zählung umfassenden Uebersichten der Königl. Regierungen, um deren rechtzeitige Mittheilung die Präsidien der Obergerichte sich an die Königl. Regierungen zu wenden haben.

4) Da es möglich sein wird, daß die zu 3 gedachten Uebersichten der Königl. Regierungen den Präsidien der Obergerichte in der ersten Hälfte des Monats März 1841 zugehen, so will der Justizminister die Einsendung

a) der Uebersicht des Gerichtsbezirks, dessen Bevölkerung und der Gerichtsbehörden im Allgemeinen (B. IV. 1. der Verordnung vom 31. Oktober 1836)

b) des speziellen Verzeichnisses der Patrimonialgerichte (ebendaselbst)

und

c) des Verzeichnisses der Verwalter von Patrimonialgerichten (B. IV. 3. ebendas.)

für das Jahr 1840 im Laufe des Monats März und spätestens zum 15. April 1841 erwarten.

Mit der Einreichung dieser drei Uebersichten ist auch die Einsendung der Jurisdiktions-Uebersichten der aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte, jedoch nur für das Jahr 1840 zu verbinden, und sind die letztern daher für diesmal von den Haupt-Uebersichten der Geschäfte überall getrennt anzufertigen. Dagegen muß die Einreichung aller

übrigen Uebersichten und Tabellen, so wie der Jahresberichte selbst, zu dem vorschriftsmäßigen Termin erfolgen.

5. Bei der Ausarbeitung der Uebersicht zu 4 a., ist die Begrenzung des Obergerichts-Departements und jede Abweichung von der Begrenzung des betreffenden Regierungsbezirks, mit Benennung jeder einzelnen desfallsigen Ortschaft, so wie des Kreises und der Einwohnerzahl derselben, genau und übersichtlich anzugeben.

Die Einwohner der von Königl. Gerichten widerruflich verwalteten Patrimonialgerichte sind in dieser Uebersicht nicht als Königl. Gerichts-Einsassen zu zählen.

6) Das Verzeichniß der Patrimonialgerichte (4 b. vorstehend) muß folgende Rubriken enthalten:

a) laufende Nummer,
b) Namen der Privat- und Patrimonialgerichte,
c) Benennung der zu jedem derselben gehörigen Städte, Flecken und sonstigen Ortschaften, mit Angabe der Einwohnerzahl jedes Orts,
d) Zahl der Gerichts-Eingesessenen jedes Patrimonialgerichts im Ganzen,
e) Namen und Wohnort der Patrimonialrichter, und Benennung der Königl. Gerichte, durch welche das Patrimonialgericht verwaltet wird.

Die landräthlichen Kreise jedes Regierungsbezirks und die Patrimonialgerichte jedes Kreises werden in diesem Verzeichniß in alphabetischer Ordnung aufgeführt. Mit jedem Kreise beginnt eine neue Nummerfolge.

7) Was die sonstigen mit den Jahresberichten der Präsidien einzureichenden Uebersichten betrifft, so ist

a) die General-Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen, der Gesammtzahl der Angeschuldigten bei den beendigten Untersuchungen nach Geschlecht, Alter und Religion und nach den Resultaten des letzten Erkenntnisses, (Schema F. zur Verordnung vom 31. Oktober 1836) vom Jahr 1840 ab nach den unter Nr. 6 bis 9 der Anweisung des Oberlandesgerichts zu Halberstadt vom 28. März 1839 (Jahrb. Bd. 53. S. 483) enthaltenen Vorschriften anzulegen; und
b) muß in dem namentlichen Verzeichniß der in Justiz-

stellen versorgten Militairpersonen, bei jedem Angestellten der Truppentheil, bei welchem er zuletzt gestanden hat, und das Datum des ihm ertheilten Civil-Versorgungsscheins genau angegeben werden.

Die Königl. Obergerichts-Präsidien werden aufgefordert, die ihnen untergeordneten Behörden in Gemäßheit der vorstehenden Anordnungen und der darin in Bezug genommenen Vorschriften, so weit es nöthig ist, mit näherer Anweisung zu versehen und auf die genaue Befolgung auch ihrerseits zu halten.

Rücksichtlich der von den Obergerichten der Rheinprovinz einzureichenden Tabellen und Uebersichten verbleibt es bei den dieserhalb bestehenden besonderen Vorschriften. Das vorstehend erwähnte Verzeichniß der Privat- und Patrimonialgerichte ist ihrerseits gleichfalls nach dem Schema unter Nr. 6 einzureichen. Eben so haben sie bei den vorgeschriebenen Uebersichten, so weit es dabei auf die Angabe der Einwohnerzahl ankommt, die letztern nach der am Schlusse des jetzigen Jahres bevorstehenden allgemeinen Zählung zum Grunde zu legen.

Berlin, den 10. November 1840.

Der Justizminister,
Mühler.

An
die Präsidien der sämmtlichen Königl. Obergerichte, mit Einschluß der Rheinprovinz und der Provinz Neuvorpommern, so wie an das Direktorium des Stadtgerichts zu Berlin und an die Gräflich Stolbergsche Regierung zu Wernigerode.

I. 5381. Gen. 47. Vol. 7.

---

b.

Die allgemeine Verfügung vom 10. d. M. enthält Nr. 5. im zweiten Absatz folgende Bestimmung:

„Die Einwohner der von Königl. Gerichten widerruflich verwalteten Patrimonialgerichte sind in dieser Uebersicht nicht als Königl. Gerichts-Einsassen zu zählen."

Da zur Vollständigkeit der Uebersicht erforderlich ist, die Einwohnerzahl so zu berechnen, daß sie mit dem Geschäftsbetriebe in Uebereinstimmung bleibe, der Geschäftsumfang rücksichtlich der mit den Königl. Gerichten verbundenen Patrimonialgerichte aber nicht besonders aufgestellt werden kann, so muß die Einwohnerzahl in folgender Art berechnet werden:

a) Königliche Gerichts-Einsassen . . . .
b) Einsassen der mit diesem Gericht widerruflich verbundenen Patrimonialgerichte . .

zusammen . .

wonach sich die betreffenden Gerichtsbehörden zu achten haben.

Berlin, den 27. November 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
die Präsidien der Königl. Obergerichte.
I. 5901. Gen. 47. Vol. 7.

38.

Die Form der von den Behörden zu erstattenden Berichte und der Immediatgesuche betreffend.

Durch einen an das Königl. Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Befehl ist angeordnet worden,

1) daß die Staatsminister in ihren an des Königs Majestät zu erstattenden Berichten bei der Angabe der Orte, außer der Bezeichnung des landräthlichen Kreises und Regierungsbezirks, wenn in dem Verwaltungsbezirk früher selbstständige Fürstenthümer, Grafschaften rc. enthalten sind, die noch gegenwärtig diesen Namen führen, auch diese Landestheile namentlich anzugeben haben, und
2) daß auf dem Kouvert der Immediatgesuche der Name und Stand des jedesmaligen Absenders vermerkt und auf der ersten Seite der Bittschrift am Rande deren

Inhalt kurz angegeben, und diese Anordnung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Demgemäß werden die sämmtlichen Gerichtsbehörden aufgefordert,

in allen an den Justizminister zu erstattenden Berichten die nähere Bezeichnung des Orts, in dessen Angelegenheiten der Bericht erstattet wird, oder wo die Personen wohnen, welche der Bericht betrifft, unter dem kurzen Inhalt des Berichts am Rande der ersten Seite genau anzugeben.

Zugleich werden das Königl. Kammergericht, die sämmtlichen Königl. Oberlandesgerichte, das Königl. Oberappellationsgericht zu Greifswald, der Königl. Justiz-Senat zu Koblenz und der Herr General-Prokurator bei dem rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln angewiesen,

a) zur Vermeidung aller künftigen Irrungen bei der Allerhöchst angeordneten nähern Bezeichnung der Orte ein vollständiges alphabetisches Verzeichniß der sämmtlichen Orte des Departements nach folgenden Rubriken anfertigen zu lassen:

Name des Orts,
Regierungsbezirk,
Landräthlicher Kreis,
Stadt, Flecken, Dorf, Kolonie u. s. w.
Bezeichnung des betreffenden Untergerichts,
liegt im Fürstenthum, in der Grafschaft ꝛc.

und

b) von diesem Ortsverzeichniß eine korrekte Abschrift zum Gebrauch des Justizministers binnen 6 Monaten einzureichen.

Berlin, den 25. November 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 5787. J. M. 37.

C.

Gerichtliches Kassen-, Rechnungs-, Gebühren- und Stempel-Wesen.

39.

Die Einziehung der noch zirkulirenden ungeränderten ⅙ Thalerstücke betreffend.

Um das in dem Münzgesetze vom 30. September 1821 §. 6. verordnete Einschmelzen und Umprägen der ungeränderten ⅙ Thalerstücke zu befördern, werden sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, die sowohl bei den Deposital- als bei den Salarien-Kassen eingehenden ungeränderten ⅙ Thalerstücke, welche bis zum Jahre 1769 einschließlich ausgeprägt worden sind, nicht wieder zu Ausgaben an Privatpersonen zu verwenden, dieselben vielmehr abzusondern und damit in nachstehender Art zu verfahren.

1. Die bei den Deposital-Kassen eingehenden, zum Einschmelzen bestimmten ⅙ Thalerstücke sind sofort nach ihrem Eingange bei der Salarien-Kasse brevi manu umzutauschen.

2. Die Salarien-Kassen haben die bei ihnen eingehenden oder von ihnen eingetauschten ⅙ Thalerstücke jener Art zu Zahlungen an Königliche, zum Verwaltungs-Ressort gehörige Kassen zu verwenden; wenn sich dazu jedoch keine Gelegenheit bietet, hier in Berlin von Woche zu Woche bei der General-Staatskasse, außerhalb Berlin aber bei den am Orte befindlichen Regierungs-Hauptkassen oder

bei der nächsten Königl. Steueramts-Kasse durch ihre Rendanten brevi manu umtauschen zu lassen. Die umzutauschenden Beträge sind in ajustirten Düten oder Beuteln zu verpacken, welche auf den Düten oder den Hälsen der Beutel mit der Aufschrift „N. N. Thaler in ungeränderten $\frac{1}{6}$ Stücken" zu versehen sind.

Die General-Staatskasse und die Provinzial-Verwaltungskassen sind hiernach mit den erforderlichen Anweisungen versehen worden.

Berlin, den 31. Oktober 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden.

I. 5403. M. 81.

40.

Wiedereinführung des Goldantheils bei Besoldungen.

Mit Rücksicht auf die den Königl. Obergerichten in den sämmtlichen Provinzen, mit Ausschluß der Rheinprovinz und Neuvorpommern, durch die Cirkular-Verfügung vom 29. November 1832, und den Königl. Obergerichten in der Rheinprovinz durch die Verfügung vom 26. November 1832 mitgetheilte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. deff. Monats, hat das Königl. Finanzministerium die Anordnung getroffen, daß vom 1. Januar 1841 ab die Goldantheile bei den Besoldungen wieder allgemein in Friedrichsd'ors gezahlt werden sollen.

Demzufolge werden die zum Genuß der Goldrate berechtigten Beamten des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, des Königl. rheinischen Revisions- und Kassationshofes, der sämmtlichen übrigen Königl. Obergerichte (mit Ausschluß der in Neuvorpommern) und die Beamten der Königl. rheinischen Landgerichte hierdurch angewiesen, von dem gedachten Zeitpunkte ab die Goldrate wieder in natura zu erheben.

In so weit die Zahlung der Besoldungen aus der General-Staatskasse und den Hauptkassen der Regierungen in der Rheinprovinz an die betreffenden Justizbeamten unmittelbar erfolgt, sind diese Kassen Seitens des Königl. Finanzministeriums wegen Zahlung des Goldantheils bereits mit Anweisung versehen worden.

Was dagegen die Seitens der Salarien-Kassen des Königl. Kammergerichts, des Königl. Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums und der sämmtlichen Königl. Oberlandesgerichte zu leistenden Besoldungszahlungen betrifft, so haben diese Kassen den Betrag des erforderlichen Goldes, vom 1. Januar 1841 ab, bei den in den Salarien-Kassen-Etats benannten Staatskassen als einen Theil des etatsmäßigen fixirten Zuschusses zu erheben und an die Beamten zu zahlen.

Die Summe des erforderlichen Zuschusses in Golde besteht in dem 30fachen Betrage des in dem Besoldungstitel der Salarien-Kassen-Etats mit $3\frac{1}{3}$ Prozent als zahlbar aufgerechneten Agio von der Goldrate, so daß, wenn z. B. der etatsmäßige fixirte Zuschuß für ein Oberlandesgericht in . . . . 20000 Thlr.
und die Agio-Vergütigung von der Goldrate zu $3\frac{1}{3}$ Prozent im Ganzen in 200 Thlr. besteht, an Zuschuß zu erheben sind

a) in Golde 6000 Thlr. zu $13\frac{1}{3}$ Proz. Agio in Kurant betragend, und 6800 Thlr.

b) in Kurant der Ueberrest mit . . 13200 Thlr.

Die Goldrate des betreffenden einzelnen Beamten besteht ebenfalls in dem 30fachen Betrage der für ihn mit $3\frac{1}{3}$ Prozent in den Salarien-Kassen-Etats berechneten Gold-Agio-Vergütigung. Hiernach haben die gedachten Salarien-Kassen sich daher resp. mit der General-Staatskasse und mit den Regierungs-Hauptkassen bei der Erhebung der etatsmäßigen Zuschüsse zu berechnen. Auf diejenigen Beamten der Landgerichte zu Torgau und Wittenberg, welche noch Anspruch auf theilweisen Genuß ihrer Besoldung in Golde haben, findet die vorstehende Anordnung gleichfalls Anwendung, und hat das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg demgemäß das Weitere wegen des den Salarien-Kassen beider Gerichte in Golde zu gewährenden Theils ihrer etatsmäßigen Zuschüsse zu verfügen.

Einer förmlichen Deklaration der Salarien-Kassen-Etats wegen der vorstehenden Bestimmungen bedarf es nicht, und eben so werden die Besoldungs-Quittungen der zum Goldempfange berechtigten Beamten, mit Rücksicht auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (Jahrb. Bd. 47. S. 576) wie bisher, über den Betrag der Besoldung in Kurant und ohne Erwähnung der Goldzahlung ausgestellt.

Auch wird durch die Zahlung der Goldrate in der durch die oben gedachte Cirkular-Verfügung vom 29. November 1832 angeordneten Art der Vereinnahmung und Verausgabung des Goldes in den Büchern der Salarien-Kassen nichts geändert.

Bemerkt wird noch, daß das Königl. Finanzministerium die Königl. Regierungen zugleich angewiesen hat, daß auch bei allen anderen Zahlungen in Silbergeld von jetzt ab Friedrichsd'or zu 5 Thlr. 20 Sgr. verwendet werden können, wenn die Empfänger solches verlangen, so wie auch bis auf Weiteres den Regierungs-Hauptkassen gestattet worden ist, denjenigen, die es verlangen, Friedrichsd'or zu 5 Thlr. 20 Sgr. gegen Einzahlung von Kurant zu verabfolgen.

Berlin, den 12. November 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Geh. Ober-Tribunal, den Königl. rheinischen Revisions- und Kassationshof, die Königl. Obergerichte sämmtlicher Provinzen, mit Ausschluß der in Neuvorpommern, und an die Königl. rheinischen Landgerichte.

I. 5582. Gen. 21.

41.

Die Aufhebung der Bestallungsgebühren bei den Justizbeamten in Neuvorpommern betreffend.

(Verf. v. 14. März 1837, Jahrb. Bd. 49. S. 236.)

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß durch die Ordre vom

19. Februar 1837 die Bestallungsgebühren bei den Justizbeamten ganz allgemein aufgehoben worden, und daß seitdem dergleichen Gebühren daher auch in Neuvorpommern nicht hätten erhoben werden sollen. Wenn es daher bei dieser Erhebung auch für die Vergangenheit verbleiben mag, so muß dieselbe doch von jetzt ab durchaus unterbleiben, und haben Sie dies dem Oberappellationsgericht zu Greifswald zu eröffnen.

Berlin, den 24. Dezember 1840.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

I. 6467. J. M. 39. Vol. 2.

42.

Die Zahlung der in Auseinandersetzungssachen bei dem Geheimen Ober-Tribunal angesetzten Gebühren betreffend.

Um in Auseinandersetzungssachen für die Zahlung der bei dem Geheimen Ober-Tribunal angesetzten Gebühren ein gleichmäßiges Verfahren bei den Königl. Obergerichten und den Königl. Auseinandersetzungs-Behörden einzuführen, bestimmt der Justizminister, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern und der Polizei, mit Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 15. März 1834,

> „daß von jetzt ab diese Gebühren erst dann von den Kassen der Königl. General-Kommissionen an die Salarienkassen der Königl. Obergerichte gezahlt werden sollen, wenn die Königl. Auseinandersetzungs-Behörden diese Gebühren von den Parteien eingezogen haben."

Das bisher in einzelnen Fällen beobachtete Verfahren, wonach dergleichen Gebühren vorschußweise an die betreffenden Obergerichts-Salarienkassen berichtigt und von letzte-

ren bei erfolgter Niederschlagung erstattet wurden, kommt daher nicht weiter zur Anwendung.

Berlin, den 1. Oktober 1840.

Der Justizminister.

Mühler.

An
die Königlichen Obergerichte.

I. 3754. O. 14. Vol. 5.

43.

Kostenansatz in unvermögenden Vormundschaftssachen.

(Einl. zur Allg. Gebührentaxe von 1815 Nr. 14. §. 2.)

Das Königl. Pupillen-Kollegium hat in dem Berichte vom 30. v. Mts. seine Ansichten über die Beantwortung der Zweifel entwickelt, welche aus den unzureichenden Bestimmungen der Allg. Gebührentaxe von 1815,

wegen des Kostenansatzes in solchen Vormundschaftssachen entstehen, in denen der Theil der Revenüen-Ueberschüsse, welcher gesetzlich zur Berichtigung von Kosten für vormundschaftliche Geschäfte verwendet werden darf, zur Deckung der sämmtlichen entstandenen Kosten unzureichend ist.

Diesen Ansichten kann der Justizminister nicht überall beitreten.

Nach der Ansicht des Justizministers muß nach dem Resultate jeder jährlich zu legenden Vormundschafts-Rechnung geprüft werden,

ob und wie viel an gerichtlichen Kosten für den Zeitraum, für welchen die Rechnung gelegt worden, nach den Bestimmungen der Allg. Gebührentaxe unter Nr. 14. §. 2. der Einleitung zu erheben sei.

Die hiernach zulässigen Kostenbeträge sind jedenfalls zu erheben.

Am Schlusse der Vormundschaft muß hierauf eine vollständige Berechnung

1) der sämmtlichen Kosten, sowohl der noch zu erhebenden, als der bereits erhobenen, und
2) der Prozentgelder,

angelegt, die dem Pflegebefohlenen günstigere Berechnung gewählt, hiervon der Betrag der bereits erhobenen Kosten in Abzug gebracht und nur noch das Residuum aus dem Vermögen desselben erhoben werden.

Hiernach ist für die Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 25. November 1840.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königl. Pupillen-Kollegium zu N.

I. 5686. Sportelf. 19. Vol. 3.

44.

Kostenansatz in Vormundschaftssachen bei fortgesetzter ehelicher Gütergemeinschaft
(§§. 87 und 88. Tit. 21. Th. I. A. L. R.)

---

a. Bericht des Landgerichts zu N.

Nach dem Tode des N. zu S. setzte dessen Wittwe geborne K. die Gütergemeinschaft mit ihren unter unserer Vormundschaft stehenden minorennen Kindern fort. Ohne Rechnungslegung verwaltet sie den Nachlaß, zu welchem eine in S. belegene, nicht unbedeutende Besitzung gehört, betreibt darauf eine bürgerliche Nahrung und verpflegt und erzieht unsere Kuranden. Die durch Regulirung des Nachlasses, so wie durch Löschung von abgezahlten Hypothekenkapitalien und dagegen Bestellung neuer Hypotheken entstandenen Kosten und Stempelgebühren sind nach Maaßgabe des ganzen Nachlasses von uns in Ansatz gebracht, und von der Wittwe, als Verwalterin und Nutznießerin des gemeinschaftlichen Vermögens, verlangt und von ihr auch sonst immer berichtigt worden. Erst in neuerer Zeit, als ihr eine Note der mittlerweile wieder aufgelaufenen Kosten in Höhe von 24. Thl. 10 Sgr. zur Berichtigung zugestellt wurde, machte sie für ihre Kinder auf die Sportelfreiheit Anspruch, da nach ihrer Behauptung die Vormundschaft als eine arme behandelt werden müßte.

Unsererseits wurde sie mit ihren Anträgen zurückgewiesen und bedeutet, daß, so lange sie den Nachlaß ohne Rechnungslegung verwaltet und die Revenüen bezieht, aus dem noch ungetheilten Nachlasse mit Berücksichtigung darauf, daß ihr für ihre Person keine Sportelfreiheit zusteht, die Kosten immer vollständig berichtigt werden müssen.

Die von der Wittwe N. bei dem Königl. Pupillen-Kollegium zu N. hierüber geführte Beschwerde wurde, unserer Gegenvorstellung ungeachtet, für begründet erachtet, und nach der Verfügung vom 2. Juni d. J. uns die Anweisung ertheilt, die Hälftte der Kosten, als auf die Minorennen fallend, niederzuschlagen.

Die Wittwe N. ging auf Veranlassung dieser Verfügung noch weiter und prätendirte nunmehr auch die Niederschlagung der früher von ihr bereits wirklich gezahlten Kosten zur Hälfte und deren Erstattung aus unserer Salarien-Kasse. Auch dieses Verlangen fand das Pupillen-Kollegium in der Verfügung vom 3. November d. J. gerechtfertigt.

Wir sind aber der submissesten Meinung, daß, so lange eine Wittwe im ungetheilten Besitze des Nachlasses verbleibt, die dazu gehörigen Grundstücke ohne Rechnungslegung verwaltet und die Revenüen allein bezieht, auch da sie über die letzteren keine Rechnung legt, hiernach aber auf keine Weise sich ermitteln läßt, ob und wie weit überhaupt die jährlichen Einkünfte des Vermögens durch Verpflegung und Erziehung der minorennen Kinder absorbirt werden, sie auch für die in der Vormundschaft ihrer Kinder erwachsenen Kosten allein einstehen muß.

Es steht hierin uns das hohe Ministerial-Reskript vom 7. November 1816, Jahrb. Bd. 8. S. 277., ganz zur Seite.

Jedenfalls aber muß bei den von der Wittwe N. bereits gezahlten Kosten angenommen werden, daß sie aus den Revenüen, ohne Abbruch für die Minorennen, berichtigt worden sind, und eine Erstattung derselben dürfte eben so unzulässig sein, als sie lästig für unsere Salarien-Kasse sein würde.

Ew. Exzellenz erlauben wir uns demnach gehorsamst zu bitten:

die Verfügungen des Königl. Pupillen-Kollegiums zu N. vom 2. Juni und 3. November d. J. aufzuheben, uns davon Nachricht zu ertheilen, und hierdurch zugleich uns zur Einforderung der von der Wittwe N. noch restirenden Kosten in ihrem ganzen Betrage hochgeneigtest zu autorisiren.

N., den 16. Dezember 1840.

Das Landgericht.

---

b.

Das dortige Landgericht hat in dem beifolgenden Bericht vom 16. d. M. Beschwerde über die Verfügungen des Königl. Pupillen-Kollegiums geführt, wonach in der N.schen Vormundschaftssache die Kostenantheile der Minorennen nicht von der Wittwe N. eingezogen, sondern bei dem Mangel aller Revenüen-Ueberschüsse bis auf die baaren Auslagen niedergeschlagen werden sollen.

In so fern der Mangel an Revenüen-Ueberschüssen blos dadurch herbeigeführt wird, „weil der Wittwe, welche mit den Kindern die Gütergemeinschaft fortsetzt, der Nießbrauch des gesammten Vermögens zusteht," so kann sich der Justizminister mit den Verfügungen des Kollegiums nicht einverstanden erklären. Im Allgemeinen ist nämlich die Wittwe verpflichtet, aus dem ihr an dem Vermögen der Kinder zustehenden Nießbrauche für die Bearbeitung obervormundschaftlicher Geschäfte die zulässigen Gebühren zu zahlen (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 21. §§. 87 und 88. — Reskript vom 8. November 1816, Jahrb. Bd. 8. S. 277). Wenn jedoch die Einkünfte des dem Nießbrauche der Mutter unterworfenen Vermögensantheils der Kinder so unbedeutend sind, daß nach einem ungefähren Ueberschlage die Unterhaltung und Erziehung derselben daraus nicht bestritten werden können, so sollen die vormundschaftlichen Angelegenheiten sportelfrei bearbeitet werden. (Reskript vom 7. Oktober 1831, Jahrb. Bd. 38. Seite 400.)

Nach diesen Grundsätzen hat das Kollegium mit Rücksicht auf den vom Landgericht nicht angezeigten Betrag des Vermögens nochmals zu erwägen, ob die Vormundschaft spor-

sportelfrei zu bearbeiten sei, und demnächst das Landgericht, welches von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt worden ist, anderweit mit Anweisung zu versehen.

Reichen die Einkünfte von dem Vermögen der Kinder zur Bestreitung der Unterhaltungs- und Erziehungskosten nicht zu, so können für die eigentlichen vormundschaftlichen Geschäfte gar keine Taxen angesetzt werden. Nur die Gebühren für die Nachlaßregulirung sind in diesem Falle von der Wittwe N. nach Verhältniß ihres Erbtheils einzuziehen. Für solche Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber, welche zur Nachlaßregulirung nicht zu rechnen sind, als Hypothekenbestellungen 2c., müssen jedenfalls die vollen Gebühren von der Wittwe N. entrichtet werden.

Berlin, den 31. Dezember 1840.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königl. Pupillen-Kollegium zu N.

III. 10143. Sportelſ. 19. Vol. 3.

45.

Die Kommissionsgebühren für die Ausarbeitung eines Taxinstruments betreffend.

Bisher ist der Grundsatz festgehalten worden, daß für die Ausarbeitung eines Taxinstruments der Kommissarius des Gerichts nur in dem Falle Kommissionsgebühren liquidiren dürfe, wenn die Taxe außerhalb des Gerichtsortes aufgenommen worden, wogegen in den Fällen, wenn die Aufnahme der Taxe am Gerichtsorte selbst erfolgt war, die Gebühren für die Ausarbeitung des Taxinstruments zur Sportel-Kasse berechnet werden mußten, (Reskripte v. 2. April 1830 und 23. Mai 1832, Jahrb. Bd. 35. S. 293. Bd. 39. S. 422.)

Das Königl. Staats-Ministerium hat jedoch angenommen, daß es in Betreff dieser Gebühren keinen Unterschied mache, ob die Taxe am Orte des Gerichts oder außerhalb

desselben aufgenommen worden sei, daß vielmehr in beiden Fällen die Gebühren für die Ausarbeitung des Taxinstruments dem Kommissarius des Gerichts, so fern derselbe überhaupt zur Beziehung von Kommissionsgebühren berechtigt sei, zugestanden werden könnten.

Der Justizminister findet sich veranlaßt, die Gerichtsbehörden davon in Kenntniß zu setzen, und über die künftige Behandlung dieser Kommissionsgebühren, im Einverständniß mit der Königl. Ober-Rechnungskammer, folgende Bestimmungen zu treffen.

I. Es muß zunächst unterschieden werden, ob die Ausarbeitung des Taxinstruments von einem richterlichen Beamten oder von einem Subalternbeamten erfolgt ist.

1) Ist das Taxinstrument von einem richterlichen Beamten ausgearbeitet worden, so kann derselbe auf die dafür nach der Allgemeinen Sporteltaxe für die Land- und Stadtgerichte in großen Städten und für die sämmtlichen Untergerichte Absch. IV. Num. 37. zulässigen Gebühren nur in so fern Anspruch machen, als er überhaupt zur Beziehung von Kommissionsgebühren berechtigt ist. Der Genuß dieser Gebühren steht nach den darüber ergangenen Bestimmungen gegenwärtig nur noch folgenden Beamten zu:

a) allen unbesoldeten Beamten,

b) den vor dem 1. Januar 1825 angestellten Beamten, so fern dieselben weniger als das Normalgehalt ihrer Stelle beziehen, mit Ausnahme der jenseits der Elbe angestellten Beamten, für welche das Reskript vom 20. August 1819 (Jahrb. Bd. 14. S. 52.) maaßgebend bleibt;

c) den später angestellten Beamten, so fern ihnen in ihren Bestallungen der Bezug der Kommissionsgebühren ohne Beschränkung auf gewisse Arten derselben überwiesen worden ist.

Den richterlichen Beamten, welchen hiernach der Genuß der Kommissionsgebühren noch zukommt, sind in Zukunft die Gebühren für die Ausarbeitung eines Taxinstruments in allen Fällen zu bewilligen, ohne Rücksicht darauf, ob die Taxe am Orte des Gerichts oder außerhalb desselben aufgenommen worden ist. Dagegen sind dieselben zur Sportelkasse zu berechnen, sobald die Ausarbeitung des Taxinstruments von einem richterlichen Beamten erfolgt ist, der auf den Genuß der Kommissionsgebühren nach den obigen Bestimmungen keinen Anspruch hat.

2. Ist das Taxinstrument von einem Subalternbeamten ausgearbeitet worden, so ist das Geschäft als eine Kalkulaturarbeit zu betrachten und nach Maaßgabe der Verfügung vom 10. Dezember 1832 (Jahrb. Bd. 40. S. 547.) zu behandeln. Die dafür zulässigen Gebühren sind daher dem Subalternbeamten zu bewilligen, ohne Unterschied, ob derselbe vor oder nach dem 1. Januar 1825 angestellt ist, und ob das Gericht diesseits oder jenseits der Elbe seinen Sitz hat.

Die Gerichte haben aber darauf zu halten, daß nur bei größeren und weitläuftigen Taxen den Subalternbeamten die Ausarbeitung eines besondern Taxinstruments übertragen wird.

II. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die bei den Obergerichten vorkommenden Taxen Anwendung. Die Höhe der Gebühren für die Ausarbeitung eines Taxinstruments ist bei den Obergerichten, in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung, in der Art festzusetzen, daß

a) wenn die Ausarbeitung von einem richterlichen Kommissarius erfolgt ist, die nach Abschn. IV. Num. 38. der Allgemeinen Sportel-Taxe für die Aufnahme von Taxen zulässigen Diäten,

b) wenn die Ausarbeitung von einem Subalternbeamten erfolgt ist, die Abschn. V. Num. 47. vorgeschriebenen Kalkulaturgebühren in Ansatz zu bringen sind.

Diese Bestimmungen treten von jetzt ab in Wirksamkeit. Auf bereits früher ausgearbeitete Taxinstrumente finden dieselben keine Anwendung, vielmehr sind diese in Betreff der Gebühren lediglich nach den bisher befolgten Grundsätzen zu behandeln.

Hiernach haben sämmtliche Gerichtsbehörden, bei denen die Allg. Sporteltaxe vom 23. August 1815 Anwendung findet, zu verfahren.

Berlin, den 22. Dezember 1840.

Der Justizminister.

Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden in denjenigen Provinzen, in welchen die Allg. Sporteltaxe v. 23. August 1815 zur Anwendung kommt.

I. 6272. Sportelf. 23. Vol. 6.

46.

Die Gebühren in Deposital-, in Requisitions- und Auftragssachen, die Kassenquote, die Gebühren für die Vollziehung eines Kontrakts, die Auktionsgebühren und die Gebühren in summarischen Prozessen betreffend.

(§§. 659. u. 660. Tit. 50 Th. I. A. G. O. — §§. 86. u. 468. Tit. II. Depos. Ordn. — Geb. Taxe v. 1815. Absch. III. u. IV. Nr. 23. — Geb. Taxe für Just.-Komm. und Notarien v. 1815. Abschn. III. Nr. 13. — Geb. Taxe v. 9. Oktober 1833. Abschn. II. Nr. 6.

Auf die mit Ihrer Vorstellung vom 30. September d. J. eingereichten Anfragen, über Zweifel bei Anwendung der Gebührentaxe, wird Ihnen Folgendes eröffnet:

1) Der Ansatz von Kosten, sogar der Kopialien für die Extrakte, welche von den Deposital-Protokollen über Zu- und Abschreibungen der Deposital-Aktiva zu den verschiedenen Akten angefertigt werden, ist unzulässig, da dergleichen Extrakte nur dazu dienen, bei den einzelnen Akten die Deposital-Verwaltung zu kontrolliren, also ein internum des Dienstes betreffen, wofür die Depositalgebühren mit erhoben werden.

2) Für Deposital-Extrakte statt Quittungen (Deposital-Ordnung II. §. 86.) bei Objekten von und unter 20 Thlr. dürfen in zahlbaren Sachen nur Kopialien angesetzt werden. Insinuationsgebühren sind überhaupt nur bei Objekten über 20 Thlr. zulässig.

3) In Konkursen, wenn die Konkursmasse bis 200 Thlr. einschließlich beträgt, sind die durch den Depositalverkehr entstehenden Gebühren, namentlich

a) Deposital-Prozentgelder,
b) Gebühren für Deposital-Extrakte statt Quittungen (vergl. Nr. 2),
c) Kopialien für Deposital-Extrakte aus den Manualien (Reskript vom 21. November 1838, I. 5181, Esselen's Gebührentaxe 4. Auflage S. 126. Zus. 104),
d) Gebühren für diese Deposital-Extrakte (Gebührentaxe von 1815. Abschn. IV. Nr. 23),

c) Gebühren für extraordinaire Deposital-Termine, und zwar auch in den Fällen, wenn sie der Masse zufallen würden,

allerdings zulässig. Die in der Allg. Gebührentaxe von 1815 Abschn. III. bestimmten Gebühren und Pauschsummen betreffen blos das eigentliche Konkursverfahren, nicht aber den davon unabhängigen Depositalverkehr.

4) Eine allgemeine Anweisung an die Gerichte, bei der Absendung von Depositalgeldern oder Depositalaktiva an andere Gerichte (Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §§. 659. und 660.) zugleich anzuzeigen, ob Depositalgebühren ganz oder theilweise schon erhoben sind, damit das empfangende Gericht sich danach achten könne,

ist nicht erforderlich. Es kann nur in einem Versehen des absendenden Gerichts beruhen, wenn dasselbe die zulässigen Depositalgebühren nach §. 468. Tit. II. der Deposital-Ordnung nicht bereits eingezogen hat. Die mitzutheilenden Akten und Deposital-Extrakte werden darüber genügende Auskunft geben. Sollte in einzelnen Fällen das empfangende Gericht dennoch zweifelhaft sein, ob die zulässigen Depositalgelder bereits ganz oder theilweise erhoben worden sind, so muß dasselbe bei dem absendenden Gerichte hierüber anfragen.

Es gilt zwar die Regel, daß Depositalgebühren von einem und demselben Gegenstande nur einmal zu erheben sind; eine nochmalige Erhebung von Depositalgebühren ist aber unbedenklich zulässig, wenn die Versendung der Gelder oder anderer Depositalgegenstände an ein anderes Gericht nicht zu dem Zwecke erfolgt, damit dieses Gericht das Geschäft fortsetze, in Folge dessen die Annahme der Depositalgelder und Aktiva geschehen war. Es ist mithin ein Vormundschaftsgericht berechtigt, von dem aus einer Konkursmasse gezahlten Perzipiendum eines Pflegebefohlenen die zulässigen Depositalgebühren zu erheben, wenn auch von den zur Konkursmasse gehörigen Depositalgeldern bereits früher Depositalgebühren berechnet und erhoben worden sind.

5) Diäten und Reisekosten der gerichtlichen Beamten für auswärtige Geschäfte in Parteisachen werden, wenn

solche von den Debenten nicht einzuziehen sind, nur nach fiskalischen Sätzen (Verordnung vom 28. Juni 1825) aus der Salarienkasse berichtigt.

6) Die in dem Reskripte vom 23. Mai 1832 (Jahrb. Bd. 39. S. 421) erwähnte Befugniß der gerichtlichen Kommissarien, in Requisitions- oder Auftragssachen, welche Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen, für sich Gebühren zu liquidiren, setzt immer voraus, daß der Kommissarius zur Beziehung von Kommissionsgebühren, so weit solche die Gebührentaxe von 1815 bewilligt, nach den allgemeinen Bestimmungen hierüber überhaupt berechtigt ist, was bei den nach dem 1. Januar 1825 angestellten Beamten in der Regel nicht der Fall ist.

7) Die Erhebung der Kassenquote von den Ausfertigungsstempeln in summarischen Prozessen ist unzulässig. Wo die Haupt-Gerichtsgebühren nach der Sporteltaxe vom 9. Oktober 1833 anzusetzen sind, fällt die Erhebung der Kassenquote überhaupt, mithin sowohl von den Haupt-Gerichtsgebühren, als von den Nebenkosten und Auslagen weg.

8) Der in Nr. 13. Abschn. III. der Gebührentaxe für die Justizkommissarien und Notarien von 1815 den Letztern für die Vollziehung eines Kontrakts bewilligte Gebührensatz von 7½ Sgr. bis 2 Thlr. ohne Unterschied der Zahl der Exemplare, darf immer nur einfach genommen werden, es mögen ein oder mehrere Kontrakts-Exemplare zu vollziehen sein. Diese Auslegung der Bestimmung ist von dem Justizminister stets angenommen worden und folgt aus der Natur des betreffenden Geschäfts.

9) Für Auktionen, welche in Bagatellsachen in der Exekutionsinstanz von einem Gerichtsbeamten abgehalten werden (Reskript vom 28. Februar 1837, Jahrb. Bd. 49. S. 243), ist bei Objekten von und unter 20 Thlr. neben den baaren Auslagen und Kopialien statt der Gebühren ein Pauschquantum zu liquidiren. Die Höhe desselben ist nach Verhältniß der bei Objekten über 20 Thlr. zulässigen Gebühren und der auf das Geschäft zu verwenden gewesenen Zeit nach billigem Ermessen zu bestimmen.

10) Die Bestimmung unter Nr. 6. Abschn. II. der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833,

daß, wenn in summarischen Prozessen in dem Termine

zur mündlichen Verhandlung keine oder nur eine der Parteien erscheinen, der Klage entsagt, oder der Anspruch eingeräumt, oder die Sache durch Vergleich beendet worden ist, die Hälfte der Sätze genommen werden soll,

ist lediglich auf die unter der gedachten Nr. 6. vorgeschriebenen Gebührensätze zu beschränken. Eine Ausdehnung derselben auf die unter Nr. 1—5. a. a. O. enthaltenen Positionen wird weder durch die Stellung des Satzes, noch durch die Sache selbst gerechtfertigt.

Von den vorstehenden Bestimmungen sollen die Gerichtsbehörden durch den Abdruck dieser Bescheidung im Justiz-Ministerialblatt benachrichtigt werden.

Berlin, den 1. November 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Herrn Hofrath und Oberlandesgerichts-Deposital-Kassen-Rendanten Essellen zu Arnsberg.

I. 5211. Sportel-S. 3. Vol. 6.

47.

Die Notarien sind nicht befugt, außer den Gebühren für die Aufnahme einer einseitigen Erklärung auch Gebühren für die Vollziehung des Instruments zu erheben.

(Geb. Taxe für die Justizkommissarien und Notarien vom 23. August 1815. Abschn. III. Nr. 13., 15. u. 23.)

In Folge der Anfrage vom 28. v. M. wird Ihnen eröffnet, daß die Notarien nicht berechtigt sind, außer den Gebühren für die **Aufnahme** einer einseitigen Erklärung auch Gebühren für die **Vollziehung** des Instruments, wie bei einem Kontrakte, nach Nr. 13. Abschn. III. der Gebührentaxe für die Justizkommissarien und Notarien vom 23. August 1815 gestattet ist, zu erheben.

Hätten bei einseitigen Erklärungen außer den Gebühren, welche unter Nr. 15. a. a. O. für die Aufnahme der

Erklärung und Ausfertigung des Instruments festgesetzt sind; eben so wie bei Kontrakten noch besondere Gebühren für die Vollziehung des Instruments gestattet werden sollen, so würde dies durch eine Verweisung auf Nr. 13. bestimmter angedeutet sein. Auch würde eine solche Auslegung des Gesetzes zu dem auffallenden Mißverhältniß führen, daß nur in der ersten Kolonne weniger, in der zweiten, dritten und vierten Kolonne gleich viel, und in der fünften Kolonne sogar mehr Gebühren für die Vollziehung des Instruments, als für das Geschäft selbst passiren müßten.

Die Gebührensätze von Nr. 15. a. a. O. können auch in den Fällen, wenn der Notarius die einseitigen Erklärungen mehrerer Interessenten hinter einander in einem Protokolle aufnimmt, und darüber nur ein Instrument ausfertigt, nur einmal liquidirt werden, wie bereits durch die Reskripte vom 26. Oktober 1829 und 2. Mai 1833 (Jahrb. Bd. 34. S. 476. und Bd. 41. S. 510. festgesetzt worden ist.

Die Höhe der Gebühren der bei der Notariatshandlung zugezogenen Zeugen richtet sich lediglich nach der Dauer der Gegenwart der Instrumentszeugen, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gebührentaxe vom 23. August 1815 Abschn. III. Nr. 23. und des Reskripts vom 9. April 1833. (Jahrb. Bd. 41. S. 524).

Berlin, den 1. November 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Herrn Justizkommissarius und Notarius N. zu N.

I. 5413. Sportel-S. 45. Vol. 2.

48.

Gebühren der Justizkommissarien in summarischen Prozessen, bei welchen in der Appellations-Instanz auf die mündliche Verhandlung verzichtet wird.

Das Königl. Oberlandesgericht erhält eine Beschwerde des Justizkommissarius N. zu N. vom 4. d. M., betref-

fend die Festsetzung seiner Gebühren in Sachen N. wider N., mit dem Eröffnen, daß in summarischen Prozessen, bei welchen in der Appellations-Instanz auf die mündliche Verhandlung verzichtet wird, die Gebühren der Justizkommissarien nach denselben Grundsätzen festgesetzt werden müssen, welche in dem Reskripte vom 14. Januar 1834 Nr. 1. (Jahrb. Bd. 43. S. 194) für die erste Instanz vorgeschrieben worden sind.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht sowohl in dem vorliegenden Falle, als auch in künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 12. Dezember 1840.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.

I. 6187. Sportel-S. 47. Vol. 2.

49.

Die rechnungsmäßige Behandlung der Tantieme-Zahlung an gerichtliche Stempelvertheiler betreffend.

Nachstehende, von dem Herrn Finanzminister im Einverständnisse mit dem Justizminister wegen der künftigen rechnungsmäßigen Tantieme-Zahlung an gerichtliche Stempelvertheiler am 30. v. M. erlassene Anordnung wird sämmtlichen Gerichtsbehörden und den gerichtlichen Stempelvertheilern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 15. Dezember 1840.

Der Justizminister.

Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden und gerichtliche Stempelvertheiler.

I. 6295. Steuer-S. 39. Vol. 3.

Bei Gewährung der Tantieme von 2 Prozent an gerichtliche Stempel-Vertheiler für das, von denselben ange-

kaufte Stempelpapier zu den gerichtlichen Verhandlungen, ist bisher von den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern hinsichtlich des Fälligkeitstermins oder der Tantieme-Zahlung ein sehr verschiedenartiges Verfahren in Anwendung gebracht, nach welchem die Zahlung theils jährlich, theils vierteljährlich, oder auch monatlich, theils aber sogleich beim Ankaufe, durch Abzug des Tantieme-Betrages von der Ankaufssumme geleistet worden, obwohl dieser Abzug von dem Stempelvertheiler nicht verlangt werden kann, da die Tantieme nicht für den Ankauf, sondern für die Distribution des Stempelpapiers zum gerichtlichen Bedarf bewilliget ist und durch deren sofortige Abrechnung beim Ankaufe leicht, insbesondere bei vorkommender Rückzahlung niedergeschlagener Stempelbeträge, Verwickelungen und Verluste für die Stempelkasse entstehen können.

Um solchen Verlusten vorzubeugen, Gleichmäßigkeit in der Behandlungsweise des Gegenstandes zu erlangen, und zugleich hinsichtlich der gerichtlichen Verbrauchs-Atteste, welche die Stempel-Vertheiler behufs der Abrechnung mit den Hauptämtern beizubringen haben, eine zweckmäßigere und überall gleiche Form einzuführen, bestimme ich hiermit Folgendes:

1) Die Tantieme von 2 Prozent ist an die, von der Stempel-Verwaltung anerkannten gerichtlichen Stempel-Vertheiler in der Regel erst am Schlusse des betreffenden Kalender-Jahres zu zahlen.

2) Als Ausnahme von dieser Regel kann Stempel-Vertheilern bei Obergerichten und größern Untergerichten der vierteljährliche Bezug der Tantieme, wenn solches von ihnen gewünscht werden sollte, dann nachgelassen werden, wenn die Tantieme für den Debit von Stempelpapier zu den gerichtlichen Verhandlungen, nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre, mindestens jährlich 100 Thlr. betragen hat.

In diesem Falle ist der vierte Theil des ermittelten Durchschnittbetrages zu Ende eines jeden der drei ersten Quartale gegen Interims-Quittung des Stempel-Vertheilers, welche demnächst beim Jahresschlusse gegen die vorschriftsmäßige Jahres-Quittung auszutauschen ist, zu zahlen, in so fern nämlich der in den entsprechenden Quartalen

stattgefundene Ankauf von Stempelpapier zum gerichtlichen Bedarf nach Abzug der geleisteten Restitutionen den vierten Theil des Durchschnittsbetrages erreicht, oder sich demselben wenigstens bis auf Differenzen von Groschen bis einschließlich zu einem Thaler beim Tantiemebetrage, welche dabei außer Betracht bleiben können, annähert.

Ob diese Bedingung erfüllt worden ist, haben die Hauptämter nach ihren Büchern zu prüfen.

Es ist daher auch nicht erforderlich, für die in den drei ersten Quartalen zu gewährende Tantieme besondere vierteljährliche Verbrauchsatteste der Gerichte zu verlangen, vielmehr für den Zweck ausreichend, wenn ferner, wie bisher, dergleichen Atteste nur jährlich von dem Stempel-Vertheiler beigebracht werden.

Für das 4te Quartal darf dagegen die Tantieme, in allen Fällen erst nach geschehener Beibringung der, in folgendem §. (3.) gedachten, bescheinigten Jahres-Berechnung und der Jahres-Quittung des Stempel-Vertheilers gezahlt werden.

3) Behufs der Abrechnung mit dem Hauptamte hat der Stempel-Vertheiler über den Debit an Stempelpapier und die ihm davon zustehende Tantieme beim Jahresschlusse eine Berechnung nach dem beiliegenden, durch Probeeintragungen erläuterten Muster anzufertigen, bei dessen Anwendung Folgendes zu beachten ist:

a) Es muß die Berechnung zur Vermeidung von Weiterungen genau mit den Büchern der Salarienkasse einer und denen des Hauptamts anderer Seits übereinstimmen, in welcher Beziehung insbesondere die, unter Position 2 des Musters anzusetzenden Quanta, deren Ankauf das Hauptamt der Salarienkasse am Jahresschlusse zu bescheinigen hat, ferner die unter 4a anzusetzenden Beträge zur Ablösung der durch den Stempelfiskal defektirten Stempel, von welchen dem Stempel-Vertheiler keine Tantieme gewährt wird, und endlich die, unter Position 6 nachzuweisenden Zurückzahlungen niedergeschlagener Stempel in Betracht kommen. Zu diesem Ende hat der Stempel-Vertheiler, dessen Sache es ist, für die genaue Uebereinstimmung seiner Berechnung mit den Büchern beider

Kassen Sorge zu tragen, sich vor deren Einreichung durch Kommunikation mit den genannten Kassen die erforderliche Ueberzeugung von dieser Uebereinstimmung zu verschaffen.

b) Wenn dem Stempel-Vertheiler mit Einwilligung der Provinzial-Steuerbehörde ausnahmsweise gestattet ist, außer dem, nach dem Muster zur Berechnung unter 4 b anzusetzenden Stempelpapier zu den gerichtlichen Verhandlungen, auch dergleichen zu andern Zwecken gegen Bezug der Tantieme zu debitiren, so muß dieses Sachverhältnisses in der Berechnung unter 4 speziell gedacht, und der Betrag des, in Folge dieses Zugeständnisses gegen Tantieme debitirten Stempelpapiers in einer besondern Position in Ansatz gebracht, darüber auch dem Gericht der erforderliche Nachweis der Verwendung behufs der von demselben zu ertheilenden Verbrauchsbescheinigung geführt werden.

c) Ist der Stempel-Vertheiler als solcher erst im Laufe des Rechnungs-Jahres angenommen worden, und gebührt seinem Amtsvorgänger oder dessen Erben von der unter 7 der Berechnung summarisch auszuwerfenden Tantieme noch ein Theil derselben, so muß die Empfangs-Berechtigung beider Theilnehmer bei dem Jahresbetrage der Tantieme unter dieser Position genau zergliedert werden.

d) Das nach Abschnitt II. des Musters zur Berechnung beizubringende, zugleich die Berechtigung zum Empfange der Tantieme nachweisende, Verbrauchsattest, zu dessen Ertheilung das Königl. Justizministerium die Gerichte nach seinem bereits erklärten Einverständnisse anweisen wird, hat der Stempel-Vertheiler beim Jahresschlusse ungesäumt zu extrahiren und die Berechnung demnächst mit seiner Quittung, im Falle der Theilnahme seines Amtsvorgängers an dem Tantiemebetrag aber auch mit dessen Quittung oder der berechtigten Erben desselben versehen, bis spätestens den 20. Januar des auf den Abschluß folgenden Jahres an das betreffende Hauptamt behufs der Tantieme-Erhebung einzureichen.

Stempel-Vertheiler, welche diesen Einreichungstermin verabsäumen, haben es sich selbst zuzuschreiben,

wenn wegen des etwa inmittelst eingetretenen Final-Abschlusses der Haupt-Amtskasse Weiterungen durch die verzögerte Einreichung ihrer Berechnung für sie entstehen.

Die Hauptämter sind daher anzuweisen, die gerichtlichen Stempel-Vertheiler ihrer resp. Bezirke hinsichtlich der Aufstellung ihrer Jahresberechnungen und des inne zu haltenden Einreichungs-Termins der letztern, auf die vorstehenden Bestimmungen unter a bis d besonders aufmerksam zu machen.

4) Sobald dem Hauptamte die bescheinigte Berechnung von dem Stempel-Vertheiler präsentirt wird, hat dasselbe zuvörderst zu prüfen, ob

a) die Resultate derselben mit seinen Büchern genau übereinstimmen,

b) der Stempel-Vertheiler nach dem Atteste des Gerichts unter II. a. der Berechnung zum alleinigen Bezuge der Tantieme berechtigt, oder

c) als gerichtlicher Stempel-Vertheiler erst im Laufe des Jahres angenommen worden ist, und welcher Betrag von der berechneten Tantieme in diesem Falle noch seinem Amtsvorgänger oder dessen legitimirten Erben gebührt.

Findet sich hierbei gegen die Berechnung nichts zu erinnern, so wird die Tantieme in dem Falle zu a an den Stempel-Vertheiler, in dem Falle zu b aber an denselben und dessen Amtsvorgänger, oder dessen legitimirten Erben, mit der auf jeden Theilnehmer treffenden Rate gezahlt und rechnungsmäßig verausgabt.

Hierbei versteht sich übrigens von selbst, daß wenn der Stempel-Vertheiler von der Begünstigung des vierteljährlichen Tantieme-Bezuges nach der Durchschnittsberechnung der letzten 3 Jahre (§. 2.) Gebrauch gemacht hat, die von demselben für die 3 ersten Quartale gegen Interims-Quittungen bezogenen Beträge, unter Rückgabe der erstern auf den Jahresbetrag der unter 7 der Berechnung summarisch ausgeworfenen Tantieme, in Anrechnung gebracht werden müssen.

Zur Erreichung der erforderlichen Uebereinstimmung hinsichtlich der Zeit der Buchung solcher Zahlungen, welche

die Salarien- und Haupt-Amtskassen gegenseitig an einander zu leisten haben, in welcher Beziehung insbesondere die Restitutionen für niedergeschlagene Stempel in Betracht kommen, ist mit dem Königl. Justizministerium vereinbart worden:

alle derartige Zahlungen, welche vom 1. Januar ab geleistet werden, von beiden Kassen jedesmal in den Büchern des neuen Jahres in Einnahme und Ausgabe anschreiben zu lassen, wenn nicht unmittelbar beim Jahreswechsel in den Zahlungs-Anweisungen besonders bemerkt wird, daß der zur Zahlung angewiesene Betrag noch für das abgelaufene Rechnungsjahr zu buchen sei.

Durch diese Einrichtung wird das wesentliche Hinderniß beseitigt, welches der Uebereinstimmung der Rechnungen beider Kassen und somit auch zugleich der Uebereinstimmung der Tantieme-Berechnung der gerichtlichen Stempel-Vertheiler mit diesen Rechnungen und den Büchern beider Kassen bisher entgegenstand, und es muß daher Seitens der Provinzial-Steuerbehörden darauf gehalten werden, daß die diesfälligen, von denselben zu ertheilenden Zahlungs-Anweisungen für die Hauptämter in dieser Beziehung keinen Zweifel über die Zeit der Buchung übrig lassen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind vom 1. Januar k. J. ab zur Ausführung zu bringen, bis wohin es bei dem bisherigen Verfahren bewenden kann.

Berlin, den 30. November 1840.

Der Finanzminister.
Graf v. Alvensleben.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt.
III. 26978.

Berechnung

des Stempel-Vertheilers bei dem Königlichen . . . . Gericht zu . . . . über den Debit von Stempelpapier zu den gerichtlichen Verhandlungen für das Jahr 1841.

No.	Detail.	Th.	sg.	pf.	im Ganzen Th.	sg.	pf.
	I. Abschnitt.						
	A. Stempel-Materialien-Berechnung.						
1.	Ende 1840 waren an Stempelpapier noch im Bestande für	46	15	—			
2.	Im Jahre 1841 sind sowohl, zum gerichtlichen Bedarf, als auch zur Ablösung der durch den Stempel-Fiskal defektirten Stempel angekauft für	6595	—	—			
3.	Summa des Bestandes und Ankaufs	.	.	.	6641	15	—
4.	Verbraucht sind:						
	a. zur Ablösung der durch den Stempel-Fiskal defektirten Stempel, wovon keine Tantieme gewährt wird	100	—	—			
	b. zu den Verhandlungen des Gerichts	6451	5	—			
	c. im Ganzen	.	.		6551	5	—
5.	Ende 1841 verbleiben in Bestand	.	.	.	90	10	—
	B. Tantieme-Berechnung.						
	Von dem Verbrauche unter 4 b im Betrage von . . . . kommen	6451	5	—			
6.	die im Jahre 1841 erfolgten Zurückzahlungen niedergeschlagener Stempel in Abzug mit	338	5	—			
7.	Es verbleiben mithin zur Tantieme-Berechnung	.	.	.	6113	—	—
	Hiervon beträgt die Tantieme à 2 Prozent 122 Thl. 7 Sgr. 9. Pf.						
	. . . . . den . . . ten Januar 18 . . .						
	(Namen des Stempel-Vertheilers und Dienst-Karakter desselben.)						

II. Abschnitt.

Attest des Gerichts.

Das . . . . Gericht zu . . . . . bescheinigt,

a) daß der in der obigen Stempel-Materialien-Rechnung unter Num. 4 b angesetzte Betrag an Stempeln zur Summe von 6451 Thl. 5 Sgr. nach den Salarien-Kassen-Büchern zu den Verhandlungen desselben verwendet worden ist; und

b) daß der Stempelvertheiler N. N. den in gedachter Berechnung unter Num. 3. angesetzten Natural-Bestand an Stempel-Materialien zum Betrage von 90 Thl. 10 Sgr. bei der abgehaltenen Revision wirklich vorgezeigt hat;

ingleichen

c) daß derselbe zur Empfangnahme der unter Num. 7. ausgeworfenen Tantieme berechtigt ist.

. . . . den . . . Januar 1842.

Königl. . . . . Gericht.

(Stempel) (Unterschrift des rc. Gerichts-Direktors.)

Quittung des Stempel-Vertheilers.

Der Unterzeichnete hat die in der obigen Berechnung unter Num. 7. ausgeworfene Tantieme mit Einhundert zwei und Zwanzig Thalern 7 Sgr. 9 Pf. von dem Haupt . . . . Amte zu N. N. richtig ausgezahlt erhalten.

N. den . . . Januar 1842.

(Unterschrift des Stempel-Vertheilers.)

D. Hy-

D.

Hypotheken- und Deposital-Recht.

50.

Berichtigung des Besitztitels geduldeter Kirchengesellschaften von den zu ihren gottesdienstlichen Zusammenkünften bestimmten Gebäuden.

(§§. 13, 14, 17. u. 83. Tit. 6. und §§. 20, 23. u. 24. Tit. 11. Th. II. A. L. R.)

a. Vorstellung der Vorsteher der jüdischen Gemeinde zu N.

Die hiesige jüdische Gemeinde, deren Vorsteher wir sind, hat mit Genehmigung des Staats das in hiesiger Stadt belegene Grundstück Nr. 393. gekauft und zur Synagoge eingerichtet. Eben so hat sie einen eigenen Begräbnißplatz eigenthümlich erworben. Von beiden Grundstücken ist der Besitztitel auf den Namen der hiesigen Judengemeinde berichtigt worden.

Diese Synagoge entsprach nicht mehr dem Bedürfniß der Gemeinde, und es wurde die Erlaubniß zum Verkauf dieses Gebäudes und zum Ankauf des Grundstücks Nr. 404. nachgesucht.

Mittelst der Allerh. Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1838 ist dem Antrage auch deferirt, und der Gemeinde der Ankauf des Grundstücks Nr. 404, so wie die Einrichtung desselben zur Synagoge und zur Lehrerwohnung gestattet worden.

Der Kaufkontrakt ist in Gefolge dieser Allerhöchsten Genehmigung abgeschlossen und dem hiesigen Königl. ꝛc. Gericht zur Berichtigung des Besitztitels eingereicht worden.

Die genannte Behörde verweigert aber die Berichtigung des Besitztitels auf den Namen der Gemeinde, und will denselben nur auf den Namen der einzelnen Mitglieder derselben berichtigen.

Wir stellten dem hiesigen ꝛc. Gericht vor, daß von dem Grundstück Nr. 393. und von dem Begräbnißplatze der Besitztitel für die Gemeinde berichtiget worden sei; allein unsere Vorstellung wurde unberücksichtigt zurückgewiesen.

Die Ansicht der Hypotheken-Behörde erscheint uns nicht gerechtfertigt; denn die Allerh. Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1838 gestattet den Ankauf des erwähnten Grundstücks und die Einrichtung desselben zu einer Synagoge nicht den Mitgliedern der hiesiegen jüdischen Gemeinde, sondern der Gemeinde selbst als solcher.

Diese Allerh. Kabinets-Ordre stimmt auch mit den Bestimmungen des §. 24. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landrechts überein, welcher verordnet:

> „Eine blos geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht erwerben."

woraus folgt,

> daß, wenn die Genehmigung von Seiten des Staats ertheilt ist, auch eine blos geduldete Kirchengesellschaft das Eigenthum von Gebäuden erwerben kann.

Kann aber eine blos geduldete Kirchengesellschaft mit Genehmigung des Staats Eigenthum erwerben, so muß auch der Besitztitel von diesem erworbenen Eigenthum für sie — als solche — berichtiget werden können, da der Besitztitel nur die Eintragung der statt gefundenen Erwerbsart in das Hypothekenbuch ist.

Ohne mit seinen eigenen Anordnungen in Konflikt zu gerathen, kann der Gesetzgeber nicht von einer Seite gestatten, daß die Gemeinde — als solche — Eigenthum erwerbe, und von der andern Seite verweigern, daß ihr über den statt gefundenen Erwerb des Eigenthums die im Gesetz angeordnete hypothekarische Bescheinigung ertheilt werde.

Diese Gründe trugen wir dem Königl. Oberlandes-

gericht zu N. im Wege des Rekurses vor, sind aber gleichfalls aus dem Grunde zurückgewiesen, weil die jüdische Gemeinde keine Korporation bilde, und weil die Verleihung der Rechte einer solchen aus der Allerh. Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1838 nicht zu entnehmen sei.

Bei dem hohen Interesse, welches diese Angelegenheit für uns hat, wagen wir, die Beurtheilung dieser zwischen uns und den Behörden obwaltenden differenten Ansichten zur Entscheidung Ew. Exzellenz ganz unterthänigst vorzulegen.

Zur Rechtfertigung unserer Ansicht erlauben wir uns, noch außer den oben angeführten Gründen folgende hinzuzufügen:

I. Hat die Allerh. Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1838 ganz unbedingt der Gemeinde den Ankauf des Hauses Nr. 404., zur Einrichtung einer Synagoge, erlaubt;

II. unterliegt es keinem Zweifel, daß den Judengemeinden im Großherzogthum Posen durch das Gesetz vom Jahre 1833 nicht größere Rechte haben eingeräumt werden sollen, als den Judengemeinden in den alten Provinzen, welche nach dem Gesetz vom 11. März 1812 das Preußische Staatsbürgerrecht erworben haben. Die Judengemeinde im Großherzogthum Posen wird aber in Bezug auf ihre kirchlichen Verhältnisse als Korporation betrachtet, und würde daher, wenn die Ansicht der hiesigen Hypotheken-Behörde als begründet erachtet würde, offenbar vor den Judengemeinden der alten Provinzen bevorzugt sein, da jene Eigenthum, diese aber ein solches nicht erwerben könnten.

Eine solche Anomalie kann aber unmöglich in der Intention des Gesetzgebers gegründet sein.

III. Ist in der Allerh. Kabinets-Ordre vom 26. Oktober d. J.*) ausdrücklich bestimmt worden, daß Synagogen und Begräbnißplätze der Judengemeinden nicht sub hasta gestellt werden können. Nach der Intention des hiesigen ꝛc. Gerichts ist das von uns erkaufte und zu einer Synagoge eingerichtete Grundstück Nr. 404. nur das Privateigenthum der einzelnen Mitglieder unserer Gemeinde,

*) Seite 507 dieses Heftes.

und als solches müßte es sogar für die Schulden der einzelnen Mitglieder als Gegenstand der Exekution dienen können, da das Vermögen der Privaten dem Verkehr nicht entzogen werden kann.

In so fern würde sich mit diesen vom Königl. ꝛc. Gericht aufgestellten Grundsätzen jene Allerh. Kabinets-Ordre nicht in Einklang bringen lassen.

Offenbar hat derselben aber die gesetzlich motivirte Ansicht zum Grunde gelegen, daß die Synagoge ein Eigenthum der Gemeinde — als solcher — ist, und daß es daher nicht dem gewöhnlichen Verkehr unterworfen sein darf.

Ist diese Annahme richtig, dann unterliegt es auch keinem Bedenken, daß der Besitztitel für die Gemeinde von diesem Grundstück berichtigt werden muß.

Wir erlauben uns, dabei zugleich zu bemerken, daß bei allen übrigen Gerichtshöfen und auch früher beim hiesigen ꝛc. Gericht darüber kein Zweifel obgewaltet hat, daß der Besitztitel für die Gemeinde berichtigt werden kann, und daß die in der Verfügung vom 21. März v. J. aufgestellte Ansicht nur das Erzeugniß einer sceptischen Erörterung ist.

Wenn Ew. Exzellenz geruhen, diese Gründe einer Prüfung geneigtest zu unterwerfen, und erwägen, welche Verwirrung bei den Hypothekenakten und in der Gemeinde selbst mit der Zeit entstehen muß, wenn der Besitztitel für mehr als hundert Personen berichtigt werden muß, so werden Hochdieselben unsere Bitte gerechtfertigt finden:

> das ꝛc. Gericht hierselbst anzuweisen, daß es den Besitztitel von dem in hiesiger Stadt unter Nr. 404. belegenen Grundstück auf den Namen der Judengemeinde berichtige.

Sollten Ew. Exzellenz aber die Ansicht des ꝛc. Gerichts für gerechtfertigt erachten, dann bitten wir ehrfurchtsvoll, uns in Bezug auf die Synagoge, aus Rücksicht der uns bedrohenden Nachtheile, die Rechte einer Korporation Allerhöchsten Orts auszuwirken.

N. den 10. Dezember 1840.

Die Vorsteher der hiesigen jüdischen Gemeinde.

N. N. N. N.

---

b.

In der angeschlossenen Vorstellung vom 10. d. M. beschweren sich die Vorsteher der Judengemeine zu N. darüber, daß das ꝛc. Gericht daselbst, unter Zustimmung des Königl. Oberlandesgerichts, sich weigert, bei dem von der gedachten Gemeine mit landesherrlicher Genehmigung zur Anlegung einer Synagoge erworbenen Grundstück Nr. 404. den Besitztitel für die Judengemeine als solche zu berichtigen, denselben vielmehr nur für die einzelnen Mitglieder der letztern eintragen will.

Die Beschwerde erscheint, unter Voraussetzung der Richtigkeit des faktischen Vortrages, allerdings begründet.

Die dem Edikt vom 11. März 1812 unterworfenen Judengemeinen gehören unstreitig zu den geduldeten Kirchengesellschaften (§. 20. Tit. 11. Th. II. Allg. Landr.). Als solche können sie gottesdienstliche Zusammenkünfte in gewissen, dazu bestimmten Gebäuden halten, das Eigenthum dieser Gebäude aber nicht ohne besondere Erlaubniß des Staats erwerben (§§. 23. und 24. a. a. O.). Daraus folgt von selbst, daß wenn diese Erlaubniß — wie im vorliegenden Falle geschehen ist — ertheilt worden, das Eigenthum der gedachten Gebäude auch nur von der Gesellschaft als solcher, und nicht von den einzelnen Mitgliedern derselben erworben worden ist, mithin auch der Besitztitel nur für die Gesellschaft berichtigt werden kann, da die Besitztitelberichtigung nur zur Konstatirung des Eigenthumerwerbes dient. Zwar können in der Regel blos erlaubte Gesellschaften als solche keine Grundstücke auf den Namen der Gesellschaft erwerben, sondern die Erwerbung geschieht nur für sämmtliche Gesellschafter und auf deren Namen muß auch der Besitztitel berichtigt werden (§§. 13. und 17. Tit. 6. a. a. O. — Reskript vom 8. Jan. 1836, Jahrb. Bd. 47. S. 368). Dazu bedürfen die Gesellschafter jedoch keiner besondern Erlaubniß des Staats, vielmehr ist eine solche nur bei Korporationen erforderlich (§. 83. a. a. O.). Wenn dessen ungeachtet geduldete Kirchengesellschaften, obgleich sie nur die innern Rechte der Korporationen genießen (§. 14. a. a. O. und §. 20. Tit. 11. a. a. O.), das Eigenthum der zu gottesdienstlichen Zusammenkünften bestimmten Gebäude nur mit besonderer Erlaubniß des Staats sollen erwerben können, so folgt dar-

aus doch nicht, daß auch der Erwerb für die einzelnen Mitglieder von der Erlaubniß des Staats abhängt, vielmehr nur, daß durch die landesherrliche Erlaubniß ausnahmsweise die Gesellschaft als solche befähigt wird, Grundeigenthum zu erwerben und demgemäß den Besitztitel für sich berichtigen zu lassen. Im entgegengesetzten Falle würden nicht nur die geduldeten Kirchengesellschaften in Beziehung auf den Erwerb von Grundeigenthum härteren Bedingungen unterworfen sein, als andere erlaubte Gesellschaften, da die Mitglieder der letztern ohne Erlaubniß des Staats Eigenthum an Grundstücken erwerben können, sondern es würden auch die zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Grundstücke als Privateigenthum der einzelnen eingetragenen Mitglieder der Gemeine und demnach als Exekutionsobjekte für die Schulden der eingetragenen Besitzer angesehen werden müssen, was der Allerh. Ordre vom 26. Oktober d. J. *) widersprechen würde.

Hiernach wird das Königl. Oberlandesgericht angewiesen, dem ꝛc. Gericht zu N., wenn sonst kein Bedenken entgegen steht, die Berichtigung des Besitztitels bei dem Eingangs gedachten Grundstück Nr. 404. für die Judengemeine daselbst aufzugeben.

Berlin, den 31. Dezember 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.
III. 10072. J. 7. Vol. 5.

51.

Legitimationsführung der Erben eines Ausländers zum Besitze eines von demselben im Inlande nachgelassenen Grundstücks in den Fällen, wo die Ausstellung eines Legitimationsattestes bei dem auswärtigen Gerichtsstande der Erbschaft Schwierigkeit findet.

(§. 72. Tit. II. Hyp. Ordn. — §. 5. Nr. 6. Tit. 5. Proz. Ordn. — §§. 392, 482. ff. Tit. 9. Th. I. u. § 32. Einl. A. L. R.)

Dem Königl. Oberlandesgericht wird die Beschwerde

*) Seite 507 dieses Heftes.

des Rittergutsbesitzers August von K. in N. vom 20. v. M., in der Florian von K.schen Nachlaßsache, mit dem Eröffnen mitgetheilt, daß der Justizminister den Antrag des Bittstellers zulässig findet.

Dem Verlangen des Königl. Oberlandesgerichts, auf Beibringung eines von dem Richter, unter welchem der Erblasser bei seinem Ableben seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt habe, ausgestellten erbschaftlichen Legitimationsattestes, stehen zwar die Vorschriften §. 392. Tit. 9. Th. I. des Allg. Landrechts und §. 4. Nr. 6. Tit. 5. der Prozeß-Ordnung zur Seite. Es leuchtet aber ein, daß diese Vorschriften dann nicht zur Ausführung kommen können, wenn der Erblasser seinen Gerichtsstand im Auslande gehabt hat und der auswärtige Richter die Ausstellung eines solchen Attestes verweigert. Es muß alsdann den Erben, welche sich zum Besitze eines auf sie vererbten diesseitigen Grundstücks nach §. 72. Tit. II. der Hypotheken-Ordnung durch ein gerichtliches Attest legitimiren sollen, auch gestattet werden, ihre Legitimation nach diesseitigen Gesezzen bei dem Gerichte der belegenen Sache zu führen und dieses darf sich der Einleitung eines solchen Verfahrens und der Ertheilung des Attestes um so weniger entziehen, als nach §. 32. der Einleitung zum Allg. Landrecht in Ansehung des unbeweglichen Vermögens, ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers, die Gesetze der Gerichtsbarkeit gelten, unter welcher sich dasselbe befindet, und nach dem Erkenntnisse des Geh. Ober-Tribunals — Jahrb. Bd. 53. S. 70 — auch hinsichtlich der Erbfolge in das unbewegliche Vermögen zur Anwendung kommen.

Die Erben, welche ein solches Grundstück in Besitz nehmen wollen, können sich dazu nur bei dem Richter der Sache melden, welcher sich alsdann nicht entbrechen kann, auf deren Antrag diesen Theil des Nachlasses zu reguliren, sich den Legitimationsnachweis nach §. 482. ff. Tit. 9. Th. I. des Allg. Landrechts führen zu lassen und eventuell nach §. 488. a. a. O. und §§. 148. u. 149. Tit. 51. der Prozeß-Ordnung ein öffentliches Aufgebot zur Ergänzung der Legitimation zu erlassen.

Das Königl. Oberlandesgericht hat sich hiernach dem bei demselben in Antrag gebrachten Legitimationsverfahren

zu unterziehen oder über seine etwaigen Bedenken zu berichten und Vorschläge zu machen, wie den Erben auf andere Weise die Beibringung des verlangten Attests möglich zu machen sei.

Berlin, den 7. Dezember 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Posen.

I. 6516. Landr. 19. Vol. 4.

52.

Der Erwerber eines Erbzins- oder Erbpachtgrundstückes muß vor der Berichtigung des Besitztitels den Nachweis der Besitzfähigkeit führen.

(§§. 697—699, 701. u. 702. Tit. 18. u. §. 202. Tit. 21. Th. I. A. L. R. — §. 59. Tit. II. Hyp. Ordn.)

---

a. Bericht des Oberlandesgerichts zu Bromberg.

Die Frage, ob der Berichtigung des Besitztitels für den Akquirenten eines Erbzins- oder Erbpachtsgrundstückes der Veräußerungs-Konsens des Obereigenthümers vorausgehen müsse, ist im Gesetze nicht ausdrücklich entschieden und ihre Beantwortung muß daher aus der rechtlichen Natur dieses Veräußerungs-Konsenses überhaupt in Vergleichung mit den Vorschriften über die Besitztitelberichtigung und deren Entzweck hergeleitet werden. Die Bestimmungen des Allg. Landrechts über Erbzins und Erbpacht sind bei der Beurtheilung des vorliegenden Falls im hiesigen Departement nicht ausreichend; denn wenn gleich durch das Patent vom 9. Nov. 1816 (Ges. Samml. S. 225) die Einführung desselben ohne Herstellung von Provinzialrechten statt gefunden hat, so kommen doch die frühern Gesetze in jenem Falle in Betracht, wenn es sich darum handelt, das Rechtsverhältniß der Kontrahenten aus einem Vertrage zu erwägen, welcher zur Zeit der Gültigkeit anderer Gesetze als der gegenwärtigen geschlossen worden ist.

Dergleichen ältere Verträge, welche meistentheils in sogenannten Privilegien der großen Gutsbesitzer für ganze Ortschaften bestehen, und deren Rechtsverbindlichkeit, ihrer einseitigen Form ungeachtet, nicht in Zweifel gezogen ist, enthalten zwar der Regel nach in hiesiger Provinz eine Verleihung des Grundbesitzes zu zeitemphiteutischen oder laßbäuerlichen Rechten, und unterliegen demnächst denjenigen Vorschriften über die Eigenthumsverleihung, welche das Regulirungsgesetz vom 8. April 1823 (Ges. Samml. S. 49) gegeben hat. Die Zahl der Verträge über Erbpacht- oder Erbzinsrechte aus der älteren Zeit sind auch nicht selten, und bei Beurtheilung dieser sind daher die ältern, meist gemeinrechtlichen Gesetzesbestimmungen maaßgebend. Es wird jedoch um so weniger darauf ankommen, die aufgeworfene Frage nach der Verschiedenheit der Gesetzgebung in der angegebenen Art zu prüfen, als die gemeinrechtlichen Vorschriften über Emphiteuse in Betreff des Konsenses des Obereigenthümers mit denen des Allg. Landrechts im Wesentlichen übereinstimmen. Das letztere sagt nun:

> Der Erbzinsmann ist berechtigt, das ihm zustehende nutzbare Eigenthum nach seiner Nothdurft zu belasten und sowohl unter Lebendigen als von Todeswegen zu veräußern, §. 697. Tit. 18. Th. I. des Allg. Landrechts. Zu Veräußerungen unter Lebendigen ist jedoch die Einwilligung der Erbzinsherren erforderlich, §. 698. Diese Einwilligung muß ausdrücklich und schriftlich ertheilt werden, §. 699.

Aus diesen Bestimmungen könnte man vermuthen, daß die Rechtsverbindlichkeit der Veräußerung selbst, also der Uebergang des nutzbaren Eigenthums auf den Erwerber, von der Ertheilung des Konsenses des Obereigenthümers abhängig gemacht wäre; dieses ist jedoch nicht der Fall, indem in den folgenden §§. 701. und 702. ebendas. keineswegs die Verbindlichkeit des Vertrages an den Konsens geknüpft ist; denn ist die Veräußerung ohne den Konsens des Erbzinsherrn geschehen, so kann Letzterer zu allen Zeiten darauf antragen, daß der neue unfähige Besitzer wiederum entsetzt und das Gut an einen andern, der selbigem gehörig vorstehen kann, gebracht werde. Der Erbzinsherr kann die Einwilligung nur alsdann versagen, wenn der neue

Besitzer unfähig ist, dem Gute durch sich selbst oder durch Andere gehörig vorzustehen und die darauf haftenden Abgaben zu entrichten.

Aus diesem erhellt nun zwar, daß der Konsens des Obereigenthümers keineswegs in die Willkühr desselben gesetzt, vielmehr ganz von der Besitzfähigkeit des neuen Erwerbers abhängig gemacht, und somit nicht sowohl als Veräußerungs-Konsens, da der Obereigenthümer eine Veräußerung nicht hindern kann, sondern als Erwerb-Konsens angesehen werden muß. Der Erbzinsmann, welcher des Konsenses entbehrt, befindet sich aber zweifelsfrei in einem nicht vollständig anerkannten, sondern offenbar durch das, wenn auch sehr bedingte, Entsetzungsrecht des Obereigenthümers gefährdeten Besitzstande, in dem nicht bekannt ist, welche gewichtige Gründe demselben zur Seite stehen können, den Konsens zu versagen. Dieses eingeschränkte Besitzverhältniß kann der Hypothekenrichter, welcher den Besitztitel für den Erbzinsmann berichtigen soll, nicht unberücksicht lassen, da ihm der §. 59. Tit. II. der Hypotheken-Ordnung die Verpflichtung auflegt, vor der Berichtigung des Besitztitels den Nachweis der Besitzfähigkeit zu fordern; er würde, wenn er ohne diesen Nachweis den Besitztitel eintrüge, dem öffentlichen Glauben des Hypothekenbuchs entgegen handeln, indem er formell den eingetragenen Besitzer für einen besitzfähigen anerkennen würde, obgleich ihm diese Eigenschaft nicht dargethan worden wäre. Aus diesem Gesichtspunkte haben wir das Land- und Stadtgericht zu N. durch die Verfügung vom 14. Juli d. J. angewiesen,

> vor der Berichtigung des Besitztitels den Nachweis der Besitzfähigkeit durch Beibringung des Konsenses führen zu lassen.

Wir verkennen jedoch dabei nicht das Gewicht der Gründe, welche der entgegenstehenden Ansicht zur Seite stehen, und welche in dem Berichte des gedachten Gerichts entwickelt worden sind. Die Natur des Besitzverhältnisses als Erbzins oder Erbpacht muß stets aus dem Titelblatte des Hypothekenbuchs und überdies das Recht des Obereigenthümers aus der zweiten Rubrik desselben erhellen. Jeder muß die Rechte kennen, die er von einem Erbzinsmanne

oder Erbpächter erwerben kann, und es ist seine Sache, sich durch Vorlegung des Veräußerungs-Konsenses, oder was dasselbe ist, durch Beschaffung des Erwerb-Konsenses des Obereigenthümers vor einer Entsetzung aus dem Besitze zu schützen und eben so Sorge zu tragen, daß derselbe sich seines gesetzlichen Vorkaufsrechts begebe. Abgesehen davon, daß es zu den Seltenheiten gehören muß, wenn von dem Entsetzungsrechte Seitens des Obereigenthümers Gebrauch gemacht wird, zumal die Besitzunfähigkeit der Regel nach schwer zu erweisen sein dürfte, so scheint auch in der That jedem Nachtheile vorgebeugt, wenn das Land- und Stadtgericht Inhalts seines Berichts vor der Berichtigung des Besitztitels dem Obereigenthümer von der Veräußerung, und dem neuen Erwerber von der Nothwendigkeit des Konsenses Nachricht giebt, wie sich eben so wenig leugnen läßt, daß das Verfahren des gedachten Gerichts dem Fortschritte der Hypothekenregulirung durchaus förderlich sein muß. Ueberhaupt ist das Wesen der Konsensertheilung jetzt praktisch unwichtig, und hat in Folge der Aufhebung des Unterthanenverbandes und der Lösung der sonstigen, namentlich dienstlichen Beziehungen zwischen der Gutsherrschaft und den Eingesessenen ganz seine frühere Bedeutung verloren. Aus diesem Grunde ist auch bei der Aufhebung der Erbunterthänigkeit und namentlich im §. 8. des Publikandums vom 8. April 1809, so wie in der Verordnung vom 24. Oktober 1810 (Ges. Samml. von 18$\frac{06}{10}$ S. 557 u. 735) der bäuerliche Grundbesitzer, welcher persönlich frei wurde, von der Verpflichtung des gutsherrlichen Konsenses zu Veräußerungen entbunden, und es würde dem freien Verkehre eben so förderlich, als für den Berechtigten ohne erheblichen Nachtheil sein, wenn die gedachte Bestimmung, welche nur auf die erbzins- und erbpachtlichen Besitzungen der vormaligen Unterthanen, nicht aber auf alle sonstigen Erbzins- und Erbpachtsverträge Anwendung finden kann, geradezu, unter Aufhebung der entgegenstehenden landrechtlichen Bestimmungen, würde generalisirt worden sein.

Zwar hat der Gesetzgeber in neuerer Zeit (§. 6. des Gesetzes vom 28. Juli 1838, Ges. Samml. S. 445) anerkannt, daß die Berichtigung des Besitztitels eines städtischen Grundstücks von der Erwerbung des Bürgerrechts,

also von dem Nachweise der Besitzfähigkeit, nicht ferner abhängig gemacht werden solle; eine analoge Anwendung dürfte jedoch diese ausnahmsweise Anordnung nicht allein nicht zulassen, sondern vielmehr gerade den Schluß verstatten, daß in allen übrigen Fällen ein solcher Nachweis vorher gehen müsse, und dies im vorliegenden Falle um so mehr, da nicht blos das öffentliche, sondern das Privatinteresse des Obereigenthümers dabei in Anschlag zu bringen ist.

Ew. Exzellenz stellen wir hiernach gehorsamst anheim:

unsere Verfügung vom 14. Juli d. J. hochgeneigtest aufrecht erhalten zu wollen.

Bromberg, den 12. Oktober 1840.

Das Oberlandesgericht.

b.

Aus den in dem Berichte des Königl. Oberlandesgerichts vom 12. d. Mts. angeführten Gründen billigt der Justizminister die dem Land- und Stadtgericht zu N. ertheilte Anweisung,

sich vor der Berichtigung des Besitztitels eines Erbzins- oder Erbpachtsgrundstücks den Nachweis der Besitzfähigkeit eines neuen Erwerbers durch Beibringung des fehlenden Konsenses des Obereigenthümers oder Erbverpächters führen zu lassen.

Es ist indeß dabei zu bemerken, daß dieser Nachweis im konkreten Falle auch auf andere Art, als durch den Veräußerungs-Konsens geführt werden, und daß, wenn der Erbzinsherr oder Erbverpächter die Einwilligung aus andern, als den gesetzlichen Gründen (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 18. §. 701. und Tit. 21. §. 202.) verweigert, es dann, sofern spezielle kontraktliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, darauf auch nicht weiter ankommen kann, die Besitztitelberichtigung vielmehr erfolgen muß.

Berlin, den 27. Oktober 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Bromberg.

I. 5291. Hypoth. C. 27. Vol 3.

53.

Verfahren bei Abschreibung eines in Erbpacht ausgegebenen Guts oder einzelner Theile desselben von dem Folium des Hauptgutes.

(§. 14. Tit. I. und §. 91. Tit. II. Hyp. Ordn.)

Auf den Bericht vom 22. September d. J., über das Verfahren bei Abschreibung der von dem Areal eines eximirten Landguts durch Veräußerung zu vollem Eigenthum oder Erbzins- oder Erbpachtrechten abgetrennten Bestandtheile, und das Reskript vom 26. Juli d. J. (Jahrb. B. 56. S. 228.) wird dem Königl. Oberlandesgericht eröffnet, daß es

zu a des Berichts bei der dort aufgeführten Anweisung des gedachten Reskripts verbleiben muß.

Die Verpachtung ist keine bloße, zur Eintragung Rubr. II. des Hypothekenbuchs sich eignende Beschränkung der Disposition, sondern eine wirkliche Besitzveränderung und Veräußerung eines wesentlichen Bestandtheils des Eigenthums, mag sie blos gegen Kanon oder zugleich, was in der Regel der Fall ist, gegen Erbstandsgeld erfolgen.

Daher kann auch, wenn ein selbstständiges Grundstück ganz in Erbpacht ausgethan wird, das bisherige Folium geschlossen, und nur, wenn der Erbverpächter die Führung eines Hypothekenbuchs über das Obereigenthum und die Berechtigung zur Erhebung des Kanons und der sonstigen Präftanda verlangt und es nicht vorzieht, Veräußerungen und Verpfändungen der ihm als Erbverpächter zustehenden Prästationen Rubr. II. Kolonne „Cessionen" auf dem Folium der Erbpachtgerechtigkeit — wie dies für das Herzogthum Westphalen in dem §. 3. der Verordnung vom 31. März 1834 (Ges. Samml. S. 47.) und in der Instruktion vom 19. April 1834 (Jahrb. Bd. 43. S. 634.) angeordnet worden — eintragen zu lassen, kann für das Obereigenthum ein besonderes Folium nach §. 14. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung angelegt werden. Wenn aber nur Theile eines Guts in Erbpacht ausgethan werden, so muß die mit oder ohne den Konsens der Gläubiger geschehene

Abtrennung — unter Abschreibung des Erbstandsgeldes vom Erwerbspreise — und die Eintragung des Kanons und der sonst ferner zu leistenden Prästanda Rubr. I. des Guts, von welchem die Vererbpachtung erfolgt, eingetragen werden.

Zu b des Berichts wird dem Königl. Oberlandesgericht bemerklich gemacht, daß das in dem §. 91. Tit. II. der Hypotheken-Ordnung vorgeschriebene Regulativ an sich eben so wohl von dem Richter des Hauptguts, bei welchem die Abschreibung erfolgen soll, als von dem Richter, in dessen Jurisdiktion eine veräußerte Parzele übergegangen ist, vorgenommen werden kann. Dem Letzteren muß jedenfalls auch die Ueberzeugung gewährt werden, daß die Rechte der früheren Realgläubiger geschützt sind. Es genügt zu dem Ende aber eine gewöhnliche Eröffnung von Seiten des Richters, welcher die Abschreibung verfügt hat. Dem Königl. Oberlandesgericht ist deshalb auch in dem Reskripte vom 26. Juli d. J. in dieser Hinsicht nur aufgegeben, dem Landgerichte zu N. zu eröffnen, ob das Erbstandsgeld von 150 Thl. dem §. 5. des Edikts vom 9. Oktober 1807 gemäß verwendet worden ist oder nicht.

Nur wenn das Hauptgut bereits in der dritten Hand sich befindet und eine Abschreibung des Werthes vom Erwerbspreise nicht mehr möglich ist, oder wenn die Anlegung des Foliums für die Parzele bei dem Realrichter nachgesucht wird, muß die Anlegung des Foliums für die Parzele und die Regulirung der Sache mit den Hypothekengläubigern dem Realrichter der Parzele, unter Mittheilung eines Hypothekenscheins, überlassen werden.

Berlin, den 20. Oktober 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.

I. 5202. Hyp.-S. 27. Vol. 3.

54.

Rechte der Hypothekengläubiger auf die vor ihrer Eintragung vom Hauptgute veräußerten, aber nicht abgeschriebenen Gutsantheile und Pertinenzstücke.

(§§. 42. ff. u. 105. Tit. 2. und §§. 15. 21. u. 443. Tit. 20. Th. I. A. L. R. — §§. 33. 34 u. 91. Tit. 1. Hyp. Ordn.

---

a.

Auf den Antrag des Kuratoriums der preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in der Vorstellung vom 6. d. M.,

die Bestimmung des Reskripts vom 6. August d. J. (Jahrb. Bd. 56. S. 223.) auf Pertinenzstücke zu beschränken,

kann der Justizminister nicht eingehen.

In dem ebengedachten Reskripte ist der Grundsatz ausgesprochen,

daß das Pfandrecht des Hypothekengläubigers sich auf die vor seiner Eintragung veräußerten Gutsantheile und unbeweglichen Pertinenzstücke nicht erstreckt.

Das Kuratorium erkennt diesen Grundsatz in Betreff veräußerter Pertinenzien des Guts als richtig an, nicht aber bei Parzelen oder Gutsantheilen.

Dieser Unterschied zwischen Pertinenzstücken und Theilen der Substanz erscheint indessen nicht gerechtfertigt.

Die Hypotheken-Ordnung behandelt Pertinenzien und Theile einer Substanz, welche aus einem Komplexus mehrerer Grundstücke besteht, ganz gleich, indem beide auf dem Titelblatte nicht namhaft gemacht werden, so daß sich aus dem Hypothekenbuche eben so wenig die Pertinenzien im engeren Sinne des Wortes, als die zu einem Gute gehörigen einzelnen Grundstücke ergeben (§§. 33. und 34. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung.) Auch nach dem Allg. Landrechte werden Pertinenzstücke als Theile der Hauptsache oder Substanz betrachtet, so daß sie an allen Rechten derselben Theil nehmen und dabei stets die von der Hauptsache geltenden Regeln eintreten (Th. I. Tit. 2. §§. 42. ff. und 105.) Von demselben Gesichtspunkte geht insbesondere der §. 443. Tit. 20. Th. I. des Allg. Landrechts aus, welcher verordnet:

„Das dingliche Recht des Hypothekengläubigers erstreckt „sich auf das ganze Grundstück und alle zur Zeit der „Eintragung dabei befindlichen Pertinenzstücke."

Indem das Grundstück und die Pertinenzstücke neben einander genannt sind, wird kein Gegensatz zwischen beiden aufgestellt, vielmehr werden beide einander gleich gestellt.

Wollte man aber auch in der vorliegenden Beziehung einen Unterschied zwischen unbeweglichen Pertinenzstücken eines Guts und Theilen der Substanz desselben zulassen, so muß doch, was von jenen gilt, um so mehr von diesen gelten.

Der Gläubiger, welchem ein Gut verpfändet wird, kann nur die Bestandtheile in Anspruch zu nehmen, aus denen es zur Zeit des erworbenen Pfandrechts (der Eintragung im Hypothekenbuch) wirklich besteht (§§. 21. und 443 a. a. O.). Hat er keine Rechte auf vormalige Pertinenzstücke, die veräußert, wenn auch noch nicht abgeschrieben sind, so muß er auch Theile der Substanz außer Anspruch lassen, die zur Zeit der Eintragung nicht mehr einen Theil der ihm verpfändeten Substanz ausmachen, sondern rechtsgültig in das Eigenthum eines Dritten übergegangen sind.

Der Unterschied zwischen Pertinenzien und Gutsbestandtheilen oder Theilen der Substanz hatte eine Bedeutung so lange die Landgüter geschlossene Güter waren, deren Parzelirung ohne eine ausdrückliche Genehmigung ungültig war. Seitdem aber durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 die Trennung der Gutsbestandtheile (Radikalien, wie das Edikt ausspricht) nur unter Vorbehalt der Rechte der darauf bereits haftenden Realgläubiger gestattet worden, das Eigenthum solcher Parzelen also durch den Kauf und die Uebergabe auf den Parzelenkäufer übergeht, hat jeder Unterschied zwischen Pertinenzien und Gutsbestandtheilen aufgehört. Könnten durch eine Verpfändung des Hauptgutes nach erfolgter Parzelirung auch die in das Eigenthum eines Andern bereits übergegangenen Parzelen mitverpfändet werden, so fände eine Verpfändung einer fremden Sache statt und eine solche ist nach §. 15. Tit. 20. Th. I. des Allg. Landrechts, welcher verordnet:

„So weit Jemand über eine Sache zu verfügen

„fä=

„fähig und berechtigt ist, so weit kann er auch „damit durch Pfand oder Hypothek gültig Sicherheit „bestellen."

unzulässig, indem Niemand einem Andern Rechte auf Sachen übertragen kann, worüber er zu disponiren kein Recht hat.

Wenn das Gut nach der Veräußerung einzelner Parzelen verkauft wird, so kauft unzweifelhaft der Käufer die bereits früher veräußerten Parzelen nicht mit, und er erlangt daran kein Eigenthum. Es würde aber ein offenbarer Widerspruch sein, wenn man annehmen wollte, daß der Käufer des Guts die nie von ihm besessenen und nie von ihm in Anspruch genommenen Parzelen ausdrücklich oder stillschweigend mit verpfänden könnte, und daß der Begriff des Guts für den Käufer ein anderer sei, als für die Gläubiger.

Hiernach ist durchaus kein Grund vorhanden, von der im Reskript vom 6. August d. J. ausgesprochenen Ansicht abzugehen.

Wenn dagegen angeführt wird, daß dadurch die Garantie, welche das Hypothekenbuch und die auf Grund dessen ertheilten Hypothekenscheine gewähren sollen, vereitelt und den Rechten der Hypothekengläubiger präjudizirt werde, so übersieht das Kuratorium, daß in dem ebengedachten Reskripte auf die früheren vom 2. Februar und 24. März d. J. (Jahrb. Bd. 55. S. 267 und 272.) ausdrücklich verwiesen, in dem letztern aber vorgeschrieben ist,

1) daß die Abschreibung der veräußerten Parzelen in der ersten Rubrik des Hauptguts der Regel nach erfolgen und nur dann unterbleiben soll, wenn inzwischen schon im Hypothekenbuche des Hauptguts Besitzveränderungen statt gefunden haben;

2) daß jederzeit bei den **vor** der erfolgten Parzelirung im Hypothekenbuche des Hauptguts in der zweiten und dritten Rubrik eingetragenen Posten ein Vermerk, daß die veräußerten Parzelen dafür mit haften, eingetragen werden soll.

Auf die **später** eingetragenen Posten soll zwar von Amtswegen keine Rücksicht genommen werden; dagegen bleibt den Inhabern derselben unbenommen, sich bei dem Hypothekenbuche, in welchem die Parzele eingetragen steht,

zu melden, und entweder ein Anerkenntniß des Parzelenkäufers oder ein Judikat, worin ihnen das behauptete Hypothekenrecht zugesprochen worden, beizubringen, oder bei dem Prozeßrichter den Erlaß einer Requisition um Eintragung einer Protestation auszuwirken.

Solchergestalt ist einerseits dafür gesorgt, daß aus dem Hypothekenbuche des Hauptguts die Abtrennung zu ersehen ist, andererseits ist den nach der Parzelenveräußerung auf dem Hauptgute eingetragenen Gläubigern, welche dennoch die Parzelen als Pfandobjekte betrachten zu können glauben, der gesetzliche Weg offen gelassen, bei dem Widerspruche des Parzelenkäufers ihr vermeintliches Recht zu verfolgen und dessen vorläufige Sicherstellung zu bewirken,

Berlin, den 19. Oktober 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Kuratorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt hierselbst.

I. 5120. D. 24. Vol. 5.

---

b.

Dem Königl. ꝛc. wird auf seinen Bericht vom 22. v. M., betreffend das Verfahren bei Parzelen-Abschreibungen, Nachstehendes eröffnet.

Das Kollegium hat den Justizministerial-Reskripten vom 2. Februar und 24. März d. J. (Jahrb. Bd. 55. S. 267 und 272) die irrige Deutung gegeben, als sei in denselben verordnet,

> daß veräußerte Pertinenzen und Parzelen eines Hauptgutes, die als solche nicht namentlich im Hypothekenbuche des Hauptgutes verzeichnet stehen, in letzterem nicht abgeschrieben werden dürften.

Die Nr. 1. des Reskripts vom 24. März d. J. verordnet aber:

> Wenn von einem Gute Parzelen veräußert werden, so muß in der 1. Rubrik eine Abschreibung derselben erfolgen.

Es ist daher durch diese Vorschrift darauf Bedacht genom-

men worden, die Auskunft, welche das Hypothekenbuch dem Darleiher gewährt, mit dem wahren Zustande des Eigenthums möglichst in Einklang zu bringen.

Eine Ausnahme findet nur in dem Falle statt, und es soll einer förmlichen Abschreibung nicht weiter bedürfen, wenn seit der Abtrennung der Parzele bereits eine weitere Veräußerung erfolgt ist und in Folge derselben die Eintragung eines neuen Kaufpreises statt gehabt hat.

Die Gründe dieser Ausnahme entwickelt das Reskript vom 2. Februar d. J. ausführlich.

Der Glauben des Hypothekenbuchs wird dadurch nicht gefährdet und der künftige Darleiher zu keinem Irrthume verleitet. Denn da das Hypothekenbuch über den Umfang und die Bestandtheile des zu verpfändenden Grundstücks keine Auskunft ertheilt und dem Darleiher nur die Angabe der statt gehabten Kaufpreise, einen Anhalt zur Beurtheilung der Sicherheit gewährt, so genügt beim Hypothekenbuch die Eintragung des schon mit Berücksichtigung der vorher statt gehabten Abtrennungen bedungenen jüngsten Kaufpreises und bedarf es dann einer besonderen Erwähnung der Abtrennungen nicht.

In wie fern die Ausleihung von Mündelgeldern dadurch erschwert werden soll, ist nicht abzusehen. Die Sicherheit der vormundschaftlichen Darlehne wird niemals nach dem Areal der verpfändeten Grundstücke, sondern immer nur nach deren Werthbestimmung beurtheilt, als deren Grundlage der §. 47. der Deposital-Ordnung die Berücksichtigung von Hypothekenscheinen, Erwerbungs-Dokumenten, Taxinstrumenten, Pacht- und Miethkontrakten, mehrjährigen Administrations-Rechnungen ꝛc. vorschreibt. Erhellt aus diesen der Werth und der Ertrag des Grundstückes auf eine unverdächtige Weise, so ist es gleichgültig, welchen Umfang dasselbe hat, und welche Stücke etwa davon abgetrennt sind.

Dem jüngsten Kaufpreise liegt aber allemal der Flächeninhalt des Grundstückes zum Grunde, welchen der gegenwärtige Besitzer überkommen hat. Daß dieser Umfang nicht ohne einen Vermerk beim Hypothekenbuche verringert werden kann, wird durch die Vorschrift des Reskripts vom 24. März d. J. in Nr. 1. möglichst gesichert. Eine sorg-

fältige Benutzung der im §. 47. der Deposital-Ordnung angedeuteten Erkundigungsmittel wird jedem Irrthume vorzubeugen im Stande sein.

Der Justizminister kann sonach das Kollegium nur auf die aufmerksame und vorsichtige Handhabung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften verweisen.

Das Kollegium muß sich insbesondere bei der Nachsuchung eines Darlehns darum bekümmern: ob der Besitzer des Grundstücks seinen Besitztitel bereits hat eintragen lassen, ihn befragen, ob er während seiner Besitzzeit Parzelirungen vorgenommen hat, dies in der Obligation ausdrücklich bemerken lassen, und das Darlehn nur gegen Aushändigung der bereits eingetragenen Obligation zahlen, aus deren Inhalt dasselbe zuvor ersehen wird, ob eine Veränderung mit dem Grundstücke vorgegangen ist oder nicht.

Eine abgesonderte gesetzliche Erörterung der von dem Kollegium angeregten Zweifel darüber, worauf das dingliche Recht des Hypothekengläubigers sich erstreckt, und in wie fern es auf Parzelen und Zubehörungen eines Gutskomplexus geltend gemacht werden könne, die vor Eintragung der Hypothek veräußert, im Hypothekenbuch aber nicht abgeschrieben worden sind? ist sonach weder im Interesse der vormundschaftlichen Vermögensverwaltungen, noch überhaupt nothwendig, weil sie mit der Frage zusammenhängt, ob es bei dem Prinzipe der Hypotheken-Ordnung bewenden, oder ob das Hypothekenbuch auch über den Flächeninhalt der Grundstücke eine Auskunft ertheilen soll? und darüber nur bei der allgemeinen Revision des Hypothekenrechts und der Hypotheken-Ordnung definitiv entschieden werden kann.

Berlin, den 3. November 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche ꝛc. Gericht zu N.

I. 5357. D. 24. Vol. 5.

c.

(§. 91. Tit. II. Hyp. Ordn.)

Auf den Bericht vom 8. d. M., die von dem Gerichtsamte der K.schen Güter vorgetragene Beschwerde der N.schen Erben betreffend, wird dem Königl. Oberlandesgericht Folgendes eröffnet.

Von dem Rittergute K. ist am 22. Juni 1780 eine Dominial=Parzele gegen Erlegung des verabredeten Kaufpreises von 20 Thlr. an den Samuel N. als freies Eigenthum veräußert und übergeben worden. Eine Abschreibung der Parzele von dem Hauptgute, worauf im Jahre 1780 nur Pfandbriefe hafteten, hat nicht stattgefunden. Später ist das Hauptgut mehrmals aus freier Hand und im Jahre 1837 im Wege der nothwendigen Subhastation, mit ausdrücklichem Ausschluß der abgetrennten und im Hypothekenbuche nicht abgeschriebenen Parzelen, veräußert worden. In Folge dieser Subhastation sind mehrere nach dem Jahre 1780 eingetragene Hypothekenkapitalien ausgefallen und gelöscht worden.

Im Jahre 1839 haben die Erben des inzwischen verstorbenen Samuel N. die Berichtigung ihres Besitztitels an der, von ihrem Vater erkauften Parzele beantragt. Das Königl. Oberlandesgericht, davon ausgehend, daß die letztere auch den, nach dem Jahre 1780 auf dem Hauptgute eingetragenen Gläubigern des Hauptgutes verhaftet sei, hat die Erklärung sämmtlicher Gläubiger erfordert, und da in Folge dessen nur einige, so wie die Landschaft, wegen der vor 1780 eingetragenen Pfandbriefe, die Parzele außer Anspruch lassen wollen, so ist den N.schen Erben eröffnet worden,

> daß sie entweder auch den Verzicht der übrigen Gläubiger zu beschaffen oder zu gewärtigen hätten, daß deren Forderungen auf das Hypothekenblatt der Parzele mit übertragen werden würden.

Hiergegen ist die Beschwerde gerichtet, welche völlig gerechtfertigt erscheint.

Hielt das Königl. Oberlandesgericht überhaupt eine Abschreibung der Parzele für nothwendig, so mußte es dieselbe sofort auf Grund des Adjudikationsurtels vom

17. Juni 1837, welches anerkennt, daß dieselbe nicht mehr zum Hauptgute gehört, veranlassen, und mit Rücksicht darauf, daß die Parzele nach Maaßgabe des Gesetzes vom 25. April 1835 (Ges. Samml. S. 51) aus der Jurisdiktion des Königl. Oberlandesgerichts geschieden ist, die Regulirung des Hypothekenwesens darüber dem Patrimonialgericht, unter Zufertigung einer Abschrift des Adjudikationsbescheides, des Foliums von dem Hauptgute und des Kaufgelderbelegungs-Protokolls, überlassen. Das Patrimonialgericht würde dann zu erwägen gehabt haben, in wie fern es des Regulativs nach §. 91. Tit. II. der Hypotheken-Ordnung bedurft hätte (vergl. Reskripte vom 22. August 1837 und 20. Oktober 1840, Jahrb. Bd. 50. S. 212 *).

Im vorliegenden Falle bedarf es indessen der Abschreibung so wenig, als des eben erwähnten Regulativs.

Das Gut K. ist im Jahre 1837 subhastirt worden. Nur das, was damals Eigenthum des Besitzers des Ritterguts war, nicht was bereits lange vorher Eigenthum eines Andern — des Samuel N. — geworden, ist Gegenstand der Subhastation gewesen und auf den Adjudikatar übergegangen. Er hat also auf die Parzele kein Recht. Eben so wenig steht ein solches den nach erfolgter Veräußerung der Parzele — nach dem 22. Juni 1780 — eingetragenen Gläubigern des Ritterguts zu, und rücksichtlich der vorher eingetragenen Pfandbriefe ist der Verzicht Seitens der Landschaft beigebracht worden.

Es greifen daher hier alle die Gründe Platz, welche in den Reskripten vom 2. Februar und 14. März d. J. (Jahrb. Bd. 55. S. 267 und 272) entwickelt sind.

Die dagegen aus dem öffentlichen Glauben des Hypothekenbuchs hergeleiteten Bedenken des Kollegiums sind bereits in den Reskripten vom 19. Oktober und 3. November d. J. **) umständlich widerlegt. Der Glaube des Hypothekenbuchs kann nicht weiter gehen, als das was das Hypothekenbuch wirklich bekundet; darin aber ist von einer Verpfändung der Parzele nichts enthalten.

*) Seite 567 dieses Heftes.
**) Seite 569 und 572 dieses Heftes.

recht zugesprochen worden, beizubringen, oder bei dem Prozeßrichter den Erlaß einer Requisition um Eintragung einer protestatio pro conservando jure et loco auszuwirken. Dem Patrimonialgerichte aber ist zu eröffnen, daß dies geschehen sei, mit der Anweisung, sich bei der Anlegung des Hypothekenfoliums nach dem Inhalte der Allerhöchsten Kab. Ordre vom 9. Mai 1839 (Ges. Samml. S. 163) zu achten.

Uebrigens hat das Kollegium auch für künftige Fälle bei Regulirung des Hypothekenwesens in Betreff der Frage

> über das Hypothekenrecht auf solche Parzelen und Zubehörungen eines Guts, die vor Eintragung der Hypothek veräußert, im Hypothekenbuch aber nicht abgeschrieben sind,

die vom Geheimen Ober-Tribunal und dem Justizminister ausgesprochenen Grundsätze so lange zu befolgen, als nicht im legislativen Wege, oder in speziellen Fällen durch Judikat, ein Anderes bestimmt ist.

Berlin, den 25. Dezember 1840.

Der Justizminister.

55.

Von Parzelirungs-Verträgen hat die Hypothekenbehörde die Gläubiger zu benachrichtigen.

(cf. Instruktion vom 12. Juni 1835. Jahrb. Bd. 45. S. 510.)

Auf die Anfrage vom 26. v. M. wird dem Königl. Oberlandesgericht eröffnet, daß die Bestimmung im §. 4. der Deklaration vom 21. März 1835 (Gesetz-Samml. S. 43) allerdings auch auf Verträge über die Veräußerung einzelner Theile von Grundstücken Anwendung findet, und also auch von dergleichen Parzelirungsverträgen den Hypothekengläubigern Kenntniß zu geben ist.

Denn es ist gerade der Zweck jener Bestimmung gewesen, dem Hypothekengläubiger darüber Gewißheit zu verschaffen, an wen er sich bei Besitzveränderungen durch Veräußerungen aller Art wegen seines Realrechts künftig zu halten habe.

Gegen die Bekanntmachung, welche das Königliche Oberlandesgericht hierüber durch das Amtsblatt zu erlassen beabsichtigt, findet daher der Justizminister nichts zu erinnern.

Berlin, den 2. November 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Stettin.

I. 5419. Hyp.-S. 1. Vol. 7.

56.

Das zur Ablösung eines Erbpachtkanons vorgeliehene Kapital ist anstatt des abgelöseten Kanons in der zweiten Rubrik einzutragen.

a.

Dem Gutsbesitzer P. ist zur Ablösung eines auf seinem Erbpachts-Vorwerke N. für den Domainenfiskus haftenden Kanons aus den Fonds des Potsdam'schen Mili-

vom 21. März 1836 (Ges. ...
as auch auf Verträge über die Veräu...
Theile von Grundstücken Anwendung fin...
von dergleichen Parzelirungsverträgen ...
gern Kenntniß zu geben ist.
ist gerade der Zweck jener Bestimmung ...
pothekengläubiger darüber Gewißheit zu ...
n er sich bei Besitzveränderungen durch ...
r Art wegen seines Realrechts ...

Bekanntmachung, welche das Königl...
hierüber durch das Amtsblatt zu ...
der daher der Justizminister nicht ...

November 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

verweigerte das Königl. Kammergericht indeß die Eintragung in der beantragten Art. Unter Wiederholung des Antrags unterstützte das Direktorium denselben, wie sein anliegendes Schreiben vom 18. Mai d. J. näher ergiebt, noch durch Bezugnahme auf Ew. Exzellenz Entscheidung vom 31. Juli v. J. (Jahrb. Bd. 54. S. 180. in einem ähnlichen, zu dem Ressort des Königl. Oberlandesgerichts zu N. gehörenden Falle, durch die in dem gedachten verehrlichen Reskripte hervorgehobenen Gesetzesstellen und die Allerhöchste Deklaration vom 3. April 1824 (Ges. Samml. S. 77). Die Eintragungs-Angelegenheit verzögerte sich hiernächst durch einen Zwischenschriftwechsel der Königlichen Regierung in Potsdam mit dem ꝛc. P. Das Direktorium ersuchte daher in dem anliegenden Schreiben vom 23. August d. J. das Königl. Kammergericht um eine vorläufige Benachrichtigung, ob das Kapital in der diesseits gewünschten Art eingetragen werden würde, erhielt indeß hierauf jetzt die ganz ergebenst beigefügte abermals verneinende Antwort vom 3. d. Mts.

Da der diesfällige Antrag nach den diesseits in Bezug

könne, da der P. durch die ihm über den abgelösten Kanon ertheilte Quittung gesetzlich volle Befugniß erhalten habe, die Berechtigung des Domainenfiskus gegen ihn, so weit sie nicht reservirt worden sei, auf das Militair-Waisenhaus zu übertragen.

Berlin, den 27. September 1840.

Direktorium des Königl. Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Justizminister Herrn Mühler Exzellenz.

---

b.

Das Königl. Kammergericht erhält anbei eine Abschrift des Schreibens des Direktoriums des Königl. Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses vom 27. v. M. in der Hypothekensache des Ritterguts N. und dessen Beilagen mit der Anweisung zugefertigt,

dem Antrage gemäß, an der Stelle des abgelöseten Kanons mit den demselben gebührenden Vorrechten das Ablösungs-Kapital von 14324 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. einzutragen.

Die in der Verfügung vom 13. April d. J. in Bezug genommene Bestimmung des §. 4. der Instruktion vom 16. März 1811 (Gesetz-Samml. für 1811 S. 162) ist durch den §. 38. der späteren Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und die §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 29. Juni 1835 (Gesetz-Samml. für 1821 S. 82 und für 1835 S. 135) näher bestimmt worden. Darnach steht es fest,

daß die für abgelösete Lasten und Abgaben aller Art stipulirten Renten oder Kapitalien dasselbe Vorzugsrecht, welches jenen zustand, genießen, daß die Entschädigung bei einer Ablösung ein Surrogat der dadurch abgelöseten Berechtigung ist, und daß sie in dieser Art in das Hypothekenbuch eingetragen werden muß.

Die Einforderung der Dokumente der auf dem Grundstücke eingetragenen Gläubiger, um darauf die erfolgte Ablösung zu vermerken, ist nicht nöthig. Die hypothekarischen Gläu-

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königl. Kammergericht.

III. 7138. Hyp.-S. 12. Vol. 3.

57.

Die einem Lehn gebührenden Ablösungskapitalien können ohne Zustimmung des Lehnsherrn zur Zahlung der Regulirungskosten verwendet werden.

In der Mediatstadt N. sind nach dem Gesetze vom 13. Mai 1833 (Ges. Samml. S. 55.) die gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in eine Entschädigungsrente verwandelt, und diese Rente durch Einzahlung eines Ablösungskapitals von 3736 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. und 233 Thlr. 10 Sgr. ad depositum abgelöset worden. Die gedachte Mediatstadt gehört zum Fürstenthum N.,

vom 2. Juli 1831 (Ges. Samml. S. 155) und des Gesetzes vom 29. Juni 1835 §. 6. Nr. II. (Ges. Samml. S. 138) nur die Befugniß habe, ohne Einwilligung des Lehnsherrn wegen der Regulirungskosten die Substanz des Lehnes zu verpfänden, oder statt dessen seinem Allodialnachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Auseinandersetzung mittelst eines Vermerks im Hypothekenbuche vorzubehalten, die Auszahlung des Ablösungskapitals aber die Veräußerung eines Theiles der Gutssubstanz in sich schließen würde.

Diese Meinung ist nicht richtig.

Nach §§. 4. und 6. Nr. I. des Gesetzes vom 29. Juni 1835 können zu den Einrichtungskosten die Ablösungskapitalien verwendet werden. Da nun nach §. 6. Nr. III. von den Regulirungskosten dasselbe gilt, was hinsichtlich der Einrichtungskosten Rechtens ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Verwendung der Ablösungskapitalien auch zu den Regulirungskosten statt findet.

Der Besitzer von N hat auch keinesweges eine freiwillige Veräußerung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und beziehungsweise der statt ihrer festgesetzten Rente beabsichtigt oder vorgenommen, sondern er ist zu einer solchen Veräußerung gesetzlich gezwungen gewesen, und es kommt jetzt nur auf eine Verwendung des Kaufgeldes zum Besten des Lehnes an.

Eine solche wird aber durch Berichtigung der Regulirungskosten unzweifelhaft bewirkt, und es erscheint vollkommen gleichgültig, ob die Ablösungskapitalien unmittelbar zur Tilgung der noch schuldigen Kosten verwendet oder dem Lehnsbesitzer zur Erstattung der von ihm gemachten Auslage gezahlt werden.

Eben so kann es auch in der rechtlichen Beurtheilung keinen Unterschied begründen,

ob der Lehnsbesitzer den Werth der Substanz durch Aufnahme eines von dem Lehnsherrn anzuerkennenden Darlehns zur Deckung der Kosten verringert,

oder

den Erlös aus einem nothwendig veräußerten Theile des Lehns zu gleichem Zwecke verausgabt.

Da nun die Regulirungskosten den Betrag des Ablösungskapitales weit übersteigen, so unterliegt die Zahlung des letzteren keinem Bedenken, weshalb dieselbe von dem Königl. Oberlandesgericht zu veranlassen ist.

Berlin, den 22. Dezember 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.

III. 9710. Gutsh. Verh. 42.

58.

Ueber die Eintragung von Grundgerechtigkeiten in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks, wenn dieses an einen dritten Besitzer gediehen ist.

(§. XVI. des Publ. Patents zum A. L. R. v. 5. Februar 1794 — §. 87. Tit. 7., §§. 417. ff. Tit. 20. §§. 11. 12. 16 — 23. Tit. 22. Th. I. und Anh. §. 58. A. L. R. — §. 54. Tit. I. und §§. 289. und 291. Tit. II. Hyp. Ordn.

---

a. Beschwerde der unverehelichten N.

Ew. Exzellenz sehe ich mich nothgedrungen, nachstehend eine Beschwerde über das hiesige Königl. Stadtgericht und das Königl. Kammergericht in Sachen, betreffend die Hypothekenangelegenheit der beiden in der N.Straße Num. 57 und 58. belegenen und in dem stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. . . . Num. . . . . . . und . . . . . verzeichneten Grundstücke, zur gnädigen Abhülfe ganz gehorsamst vorzutragen.

Ich bin Besitzerin des Hauses N. Straße Num. 57. welches früher mit dem Num. 58. ebendaselbst ein Grundstück bildete, durch einen bei den Grundakten befindlichen Vertrag vom 10. September 1750 aber davon abgezweigt wurde. In diesem Kontrakt und zwar dessen §. 3. wurde stipulirt,

> daß die Besitzer des Grundstücks Num. 58. nach dem Hofe meines Fundus hin keine höhere als acht Fuß hohe Gebäude errichten sollten,

doch unterblieb die Eintragung dieser Grundgerechtigkeit.

Da indeß die unterlassene Eintragung nach §. 58. des

Anhangs zum Allg. Landrecht selbst auch bei solchen Grundgerechtigkeiten, die durch keine in die Augen fallende Anstalten angedeutet sind, in keinem Falle den Verlust des Rechts nach sich ziehen soll, wohl aber es dem Berechtigten freigestellt ist, die Eintragung auf seine Kosten nachzusuchen, so bat ich bei dem Stadtgericht hierum, und trug eventuell mit Bezug auf §. 417. ff. Tit. 20. Th. I. des Allg. Landrechts dahin an,

> wegen gedachter Grundgerechtigkeit wenigstens eine Protestation bei dem belasteten Fundus zu vermerken.

Das Königl. Stadtgericht erkennt es nun zwar an, daß die behauptete Grundgerechtigkeit durch eine unverdächtige Urkunde bescheinigt sei, weiset mich aber dennoch mit beiden Anträgen zurück,

> weil nicht feststehe, daß der jetzige Besitzer des belasteten Grundstücks bei dessen Erwerbung von der Beschränkung Kenntniß gehabt habe.

Diese Begründung läuft indeß gegen das klare Gesetz. Nachdem nämlich durch §. 16. ff. Tit. 22. Th. I. des Allg. Landrechts festgesetzt war,

> daß Grundgerechtigkeiten, welche durch in die Augen fallende Anstalten in der belasten Sache angedeutet würden, „auf jeden Besitzer" derselben übergingen, daß aber, wenn solche Anstalten nicht vorhanden, hierzu Eintragung erforderlich sei,

bestimmte §. 58. des Anhangs zur augenfälligen Abänderung dieser letztern Bestimmung:

> „Es soll künftighin dem Berechtigten sowohl, als dem „Verpflichteten freigestellt bleiben, ob sie dergleichen „Eintragungen auf ihre Kosten nachsuchen wollen, und „die Unterlassung soll in keinem Falle den Verlust des „wirklichen Realrechts begründen können."

so daß jetzt der Grundsatz gilt, daß Grundgerechtigkeiten, sie mögen nun durch in die Augen fallende Anstalten angedeutet sein oder nicht, gegen jeden künftigen Besitzer geltend gemacht werden können, mag Eintragung erfolgt sein oder nicht, und mag der künftige Besitzer sie gekannt haben oder nicht, daß übrigens aber jeder Betheiligte deren Eintragung auf seine Kosten verlangen kann.

Aus diesen Gründen beschwerte ich mich bei dem Königl. Kammergericht und bat,

vom Stadtgerichte zur Erklärung über mein Verlangen angesetzten Termine ungeachtet, als widersprechend betrachten wollte, sowohl durch die speziell von Protestationen wegen beanspruchter Grundgerechtigkeiten handelnde Bestimmung des §. 23. Tit. 22. Th. I. des Allg. Landrechts und §§. 289 und 291. Tit. II. der Hypotheken-Ordnung, als durch die allgemeinen Grundsätze der §§. 417. ff. Tit. 20. Th. I. des Allg. Landrechts um so evidenter begründet, da das Königl. Stadtgericht selbst anerkenne, daß der Anspruch durch eine unverdächtige Urkunde bescheinigt sei.

Hierauf erhielt ich von dem Königl. Kammergericht zuerst die abweisende Verfügung vom 12. Oktober d. J. Hiergegen machte ich indessen auf den §. XVI. des Patents wegen der Publikation des Allg. Landrechts aufmerksam, und bat, mit Rücksicht darauf, daß bei Publikation der Verordnung vom 30. Dezember 1798 die zweijährige Frist zur Eintragung der fraglichen Grundgerechtigkeit noch nicht abgelaufen war, diese also noch bestand, meiner Beschwerde statt zu geben. Statt dies zu thun, hat das Königl. Kammergericht Bericht von dem Königl. Stadtgericht erfordert, solchen mir abschriftlich mitgetheilt und mich unterm 19.

über gehört zu werden braucht. Nach jenem Gesetze war der Berechtigte dazu verpflichtet, seine Grundgerechtigkeit eintragen zu lassen, und nach diesem Gesetze hängt es lediglich von ihm ab, ob er es thun will oder nicht. Ob 90 Jahre oder noch mehr verstrichen sind, seitdem meine Grundgerechtigkeit besteht, ist gleichgültig, und die Vorschrift, wonach der Berechtigte zuerst verpflichtet, nachher ihm freigestellt wurde, seine Grundgerechtigkeit eintragen zu lassen, hat allerdings rückwirkende Kraft, sie ist nicht blos für künftighin zu konstituirende, sondern auch für bereits bestehende Grundgerechtigkeiten gegeben worden. Was endlich das Königl. Stadtgericht damit sagen will, daß der von mir angezogene §. XVI. des Patents der Publikation des Allg. Landrechts mir nicht zur Seite, sondern grade entgegen stehe, ist mir unerfindlich. Das Königl. Kammergericht erklärte in der Verfügung vom 12. Oktober d. J., daß vor Erlaß des Anhangs-§. 58. die zur Eintragung der Grundgerechtigkeit in den §§. 18 — 22. Tit. 22. Th. I. des Allg. Landr. angeordnete zweijährige Frist verstrichen und deshalb die Grundgerechtigkeit verloren gegangen sei, und hiergegen allegirte ich den §. XVI. des Publikations-Patents, wonach die zweijährige Frist nicht von Publikation des Allg. Landrechts, sondern vom 1. Juni 1797 an gerechnet werden soll. Es war also bei Publikation der Verordnung vom 30. Dezember 1798 die zweijährige Frist noch nicht verstrichen und meine Grundgerechtigkeit noch nicht verloren gegangen. Sie besteht noch immer und nach §. 58. des Anhangs bin ich jederzeit befugt, ihre Eintragung zu beantragen.

Bei Ew. Exzellenz erhebe ich deshalb Beschwerde, und bitte ganz gehorsamst:

dem Königl. Stadtgericht durch das Königl. Kammergericht gnädigst anzubefehlen, die gedachte Grundgerechtigkeit einzutragen, eventualiter aber, wenn dieser mein Prinzipalantrag nicht zulässig befunden werden sollte, dieserhalb doch wenigstens eine Protestation bei dem belasteten Grundstücke zu vermerken.

Berlin, den 30. November 1840.

Die unverehelichte N.

---

b.

Der §. 54. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung bestimmt: „Real-Servituten, die auf einem Grundstücke haf- „ten, werden nach der Regel nicht eintragen; doch „kann solches geschehen, wenn die Interessenten pro „conservando jure darauf ausdrücklich antragen" rc.

Diese Bestimmung wurde durch das Allg. Landrecht Th. I. Tit. 22. §§. 16 — 23. modifizirt. Es wurde nämlich ein Unterschied gemacht zwischen Grundgerechtigkeiten

1) deren Dasein aus einer zu ihrer Ausübung in der belasteten Sache vorhandenen fortwährenden Anlage von einem Jeden erkannt werden kann,
2) durch welche der Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks nicht geschmälert wird, und
3) welche den Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks schmälern und gleichwohl durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werden.

Bei den Grundgerechtigkeiten zu 1 und 2 sollte es keiner Eintragung im Hypothekenbuche bedürfen, wohl aber wurde zu 3 die Eintragung für nothwendig erachtet.

Die desfallsige Vorschrift ist indessen durch die Cirku-

Diese Vorschrift hat rückwirkende Kraft, weil nach §. XVI. des Publikations-Patents zum Allg. Landrecht vom 5. Februar 1794 die unterlassene Eintragung erst mit dem 1. Juni 1799 den Verlust der Grundgerechtigkeit gegen einen dritten, nicht davon unterrichteten Besitzer des belasteten Grundstücks zur Folge haben sollte und diese Folge nicht eintreten konnte, nachdem die Cirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798 vor Ablauf der präklusivischen Frist jene landrechtliche Vorschrift des §. 18. Tit. 22. Th. I. wieder aufgehoben hatte.

Die Eintragung der Servituten ist hiernach lediglich von dem Willen der Interessenten abhängig gemacht, wie dies schon durch den §. 54. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung bestimmt war.

Im vorliegenden Falle ist durch die im §. 3. des Vertrages vom 10. September 1750 enthaltene Verabredung,

daß die Besitzer des Grundstücks Num. 58. nach dem Hofe des Grundstücks Num. 57. hin, keine höhere als acht Fuß hohe Gebäude errichten sollten,

eine Grundgerechtigkeit bestellt worden (Thibaut System der Pandekten §§. 308 und 621, Savigny Lehre vom Besitz 4. Ausgabe S. 447 und 466., §§. 11 und 12. Tit. 22. §. 87. Tit. 7. Th. I. des Allg. Landrechts.) Dieselbe ist dadurch, daß sie bisher in das Hypothekenbuch nicht eingetragen worden, keinesweges erloschen. Denn zur Zeit der Einräumung derselben war die Eintragung nicht erforderlich, eben so wenig aber nach §. 58. des Anhangs zum Allg. Landrecht. Es bleibt sonach dem Besitzer des Grundstücks Num. 57. unbenommen, die Eintragung der ihm zustehenden Grundgerechtigkeit, und zwar mit Rücksicht auf den §. 23. Tit. 22. Th. I. des Allg. Landrechts die Eintragung einer Protestation im Hypothekenbuche des Hauses Num. 58. zu verlangen.

Nur in sofern tritt eine Modifikation ein, als etwa inzwischen schon von den Besitzern des belasteten Grundstücks, gegen die in dem Vertrage vom 10. September 1750 getroffene Einschränkung, höher als verabredet worden, gebaut sein sollte. In Bezug auf dergleichen bereits vorgenommene Bauten muß das zwischen den Besitzern beider Grundstücke obwaltende Rechtsverhältniß im Falle eines

den muß, daß in Absicht der nach dem Hofe des Grund-
stücks Num. 57. schon errichteten, über 8 Fuß hohen Ge-
bäude dem Besitzer des Hauses Num. 58. seine etwa da-
durch schon erworbenen Rechte vorbehalten bleiben.

Das Königl. Kammergericht hat hiernach das hiesige Stadtgericht anderweit zu bescheiden.

Berlin, den 12. Dezember 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Kammergericht.

I. 9590. S. 67.

59.

Zulässigkeit der Eintragung rückständiger zu unbestimmten Zeiten wiederkehrender grundherrlicher Abgaben auf den Grund einer Exekutionsverfügung der Verwaltungsbehörde.

(§. 400. Tit. 50. u. §. 12. Tit. 51. Proz. Ordn.)

bung die Königl. Finanzbehörden, nach §. 42. Nr. 1. der Verordnung vom 26. Dezember 1808, unbedenklich befugt sind. Ein Unterschied zwischen den in bestimmten Terminen, und den zu unbestimmten Zeiten fällig werdenden Leistungen ist in jenem Gesetze nicht gemacht. Der Zahlungsbefehl der kompetenten Verwaltungsbehörde bildet daher, da die Exekutionen der letzteren nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 6. Mai 1836 (Ges. Samml. S. 194) dieselben Wirkungen haben, wie die gerichtlichen Exekutionen, nach §. 22. der Verordnung vom 4. März 1834 (Ges. Samml. S. 31) einen gesetzlichen Titel zum Pfandrechte, auf dessen Grund der Requisition der fiskalischen Behörde auf Eintragung um so mehr Genüge zu leisten ist, als den Abgaben und Leistungen dieser Art, zufolge §. 400. Tit. 50. und §. 12. Tit. 51. der Prozeß-Ordnung, schon ein gesetzlicher Titel zur Hypothek zukommt.

Das Königl. Land- und Stadtgericht hat demnach der Verfügung des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau Genüge zu leisten.

Berlin, den 9. Oktober 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Land- und Stadtgericht zu N.
I. 4986. E. 33. Vol. 2.

60.

Ueber die Ertheilung von Rekognitions-Attesten über die vor dem 1. Januar 1815 entstandenen Realrechte in den wieder vereinigten Provinzen.

Auf die Berichte vom 15. September, 20. und 27. November d. J. erklärt sich der Justizminister mit der Ansicht des Königl. Oberlandesgerichts dahin einverstanden, daß zur Erhaltung der dinglichen Wirksamkeit und des Vorzugsrechts der vor dem 1. Januar 1815 entstandenen, innerhalb des im §. 3. des Patents vom 22. Mai 1815 (Ges. Samml. S. 185 ff.) festge-

Mai 1836 (Ges. Samml. S. ...
en haben, wie die gerichtlichen Erkenntn...
der Verordnung vom 4. März 1834 (Ge...
31) einen gesetzlichen Titel zum Pfandrecht
rund der Requisition der fiskalischen Behörde
ng um so mehr Genüge zu leisten ist, als
und Leistungen dieser Art, zufolge §. ...
§. 12. Tit. 51. der Prozeß-Ordnung, ...
Titel zur Hypothek zukommt.
Königl. Land- und Stadtgericht hat hiernach
g des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau
issen.

n 9. Oktober 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
and- und Stadtgericht zu N.

---

vor dem 1. Januar 1815 entstanden ist, aufgefordert worden, ihre Ansprüche spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1816 bei dem Richter der Sache anzumelden und die betreffenden Urkunden in beweisender Form einzureichen. Denjenigen, welche dieser Aufforderung genügend nachgekommen sind, ist im §. 6. a. a. O. die Zusicherung ertheilt worden, daß ihre Realansprüche nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung in die neuen Hypothekenbücher eingetragen und denselben dadurch alle Rechte, welche die durch das Patent eingeführten Rechte mit einer solchen Eintragung verbinden, beigelegt werden sollen.

Hiernach ist die Priorität und die dingliche Wirksamkeit der bis zum 31. Dezember 1816 angemeldeten Realansprüche lediglich von der rechtzeitigen Anmeldung und Bescheinigung derselben abhängig gemacht worden.

Die Verordnung vom 16. Juni 1820 (Ges. Samml. S. 106) hat hierin nichts geändert und auch nichts ändern können, weil die früher entstandenen Realrechte nur nach dem zur Zeit ihrer Erwerbung geltenden Gesetze beurtheilt werden können. Demgemäß ist auch im §. 6. der gedachten Verordnung ausdrücklich anerkannt worden, daß die

die **Anmeldung** ihr Realrecht konserviren, wogegen über die erworbenen Hypothekenrechte nach erfolgter Anmeldung ein Rekognitions-Attest ausgefertigt werden soll. Eben so ist in der Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Westphalen vom 31. März 1834 §. 22. (Ges. Samml. S. 54) die Eintragung der älteren Realrechte nur von der vorschriftsmäßigen Anmeldung und dem gehörigen Nachweis des Realrechts abhängig gemacht worden.

Wenn aber ein solcher älterer Hypothekengläubiger die nähere Prüfung und Bescheinigung seines innerhalb des Präklusivtermins angemeldeten Realrechts Seitens der Hypothekenbehörde verlangt, so muß sich letztere mit Rücksicht auf §. 4. der Verordnung vom 16. Juni 1820 (Ges. Samml. S. 106) nachträglich diesem Geschäft unterziehen, und kann demnach auch in einem solchen Falle die Ertheilung des Rekognitions-Attestes, wenn sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht versagen.

Es sind dafür neben dem für die erste Hypotheken-Regulirung erlegten Pauschquantum besondere Kosten zulässig.

Für die nach vollendeter Einrichtung des Hypothekenwesens anstatt der Rekognitions-Atteste auszufertigenden Hypothekenscheine oder Atteste werden, wenn sie jene älteren, zeitig angemeldeten Realrechte betreffen, dann weiter keine Kosten erhoben, und im Uebrigen ist bereits in früheren Fällen genehmigt worden, daß für solche Hypothekenscheine oder Atteste nur so viel Kosten zum Ansatz kommen, als solche mehr betragen, als diejenigen für die Rekognitionsscheine, und daß namentlich auch die zu letzteren verwendeten Stempel auf die Kosten der künftig auszufertigenden Hypothekenscheine abzurechnen, diese daher, wenn bereits zu den Rekognitionsscheinen der tarifmäßige Werthstempel verwendet worden, stempelfrei auszufertigen sind.

Dem Königl. Oberlandesgericht bleibt hiernach die Bescheidung des dortigen Land- und Stadtgerichts überlassen.

Berlin, den 12. Dezember 1840.

Der Justizminister
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

I. 6144. Sportel-S. 22. Vol. 2.

tar beim Justizminister geführten Beschwerde vom 9. d. M., Folgendes eröffnet.

Der N. ist als Universalerbe der Wittwe K. verpflichtet, der verehelichten H. eine lebenslängliche Pension von 100 Thlrn. in halbjährigen Raten von 50 Thlr. zu zahlen. Er ist mit ihr übereingekommen, ihr diese Pension durch Eintragung eines zu 4 Prozent verzinsbaren Kapitals von 2500 Thlr. sicher zu stellen. Auf Grund des hierüber aufgenommenen Notariatsinstruments hat er darauf angetragen, dieses Kapital auf seinem Grundstücke Bd.... Bl.... des dortigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs einzutragen.

Das Stadtgericht, so wie das Königl. Oberlandesgericht haben diesen Antrag zurückgewiesen, weil das einzutragende Kapital Eigenthum des N. bleibe, Niemand aber mit seiner eigenen Sache sich ein Pfandrecht bestellen könne, und dem N. anheimgestellt, entweder die Eintragung der Rente von 100 Thlr. jährlich selbst, oder einer Kaution dafür nachzusuchen.

Daß dieses Letztere dem N. freistehet, unterliegt kei-

Das Bedenken des Königl. Oberlandesgerichts, daß das Kapital selbst dem N. verbleibe, dieser aber an seiner eigenen Sache sich kein Pfandrecht bestellen könne, dürfte dem nicht entgegen stehen. Nach §. 52. des Anhangs zum Allg. Landrecht und der Allerh. Deklaration vom 3. April 1824 (Ges. Samml. S. 77) steht der Grundsatz fest, daß der Eigenthümer eines Guts zugleich Hypotheken-Gläubiger desselben sein kann. So wenig dem Eigenthümer, wenn er einen Gläubiger bezahlt und Quittung erhalten hat, die Umschreibung der Hypothek auf seinen Namen versagt werden kann (Reskr. v. 16. Juli 1836, Jahrb. Bd. 48. S. 276), eben so wenig liegt ein Grund vor, ihm die Eintragung einer Hypothek auf seinen Namen zu verweigern; denn er trifft nur eine Verfügung über seine eigene Sache und Rechte Dritter werden dadurch nicht benachtheiligt, da jeder spätere Darleiher die Verhältnisse aus dem Hypothekenbuche deutlich zu ersehen vermag.

Auf der andern Seite läßt sich aber auch nicht verkennen, daß es gerade für die verehelichte H. von Erheblichkeit ist, die Eintragung in der angegebenen Weise bewerkstelligt zu sehen, indem sie nur dann, nicht aber, wenn blos eine Kaution eingetragen wird, wegen der etwa im Rückstande verbleibenden Zinsen das Recht hat, sich des Mandatsprozesses nach §. 1. Nr. 2. der Verordnung vom vom 1. Juni 1833 zu bedienen.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht die Sache anderweitig zu erwägen und dem Antrage zu willfahren, oder die obwaltenden Bedenken in einem motivirten Berichte vorzutragen.

Berlin, den 22. Dezember 1840.

Der Justizminister,
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.

III. 9955. Hyp. S. 8. Vol. 3.

Realrechtes verlustig gehe und sich für die Zukunft nur an das übrige Vermögen ihres Ehemannes wegen ihrer Illaten halten könne.

Hierdurch ist der Form nicht nur vollständig genügt, sondern sogar mehr geschehen, als nöthig war. Da jene Erklärung erst nach geschehener Veräußerung des verpfändeten Grundstücks abgegeben ward, so verzichtete die Frau dadurch auf ihre Hypothek nicht zu Gunsten ihres Mannes, sondern zu Gunsten eines Dritten; der Fall des §. 198. Tit. 1. Th. II. Allg. Landrechts lag also nicht vor. Eben so wenig passen die §§. 272, 273. a. a. O., §§. 229. und 230. Tit. 14. Th. I. Allg. Landrechts hierher, indem darin die Certioration nur vorgeschrieben ist, wenn die Frau auf die Priorität ihres Rechts, nicht wenn sie auf das Recht selbst verzichtet. Auf den vorliegenden Fall findet vielmehr der §. 231. Tit. 14. Th. I. Allg. Landrechts Anwendung, welcher keinesweges, wie das Königl. Land- und Stadtgericht annimt, bloß Verzichte auf künftige Rechte zum Gegenstande hat.

Die Löschung der 350 Thlr. auf Grund des Dokumentes ist daher, was in Gemäßheit des §. 14. Tit. 8. Th. III. der Allg. Gerichts-Ordnung schon gleich nach Empfang der Verfügung des Oberlandesgerichts vom 10. v. M. hätte geschehen sollen, sofort zu bewirken.

Berlin, den 26. November 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Land- und Stadtgericht zu N.

I. 5673. B. 45. Vol. 2.

63.

Ueber die Form der Vollmacht einer Innung zur Bewilligung der Löschung eingetragener Gerechtsame.

(§§. 107. u. 115. Tit. 13. Th. I., §. 214. Tit. 8. Th. II. u. Anh. §. 45. A. L. R. cf. Reskr. v. 23. Juli 1840. Jahrb. Bd. 56. S. 237.)

Der Justizrath N. hat sich über die Verfügung des Königl. Oberlandesgerichts vom 13. v. Mts. beschwert,

tigkeit der förmlichen Verausgabung und Wiederanschaffung mit Eintragung durch alle Bücher zu vermeiden, würde es am kürzesten sein, wenn der Dezernent, Deputirte oder Kommissarius sich an einem Depositaltage in das Depositorium selbst verfügt und sich das Dokument brevi manu vorlegen läßt. Eventualiter kann folgendes Verfahren statt finden.

Es wird ein schriftliches Mandat an die Depositarien dahin erlassen,

> das bezeichnete Dokument an den betreffenden Beamten, welcher es zum Vortrag zu befördern hat, brevi manu heraus zu geben und bis zum Wiedereingang des Dokuments, dieses Mandat an die Stelle desselben im Depositorium niederzulegen.

Der Eintragung eines solchen Mandats in die Kontroll- und Kassenbücher bedarf es nicht. Der Rendant hat jedoch, wenn das Dokument über 4 Wochen ausbleibt, die Rückgabe zu den Akten zu moniren.

Sollte inzwischen eine Revision des Depositoriums erfolgen, so dient das an der Stelle des Instruments vorgefundene Mandat, auf welchem die Empfangsbescheinigung des Beamten, an den es heraus gegeben worden, befindlich sein muß, zum Ausweise, wo sich das Instrument befindet. Wird das letztere an die Depositarien zurück gegeben, so haben diese das schriftliche Mandat durchstrichen zu den Akten zurück zu reichen. Darauf, daß dies geschieht, muß der Dezernent halten, und, wenn die Zurückgabe des Instruments zum Depositorium verfügt worden, nöthigenfalls die Depositarien an die Wiedereinreichung des Mandats erinnern.

Des von dem Königl. Oberlandesgerichts vorgeschlagenen besondern Kontrollbuchs für dergleichen Instrumente mit 6 Kolonnen bedarf es nicht; dem Rendanten ist vielmehr zu überlassen, wie er die diesfällige Kontrolle einrichten will.

Berlin, den 9. Dezember 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg.

I. 5999. D. 15. Vol. 10.

66.

Deklaration der Allerhöchsten Amnestie-Ordre vom 10. September 1840.

(cf. Seite 259 dieses Bandes.)

Zur Beseitigung der nach Ihren Berichten vom 9. und 12. d. M. bei den Gerichtsbehörden entstandenen Zweifel über die Deutung mehrerer Bestimmungen Meiner Amnestie-Ordre vom 10. September d. J. bestimme Ich hiermit:

zum Satz A. 1 dieser Ordre, daß unter den bezeichneten „Kontraventionen gegen Polizeigesetze" nur diejenigen mit geringern Gefängniß- oder Geldstrafen bedrohten Uebertretungen zu verstehen sind, welche entweder in den Gesetzen ausdrücklich „Polizei-Kontraventionen" genannt werden, wie z. B. die in dem 4ten Buche des Rheinischen Strafgesetzbuchs aufgeführten, oder deren Untersuchung und Bestrafung nach der bestehenden Verfassung zunächst den Orts- oder Landes-Polizeibehörden gebührt.

Zu den im Satz A. 2 amnestirten „Vergehen gegen die Forst- und Jagdgesetze" sind die nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821 zu bestrafenden einfachen Holzdiebstähle und die nach den Ordres vom 5. August 1838 und 4. Mai 1839 zu ahndenden Entwendungen anderer Waldprodukte, so weit sie in den Königlichen Forsten verübt sind, zu rechnen, nicht aber auch die vierten Holzdiebstähle und die Diebstähle an gefälltem, an der Ablage stehendem Holze, so wie die kriminalrechtlich zu strafenden Wilddiebstähle. Ferner erkläre Ich, daß die Worte, „so weit nicht die Rechte Dritter — dabei konkurriren" sich auf alle in diesem Satze bezeichnete Vergehen, und nicht blos auf die gegen die Steuer- und Zollgesetze verübten beziehen; auch sollen diese Worte nicht bestimmen, daß bei einer solchen Konkurrenz der Rechte eines Dritten der Straferlaß stets gänzlich, sondern nur, daß er so weit fortfalle, als dadurch die Rechte des Dritten beeinträchtigt werden würden.

67.

Die Kosten in den durch die Allerhöchsten Amnestie-Ordren verziehenen Straffällen betreffend.

(cf. Seite 258—263 dieses Bandes).

---

a.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie es mit den unter die Allerhöchsten Amnestie-Ordren vom 10. August und 10. September d. J. fallenden Untersuchungssachen zu halten ist, wenn der Angeschuldigte auch von den, nicht an Königl. Kassen zu entrichtenden Kosten entbunden sein will.

In einem vorgekommenen Spezialfalle dieser Art haben Seine Majestät der König zu bestimmen geruhet, „daß alsdann nur über den Kostenpunkt erkannt werden solle, und wenn der Angeschuldigte unterliegt, der vollständige Betrag der Kosten von ihm einzuziehen sei, ohne daß die durch die Amnestie gewährte Niederschlagung der davon zur Königl. Kasse fließenden Summe eintritt."

Hiernach haben sämmtliche Gerichtsbehörden sich zu achten.

Berlin, den 20. November 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

III. 8896. Krim. 3. Vol. 2.

---

b.

Auf Ihre Anfrage vom 24. v. Mts. will Ich die Bestimmung in Meiner wegen Ausführung der Amnestie vom 10. September erlassenen Ordre vom selbigen Tage, wonach diejenigen der von Amnestirten noch rückständigen Kosten an Gerichtsgebühren, Porto und Stempel, welche einer landesherrlichen Kasse nach der Einziehung verbleiben, gänzlich niedergeschlagen werden sollen, zur Erledigung der darüber entstandenen Zweifel, näher dahin erklären, daß diese Niederschlagung

1) auch dann statt findet, wenn der Verurtheilte die ihm

daß in Kriminal-Untersuchungssachen gegen Kommunalbeamte die Entscheidung über die Einlegung des Rechtsmittels der Aggravation dem Chef-Präsidenten der Regierung zustehe, welche die Aufsichtsbehörde des Kommunalbeamten sei, und daß sich die Allerhöchsten Kabinets-Ordren vom 25. März 1834 (Ges. Samml. S. 63) 3. September 1835 (Jahrb. Bd. 46. S. 167) und 29. April 1838 (Ges. Samml. S. 261) nur auf Königl. Civilbeamte bezögen.

Diese Ansicht bedarf der Berichtigung. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. März 1834, mit welcher die Allerhöchste Ordre vom 29. April 1838 in genauer Beziehung steht, spricht überhaupt von Civilbeamten ohne Unterscheidung zwischen mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienern. Nach §§. 68. und 69. Tit. 10. Th. II. Allgem. Landrechts gehören auch die Kommunalbeamten zu den Civilbeamten des Staats, und es steht mithin gegen die in Kriminal-Untersuchungssachen gegen mittelbare Beamte ergangenen Erkenntnisse erster Instanz dem vorgesetzten Departements-Chef, nicht dem Chef der vorgesetzten Regierung, die Befugniß und Entscheidung über die einzuwendende Aggravation zu. Die Frist von 3 Monaten, innerhalb welcher das Rechtsmittel angebracht werden muß, ist daher von dem Tage an zu berechnen, an welchem das Erkenntniß dem Departements-Chef behändigt worden ist.

Daß in fiskalischen Untersuchungen gegen Beamte das der fiskalischen Behörde, in deren Ressort die Sache einschlägt, nach §. 98. Tit. 35. der Prozeß-Ordnung beigelegte Rechtsmittel der Aggravation neben den, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. März 1834 nur dem Departements-Chef in Kriminal-Untersuchungen eingeräumten Befugnissen fortbesteht, hat schon das Justizministerial-Reskript vom 6. September 1838 (Jahrb. Bd. 52. S. 229) ausgesprochen, und ist nach den Allerhöchsten Kabinets-Ordren vom 3. September 1835 (Jahrb. Bd. 46. S. 167) und vom 29. April 1838 (Ges. Samml. S. 261) ausdrücklich verordnet.

Von welcher Behörde der Antrag wegen Eröffnung einer Untersuchung gegen Kommunalbeamte wegen Dienstvergehen ausgeht, ist auf das Recht, über die Einlegung

Bei der Abfassung des Protokolls kann sich der Richter übrigens auf das Wesentliche beschränken. Die Abkürzung des Verfahrens aber ist hauptsächlich in der Strenge der Beweise zu suchen, die alle weit aussehende Ermittelungen ausschließt, nicht in einer unvollständigen Niederschreibung desjenigen, was die wirklich vernommenen Personen ausgesagt haben.

Berlin, den 10. Oktober 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Land- und Stadtgericht zu N.
I. 5010. F. 52. Vol. 8.

70.

Die Vereidigung der Forstbeamten in Bezug auf die Entwendungen von Waldprodukten betreffend.

Nach dem Erscheinen der Allerh. Kabinets-Ordren vom 5. August 1838 und 4. Mai 1839, betreffend die Entwendung an Waldprodukten, (Ges. Samml. von 1838 S. 431. u. v. 1839 S. 173.) ist das Bedenken angeregt worden, ob der von den Forstbeamten rücksichtlich der Holzdiebstähle geleistete Amtseid ihnen auch in Betreff der Untersuchungen wegen Entwendungen von andern Waldprodukten die gleiche Beweiskraft verleihe.

Der Chef der zweiten Abtheilung des Ministeriums des Königl. Hauses, Herr Geheime Staatsminister von Ladenberg, ist mit dem Justizminister darin einverstanden, daß es allerdings einer Ausdehnung des nach §. 20. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 (Ges. Samml. S. 93.) geleisteten Eides auf die Entwendung von Waldprodukten bedarf, und daß es in dem Beweise, der lediglich auf dem im eben gedachten §. 20. normirten Eide beruht, einen Mangel abgeben würde, wenn diese Norm nicht alle diejenigen Fälle umfasse, für welche die Beweiskraft der Forstbeamten in Anspruch genommen wird.

Es werden daher sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch

F.

Rheinprovinz.

71.

Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Beitreibung von direkten Steuern und steuermäßig ausgeschriebenen Gemeindeauflagen, auf den vom Schuldner gemachten Einwand der Zahlung.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten die Anlage Ihres Berichts vom 14. Oktober d. J., betreffend den von der dortigen Königl. Regierung zur Oppositionssache des B. wider die Kommunalkasse zu N. erhobenen Kompetenzkonflikt, mit dem Eröffnen zurück, daß dieser Konflikt, in Uebereinstimmung mit dem Wirklichen Geheimen Staatsminister und Minister des Innern und der Polizei Herrn von Rochow Exzellenz, für begründet erachtet worden ist.

Es handelt sich im vorliegenden Falle von der Beitreibung steuermäßig ausgeschriebener Gemeindeauflagen, gegen welche der B. gerichtliche Opposition der Gemeindekasse gegenüber, unter dem Vorwande eingelegt hat, daß er sie bereits bezahlt habe.

Grundsatz des rheinischen Rechts ist es, daß gegen die Betreibung von direkten Steuern und steuermäßig ausgeschriebenen Beiträgen der Rechtsweg nur in Ansehung der Form des Exekutionsverfahrens statt findet, dagegen rücksichtlich der Frage, ob etwas verschuldet werde, ausgeschlossen ist (Dekret vom 23. April 1807, Merlin Repertoire verbo; „Contrainte"). Der Einwand der Zahlung ge-

§. 2. Das Fabrikengericht soll aus neun Mitgliedern bestehen, und zwar aus fünf Fabrikkaufleuten und vier Mitgliedern aus der Klasse der Werkmeister (Fabrikaufseher), gewerbesteuerpflichtigen Fabrikarbeiter, Färber, Drucker und Handwerker, welche mindestens 4 Thl. Klassensteuer zahlen, und die durch das Dekret vom 17. Dezember 1811 vorgeschriebenen Eigenschaften haben. Sie werden nach den gesetzlichen Vorschriften des eben gedachten Dekrets gewählt und von der Regierung zu Düsseldorf bestätigt.

§. 3. Außer den ordentlichen Mitgliedern werden neun Stellvertreter und zwar aus den nämlichen Klassen und in der nämlichen Anzahl wie die ordentlichen Mitglieder gewählt und bestätigt. Für die Wählbarkeit der Stellvertreter gelten dieselben Bestimmungen, wie sie im §. 2. für die Mitglieder enthalten sind.

§. 4. Alle Diejenigen, welche nach §. 2. des gegenwärtigen Regulativs wählbar sind, sind zugleich stimmberechtigt.

§. 5. Bei allen vorzunehmenden Wahlen, sowohl der Mitglieder, als auch der Stellvertreter des Fabrikengerichts, fertigt die Ortsbehörde die Liste der Stimmenden an, welche ausschließlich zur Wahlversammlung zugelassen werden.

§. 6. Damit die verschiedenen Fabrikationszweige und Handwerke in dem Fabrikengericht angemessen vertreten werden, wird das betreffende Ministerium die Gewerbeklassen, aus welchen die Mitglieder desselben und deren Stellvertreter zu wählen sind, so wie die Zahl der aus jeder Klasse zu wählenden Mitglieder bei der ersten Wahl auf den Vorschlag der Handelskammer, und später auf den Vorschlag des Fabrikengerichts von drei zu drei Jahren bestimmen.

§. 7. Jeder Stimmberechtigte kann nur in Person und nicht durch einen Bevollmächtigten bei der Wahl mitwirken, bei welcher der Landrath des Kreises den Vorsitz führt.

§. 8. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen.

Der von dem Vorsitzenden zu bestellende Protokollführer trägt diese Vorschläge in ein Verzeichniß zusammen, welches zur Einsicht der Anwesenden vor der Wahl auf dem Tisch des Wahlvorstandes niedergelegt wird.

reau, (Art. 45. ff. des Dekrets vom 17. Dezember 1811,) als auch die Vergleichskammer, (Art. 42. a. a. O.,) ist von der Gemeinde Elberfeld zu beschaffen.

§. 17. Alle übrigen Kosten, welche das Fabrikgericht erfordert, sind von den Gewerbetreibenden selbst aufzubringen.

Ueber die Art der Vertheilung des aufzubringenden Bedarfs auf die einzelnen Interessenten bleibt die weitere Bestimmung dem betreffenden Ministerium vorbehalten.

§. 18. Dem Ermessen des Fabrikengerichts ist es überlassen, die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Sitzungen nach Bedürfniß zu vermehren.

§. 19. Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung im Hauptbüreau, so wie in der Vergleichskammer ist durch ein Regulativ näher zu bestimmen, welches von dem Fabrikengericht nach seiner Einsetzung zu entwerfen und der Regierung zu Düsseldorf zur Bestätigung einzusenden ist.

§. 20. Die Stempel zu den betreffenden Verhandlungen sind nach den Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und den dasselbe erläuternden und ergänzenden Verordnungen zu verwenden.

§. 21. Die bei dem Fabrikengerichte eingehenden Strafgelder sollen zu Belohnungen und Ermunterungen des Gewerbefleißes in der Gemeinde Elberfeld verwendet werden.

Das Fabrikengericht hat jährlich einen Nachweis über dieselben nebst seinem Gutachten über deren Verwendung bei der Regierung zu Düsseldorf einzureichen, auf deren Vorschlag die weitere Verfügung durch das betreffende Ministerium erfolgen wird.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und unter beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen Sanssouci, den 31. Oktober 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

contrasign.

Für den Justizminister Mühler Graf v. Alvensleben.

Ruppenthal.

I. 5941. Rh. Gen. 52. Vol. 2.

Vice-Präsident Lent zu Münster ist am 1. Oktober zum Oberlandesgerichts-Präsidenten in Hamm, und 3) der Kammergerichtsrath von Strampff zu Berlin am 1. Oktober zum Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten in Münster ernannt; 4) der Kammergerichts-Präsident von Grolmann ist am 15. Oktober zum Chef-Präsidenten des Kammergerichts und am 28. Dezember zum Wirklichen Geheimen Rath ernannt; 5) der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident Bötticher zu Stettin ist am 31. Oktober zum Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Staatsministerium, 6) der Oberlandesgerichts-Vice-Präsident Wendlandt zu Stettin am 16. November zugleich zum Direktor des Revisions-Kollegiums daselbst, und 7) der Geheime Ober-Justizrath Bode zu Berlin am 28. November zum Chef-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Stettin ernannt; 8) der Kammergerichts-Präsident und Präsident des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums Cimbeck ist gestorben, 9) der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident von Schlechtendal zu Paderborn ist unterm 10. Dez. vom 1. April 1841 ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt; 10) der Oberlandesgerichts-Präsident Nettler zu Arnsberg ist am 15. Dezember zum Chef-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Naumburg, und 11) der Oberlandesgerichts-Vice-Präsident Kaupisch zu Paderborn an demselben Tage zum Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Arnsberg ernannt; 12) der Oberlandesgerichts-Vice-Präsident, frühere Geheime-Ober-Tribunals-Rath von Kunow zu Glogau ist am 26. Dezember zum Kammergerichts-Präsidenten und Präsidenten des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums, und 17) der Oberlandesgerichtsrath Ebmeier zu Posen an demselben Tage zum Vice-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Paderborn ernannt.

2. Räthe.

1) Der Kammergerichtsrath von Obstfelder ist am 14. Oktober zugleich zum Mitgliede des Revisions-Kollegiums für die Provinz Brandenburg, und 2) der Stadtgerichts-Rath Solms zu Berlin am 1. November zum Rath bei dem Oberlandesgerichte zu Stettin, mit der Anciennität vom 22. Dezember 1835 ernannt; 3) der Tribunalsrath von Kunow zu Königsberg ist gestorben; 4) der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Richelot zu Löbau am 28. November zum Rath bei dem Tribunale zu Königsberg mit der Anciennität vom 4. Dezember 1835 ernannt; 5) der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichtsrath Symanski zu Königsberg ist gestorben.

3. Assessoren.

a. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Karl Heinrich Friedrich Wilhelm Schultz zu Ratibor ist unterm 30. Oktober Allerhöchst gestattet

Anciennität vom 10. November, 26) Franz Albert Schubert aus Frankfurt am 28. November beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 11. August, 27) von Mylius am 1. Dezember beim Oberlandesgerichte zu Halberstadt, mit der Anciennität vom 8. September, 28) Bluhm am 1. Dezember bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder, mit der Anciennität vom 29. September, 29) Grohnert an demselben Tage bei dem Oberlandesgerichte zu Königsberg, mit der Anciennität vom 24. November, 30) Wiesner und 31) Rau, beide am 1. Dezember bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau, mit der Anciennität von demselben Tage, 32) Preß am 3. Dezember bei dem Kammergerichte, mit der Anciennität vom 26. September, 33) Springmühl an demselben Tage bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit der Anciennität vom 29. September, 34) Deßner am 3. Dezember bei dem Oberlandesgerichte zu Paderborn, mit der Anciennität vom 6. Oktober, 35) Pfleßer am 3. Dezember bei dem Kammrgerichte, mit der Anciennität vom 3. November, 36) Kießling und 37) Koch, beide am 8. Dezember bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau, mit der Anciennität von resp. dem 13. Oktober und 8. Dezember, 38) Harnecker und 39) Kienitz, beide am 12. Dezember bei dem Kammergerichte, mit der Anciennität von resp. dem 13. Oktober und 10. November, 40) von Detten an demselben Tage beim Oberlandesgericht zu Münster, mit der Anciennität vom 24. November, 41) Gerlach am 17. Dezember bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit der Anciennität vom 1 Dezember, 42) von Leipziger an demselben Tage beim Oberlandesgerichte zu Naumburg, mit der Anciennität vom 8. Dezember, 43) Braumüller am 19. Dezember beim Kammergericht, mit der Anciennität vom 8. Dezember, und 44) Seligmüller am 30. Dezember bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit der Anciennität vom 6. Oktober.

c. Assessoren, welche versetzt und abgegangen sind:

1) Der Kammergerichts-Assessor Düring zu Stettin ist unterm 8. Oktober, in Folge seines definitiven Ueberganges in den Steuerdienst, aus dem Justizdienste entlassen; 2) der Oberlandesgerichts-Assessor Ferdinand Otto Schwarz zu Marienwerder ist am 26. Oktober an das Oberlandesgericht zu Königsberg versetzt; 3) dem Oberlandesgerichts-Assessor Schuster zu Naumburg ist am 31. Oktober die, Behufs Uebernahme der Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Schloß Seeburg nachgesuchte Entlassung aus dem Königl. Justizdienst, unter Vorbehalt des Wiedereintrits, ertheilt; 4) der Kammergerichts-Assessor Höne ist am 7. November an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt, und 5) der Oberlandesgerichts-Assesso

3. beim Oberlandesgerichte zu Königsberg.

Die Auskultatoren: 1) Wilhelm Karl Ernst Benedikt Hoyer am 3. Oktober, mit der Anciennität vom 10. August, 2) Birkholz am 14. November, mit derselben Anciennität, 3) Burchardi am 27. November, mit der Anciennität vom 3. Oktober, 4) Dannappel am 23. Dezember, mit der Anciennität vom 14. November, 5) Siegfried am 28. Dezember, mit der Anciennität vom 30. Oktober.

4. beim Oberlandesgerichte zu Insterburg.

Der Auskultator Bergenroth am 8. Oktober, mit der Anciennität vom 23. September.

5. beim Oberlandesgerichte zu Stettin.

Die Auskultatoren: 1) Sternberg am 30. Oktober, mit der Anciennität vom 24. August, 2) Karl Ludwig Zitelmann am 10. November, mit der Anciennität vom 5. September.

6. beim Oberlandesgerichte zu Cöslin.

Die Auskultatoren: 1) Bucher am 25. November, mit der Anciennität vom 12. August, 2) von Glasenapp und 3) Drews, beide am 21. Dezember, mit der Anciennität resp. vom 1. Mai und 1. Oktober.

7. beim Oberlandesgerichte zu Breslau.

Die Auskultatoren: 1) Langen am 7. Oktober, mit der Anciennität vom 31. August, 2) Scheider am 9. Oktober, mit der Anciennität vom 28. Juli, 3) Schadenberg am 10. Oktober, mit der Anciennität vom 27. Juli, 4) Riedel am 29. November, mit der Anciennität vom 9. November, 5) Heinrich Friedrich Wilhelm Lange am 9. Dezember, mit der Anciennität vom 7. September, 6) Scheder am 11. Dezember, mit der Anciennität vom 7. November, und 7) Winter am 20. Dezember, mit der Anciennität vom 18. November.

8. beim Oberlandesgerichte zu Glogau.

Der Auskultator Bergmann am 3. Oktober, mit der Anciennität vnm 15. August.

9. beim Oberlandesgerichte zu Ratibor.

Die Auskultatoren: 1) von König am 9. Oktober, mit der Anciennität vom 17. Juni, 2) Herde am 27. Oktober, mit der Anciennität vom 29. September, 3) Habel am 2. November,

Kammergerichts-Sekretair entbunden; 3) der Land- und Stadtrichter Monecke zu Saalfeld ist am 29. Dezember zum Sekretair bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt ernannt.

6. Kreis-Justizräthe.

1) Der Kreis-Justizrath Graffunder zu Küstrin ist gestorben, 2) der Land- und Stadtrichter Bock zu Konitz ist am 5. November zugleich zum Kreis-Justizrath des Konitzer Kreises und 3) der Land- und Stadtgerichts-Direktor Hänel zu Küstrin am 9. November zugleich zum Kreis-Justizrath für den, dem Königsberger Kreise einverleibten, früheren Küstriner Kreis ernannt.

7. Justizkommissarien und Notarien.

1. im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt.

1) Der Justiz-Kommissarius Bischoff zu Küstrin ist gestorben; 2) der Justiz-Kommissarius und Notarius Schultze zu Reppen ist am 25. November an das Land- und Stadtgericht zu Küstrin, und 3) der Justiz-Kommissarius Plettig zu Pforten am 8. Dezember an das Land- und Stadtgericht zu Guben versetzt.

2. im Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

1) Der Justiz-Kommissarius Krieger zu Konitz ist am 2. Oktober und 2) der Justiz-Kommissarius Simmel zu Neuenburg am 23. November zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder ernannt.

3. im Departement des Oberlandesgerichts zu Köslin.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius und Aktuarius Block zu Dinslacken ist am 3. November zum Justiz-Kommissarius des Schlawer Kreises mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schlawe ernannt.

4. im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau.

1) Der Justiz-Kommissarius und Notarius Robe zu Hirschberg ist am 20. Oktober zum Justizrath ernannt; 2) dem Justiz-Kommissarius Schrottky zu Oels ist unterm 7. November die Praxis bei der ersten Abtheilung des Fürstenthumsgerichts daselbst gestattet, 3) der Justiz-Kommissarius und Notarius Beyer zu Breslau ist am 27. November zum Justizrath ernannt und 4) der Justiz-Kommissarius, Justizrath Wilhelm Gustav Schulze zu Breslau ist gestorben.

salza angestellte Justiz-Kommissarius von Bünau am 16. Oktober in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Weißensee versetzt, ihm auch die Praxis bei den Patrimonial-Gerichten des Kreises Weißensee gestattet worden; 3) der Justiz-Kommissarius Topf zu Tennstedt ist unterm 26. Oktober auf Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen; 4) der Justiz-Kommissarius und Notarius Schlockwerder zu Wittenberg ist am 20. Dezember zum Justizrath ernannt.

11. im Departement des Oberlandesgerichts zu Münster.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Ständeck zu Hamm ist am 9. November zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht zu Münster und zugleich zum Notarius im Bezirke dieses Kollegiums ernannt worden.

12. im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn.

Die Justiz-Kommissarien und Notarien 1) Koch zu Minden, 2) Winzer zu Herford und 3) Beckhaus zu Bünde sind am 8. November zu Justizräthen ernannt, und 4) der Justiz-Kommissarius und Notarius Grundhoff zu Salzkotten ist gestorben.

13. im Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Schierenberg zu Hamm ist am 8. November zum Justizrath ernannt.

14. im Departement des Oberlandesgerichts zu Arnsberg.

Der Justiz-Kommissarius Esleben zu Olpe ist am 28. November zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Arnsberg ernannt.

15. im Departement des Justiz-Senats zu Koblenz.

Der Referendarius Neuenburg zu Koblenz ist am 5. Dezember zum Advokaten für die dem dortigen Justiz-Senat untergeordneten Gerichte des Kreises Altenkirchen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kirchen, bestellt.

CC. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

1) Der Oberlandesgerichts-Assessor v. Schwartzkoppen zu Arnsberg ist am 28. Oktober zum Direktor des Land- und Stadt-

Stadtrichter daselbst, und 8) der Justizamts-Assessor und Aktuarius Karl Wilhelm Schmidt zu Quartschen am 15. Dezember zum Land- und Stadtrichter in Wittichenau ernannt.

4. Assessoren.

1) Der Land- und Stadtgerichts-Assessor und Gerichts-Kommissarius Schläfke zu Lügde ist unterm 5. Oktober, vom 1. Januar 1841 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt; 2) der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Anklam angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Lauer ist gestorben; 3) dem Kammergerichts-Assessor Brehmer zu Koniß ist am 7. Oktober eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte verliehen, 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius Gebrken zu Paderborn ist am 11. Oktober zum unbesoldeten Assessor bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte ernannt; 5) dem Kammergerichts-Assessor Herrmann Wolff I. zu Berlin ist am 13. Oktober eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Neustettin verliehen; 6) der bei dem Land- und Stadtgericht in Neustettin angestellte Kammergerichts-Assessor Freiherr v. Richthofen ist am 13. Oktober an das Land- und Stadtgericht zu Driesen versetzt; 7) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Jungwirth zu Driesen ist seines Amtes entsetzt, 8) dem Oberlandesgerichts-Assessor Wiegand zu Büren ist am 28. Oktober eine etatsmäßige Stelle als Mitglied des Land- und Stadtgerichts zu Nieheim und Gerichts-Kommissarius zu Lüdge verliehen, 9) der Oberlandesgerichts-Referendarius Merkel zu Soldin ist am 30. Oktober zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Frankfurt, 10) der Oberlandesgerichts-Referendarius Kubnow zu Frankfurt am 4. November zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt; 11) dem Oberlandesgerichts-Assessor Goßler zu Bielefeld ist am 9. November eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht zu Halle in Westphalen, 12) dem Oberlandesgerichts-Assessor Simonson zu Insterburg am 28. November eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Driesen verliehen; 13) der Oberlandesgerichts-Referendarius Christian Friedrich Richter zu Frankfurt ist am 28. November zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Luckau ernannt; 14) dem Oberlandesgerichts-Assessor Pratsch zu Tilsit ist am 29. November eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Inquisitoriat zu Breslau, 15) dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Mayer zu Rosenberg in Westpreußen am 1. Dezember eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Stadtgericht verliehen; 16) der Kammergerichts-Referendarius Adolph Friedrich Louis Schultze ist am 3. Dezember zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtge-

now ist unterm 21. Oktober, vom 21 Januar 1841 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt; 3) der Kammergerichts-Referendarius Lehnerdt ist am 22. Oktober zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgerichte zu Stargard in Pommern, 4) der Land- und Stadtgerichts-Salarienkassen-Rendant Reißner zu Stendal am 23. Oktober zum Deposital-Rendanten beim Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg, 5) der Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Depositalkassen-Rendant v. Wintzingerode zu Eilenburg an demselben Tage zum Salarienkassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal, 6) der Diätarius Siber zu Bromberg am 5. November zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Lobsens, 7) der Oberlandesgerichts-Referendarius Jonas zu Stallupönen am 9. November zum Sekretair bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, 8) der Land- und Stadtgerichts-Salarienkassen-Diätarius Ebers zu Magdeburg an demselben Tage zum Sekretair und Deposital-Rendanten beim Land- und Stadtgericht zu Kalbe a. d. S., 9) der Sekretariats- und Registratur-Assistent Grave zu Hagen am 23. November zum Sekretair und Registrator bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst ernannt; 10) dem Oberlandesgerichts-Assessor Johann Karl Schröder zu Naumburg ist am 30. November die erste Aktuarienstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Liebenwerda verliehen; 11) der Büreau-Gehülfe Winter zu Naumburg ist am 30. November zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Eilenburg ernannt; 12) dem Oberlandesgerichts-Referendarius Gutt zu Graudenz ist am 11. Dezember eine Sekretairstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Strasburg in Westpreußen verliehen, 13) der Land- und Stadtgerichts-Registrator Schimming und 14) der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Wesenberg zu Marienwerder sind am 12. Dezember zu Sekretairen bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst ernannt; 15) dem bei dem Stadtgericht zu Berlin angestellten Expeditions-Assistenten Lemke ist am 20. Dezember der Titel als Justiz-Sekretair beigelegt und 16) der vormalige Amtsschreiber Movius zu Rüthen ist am 27. Dezember zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst ernannt.

---

3. Oeffentliches Ministerium.

1) Der Staats-Prokurator v. Kösteritz zu Aachen ist am 14. Oktober an das Landgericht zu Köln versetzt, und 2) der Appellationsgerichts-Assessor Schornbaum zu Köln am 3. Dezember zum Staats-Prokurator bei dem Landgerichte zu Aachen ernannt.

4. Assessoren.

1) Der Landgerichts-Referendarius Riotte zu Saarbrücken ist am 6. Oktober zum Assessor bei dem Landgerichte zu Trier mit der Anciennität vom 8. September ernannt; 2) der Landgerichts-Assessor Scriba zu Düsseldorf ist am 6. Oktober an das Landgericht zu Elberfeld und 3) der Landgerichts-Assessor Merrem zu Elberfeld an demselben Tage an das Landgericht zu Düsseldorf versetzt; 4) der Landgerichts-Referendarius Eglinger zu Saarbrücken ist am 13. Oktober zum Assessor bei dem Landgerichte zu Koblenz mit der Anciennität vom 8. September, 5) der Landgerichts-Referendarius Weckbecker zu Koblenz am 30. November zum Assessor bei dem dortigen Landgerichte mit der Anciennität vom 8. September ernannt; 6) der Oberlandesgerichts-Assessor v. Mylius zu Halberstadt ist am 1. Dezember an das Landgericht zu Köln, 7) der Landgerichts-Assessor Wilhelm Schmitz zu Köln am 8. Dezember an das Landgericht zu Kleve versetzt, und 8) dem Landgerichts-Assessor Flamm zu Köln eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Landgerichte verliehen; 9) der Landgerichts-Assessor Salm zu Trier ist am 11. Dezember, und 10) der Oberlandesgerichts-Assessor Heintzmann zu Bochum am 19. Dezember, beide an das Landgericht zu Köln versetzt.

Berichtigung zu S. 313 dieses Bandes. Die Anciennität des Landgerichts-Assessor Stein zu Koblenz datirt vom 2. Juni 1840.

5. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

Die Auskultatoren: 1) Steinberger am 8. Oktober beim Landgerichte zu Köln mit der Anciennität vom 17. Juni, 2) Simon am 9. Oktober beim Landgerichte zu Düsseldorf mit der Anciennität vom 28. Juni, 3) Maus am 9. Oktober beim Landgerichte zu Aachen und 4) Grach an demselben Tage beim Landgerichte zu Trier, beide mit der Anciennität vom 28. August, 5) Rücker am 13. Oktober beim Landgerichte zu Aachen, 6) von Pelser-Berensberg, und 7) Rottels am 13. Oktober beim Landgerichte zu Köln, sämmtlich mit der Anciennität vom 28. August, 8) von Nyvenheim am

EE. In der Advokatur.

1) Der Advokat-Anwalt Stupp beim Appellationsgerichtshofe zu Köln ist am 8. November zum Justizrath, ernannt; die Advokat-Anwälte 2) Wamich und 3) Schwamborn zu Aachen, sind gestorben, und 4) der Advokat Kuck zu Aachen ist am 12. November zum Advokat-Anwalt bei dem dortigen Landgerichte ernannt.

FF. Im Notariate.

1) Der Notar Herschbach zu Düsseldorf ist gestorben, und 2) der Notar Hagdorn zu Neuß am 20. Oktober nach Düsseldorf versetzt; 3) der Friedensrichter Krabe zu Aachen ist am 3. November zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Düren, im Landgerichtsbezirke Aachen, 4) der Notar Herff zu Sobernheim (Landgerichtsbezirk Koblenz) am 8. November zum Justizrath und 5) der Notariats-Kandidat Halm am 22. Dezember zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Siegburg, im Landgerichtsbezirke Köln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Siegburg ernannt, 6) der Notar Gansen zu Brühl (im Landgerichtsbezirk Köln) ist gestorben.

Regi-

Abstimmung, s. Erkenntniß.
Acceptant, s. Wechsel.
Adel, s. Polen.
Adjudikationsbescheid, s. Subhastation.
Advokat-Anwälte, Advokaten. Die den Advokaten und Advokat-Anwälten zunächst vorgesetzte Dienstbehörde ist der Oberprokurator. R. v. 31. März 1840. LV. 338. Stage der Auskultatoren in der Rheinpr. bei Advokat-Anwälten s. Prüfung.
Aetzende Stoffe, s. Rheinschifffahrt.
Aftermiether, s. Exmission.
Aggravationsrechtsmittel. Die Einlegung desselben in Kriminal-Untersuchungen gegen mittelbare Staatsdiener steht dem vorgesetzten Departements-Chef zu. R. v. 20. Novbr. 1840. LVI. 603—606.
Aktenverkauf. Von den Obergerichten ist über den angeordneten Verkauf kassirter Akten jährlich Bericht zu erstatten. C. R. v. 14. Dezbr. 1840. LVI. 523.
Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, s. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Altentheile, s. Hypothekenlöschung.
Amnestie bei Gelegenheit der Huldigung. K. O. v. 10. August u. 10. Septbr. 1840. LVI. 258—263. Deklaration der K. O. v. 10. Septbr. 1840. — K. O. v. 24. C. R. v. 28. Okt. 1840. LVI. 600. 601. Die Kosten in den, durch die Amnestie-Ordren verziehenen Straffällen betreffend. C. R. v. 20. Novbr. K. O. v. 14. u. C. R. v. 20. Dezbr. 1840 LVI. 602. 603.
Amtskaution — Erhöhung derselben bei Gehaltszulagen. R. v. 30. Juni 1840. LV. 617—619. — S. a. Kaution.
Annahme von Wechseln — verweigerte — s. Wechsel.
Antheile (ideelle) an einem Grundstücke, s. Verpfändung.
Apothekerprivilegien. Apothekerprivilegien bestehen noch als Realrechte fort, können ins Hypothekenbuch eingetragen und rechtsgültig verpfändet werden. R. v. 19. März 1840. LV. 274—277.
Appellanten. Ueber das persönliche Erscheinen des Appellanten im Rechtfertigungs-Termine des summarischen Prozesses. R. v. 29. Febr. 1840. LV. 199—201.
Appellation, s. Bagatellsachen; Gemeinheitstheilungen; Justiz-Kommissarien; Kumulation; Litis-Konsorten; summarischer Prozeß.
Armenanstalten, s. Kirchen.
Arreste. Die Auszahlung der für einen Gläubiger mit Arrest belegte, im gerichtlichen Depositum befindlichen Summe zur Befriedigung einer judikatmäßigen Forderung eines anderen Gläubigers ist nicht ohne Weiteres zulässig. R. v. 24. April 1840. LV. 576. 577. R. v. 6. Juni 1840. ibid. 578. 579. — s. a. Exekution. Manifestationseid. Wechsel.
Assessoren, s. Prüfung.
Assistenten, s. Richtigkeitsbeschwerde. Subalternbeamte.

mine in Bagatell-Prozeßsachen während der Gerichtsferien. R. v. 15. Dezbr. 1840. LVI. 487. — Der Vollstreckung der Exekution aus einem, auf kontradiktorische Verhandlung ergangenen Erkenntnisse in Bagatellsachen muß ein monitorischer Zahlungsbefehl vorhergehen. R. v. 2. Novbr. 1840. LVI. 511. 512. — s. a. Kreis-Justizräthe.

Baiern, Königreich. Nachahmung und Gebrauch der Gewerbs- und Fabrikzeichen. V. v. 6. März 1840. LV. 711—714.

Baubeamte, Baubehörde. Vernehmung derselben als Sachverständige in Prozessen. C. R. v. 26. Juni 1840. LV. 562. 563.

Bauerhöfe — wüste — s. Schlesien.

Baum. Das Beschälen der Bäume, um die Rinde zu entwenden, ist nicht allein nach den Strafgesetzen über Entwendung von Waldprodukten, sondern auch als Forstfrevel und nach den Strafgesetzen über Vermögensbeschädigungen zu bestrafen. R. v. 25. Jan. 1840. LV. 312—314.

Baumaterialien, s. Kirchen- und Pfarrbauten.

Baumrinde, s. Baum.

Baupolizei. In baupolizeilichen Angelegenheiten findet der Rechtsweg nicht Statt. R. v. 24. Septbr. 1840. LVI. 146. 147.

Beamte, s. Aggravations-Rechtsmittel. Baubeamte. Eidesleistung. Injurien. Nebenamt. Städtische Beamte.

Begnadigungen bei Gelegenheit der Huldigung, s. Amnestie.

Begräbnißplätze sind dem bürgerlichen Verkehre entzogen. K. O. v. 14. u. C. R. v. 27. April 1840. LV. 518. K. O. v. 26. Okt. 1840. LVI. 507. — s. a. Besitztitel-Berichtigung.

Behörden, s. Baubehörde. Berichte.

Beläge, s. Ausgabebeläge.

Berggerichte. Die in den Depositalkassen derselben befindlichen, zum öffentlichen Aufgebot sich qualifizirenden Gelder sind an die Knappschaftskasse des Berggerichts-Distrikts abzuliefern. K. O. v. 31. Aug. u. R. v. 16. Septbr. 1840. LVI. 256. 257.

Bergregal — Ausübung — s. Hohen-Limburg; ferner Dülmen. Horstmar.

Bergwasser-Entziehungs-Prozesse. Zuziehung von technischen Beiständen bei der Instruktion solcher Prozesse. C. R. v. 15. Dezbr. 1840. LVI. 488. 499.

Berichte der Behörden, deren Form. C. R. v. 25. Novbr. 1840. LVI. 528. 529.

Berlin, — äußere Rechte der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt daselbst. C. R. v. 21. Jan. 1840. LV. 181—185. — Zulässigkeit des Einkaufs der Kuranden bei der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt. R. v. 25. Mai 1840. LV. 545. 546. — Die Dienst-Instruktion für das Kriminalgericht zu Berlin betreffend. K. O. v. 31. Aug. u. R. v. 8. Septbr. 1840. LVI. 268. 269.

Beschälen, s. Baum.

Eheleuten nach Bremischen Recht. Schr. v. 14. März 1840. LV. 738—742.
Bücher — deren Anschaffung — s. Bibliothek.
Bürgermeister — Gerichtsstand — s. Westphalen.
Bureaukosten. Verfahren bei Bewilligung von Pauschquantis für Büreaubedürfnisse der Untergerichte. R. v. 7. Septbr. 1840. LVI. 205—207.

C.

Cession, s. Hypothekeneintragung.
Chausseen, s. Kunststraßen.
Civilstandsatteste, Civilstandsbeamte. Die von den Civilstandsbeamten der rechten Rheinseite zum Zwecke der kirchlichen Trauung auszustellenden Atteste betreffend. Bekanntm. v. 20. Febr. und 10. März 1840. LV. 328—331.
Coblenz — ostrheinischer Theil — s. Ostrhein.
Condictio indebiti, s. erbschaftlicher Liquidationsprozeß. Verzugszinsen.
Culm — Kreis — s. Mennoniten.
S. auch unter K.

D.

Danzig, s. Mennoniten.
Departements-Chef, s. Aggravationsrechtsmittel. Dienstbehörde.
Depositalbücher, s. Justiz-Kommissarien.
Depositalgebühren — wegen derselben. R. v. 1. Novbr. 1840. LVI. 542—545.
Depositalgelder, Depositalkapitalien. Die Ausleihung von Depositalgeldern betreffend. R. v. 3. Febr. 1840. LV. 305—307. — Sicherstellung der Spezial-Depositalkapitalien auf Rustikal-Grundstücke. R. v. 6. Juni 1840. LV. 547. 548. — Annahme und Auszahlung der bei einem Gerichte zur weitern Auszahlung eingehenden Gelder. R. v. 19. Septbr. 1840. LVI. 255. 256. — S. a. Berggerichte.
Depositalkassen. Verfahren bei der Ausgabe der, im Depositorio befindlichen, nicht auf jeden Inhaber lautenden Instrumente. R. v. 9. Dezbr. 1840. LVI. 597. 598. — S. a. Ausgabebeläge. Berggerichte.
Depositorium s. Depositalkassen.
Deserteure. Die in Bezug auf Deserteure vor Emanirung des A. L. R. ergangenen Vorschriften sind nicht mehr anwendbar. Schr. v. 27. Juli u. R. v. 30. Septbr. 1840. LVI. 263—266.
Deserviten, s. Justiz-Kommissarien.
Deutsche Sprache. Aufnahme einseitiger gerichtlicher Verhandlungen mit Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind; Verzicht auf die Uebersetzung in die fremde Sprache. R. v. 16 1840. LV. 519. 520.
Diäten, s. Reisekosten.

Regierungsantritt S. M. des Königs Friedrich Wilhelm IV. K. O. v. 9. und Verf. v. 13. Juni 1840. LV. 512—514. C. R. v. 8. Septbr. 1840. LVI. 185. — S. a. Forstbeamte.
Eidesstattliche Versicherung, s. Besitztitelberichtigung. Erbeslegitimation.
Eigenthümer, s. Hypothekeneintragung.
Eingebrachtes, s. Illata.
Einreden — privilegirte — S. Exekution. a. Einwendungen.
Einwendungen, s. Einreden. Hypothekeneintragung.
Elberfeld. Regulativ über die Errichtung und Verwaltung des Fabrikengerichtes für die Gemeinde Elberfeld v. 31. Okt. 1840. LVI. 609—613
Entsagung. Form bei unentgeldlicher Entsagung. Ber. v. 7. Aug. 1840. LV. 494. 495.
Entzündliche Stoffe — Verschiffung, s. Rheinschifffahrt.
Erbbegräbniß, s. Begräbnißplätze.
Erben, s. Besitztitelberichtigung. Erbeslegitimation. Erbschaftlicher Liquidationsprozeß. Manifestationseid.
Erbeserklärung ohne Vorbehalt — Folgen derselben — s. erbschaftlicher Liquid.-Prozeß.
Erbeslegitimation desjenigen, welcher zu Gunsten eines Andern der Erbschaft entsagt. R. v. 30. Jan. 1836. u. v. 6. Juli 1840. LVI. 114—117. — betreffend die, bei einer Erbschaft von einem, mit Seitenverwandten konkurrirenden Ehegatten abzugebende eidesstattliche Versicherung. R. v. 17. Septbr. 1840. LVI. 118. 119. — Legitimationsführung der Erben eines Ausländers zum Besitze eines von demselben im Inlande nachgelassenen Grundstücks in den Fällen, wo die Ausstellung eines Legitimationsattestes bei dem auswärtigen Gerichtsstande der Erbschaft Schwierigkeit findet. R. v. 7. Dezbr. 1840. LVI. 560—562. — S. a. Erbregulirung.
Erbfolge der Kinder, s. Westphalen.
Erbpachtsgerechtigkeiten. Feststellung des Werths der Erbpachtsgerechtigkeiten in den Taxinstrumenten und Subhastations-Patenten. R. v. 14. Febr. 1840. LV. 234. 235.
Erbpachtsgrundstücke, s. Abschreibung. Besitztitelberichtigung. Erbpachtkanon.
Erbpachtskanon. Das zur Ablösung eines Erbpachtkanons vorgeliehene Kapital ist anstatt des abgelöseten Kanons in der zweiten Rubrik einzutragen. R. v. 2. Okt. 1840. LVI. 578—581.
Erbregulirungen. Verfahren bei gerichtlichen Erbregulirungen. R. v. 16. Aug. 1840. LVI. 176—180. — S. a. Erbeslegitimation.
Erbschaftlicher Liquidationsprozeß. Die Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses auf den Antrag eines einzelnen Erben betreffend. R. v. 8. Febr. und 17. März 1840. LV. 226—232. — Gesetzliche Erfordernisse zur Aufhebung des erbschaftlichen Liq.-Prozesses. R. v. 6. April 1840. LV, 581. 582. — Inwiefern die im erbschaftlichen Liquidationsprozesse

Preußischen Regierung in Betreff der Exekution ergangener Erkenntnisse. C. R. v. 4. Novbr. 1840. LVI. 512. 513. — S. auch Abgaben. Bagatellsachen. Eximirte. Kontumazial-Erkenntniß. Steuern.
Exekutionsinstanz, s. Exekution.
Exequendus, s. Exekution. Manifestationseid.
Eximirte. Untergerichte sind nicht befugt, auf Requisition andrer Gerichte Insinuationen an Eximirte zu bewirken und Exekutionen gegen dieselben zu vollstrecken. R. v. 17. Juli 1840. LVI. 151—154.
Exmission. Ein gegen den Hauptmiether ergangenes Exmissions-Urtel ist gegen den Aftermiether, welcher die ihm vermiethete Wohnung nach Zustellung der Klage an den Hauptmiether bezogen hat, nicht ohne Weiteres vollstreckbar. R. v. 31. Jan. 1840. LV. 206—221.

F.

Fabrikengericht, s. Elberfeld.
Fabrikzeichen, s. Baiern.
Familienbegräbniß, s. Begräbnißplätze.
Ferien, s. Gerichtsferien.
Festsetzung, s. Gebührenfestsetzung.
Festungsbausachen. Bei Prozessen in Festungsbausachen, wegen Abtretung von Grundeigenthum, wird der Fiskus durch die Festungs-Baukommission vertreten. R. v. 5. Okt. 1840. LVI. 485—487.
Festungsstrafe — über dieselbe. K. O. v. 14. März und C. R. v. 16. Mai 1840. LV. 657—659. — S. a. Freiheitsstrafe.
Feuergefährliche Stoffe, s. entzündliche.
Feuersozietäten, s. Landfeuersozietäten.
Feuerversicherungssumme, s. Hypothekeneintragung.
Fideikommissarische Substitution, s. Vermächtnisse.
Fideikommiß. Zuziehung der beiden nächsten Fideikommißanwärter bei der Verwandlung der, einem Fideikommißgute zustehenden Naturaldienste in eine Geldrente. R. v. 22. April 1840. LV. 650. 601. — Befugniß des Fideikommißbesitzers und des Fideikommißfolgers, die Nutzungen des Fideikommisses während der Dauer ihrer Besitzzeit zu verpfänden. R. v. 26. Novbr. 1840. LVI. 464—466.
Fideikommißanwärter, s. Fideikommiß.
Fideikommißgut, s. Fideikommiß.
Fiskalische Untersuchungen, s. Ostrhein. Injurien. Justizkommissarien. Steuervergehen.
Fiskus. Verjährung, s. Westpreußen; ferner Verzugszinsen. Nachlaßmassen. Subhastationsprozeß. Festungsbausachen.
Flurbücher, s. Westphalen.
Forstbeamte. Vereidigung derselben in Bezug auf die Entwendung von Waldprodukten. C. R. v. 30. Novbr. 1840. LVI. 606. 607.

Gemessenheit der Dienste, s. Westphalen.
Gemüthskranke. Von den Protokollen und Gutachten bei gerichtlichen Untersuchungen des Gemüthszustandes sind den Königl. Regierungen Abschriften mitzutheilen. C. R. v. 3. Jan. 1840. LV. 221. 222. — Ueber die bei Aufnahme gemüthskranker Personen in Irren-Anstalten den Gerichten zustehenden Befugnisse. R. v. 3. Febr. 1840. LV. 222—224. — Die baaren Auslagen in den, bei den Patrimonialgerichten anhängigen Blödsinnigkeits-Prozessen müssen von dem Gerichtsherrn getragen werden. R. v. 22. Juli 1840. LVI. 208. 209. — Bei obwaltenden Zweifeln über die Wiederaufhebung einer, wegen Blödsinns eingeleiteten Kuratel ist ein Gutachten des Medizinal-Kollegiums einzuholen. R. v. 17. Okt. 1840. LVI. 473—475. — Zuziehung nicht promovirter Medizinalpersonen bei Gemüthszustands-Untersuchungen. C. R. 5. Dezbr. 1840. LVI. 514. 515.
Generalbericht, s. Jahresbericht.
Generalkommission, s. Besitztitelberichtigung. Erkenntniß.
Generalmoratorium. Einziehung von Gerichtskosten während der Instruktion und Dauer eines General-Moratoriums. R. v. 14. April 1840. LV. 579—581.
Gensdarmen, s. Pensionszwölftelabzug.
Gerechtigkeiten, s. Ehemann. Grundgerechtigkeiten. Innungen.
Gerichte. Kompetenz der Gerichte zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen. R. v. 20. März 1840. LV. 186. 187. — Kompetenz der Gerichte über die Verpflichtung zur Räumung eines Grabens oder Wasserzuges. R. v. 28. März 1840. LV. 187—190. — Ueber die bei Aufnahme gemüthskranker Personen in Irrenanstalten den Gerichten zustehenden Befugnisse. R. v. 3. Febr. 1840. LV. 222—224. — Anwendbarkeit der durch das Justiz-Ministerialblatt zur Kenntniß der Untergerichte gebrachten Erlasse der Landes-Justizkollegien oder deren Präsidien auf die Gerichte anderer Departements. R. v. 14. März 1840. LV. 236. 237. — Die Einwirkung der Königl. Regierungen auf Organisations-Veränderungen bei den Untergerichten betreffend. R. v. 21. März 1840. LV. 237. 238. — Kompetenz der Untergerichte im Halberstädtschen Depart. in Strafsachen. Bekanntm. v. 22. Mai 1840. LV. 666—670. — S. a. Gerichtskommission. Patrimonialgericht. Perhorreszenz. Untergerichte.
Gerichtseinrichtung, s. Gerichte.
Gerichtsferien, s. Termine.
Gerichtskommissionen, s. Gerichtstags-Kommissionen.
Gerichtskosten, s. Gebühren. Kosten.
Gerichtsstand, der Bürgermeister, s. Westphalen; auch Negatorienklage. Subhastation. Meisenheim, Ober-Amt.
Gerichtstags-Kommissionen, deren Kompetenz, s. Paderborn; Befugniß der Mitglieder beständiger Gerichts-Kommissionen, den Sitzungen des Kollegiums, zu dem sie gehören, mit vollem Stimmrecht in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen

Hannover, Königreich. Gesetz, die verbindliche Kraft der, durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machenden Präjudizien des Ober-Appellationsgerichts und die Beseitigung einander entgegenstehender Entscheidungen in den Senaten betreffend v. 7. Septbr. 1838. LVI. 315—317. — Gesetz über die Einführung einer weitern Instanz für Fälle der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses durch Beschlüsse oder Entscheidungen der Kriminalgerichte v. 16. Febr. 1840. LVI. 317—323.
Hauptmiether, s. Exmission.
Hauslehrer — Beaufsichtigung — s. Privatschulen.
Haxthausen, Freih. v., Geh. Regierungsrath. Abhandlung über die Kaspel- und Köhrgerichte in Pommern. LVI. 374—413.
Hessen-Homburg, Landgrafthum. Modifikation des Art. 14. des französischen Civilgesetzbuches im Ober-Amte Meisenheim. C. R. v. 21. Aug. 1840. LVI. 279—281.
Hohen Limburg. Regulativ über die Ausübung des Bergregals in der Grafschaft Hohen Limburg und Herrschaft Rheda v. 22. Aug. 1838. conf. Bestätigung v. 6. März und 22. Juli 1840. LVI. 130—135.
Holzdiebstahl. Strafe des vierten Holzdiebstahls. K. O. v. 8. und C. R. v. 11. April 1840. LV. 659. 660. — Subhastation von Grundstücken zum Zweck der Beitreibung von Holzdiebstahlsstrafen. C. R. v. 3. Juli 1840. LVI. 271—273. — Verfahren bei den Untersuchungen wegen Holzdiebstahls. R. v. 10. Okt. 1840. LVI. 605. 606.
Horstmar, Grafschaft. Regulativ für die Ausübung des Bergregals in derselben v. 23. Novbr. 1839. conf. Bestätigungen v. 19. März und 22 Juli 1840. LVI. 135—140.
Huldigung, s. Amnestie.
Huldigungseid, s. Eidesleistung
Hypothekenbucheinrichtung, s. Grundgerechtigkeiten. Rekognitionsatteste.
Hypothekeneintragung. Der früher eingetragene Gläubiger muß dem später eingetragenen nachstehen, wenn er den früher entstandenen Titel des Letzteren zum Pfandrechte gekannt hat. R. v. 9. Febr. 1840. LV. 283—285. — Mehrere vor Berichtigung des Besitztitels angemeldete Hypothekenforderungen rangiren nicht zu gleichen Rechten, sondern nach der Zeit der Anmeldung. R. v. 9. Febr. 1840. LV. 283—285. — Verfahren bei Umschreibung von Protestationen in wirkliche Hypotheken. R. v. 20. März 1840. LV. 285—287. — Behufs der Eintragung einer Cession bedarf es nicht der ausdrücklichen Annahme der Cession Seitens des Cessionars R. v. 6. März 1840. LV. 287. 288. — Der Eintragung der Versicherungssumme in das Hypothekenbuch bedarf es nicht. R. v. 23. Juli 1840. LVI. 231. 232. — Die erfolgte Eintragung einer Post muß auf dem Instrument registrirt werden, wenn auch kein Hypothekenschein ertheilt wird. R. v. 25. Sept. 1840. LVI. 238—241. — Dem Gerichte steht nicht zu, die Rechtsbestän-

suchung der von Staatsbeamten im Amte verübten Realinjurien. R. v. 6. März 1840. LV. 315. 316. — Verfahren bei einem gegen ein Kontumazial-Erkenntniß in Injuriensachen angebrachten Milderungsgesuche. R. v. 27. Jan. 1840. LV. 317—319. — Instanzenzug in fiskalischen Untersuchungen wegen Injurien im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz. R. v. 11. März. 1840. LV. 319. 320. — Gebühren der Justiz-Kommissarien in den im Wege einer fiskalischen Untersuchung eingeleiteten Injuriensachen. R. v. 15. Jan. 1840. LV. 320—322. — Instanzenzug in Injurienprozessen gegen Personen vom Adel und andere Eximirte im Gerichtsbezirke des Kammergerichts. K. O. v. 31. Aug. 1840. LVI. 267. 268.

Innungen. Form der Vollmacht einer Innung zur Bewilligung der Löschung eingetragener Gerechtsame. R. v. 20. Novbr. 1840. LVI. 596. 597.

Insinuation der Erkenntnisse an Ausländer, s. Ausland; ferner Eximirte. Präklusionserkenntnisse. Vorladung.

Instanzenzug, s. Injurien. Ostrhein.

Instrumente, welche nicht auf jeden Inhaber lauten, Verfahren bei deren Ausgabe, s. Depositalkassen.

Invaliden, s. Militair-Invaliden.

Inventarien. Gebühren der Justiz-Kommissarien u. Notarien für die Ausarbeitung eines Inventars. R. v. 14. April 1840. LV. 636. 637.

Irrenanstalten, s. Gemüthskranke.

Juden, s. Begräbnißplätze. Besitztitelberichtigung. Posen. Synagogen.

Judenregister, Führung und Aufbewahrung derselben. C. R. v. 8. Novbr. 1840. LVI. 468—470.

Justizbeamte, s. Eidesleistung.

Justizkommissarien. Bei welchem Gerichte die Gebühren und Auslagen der Justiz-Kommissarien und Notarien festzusetzen sind. C. R. v. 7. Febr. 1840. LV. 255—257. — Gebühren der Justiz-Kommissarien in den im Wege einer fiskalischen Untersuchung eingeleiteten Injuriensachen. R. v. 15. Jan. 1840. LV. 320—322. — Zulässigkeit von Rechtsschriften, welche von anderen Personen als den bei dem Gerichte angestellten Justiz-Kommissarien abgefaßt sind. R. v. 18. Juni 1840. LV. 559—562. — Festsetzung der Gebühren der Justiz-Kommissarien in der Appellationsinstanz im Mandats- und summarischen Prozesse. R. v. 8. Mai 1840. LV. 569—573. Ueber die von den Justiz-Kommissarien zu führenden Depositalbücher. C. R. v. 3. April 1840. LV. 611—613. — Gebühren der Justiz-Kommissarien für die Einklagung ihrer Deserviten. C. R. v. 27. April 1840. LV. 635. 636. — Die Justiz-Kommissarien sind befugt, die Mandatsklage wegen ihrer Gebühren gegen ihren Mandanten nach ihrer Wahl entweder bei dem Richter, vor welchem die Rechtsangelegenheit geschwebt hat, oder bei dem persönlichen Richter des Mandanten anzustellen. R. v. 30. Juli 1840. LVI. 169—172. —

Kirchen. Beglaubigung der Erklärungen, welche Vorsteher von Kirchen, Schulen und Armenanstalten auf Grund der, dazu von ihren oberen Behörden erhaltenen Autorisation, rücksichtlich der diesen Instituten zustehenden Realansprüche und Forderungen beim Hypothekenbuche abgeben. R. v. 23. Juli 1840. LVI. 237. 238. — S. a. Prozeß.
Kirchen- (u. Pfarr-) Bauten. Verpflichtung der Patrone zur Lieferung von Baumaterialien zu denselben. R. v. 21. Febr. 1840. LV 166—170.
Kirchenbücher. Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher. R. v. 30. Okt. 1840. LVI. 468. — S. a. Judenregister.
Kirchengesellschaften — geduldete — s. Besitztitelberichtigung.
Kirchenkapitalien. Die Ausleihung von Kirchenkapitalien in der Rheinprovinz betreffend. K. O. v. 21. Jan. 1840. LV. 331. 332.
Kirchenvorsteher, s. Kirchen.
Kirchhöfe, s. Begräbnißplätze.
Kirchliche Trauung, s. Trauung.
Klagebeantwortungstermin. Gebührensätze der Gerichte und Justiz-Kommissarien für denselben in Mandats- und summarischen Prozeßsachen. R. v. 10. Juni 1840. LV. 634. 635.
Knappschaftskassen, s. Berggerichte.
Körgerichte, s. Pommern.
Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät Ableben und Thronbesteigung Sr. Majestät Königs Friedrich Wilhelm IV. K. O. v. 8. u. 9., Bek. v. 9. u. 10., K. O. v. 12., Verf. v. 13. u. R. v. 24. Juni 1840. LV. 507—517.
Königsberg. Geschäfts-Instruktion für das dortige Tribunal v. 1. Septbr. 1840. LVI. 160—193.
Kommissarien, s. Reisekosten.
Kommissionsgebühren für die Auf- und Annahme von Testamenten und andere letztwillige Verordnungen. C. R. v. 15. Aug. 209. 110. — für die Ausarbeitung eines Taxinstruments. C. R. v. 22. Dezbr. 1840 LVI. 539—541.
Kommunalabgaben, s. Gemeindeauflagen. Steuern.
Kommunalbeamte, s. städtische.
Kompetenz der Gerichte, s. Gerichte. Gerichts-Kommissionen. Kreis-Justizräthe. Polizeigerichte.
Konkurs, s. Präklusionserkenntniß.
Konkurs-Kurator, s. Widerruf.
Konsulentschaft, s. Nebenamt.
Kontrakt. Gebühren für die Vollziehung desselben. R. v. 1. Novbr. 1840. LVI. 542—544.
Kontumazialerkenntniß. Unzulässigkeit der Exekution aus einem rechtskräftigen Kontumazial-Erkenntnisse, seit dessen Rechtskraft mehr als fünf Jahre verflossen sind. R. v. 4. Novbr. 1840. LVI. 508. 509. — S. a. Injurien.
Kontumazialverfahren, s. Bagatellprozeß.
Kopialien, s. Rekurssachen.

der. R. v. 1. Mai 1840. LV. 622. 623. — S. a. Erbeslegitimation.
Lehn, Lehngüter. Verkauf der Lehngüter, s. Pommern. Die einem Lehn gebührenden Ablösungskapitalien können ohne Zustimmung des Lehnsherrn zur Zahlung der Regulirungskosten verwendet werden. R. v. 22. Dezbr. 1840. LVI. 581—583.
Lehnrechte der Agnaten — Ausübung derselben — s. Pommern.
Lehrer — Beaufsichtigung — s. Privatschulen.
Leinpfad, s. Rheinufer.
Leugnen. Auf die Strafen wegen frevelhaften Leugnens darf in den, im Civilprozesse ergehenden Erkenntnisse 2ter und 3ter Instanz nicht erkannt werden. R. v. 9. Septbr. 1840. LVI. 160. 161.
Lieferungsverträge — Stempel dazu. C. R. v. 15. Juni 1840. LV. 637.
Limburg, s. Hohen Limburg.
Liquidationsprozeß, s. erbschaftlicher.
Litiskonsorten. Befugniß eines Litiskonsorten zur Einlegung der Appellation gegen ein Erkenntniß, in Betreff dessen in Bezug auf einen anderen Litiskonsorten bereits die Purifikations-Resolution abgefaßt ist. R. v. 18. Mai 1840. LV. 563—566. — S. a. Erkenntniß.
Litiskurator, s. Perhorreszenz.
Löschung, s. Hypothekenlöschung.
Lokalgeschäfte, s. Reisekosten.
Lübisches Recht. Gültigkeit der Bestimmungen desselben hinsichtlich des Widerspruchsrechts der Nachbarn gegen den Betrieb gewisser Gewerbe. Pl. B. v. 19. Oktober 1840. LVI. 414—420. — Ueber die Art der Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft nach Lübischem Rechte und der Pommerschen Bauer-Ordnung v. 30. Dezbr. 1764. bei der Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch. B. v. 27. Aug. u. 10. Dezbr. R. v. 23. Dezbr. 1840. LVI. 456—460.
Luxemburg, Großh. Requisitionsverfahren mit dortigen Behörden. C. R. v. 29. Aug. 1840. LVI. 155—157.

M.

Mandatarien, s. Bevollmächtigte.
Mandatariengebühren, s. Justiz-Kommissarien.
Mandatsprozeß, s. Justiz-Kommissarien. Klagebeantwortungs-Termin. Urkunde.
Manifestationseid. Nur der Exequendus und nicht dessen Schuldner, bei welchem auf eine Forderung des Exequendus Arrest angelegt worden, ist zur Ableistung des Manifestationseides verpflichtet. R. v. 31. Jan. 1840. LV. 203. 204. — Die durch ein Legat abgefundenen Pflichttheils-Berechtigten sind befugt, von dem eingesetzten Erben die Manifestation des Nachlasses zu fordern. R. v. 5. Mai 1840. LV. 528—531.
Mark. Aussetzung einer Prämie für die Wiederauffindung der

N.

Nachlaßmassen. Oeffentliches Aufgebot derselben zu Gunsten des Fiskus. C. R. v. 24. Juli 1840. LVI. 130.
Naturaldienste, s. Fideikommißgut.
Nebenämter. Annahme derselben Seitens der Staatsbeamten. K. O. v. 25. Juli und C. R. v. 25. Aug. 1840. LVI. 185—188. — Staatsdiener bedürfen zur Uebernahme einer Consulentschaft oder eines Syndikats bei einer Korporation oder bei einer Privatperson der Genehmigung der Centralbehörde. K. O. v. 20. Novbr. 1840. LVI. 518. 519.
Negatorienklage — Gerichtsstand. R. v. 10. April 1840. LV. 554—557.
Neumark, s. Land-Feuersozietät.
Neuvorpommern. Gemeiner Bescheid des Königl. Oberappellationsgerichts zu Greifswald vom 21. Jan. 1840., die Justizverwaltung in Neuvorpommern betreffend. LV. 242—249. — S. a. Bestallungsgebühren.
Nichtigkeitsbeschwerde. Befugniß zur schriftlichen Einreichung derselben ohne Zuziehung eines Justiz-Kommissarius oder rechtsverständigen Assistenten. K. O. v. 4. und C. R. v. 7. April 1840. LV. 557. 558. — Ansetzung von Sukkumbenzgeldern, wenn eine Nichtigkeitsbeschwerde als Revision anzusehen ist. Pl. B. v. 24. Aug. 1840. LVI. 108. 109. — Was ist unter dem, Nr. 28. der Instrukt. v. 7. April 1839. vorkommenden Ausdruck „betreffendes Obergerichts Departements" zu verstehen. Pl. B. v. 24. Aug. 1840. LVI. 109. 110.
Niederlausitz, s. Land-Feuersozietäten.
Nießbrauchsrechte, s. Hypothekenlöschungen.
Notarien. Bei welchem Gerichte die Gebühren und Auslagen der Justiz-Kommissarien und Notarien festzusetzen sind. C. R. v. 7. Febr. 1840. LV. 255—257. — Gebühren der Notarien in der Rheinprovinz. R. v. 4. Juli 1840. LVI. 283—291. — Die Notarien sind nicht befugt, außer den Gebühren für die Aufnahme einer einseitigen Erklärung auch Gebühren für die Vollziehung des Instruments zu erheben. R. v. 1. Novbr. 1840. LVI. 545. 546. — S. a. Inventarien.

O.

Obduktionsberichte, Obduktionsverhandlungen. Von den Obduktionsverhandlungen und Berichten sind den Königl. Regierungen sogleich Abschriften mitzutheilen. C. R. v. 6. März 1840. LV. 322. 323.
Obergerichts-Departement — was hierunter zu verstehen sey — s. Nichtigkeitsbeschwerde.
Oberlandesgericht, s. Landes-Justizkollegien.
Ober-Prokuratoren. Die den Advokaten und Advokat-Anwälten zunächst vorgesetzte Dienstbehörde ist der Ober-Proku-

3. u. 26. Juli 1840. LVI. 225—230. — Rechte der Hypothekengläubiger auf die vor ihrer Eintragung vom Hauptgute veräußerten, aber nicht abgeschriebenenen Gutsantheile und Pertinenzstücke. R. v. 19. Okt., 3. Novbr. und 25. Dezbr. 1840. LVI. 569—577. — Von Parzelirungsverträgen hat die Hypothekenbehörde die Gläubiger zu benachrichtigen. R. v. 2. Novbr. 1840. LVI. 578. — S. a. Abschreibung. Hypothekenfolium.

Parzelirungsverträge, s. Parzelen.

Patrimonialgerichte. Erhebung von Gerichtssporteln bei den Patrimonialgerichten; Berechnung der Meilengelder vom Wohnorte des Patrimonialrichters bis zum Sitze des Gerichts. K. O. v. 31. März und C. R. v. 28. April 1840. LV. 628. 629. — Annahme von Patrimonialgerichts-Verwaltungen Seitens der Staatsbeamten. K. O. v. 25. Juli und C. R. v. 25. Aug. 1840. LVI. 185—188. — S. a. Gemüthskranke.

Patrimonialrichter, s. Patrimonialgerichte.

Patrone, s. Kirchen- und Pfarrbauten.

Pauschquanta, s. Büreaubedürfnisse.

Pension. Verlust derselben bei städtischen Beamten. Ber. v. 20. Aug. 1840. LV. 497—499.

Pensions-Zwölftelabzug bei Anstellung ehemaliger Militairs oder Gensdarmen. C. R. v. 26. Aug. 1840. LVI. 200—204.

Perhorreszenz. Der Richter, welcher einem Minderjährigen einen litis curator bestellt hat, kann gleich dem Vormundschaftsrichter perhorreszirt werden. R. v. 7. Novbr. 1840. LVI. 481—483.

Persönlicher Anspruch, s. Verjährung.

Personalarrest, Personalexekution. Befugniß des Gläubigers auf den Personalarrest des Schuldners anzutragen, wenn Letzterer Aktivforderungen besitzt. R. v. 18. Juli 1840. LVI. 165—169. — Unzulässigkeit der Personalexekution gegen Personen, welche im öffentlichen Dienste beschäftigt sind. R. v. 10. Novbr. 1840. LVI. 509. 510. — S. a. Hypothekenlöschung. Observation.

Pertinenzstücke, s. Parzelen.

Pfand. Befugniß des Schuldners, den Verkauf der von ihm verpfändeten Sachen Behufs Befriedigung des Gläubigers zu verlangen. R. v. 28. Febr. 1840. LV. 161. 162. — Der früher eingetragene Gläubiger muß dem später eingetragenen nachstehen, wenn er den früher entstandenen Titel des Letzteren zum Pfandrechte gekannt hat. R. v. 9. Febr. 1840. LV. 283—285. — S. a. Verpfändung.

Pfandverträge — antichretische — s. Pachtverträge.

Pfarrbauten, s. Kirchenbauten.

Pflichttheilsberechtigte, s. Erbschaftsgläubiger. Manifestationseid.

Polen, Königreich. Nachweis der Ehrentitel des Adels. C. R. v. 14. Novbr. 1840. LVI. 476.

Prozeß. Verfahren bei Ansprüchen von Pupillen, Kirchen und anderen, deren Rechte genießenden Personen gegen den Fiskus. C. R. v. 30. Novbr. 1840. LVI. 470—472.
Prozeßgegenstand — Berechnung — s. Prästationen.
Prüfung, juristische. Befugniß des Justiz-Ministers zur Dispensation der Doktoren der Rechte von der Auskultator-Prüfung. C. R. v. 6. Jan. 1840. LV. 240. — Nachträgliche Prüfung derjenigen Assessoren, welche die dritte Prüfung bei der Immediat-Justizexaminations-Kommission für die altländischen Provinzen gut bestanden haben und sich später die Qualifikation für rheinische höhere Justizstellen erwerben wollen. K. O. v. 14. März 1840. und R. v. 31. März 1840. LV. 334—336. — Strenge Auswahl bei Zulassung zur 3ten Prüfung. C. R. v. 6. Mai und 20. Juni 1840. LV. 599—611.— Die Zeit, welche Auskultatoren in der Rheinpr. bei Advokat-Anwälten stagirt haben, wird ihnen auf ihre Vorbereitung zur dritten Prüfung nicht angerechnet. R. v. 2. Juni 1840. LV. 673—676. — Zulassung der Referendarien zum dritten Examen. C. R. v. 1. Aug. 1840. LV. 188. 189.
Publikation, s. Präklusionserkenntnisse.
Pulver, s. Schießpulver.
Pupillen, s. Minderjährige.
Pupillengelder, s. Mündelgelder.
Pupillengüter, s. Mündelgüter.
Purifikations-Resolution, s. Litiskonsorten.

Q.

Quittungen. Ausstellung derselben bei Geldversendungen zwischen Königl. Kassen. C. R. v. 24. März 1840. LV. 257. 258.

R.

Rabbiner. Wahl derselben im Großh. Posen. K. O. v. 21. Novbr. 1839. und 8. Febr. 1840. LV. 180. 181.
Räumung. Kompetenz der Gerichte über die Verpflichtung zur Räumung eines Grabens oder Wasserzuges. R. v. 28. März 1840. LV. 187—190.
Realinjurien, s. Injurien.
Realrechte, s. Apothekerprivilegien. Besitztitelberichtigung. Rekognitionsatteste.
Rechtfertigungstermin, s. summarischer Prozeß
Rechtsmittel, s. Ehescheidung. Prästationen.
Rechtsschriften. Zulässigkeit derselben, wenn sie von anderen Personen als den beim Gerichte angestellten Justiz-Kommissarien abgefaßt sind. R. v. 18. Juni 1840 LV. 559—562.
Rechtsweg — Unzulässigkeit — s. Steuern.
Referendarien, s. Prüfung.
Regierungen. Von den Protokollen und Gutachten bei ge-

Steuern. Untersuchungsgefangene. Untersuchungskosten. Zeugengebühren. Zwangsverkauf.
Rheinschifffahrt. Versendung von entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine. K. O. v. 17. Septbr. 1840. LVI. 295. 296. — S. a. Schiffe.
Rheinufer. Breite des Freiufers und des Leinpfades am linken Rheinufer. K. O. v. 6. Septbr. 1840. LVI. 294.
Rheinzolldefraudation. Theilnahmerecht an den Geldstrafen für Defraudationen des Rheinzolls auf gemeinschaftlichen Stromstrecken. Beschl. v. 28. Aug. und R. v. 10. Okt. 1840. LVI. 613. 614.
Richter, s. Verborreszenz. Regreßpflichtigkeit.
Rinde, s. Baum.
Rustikalgrundstücke, s. Depositalkapitalien. Mündelgelder.

S.

Sachsen, Provinz. Modifikation der revidirten Städteordnung v. 17. März 1831. für die kleineren Städte der Provinz Sachsen. K. O. v. 19. Juli 1840. LVI. 128. 129.
Sachverständige — deren Vorladung — s. Baubeamte; ferner Bergwasser-Entziehungsprozesse.
Salarienkassen, s. Ausgabebeläge. Vorschußzahlungen.
Salm-Reifferscheidt-Krautheim — Fürstliches Haus — Deklaration wegen Feststellung der nunmehrigen staatsrechtlichen Verhältnisse desselben v. 27. März 1839. LVI. 323—329.
Schärfkorn. Ueber die Dinglichkeit des, dem Besitzer einer Dorfschmiede eingeräumten Rechts auf sogenanntes Schärfkorn. Ver. v. 7. Aug. 1840. LV. 493. 494.
Schenkungen, s. Entsagung. Erbschaftlicher Liquidationsprozeß. Widerruf.
Schiedsmänner, s. Vergleiche.
Schießpulver. Den unerlaubten Handel mit Schießpulver und die vorschriftswidrige Aufbewahrung desselben betreffend. R. v. 15. Jan. 1840. LV. 308—311.
Schiffe. Die Bestrafung der Ueberladung der Schiffe auf dem Rhein betreffend. K. O. v. 5. Jan. 1840. LV. 336. 337.
Schlesien. Die Schlesischen Oberlandesgerichte sollen sich bei ihren Unterschriften ꝛc. nur des Titels „Königliches Oberlandesgericht" bedienen. R. v. 8. Jan. 1840. LV. 239. — Verpflichtung der Schlesischen Gutsbesitzer zur Vertretung der auf wüsten Bauerhöfen haftenden herrschaftlichen Dienste. Pl. B. v. 27. Aug. 1840. LV. 499—502.
Schmiede, s. Schärfkorn.
Schreibensunkundige Personen. Rechtsbeständigkeit der von denselben vor Oekonomiekommissarien vollzogenen Rezesse. R. v. 18. Mai 1840. LV. 520—522. — Die denselben als Unterschriftszeugen zugeordneten Gerichtsbeamten dürfen keine Gebühren liquidiren. C. R. v. 18. Juli 1840. LVI. 211.
Schriftsätze, s. Rechtsschriften.

Steuervergehen. Kosten in fiskalischen Untersuchungen wegen derselben. R. v. 2 Juli 1840. LVI. 273. 274.
Stimmensammeln, s. Erkenntniß.
Subalternbeamte, Subalternendienst. Im Justiz-Subalternendienste sind nur solche Individuen zu beschäftigen, welche Ansprüche auf Anstellung haben. C. R. v. 10. April 1840. LV. 619. 620. — Zulassung von Subalternbeamten als Bevollmächtigte oder Assistenten der Partheien. C. R. v. 26. Dezbr. 1840. LVI. 484. 485. — S. a. Militairinvaliden.
Subhastation. Ueber das Verfahren dabei. R. v. 13. Juni 1840. LV. 584—588. — In den Subhastationspatenten ist die Stunde des Anfangs des Subhastationstermins anzugeben. R. v. 6. Juni 1840 LV. 588. — Gemeinschaftlicher Gerichtsstand für nothwendige und freiwillige Subhastationen der unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten gelegenen Grundstücke desselben Besitzers. K. O. v. 22. April u. C. R. v. 2. Mai 1840. LV. 589—591. — Wirkung der, von Miteigenthümern zum Zwecke der Auseinandersetzung veranlaßten Subhastation auf bestehende Pacht- und Miethsverträge. K. O. v. 20. und C. R. v. 26. Mai 1840. LV. 592. 593. — Verfahren bei dem Widerspruch eines Miteigenthümers gegen die, von einem andern zum Zweck der Auseinandersetzung beantragten nothwendigen Subhastation. R. v. 30. Mai 1840. LV. 593—595. — Verfahren in Subhastationssachen, bei welchen eine fiskalische oder eine andere, von der Regierung zu vertretende Station betheiligt ist. C. R. v. 22. Juli 1840. LVI. 181. 182. — Abfassung des Adjudikationsbescheides bei der Subhastation von Grundstücken, deren Besittitel noch nicht auf den Schuldner berichtigt ist. R. v. 23. Juli 1840. LVI. 182—184. — Stempelansatz bei Subhastationen in den Gebietstheilen, wo das gemeine Recht gilt. R. v. 16. Juli 1840. LVI. 215. 216. — S. a Begräbnißplätze. Erbpachtsgerechtigkeiten. Holzdiebstahl. Mündelgüter. Pommern, Lehngüter. Synagogen. Vollmacht. Zwangsverkauf.
Subhastationspatente, s. Subhastation.
Substitution, s. fideikommissarische.
Sukkumbenzgelder, s. Nichtigkeitsbeschwerde.
Summarischer Prozeß. Ueber das persönliche Erscheinen des Appellanten im Rechtfertigungstermine des summarischen Prozesses. R. v. 29. Febr. 1840. LV. 199—201. — Ueber die Anbringung neuer Beweismittel im summarischen Prozeßverfahren. R. v. 24. Jan. 1840. LV. 201—203. — Im summarischen Prozesse muß der Verklagte über die, vom Kläger angeführten Thatsachen, wenn sie auch durch Beweismittel nicht unterstützt sind, sich auslassen. R. v. 18. April 1840. LV. 525—527. — Die Gebühren in summarischen Prozessen betreffend. R. v. 1. Novbr. 1840. LVI. 542—545. — Wegen der Gebühren der Justiz-Kommissarien in summarischen Prozessen, s. Justiz-Kommissarien. — S. a. Klagebeantwortungs-Termin.

V.

Väterliche Gewalt, s. Vater.
Valuta — nicht erhaltene — s. Protestation.
Vater. Befugniß des Vaters zur Einziehung hypothekarischer Kapitalien der in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder. R. v. 7. Febr. 1840. LV. 164. 165. — Muß der natürliche Vater, welcher sein Kind selbst verpflegen und erziehen will, dasselbe von der Mutter abholen, oder muß diese dasselbe dem Vater überbringen. R. v. 18. April 1840. LV. 525—527. — Verpflichtung des Vaters, nach anderweitiger Verheirathung das Vermögen der Kinder aus erster Ehe sicher zu stellen. R. v. 11. Dezbr. 1840. LVI. 460—463.
Vergleiche. Instruktion für die Schiedsmänner und die Gerichtsbehörden wegen des Stempels zu den schiedsmännischen Vergleichen v. 28. April 1840, C. R. v. 7. Aug. 1840. LVI. 194—200.
Vereidigung, s. Eidesleistung.
Verjährung — gegen den Staat — s. Westpreußen. — Anwendung des Gesetzes v. 31. März 1838., die kurzen Verjährungsfristen betreffend; Anfang der Verjährung des persönlichen Anspruches bei den im Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen. R. v. 8. Mai 1840. LV. 522—525. — S. a. Besitztitelberichtigung.
Verkauf verpfändeter Sachen, s. Pfand. — S. a. Mündelgüter.
Vermächtnisse. Sicherstellung der mit der fideikommissarischen Substitution belasteten Vermächtnisse. R. v. 5. März 1840. LV. 159. 160.
Vermögen — gemeinschaftliches — s. Ehemann. Vater.
Verpachtung, s. Parzelen.
Verpfändete Sachen — deren Verkauf — s. Pfand.
Verpfändung des, einem Ehegatten an einem, der ehelichen Gütergemeinschaft unterworfenen Grundstücke zustehenden ideellen Antheils, R. v. 1. März 1840. LV. 162. 163. — S. a. Apothekerprivilegien. Feideikommiß. Pfand.
Verpflegung, s. Vater.
Versicherungssumme s. Hypothekeneintragung.
Verträge — lästige — s. Widerruf.
Verwaltungsbehörde s. Abgaben.
Verzugszinsen des Fiskus bei der condictio indebiti. Pl. B. v. 24. Aug. 1840. LVI. 105. — Ueber den Eintritt der Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Verzugszinsen. R. v. 20. Okt. 1840. LVI. 430. 431.
Visitation der Gefängnisse und Strafanstalten. C. R. v. 8. Aug. 1840. LVI. 269. 270.
Vollmacht. Die Bevollmächtigten der Gläubiger bedürfen zur Empfangnahme des, in gerichtlich nothwendigen Subhastationen bei Belegung der Kaufgelder auf ihre Machtgeber vertheil-

Unzulässigkeit des Verkaufs der Früchte auf dem Halme aus freier Hand. R. v. 24. Okt. 1840. LVI. 466. 467.
Westpreußen. Verjährung gegen den Staat nach westpr. Provinzialrechte. Ber. v. 17. Aug. 1840. LV. 502. 503.
Widerruf. Befugniß des Konkurskurators zum Widerruf von Schenkungen und lästigen Verträgen. Pl. Beschl. v. 2. Juni 1840. LV. 495.
Wiederverheirathung geschiedener Ehegatten, s. Ehescheidung.
Wilddieberei — Bestrafung — s. Mecklenburg.
Wittgenstein. Instruktion v. 30. Novbr. 1839. über das bei der Ablösung der standesherrlichen Prästationen in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein zu beobachtende Verfahren. C. R. v. 7. Febr. 1840. LV. 291—305.
Wittwen-Verpflegungsanstalt (allgemeine). Kontrollirung des Einkaufs der Ehefrauen nicht etatsmäßiger Beamten in dieselbe, C. R. v. 16. Juni 1840. LV. 598. 599.
Wohnort, s. Zahlungsort.
Wohnungsrechte, s. Hypothekenlöschung.
Wüste Bauerhöfe, s. Schlesien.

Z.

Zahlung, s. condictio indebiti. Steuern.
Zahlungsbefehl, s. Exekution. Bagatellsachen.
Zahlungsort bei Verpflichtungen, welche sich nicht auf Verträge gründen. C. R. v. 3. Juli. 1840. LVI. 119—124.
Zeugen, Zeugenaussage, s. Besitztitelberichtigung. Beweiskraft.
Zeugengebühren der Militairpersonen in Rheinischen Kriminalsachen. R. v. 30. Juli 1840. LVI. 291. 292.
Zinsen, s. Verzugszinsen. Pachtverträge.
Zuchthausstrafe. — über dieselbe. K. O. v. 14. März und C. R. v. 16. Mai 1840. LV. 657—659. — S. a. Freiheitsstrafe.
Zwangsverkauf (Rheinpr.). Stempel dabei. K. O. v. 5. und R. v. 30. April 1840. LV. 681. 682.

Vor 1840.	kannt zu machenden Präjudicien des Ober-Appellationsgerichts und die Beseitigung einander entgegenstehender Entscheidungen in den Senaten betreffend. LVI. 315.
27. März 1839.	Großh. Badensche Deklaration, die Feststellung der nunmehrigen staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Salm-Reifferscheid-Krautheim betreffend. LVI. 323.
31. März 1839.	R. Ueber die Art des Abstimmens Behufs der Urtelsfindung. LVI. 489.
4. Juli. 1839.*	R. des Ober-Prokurators zu Düsseldorf wegen der Gebühren der Notarien in der Rheinpr. LVI. 283.
21. Nov. 1839.	K. O. Die Verhältnisse der Juden im Großh. Posen betreffend. LV. 180.
23. — —	Regulativ für die Ausübung des Bergregals in der Grafschaft Horstmar. LVI. 135.
30. — —	Instruktion über das bei der Ablösung der standesherrlichen Prästationen in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein zu beobachtende Verfahren. LV. 291.
11. Dez. 1839.	C. R. Ueber Anwendung des Werthstempels bei Gutsübertragungen von Aszendenten an ihre verheiratheten in Gütergemeinschaft lebenden weiblichen Deszendenten. LV. 260.
11. — —	Regulativ für die Ausübung des Bergregals in der Herrschaft Dülmen. LVI. 140.
16. — —	Gutachten des Geh. Ober-Tribunals, wonach zur Erhaltung der Grundgerechtigkeiten in den wiedereroberten Provinzen deren Anmeldung bei Einrichtung des Hypothekenbuchs nicht erforderlich gewesen ist. LV. 277.
31. — —	Instruktion wegen Beaufsichtigung der Privatschulen &c. LV. 170.

1840.
Januar.

1.	C. R. Pünktliche Abhaltung der gerichtlichen Termine. LV. 192.
3.	C. R. wonach von den Protokollen und Gutachten bei gerichtlichen Untersuchungen des Gemüthszustandes den Königl. Regierungen Abschriften mitzutheilen sind. LV. 221.
5.	K. O. Titel der Schlesischen O. L. Gerichte. LV. 239.
5.*	K. O. Ueberladung der Schiffsfahrzeuge. LV. 336.
5.*	K. O. Die Vorsichtsmaaßregeln bei Verladung und Verschiffung von Giftstoffen betreffend. LV. 337.
6.	C. R. Befugniß des Justiz-Ministers zur Dispensation der Doktoren der Rechte von der Auskultator-Prüfung. LV. 240.

1840.
Januar.

Exmissionsurtel gegen den Aftermiether, welcher die ihm vermiethete Wohnung nach Zustellung der Klage an den Hauptmiether bezogen hat, nicht ohne Weiteres vollstreckbar ist. LV. 206.

31.* Bekanntm. Die Gebühren der Friedensrichter betreffend. LV. 332.

Februar.

2. R. Die Abschreibung einer Parzele von dem Hypothekenfolium des inmittelst veräußerten Hauptgutes, und die bei Anlegung eines besonderen Foliums für die Parzele auf die Gläubiger des Hauptgutes zu nehmende Rücksicht betreffend. LV. 267.

3. R. Ueber die bei Aufnahme gemüthskranker Personen in Irrenanstalten den Gerichten zustehenden Befugnisse. LV. 222.

3. R. Ausleihung von Depositalgeldern. LV. 305.

6. R. Die Reisekosten mehrerer Kommissarien bei demselben Geschäfte betreffend. LV. 254.

7. R. Ablösung der standesherrlichen Prästationen in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein. LV. 305.

7. C. R. Bei welchem Gerichte die Gebühren und Auslagen der Justiz-Kommissarien und Notarien festzusetzen sind. LV. 255.

7. R. Befugniß des Vaters zur Einziehung hypothekarischer Kapitalien der, in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder. LV. 164.

8. K. O. Die Verhältnisse der Juden im Großh. Posen betreffend. LV. 180.

8. R. Die Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses auf den Antrag eines einzelnen Erben betreffend. LV. 226.

8. R. Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher Taxen. LV. 233.

9. R. Rangordnung der vor Berichtigung des Besitztitels angemeldeten Hypothekenforderungen. LV. 283.

11. R. Tragung der Kosten des Ehescheidungsprozesses. LV. 165.

12. R. Geschäftssprache im Großh. Posen. LV. 323.

14. R. Bescheinigung des Besitzstandes bei der ersten Berichtigung des Besitztitels durch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen. LV. 263.

14. R. Feststellung des Werths der Erbpachtsgerechtigkeiten in den Taxinstrumenten und Subhastationspatenten. LV. 234.

14. R. Publikation der Präklusionserkenntnisse in Konkursen. LV. 225.

1840.
März.

5. R. Die bei Exekutionen auf Unterlassungen dem Exequendus angedrohten Geldstrafen sind im Falle seines Unvermögens in verhältnißmäßige Gefängnißstrafen zu verwandeln. LV. 204.

6. R. Eintragung von Cessionen in das Hypothekenbuch. LV. 287.

6. R. Mittheilung von Obduktionsverhandlungen und Berichten an die Regierungen. LV. 322.

6.* R. Untersuchung der von Staatsbeamten im Amte verübten Ehrenkränkungen. LV. 315.

6. Bekanntm. des Oberlandesgerichts zu Paderborn, wegen richtiger Behandlung der Bagatellsachen. LV. 194.

6. Königl. Baiersche Verordnung, die Nachahmung und den Gebrauch der Gewerbs- und Fabrikzeichen betreffend. LV. 711.

10.* R. Atteste der Civilstandsbeamten der rechten Rheinseite zum Zweck der kirchlichen Trauung. LV. 330.

10. Schreiben, wonach Apothekerprivilegien noch als Realrechte fortbestehen, ins Hypothekenbuch eingetragen und rechtsgültig verpfändet werden können. LV. 274.

11. R. Vorzug der versorgungsberechtigten Militairinvaliden bei der Anstellung im Subalternendienste. LV. 241.

11.* R. Instanzenzug in fiskalischen Untersuchungen wegen Injurien im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz. LV. 319.

12. R. Ueber die erste Berichtigung des Besitztitels auf Einen unter mehreren Miterben. LV. 264.

14. C. R. Anwendbarkeit der durch das Justiz-Ministerialblatt zur Kenntniß der Untergerichte gebrachten Erlasse der Landes-Justizkollegien oder deren Präsidien auf die Gerichte anderer Departements. LV. 236.

14.* K. O. Nachträgliche Prüfung der Assessoren aus den ältern Provinzen behufs der Qualifikation für die Rheinprovinz. LV. 334.

14.* C. R. Bestrafung der Disziplinarvergehen der Untersuchungsgefangenen in der Rheinprovinz. LV. 339.

14. K. O. Zuerkennung von Festungs- und Zuchthausstrafe. LV. 657.

14. Zeugniß des Untergerichts der freien Hansestadt Bremen, die Gütergemeinschaft unter Eheleuten nach Bremischem Recht betreffend. LV. 738.

16. C. R. Geldversendungen zwischen Königl. Kassen. — Zwangszahlung von Kassenanweisungen. LV. 257.

17. R. Die Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses auf den Antrag eines einzelnen Erben betreffend. LV. 229.

18. C. R. wegen Beaufsichtigung d. Privatschulen. LV. 179.

1840.
April.

10.	C. R. Im Justiz-Subalternendienste sind nur solche Individuen zu beschäftigen, welche Ansprüche auf Anstellung haben. LV. 619.
10.	R. Gerichtsstand bei Negatorienklagen. LV. 554.
11.	C. R. Strafe des vierten Holzdiebstahls. LV. 659.
13.	C. R. Auszüge aus den Stempelstraflisten. LV. 640.
14.	R. Einziehung von Kosten während der Instruktion und Dauer eines General-Moratoriums. LV. 579.
14.	R. Gebühren der Justiz-Kommissarien und Notarien für die Ausarbeitung eines Inventariums. LV. 636.
14.	K. O. Bestimmung in Betreff der Begräbnißplätze. LV. 518.
14.	C. R. Verfahren bei disziplinarischer Bestrafung ꝛc. eines Civil- oder Militairbeamten in der gleichzeitigen Eigenschaft als Landwehroffizier. LV. 661.
14.	R. Sicherstellung der hypothekarisch auszuleihenden Mündelgelder. LV. 546.
14.	R. Aufhebung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses. LV. 583.
16.	R. Vorschriften bei Verhandlungen mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. LV. 519.
18.	R. 1. Muß der natürliche Vater, welcher das Kind selbst verpflegen und erziehen will, dasselbe von der Mutter abholen, oder muß diese dasselbe dem Vater überbringen? 2. Im summarischen Prozesse muß der Verklagte über die von dem Kläger angeführten Thatsachen, wenn sie auch durch Beweismittel nicht unterstützt sind, sich auslassen. LV. 525.
19.	C. R. Einreichung von Kriminalerkenntnissen zweiter Instanz zur Bestätigung durch den Justiz-Minister. LV. 663.
22.	R. Verwandlung der einem Fideikommißgut zustehenden Naturaldienste in eine Geldrente. LV. 650.
22.	R. Auslegung der §§. 1075. und 1085—1087. Tit. 8. Th. II. A. L. R. LV. 531.
22.	K. O. Bestellung eines gemeinschaftlichen Gerichtsstandes für nothwendige und freiwillige Subhastationen. LV. 589.
24.	R. Rechtliche Wirkung des Arrestschlags. LV. 576.
24.	C. R. Von militairischen Vergehen und Bestrafungen der Landwehroffiziere, welche zugleich Beamte sind, hat die Militairbehörde der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten Anzeige zu machen. LV. 661.
26.	R. Ueber die Rechte, welche dem Ehemanne bei bestehender ehelicher Gütergemeinschaft an dem gemeinschaftlichen Vermögen, besonders in Beziehung auf

1840.
Mai.

Anspruchs bei den im Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen. LV. 522.

13.* R. Wiedereinziehung von Kriminalkosten in der Rheinprovinz. LV. 678.

15. R. Kostenansatz in kumulirten Bagatellprozessen. LV. 626.

15. C. R. Kontumazialverfahren im Bagatellprozesse. LV. 566.

16.* R. Aggravationsrechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen gegen Friedensrichter ꝛc. LV. 671.

16. C. R. Zuerkennung von Festungs- und Zuchthausstrafe. LV. 658.

18. R. Befugniß eines Litiskonsorten zur Einlegung der Appellation gegen ein Erkenntniß, in Betreff dessen in Bezug auf einen andern Litiskonsorten bereits die Purifikationsresolution abgefaßt ist. LV. 563.

18. R. Befugniß der Oekonomie-Kommissarien zur Aufnahme von Rezessen mit schreibensunerfahrenen Personen. LV. 520.

18. Pl. B. über die Verjährung gegen den Staat nach westpreußischem Provinzialrechte. LV. 502.

18. Pl. B. Anspruch auf den Fünftelabzug. LV. 489.

19. R. Bezeichnung der einzelnen Gutsbestandtheile auf dem Titelblatt der Hypothekenfolien. LV. 647.

19. R. Berichtigung des Besitztitels auf Grund der Verjährung. LV. 643.

20. K. O. Verfahren in nothwendigen, von Miteigenthümern veranlaßten Subhastationen. LV. 592.

20. Bekanntm. Ablieferung der Ordensinsignien beim Ableben der Besitzer. LV. 620.

21. R. Berichtigung des Besitztitels von Erbpachtsgrundstücken auf Grund der Verjährung. LV. 646.

22. Bekm. des O. L. Gericht zu Halberstadt. Kompetenz der Untergerichte in Strafsachen. LV. 666.

23. R. Bedeutung des Wortes „Urkunde" in der Allerh. Kab.-Ordre vom 31. Dezbr. 1825. LV. 554.

25. R. Einkauf der Kuranden bei der Preußischen Rentenversicherungsanstalt. LV. 545.

26. C. R. Verfahren in nothwendigen, von Miteigenthümern veranlaßten Subhastationen. LV. 592.

26. C. R. Stempel zu Lieferungsverträgen. LV. 638.

26. Immediatbericht. Auslegung des §. 52. Tit. 16. Th. I. A. L. R. LVI. 119.

27. R. Berechnung der Strafzeit. LV. 664.

27. C. R. Ablieferung der Ordensinsignien beim Ableben der Besitzer. LV. 621.

30. R. Ueber das Verfahren bei dem Widerspruch eines Miteigenthümers gegen die von einem andern zum

1840.
Juni.
15. R. Eintragung einer Protestation wegen nicht erhaltener Valuta. LV. 653.
16. C. R. Einkauf bei der Allg. Wittwen-Verpflegungsanstalt. LV. 598.
16. Ber. Untergerichte sind nicht befugt, auf Requisition anderer Gerichte Insinuationen an Eximirte zu bewirken und Exekutionen gegen dieselben zu vollstrekken. LVI. 151.
17. R. Kompetenz der Gerichtstagskommission im Departement des O. L. Gerichts zu Paderborn. LV. 552.
18. R. Zulässigkeit der von Nicht-Justiz-Kommissarien abgefaßten Rechtsschriften. LV. 559.
20. C. R. Anordnungen in Betreff der juristischen Prüfungen. LV. 609.
23. R. Aufnahme von Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Auskultatoren. LV. 595.
24. C. R. Betreffend das Ableben Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. LV. 517.
26. C. R. Vernehmung der dem Finanzministerium untergeordneten Baubeamten und der technischen Deputation für Gewerbe in Prozessen. LV. 562.
27. C. R. Vermeidung des Subhastationsverfahrens zum Zweck der Beitreibung von Holzdiebstahlsstrafen. LVI. 271.
30. R. Erhöhung der Amtskautionen. LV. 617.
30. K. O. Verbot der Aufnahme sogenannter Haltekinder. LV. 660.

Juli.
2. R. Kostenansatz in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen LVI. 273.
3. C. R. Vermeidung des Subhastationsverfahrens zum Zweck der Beitreibung von Holzdiebstahlsstrafen. LVI. 271.
3. R. Abschreibung einer in Erbpacht ausgethanenen Parzele von dem Hauptgute. LVI. 225.
3. Bekm. Auslegung des §. 52. Tit. 16. Thl. I. A. L. R. LVI. 124.
4.* R. Stempelpflichtigkeit polizeigerichtlicher Urtheile. LVI. 292.
4.* R. Gebühren der Notarien in der Rheinprovinz. LVI. 286.
6. R. Legitimation zur Erbesentsagung. LVI. 114.
7. R. Gebühren der Justiz-Kommissarien für die Exekutionsinstanz in Bagatellsachen. LVI. 212.
7. Verordn. Modifikation des Artikels 14. des im Landgräflich Hessenschen Oberamte Meisenheim geltenden Civilgesetzbuchs. LVI. 279.

1840.
Juli.

Verklagten in dessen Wohnung erfolgten Insinuation der ersten Vorladung. LVI. 147.

24. R. Befugniß des Bevollmächtigten des Klägers, nach dem Tode des Letztern Exekutionsanträge zu machen. LVI. 162.

25. K. O. Die Annahme von Nebenämtern und Patrimonialgerichtsverwaltungen Seitens der Staatsbeamten betreffend. LVI. 185.

26. R. Abschreibung der von dem Areal eines eximirten Landgutes, durch Veräußerung zu vollem Eigenthum rc. abgetrennten Bestantheile. LVI. 228.

27. Schr. Die in Bezug auf Deserteure vor Emanirung des Allg. Landr. ergangenen Vorschriften sind nicht mehr anwendbar. LVI. 263.

30. R. wonach die Justiz-Kommissarien befugt sind, die Mandatsklage wegen ihrer Gebühren gegen ihren Mandanten nach ihrer Wahl entweder bei dem Richter, vor welchem die Rechtsangelegenheit geschwebt hat, oder bei dem persönlichen Richter des Mandanten anzustellen. LVI. 169.

30.* R. Zeugengebühren der Militärpersonen in Kriminalsachen in der Rheinprovinz. LVI.

31. R. Disposition des Eigenthümers eines Grundstücks über eine eingetragene Kaution nach Erlöschung derselben. LVI. 243.

August.

1. C. R. Zulassung der Referendarien zum dritten Examen. LVI. 188.

3. R. Exekutionsweise Uebereignung einer hypothekarischen Forderung des Exequendus an den Exekutionssucher. LVI. 253.

5.* R. Verfahren in Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte in der Rheinprovinz. LVI. 281.

6. R. Verfahren bei Parzelenabschreibungen vom Hauptgute. LVI. 223.

7. C. R. Verwendung von Stempeln zu schiedsmännischen Vergleichen. LVI. 200.

8. R. Die Visitation der Gefängnisse und Strafanstalten betreffend. LVI. 269.

10. K. O. Begnadigung der politischen Verbrecher. LVI. 258.

10. Bktm. des Justizsenats zu Coblenz, den Tarif der Gerichtskosten in nicht streitigen Angelegenheiten betreffend. LVI. 213.

15. C. R. Kommissionsgebühren für die Auf- oder Annahme von letztwilligen Verordnungen. LVI. 154.

15. C. R. Requisitionswesen mit den Großh. Badenschen Gerichtsbehörden. LVI 154.

16.

1840.
September.

1. K. O. wonach auf die Strafen wegen frevelhaften Leugnens in den, im Civilprozeß ergehenden Erkenntnissen zweiter und dritter Instanz nicht erkannt werden darf. LVI. 161.

6.* K. O. Breite des Freiufers und des Leinpfades in den Landestheilen des linken Rheinufers. LVI. 294.

7. C. R. Bewilligung von Pauschquantis für Büreaubedürfnisse bei Untergerichten. LVI. 205.

8. Instruktion. Wiederherstellung des Hypothekenwesens im Großh. Posen. LVI. 232.

8. C. R. Ableistung des Huldigungseides von Seiten der Justizbeamten. LVI. 185.

8. R. Dienstinstruktion für das Kriminalgericht zu Berlin. LVI. 269.

8. R. Verfahren bei der ersten Besitztitelberichtigung. LVI. 220.

9. R. Strafen des frevelhaften Leugnens. LVI. 160.

9. C. R. Versendung der Ausfertigungen und Abschriften der Urtel der Revisionskollegien. LVI. 157.

10. K. O. Begnadigungen in Veranlassung der Erbhuldigung. LVI. 259.

10. K. O. Ausführung der Allh. Begnadigungs-Ordre de eod. LVI. 262.

10. Geschäftsinstruktion für das Tribunal zu Königsberg. LVI. 190.

14. R. Dispositionsbefugniß des Eigenthümers über eine offen gewordene Hypothekenstelle. LVI. 246.

16. R. wonach die in den Depositalkassen der Berggerichte befindlichen, zum öffentlichen Aufgebot sich qualifizirenden Gelder an die Knappschaftskasse des Berggerichtsdistrikts abzuliefern sind. LVI. 256.

17. C. R. Form der nach Frankreich zu richtenden Auslieferungs-Requisitionen. LVI. 266.

17. R. Ertheilung des Erbeslegitimationsattestes. LVI. 118.

17.* K. O. Die Versendung von entzündlichen und ätzenden Stoffen auf dem Rheine betreffend. LVI. 295.

19. R. Annahme und Auszahlung der bei einem Gerichte zur weitern Auszahlung eingehenden Gelder. LVI. 255.

24. R. wonach in baupolizeilichen Angelegenheiten der Rechtsweg nicht Staat findet. LVI. 146.

25. R. nach welchem es in Bagatellsachen, wenn der Verklagte nicht erschienen ist, Behufs der Vollstreckung der Exekution keines monitorischen Zahlungsbefehls bedarf. LVI. 174.

25. R. Registrirung der Eintragung auf einem Instrumente, ohne Ertheilung eines Hypothekenscheins. LVI. 238.

28. R. Eintragung von Einwendungen gegen hypothekarische Forderungen. LVI, 241.

1840.
Oktober.
20. R. Eintritt der Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Verzugszinsen. LVI. 430.
20. R. Verfahren bei Abschreibung eines in Erbpacht ausgegebenen Guts oder einzelner Theile desselben von dem Folium des Hauptgutes. LVI. 567.
24. K. O. Deklaration der Allerh. Begnadigungs-Ordre vom 10. September 1840. LVI. 600.
24. R. Verkauf der Früchte auf dem Halme. LVI. 466.
24. C. R. Das Rekurs- und Appellationsverfahren in Gemeinheitstheilungssachen, betreffend. LVI. 501.
26. K. O. Subhastation von Synagogen und Begräbnißplätzen. LVI. 407.
27. R. Nachweis der Besitzfähigkeit des Erwerbers eines Erbzins- oder Erbpachtgrundstücks. LVI. 562.
28. C. R. Deklaration der Allerh. Amnestie vom 10. September 1840. LVI. 600.
30. R. Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher. LVI. 468.
31. C. R. Einziehung der ungeränderten 1/6 Thalerstücke. LVI. 530.
31.* Regulativ. Errichtung eines Fabrikengerichts für die Gemeinde Elberfeld. LVI. 609.

November.
1. R. Die Gebühren in Deposital-, in Requisitions- und Auftragssachen, die Kassenquote, die Gebühren für die Vollziehung eines Kontrakts, die Auktionsgebühren und die Gebühren in summarischen Prozessen betreffend. LVI. 542.
1. R. wonach die Notarien nicht befugt sind, außer den Gebühren für die Aufnahme einer einseitigen Erklärung auch Gebühren für die Vollziehung des Instruments zu erheben. LVI. 545.
2. R. Von Parzelirungsverträgen hat die Hypothekenbehörde die Gläubiger zu benachrichtigen. LVI. 578.
3. R. Zahlungsbefehl bei Exekutionen in Bagatellsachen. LVI. 511.
3. R. Abschreibung von Parzelen. Ausleihung von Mündelgeldern. LVI. 572.
4. R. Form von Pachtverträgen, in denen der Pachtzins als Aequivalent für Darlehnszinsen stipulirt ist. LVI. 431.
4. C. R. Verfahren zwischen der Oesterreichischen und Preußischen Regierung, in Betreff der Vollstreckung ergangener Erkenntnisse. LVI. 512.
4. R. Unzulässigkeit der Exekution aus einem rechtskräftigen Kontumazialerkenntnisse, seit dessen Rechtskraft mehr als fünf Jahre verflossen sind. LVI. 508.

1840.
November.

25. C.R. Form der Berichte an den Justizminister. Einreichung von Ortsverzeichnissen. LVI. 528.
25. R. Kostenansatz in Vormundschaftssachen. LVI. 535.
26. R. Verpfändung der Nutzungen des Fideikommisses. LVI. 464.
26. R. Form der Erklärung einer Ehefrau zur Löschung ihrer auf dem Grundstücke des Ehemannes eingetragenen Illaten. LVI. 595.
27. C.R. Anfertigung der Beilagen zu den Jahresberichten. LVI. 527.
27. R. Rechte des Geschenknehmers in dem Falle, wenn über den Nachlaß des inmittelst verstorbenen Geschenkgebers der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet ist. LVI. 427.
30. C. R. Verfolgung der Ansprüche an den Fiskus, Seitens der Pupillen, Kirchen u. s. w. LVI. 470.
30. C.R. Vereidigung der Forstbeamten in Folge der Kab.-Ordren vom 5. Aug. 1838. und 4. Mai 1839. LVI. 605.
30. C.R. Die rechnungsmäßige Behandlung der Tantiemezahlung an gerichtliche Stempelvertheiler betreffend. LVI. 547.

Dezember.

3. R. Zur Veräußerung von Pupillengrundstücken, wenn dieselbe von Miteigenthümern Theilungshalber in Antrag gebracht ist, genügt die Form der freiwilligen Subhastation, und die Genehmigung der dem vormundschaftlichen Gerichte vorgesetzten Behörde ist nicht erforderlich, wenn auch das Meistgebot die Taxe nicht erreicht. LVI. 472.
5. C.R. Die Zuziehung nicht promovirter Medizinalpersonen bei Gemüthszustands-Untersuchungen. LVI. 514.
7. R. Legitimationsführung der Erben eines Ausländers zum Besitze eines von demselben im Inlande nachgelassenen Grundstücks in den Fällen, wo die Ausstellung eines Legitimationsattestes bei dem auswärtigen Gerichtsstande der Erbschaft Schwierigkeit findet. LVI. 560.
9. R. Verfahren bei der Ausgabe der im Depositorio befindlichen, nicht auf jeden Inhaber lautenden Instrumente. LVI. 597.
11. R. Ueber die Verpflichtung des Vaters, nach anderweitiger Verheirathung das Vermögen der Kinder aus erster Ehe sicher zu stellen. LVI. 460.
11. R. Gerichtsstand der Bürgermeister in der Provinz Westphalen. LVI. 477.

1840.
Dezember.

Eintragung vom Hauptgute veräußerten, aber nicht abgeschriebenen Gutsantheile und Pertinenzstücke. LVI. 575.

26. C. R. Ueber die Zulassung von Subalternbeamten als Bevollmächtigte oder Assistenten der Partheien. LVI. 484.

31. R. Kostenansatz in Vormundschaftssachen bei fortgesetzter ehelicher Gütergemeinschaft. LVI. 536.

31. R. Berichtigung des Besitztitels geduldeter Kirchengesellschaften von den zu ihren gottesdienstlichen Zusammenkünften bestimmten Gebäuden. LVI. 555.

1841.
Januar.

12. Großh. Mecklenburgsche Verordn. betffd. den Beweis im Kriminalprozesse rc. LV. 715.

März.

8. Großh. Mecklenburg-Schwerinsche Verordn. betreffend Wilddieberei und Jagdfrevel. LV. 721.

Allgemeines Landrecht. I. Theil.	Jahrbücher.
Tit.	
IX. §. 406. 410.	LVI. 114. R. v. 30. Jan. 36. u. v. 6. Juli 40.
IX. §. 423. 440. 441.	LV. 528. R. v. 4. Mai 40.
— §. 471.	LVI. 114. R. v. 30. Jan. 36. u. 6. Juli 40.
— §. 482 ff.	— 560. R. v. 7. Dez. 40.
— §. 484 ff.	— 114. R. v. 30. Jan. 36. u. 6. Juli 40.
— §. 486.	— 114. R. v. 30. Jan. 36. u. 6. Juli 40.
	— 118. R. v. 17. Sept. 40.
— §. 511.	LV. 522. R. v. 9. Mai 40.
— §. 535.	— 528. R. v. 4. Mai 40.
— §. 545. 570.	— 522. R. v. 9. Mai 40.
— §. 579.	— 643. R. v. 19. Mai 40.
X. §. 15. 17.	LVI. 220. R. v. 8. Sept. 40.
XI. §. 393.	LV. 287. R. v. 6. März 40.
— §. 594.	LVI. 466. R. v. 24. Okt. 40.
— §. 1050.	— 427. R. v. 27. Nov. 40.
— §. 1130. 1131.	LV. 495. Pl. B. v. 2. Juni 40.
— §. 1134. 1135.	LVI. 427. R. v. 27. Nov. 40.
XII. §. 4. 6.	LV. 528. R. v. 4 Mai 40.
	LVI. 427. R. v. 27. Nov. 40.
— §. 115 ff.	— 211. C. R. v. 18. Juli 40.
— §. 139. Anh. §. 33.	— 176. R. v. 16. Aug. 40.
— §. 254 ff. 263. 296. 297. 333. 334. 335. 353. 359.	LV. 528. R. v. 4. Mai 40.
	LVI. 427. R. v. 27. Nov. 40.
— §. 466. 472.	LV. 159. R. v. 5. März 40.
— §. 621. 622. 623.	LVI. 176. R. v. 16. Aug. 40.
XIII. §. 98. 106.	— 485. R. v. 5. Okt. 40.
— §. 107.	— 596. R. v. 20. Nov. 40.
— §. 115. Anh. §. 45.	— 596. R. v. 20. Nov. 40.
— §. 116.	— 515. R. v. 15. Nov. 40.
— §. 119.	— 483. R. v. 9. Okt. 40.
— §. 192.	— 162. R. v. 24. Juli 40.
XIV. §. 188.	LV. 546. R. v. 14. April 40.
	— 547. R. v. 6. Juni 40.
— §. 229. 230. 231.	LVI. 595. R. v. 26. Nov. 40.
— §. 287.	— 165. R. v. 18. Juli 40.
XVI. §. 8.	— 246. R. v. 14. Sept. 40.
— §. 27. 52.	LV. 525. R. v. 18. April 40.
	LVI. 119. R. v. 3. Juli 40.
— §. 53.	LV. 324. C. R. v. 18. Febr. 40.
— §. 178.	LVI. 420. Pl. B. v. 19. Okt. 40.
— §. 195.	— 105. Pl. B. v. 24. Aug. 40.
— §. 300. 301. 302. 313. 346.	— 253. R. v. 3. Aug. 40.
— §. 393.	LV. 494. Pl. B. v. 24. Febr. 40.
— §. 476. 482 ff.	LVI. 246. R. v. 14. Sept. 40.

Allgemeines Landrecht. II. Theil.	Jahrbücher.
Tit.	
I. §. 25. 27.	LVI. 106. Pl. B. v. 17. Aug. 40.
— §. 198. 200. 233. 272. 273.	— 124. R. v. 22. Aug. 40. — 595. R. v. 26. Nov. 40.
— §. 360.	— 456. R. v. 23. Dez. 40.
— §. 365. 373. 377—380. 386—388. 391 ff. 572. 574. 621. 634—636. 647. 648. Anh. §. 79. 653. 654.	LV. 162. R. v. 1. März 40. — 233. R. v. 8. Febr. 40. LVI. 118. R. v. 17. Sept. 40. — 433. R. v. 26. April, Bericht v. 24. Aug. u. R. v. 6. Nov. 40.
— §. 726.	LV. 165. R. v. 11. Febr. 40.
— §. 731. 732. 736. 751. 766. 811 ff.	LVI. 106. Pl. B. v. 17. Aug. 40. — 456. R. v. 23. Dez 40.
II. §. 168. 169. 171. 174. 177—179 ff. 187. 191.	LV. 164. R. v. 7. Febr. 40. LVI. 460. R. v. 11. Dez. 40.
— §. 391. 396. 398. 432. 433. 438—440.	LV. 528. R. v. 4. Mai 40.
— §. 492.	LVI. 114. R. v. 30. Jan. 1836. u. 6. Juli 40.
IV. §. 80 ff. 83. 224. 226.	— 464. R. v. 26. Nov. 40.
VI. §. 13. 14. 17. 83.	— 555. R. v. 31. Dez. 40.
VII. §. 12.	— 466. R. v. 24. Okt. 40.
VIII. §. 214.	— 596. R. v. 20. Nov. 40.
— §. 916 ff.	— 172. R. v. 26. Aug. 40.
— §. 1075. 1085. 1086. 1087.	LV. 531. R. v. 22. April 40.
X. §. 59.	— 544. R. v. 5. Juni 40.
— §. 68. 69.	LVI. 603. R. v. 20. Nov. 40.
— §. 91. 130.	LV. 544. R. v. 5. Juni 40.
XI. §. 20. 23. 24.	LVI. 555. R. v. 31. Dez. 40.
— §. 183.	LV. 518. K. O. v. 14. u. R. v. 27. April 40. LVI. 507. K. O. v. 26. Okt. 40.
— §. 501.	— 468. R. v. 30. Okt. 40.
— §. 729. 730.	LV. 166. Schr. v. 23. Jan. u. R. v. 21. Febr. 40.
— §. 790.	— 166. Schr. v. 23. Jan. u. R. v. 21. Febr. 40.
XVI. §. 24.	LVI. 130. R. v. 24. Juli 40.
XVII. §. 43.	LV. 628. K. O. v. 31. März u. C. R. v. 28. April 40.
— §. 56.	— 589. R. v. 2. Mai 40.
— §. 112.	— 628. K. O. v. 31. März u. C. R. v. 28. April 40.
— §. 116.	— 1—156. 385—470. Beiträge zur Lehre vom Schutzgelde.
XVIII. §. 50.	— 222. R. v. 3. Febr. 40.
— §. 389—394.	— 528. R. v. 4. Mai 40.
— §. 443.	— 233. R. v. 8. Febr. 30.

Allgemeine Gerichtsordnung. I. Theil.	Jahrbücher.
Tit.	
XIV. §. 3.	LVI. 160. R. v. 9. Sept. 40.
— §. 73. Anh. §. 124.	LV. 566. R. v. 15. Mai 40.
— §. 77. Anh. §. 125.	— 317. R. v. 27. Jan. 40.
XX. §. 1–7.	LVI. 162. R. v. 24. Juli 40.
XXI. §. 3.	— 151. R. v. 17. Juli 40.
— §. 10–13.	— 505. R. v. 13. Okt. 40.
XXII. §. 28 ff.	LV. 528. R. v. 4. Mai 40.
— §. 29. Nr. 4. u. 8.	— 203. R. v. 31. Jan. 40.
XXIII. §. 25. Anh. §. 137.	— 635. C. R. v. 27. April 40.
— §. 26. 27. 28.	— 569. R. v. 8. Mai 40.
— §. 52.	LVI. 160. R. v. 9. Sept. 40.
XXIV. §. 3. Anh. 148.	— 508. R. v. 4. Nov. 40.
— §. 5. 6. 7. 9.	LV. 206. R. v. 31. Jan. 40.
	LVI. 433. R. v. 26. April, Ber. v. 24. Aug. u. R. v. 6. Nov. 40.
— §. 27. Anh. 151.	— 151. R. v. 17. Juli 40.
— §. 30.	— 512. C. R. v. 4. Nov. 40.
— §. 31.	— 174. R. v. 25. Sept. 40.
	— 511. R. v. 2. Nov. 40.
— §. 36. Anh. §. 152.	— 423. Pl. B. v. 19. Okt. 40.
— §. 54.	LV. 204. R. v. 5. März 40.
— §. 58. 60.	— 206. R. v. 31. Jan. 40.
— §. 102.	— 203. R. v. 31. Jan. 40.
— §. 104.	LVI. 165. R. v. 18. Juli 40.
— §. 108. Anh. §. 160.	— 509. R. v. 10. Nov. 40.
— §. 142. 143.	— 165. R. v. 18. Juli 40.
XXVI. §. 2.	— 107. Pl. B. v. 17. Aug. 40.
XXVII. §. 15.	— 147. R. v. 24. Juli 40.
— §. 26 ff.	— 172. R. v. 26. Aug. 40.
— §. 45.	LV. 573. R. v. 5. Juni 40.
XXVIII. §. 14. Anh. §. 195.	LVI. 508. R. v. 4. Nov. 40.
XXIX. §. 30 ff.	— 151. R. v. 17. Juli 40.
— §. 80. 81. 85. 87.	LV. 576. R. v. 24. April 40.
	— 578. R. v. 6. Juni 40.
— §. 90. Anh. §. 206.	— 573. R. v. 5. Juni 40.
XXXIV. §. 11. Anh. §. 216.	— 315. R. v. 6. März 40.
— §. 16. Anh. §. 225. 230.	— 317. R. v. 27. Jan. 40.
	— 319. R. v. 11. März 40.
XXXV. §. 11.	LVI. 485. R. v. 5. Okt. 40.
— §. 98.	LV. 388. R. v. 31. März 40.
	— 671. R. v. 16. Mai 40.
	LVI. 603. R. v. 20. Nov. 40.
XXXVIII. §. 1–7.	LV. 221. C. R. v. 3. Jan. 40.
	— 222. R. v. 3. Febr. 40.
	LVI. 208. R. v. 22. Juli 40.
	— 473. R. v. 17. Okt. 40.
	— 514. C. R. v. 20. Nov. u. 5. Dez. 40.

Allgemeine Gerichtsordnung. III. Theil. Tit.	Jahrbücher.
IV. §. 1—3. Anh. §. 450.	LV. 609. C. R. v. 20. Juni 40.
— §. 6. 7. 8.	— 595. R. v. 23. Juni 40.
— §. 10. 34.	— 599. C. R. v. 6. Mai 40.
	— 609. C. R. v. 20. Juni 40.
V. §. 27—29.	— 235. R. v. 20. März 40.
VII. §. 4. 30.	— 559. R. v. 18. Juni 40.
VIII. §. 14.	— 520. R. v. 18. Mai 40.
	LVI. 595. R. v. 26. Nov. 40.

Registratur- u. Kanzlei-Reglement.

LV. 235. R. v. 20. März 40.
— 241. R. v. 11. März. 40.

Kriminalordnung. §.	Jahrbücher.
58 ff.	LV. 323. R. v. 12. Febr. 40.
529.	— 663. C. R. v. 19. April 40.
557. 558. 560.	— 664. R. v. 27. Mai 40.

Hypothekenordnung. Titel.	Jahrbücher.
I. §. 6. 12. 13.	LV. 267. R. v. 2. Febr. 40.
— §. 14.	— 274. R. v. 19. März 40.
— —	LVI. 567. R. v. 20. Okt. 40.
— §. 33. 34. 36 ff.	LV. 265. R. v. 20. Jan. 40.
— — — —	— 267. R. v. 2. Febr. 40.
— — — —	— 647. R. v. 19. Mai 40.
— — — —	LVI. 569. R. v. 19. Okt., 3. Nov. u. 25. Dez. 40.
— §. 39. 40. 43.	LV. 267. R. v. 2. Febr. 40.
— §. 46.	— 547. R. v. 6. Juni 40.
— §. 54.	LVI. 583. R. v. 12. Dez. 40.
— §. 91.	— 569. R. v. 19. Okt., 3. Nov. u. 25. Dez. 40.
II. §. 8. 9.	LV. 235. R. v. 20. März 40.
— §. 12. 13.	— 520. R. v. 18. Mai 40.
— §. 15.	LVI. 220. R. v. 8. Sept. 40.
— §. 30.	LV. 283. R. v. 9. Febr. 40.
— §. 33.	— 267. R. v. 2. Febr. 40.
— —	LVI. 238. R. v. 25. Sept. 40.
— §. 37. 46.	— 238. R. v. 25. Sept. 40.
— §. 56.	LV. 283. R. v. 9. Febr. 40.
— §. 57.	LVI. 241. R. v. 28. Sept. 40.
— §. 59.	— 562. R. v. 27. Okt. 40.

§. 60.

Einzelne Verordnungen:	Jahrbücher.	
Städteordnung v. 19. Nov. 1808.		
Pl. B. v. 2. Juni 40.	LV.	497.
Verordnung v. 26. Dez. 1808.		
R. v. 8. Jan. 40.	—	239.
R. v. 24. Sept. 40.	LVI.	146.
Holzdiebstahlsgesetz v. 7. Juni 1821.		
R. v. 25. Jan. 40.	LV.	312.
K. O. v. 8. April u. C. R. v. 11. April 40.	—	659.
C. R. v. 3. Juli 40.	LVI.	271.
R. v. 10 Okt. 40.	—	605.
R. v. 30. Nov. 40.	—	606.
Gemeinheitsth.-Ordn. v. 7. Juni 1821.		
Pl. B. v. 23. Nov. 40.	—	421.
Ablösungs-Ordn. v. 7. Juni 21.		
R. v. 14. Febr. 40.	LV.	234.
R. v. 2. Okt. 40.	LVI.	580.
Ausführungsgesetz v. 7. Juni 1821.		
R. v. 22. April 40.	LV.	650.
R. v. 24. Okt. 40.	LVI.	501.
Stempelgesetz v. 7. März 1822.		
C. R. v. 29. Febr. 40.	LV.	259.
C. R. v. 11. Dez. 39.	—	260.
C. R. v. 15. Juni 40.	—	637.
C. R. v. 13. April 40.	—	640.
R. v. 13. Juli 40.	LVI.	215.
C. R. v. 16. Juli 40.	—	215.
R. v. 4. Juli 40.	—	292.
Gesetz v. 21. Apr. 1825.		
Pl. B. v. 12. Okt. 40.	LV.	475.
Pl. B. v. 18. Mai 40.	—	489.
Verordnung v. 28. Juni 1825.		
R. v. 6. Febr. 40.	—	254.
R. v. 9. Mai 40.	—	623.
R. v. 10. Juni 40.	—	630.
K. O. v. 31. März u. C. R. v. 7. April 40.	—	631.
Ablösungs-Ordn. v. 13. Juli 1829.		
R. v. 22. April 40.	—	650
Rev. Städte-Ordn. v. 17. März 1831.		
K. O. v. 19. Juli 40.	LVI.	128.
Verordnung v. 1. Juni 1833.		
R. v. 29. Febr. 40.	LV.	199.
R. v. 24. Jan. 40.	—	201.
R. v. 15. Mai 40.	—	566.
R. v. 14. Nov. 40.	LVI.	520.
Gesetz v. 7. Juli 1833.		
Pl. B. v. 24. Aug. 40.	—	105.
R. v. 20. Okt. 40.	—	430.

Rheinprovinz.		Jahrbücher.
	Rheinisches Civil-Gesetzbuch.	
Art.		
14.	C. R. v. 21. Aug. 40.	LVI. 279.
2181. bis 2192.	K.-O. v. 5. April 40. u. R. v. 30. April 40.	LV. 681.
	Rheinische Civil-Prozeß-Ordnung.	
957. 958. 972.	R. v. 4. Juli 40.	LVI. 283.
	Rhein. Subh.-O. v. 1. Aug. 22. R. v. 16. Juli 40.	— 215.
	Rheinisches Strafgesetzbuch.	
55.	R. v. 4. Juli 40.	— 292.
	Rhein. Straf-Prozeß-Ord.	
137.	R. v. 3. Juni 40.	LV. 677.
557.	R. v. 19. Aug. 40.	LVI. 277.
613. 614.	R. v. 14. März 40.	LV. 339.

	Band.	Seite.
Bergholtz	55	365
Bergmann	56	622
Berndes	55	356
Berndt	—	348
	56	310
Bernhardt	55	265
Bernhöfft	—	364
v. Bernuth	56	299
v. d. Berswordt	—	303
Bertelsmann	55	696
Bertram	—	371
Bessel	—	371
	56	300
Beßhorn	55	693
Bettauer	56	619
Bewert	55	371
v. Beyer	—	692
Beyer	56	624
Bielefeld	55	371
Biergans	56	631
Bing	55	360
Birkholz	56	622
Bischof	55	367
Bischoff	56	624
Bismark	55	372
v. Bismarck	56	309
Blanck	55	703
v. Blanckenburg	—	372
Blasius	56	313
Bleibtreu	55	703
Block	56	623
v. Blomberg	55	697
Bluhm	56	620
Bock	55	359
	56	624
Bode	—	618
Böhm	55	351
Böhme	56	307
Bölcke	—	619
Bölling	55	689
	56	633
Bönisch	55	698
Bötticher	56	618
Bogatsch	—	300
Bohn	55	350
	56	305
Bohnstedt	—	623
Boisserée	55	687
	—	703

	Band.	Seite.
Boltz	55	352
Bolze	—	365
Bonseri	—	360
	—	372
Borchmann	56	311
Bormann	55	362
	—	364
	—	691
Bornmüller	—	358
v. Borries	56	311
v. Bouverot	55	702
Brachmann	—	357
Brachvogel	—	349
	56	310
v. Brandt	55	697
Bratring	—	760
Braumüller	56	620
Braun	55	692
Braune	—	687
Braunstein	56	300
v. Brause	—	302
Brausewetter	—	309
Bredoreck	55	351
	56	304
Brehmer	—	628
Breitenbach	—	304
Breitkopf	55	701
Brenning	—	687
v. Breuning	—	369
Brewer	56	313
Briesen	55	354
Briesgen	—	361
Brockhausen	—	686
Brohm	56	621
Brosch	55	689
Broscovius	—	700
Brüning	—	696
	56	310
Brunnemann	—	372
Bucher	—	622
Buchholz	55	357
Buchs	56	312
Buddee	55	370
Bücheler	—	370
Bühner	—	365
Bülow	—	365
v. Bünau	56	307
	—	626
Bünger	—	301

	Band.	Seite.
Eckert	55	360
Eglinger	56	632
Ehm	55	348
Eichholz	—	699
Eichhorn	—	366
	—	702
v. Eichmann	—	356
Eimander	—	361
Eimbeck	—	686
	56	618
Eisenle	—	307
Elbers	55	686
	56	313
Ellwanger	55	351
Elsholz	—	698
Elsner	—	697
	56	309
Eltester	—	623
Emerich	55	690
Emunds	—	367
Enders	—	367
Engel	—	373
	56	311
Engelhard	55	700
Engelhardt	—	358
Engelmann	—	361
Engels	—	367
Equart	—	364
Erkens	56	633
Erler	55	356
Ernesti	—	687
Ernst	—	361
	—	371
Erz	56	633
Eschmann	55	691
Eschweiler	56	633
Esleben	—	626
Esser	55	371
Eyser	—	361

F.

	Band.	Seite.
Faenza	55	355
Fettköter	—	358
Fey	—	373
Feyerabend	56	629
Filter	55	700
Fink	—	687
Fisch	56	623
Fischer	55	350
	—	353
	56	627
Fischerowicz	55	373
Fitzau	—	360
Flamm	56	632
Flaßhoff	—	623
Flatters	55	373
Fleischer	56	300
Flensberg	—	619
Flesche	55	352
Förster	—	358
Forner	56	627
v. François	—	301
v. d. Frank	55	352
Frank	—	350
Franke	—	352
	56	627
v. Frankenberg-Ludwigsdorff	—	299
Frankenstein	55	357
Fredersdorf	—	373
Friccius	—	371
Fricke	—	373
Friedberg	—	359
Fritsch	—	355
Fritze	—	688
	56	300
	—	302
Fromm	55	692
Fuchsius	56	313
Fürstenthal	55	357
Fuß	—	350

G.

	Band.	Seite.
Gabler	—	352
Gaede	—	698
	56	310
Gärtner	55	362
v. Gärtner, Freiherr	56	299
Gall	—	305
Gallenkamp	55	691
Galli	56	306
Gansen	—	634
Gaß	—	633
v. Gauvain	55	691
Gebhardt	—	703
	56	300

	Band.	Seite.
Häften	56	631
Hänel	—	624
Hänisch	55	356
	56	621
Härtel	55	690
Häusler	—	690
Hagdorn	56	634
Hagen	55	349
	56	314
v. Hagen	55	695
	56	619
Hager	—	629
Hahn	55	364
Halm	56	634
Hammer	—	633
Hannemann	—	300
	—	302
Hankelmann	—	301
Happrich	55	365
Harbarth	56	300
Harnecker	—	620
Hardt	—	300
Harte	55	357
Hartmann	56	308
	—	309
	—	627
Harknick	55	373
Hartwig	—	360
Hasselbach	—	690
Hassenpflug	56	617
Hausfelder	55	353
Heermann	56	629
Heeser	55	686
Heidebrink	—	365
Heidrich	—	701
Heimsöth	56	631
Hein	55	371
Heiner	—	691
Heinrich	—	364
Heinrichsdorff	—	693
Heinrisch	—	370
Heintze	56	310
Heintzmann	55	691
	56	304
	—	619
	—	632
Heinz	—	309
Heitmann	—	304
Helfft	—	629

	Band.	Seite.
Hellfeld	55	350
Helmecke	56	304
Hellmuth	55	360
Hellweg	56	627
Hellwich	55	698
Hellwig	—	701
	56	305
Henkel v. Donnersmark, Graf	—	621
v. Henneberg, Freih.	55	349
Hennecke	—	697
	56	300
Hennen	—	633
Hennig	55	351
Henning	—	694
	56	300
Herbst	—	300
Herde	—	622
Herff	—	634
v. Herford	55	689
Hermann	—	349
	56	305
Hermens	55	368
Hermling	—	691
v. Herresdorff	—	369
Herrmann	—	354
	—	362
	—	704
	56	625
Herschbach	55	704
	56	634
Hertmanni	55	354
Hessner	56	619
Heuer	—	300
Heuser	55	703
Heydemann	—	694
Heydolph	—	353
Heydrich	—	358
v. d. Heydt	—	703
Heydt	56	633
Heyer	55	357
Heymann	—	373
	—	688
Hibsch	—	355
Hilbert	—	689
Hildebrandt	—	695
Hillebrand	—	698
Hilliges	—	694
Hilse	—	357

	Band.	Seite.		Band.	Seite.
Kelch	56	302	Koppe	55	352
Keller	55	361	Koppers	56	304
	56	300	Koppin	55	363
Kellermann	—	307		—	699
v. Keltsch	55	352	Korneck	—	694
Kelzig	—	352	Krähmer	56	625
Kempe	—	701	Krätschell	55	698
Kersten II.	—	354	Krätzig	—	365
Keuffer	56	633	Krah	—	693
Kiefer	—	313	Krahe	56	634
Kienitz	—	620	Kramer	55	367
Kießling	—	620	Kranz	—	360
	—	621	Kratz	56	307
Kinzel	55	359	Krebs	55	689
Kirchner	—	370	Kremer	—	703
Klebs	56	309	Kretzer	—	371
Klein	—	627		—	373
v. Kleist	55	371	Krieger	56	624
Klemm	—	373	Krinitz	55	695
Klepper	—	373	Krisor	—	367
Kleu	—	698		—	373
Klinger	—	373	Kröber	56	304
Klotz	56	619	Krömer	55	362
Klütz	55	361	Krönig	—	349
Kluge	—	361	Kropp	—	703
Klute	—	370	v. Krosigk	—	353
Knauth	—	686	Krüger	—	358
Knebel	—	363		—	690
	—	697		56	300
Kniephoff	—	691		—	305
v. Knoblauch	—	686	Krug	55	351
Knorr	—	363	Kubale	56	310
Kobert	—	699	Kuchenbuch	—	621
Kobold	—	373	Kuck	—	634
Koch	—	701	Kühling	55	689
	56	308	Kühnast	56	310
	—	620	Kühnemann	55	686
	—	626	Küttner	—	360
Kochs	—	308	Kuh	—	351
von Köhler	55	349	Kuhlmeyer	—	355
Köhler	—	369	Kuhne	—	697
	—	373		—	698
	—	691	Kuhnow	56	628
Költze	56	305	v. Kunow	—	618
v. König	—	622	Kunowski	55	696
v. Kösteritz	—	632	v. Kunth I.	56	304
Kohtz	55	699	Kuntze	55	695
Kolewe	56	307	Kunz	—	701
Kolligs	55	687	Kurzan	—	359

	Band.	Seite.
Matthäi	56	303
	—	629
Matzerath	55	702
Maul	—	352
Maus	56	632
Mayer	—	628
Meerkatz	55	698
Meier	—	702
Meisner	—	698
	56	621
Meißner	55	359
Melchers	56	313
Melsbach	55	370
Melsheimer	—	366
Menzel	—	687
Merkel	56	628
Merkisch	55	363
Merrem	—	703
	56	631
	—	632
Merten	55	370
Metzdorff	—	699
Meuser	—	704
Meyel	—	698
Meyer	—	366
	56	301
	—	303
Minsberg	—	619
Mischel	—	302
Mittmannn	55	373
v. Möllendorff	—	700
Möllenhoff I.	56	310
Möller	—	633
Moll	55	703
Mollius	—	348
Monecke	56	624
Morgenbesser	55	353
	—	698
Moser	—	352
Mottau	—	693
Movius	56	630
Mühlbach	55	372
	—	688
Müllendorff	56	301
Müller	55	350
	—	351
	—	352
	—	353
	—	363

	Band.	Seite.
Müller	55	365
	—	688
	—	692
	—	697
	—	699
	—	700
	—	703
	—	704
	56	303
	—	633
Münch	55	368
München	56	314
Mumm	55	703
Mund	—	689
Mundelius	56	629
Mylius	55	362
v. Mylius	56	620
	—	632

N.

	Band.	Seite.
Nasse	55	354
Naumann	—	690
Nebse	56	310
Neitsch	—	625
Nelles	55	367
Nettler	56	618
	—	629
Neubauer	55	696
Neuenburg	56	626
Neukirch	55	359
	56	627
Neumann	55	353
	—	697
Niemann	—	688
Nierstraß	—	703
Nitsche	—	373
Nitschke	—	353
Nobiling	—	692
Nöggerath	—	691
Nöldechen	—	363
	56	300
Nössel	55	699
Nolte	—	357
Noot	—	354
	—	697
v. Normann	—	351
Nowack	—	704
Nücker	56	632
v. Nyvenheim	—	632

	Band.	Seite.
Rautenstrauch	55	703
Regenberg	—	372
Reiche	56	302
Reichensperger	55	366
Reichenstein	—	364
Reichhelm	—	701
Reimann	56	312
	—	625
Reinhard	—	302
Reinhold	55	350
Reißner	56	630
Reitzenstein	55	694
	56	306
Remy	55	368
Rentz	56	309
Reymann	55	357
	56	314
Rhenius	55	687
	—	689
Richard	—	361
Richelot	56	618
Richter	55	370
	56	306
	—	623
	—	628
v. Richthofen, Freiherr	55	353
	—	686
	56	628
Riedel	—	622
Rieß	—	312
Rimpler	—	309
Ringleb	55	361
Riotte	56	632
Ritschl	55	350
Ritter	—	363
	—	366
Rittler	—	349
Robe	56	624
Rödenbeck	55	349
Röckner	—	697
Röser	—	358
Rössel	—	373
Röttger	—	697
de le Roi	56	627
Rolshausen	55	688
	—	702
Romberg	—	701
Ronneberg	56	312

	Band.	Seite.
Rose	56	627
Rosenberg	—	311
Rosenkranz	55	690
Rosenthal	—	696
Rosentreter	—	349
Rotering	—	354
	56	300
	—	302
Rottels	—	632
v. Rottengatter	—	629
Rouvière	55	697
	56	627
v. Roux	55	686
	—	688
Rubeck	56	311
Rudolph	—	301
Ruffmann	55	699
Ruhe	—	350
Ruhncke	—	691
Rumpen	—	367
Runten	—	372
	56	631

S.

	Band.	Seite.
Saalfeld	55	690
Sack	56	617
Salbach	55	361
v. Salisch	—	686
Salm	56	632
Salzmann	—	301
Sander	55	686
Sarg	—	373
Sarrazin	—	364
Sauerteig	—	696
v. Savigny	—	371
Saworra	56	310
Schade	55	690
Schadenberg	56	622
Schaffrath	55	370
Schalkenbach	—	367
Scharnweber	—	689
Scharwenka	—	687
Scheder	56	622
Scheele	—	304
Scheffer	55	371
Scheffer-Boichorst	—	363
Scheffler	—	695
v. Scheibler	56	617

Schei-

	—	619
	—	628
Schmidts	55	696
Schmiedecke	—	690
Schmiedel	56	300
Schmitt	55	374
Schmitter	56	314
Schmitz	55	366
	—	367
	—	702
	—	703
	56	313
	—	632
Schmohl	55	688
Schnarr	—	367
Schnee	—	373
Schneider	56	621
Schobelt	—	625
Schöler	55	372
	56	618
Schultze	55	372
	56	624
	—	628
Schulz	55	349
	—	364
	56	305
Schulze	55	357
	—	360
	—	361
	56	304
	—	619
	—	624
Schumann	55	696
Schumm	—	367
Schuster	56	620
Schwaab	—	313
Schwamborn	—	634
Schwarz	55	363

	Band.	Seite.
Schwarz	55	372
	56	619
	—	620
Schwarzer	—	305
v. Schwarzkoppen	—	626
Schweder	55	351
v. Schweinichen	56	303
v. Schweinitz, Graf	55	355
	—	359
Schweitzer	—	690
Schweling	—	358
Schwidam	56	629
Schwieger	55	697
Schwing	56	619
Scotti	—	621
Scriba	—	632
v. Seeckt	55	372
Segers	56	311
Seidt	—	619
	—	621
Seidler	—	313
Seiffert	55	372
Seiler	56	309
Seligmüller	—	620
Seligo	55	371
Sello	—	362
Senff	—	686
Senger	—	697
Serväs	56	314
Severin	55	349
Seydel	—	351
Seyer II.	—	350
Seyffarth	—	370
Siber	56	630
Siegfried	—	622
Siemens	55	698
Siemon	56	303
Sievert	—	619
Simmel	—	624
Simon	55	371
	56	304
	—	632
Simons-Köhler	55	703
Simonson	56	628
v. Skal	55	689
Solbrig	—	354
Solms	56	618
Sommer	55	372
Spangenberg	—	372

	Band.	Seite.
Spemann	56	619
Sperber	55	693
v. Spießen	56	310
Sprickmann-Kerkerinck	—	308
Springmühl	—	620
Springsfeld	—	633
Stahn	55	360
Stambcke	—	353
Stammel	56	312
Starke	55	347
Steffenhagen	—	699
Steffgen	56	633
Stein	—	313
Steinbeck	55	361
Steinberger	56	632
Steiner	55	361
Steinert	—	686
Steinkopf	—	691
Stelzer	—	366
Stephan	—	349
	56	311
Steppuhn	55	689
Sterling	—	689
Sternberg	56	622
Stiebler	—	303
Stille	—	306
Stinner	55	351
v. Stockhausen	—	699
Stockmann	—	695
Stöckel	—	695
Störmer	—	356
Stöve	—	360
Stöver	—	701
Stövesand	—	691
Stolcke gen. Dösing	—	372
Stolle	—	363
Storck	56	304
v. Strampf	—	618
Stricker	55	372
	—	373
Stubbe	—	691
	—	698
Stuckart	56	306
Stündeck	—	626
Stupp	—	634
Sturm	55	352
	—	356
Styrle	—	360

Wehrmann	—	371
Weigelt	—	363
Weil	—	360
Weimann	—	348
Weins	56	313
Weise	55	350
	—	373
Welſt	—	353
Wendt	—	351
	—	618
Wendtlandt	56	699
Wentzel	55	360
	—	690
	56	308
Wenzel	55	353
	—	701
	56	306
Wergifoſſe	—	633
Wermuth	55	348

U.

Ueberhorſt	—	358
Uecke	—	372
Uedinck	—	350
Uhden	—	348
	—	372
Uhlemann	56	303
Uhſe	—	305
Ulrich	—	404
v. Untzer	55	685
Urbani	—	372
Uſchner	56	627

V.

Valois	55	356
Vater	—	352
Vennewitz	—	700
Vette	—	694
Vettin	—	353

	Band.	Seite.
Werner	55	361
Wesenberg	56	630
Westphal	55	697
v. Westphalen	—	366
Weuste	56	304
Wever	55	703
Weydemann	—	689
	56	629
Weymar	—	629
Wichmann	55	356
	—	696
	—	697
Wichura	—	357
Wiegand	56	628
Wienandt	—	629
Wiersberg	55	368
Wieruszewski	56	311
Wiesner	55	361
	56	620
v. Wietersheim	55	687
Wilckens	—	351
Wild	—	700
Wildt	—	349
	—	693
Willenbücher	—	363
	—	697
	—	700
Willhelmi	56	308
Willmann	55	372
v. Wilmowski I.	—	354
— II.	56	623
Windmüller	55	358
Windscheid	56	314
Winter	55	371
	56	622
	—	630
v. Wintzingerode	—	630
Winzer	—	626
Wirth	55	357
	—	372
Wiszynski	—	373
Witteler	—	362
Wittke	56	303
Wittkowitz	55	355
Wittus	—	373
Witzenhusen	—	695
v. Witzleben	—	360
Wörner	—	687
Woide	—	349

	Band.	Seite.
Wolfart	55	689
v. Wolfersdorff	56	301
Wolff	55	350
	—	353
	—	686
	56	307
Wolff I.	—	628
Wollenhaupt	—	303
Wollenschläger	55	349
Wollheim	56	311
Wollmar	55	361
Wollner	—	350
Worms	56	313
v. Woyciechowski	—	625
Wülfingh	—	623
Wunderlich	—	625
Würzer	—	633
Wutzdorff	55	365

Z.

Zaabel	—	361
Zacke	—	687
Zeising	—	374
Zeitz	—	362
Zenses	—	354
Zeterling	—	693
Zettwach	—	354
	—	372
Zeye	—	361
Ziegert	—	686
	—	688
	56	301
	—	309
	—	619
Ziegler	55	355
v. Ziegler	—	698
Ziegler II.	56	623
Zierhold	55	697
Zimmermann	—	692
	56	619
Zingel	55	349
	—	694
Zitelmann	—	369
	—	686
	56	622
Zukierelli	55	701
Zweigel	—	360
Zwicker	—	371

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung. Jahr 1840.

Drittes Quartal. . . . . . . 113 — 296

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. September 1840. . . . . 299 — 314

Anhang.

Auswärtige Gesetzgebung. . . . . . . 315 — 329

...ortliche Darstellung des Bürger...
...elegenheit wegen Einführung des preußischen
...des an der Rheinprovinz genommen bei.
...zung eines Berichts vom 19. Februar 1839.) [illegible]
...Kaspel- und Köhrgerichte in Pommern, ein
...rest alter Volksgerichte, von August Frei
...rrn v. Harthausen, Königl. Preuß. Geh. . . . . [illegible]
...erungsrath.
...ner-Beschlüsse des Königl. Geheimen Ober . . . . [illegible]
...mals

Zweiter Abschnitt.

...esetzgebung. Jahr 1840.
...Viertel Quartal. . . . . . [illegible]

Dritter Abschnitt.

...verwaltung.
...Veränderungen bei den Justiz-Behörden
...des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum . . . . [illegible]
... 1840. . . . .

Die Kaspelgerichte und Köhrgerichte in Pommern.

S. 374. Zeile 10. v. ob. statt: kleinen — lieſ: kleinem.
— — — 11. — — muß hinter: „Eigenbehörigen", die Klammer geschlossen werden.
— — — 14. — — muß hinter: „wollte" das Ausrufungszeichen in der Klammer: !) wegfallen.
— 375. — 25. — — statt: Banke — lieſ: Bank.
— — — 27. — — muß nach: „persönlich" ein Komma stehen.
— 376. — 10. — unt. statt: Bauren — lieſ: Bauern.
— — — 7. — — — : der Waiseng. — lieſ: die Waiseng.
— 377. — 8. — ob. muß hinter: „ausgestorben" das Wort: „war" wegfallen.
— — — 13. — — statt: läßet — lieſ: läßt.
— 378. — 1. — — — : überließ — lieſ: überließen.
— — — 7. — — muß nach: „und" das Wort: „in" eingeschaltet werden.
— 379. — 13. — — muß das Wort: „hiervon", gleich nach: „Ausnahme", gelesen werden.
— 380. — 21. — — statt: „dem deutschen" — lieſ: „den deutschen".

S. 391. Zeile 5. v. unt. in den Anmerkungen statt: „Auch am" — ließ: „Im".
— 392. — 4. — ob. statt: „aus den" — ließ: „aus jedem der".
— 393. — 12. — — muß unter: „3. Das Kuhgericht in Neuenkirchen", die Zahl 8 wegfallen.
— 396. — 1. — unt. statt: „zeugt" — ließ: „bezeugt".
— 398. — 5. — ob. — : „Schögow" — ließ: „Schötzow".
— 399. — 20. — — statt: „Abnehmung;' — ließ: „Abmachung".
— 402. — 4. — — — : „werden" — ließ: „würden".
— 405. — 9. — — muß nach: „April 1820." eine neue Linie und Absatz kommen.
— — — 16. — — statt: „wenn" — ließ: „wann".
— 407. — 8. — unt. muß nach: „mündlich", ein Komma stehen.
— 408. — 8. — ob. statt: „Dekantmachung" — ließ: „Bekantmachung".
— — — 10. — unt. in der Anmerkung statt: „sie die rc. die" — ließ: „sie rc. die".
— 409. — 7. — — statt: „auch" — ließ: „auf".
— 411. — 1. — — — : „Werke" — ließ: „Worte".